Digitized by Google

4° Bor 103m/1855

Alter Bestand.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1855.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.
HANDBIBLIOTHEK DES KÖN. MINISTERIUMS DER AUSWÄRT. ANGELEGENH.

Minden,
gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Digitized by Google

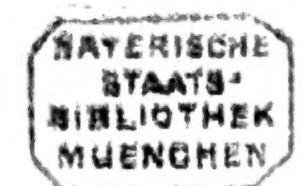

Chronologisches Inhaltsverzeichniß*)

der in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden vom Jahre 1855 enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seiten.
1855.	**I. Ministerien.**			
8. Jan.	Bekanntmachung des Ministers des Innern und des Finanz-Ministers, betr. das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Königreich Hannover	3	33	13
18. Jan.	— des Ministers des Innern, betr. die Concession zum Geschäftsbetriebe für die Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix“ in Frankfurt a. M.	13	153	79
19. Jan.	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Nachtrag zu dem Reglement vom 6. Septbr. 1853, betr. die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen	10	98	48
20. Jan.	— des Ministers des Innern und des Finanz-Ministers, betr. das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Königreich Hannover	6	63	33
7. Febr.	— der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, betr. die Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse Seitens der Realschule zu Burg für die Candidaten des Baufaches	10	97	48
8. Febr.	— des Finanz-Ministers, betr. die Herabsetzung des Eingangszolls für Talg und Schmalz, nähere Bestimmung derselben	11	113	55
14. Febr.	— des Ministers des Innern, betr. das Verbot der Verbreitung der in London erscheinenden Zeitschrift „Punch“	10	99	49
17. Febr.	— des Finanz-Ministers, betr. die Aenderung des unterm 31. Decbr. 1853 veröffentlichen Verzeichnisses der Straßen und Abfertigungsstellen, für den Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe	12	127	68
19. Febr.	Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betr. die Statuten der Ravensberger Spinnerei-Actien-Gesellschaft zu Bielefeld	15	186	115
10. März	Bekanntmachung des Finanz-Ministers, betr. das Verbot der Ausfuhr von Waffen, Kriegsmunition aller Art ꝛc. über die Grenzen der preußischen Monarchie gegen Länder, welche nicht zum deutschen Bunde gehören	14	163	104

*) Anmerkung. Die in dem chronologischen Inhaltsverzeichniß bei den verschiedenen Behörden übergegangenen transitorischen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Aufrufe, Concessionen, Belobungen, Verlegung von Märkten, Personal-Nachrichten u. s. w. finden sich in den betreffenden Artikeln des Sach-Registers.

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seiten.
1855				
17. März	Bek. des Ministers des Innern und des Finanz-Ministers betr. das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Großherzogthum Luxemburg	14	162	104
18. März	— des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen . . .	19	Beil.	166 1/24
22. März	— des Kriegs-Ministeriums, betr. den Remonte-Ankauf pro 1855	19	243	159
2. April	Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betr. die Statuten der Actien-Gesellschaft „Vorwärts“ für Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld	28 20	387 256	255 168
1. Mai	Verordnung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiter betr. die Ertheilung der Erlaubniß-Urkunden für die Anlage von Aufbereitungs-Anstalten, welche die Zugutemachung eines oder mehrerer zum Bergwerksregal gehörigen Mineralien zum Zweck haben	27	371	240
22. Juli	Bekanntmachung des Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, betr. die Eröffnung eines evangelischen Pensionats für Töchter höherer Stände in Droyßig	36	503	343
19. Sept.	— des Finanz-Ministers, betr. die Befreiung von Eingangszoll für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate bis Ende Septbr. 1856	42	605	407
4. Octbr.	— desselben, betr. die Berufung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer gegen den Beschluß dieser Commission, wegen der von derselben erhöheten Steuerbeträge	47	701	451
16. Octbr.	— desselben, betr. die im Herzogthume Nassau angeordnete Belegung des inländischen Branntweins mit einer Steuer und die eintretende Steuervergütung bei der Ausfuhr des im dortigen Lande erzeugten Branntweins nach andern Ländern	47	702	452
1. Novbr.	Reglement für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins	52	775	496
20. Novbr.	Bekanntmachung des Ministers des Innern, betr. die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung der beiden Häuser des Landtags	Beil. 51	767	493
	II. Ober-Präsidium.			
1854				
30. Decbr.	Bekanntmachung, betr. die Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge	4	40	21
1855				
23. April.	— betr. den Zustand und die Wirksamkeit der Taubstummen-Anstalten der Provinz und den Ertrag der Collecten pro 1854	20	257	183
26. Juli	— betr. die Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz	34	475	327
14. Aug.	— betr. die aus den Strafanstalten zu Münster und Herford, so wie aus dem Landarmenhause zu Benninghausen in den Jahren 1852/4 entlassenen Individuen	38	530	361

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seiten.
1855 17. Aug.	Bek. betr. die Veränderungen im Reinertrage der Grundstücke, durch Urbarmachung, Culturverbesserung, Verödung, Cultur-Verschlechterung ꝛc. und deren Einfluß auf die Besteuerung	39	547	371
28. Aug.	— betr. das Ergebniß der Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen im Jahre 1854 in wirthschaftlicher und polizeilicher Beziehung	41	588	395
10. Novb.	— der Ministerial-Verordnung vom 14. Septbr. 1855, wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Feuer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 30. Novbr. 1841 . . .	51	750	481
22. Novb.	— betr. die Auflösung der Paderbornschen Tilgungskasse . .	52	776	521
6. Decbr.	— betr. die Anwendung eines entworfenen Formulars zur Vernehmung der Hülfsbedürftigen, Behufs Aufnahme in das Landarmenhaus	54	806	533
	III. Regierung.			
1854 24. Decb.	Bekanntmachung, betr. das Verbot der Einbringung der Altonaer Wundereſſenz, der Langen'schen Pillen, der Moellerschen Fiebertropfen ꝛc.	2	14	7
26. Decb.	Verordnung, betr. die Bestrafung der Verfälscher ꝛc. von Dienstzeugnissen der Dienstboten	2	13	6
28. Decb.	Bekanntmachung, betr. die der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg, ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten . .	2	16	7
29. Decb.	— betr. die Bestrafung desjenigen, wer sich dem Militairdienst entzieht, zu diesem Zweck ohne Erlaubniß auswandert, wer zum Militairdienst fremder Mächte anwirbt, zur Desertion verleitet ꝛc.	1	3	2
1855 2. Jan.	Verordnung, betr. die Einfriedigung der Brunnen	4	44	22
3. Jan.	Bekanntmachung, betr. die Grundsteuer-Vertheilung pro 1855 . .	10	Beil.	54 1/16
4. Jan.	— betr. die Anmeldung der Cultur-Verbesserungen, hinsichtlich der Revision des Grundsteuer-Catasters	3	34	13
5. Jan.	— betr. die Bestrafung der Beschädigungen an Eisenbahn-Anlagen, deren Transportmitteln oder andern Zubehör ꝛc. . .	2	22	9
9. Jan.	Verordnung, betr. die Bestrafung desjenigen, wer unbefugter Weise irgend welche Stoffe als Heilmittel gegen Krankheiten, oder Körperschäden öffentlich anpreiset, verkauft oder feil hält . .	4	46	23
1. Febr.	Bekanntmachung, betr. die Einführung der Seidenzucht und Anpflanzung von Maulbeerbäumen zu diesem Zweck	10	101	49
4. Febr.	— betr. die Verbesserung der Mineralquelle zu Driburg durch Neufassung der Hauptquelle daselbst	9	83	44
9. Febr.	— betr. die Liquidation der Entschädigungs-Forderungen der Auswanderer an die bestellten Cautionen der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen	10	104	51

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1855				
16. Febr.	Bek. der Bestimmungen des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 7. Febr. 1855, betr. die Erwerbung der Qualification als Departements-Thierarzt	11	115	56
16. Febr.	Polizei-Reglement für den Niedergasselsbach	11	123	60
19. Febr.	Bekanntmachung, betr. das Resultat der im Regierungsbezirk Minden geschehenen Sammlungen für die Wasserbeschädigten in der Provinz Schlesien	11	116	58
22. Febr.	— betr. die Anbringung der Reclamationen gegen den Ersatz zur Klassensteuer	11	122	59
24. Febr.	— betr. die Vorschriften, welche bei Einzahlung oder Einsendung der Ablösungs-Capitalien für Domanial-Leistungen an die Regierungs-Hauptkasse in Minden zu beachten sind . .	12	134	70
24. Febr.	— betr. die Allerhöchst bewilligte Collecte für die deutsch evangelische Gemeinde in Constantinopel	12	135	71
26. Febr.	— betr. die von den der Regierung zu Minden untergeordneten Kassen bei Absendung von Geldern mit der Post zu beachtenden Sonn- und Festtage	12	136	71
1. März	Verordnung, betr. die Anzeige der Geburts- und Todesfälle bei den zur Führung der Kirchenbücher verpflichteten Geistlichen	13	156	60
2. März	Polizei-Reglement für den Haustenbach	13	154	92
9. März	Bekanntmachung, daß die Handlung M. Coblenzer in Wehdem ihre Leinen-Waaren, welche dieselbe weben läßt, mit einem eigenen Stempel versehen wird	14	166	105
12. März	— betr. den Zustand des Grundsteuer-Deckungs-Fonds am Schlusse des Jahrs 1854	14	170	106
19. März	— betr. die mit dem Königreiche Belgien anderweit abgeschlossene Vereinbarung in Betreff der gegenseitigen Behandlung der Fabrikanten und Gewerbtreibenden, beziehungsweise deren Reisediener, welche umherziehend Waarenankäufe machen, oder Bestellungen suchen wollen	15	189	132
21. März	— betr. die Prüfung der Elementar-Schulamts-Candidaten und Elementarlehrer	16	204	143
26. März	— betr. die Allerhöchste Bestätigung der Statuten der neuen Magdeburger Versicherungs-Gesellschaft	16	209	145
26. März	— betr. die Allerhöchste Bestätigung der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg	16	210	145
31. März	— des Nachtrages zum Regulativ vom 6. Septbr. 1848, betr. die Anlage von Dampfkesseln	17	216	147
1. April	— betr. die Ursachen, und die anzuwendenden Mittel zur Verhütung der Fäule unter den Schaafen	17	217	148
7. April	— des Aufrufs zur Unterstützung der Bewohner der in Folge der Durchbrüche der Weichseldeiche überflutheten Weichsel-Niederungen	17	218	150
10. April	— betr. den Umtausch der Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848	18	235	155

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1855				
12. April	Bek. des Erlasses des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 5. März 1855, betr. die statt des §. 12 des Regulativs für das Königliche Gewerbe-Institut vom 5. Juni 1850 in Anwendung kommenden Bestimmungen . .	19	246	161
24. April	— betr. die von den Baumeistern, Bauführern und Feldmessern alljährlich einzureichende Nachweisung über ihre persönlichen und dienstlichen Verhältnisse	20	261	187
25. April	Verzeichniß der in den Schulen des Regierungsbezirks Minden im Jahre 1854 gefertigten Handarbeiten	21	282	198
30. April	— betr. die Behandlung und Verpflegung der Auswanderer Seitens der Schiffs-Capitaine und Mannschaft	21	281	197
3. Mai	Nachweisung der Erträge von den im Regierungsbezirk Minden im Jahre 1854 abgehaltenen Collecten	22	298	205
12. Mai	Verordnung, betr. die Bestimmungen, welche bei öffentlicher Versteigerung von Gegenständen jeder Art zu beachten sind . .	24	315	219
15. Mai	Bekanntmachung, betr. den Umtausch der Preußischen Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine, innerhalb der dazu bewilligten Nachfrist	23	305	212
16. Mai	Nachweisung der im ersten Quartal 1855 in den einzelnen Kreisen des Regierungsbezirks Minden stattgehabten Landesverweisungen	25	358	230
19. Mai	Bekanntmachung, daß der Kaufmann H. Matthias zu Herford die Leinen ꝛc., welche er fabriciren läßt, mit einem eigenen Stempel versehen wird	33	466	309
25. Mai	Forst-Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Minden . .	27	377	246
16. Juni	Bekanntmachung, betr. Nachrichten für Auswanderer nach Amerika	29	398	267
22. Juni	— betr. die anderweite Organisation der Verwaltung des Grundsteuer-Katasters	29	412	271
2. Juli	— betr. die den Medicinalpersonen obliegende Verpflichtung zur ungesäumten Anzeige über vorkommende dem Gemeinwesen Gefahr drohende Krankheiten an die Polizeibehörde . . .	31	427	284
3. Juli	— betr. das Verfahren bei der Entlassung so wie bei der Aufnahme von Kranken in die Provinzial-Irrenanstalt zu Marsberg	31	433	284
5. Juli	— des Allerhöchst genehmigten Statuts für die Kreis-Sparkasse zu Wiedenbrück vom 3. Nov. 1854.	32	443	292
9. Juli	Polizei-Reglement für die Instandsetzung und Unterhaltung des Krollbaches im Kreise Paderborn	32	444	297
9. Juli	Bekanntmachung des Ministerial-Erlasses vom 6. Juli 1855 betr. die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig	32	445	303
9. Juli	Polizei-Reglement für die Instandsetzung und Unterhaltung des Rothebaches im Kreise Paderborn	33	467	09
9. Juli	— für die Instandsetzung und Unterhaltung des Thune-Baches im Kreise Paderborn	33	468	316

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1855				
12. Juli	Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der in der Stadt Minden errichteten Legge für den Kreis Minden	32	448	305
16. Juli	— des Statuts der Wiesengenossenschaft zu Westheim	35	501	337
21. Juli	— betr. die Fristverlängerung zur Bearbeitung der bei der Physikats-Prüfung ertheilten Themata medico legalia	35	493	333
30. Juli	— des Nachtrags zu dem Statut der Weser-Dampf-Schleppschifffahrts-Actien-Gesellschaft zu Minden	35	494	334
3. Aug.	— betr. die unmittelbare Einzahlung der Domainen- und Forstveräußerungs- und Ablösungs-Capitalien an die Regierungs-Hauptkasse	36	509	346
6. Aug.	— der Ministerial-Verordnung vom 2. August 1855, betr. die Zulassung als Civileleven zum Studium der Thierheilkunde auf der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin	36	504	344
10. Aug.	— des Ministerial-Erlasses vom 22. Juli 1855, betr. die Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten in Droyßig	36	511	346
15. Aug.	— betr. die Auflösung der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Borussia“	37	524	354
17. Aug.	— betr. das Ergebniß der Schutzblattern-Impfung im Jahre 1854	38	540	364
21. Aug.	Nachweisung der im zweiten Quartal in den einzelnen Kreisen des Regierungsbezirks Minden stattgehabten Landesverweisungen	40	578	390
26. Aug.	Bekanntmachung, betr. das Viehhüten durch Schulkinder	39	564	376
4. Septb.	— der Ministerial-Anweisung für die Aufstellung und Ausführung städtischer Bau-Retablissements-Pläne	42	610	410
11. Septb.	— betr. die Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer	40	577	379
11. Septb.	— betr. die Nachsuchung der polizeilichen Erlaubniß zur Ausführung eines Neubaues oder einer Haupt-Reparatur an und in Gebäuden	42	609	409
13. Septb.	— Der Ministerial-Verfügung, betr. die Ausdehnung des Termins, von welchem an alle Behufs der Ajustirung mit Löchern am Boden versehene Gewichte von den Aichungs-Behörden zurückgewiesen werden sollen bis zum 1. Jan. 1856	42	612	417
17. Septb.	— betr. die in der Stadt und Feldmark Paderborn eingeführte Königliche Polizei-Verwaltung	41	595	399
22. Septb.	— der Verordnung vom 10. April 1828, betr. die Strafbestimmungen für Beschädigungen der Kunststraßen ꝛc.	43	630	423
2. Octbr.	— betr. die Abhaltung von fünf Garn-, Flachs- und Hanf-Märkten in der Stadt Bielefeld	44	640	428
18. Octb.	— des Ministerial-Erlasses, betr. die Anwendung der Verordnung vom 17. März 1839, nach welchem der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite für alles gewerbmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, auf die Chaussee von Petershagen nach Bückeburg	46	690	445

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1855				
23. Octbr.	Bek. daß der Kaufmann L. A. Heidsieck in Bielefeld seine Leinen, Drelle und Dammaste die er weben läßt, mit einem eigenen Stempel versehen wird	48	728	459
29. Octbr.	— betr. die Sicherstellung der nicht eingetragenen aus dem Kirchen und Schulverbande entspringenden, oder andern den geistlichen und Schul-Instituten zustehenden Reallasten, im Fall das damit belastete Gut für seine Realberechtigungen in Capital oder Rentenbriefen abgefunden	48	725	459
8. Novbr.	— des Statuts für die Kreis-Spar- und Darlehns-Kasse zu Minden, vom 30. Mai 1855	50	746	473
9. Novbr.	Nachweisung, der im dritten Quartal in den einzelnen Kreisen des Regierungsbezirks Minden stattgehabten Landesverweisungen	51	755	484
12. Novbr.	Bahn-Polizei-Reglement für die auf Königlich Preußischen Gebiete belegenen Strecken der Eisenbahnen von Emden über Rheine und Osnabrück nach Löhne und von Minden nach Hannover	49	734	461
14. Novbr.	Bekanntmachung, betr. die Steuerung des Aufkaufs von Getreide, Kartoffeln und andern Lebensmitteln im Umherziehen ohne gesetzliche Legitimation	51	761	486
16. Novbr.	— betr. die Ausführung der allgemeinen Volkszählung . . .	51	760	486
21. Novbr.	— betr. die an mehreren Orten ausgebrochene Fäule unter den Schafen und die Mittel zur Vorbeugung und Heilung dieser Krankheit	52	785	525
24. Novbr.	— betr. die Reiheschifffahrten auf der Weser, in wie fern solche nach den Bestimmungen der Weserschiffahrts-Acte zulässig sind	52	782	522
25. Novbr.	— betr. die Reluitions- und Martini-Durchschnitts-Marktpreise von den Getraide-Abgaben aus der Erndte 1855	52	784	523
26. Novbr.	— betr. den Eintritt der Chausseegelderhebung in Istrup, Reelsen und Oeynhausen auf der Kreisstraße von Brakel über Driburg nach Bergheim	53	790	528
6. Decbr.	— betr. die Taxe der einzelnen in den Bereich der kleinen Chirurgie fallenden Verrichtungen und Hülfeleistungen . . .	54	817	537
16. Decbr.	— betr. die Veränderung der bisherigen Dispensir-Anstalt zu Brackwede in eine Filialapotheke	56	844	550
22. Decbr.	— betr. die der Ressourcengesellschaft zu Bielefeld Allerhöchst verliehene Corporationsrechte	56	843	550
	IV. Provincial-Steuer-Direction.			
17. Jan.	Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Vorschriften, wegen der Waaren-Controle im Binnenlande der Provinz Westphalen	5	57	26
9. Mai	— betr. den der Salzfacterei zu Neusalzwerk übertragenen Verkauf von Stempelpapier und die Befugniß zur Abstempelung von Wechseln	22	300	207
15. Mai	— betr. die Besteuerung des inländischen Tabacksbaues . . .	24	326	221

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks	Nr. der Verord.	Seiten.
1855 2. Juli	Bek. der Uebersicht der Einnahme von ausländischem Zucker und Syrup, sowie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen in der Zeit vom 1. April 1854 bis Ende März 1855 ꝛc. . . .	31	437	287
23. Aug.	— betr. die Besteuerung des inländischen Tabacksbaues . .	38	543	365
15. Octbr.	— betr. die Vereinbarung über mehrere Erläuterungen, Ergänzungen und Berichtigungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Vereinszolltarif	46	693	445
1855	**V. Appellations-Gericht.**			
9. Jan.	Bekanntmachung, betr. die Ablieferung von Geldern zu den gerichtlichen vormundschaftlichen Depositorien	3	36	14
8. Juni	— betr. die Erndte-Ferien bei dem Appellations-Gericht und den sämmtlichen Gerichts-Behörden des Departements	28	393	261
16. Juni	Verzeichniß, der in dem Departement des Appellationsgerichts in dem Zeitraume vom 1. März bis ultimo Mai 1855 zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen	28	394	262
3. Juli	Bekanntmachung, nach welcher die Requisitionen der Hypothekengerichte, wegen Mittheilung der Supplement-Flurbücher ꝛc. an die Kataster-Inspection in Minden zu richten sind . . .	31	435	286
8. Aug.	— die Zusendung der Decretsabschriften über vorgekommene Besitzveränderungen amortisationsrentenpflichtiger Grundstücke an die Steuerkassen	36	514	349
22. Sept.	Verzeichniß, der in dem Departement des Appellationsgerichts in dem Zeitraum vom 1. Juni bis ultimo August 1855 zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen	43	634	424
20. Decb.	— desgl. vom 1. Septbr. 1855 bis ultimo Novbr. 1855 . .	56	850	551
1854	**VI. Andere Behörden.**			
14. Octbr.	Bekanntmachung des Curatoriums der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, betr. den Zustand des Stipendien-Wesens auf dieser Universität und der dafür bestimmten Kirchen-Collecten während der Jahre 18⁵¹/₅₃	3	38	16
15. Octbr.	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. den Präclusivtermin zum Umtausch der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848	5	51	25
		10	96	47
1. Decbr.	— der Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse zu Münster, zu welchen Zinsen und auf welche Kündigungsfristen Gelder bei deren Kasse angenommen werden und die Amortisationssätze bei Verleihungen betr.	14	160	103
		2	31	12
16. Decb.	— der Königl. technischen Bau-Deputation in Berlin, betr. die von den Candidaten des Baufaches, welche sich zu Bauführer-, Staats- oder Privat-Baumeister-Prüfungen melden, zu entrichtende Prüfungsgebühr	2	28	10

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1854 20. Decb.	Bek. des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. das Ergebniß der Entlassungs- und Maturitäts-Prüfungen auf den Gymnasien ꝛc. im Jahre 1854	6	64	33
1855 5. Jan.	— des Regierungs-Präsidenten Peters, des Ober-Regierungs-Raths Frhr. von Schlotheim, des Regierungs-Raths Bitter ꝛc., betr. die Gründung einer Westphälischen Flachsbau-Gesellschaft	5	62	29
16. Jan.	— Der Direction der Westphälischen Eisenbahn, betr. die Errichtung einer besonderen Güter-Expedition für die Station Bonenburg	5	60	29
17. Jan.	— des Ober-Postdirectors Roeßler, betr. das Personengeld von der Haltestelle in Theenhausen bis Borgholzhausen und in Theenhausen bis Werther	5	61	29
18. Jan.	— der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Direction zu Münster, betr. die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages pro 1854	5	58	27
20. Jan.	— der Direction der Paderbornschen Tilgungskasse, betr. die Resultate deren Wirksamkeit im Jahre 1854	5	59	28
20. Jan.	— des General-Post-Amts zu Berlin, betr. die Büchersendungen nach Frankreich	7	70	38
24. Jan.	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, nach welcher die Portofreiheit für Sendungen von Staatsschuldscheinen und Schuldverschreibungen der Anleihe von 1850 Behufs Beifügung der neuen Zins-Coupons Serie XII. nur noch bis zum 1. März 1855 fortdauern soll	8	78	41
27. Jan.	— der Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst, betr. den Termin zur Prüfung und die mit dem Meldungsgesuche vorzulegenden Zeugnisse	9	95	46
21. Febr.	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Abhaltung der Aufnahme-Prüfungen für die katholischen Lehrer und Lehrerinnen-Seminarien und die Anmeldungen dazu . .	12	131	69
24. Febr.	— der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Direction zu Münster, betr. die summarische Uebersicht der im Jahre 1854 vorgefallenen Brandschäden an Gebäuden, welche bei dieser Societät versichert waren	12	151	75
16. März	— des Ober-Staats-Anwalts von Beughem zu Paderborn, betr. die Erläuterung des §. 342 des Strafgesetzbuches über die Bestrafung der Wirthe, welche das Verweilen ihrer Gäste zu einer von der Polizei verbotenen Zeit dulden	14	180	108
20. März	— des Ober-Post-Directors Roeßler zu Minden, betr. die Beschränkung des Annahme- und Ausgabedienstes bei allen Postanstalten an den Sonntagen und an den nicht auf einen Sonntag fallenden allgemeinen christlichen Festtagen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs	15	198	138

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seiten.
1855				
23. März	Bek. des Oberstaatsanwalts v. Beughem zu Paderborn, betr. die Bestrafung eines Gewerbepolizei-Contravenienten, welcher gleichzeitig eine Gewerbesteuer-Defraudation begangen hat .	15	197	137
28. März	— des General-Post-Amts, betr. die Verpackung wollener und seidener Stoffe, welche mit der Post nach Rußland befördert werden sollen	16	211	145
2. April	— des Präsidiums der Westphälischen Flachsbau-Gesellschaft, betr. die definitive Constituirung dieser Gesellschaft und die Bitte um Unterstützung des Zweckes derselben durch den Beitritt zu dieser Gesellschaft	17	230	153
14. April.	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster betr. die Aufnahme-, Entlassungs- und Nach- resp. Lehrer-Prüfungen in den evangelischen Schullehrer-Seminarien und die dazu beizubringenden Zeugnisse	19	244	160
7. Mai	— desselben, betr. die Aufnahme-, Entlassungs- und Nach- resp. Lehrer- und Lehrerinnen-Prüfungen in den katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien und die dazu beizubringenden Zeugnisse	22	291	203
11. Mai	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die bewilligte Nachfrist zum Umtausch der Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848	23	304	211
		24	309	216
		25	342	227
		26	356	235
		27	370	239
		28	388	256
11. Mai	— des Consistoriums zu Münster, betr. die Verhängung kirchlicher Ordnungsstrafen Seitens der Superintendenten, zufolge Bestimmung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten	24	312	217
14. Mai	— des General-Superintendenten Dr. Graeber zu Münster, betr. die außerordentliche Kirchen- und Schul-Visitation in den evangelischen Gemeinden der Diöcese Minden . . .	23	306	212
14. Mai	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die stattgefundene öffentliche Ausloosung von Rentenbriefen . . .	24	337	222
		26	368	237
		28	396	265
14. Mai	— der Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz betr. die geschehene Vernichtung der eingelöseten Rentenbriefe	25	354	232
14. Juni	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Einreichung der Stamm-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn, Behufs ihrer Abstempelung auf die feste Zinsrente von			

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verordn.	Seiten.
1855	4%, so wie die Ausreichung von 4%igen Zins-Coupons zu denselben	28 29	395 413	264 277
20. Juni	**Bek.** der Direction der Paderbornschen Tilgungskasse, betr. die stattgefundene Verloosung von Paderbornschen Tilgungskassen-Obligationen	29 33 37	414 474 527	277 325 357
21. Juni	— der Regierung zu Münster, betr. den auf Gegenseitigkeit beruhenden kirchlichen Feuer-Versicherungs-Verband des Bisthums Münster, zum Behuf der Versicherung kirchlicher Gebäude und Zubehör gegen Feuersgefahr	31	438	290
26. Juni	— der Direction der Westphälischen Eisenbahn, betr. die Verlegung deren Sitzes nach Münster	30	423	281
9. Juli	— der Königl. Charitee-Direction zu Berlin, betr. die Erhöhung der Kur- und Verpflegungskosten	33	473	324
22. Juli	— des General-Post-Amts, betr. die Gestattung, Briefe aus Preußen nach den vereinigten Staaten von Nordamerika et vice versa bis zum Bestimmungsorte recommandirt abzusenden	34	488	329
29. Juli	— der Bezirks-Commission für die Pariser Industrie-Ausstellung, betr. die Eröffnung dieser Industrie-Ausstellung dem Zutritte des Publicums	34	489	330
6. Aug.	— der Admiralität in Beziehung auf den Allerhöchsten Erlaß, betr. die Einsetzung einer Königlichen Hafenbau-Commission des Jade-Gebiets	37	519	351
23. Aug.	— des Consistoriums zu Münster, betr. die Trennung der Ortschaften Lemmershagen, Gravinghagen, Ubbedissen, Lippe und Senne II. von dem Pfarrverbande Oerlinghausen und deren Verbindung zu einer eigenen Gemeinde unter der Benennung „Evangelische Gemeinde zu Ubbedissen“	41	591	398
27. Aug.	— der Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, betr. die Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben dieses Instituts pro 1853 . . .	46	695	446
5. Sept.	— des Ober-Bergamts für die Westphälischen Provinzen in Beziehung auf den Ministerial-Erlaß, betr. die Erhaltung der Sicherheitspfeiler an den Markscheiden von Steinkohlen und Bergwerken	40	586	394
6. Sept.	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die bei der stattgehabten Verloosung gezogenen Nummern der Schuldverschreibungen	42	625	420
7. Septb.	— der Westphälischen Provinzial-Feuersocietäts-Direction, betr. die Uebersicht der Resultate der Rechnungen der Westphälischen Provinzial-Feuersocietäts-Kasse für die Jahre 1849 bis einschließlich 1852	41	602	400

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seitenz.
1855				
15. Septb.	Bek. der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Serienziehung der Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855 . . .	42	624	420
30. Septb.	— der Polizei-Inspection in Minden, betr. die Fleischordnung für die Stadt Minden	46	697	448
1. Novbr.	— der Normal-Eichungs-Commission in Berlin, betr. die Ausgabe gestempelter Normalgewichte von ausländischen Goldmünzen	53	801	530
12. Novbr.	— der Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz, betr. die stattgefundene Ausloosung von Rentenbriefen	53	802	531
		55	837	547
30. Novb.	— der Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse, betr. die Kündigungs- und Zinssätze für die Sparkassen-Einlagen .	54	822	539
5. Decbr.	— der Intendantur des 7. Armee-Corps, betr. die Ankäufe zur Militair-Verpflegung in den Magazin-Orten der Provinz Westphalen an Roggen, Hafer, Heu und Stroh	55	836	546
19. Decb.	— der Direction der Paderborner Tilgungskasse, betr. die stattgefundene Verloosung von Paderbornschen Tilgungskassen-Obligationen	56	852	553

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

des

Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden

vom Jahre 1855.

I. Namen-Register.

Seite

A.

Ahlemann, Kreisgerichtsrath zu Herford 285
Alquen-d', Güterexpedient zu Bonenburg 29
Andreae, Gymnasiallehrer zu Gütersloh 444
Arnold, Steuerempfänger zu Delbrück 152
Auling, Zeichnen-Lehrer zu Münster 196

B.

Bachmann, Rechtsanwalt zu Bielefeld 23. 41
Bachmann, Gymnasiallehrer zu Herford 327
Bahlmann, Gerichts-Assessor 377
Barre, Justizrath zu Paderborn 285

Seite

Barth, Berggeschworener zu Essen 349
Berger, Oberbergamts-Referendar 350
Bermpohl, Schullehrer zu Cleve 59
Bischoff, Salinendirector zu Dürrenberg 349
Blome, Auscultator 432
Blume, Kreisgerichtsbote zu Warburg 286
Bödeker, Pfarrer u. Schulinsp. zu Steinheim 337
Bökamp, General-Vicar, Domdechent, Capitular-Vicar zu Paderborn 469
Boldemann, Amtmann zu Driburg 270
Bossart, Kreis-Vikar u. Pfarrgehülfe 408

Digitized by Google

Seite
Bosse, Pfarrer zu Driburg 307
Böttrich, Auscultator 460
Brachmann, Pfarrer zu Werdohl 280
Brahe, Referendar 41
Brahe, Rechnungsrath zu Paderborn 285
Brasse, Gerichtsbote zu Höxter 153
Bredow, Kreisgerichtsbote zu Herford 286
Brockhoff, Appellationsgerichts-Referend. 10
Bröker, Kreisgerichtsbote zu Halle 10
Bromig, Prorector zu Burgsteinfurt 522
Büff, Oberbergamts-Referendar 350
Bühl, Rechtsanwalt zu Paderborn 366. 377
Bukes, Kreisgerichtssecretair zu Höxter 200
Burkhardt, Montir.-Depot.-Control. 378
Büsse, Kreisgerichts-Büreau-Assistent 431

C.

Christiani, Amtmann und Polizei-Anwalt zu Neuhaus 196. 204
Collmann, Oberlehrer zu Bielefeld 398
Consbruch, Referendar 342
Cramer, Pfarrgehülfe zu Peckelsheim 36
Creuzwieser, Dr. Sanitäts-Rath und Kreis-Physikus in Minden 46
Czernicki, von, Officier des Train-Depots in Bielefeld 378

D.

Dahlmann, Schullehrer zu Schildesche 529
Dalchow, Forstaufseher zu Hakenberg 456
Degenhardt, Pfarrer zu Halberstadt 68
Dietlein, Oberlehrer zu Gütersloh 236
Disselhoff, Pfarrer zu Schwerte 219. 45[illegible]
Dissen, Caplan u. Schullehr. zu Holtheim 108
Drühe, Auscultator 432
Dücker, von, Oberbergamts-Referend. 350
Duerr, Auscultator 431
Duve, Amtmann und Polizei-Anwalt zu Peckelsheim 161. 204
Duve, Amtmann und Polizei-Anwalt zu Lippspringe 529

E.

Eggers, von, kommiss. Amtm. zu Halle 550
Ellermann, Schullehrerin zu Altenbeken 444
Engbringhoff, Kreisgerichts-Bote zu Paderborn 286
Engels, Referendar 377
Ernst, Schullehrer in Erkeln 53

Seite

F.

Finke, Schullehrer in Altenheerse 53
Franzen, Schullehrerin zu Höxter 152

G.

Gabain, von, Forstaufseher zu Collerbeck 188
Gärtner, von, Ober-Reg.-Rath zu Trier 280
Gallwitz, Officier des Train-Depots 378
Gockel, Auscultator 285
Göbel, Pfarrer zu Birkelbach 408
Göbel, Pfarrer zu Bodelschwingh 155
Göbecke, Amtmann zu Schnathorst 108
Göker, Gymnas.-Elementl. zu Gütersloh 236
Goll, Kasernen-Inspector 378
Gotthold, Schullehrer zu Minden 460
Grabenkamp, Kreisgerichtsb. zu Lübbecke 286
Grasso, Referendar 377
Gregorius, Kommunal-Oberf. zu Höxter 437
Griesemann, Regierungs-Rath, Stempel-Fiscal zu Münster 36
Grosse, Steuerempfänger und Gemeindekassen-Verwalter zu Salzkotten 472
Großkopf, Forstaufseher zu Vlotho 431
Guilleaume, Assistent bei der Paulinischen Bibliothek in Münster 49
Grund, Verwalter der Salinendirection zu Königsborn 349
Grüter, Dr., Oberlehrer zu Münster 196

H.

Haarland, Auscultator 460
Hanken, kommiss. Bürgermstr. zu Lübbecke 543
Harsewinkel, Referendar 41
Hartmann, Intendant. Secret.-Assistent 377
Hauptmann, Bürgermeister zu Brakel 542
Heckenbach, Güterexpedient zu Paderborn 42
Hees, van, Eisenb.-Stat.-Vorst. zu Soest 324
Heine, Schullehrer zu Hävern 536
Heinemann, Bahnmeister zu Welver 324
Heinrich, Postsecretair zu Minden 281
Held, Posterpediteur zu Rheda 281
Helfer, Gefangenwärter zu Paderborn 286
Hensel, Haltestellenvorsteher zu Sassendorf 324
Hesse, Appellationsger.-Auscultator 10. 431
Hilgenstock, Bergmeister 552
Hillenkamp, Auscultator 377
Hillenkamp, Referendar 377
Hoffbauer, Auscultator 460

Seite
Hoffmann, Orts-Postkassencontrolleur zu Minden 539
Holleck, Kreisbote zu Lübbecke 188
Horstmann, Steuer-Empfänger rc. zu Rietberg 346. 377
Huber II., Gerichts-Assessor 200
Hüter, Pfarrer zu Borgholzhausen 521

J.

Jüngst, Pfarrer zu Wingeshausen 428
Junkermann, Kommissionsrath, Steuer- und Gemeinde-Kassen-Rendant 430

K.

Kalkreuth, von, Eisenbahn-Stations-Vorsteher zu Münster 324
Kammerer, Domainen-Rentei-Verwalter 399
Kautz, Kreisrichter zu Paderborn 10
Kellerhoff, Referendar 377
Kemper, Förster zu Istrup 253
Kligge, Justizrath zu Paderborn 285
Klingemann, Schulinspector 188
Klostermann, Gymnasiallehrer zu Burgsteinfurt 246
Köhne, Reiseprediger zu Rheine 408
Kölkenbeck, Schullehrer zu Nörde 364
Köller, Gerichts-Assessor 41
Königsberg, Schullehrerin zu Blankenrode 444
Kopstadt, Intendant.-Secret.-Assistent 377
Kordes, int. Steuerempfänger zu Delbrück 271
Kordes, int. Steuerempfänger zu Rietberg 306
Korff-Schmiesing, Graf v. Landrath 99
Korf, Seminar-Lehrerin zu Paderborn 454
Köster, Superintendent zu Langenberg 39
Kreideweiß, Amtmann und Polizei-Anwalt zu Salzkotten 108. 142
Krekeler, Lehrerin zu Ovenhausen 221
Krönig, Referendarius 200
Krüger, Controlführend. Assistent 378
Krüger, Post-Expediteur zu Peckelsheim 432
Kummer, von, Geh.-Bergr. zu Breslau 11
Kunsemüller, Schul-Inspector 188
Küper, Ober-Bergrath zu Essen 11

L.

Landau, Reg.-Rath zu Aachen 36
Laufkötter, Kreisgerichtssecret. zu Höxter 200
Laufkötter, Schullehrer zu Altenbecken 445
Lehmann, Post-Inspector zu Stralsund 539

Seite
Liliencron, v., Baron, Regierungsr. 246. 550
Lind, Gruben-Director 11
Lorenz, Oberlehrer zu Soest 236
Lücke, Schullehrerin zu Höxter 152
Lücken, Kreisrichter zu Höxter 538
Luther, Kreisamtmann u. Polizeianwalt 374
Lützow, von, Major a. D. Garnison-Verwaltungs-Inspector zu Paderborn 378. 480

M.

Mahlendorff, com. Amtm. zu Alswede 455
Maßmann, Postexpediteur in Rheda 11
Maßmann, Postexpedient zu Paderborn 281
Melchers, Domdechant zu Münster 6
Mencke, Forstaufseher zu Rehberg 431
Menge, Rechtsanwalt zu Herford 529. 538
Meyer, Postbüreaudiener zu Minden 281
Mindel, Salarienkassencontrol. zu Herford 286
Mindel, Kreisgerichts-Secret. zu Herford 538
Moeslein, com. Güterexped. zu Warburg 42
Muermann, Referendarius 200
Muermann, Kanzleirath zu Paderborn 285
Müller, Amtmann und Polizei-Anwalt zu Vlotho 228. 237
Müller, Kreisgerichtsbote zu Warburg 286
Müller, Referendar 377
Müller, Rechnungsrath zu Münster 469
Müller, Schullehrer zu Gohfeld 536
Muskulus, Bergamts-Canzlist 350

N.

Nehbing, Eisenb. Stationsvorsteher 448
Neumann, Stationsvorst. zu Paderborn 324
Nolting, Schullehrer zu Borgholzhausen 144
Nonne, Vicarius zu Hattingen 217

O.

Oeynhausen, von, Geh.-Oberbergrath, Berghauptmann, Director des Oberberg-Amts zu Dortmund 552
Offenbach, Dr. Oberlehrer zu Münster 196
Oske, Haltestellen-Vorsteher zu Buke 324
Ovenbeck, Schullehrer zu Todtenhausen 376

P.

Pauly, Kreisrichter zu Paderborn 431
Pelizäus, Referendar 253
Petermann, Dr. Lehrer zu Gütersloh 236
Pfautsch, Oberlehrer zu Minden 522
Philipps, Pfarrer zu Opherdike 533

	Seite
Pieper, kommiss. Amtmann ꝛc. zu Peckelsheim	541. 542
Pietz, Schullehrer zu Steinheim	133
Pilgrim, Rechnungsrath zu Königsborn	552
Portugall, von, Referendar	342
Pothmann, Pfarrverweser zu Dülmen-Haltern	68
Prenzel, Reg.-Secret.-Assist. zu Minden	374
Pröbsting, Pfarrer zu Camen	196
Prüssen, Auscultator	377

Q.

Quasowski, Eisenbahn-Baumeister	448

R.

Rabes, Posterpedient zu Herford	223
Reichenbach, von, Intendantur-Rath	479
Reinhold, Kreisgerichtsrath zu Vlotho	285
Rempe, Gerichts-Assessor	285
Rietz, Schullehrer zu Bielefeld	221
Ritsche, Kreisgerichtsrath zu Warburg	285
Rodehuth, Rechtsanwalt zu Petershagen	394. 431
Rodenberg, Berggeschworener zu Essen	11
Rodewald, Gymnasial-Oberlehrer zu Burgsteinfurt	147
Rohr, von, Oberbergamts-Referendar, Berg-Geschworner	552
Rolle, Stationsvorsteher zu Bohnenburg	324
Rosbücher, Kataster-Supernumerar	22
Rosenkranz, Kreisgerichtsb. zu Paderborn	286
Rostuk, Schullehrer in Enger	437
Runge, Wagenmeister zu Bielefeld	223
Rüts, von, Intendantur-Rath	479

S.

Salzmann, Dr. Gymnasial-Lehrer zu Münster	196
Sauermann, Büreaub. zu Magdeburg	223
Schack, Schullehrer zu Dornberg	10
Schellschmidt, Stationsvorsteher	324
Schlüter, Auscultator	460
Schmalenbach, Hülfsprediger zu Minden	398
Schmidt, Post-Expediteur zu Vlotho	281
Schmidt, Auscultator	377
Schneider, Synodalassessor zu Hattingen	39
Schnücke, Schullehrer zu Schnathorst	419
Scholz, Oberlehrer zu Gütersloh	236
Schöttler, Oberlehrer zu Gütersloh	236
Schrader, Förster zu Asseln	472
Schrage, Musikleh. am Seminar zu Büren	293
Schröder, Kanzleidirector zu Herford	285
Schröter, Gymnasial-Zeichnenlehrer ꝛc. zu Bielefeld	328
Schulz, Kreisgerichtsrath zu Paderborn	285
Schulz, Kreisgerichtsdirector zu Genthin	377
Schulze, Posterpedient zu Paderborn	11
Schuster, Kreisgerichtsbote zu Bielefeld	286
Schüth, Schullehrer zu Bleiwäsche	456
Schütte, Post-Expediteur zu Mengeringhausen	432
Schütz, Dr. Oberlehrer zu Bielefeld	398
Schütz, H. Oberlehrer zu Minden	522
Schütz, L. Gymnasiallehrer zu Minden	522
Schwartz, Pfarrverweser zu Fürstenberg	10
Schwenger, Justizrath zu Wiedenbrück	285
Siebeking, Schullehrer zu Hesseln	536
Sluyter, Schullehrerin zu Höxter	253
Spilker, Schullehrer zu Schildesche	376
Sprickmann-Kerkerink, Steuer-Insp.	365
Stark, com. Eisenb.-Stations-Vorsteher	432
Staudinger, Telegraphen-Vorsteher	399
Stein, Königl. Förster zu Nammen	431
Stein, Steuerempfänger zu Lichtenau	22
Stentzel, Intendantur-Secretair	377
Stier, Post-Expedient zu Arolsen	539
Strosser, Bürgermeister und Polizei-Anwalt zu Herford	52. 55
Stücker, Kreisgerichtsbote zu Minden	286
Süs, Reg.-Referendar, Amtmann und Polizei-Anwalt zu Vlotho	52. 55

T.

Tölle, Referendarius	200
Trepper, Pfarrer zu Uemmingen	541
Trippler, Förster zu Mindener Wald	472
Turnau, Auscultator	286

U.

Uffeln, Apellationsgerichts-Referendar	73

V.

Varnhagen, Vicar zu Iserlohn	280
Varro, Post-Expediteur zu Neuhaus	432
Velhagen, Referendar	342
Velsen, von, Oberbergamts-Referendar Grubendirector	350
Vethake, Schullehrer zu Hallen	108
Villers, von, Graf, Ober-Regierungs-Rath zu Minden	352

Seite

W.

Wägener, Bau-Inspecter zu Bielefeld 376
Walter, Rechnungs-Rath zu Essen 552
Wandel, Amtmann und Polizei-Anwalt 374
Wandel, Post-Expediteur zu Schlüsselburg 432
Weckmann, Förster zu Kempen 101
Weddigen, Appellationsgerichts-Referend. 73
Wegener, Förster zu Meerhoff 399
Wehmeier, Schullehrer zu Elverdissen 418
Wehmeier, Schullehrer zu Heimsen 437
Weller, Domainenrath, Steuerempfänger zu Minden 346
Werditte, Kreisgerichtsbote zu Paderborn 10
Wernecke, Förster zu Marienmünster 399
Wernze, Caplan &c. zu Höxter 253

Seite

Wichmann, Auscultator 460
Wiesener, Geheimer-Bergrath 552
Wilke, Lehr. a. d. Rettungsanst. z. Schildesche 3
Witte, Schullehrer-Seminar-Director zu Langenhorst 246
Wöhning, Kreisgerichtssecr. zu Paderborn 286
Wulfert, Dr. Gymnasiallehrer zu Saarbrücken 522
Wünnenberg, Appellationsgerichts-Referendar 73
Wüstenfeld, Dr. jur., Ehrenamtmann zu Rehme 155. 221

Z.

Zerkowski, Post-Expediteur zu Halle in Westphalen 11

II. Sach-Register.

Seite

A.

Abgeordnete, Wahl derselben für die Kammern 379
Actien, Stamm- — der Münster-Hammer-Eisenbahn, Einreichung derselben Behufs ihrer Abstempelung auf die feste Zinsrente 264. 277
Aerzte und Wundärzte, Wohnsitz-Veränderung derselben 46. 133. 229. 270. 328. 376. 377. — vereidigte 460
Apotheke, Filial- — zu Brackwede 550
Apotheker, conzessionirte 45. 106. 204. 424. 456 — vereidigte 152
Arzneitaxe, neue Auflage derselben 7
Aufbereitungs-Anstalt, s. Bergwerk.
Auswanderer, Geschäft der Beförderung derselben, Uebernahme von Agenturen für dieses Geschäft 45. 72. 237. 284. 306. 307. 353. 364. 375. 455. 458. 486
— Niederlegung dieses Beförderungsgeschäfts, Ansprüche an die für dasselbe bestellte Caution 51. 446 — Zurücknahme der Erlaubniß zu diesem Geschäftsbetriebe 1. 131
— Wiederverleihung dieser Erlaubniß 165. 458
— Erlöschung oder Niederlegung der Agentur für dieses Geschäft, Ansprüche an die dafür deponirte Caution 8. 26. 59. 69. 142. 186. 206. 252. 257. 268. 269. 280. 345. 362. 363. 374. 418. 428. 435. 436. 455. 522. 527. — Nachtrag zu dem Reglement, betr. die Geschäftsführung der zur Beförderung derselben concessionirten Personen 48. 197
Auswanderung nach Amerika, Nachrichten über dieselbe 267

B.

Bau-Academie zu Berlin, Vorschriften für dieselbe 166 15/24
Baufach-Kandidaten, Schulen welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für dieselben für befähigt erkannt sind 48. 375. — Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derselben 166 1/14
Bauführer- u. Baumeister-Prüfungen, Zahlung der Prüfungsgebühr 11
Bauhandwerker, Gewerbebetrieb derselben 3. 38. 237. 328. 336. 394. 418. 430. 436. 456. 472. 528. 537.
Baumeister, Bauführer, und Feldmesser, Einreichung einer Nachweisung über ihre persönlichen und dienstlichen Verhältnisse 187

Seite

Bau- und Retablissements-Pläne, Aufstellung und Ausführung derselben 410
Bauten — Neu- — polizeiliche Erlaubniß dazu 409
Belobungen, öffentliche 8. 72. 336. 349. 363. 393. 429. 436
Bergwerks-Angelegenheit, Erlaubniß für die Anlage von Aufbereitungs-Anstalten 240. —-Sicherheitspfeiler an den Markscheiden 394
Beschälstationen pro 1855 40
Beschneider bei den jüdischen Knaben, Erlaubniß zum Betriebe dieses Geschäfts 306
Blattern-Impfung 200. 364
Blutegel, Taxpreis derselben 145. 431
Branntwein, Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit solchen zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten 2c. 2c. 452
Brunnen, deren Einfriedigung 22
Büchersendungen nach Frankreich, Ursprungs-Atteste und Declarationen, womit dieselben zu begleiten sind 38

C.

Cautionen von außergerichtlichen Auctions-Kommissarien, Ansprüche an dieselben 105. 156
Character-Verleihung 14. 454. 469
Charité-Krankenhaus, Erhöhung der Curkosten-Sätze 324
Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Büren nach Brilon 308, — von Brakel nach Driburg und von Driburg nach Bergheim 528
Chirurgie, kleine, Erlaubniß zur Ausübung derselben 107. — Taxe der in den Bereich derselben fallenden Verrichtungen und Hülfleistungen 537
Collecte bei den jüdischen Familien zu Gunsten des jüdischen Waisenhauses in Paborn 483
Collecte — Haus- — für die von Vincke'sche Provinzial-Blindenanstalt 44 — für die evangelische Gemeinde zu Böhle 143. 305
Collecte — Haus- und Kirchen-, — welche im Jahre 1854 abgehalten worden, Erträge derselben 205. — für die katholische Gemeinde Niederntudorf 416 — für die Wasserbeschädigten in der Provinz Schlesien, — in den Provinzen Rheinland und Preußen, — für die deutsche evangelische Gemeinde zu Constantinopel 71, — für die Taubstummen-Anstalten der Provinz Westphalen 183. 327
Corporationsrechte sind der Ressourcengesellschaft zu Bielefeld verliehen 550
Cultur-Verbesserungen, Anmeldung derselben hinsichtlich der bevorstehenden Revision des Grundsteuer-Katasters 13

D.

Dampfkessel-Anlage, Nachtrag zu dem betreffenden Regulativ 147
Darlehnskassenscheine, Präclusiv-Termin zum Umtausch derselben 25. 47. 103. 155
Depositorium, gerichtliches, Ablieferung von Geldern an dasselbe 14
Dienstzeugnisse, für Dienstboten, Bestrafung deren Verfälscher 2c. 6
Domainen-Zinsgetreide, Reluitionspreise desselben 523
Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien, deren unmittelbare Einzahlung an die Regierungs-Hauptkasse 70. 346
Dombau in Köln 337

E.

Ehrenzeichen, verliehene 194
Einkommensteuer, Bestimmung in Beziehung auf die Instruction für die Vorsitzenden der Bezirks-Commission 451
Eisenbahn-Direction Westphälische, Verlegung des Sitzes derselben nach Münster 282
Eisenbahngüter-Expedition zu Bonenburg 29
Eisenbahn-Polizei-Reglement für die Preußischen Eisenbahnstrecken von Emden über Rheine und Osnabrück nach Löhne und von Minden nach Hannover 461
Eisenbahnstrecke zwischen Osnabrück und Löhne, Eröffnung des Betriebes auf derselben 488
Eisenbahnzüge, Bestrafung des Werfens mit Steinen auf dieselben 2c. 9

F

Fabrikzeichen, welche bei raffinirtem Stahl schon früher im Gebrauch waren 109
Ferien s. Gerichts- —

Seite

Feuer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westphalen, Abänderung einiger Bestimmungen derselben 481
Feuersocietät der Provinz Westphalen, extraordinairer Beitrag pro 1854 27
— Resultat der Rechnungen derselben bis 1852. 400 — summarische Uebersicht von den vorgefallenen Bränden, den reglementsmäßigen Entschädigungen ꝛc. 75
Feuerversicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix“ Concession zum Geschäftsbetriebe derselben 79
Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und Anstalten, Uebernahme und Niederlegung von Agenturen 162. 165. 220. 228. 229. 284. 346. 375. 377. 399. 429. 430. 436. 444. — Auflösung derselben 354
Feuerversicherungs-Verband des Bisthums Münster, Behufs Versicherung von kirchlichen Gebäuden und Zubehör 290
Flachsbau-Gesellschaft, Westphälische, Gründung derselben 29. 70. 153.
Flachsmärkte, Abhaltung derselben in der Stadt Braunsberg 539. — in der Stadt Bielefeld 551
Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld, Actien-Gesellschaft „Vorwärts“ Statuten derselben 168. — Constituirung dieser Gesellschaft 201. 207. 220. 224. — Einzahlung der Actien 202. 208. 225
Fleisch-Ordnung für die Stadt Minden 448
Forst-Culturen und Verbesserungen in den Kommunal-Waldungen 353
Forsthaus Mittelwald, Benennung eines Königlichen Förstergehöftes 306
Forst-Polizei s. Waldboden.
Frauen-Verein für Beschaffung von Kleidern und Speisen für Hausarme in Brakel 193

G.

Garn-, Flachs- u. Hanfmärkte in Bielefeld 428
Gerichtsferien 261
Gesetz-Sammlung pro 1854, Stück **50**, S. 5, pro 1855 — **1**, 37. — **2**, 39. — **3** und **4**, 43. — **5**, 67. — **6** u. **7**, 104. — **8** u. **9**, 139. — **10**, 147. — **11**, 155. — **12**, 167. — **13**, 195. — **14**, 203. — **15**, 215. — **17** u. **18**, 235. — **19**, 239. — **20**, **21** u. **22**, 267. — **23**, **24** u. **25**, 279. — **26** u. **27**, 291. — **28**, 307. — **29**, 331. — **30**, **31** u. **32**, 351. — **33** u. **34**, 371. — **35**, 395. — **36**, 407. — **37**, 427. — **38**, 443 — **39** u. **40**, 457. — **41**, 481. — **42**, 495. — **43**, 527. — **44**, 541. **45**, 549
Getraide-Aufkauf im Umherziehen von nicht dazu gesetzlich befugten Personen 486
Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung, Verein zur Regulirung ders. 332
Gewerbebetrieb im Umherziehen 132
Gewerbe-Institut in Berlin, Bestimmungen in Betreff der Aufnahme in dasselbe 161. — Stipendium für einen darin Aufzunehmenden 237
Gewerbe-Polizei-Contravention u. gleichzeitige Gewerbesteuer-Defraudation, Bestrafung derselben 137
Gewerbescheine, verlorene 193. 283. 323. 393. 399
Gewichte, gußeiserne mit Löchern am Boden, sollen nicht zur Ajustirung und Eichung zugelassen werden 417
Goldgewichte, angefertigte, welche zu dem bestimmten Preise überlassen werden können 530
Grundsteuer-Deckungs-Fonds, Uebersicht von demselben 106
Grundsteuer-Kataster, Organisation der Verwaltung desselben 271
Grundsteuer, Veränderungen im Reinertrage derselben 371
Grundsteuer-Vertheilung pro 1855 54 1/16
Grundstücke, Amortisations-Rentenpflichtige, Besitzveränderung derselben 349
Güter-Assecuranz-Gesellschaft in Wesel, Uebernahme von Agenturen derselben 23

H.

Hagelbeschädigte im Regierungsbezirk Arnsberg, Unterstützung derselben 419
Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaften, Uebernahme und Niederlegung von Agenturen 52. 59. 72. 105. 152. 188. 220. 221. 237. 257. 270. 281. 308. 328. 375. 376. 393. 429. 528
Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg, Bestätigung der Statuten derselben 145

Seite
Handarbeiten, welche in den Schulen des Regierungsbezirks Minden im Jahre 1854 gefertigt worden 198
Handelskammer zu Bielefeld, Ersatzwahl von Mitgliedern und Stellvertretern 6
Hauslehrer- und Lehrerinnenstelle, Erlaubniß zur Uebernahme derselben 46. 107. 156. 204. 237. 284. 543
Haustenbach, Polizei-Reglement für dens. 92. 108
Hebammen, geprüfte und approbirte 51. 328
Heilmittel gegen Krankheiten, Bestrafung desjenigen, wer unbefugter Weise irgend welche Stoffe als solche anpreiset 23
Hengst-Köhrung 336. 392. 469
Hufbeschlag, Prüfung der darin ausgebildeten Lehrlinge, Theilnahme an der Prämienbewerbung 21
Hülfskasse, Westphälische Provinzial- — Kündigungs- und Zinssätze für die Sparkassen-Einlagen 539. — Amortisationssätze bei Verleihungen 12
Hypotheken-Angelegenheit 286

J.

Jade-Gebiet, Einsetzung einer Hafen-Kommission desselben 351
Jagd-Eröffnungs-Termin 364
Jagd-Schluß-Termin 26
Industrie- und Kunstausstellung in Paris 330. 421
Irren-Anstalt, Provinzial- — zu Marsberg, Verfahren bei Entlassung und Aufnahme von Kranken 284

K.

Kassen-Anweisungen, Preußische vom Jahre 1835, Nachfrist zum Umtausch derselben 211. 212. 216. 227. 235. 239. 256
Kirchen- und Schul-Visitationen in den evangelischen Gemeinden, außerordentliche 212
Klassensteuer-Reclamationen, Anbringung derselben 59
Kleesaamen-Markt zu Harsewinkel, Verkehr auf demselben 166
Krankheiten, ansteckende, deren Anzeige seitens der Aerzte 284
Krollbach, Polizei-Reglement für die Instandsetzung und Unterhaltung desselben 297
Kunststraßen, Strafbestimmungen wegen Aufführung von Gebäuden an denselben ohne die dazu erforderliche Genehmigung 423

L.

Landarmenhaus zu Benninghausen, Ergebniß von dessen Verwaltung 395. — Fragebogen zur Vernehmung der Hülfsbedürftigen 533
Landesverweisungen 134. 230. 390. 484
Landtag der Monarchie, Einberufung der beiden Häuser desselben 493
Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg, Concessionirung derselben zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten 7
Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaften, Uebernahme von Agenturen für dieselben 23. 26. 45. 52. 59. 133. 152. 188. 220. 229. 253. 269. 418. 455. 528
Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, Aufnahme in dasselbe 303
Lehrer s. Schullehrer
Legge im Kreise Minden, Aufhebung ders. 305
Leggezwang, Ausschluß von demselben 105. 428. 459
Leinen aus reinem Handgespinnst, Herforder Verein für diese Leinen, Veränderung in dem Verwaltungs-Personal 166

M.

Märkte, Abhaltung derselben 39. 188. 364. 375. 417. 422. 426. 428. 539
Mineralquelle zu Driburg, Nachrichten von derselben 44
Militair-Angelegenheiten, Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Dienst 46. 323. — Offenlegung des Verzeichnisses der in Folge häuslicher Verhältnisse berücksichtigten Heerespflichtigen 165
Militairdienst, Bestrafung desjenigen, der sich denselben entzieht, zu diesem Zweck ohne Erlaubniß auswandert oder zur Desertion rc. verleitet rc. 2
Militair-Verpflegungsmittel, Roggen, Hafer, Heu und Stroh, Ankäufe dazu 546

Seite

N.

Nachrichten, vermischte, 63. 189. 257. 354. 437. 543
National-Versicherungsgesellschaft zu Stettin, Uebernahme von Agenturen für dieselbe 229. 270. 308. 444. 483

O.

Orden, verliehene 534
Ordnungsstrafen, kirchliche, deren Verhängung 217

P.

Patent Anzeigen 3. 12. 20. 42. 101. 209 254. 404. 432. 442. 450. 455. 480. 489. 494. 526. 532. 548
Pensionat für Töchter höherer Stände zu Droyssig 343. 346
Personal Chronik 3. 6. 10. 11. 14. 22. 23. 24. 26. 29. 36. 39. 41. 42. 45. 46. 49. 52. 53. 55. 59. 66. 68. 69. 72. 73. 74. 101. 105. 108. 133. 142. 144. 146. 147. 152. 153. 155. 156. 161. 165. 186. 188. 196. 200. 203. 204. 214. 217. 219. 220. 221. 223. 228. 236. 237. 246. 253. 270. 271. 280. 281. 283. 284. 285. 286. 292. 306. 307. 324. 327. 328. 329. 337. 342. 346. 349. 352. 364. 365. 366. 374. 376. 377. 394. 398. 399. 408. 418. 419. 428. 430. 431. 432. 437. 444. 445. 448. 454. 456. 458. 459. 460. 469. 472. 479. 486. 487. 493. 494. 521. 522. 523. 529 533. 535. 536. 538. 539. 541. 542. 543. 549. 550. 552
Pfarramts-Kandidaten, wahlfähige 245. 483
— geprüfte 245. 483
Pfarrgemeinde Ubbedissen 398
Pfarrstellen, erledigte 142. 217. 219. 379. 398. 521. 533
Pferde Ausfuhr, Verbot derselben 13. 33
Physikats-Prüfungen 333
Polizeistunde, über welche hinaus die Wirthe keine Gäste mehr dulden sollen 108
Polizei Verwaltung zu Paderborn 399
Post Angelegenheiten, Absendung der Gelder so, daß solche nicht an Sonn- oder Festtagen bei den Postanstalten am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu lagern brauchen 71. — Annahme- und Ausgabedienst an den Sonn- und Festtagen 138. — ausnahmsweise Annahme wollener und seidener Stoffe in größeren Verpackungen zur Beförderung nach Rußland 145. — Beförderung recommandirter Briefe nach und von Nordamerika 329. — Einrichtung eines Post-Büreaus im Industrie-Ausstellungslocal in Paris 153. 193. 223
Prämien verheißene 136. 281. — verliehene 536
Privatlehrerinnen-Stelle, Erlaubniß zur Uebernahme derselben 365
Prüfungen, Abiturienten- und Maturitäts- — auf den Gymnasien rc., Ergebniß derselben 33
Prüfung der Elementar-Schulamts-Kandidaten und Elementarlehrer, Bestimmungen in Betreff derselben 143

Q.

Quernheim, landtagsfähiges Rittergut 6
Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forstveräußerungs- und Ablösungsgelder, Aushändigung derselben 8. 306. 418. 542

R.

Reallasten, welche geistlichen und Schul-Instituten zustehen, deren Sicherstellung 459
Remonte-Ankauf 159. 255
Rentenbriefe, ausgelooste 222. 237. 265. 487. 531. 547. — eingelösete und vernichtete 232. 490
Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin, Uebernahme von Agenturen 10. 346. 354
Rettungs-Medaille, verliehene 305. 536
Ritterguts-Matrikel, Löschung in derselben 155
Rothebach, Polizei-Reglement für Instandsetzung und Erhaltung desselben 309

S.

Schaf-Krankheiten, — Fäule, — Verhütung und Heilung derselben 148. 525
Schenkungen und Vermächtnisse an milde, fromme und gemeinnützige Stiftungen, zu wohlthätigen, gemeinnützigen Anstalten rc. 8. 23. 45. 51. 72. 108. 145. 189. 229.

Digitized by Google

Seite

237. 261. 270. 284. 308. 328. 375. 393. 398. 423. 459. 460
Schornsteinfeger-Gewerbe, entzogene Befugniß zur Ausführung desselben 444. — Ausübung desselben als Meister 472
Schriften, empfohlene 71. 165. 187. 348. 376. 429. 534
Schulamts-Kandidaten, evangelische, wählbare 332. 373. — katholische, wählbare 408
Schullehrer-Seminarien, evangelische, Termine zu den Aufnahme-, Entlassungs- und Nach- resp. Lehrer-Prüfungen 160
Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminarien, katholische, Termine zu den Aufnahme-, Entlassungs- und Nachprüfungen 69. 203
Schullehrer- Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, Uebersicht von deren Einnahmen und Ausgaben pro 1853 446
Schul-Visitation s. Kirchen. —
Seehandlungs-Prämienscheine, gezogene 306. 459
Seidenzucht, Einführung und Beförderung derselben 49
Sparkasse, — Kreis- — zu Warburg, Mitglieder des Curatoriums 3 — zu Bielefeld, desgleichen 107. — zu Wiedenbrück, Statut für dieselbe ꝛc. 292. 424. — zu Minden, Statut für dieselbe 473
Spinnerei, Actien-Gesellschaft, Ravensberger, Statuten derselben 115. — Constituirung derselben 157. 165. — Einzahlung der Actien 157
Spinnerei s. Flachs. —
Staats-Papiere, als gerichtlich mortificirt nachgewiesene 110. — ausgeloosete 420
Stempelpapier-Verkauf 207
Stempel für eigenes Fabrikat in Leinen und Drell 309. 459
Steuer, Einkommen- — Klassen-, Mahl- u. Schlacht- — Zuschlag zu derselben 283
Steuerkasse zu Grappenstein, deren Verlegung nach Lübbecke 445
Steuer von ausländischem Zucker und Syrup, sowie von Rübenzucker, Uebersicht derselben vom 1. April 1854 bis dahin 1855 287
Stipendien-Wesen auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Zustand desselben 16
Strafanstalten zu Münster und Herford, Landarmenhaus zu Benninghausen, Wirksamkeit derselben 361
Straßen, auf welchen der gewerbmäßige Betrieb von Frachtfuhrwerk mit Radfelgen unter vier Zoll Breite verboten ist 445
Strom-Versicherungen s. Nat.-Versicherung.

T.

Tabacksbau, inländischer, Besteuerung desselben 221. 365
Telegraphen-Verein, deutsch — Oesterreicher, Reglement für den Verkehr auf den Linien desselben 496
Telegraphen-Verwaltung, Anstellungen bei derselben 529
Thierarznei-Schule zu Berlin, Aufnahme von Civil-Eleven in dieselbe 344
Thierarzt, Departements- — Bestimmungen über dessen Qualification 56
Thierarzt- Stelle, Kreis- — erledigte 323. 523. 539
Thierarzt, vereidigter 424
Thunebach, Polizei-Reglement für Instandsetzung und Erhaltung desselben 316
Tilgungskasse in Paderborn, Ausloosung von Obligationen und Empfangnahme der Kapitalbeträge derselben 14. 53. 73. 277. 325. 357. 553. — Resultat von deren Wirksamkeit 28. — Auflösung ders. 521
Titel-Verleihung 522
Töchterschule, Privat- — Erlaubniß zur Errichtung derselben 542

U.

Unterstützung s. Hagelbeschädigte, Wasserbeschädigte.

V.

Verbot der Einbringung Altenaer Wunderessenz, Langenscher Pillen, Möllerscher Fiebertropfen ꝛc. 7. — der Ausfuhr von Pferden 104. — von Waffen, Kriegsmunition ꝛc. 104. — der Verbreitung der in London erscheinenden Zeitschrift „Punch" 49
Vermächtnisse s. Schenkungen.
Versteigerung von Gegenständen, Vorschriften, welche dabei zu beachten 219
Viehhüten durch Schulkinder 376
Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magde-

Seite
burg, Uebernahme von Agenturen für dieselbe 220. 270. 308. 375. 429. 455
Volkszählung, Ertheilung der zu diesem Zweck verlangten Auskunft 486
Vorlesungen auf der Academie zu Münster 140. 359. — an der landwirthschaftlichen Academie zu Eldena 77. 350. — an der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf 73. 109. 358. 378. — auf der Universität zu Bonn 111. 366

W.

Waaren-Ankäufe oder Aufsuchen von Bestellungen s. Gewerbebetrieb.
Waaren-Transport-Controle im Binnenlande der Provinz Westphalen, die Beachtung der betreffenden Vorschriften 26
Waldboden, Schutz der darauf befindlichen Anlagen 246
Waldbrand s. Prämien.
Wasserbeschädigte, deren Unterstützung, im Regierungsbezirk Düsseldorf 131. — Marienwerder 150. — Posen 1, 328. — in Schlesien 40. — Betrag und Vertheilung der zu deren Unterstützung abgehaltenen gemeinschaftlichen Collecte 535
Weser-Dampf-Schlepp-Schiffahrts-Gesellschaft, gewählte Directionsmitglieder 8. — Nachtrag zu dem Statute derselben 334
Seite
Weser-Reiheschifffahrt, Theilnahme an derselben nach den Bestimmungen der Weser-Schifffahrts-Acte 522
Wiesen-Genossenschaft zu Westheim, Statut für dieselbe 337
Wollmarkt zu Paderborn, Verkehr auf demselben 291
Wundärzte s. Aerzte.
Wundarzt-Stelle, Kreis- — erledigte 201

Z.

Zahnarzt, vereidigter 152
Zins-Coupons Serie XII. und resp. Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850, Ausreichung derselben 41. — zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen 421. — zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen 290. 357
Zoll-Angelegenheiten, Waaren-Verzeichniß zum Vereinszolltarif 445. — Eingangszoll von Talg und Stearin 55. — von Getraide, Hülsenfrüchten und Mühlenfabrikaten, Einstellung desselben 407
Zollstraßen und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover ꝛc. 68
Zuchthausstrafe, dazu verurtheilte Personen 136. 262. 424. 551.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1.

Minden, den 5. Januar 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nicht allein in der Provinz Schlesien, sondern auch in einem großen Theile des Regierungsbezirks Posen sind die Einwohner der, in den Flußthälern belegenen Ortschaften durch die Ueberschwemmungen des verflossenen Sommers schwer betroffen worden. Der hierdurch veranlaßte Schaden ist so groß und umfassend, daß auch hier der Eintritt eines wirklichen Nothstandes leider in Aussicht steht, und baldige Hülfe Noth thut. № 1. 3354. U. P. I.

Auf höhere Veranlassung ist deshalb die Anordnung getroffen worden, daß bis Ende März f. J. bei den Königlichen Landraths-Aemtern, Magistraten und resp. Aemtern freiwillige Gaben für die Wasserbeschädigten im Regierungsbezirk Posen entgegengenommen und demnächst weiter befördert werden.

In dem vollen Vertrauen auf den oft bethätigten, freilich in letzter Zeit vielfach in Anspruch genommenen Wohlthätigkeitssinn der Bewohner des diesseitigen Regierungsbezirks, richten wir an diese die dringende Bitte, auch den Nothleidenden der bezeichneten Provinz nach Kräften zu Hülfe zu kommen und sich zur Milderung der dort verunglückten Gegenden, an der Sammlung nach ihren Kräften zu betheiligen.

Minden, den 21. December 1854.

[2] Mehrfache bittere Beschwerden von Auswanderern aus den Preußischen Staaten über die Unbilden und Mißhandlungen erhoben, welche sie während der Ueberfahrt nach Amerika auf einem, von dem Auswanderungs-Unternehmer Friedrich Wilhelm Boedecker, H. August Heinecken Nachfolger zu Bremen ihnen, auf Grund der mit demselben abgeschlossenen Contracte gestellten Schiffe, zu erdulden hatten, waren zu näheren Ermittelungen Veranlassung geworden. № 2. 2932. U. P. I.

Durch das in Folge derselben gewonnene Resultat hat sich der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimmt gefunden, mittelst Rescripts vom 16. d. M. die dem Schiffsmakler Friedrich Wilhelm Boedeker jun.,

H. August Heinecken Nachfolger zu Bremen unter dem 15. Januar c. ertheilte Erlaubniß zum Betriebe des Geschäfts zur Beförderung von Auswanderern innerhalb der Königlich Preußischen Staaten zu widerrufen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit diesem Widerruf, nach §. 9. des Gesetzes vom 7. Mai v. J. gleichzeitig die dem Haupt-Agenten Delius zu Versmold und die den nachfolgenden von diesem im diesseitigen Regierungsbezirk bevollmächtigten Unter-Agenten, als:

1) F. Hempel zu Minden,
2) Ph. Potthoff zu Bielefeld,
3) Schnute zu Halle,
4) Vogel zu Borgholzhausen,
5) H. Ahlemeier zu Paderborn,
6) Wulff zu Beverungen,
7) Fischer zu Warburg,
8) H. Osterwald zu Enger,
9) J. Ruben zu Spenge,
10) F. Jungcurt zu Petershagen,
11) G. Schmidt zu Vlotho,
12) W. Godt zu Werther

ertheilten Concessionen zur Vermittelung von Auswanderungs-Geschäften erloschen sind.

Minden, den 23. September 1854.

№ 3.
2845. L. I.

Wir finden uns veranlaßt, auf die nachfolgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 besonders aufmerksam zu machen:

§. 110.

Wer ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verläßt und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen sucht, ingleichen ein beurlaubter Landwehrmann, welcher ohne Erlaubniß auswandert, wird mit einer Geldbuße von fünfzig bis zu Eintausend Thalern oder Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft.

Das Vermögen des Angeschuldigten ist insoweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Strafe von Eintausend Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen.

§. 111.

Wer einen Preußen zum Militairdienste fremder Mächte anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleichen wer einen Preußischen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet, oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch dieser Handlungen wird mit der nämlichen Strafe belegt.

Digitized by Google

§. 112.

Wer von dem Vorhaben einer Desertion zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung des Vergehens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, davon der Polizeibehörde oder Militairbehörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn die Desertion wirklich begangen wird, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Minden, den 29. December 1854.

Zu Mitgliedern des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Warburg sind für das Jahr 1855 gewählt, und von uns bestätigt worden: № 4. 2196. I. D. B.

a. zum Director und rechtsverständigen Mitgliede, der Bürgermeister Fischer zu Warburg;
b. zum ersten Beisitzer und Stellvertreter des Directors, der Amtmann Ramus;
c. zum zweiten Beisitzer, der Kämmerei-Rendant Uffeln;
d. zum ersten Stellvertreter der Kreisrichter Meyer;
e. zum zweiten Stellvertreter, der Rathsherr Böttrich;
f. zum dritten Stellvertreter, der Kataster-Controlleur Berges.

Minden, den 21. December 1854.

Dem Privatlehrer Ludwig Wilke aus Corbach im Fürstenthum Waldeck haben wir die Erlaubniß ertheilt, die Stelle eines Lehrers an der Rettungs-Anstalt zu Schildesche zu übernehmen. № 5. 3474. M. I.

Minden, den 23. December 1854.

Dem Maurergesellen Johann Heinrich Rammert aus Friedrichsdorf im Kreise Wiedenbrück, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. № 6. 3814. U. I.

Minden, den 22. December 1854.

Bekanntmachung.

Dem Schuhmachermeister Ludwig Ernst und dem Schlossermeister Rupprecht zu Berlin ist unter dem 18. November 1854 ein Patent № 7. Patente betr. 3902. U. I.

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene und in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Zuschneiden von Stiefeln

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 275.)

Dem Baumeister Chr. Heyden zu Barmen ist unter dem 21. November 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kämm-Maschine, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

Digitized by Google

auf 5 Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.=A. Nr. 277.)

Das dem Commercien=Rath Leopold Schöller zu Düren unterm 17. März 1852 ertheilte Patent

auf zwei Vorrichtungen zum Bedrucken von Teppichen und andern Geweben

ist erloschen. (cf. St.=A. Nr. 283.)

Dem Büchsenmachermeister Schulte zu Beeskow ist unterm 30. November 1854 ein Patent

auf ein vierläufiges Perkussionsgewehr, so weit dasselbe nach vorgelegtem Modell und der Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Medicinal=Rathe Friedrich Michaelis zu Magdeburg unter dem 21. November 1850 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Läuterung des Rübensaftes, behufs Darstellung von Zucker aus demselben,

ist bis zum 21. November 1859 verlängert worden. (cf. St.=A. Nr. 285.)

Das dem Mechaniker Brückenhaus zu Aachen unterm 15. Juli 1853 ertheilte Patent

auf eine Tuchpresse,

ist erloschen. (cf. St.=A. Nr. 289.)

Das den Fabrikanten E. und W. Schürmann zu Barmen unterm 6. März 1853 ertheilte Patent

auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung von überzogenen Knöpfen,

ist erloschen. (cf. St.=A. Nr. 291.)

Den Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel in Berlin ist unter dem 15. Dezember 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Jacquard=Maschine, so weit dieselbe für neu erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.=A. Nr. 298.)

Das dem Civil=Ingenieur R. W. Elsner zu Berlin unterm 3. Mai 1853 ertheilte Patent

auf einen selbstthätig wirkenden Gaserzeugungs=Apparat

ist aufgehoben. (cf. St.=A. Nr. 299.)

Minden, den 21. December 1854.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2.

Minden, den 12. Januar 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 50. Stück der Gesetzsammlung pro 1854 enthält: № 8.

Nr. 4131. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Camminer Kreise.

Nr. 4132. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Camminer Kreises im Betrage von 180,000 Thalern. Vom 13. November 1854.

Nr. 4133. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Culm bis Ostrometzko, mit einer Abzweigung bis zur Thorner Kreisgrenze bei Grzybno, von Stollno bis zur Thorner Kreisgrenze bei Culmsee und von Stollno bis Briesen, sämmtlich im Culmer Kreise.

Nr. 4134. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 27. November 1854.

Nr. 4135. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Oberhausen-Essener Straße bei der Kruppschen Stahlfabrik nach dem Berge-Borbecker Eisenbahnhofe und von dort über Bottrop bis zum Specht.

Nr. 4136. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Bennstedt nach Salzmünde, im Mansfelder Seekreise, durch den Fabrikbesitzer Boltze in Salzmünde.

Bekanntmachungen des Königl. Ober=Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 9. Des Königs Majestät haben dem im Kreise Herford gelegenen Gute Querheim für die Dauer der Besitzzeit des Kreis=Einnehmers, Majors a. D., Bacmeister und dessen ehelichen Descendenz die Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts allergnädigst zu verleihen geruhet.

Münster, den 31. December 1854.

№ 10. Der Herr Bischof von Münster hat den Domcapitular und General=Vikar Paul Melchers zum Domdechanten des hiesigen Cathedral=Stiftes ernannt, und ist derselbe in sein Amt als solcher eingeführt worden.

Münster, den 1. Januar 1855.

№ 11. Bei der in vorgeschriebener Weise stattgefundenen Ersatzwahl von Mitgliedern und Stellvertretern für die Handelskammer zu Bielefeld sind gewählt:

1) an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder F. Neese zu Bielefeld und E. Höpker zu Bünde, die Kaufleute Th. Tiemann zu Bielefeld und J. Weddigen zu Herford;
2) an die Stelle der ausgeschiedenen Stellvertreter H. A. Coesfeld sen. zu Bielefeld und Weddigen zu Herford, der Ad. Coesfeld jun. zu Bielefeld und der Kaufmann Korte zu Herford.

Das Mitglied Kaufmann Wilh. Kisker und der Stellvertreter Jul. Kisker zu Halle sind in der gedachten Eigenschaft wieder gewählt worden.

Münster, den 5. Januar 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial=Schul=Collegiums.

№ 12. Der bisherige Director des evangelischen Gymnasiums zu Dortmund, Dr. B. Thiersch, ist auf seinen Antrag vom 1. d. M. ab in den Ruhestand versetzt worden. Münster, den 2. Januar 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 13. 4758. P. J. I. Da es mehrfach vorgekommen ist, daß Dienstboten, die ihnen von ihrer Herrschaft ausgestellten Dienstzeugnisse verfälscht haben, derartige Fälschungen aber nicht haben bestraft werden können, weil es zur Zeit an einer Strafbestimmung hierfür fehlt, so verordnen wir auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei=Verwaltung für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

Dienstboten, welche unter dem Namen ihrer Herrschaft Zeugnisse für sich ausstellen, oder durch Andere für sich ausstellen lassen, ingleichen Dienstboten, welche die von ihrer Herrschaft für sie ausgestellten Zeugnisse verfälschen oder verfälschen lassen, werden mit einer Geldbuße von 2—10 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Dieselbe Strafe trifft Diejenigen, welche bei Begehung derartiger Fälschungen hülfreiche Hand leisten.

Minden, den 26. December 1854.

Auf höhere Veranlassung wird das bisher bestandene Verbot der Einbringung **№ 14.** 930. *K. P. I.*

der Altonaer Wunderessenz,

der Langen'schen Pillen, und

der Moeller'schen Fiebertropfen

in die Preußischen Staaten für die nächsten fünf Jahre hierdurch erneuert und dieses Verbot auch auf den sogenannten Rob de Boyreau Laffecteur des Dr. Giraudeau de St. Gervais zu Paris ausgedehnt.

Minden, den 24. December 1854.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine neue Auflage der Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1855 in Wirksamkeit tritt. **№ 15.** 938. *K. I.*

Berlin, den 9. December 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
(gez.) von Raumer.

Vorstehendes Publicandum bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die neue Auflage der Arznei-Taxe pro 1855 in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Minden, den 28. December 1854.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Lebens- und Pensions-Versicherungsgesellschaft „Janus" zu Hamburg von den Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1853 die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, und zwar unter folgenden Bedingungen: **№ 16.** 3880. *U. I.*

1) der gesammte Geschäftsbetrieb der Gesellschaft wird durch einen diesseits zu bestellenden Commissarius controllirt;

2) die Gesellschaft ist verpflichtet, bei etwanigen Streitigkeiten zwischen ihr und den Versicherten, welche Preußische Unterthanen sind, vor den Preußischen Gerichten Recht zu nehmen, und zwar entweder bei dem competenten Gerichte des Wohnorts des Agenten, welcher die Versicherung ermittelt hat, oder, Falls der Agent nicht Preußischer Unterthan ist, bei dem competenten Gerichte des Wohnorts des Versicherten. Die Schlichtung der Streitigkeiten durch Schiedsrichter wird hierdurch nicht ausgeschlossen, es können aber zu solcher, wider den Willen des Versicherten, Ausländer nicht ernannt werden, und außerdem hat der Versicherte, Falls der Agent nicht binnen 14 Tagen seine Wahl trifft, das Recht, auch diesen Schiedsrichter zu wählen;

3) Aenderungen der Statuten und des Geschäftsplanes dürfen ohne Zustimmung der Ministerien nicht in Wirksamkeit treten.

Minden, den 28. December 1854.

№ 17. Der zu Paderborn verstorbene Buchhändler Hermann Frankenberg hat den
3732. C. N. I. Armen der Gemeinden Merlsheim und Schöneberg ein Capital von resp. 400 Thlr. und 200 Thlr. mit der Bestimmung vermacht, daß die Vertheilung der Zinsen davon alljährlich am Tage Allerseelen erfolgen soll.

Minden, den 28. December 1854.

№ 18. Bei einem am 31. August c. stattgehabten Brande zu Hembsen haben sich der
5437. P. I. Dachdecker Clemens Meyer aus Hembsen und der Maler Philipp Bund aus Brakel durch Unerschrockenheit, Thätigkeit und Umsicht auf eine Anerkennung verdienende Weise ausgezeichnet, indem sie das Dach eines der Brandstätte benachbarten Schafstalles bestiegen und nicht ohne eigene Gefahr dahin gewirkt haben, daß nicht auch dieses sowie noch andere Gebäude ein Raub der Flammen wurden. Auch der Schmied Willeke aus Ottbergen hat sich durch Ausdauer und eifrige Thätigkeit bei Ausführung der Löschungs-Maaßregeln in anerkennenswerther Weise verdient gemacht.

Wir nehmen gern Veranlassung, dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Minden, den 29. December 1854.

№ 19. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quit-
1665. c. II. tungen über die im III. Quartale c. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgelder sind am 23. d. M. den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 29. December 1854.

№ 20. Nachdem die bisherigen Directions-Mitglieder der Weser-Dampf-Schlepp-Schiff-
3877. U. I. fahrts-Gesellschaft F. W. Brüggemann in Vlotho und Anton Harten in Lüchtringen statutenmäßig durch das Loos ausgeschieden und das Directions-Mitglied F. Brügemann aus Brevörde seine Stelle niedergelegt hatte, sind, den statutarischen Bestimmungen gemäß in der am 13. d. M. stattgehabten, außerordentlichen Generalversammlung an deren Stelle

der Schiffsherr F. W. Brüggemann in Vlotho,
der Schiffsherr H. Stumpe hier,
der Kaufmann J. Stuken hier

als Mitglieder gewählt worden.

Minden, den 22. December 1854.

№ 21. Nachdem der Kassenschreiber Carl Landgraf zu Bielefeld die ihm von dem
5644. P. I. Bremer Hause Carl Pockrantz & Comp. für den Kreis Bielefeld übertragene Agentur zur Beförderung von Auswanderern niedergelegt hat und die ihm für das Jahr 1854 unterm 20. April c. Nr. 1197. B. I. ertheilte Concession nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. October c. (Amtsblatt pro 1854, Nr. 44,

pag. 383) bereits für erloschen erklärt worden ist, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungsagenten, und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt Nr. 39 pag. 349) alle diejenigen Personen, welche aus den durch den rc. Landgraf vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben mit 400 Thlrn. deponirte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten und spätestens bis zum 15. Januar 1856 bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath Becker allhier schriftlich anzumelden und solche innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung ab gerechnet bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bielefeld zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt die Rückgabe der gedachten Caution an den rc. Landgraf sofern keine Ansprüche erhoben sind.

Minden, den 3. Januar 1855.

№ 22. 5723. D. P. I.

Wiederholt ist, wie bei uns zur Anzeige gebracht worden, auf Eisenbahnzüge, während sie unter einer Wegeüberführung durchpassirten oder während sie an Wegeübergängen vorüber fuhren, mit Steinen geworfen, und es sind hierdurch in mehreren Fällen Beamte der Eisenbahn, welche sich auf den Zügen befanden, nicht unerheblich verletzt worden. Frevelthaten dieser Art, welche, wie man wahrgenommen hat, nicht selten von Kindern in schulpflichtigem Alter verübt wurden, können den auf den Zügen befindlichen Personen die größten Gefahren bereiten, wie leicht erhellt, wenn man von den dadurch möglichen Unglücksfällen beispielsweise nur den einen hervorhebt, daß das zur Bedienung der Maschine bestimmte Personal während der Fahrt durch solche Steinwürfe dienstunfähig gemacht wird.

Wir finden uns daher veranlaßt, auf die Bestimmung aufmerksam zu machen, welche der §. 294. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 enthält.

„Wer vorsätzlich an Eisenbahn-Anlagen, deren Transportmitteln oder anderen Zubehör solche Beschädigungen verübt, oder auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, oder durch Verrückung von Schienen oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt wird, hat Zuchthaus bis zu zehn Jahren verwirkt. Hat die Handlung die schwere Köperverletzung eines Menschen zur Folge gehabt, so tritt Zuchthausstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, und hat in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren, die Todesstrafe ein.“

Zugleich richten wir hierdurch an Eltern und Lehrer in den von der Eisenbahn berührten Ortschaften die dringende Aufforderung, den Kindern und Zöglingen auf das Ernstlichste die Gefahren, welche derartige Frevel nach sich ziehen können und die Folgen der gesetzlichen Ahndung, vorstellig zu machen.

Minden, den 5. Januar 1855.

№ 23. Dem Banquier Moritz Meyersberg zu Paderborn ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Special-Agentur der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt in Berlin zu übernehmen.
14. U. I.
Minden, den 5. Januar 1855.

№ 24. Dem Kaufmann H. Ph. Potthoff zu Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Special-Agentur der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin zu übernehmen.
3867. U. I.
Minden, den 30. December 1854.

№ 25. Die durch den Tod des Cantors Bosse erledigte erste Lehrerstelle an der Schule zu Dornberg, Kreises und Diöcese Bielefeld, und das mit derselben verbundene Cantor-, Organisten- und Küsteramt, haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorium dem seitherigen Organisten und Lehrer in Borgholzhausen, Ludwig Schack definitiv verliehen.
3487. M. I.
Minden, den 27. December 1854.

№ 26. Der Pfarrverweser Schwartz zu Fürstenberg, Kreises Büren, ist zur Ertheilung des Elementar-Unterrichts an die evangelischen Kinder des Orts und der Umgegend ermächtigt worden. Minden, den 28. December 1854.
8486. M. I.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn, für den Monat December 1854.

№ 27. Versetzt sind: der Kreisrichter Kantz aus Lauenburg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht hierselbst unter Anweisung der Function als Einzelrichter bei der mit dem Kreisgerichte verbundenen Gerichts-Commission in Fürstenberg; der Referendarius Brockhoff aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg in das hiesige Departement; der Gerichtsbote und Executor Werditte von dem Königlichen Kreisgerichte in Halle an das hiesige Kreisgericht und der Gerichtsbote und Executor Bröker von dem hiesigen an das Kreisgericht in Halle.

Ausgeschieden aus dem Justizdienste ist der Auscultator Süs Behufs Uebergangs zur Regierung.

Entlassen ist: der Auscultator Koch auf seinen Antrag.

Zugelassen ist: der Rechts-Candidat Conrad Hesse von hier als Auscultator.

Paderborn, am 2. Januar 1855.

Bekanntmachungen.

№ 28. In Folge der Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10. d. M. ist festgesetzt worden, daß die Candidaten

des Baufaches, welche sich vom 1. Januar 1855 ab zu Bauführer-, Staats- oder Privat-Baumeister-Prüfungen melden, eine Prüfungsgebühr von

„Zehn Thalern“

zu entrichten haben. Die Zahlung derselben erfolgt an den Rendanten der Bau-Academiekasse vor Zulassung des Candidaten zur Clausurarbeit.

Wenn der Candidat nach erfolgter Einhändigung der Clausur-Aufgabe auf die weitere Fortsetzung der Prüfung verzichtet und dann die zur abermaligen Meldung anberaumte Frist versäumt, oder in der Prüfung nicht besteht, so hat er bei einer später angesetzten Prüfung die Gebühr nochmals zu zahlen.

Berlin, den 16. December 1854.

Königlich technische Bau-Deputation.

Personal-Chronik: № 29.

I. Bei dem Königlichen Ober-Bergamte für die Westphälischen Provinzen

ist 1) der Geheime Bergrath von Kummer an das Ober-Bergamt für die schlesischen Provinzen nach Breslau zurück versetzt, und

2) die dadurch erledigte Stelle eines technischen Raths dem zum Ober-Bergrath ernannten bisherigen Bergamts-Director und Bergrath Küper verliehen worden.

II. Im Bezirk des Königlichen Essen-Werdenschen Bergamts zu Essen

ist 1) der Obergeschworne Lind auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen und als Gruben-Director in gewerkschaftliche Dienste getreten;

2) der Berg-Eleve Rodenberg zum Berggeschwornen ernannt.

Dortmund, den 2. Januar 1855.

Königliches Ober-Bergamt für die Westphälischen Provinzen.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Die Verwaltung der Post-Expedition I. Klasse in Rheda ist dem Post-Expedienten Maßmann aus Minden und die der Post-Expedition in Halle i. W. dem pensionirten Zoll-Einnehmer Zerkowski übertragen worden. № 30.

Der Post-Expedienten-Anwärter Schulze ist bei dem Postamte in Paderborn etatsmäßig angestellt worden.

Der Post-Expediteur und Salzfactor Plumpe in Halle ist von der Verwaltung der dortigen Post-Expedition entbunden worden.

Minden, den 3. Januar 1855.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

№ 31. Nach §. 3. des Statuts zur Erweiterung der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse hat die Direction unter Genehmigung des Ober-Präsidenten alljährlich zu bestimmen, zu welchen Zinsen und auf welche Kündigungsfristen Gelder von den Sparkassen der Provinz bei unserer Kasse angenommen werden.

Demzufolge ist die Bestimmung getroffen, daß die bisherigen Sätze nämlich:

a. auf 14tägige Kündigung 3⅓ Procent
b. auf 6monatliche Kündigung 3⅔ Procent

für die Sparkassen-Einlagen unverändert beibehalten werden.

Ebenso bleiben die Bestimmungen vom 1. December 1843, wornach Depositen zu Gunsten von Kirchen- und Schulbauten zu 3⅓ Procent und alle sonstige Einlagen, für öffentliche Zwecke, sofern sie angenommen werden können, zu 3 Procent gegen 3monatliche Kündigung verzinset werden, überall in Anwendung.

Ein Gleiches gilt von den Amortisationssätzen bei Verleihungen, nämlich

a.	10	Procent auf	13½	Jahre
b.	8	" "	18	"
c.	6⅓	" "	26½	"
d.	5⅓	" "	37	"

Wir machen jedoch darauf aufmerksam, daß zwar bestimmte Anträge auf den einen oder andern Satz jedesmal zu stellen sind, die Entscheidung über die Wahl aber uns vorbehalten bleibt. Die langen Fristen können, um die Wirksamkeit der Hülfskasse nicht zu sehr zu beschränken, nur in seltenen Fällen gewährt werden.

Unsere regelmäßigen Sitzungen bleiben auf den 1. und 15. jeden Monats bestehen und sind die Anträge zeitig vorher zu stellen.

Münster, den 1. December 1854.

Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse.

№ 32. Patente betr. 3970. U. I.

Dem G. Wimmer zu Bückau bei Magdeburg ist unter dem 22. December 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Sicherheits-Vorrichtung an Schlössern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 304.)

Dem Papier-Fabrikanten C. Caesar zu Elberfeld ist unter dem 23. December 1854 ein Patent

auf eine in der nachgewiesenen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Papiermaschinen zur Herstellung von Pappen, mittelst welcher der Stoff in zwei oder drei Lagen aufgetragen wird, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Verbindungen und Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 304.)

Minden, den 29. December 1854.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3.

Minden, den 13. Januar 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern und des Königlichen Finanz-Ministers.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34), sowie der dieserhalb unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18. v. M., wird, nachdem die Königlich Hannoversche Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18. v. M. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Königreich Hannover unter Hinweis auf die im §. 1. des Zoll-Straf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten. Berlin, den 8. Januar 1855. № 33.

Der Minister des Innern
von Westphalen.

Der Finanz-Minister
von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir finden uns veranlaßt, unsere Bekanntmachung vom 20. März 1839 (Amtsblatt Seite 133), die Anmeldung der Cultur-Verbesserungen hinsichtlich der bevorstehenden Revision des Grundsteuer-Catasters betreffend, hierdurch in Erinnerung zu bringen. № 34. 10. o. 11.

Insbesondere machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 29. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839, falls die Revision des Catasters eine andere Culturart vorfinden sollte, eine transitorische Fortbesteuerung nach der bisherigen Culturart (wüste Ländereien, Sümpfe, Wild- und Oede-Ländereien) nur bei solchen Grundstücken eintreten kann, deren Culturverbesserung vor dem Beginn derselben dem Bezirks-Steuer-Controlleur (Cataster-Controlleur) angezeigt und nach der Ausführung nachgewiesen worden ist.

Minden, den 4. Januar 1855.

№ 35. 955. K. I. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents vom 9. December v. J. dem interimistischen Kreis-Physikus Dr. Rüther zu Hörter den Character als Sanitäts-Rath zu ertheilen geruht.

Minden, den 5. Januar 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 36. Zur Vermeidung der für die Gerichts-Eingesessenen und sonstigen Interessenten möglicher Weise entstehenden Gefahr und Nachtheile, wenn sie die zu den gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien abzuliefernden Gelder nicht unmittelbar in das gerichtliche Depositorium, sondern einer einzelnen Gerichtsperson zahlen, wird unter Bezugnahme auf unsere bereits früher deshalb erlassene Bekanntmachung vom 9. November 1824 hiermit folgendes wiederholt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Alle diejenigen Personen, welche zum gerichtlichen Depositorio gehörige Gelder abzuliefern haben, können solche niemals einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit zahlen, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie die Zahlung-Pflichtigen von ihrer Verbindlichkeit befreien soll, in Gegenwart derjenigen drei Personen, die von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht sind, erfolgen. Auch muß von diesen drei Personen die Quittung über die geleistete Zahlung ausgestellt werden.

Die Namen dieser drei Personen sind bei jedem Gerichte öffentlich durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang bekannt gemacht, so daß diese Namen ein jeder Interessent zu jeder Zeit daselbst finden kann.

§. 2.

Sämmtlichen Untergerichten unsers Bezirks wird die im §. 2. unserer frühern Bekanntmachung enthaltene Bestimmung in Erinnerung gebracht, wonach jede Veränderung in der Person der Depositarien durch Aushang am schwarzen Brette bekannt gemacht, dieser Aushang beständig dort befindlich sein und uns jedesmal Abschrift desselben eingereicht werden muß, und werden diejenigen Gerichte, bei denen eine solche Veränderung erfolgt, die Abschrift des Aushangs uns aber noch nicht mitgetheilt ist, zu deren unverzüglicher Einsendung aufgefordert.

Paderborn, am 9. Januar 1855.

Bekanntmachungen.

№ 37. [2] Bei der in Gemäßheit des §. 6. des Reglements der Paderbornschen Tilgungskasse vom 8. August 1836 und des §. 58. des Rentenbanken-Gesetzes vom

Digitized by Google

2. März 1850 heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Paderbornschen Tilgungskassen-Obligationen sind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

500 Thlr. Nr.	400 Thlr. Nr.	300 Thlr. Nr.	200 Thlr. Nr.	100 Thlr. Nr.	50 Thlr. Nr.	25 Thlr. Nr.
97	1502	1105	1174	4	1389	1280
1049	1751	1573	1180	120	1613	3715
1057	1860	2952	1386	2329	2101	3884
1082	2011	3850	2235	2924	2722	5146
1665	2459	4078	3427	4071	2723	5342
3954	2753	4882	4063	4073	3323	5831
3974	3130	5186	4167	4461	4124	5894
5149	4919	5529	5075	4604	4575	6068
5687	5429	7071	5603	4628	5094	6513
5754	6297	7812	5873	4653	5122	6564
5786	6382	8734	6635	4798	5361	7101
6235	6828	8778	6893	5172	5509	7407
8088	7828		7441	5415	6778	8013
8089	8436		8113	5671	6982	8127
8093			8175	6668	7147	8246
8146				6926	8743	8707
8323				7306		
				7638		
				7709		
				7725		
				8262		
				8266		
				8469		
				8600		

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der aufgerufenen Tilgungskassen-Obligationen auf, die Capitalbeträge derselben spätestens bis zum 30. Juni f. J. gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons bei uns in Empfang zu nehmen. Vom 1. Juli f. J. ab findet keine Verzinsung der vorbemerkten Obligationen ferner statt.

Paderborn, den 20. December 1854.

Königliche Direction der Paderbornschen Tilgungskasse.

Grasso. von Detten.

Digitized by Google

Rechenschafts-Bericht

über

den Zustand des Stipendien-Wesens auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität und der dafür bestimmten Kirchen-Collecten während der Jahre 1851, 1852 und 1853.

№ 38. Indem wir im Begriffe sind, öffentlich Rechenschaft abzulegen von dem Zustande des Stipendien-Wesens unsrer rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität während der drei letztverflossenen Jahre, sei es uns verstattet, zuvor an die Bewohner der beiden Provinzen, deren Söhnen unsre Universität zunächst die Bestimmung hat geistige Nahrung darzureichen, an die Bewohner Rheinlands und Westphalens, einige Worte wie des aufrichtigen Dankes so der dringenden Bitte zu richten; des Dankes, wegen der unsrer Universität bisher bewiesenen Theilnahme durch Darreichung milder Gaben für unsre hülfsbedürftigen Studirenden in den Kirchen-Collecten; der Bitte, um diese freundliche Theilnahme zu steigern und zu mehren, weil sie noch lange nicht groß genug ist, um der Noth vieler ganz armer, und dabei in hohem Grade würdiger Studirender auch nur entfernt nachhaltig abzuhelfen. Das unterzeichnete Curatorium verkennt die Segnungen keinesweges, die für einen jungen Mann in einer gewissen Beschränktheit seiner äußern Mittel liegen. Im Gegentheile, es könnte eine ganze Reihe von Fällen nahmhaft machen, in denen gerade äußere Entbehrungen auf die innere Entwickelung des jungen Mannes, auf die Hebung seiner sittlichen Kraft durch das Bewußtsein nächst dem allbarmherzigen Gotte zuförderst auf sich selbst angewiesen zu sein, auf's Vortheilhafteste zurückgewirkt haben. Aber freilich ist, um dieses Resultat hervorrufen zu können, erforderlich, daß das knappe Maaß der äußeren Mittel nicht geradezu in Mangel, in absolute Dürftigkeit übergehe. Denn da, wo der Studirende von der täglichen Sorge, womit er seinen Hunger stillen, seine Wohnung zahlen solle, verfolgt wird, kann das Studium der Wissenschaft, welches einen freien, frischen Geist verlangt, natürlich nicht gedeihen. Diejenigen irren sich aber, welche meinen, daß es unter unsern acht bis neun hundert Studirenden der also absolut Bedürftigen nicht eine ganz bedeutende Zahl gäbe, deren äußerster Nothstand einzig und allein durch diejenigen Stipendien gemildert wird, welche ihnen von Seiten der Universität zugewendet werden. Wie schmerzlich und betrübt muß es unter solchen Verhältnissen für die academische Behörde sein, jedes Semester in vollster Dürftigkeit lebende, und dabei doch durchaus würdige Studirende mit ihrer Bitte um Unterstützung entweder gänzlich abweisen, oder die ihnen verwilligte Gabe in einem solchen Maaße beschränken zu müssen, daß dadurch der Zweck derselben fast so gut wie ganz vereitelt wird. Ist doch z. B. in der juristischen Facultät in einem Zeitraume von fünfzehn Jahren nicht mehr

als ein einziger Fall vorgekommen, in dem ein ganzes Semester=Stipendium von 30 Thalern zuerkannt wurde, während in allen übrigen sich die Bittsteller mit je 15 Thalern begnügen mußten. — Wer an den mildthätigen Gesinnungen der Bewohner Rheinlands und Westphalens zweifeln wollte, die schlagendsten Thatsachen würden ihn auf der Stelle widerlegen. Daß sich aber gleichwohl der Wohlthätigkeitssinn beider Provinzen unsrer Universität noch nicht nach dem vollen Maaße ihrer Kräfte zugewendet hat, findet gewiß seine zureichende Erklärung in der nicht genügend lebendigen Erkenntniß, daß es uns noch gar sehr an Mitteln fehlt, würdigen Söhnen armer Eltern das drückende Wehe ihrer äußeren Noth abzunehmen und ihnen allein dadurch die innere Freiheit zu verschaffen, welche sie schlechthin nöthig haben, um an das vorgesteckte Ziel zu gelangen. — Gar Mancher gäbe von dem großen Gute, das ihm Gott in seiner Gnade anvertraut, gerne an seine dürftigen Brüder etwas ab; aber die Furcht, daß seine Gabe an einen Unwürdigen komme, hält ihn davon ab. O! möchtet Ihr, die Ihr in Euerem Innern also steht, doch beruhigt Eure milden Gaben uns zuwenden! Wo könntet ihr sicherer sein, daß sie nur für solche verwendet werden, die Eurer Liebe und Theilnahme in vollem Maaße würdig sind? Und Ihr Andern, die Ihr weniger geneigt seid, von den Euch anvertrauten irdischen Gütern herzugeben, gedenket des Spruches der heiligen Schrift: „Wer sich des Armen erbarmet, der leihet dem Herrn; der wird ihm seine Gutthat vergelten. Sprüche 19, V. 17.“

Wir lassen nun die summarische Uebersicht der vertheilten Unterstützungen folgen. Die Gesammtsumme derselben in dem oben bemerkten dreijährigen Zeitraume beläuft sich auf 17381 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. Davon kommen

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) auf Geld=Stipendien und Freitisch=Vergütungen . .	9000	—	—
b) auf außerordentliche Unterstützungen	3425	—	—
c) auf Stipendien aus Stiftungen	1356	18	9
und			
d) auf den etatsmäßigen Zuschuß zur Unterhaltung des Convictoriums für die katholischen Studirenden der Theologie .	3600	—	—
Gleiche Summe von	17381	18	9

Die Zahl der Theilnehmer beträgt überhaupt 775. Darunter befanden sich

623 Studirende katholischer Bekenntniß mit einem Antheile von	13694	3	9
140 Studirende evangelischer Bekenntniß mit	3402	15	—
und			
12 Juden mit	285	—	—
Summa	17381	18	9

Nach ihrem Studienfach gehörten

		Thlr.	Sgr.	Pf.
406	Theilnehmer zur katholisch-theologischen Fakultät mit .	7749	3	9
90	zur evangelisch-theologischen mit	2110	—	—
76	zur juristischen mit	1830	—	—
98	zur medizinischen mit	2955	—	—
und 105	zur philosophischen mit	2737	15	—
775	Summa	17381	18	9

Nach dem Heimaths-Verhältniß ist die obige Gesammt-Summe der Benefizien vertheilt worden unter

	aus dem Regierungsbezirk	Thlr.	Sgr.	Pf.
195	Studirende Köln mit	4567	9	1
199	" Aachen "	3865	21	—
145	" Düsseldorf "	2800	8	11
74	" Koblenz "	2156	—	—
39	" Arnsberg "	862	19	5
28	" Minden "	719	9	2
32	" Trier "	690	—	—
25	" Münster "	528	5	5
	mithin unter			
737	Söhne der rheinisch-westphälischen Provinzen mit .	16489	13	—
	Hierzu kommen			
22	Studirende aus den übrigen Theilen des preußischen Vaterlandes mit	427	5	9
und 16	Ausländer mit	465	—	—
775	Total-Summe	17381	18	9

Die bei den kirchlichen Sammlungen für den Unterstützungs-Fonds von den Einwohnern der rheinisch-westphälischen Provinzen dargebrachten Liebesgaben haben im Jahr

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1851 einen Ertrag von	2264	16	—
1852 " " "	2622	22	3
1853 " " "	2658	18	8
überhaupt	7545	26	11

geliefert.

Von dieser Summe kommen auf die Beiträge

	Thlr.	Sgr.	Pf.
der katholischen Gemeinden	4294	4	2
der evangelischen "	2974	2	5
und der jüdischen "	277	20	4
Gleiche Summe von	7545	26	11

Dieser Ertrag vertheilt sich nach den verschiedenen Bezirken folgendermaßen.

Es ist aufgekommen:

	Bezeichnung der Landestheile, aus welchen die Collectengelder herrühren.	in den katholischen Gemeinden			den evangelischen			den jüdischen			Haupt-Summe		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	des Regier.-Bez. Düsseldorf	210	16	1	1300	4	1	77	11	2	1588	1	4
2	" " Arnsberg	318	2	6	604	22	8	40	29	8	963	24	10
3	" " Münster	316	—	3	90	29	3	12	19	4	419	18	10
4	" " Köln	—	—	—	241	13	1	74	28	2	316	11	3
5	" " Minden	100	27	8	196	20	3	7	29	6	305	17	—
6	" " Koblenz	—	—	—	246	21	8	38	22	9	285	14	5
7	" " Aachen	—	—	—	176	23	7	18	20	4	195	13	11
8	" " Trier	24	13	1	116	17	10	6	9	5	147	10	4
9	der Erzdiöcese Köln	2839	23	3	—	—	—	—	—	—	2839	23	3
10	der Diöcese Trier (außer der zuvor bemerkten Summe von 24 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. aus dem Regierungsbezirk Trier.)	275	6	6	—	—	—	—	—	—	275	6	6
11	des rheinischen Antheils der Diöcese Münster (außer der zuvor bemerkten Summe von 210 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf. aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf.)	209	4	10	—	—	—	—	—	—	209	4	10
	Total-Summe	4294	4	2	2974	2	5	277	20	4	7545	26	11

Außerdem hatte sich der Unterstützungsfonds eines abermaligen Geschenks von 300 Thalern, von Seiten der Aachener und Münchener Feuer-Versicherenngs-Gesellschaft, welche schon früher ihre werkthätige Theilnahme an dem Schicksale unserer dürftigen Studirenden durch die Stiftung eines Capitalfonds von 1100 Thalern bekundet hat, zu erfreuen.

Das fundirte Capitalvermögen des Unterstützungsfonds, welches zufolge des letzten Rechenschaftsberichts am Schluß des Jahres 1850 17,808 Thlr. 10 Sgr. betrug, ist während des seitdem verflossenen 3jährigen Zeitraums auf die Summe von 19,983 Thalern 10 Sgr. angewachsen und zerfällt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) in ein aus den eigenen Ersparnissen der Verwaltung gestiftetes Capital von	4225	—	—
Latus	4252	—	—

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	4252	—	—
b) in den mit der Verwaltung der Gemeindestiftungen verbundenen Stockfonds, im Betrage von	7600	—	—
und			
c) in das Capital-Vermögen der verschiedenen Stiftungen, im Gesammtbetrage von	8158	10	—
Gleiche Summe von	19,983	10	—

Bonn, den 14. October 1854.

Königliches Curatorium der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.
Vermöge höhern Auftrags:

Der zeitige Rector
Sell.

Der Universitäts-Richter
Willdenow.

№ 39. Patente betr. 64. U. I.

Dem Maschinen-Fabrikanten Bialon zu Berlin ist unter dem 23. December 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Reinigung des zum Speisen von Dampfentwicklern nöthigen Wassers,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 306.)

Minden, den 5. Januar 1855.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4.

Minden, den 19. Januar 1855.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Die durch die angeordneten Commissionen am 19. September c. zu Beckum und am 26. desselben Monats zu Wiedenbrück abgehaltenen Prüfungen der Lehrlinge im Hufbeschlage haben nachfolgendes Ergebniß geliefert: № 40.

Zu Beckum hatten sich zwei Meister und 10 Lehrlinge, und zu Wiedenbrück 4 Meister, 9 Lehrlinge zu der Preisbewerbung gemeldet.

Von den Meistern hatten der Theodor Kalthoff zu Beckum, Döbbing zu Münster, Stentrup zu Münster und Witte zu Rheda der Zahl und Geschicklichkeit nach die meisten und besten Lehrlinge ausgebildet.

Nach Maaßgabe ihrer Leistungen ist den beiden Ersteren, jedem eine Prämie von 15 Thlr., dem Stentrup eine solche von 10 Thlr. und dem ꝛc. Witte von 7 Thlr. 25 Sgr. zuerkannt worden.

Von den Lehrlingen haben im Ganzen 18 die Prüfung bestanden, welchen nach Verhältniß ihrer Leistungen folgende Prämien nebst dem Fähigkeitszeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlags zuerkannt worden sind:

A. zu 10 Thlr.

1) dem Johann Kalthoff zu Beckum,
2) „ Johann Riehues zu Drensteinfurt,
3) „ Hermann Tigges zu Oelde,
4) „ Wilhelm Arens zu Beckum,
5) „ Franz Hummelt zu Hiltrup,
6) „ Hermann Kersting zu Mastholte.

B. zu 8 Thlr.

1) dem Hermann Androy zu Beckum,
2) „ Anton Schmitz zu Dülmen,

3) dem Bernhard Grote zu Langeneicke,
4) " Wilhelm Wischmann zu Oelde,
5) " Bernhard Lilienbecker zu Füchtorf,
6) " Bernhard Weischer zu Lüdinghausen,
7) " August Wix zu Lübbecke,
8) " Bernhard Rohling zu Senden,
9) " Ernst Meyer zu Halle i. W.

C. zu 5 Thlr.

1) dem Arnold Oberhage zu Herzfeld,
2) " Gerhard Burchard zu Münster,
3) " Gottlieb Diedrich Isringhausen zu Schildesche.

Hierbei ist noch anerkennend zu erwähnen, daß bei der Prüfung zu Beckum der dortige Schmiedemeister Kalthoff seine Schmiede, sowie sämmtliche erforderliche Materialien, Werkzeuge und Pferde unentgeltlich zur Verfügung der Commission gestellt hat. Münster, den 30. December 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 41. 1079. o. II. Der Feldmesser Joseph Rosbücher ist als Cataster-Supernumerar angestellt.
Minden, den 10. Januar 1855.

№ 42. 1591. c. II. Die bisher von dem Steuer-Empfänger Stein commissarisch verwaltete Steuer-Empfangsstelle Lichtenau ist demselben definitiv verliehen worden.
Minden, den 6. Januar 1855.

№ 43. 94. U. I. Von dem Verwaltungsrath des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Hand-Gespinnst ist an Stelle des als Director ausgeschiedenen Herrn F. Secherling

Herr Herm. Hesterberg

zum Director gewählt worden und hat dieser sein Amt angetreten.
Minden, den 10. Januar 1855.

№ 44. 5086. P. I. Wenngleich in unserer Amtsblattverordnung vom 2. April 1852 (Amtsblatt pro 1852, Seite 145) vorgeschrieben ist, daß die Einfriedigungen der Brunnen stets in gutem Zustande erhalten werden müssen, so sind doch dergleichen Einfriedigungen bisher nicht selten so mangelhaft eingerichtet, daß der Zweck derselben, die Verhütung von Unglücksfällen, dadurch nicht überall erreicht wird. Wir finden uns daher veranlaßt, zur Ergänzung unserer genannten Verordnung und im Anschlusse an dieselbe auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks hierdurch Folgendes zu bestimmen:

Die zwei und einen halben Fuß hohen Einfriedigungen der Brunnen müssen ohne Ausnahme entweder aus einer Ummauerung oder aus Verschlägen von starken Bohlen oder Brettern bestehen, deren Zwischenräume höchstens 6 Zoll betragen dürfen und welche derartig befestigt sind, daß sie ohne Anwendung von Gewalt nicht entfernt werden können.

Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, verfällt ebenfalls in die in unserer Verordnung vom 2. April 1852 nebst zusätzlichen Bekanntmachung vom 2. März 1853 (Amtsblatt pro 1853, Seite 105) angedrohte Strafe.

Minden, den 2. Januar 1855.

Die Eheleute Colon Upmeyer Nr. 29 zu Bockhorst haben der Kirchenkasse daselbst ein Capital von 50 Thlr. und einen gleichen Betrag für die innere und äußere Mission geschenkt. Minden, den 8. Januar 1855. № 45. 2146. D. M. I.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung verordnen wir hiermit für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks: № 46. 11. K. I.

„Wer unbefugter Weise irgend welche Stoffe als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden öffentlich anpreist oder als ein solches Heilmittel verkauft oder feil hält, wird mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Thalern bestraft, vorbehaltlich der durch die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen verwirkten strengern Strafe.“

Minden, den 9. Januar 1855.

Dem Kaufmann D. C. Sattelmacher in Minden ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft in Wesel zu übernehmen. № 47. 3953. U. I.

Minden, den 4. Januar 1855.

Dem Kaufmann D. C. Sattelmacher zu Minden ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungsgesellschaft „Janus“ in Hamburg zu übernehmen. № 48. 3919. U. I.

Minden, den 5. Januar 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 6. d. M. ist der bisherige Kreisrichter Bachmann zu Hörter vom 1. Februar d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld und bei den zu demselben gehörigen Zweiggerichten mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bielefeld und zum Notarius im Bezirke des unterzeichneten Appellationsgerichts mit der Bestimmung ernannt worden, daß er im Falle seines Auftretens bei einer Gerichtsbehörde außerhalb seines Wohnortes nicht befugt ist, Diäten und Reisekosten-Vergütigung von den Parteien zu fordern. № 49.

Paderborn, am 12. Januar 1855.

Bekanntmachung.

№ 50. Nachdem der Vorstand der Synagogen-Gemeinde Bielefeld von Königlicher Regierung zu Minden bestätigt und nach vorgängiger Verpflichtung in sein neues Amt heute eingeführt worden, wird die erfolgte Constituirung der Synagogen-Gemeinde Bielefeld hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Bielefeld, den 15. Januar 1855.

Im Auftrage Königlicher Regierung zu Minden:

Der Landrath
von Ditfurth.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5.

Minden, den 26. Januar 1855.

Bekanntmachung
des Präclusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

[4] In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier, bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin № 51.

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen, zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 52. Die Stelle eines Hülfspredigers des Pfarrers an der St. Simeons-Kirche in Minden ist erledigt. Bewerbungen um dieselbe sind an den Herrn Superintendenten Prieß in Lahde oder an das Presbyterium zu richten. Münster, den 4. Januar 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 53. 3759. P. I. [3] Dem Kaufmann Anton Heinrich Heienbrock zu Werther ist die von dem Auswanderungsgeschäft von F. W. Böbecker jun. H. A. Heinecken Nachfolger in Bremen übertragene Agentur zur Beförderung von Auswanderern für die Stadt und das Amt Werther, im Kreise Halle i. W., entzogen worden und wird die ihm für das Jahr 1854 von uns unterm 3. Februar c. Nr. 173. B. I. ertheilte Concession für erloschen erklärt.

Zugleich werden in Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und deren Cautionen (Amtsblatt Nr. 39 pag. 349) alle diejenigen Personen, welche aus den für sie durch den ꝛc. Heienbrock vermittelten Ueberfahrtsverträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften an die von demselben mit 300 Thlr. deponirte Caution Ansprüche zu haben vermeinen sollten, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten und spätestens bis zum

15. September 1855 incl.

bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath Becker dahier schriftlich anzumelden und solche innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreisgericht zu Halle i. W. zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt die Rückgabe der gedachten Caution an die Heienbrocksche Concursmasse, wenn keine Ansprüche erhoben sind.

Minden, den 9. September 1854.

№ 54. 87. U. I. Dem Kaufmann Carl Korte zu Herford ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg zu übernehmen. Minden, den 15. Januar 1855.

№ 55. 7. K. I. Der Dr. Goedeke hat seine Stelle als Kreiswundarzt des Kreises Warburg niedergelegt und ist somit diese Stelle erledigt. Minden, den 16. Januar 1855.

№ 56. 358. P. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 18. des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 (G. S. 1850, S. 165,) und auf die Bekanntmachung vom 3. Januar 36 (Amtsbl. S. 17,) setzen wir den Termin für den Schluß der durch unsere Bekanntmachung vom 8. August v. J. eröffneten Jagdzeit den 31. d. M hiermit fest.

Minden, den 24. Januar 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 57. Obgleich in meiner, durch das Amtsblatt veröffentlichten Bekanntmachung vom 27. April v. J. — die Aufhebung der Vorschriften wegen der Waaren-Transport-

Controlle im Binnenlande der Provinz Westphalen betreffend — ausdrücklich auf die, denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung vom 12. Januar 1852 Bezug genommen, und hiermit zu erkennen gegeben war, daß die in derselben enthaltenen Bestimmungen auch ferner in Kraft blieben, so ist in neuerer Zeit doch vielfach gegen die Vorschrift verstoßen worden:

daß bei der Versendung von Binnen-Controllpflichtigen Waaren aus Orten, an welchen die §§. 93. bis 97. der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 außer Anwendung gesetzt sind, nach Orten, wo dieselben noch ganz oder theilweise gelten, jedenfalls eine Anmeldung der zu versendenden Waare bei der Steuer-Stelle des Versendungs-Orts erfolgen, die Waare mit einem nach Vorschrift des alinea 2 des §. 93. der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 ausgestellten Frachtbriefe begleitet sein, und dieser letztere selbst von der Steuerstelle abgestempelt werden muß. —

Das gewerbtreibende Publikum der Provinz Westphalen mache ich auf die Beachtung dieser Vorschrift hiermit aufmerksam. In welchen Theilen der Staaten des Zoll-Vereins und in welchem Umfange daselbst die Waaren-Controlle im Binnenlande noch fortbesteht, läßt meine durch das Amtsblatt veröffentlichte Bekanntmachung vom 12. Januar 1852 ersehen, und bemerke ich, zu deren Vervollständigung, daß im Königreiche Hannover und zwar:

a. in der Nieder-Grafschaft Lingen, der Grafschaft Bentheim, dem Herzogthum Arenberg-Meppen und den Aemtern Jemgum, Leer, Stickhausen und Weener in Bezug auf „Kaffe“.

b. in den Haupt-Amts-Bezirken Münden, Hannover, Hildesheim, Celle und Osnabrück in Bezug auf „Branntwein“ und

c. in den Landdrostei-Bezirken Stade und Lüneburg, sowie in den Grafschaften Hoya und Diepholz in Bezug auf „Zucker“

die Waaren-Controlle im Binnenlande eingeführt ist. —

Münster, den 17. Januar 1855.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Bekanntmachungen.

Das vergangene Jahr, in welchem so viele Gegenden mit Feuersbrünsten schwer heimgesucht worden, ist auch für die Westphälische Provinzial-Feuer-Societät kein günstiges gewesen. № 58.

Wenngleich die Einäscherung ganzer Ortschaften, wie es in früheren Jahren häufig der Fall war, diesmal nicht zu beklagen, so ist doch die Zahl der einzelnen Brandschäden so bedeutend gewesen, daß die Summe der zu zahlenden Vergütungen durch die ordentlichen Beiträge nicht gedeckt werden kann.

Bis zum Schlusse des vorigen Jahres betrug diese Summe, welche übrigens noch nicht vollständig hat festgesetzt werden können, weil über den Betrag einiger Schäden noch Verhandlungen schweben,

ungefähr	204,298 Thlr.	25 Sgr.	7 Pf.
hierzu kommen die Ausgaben für Spritzen-Prämien, Reparaturkosten, Vergütungen für Schäden, welche beim Feuerlöschen entstanden, Taxationskosten, Gehälter und Bureaukosten, Hebeprozente der Steuer-Empfänger, Remunerationen der Ortsbehörden, im Gesammtbetrage von ca.	15,800 "	14 "	5 "
so daß die Gesammt-Ausgaben pro 1854 ungefähr die Höhe von . . . . erreichen.	220,099 Thlr.	10 Sgr.	— Pf.
Die Gesammt-Einnahme an Beiträgen, Bankzinsen etc., beträgt dagegen nur ca. . .	153,813 "	19 "	7 "
so daß ein Defizit von p. p.	66,285 Thlr.	20 Sgr.	5 Pf.

vorhanden ist, welches sich noch um die von dem einzuziehenden extraordinairen Beitrage zu zahlenden Hebegebühren vergrößern wird.

Zur Deckung dieses Defizits wird mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums und auf Grund des §. 28. des Reglements ein außerordentlicher Beitrag zur Hälfte des ordentlichen Beitrages pro 1854 hierdurch ausgeschrieben, und zwar zu folgenden Sätzen:

Von	100	Thaler	Versicherung	in	Klasse	I.	—	Sgr.	6	Pf.
"	100	"	"	"	"	II.	—	"	9	"
"	100	"	"	"	"	III.	1	"	3	"
"	100	"	"	"	"	IV.	2	"	—	"
"	100	"	"	"	"	V.	3	"	3	"
"	100	"	"	"	"	VI.	3	"	9	"
"	100	"	"	"	"	VII.	4	"	—	"

Die Zahlungs-Termine werden näher festgestellt, und soll dabei das Interesse der Beitragspflichtigen möglichst Berücksichtigung finden.

Münster, den 18. Januar 1855.

Westphälische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.
von Beesten.

№ 59 In Gemäßheit der Geschäfts-Instruction wird über die im verflossenen Jahre erzielten Resultate der Wirksamkeit der unterzeichneten Direction Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Im Laufe des Jahres 1854 sind an Ablösesachen definitiv abgemacht . . . . 32 Sachen.
Es schweben gegenwärtig noch im Ganzen . . 100 "

Digitized by Google

2) Das Abfindungs-Kapital, für welches Schuldverschreibungen ausgefertigt sind, beträgt . . . . 1,993,550 Thlr. — Sgr. — Pf.
An Kapitalspitzen sind baar gezahlt 2,029 „ — „ 10 „
= 1,995,579 Thlr. — Sgr. 10 Pf.

Hierunter sind:
a. Ergänzungssummen 6,807 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf.
b. Abgetragene Kapitalien . . . . 297,217 „ 4 „ 2 „
= 304,024 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf.
= 1,691,554 Thlr. 21 Sgr. — Pf.

wovon die Rente zu 4 % mit . . . . . 67,662 „ 5 „ 3 „
erhoben wird.

3) Das für das Jahr 1854 liquidirte Tilgungs-Prozent beträgt . . . . . 19,979 „ 3 „ 3 „

4) An Schuldverschreibungen sind bis jetzt getilgt . . . . 520,275 „ — „ — „

Paderborn, den 20. Januar 1855.

Königliche Direction der Paderbornschen Tilgungs-Kasse.
Grasso. von Detten.

Für die Station Bonenburg der Westphälischen Eisenbahn ist eine besondere Güter-Expedition errichtet, welche vom 1. d. M. ab commissarisch durch den seitherigen Expeditionsgehülfen Karl d'Alquen verwaltet wird. № 60. Personal-Chronik.

Paderborn, den 16. Januar 1855.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

Da zufolge amtlicher Ermittelungen die Entfernungen von der Haltestelle in № 61.

Theenhausen bis Borgholzhausen ¾ Meilen,
„ „ Werther ½ Meile

betragen, so wird von jetzt ab auch demgemäß das Personengeld von Reisenden, welche mit der Bielefeld-Borgholzhausener Personenpost bis zu der gedachten Haltestelle sich einschreiben lassen, oder daselbst aussteigen, erhoben werden.

Minden, den 17. Januar 1855.

Der Ober-Post-Direktor
Roeßler.

Der Flachsbau und die auf diesen begründete Leinen-Industrie Westphalens hatte seit alter Zeit einem großen Theile der Einwohner dieser Provinz reiche Quellen des Wohlstandes eröffnet. Ihr nun schon seit Jahren bemerkbar hervorgetretener № 62.

Digitized by Google

Verfall hat in vielen Kreisen Noth und Armuth herbeigeführt, deren Beseitigung eine der angelegentlichsten Fürsorgen der Staats-Regierung bildet.

Es gehört zu den Unmöglichkeiten, tief eingewurzelte, aus althergebrachten Zuständen hervorgewachsene Nothstände mit einem glücklichen Zuge zu beseitigen; um so mehr aber ist es die dringende Pflicht aller Derer, denen die Zustände ihrer Mitbürger am Herzen liegen, darauf zu achten, daß nichts versäumt werde, was zu deren Besserung und Wiederbelebung dienen kann.

Die Leinen-Industrie Westphalens hat die Wurzel ihres alten Ruhmes, ihres bis auf diese Zeit nicht ganz verdunkelten Glanzes in dem ältesten und sichersten aller Gewerbe-Betriebe, in der Boden-Cultur. Die vorzüglichen Eigenschaften des Westphälischen Flachses sind es, welche dem hiesigen Leinen jene hervorragende, die Zeitalter der Familien weit überdauernde Schwere und Festigkeit gegeben haben, welche noch jetzt überall da gesucht wird, wo man die Solidität der Production nicht dem trügerischen Vorzuge schnell zu verbrauchender Billigkeit opfert. Diese durch den Boden und das Clima bedingten Vorzüge, die Stärke und die Feinheit der Flachsfaser, haben die Aufmerksamkeit der Kenner aller, gleiche Bestrebungen verfolgenden Länder Europa's auf sich gezogen, welche sich glücklich schätzen würden, wenn ihnen Westphälischer Flachs in geeigneter Bereitung und Masse zugeführt werden könnte.

An den beiden letzteren Bedingungen für den Export fehlt es so sehr, daß der Westphälische Flachsbau nicht einmal den eigenen Bedarf mit leidlich bereiteter Waare vollständig zu decken vermag. Durch die Anlage großer Spinnereien, welche in Bielefeld vor Kurzem begründet sind, wird dieser Bedarf anderweit wesentlich gesteigert, nach allen Seiten hin aber neben der Masse die Forderung einer vervollkommneten Bereitung mit Recht gestellt.

Hier ist allen Denjenigen, welche an der Verbesserung der oben angedeuteten Zustände thätig mitwirken wollen, ein reiches Feld der Wirksamkeit eröffnet.

Es handelt sich hierbei nicht um vorzugsweise Einführung von Maschinen und Dampf-Apparaten, nicht um große Capital-Anlagen und schwierige industrielle Combinationen, sondern allein um die Verbesserung der Flachs-Cultur auf dem Felde, um die Vermehrung des Anbaues dieser nützlichen und reich lohnenden Pflanze und um deren sorgfältige, den Bedingungen des Handels-Verkehrs entsprechende Bearbeitung.

Wenn in den fünf flachsbauenden Kreisen des Regierungsbezirks Minden, den Kreisen Bielefeld, Halle, Herford, Minden und Lübbecke, zur Zeit 12,355 M. Acker (von 100 M. Acker deren 3) mit Flachs bestellt werden, und wenn diese, einschließlich der Bereitung im Durchschnitt **höchstens** einen Reinertrag von 20 Thlr. pro M. gewähren, so ergiebt dies einen reinen Ertrag von = 247,000 Thlr. Es würde ein Leichtes sein, aus den Erfahrungen anderer, in dieser Beziehung keineswegs günstiger belegenen Länder nachzuweisen, daß ein durchschnittlicher Reinertrag von 33 bis 40 Thlr. pro M. keine übertriebene Annahme enthalten und bei

einigermaßen richtiger Behandlung das geringste Maaß des Ertrages ergeben würde. Die Annahme der geringeren Summe von 33 Thlr. repräsentirt bei Zugrundelegung der jetzigen Cultur-Fläche des Flachses allein einen reinen Capitalgewinn von mehreren Millionen Thalern, bei welchem außerdem, da derselbe nur durch vermehrte und verbesserte Arbeit zu beschaffen ist, den arbeitenden Kräften ein Arbeitsantheil zufallen würde, von welchem allein 4 bis 500 Familien ohne Sorgen und Noth zu leben vermöchten.

Wie viel glänzender aber würde sich das Ergebniß der verbesserten Cultur und Bereitung gestalten, wenn auch ein vermehrter Anbau herbeigeführt werden könnte, welcher neben der Befriedigung des gesteigerten inneren Bedarfs dem Auslande das Product seiner Thätigkeit als eine werthvolle Handelswaare anzubieten vermöchte.

Die Mittel zur Herbeiführung solcher Ergebnisse liegen in dem Willen der besitzenden Klasse der Landbewohner. Es bedarf eines Mittelpunktes für die auf dieses Ziel gerichteten Bestrebungen.

Seit einigen Jahren hat in den Verhandlungen des landwirthschaftlichen Minden-Ravensberger Haupt-Vereins die Verbesserung des Flachsbaues und der Flachsbereitung einen Hauptgegenstand der Berathung gebildet. Ebenso hat sich das Bedürfniß der genaueren Kenntniß dieses Theiles der landwirthschaftlichen Industrie in freien Versammlungen ausgesprochen, welche in Herford und Bielefeld aus Landwirthen und Gewerbetreibenden zusammengetreten waren.

Indeß kann der genannte landwirthschaftliche Haupt-Verein diese Angelegenheit nicht zu dem ausschließlichen Gegenstande seiner Thätigkeit machen, und doch erfordert sie eine volle und unausgesetzt ausschließliche Aufmerksamkeit. Die freien Versammlungen haben aufgehört und in den einzelnen landwirthschaftlichen Kreis-Vereinen kann den Betrachtungen der Flachs-Cultur nicht diejenige Universalität gegeben werden, welche ihnen in ihrer Verbreitung über viele Theile der Provinz, in ihrer Verbindung mit dem Verein für Flachsbau in Preußen, in ihrem nothwendigen Zusammenhange mit anderen Flachsbau treibenden Provinzen des Preußischen Staats und mit dem nahen und fernen Auslande (Hannover, Braunschweig, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Belgien, Frankreich, Rußland und Irland) durchaus erforderlich ist.

Es stellt sich daher die Gründung einer

Westphälischen Flachsbau-Gesellschaft

von allen Seiten als ein dringendes und nothwendiges Bedürfniß dar.

Sie soll den Mittelpunkt für alle Bestrebungen bilden, welche die Cultur und Bereitung des Flachses im Auge haben, sie soll das Organ für die Bedürfnisse der Flachsbau treibenden Kreise der Provinz sein, sie soll die etwa erforderlichen Mittel zur Verbesserung nach allen Seiten hin zu schaffen versuchen, die Wege aufsuchen

und ebenen, die zu beschreiten sind, und ihre Thätigkeit allein diesem besonderen Cultur- und Industrie-Zweige zuwenden.

Die Unterzeichneten beehren sich, alle Diejenigen, welche diesem wichtigen Gegenstande ihre Aufmerksamkeit, ihr Wohlwollen und ihr Interesse zuwenden wollen, um ihre Theilnahme zu ersuchen, über welche sie dem mitunterzeichneten Regierungsrath Bitter gefällige Mittheilung zugehen lassen wollen. Dieselben behalten sich vor, in einer baldigst anzuberaumenden Versammlung die Constituirung und weitere Organisation der Gesellschaft in Vorschlag zu bringen.

Minden, den 5. Januar 1855.

Peters, Regierungs-Präsident. Freih. v. Schlotheim, Ober-Regierungsrath. Bitter, Regierungsrath. Freih. von Schlotheim, Landrath in Minden. E. F. Elmendorf, Garnhändler in Isselhorst. H. Delius, Kaufmann in Bielefeld. von Ditfurth, Landrath des Kreises Bielefeld. M. H. Bolenius, Fabrikant in Bielefeld. Grasso, Landrath des Kreises Paderborn. Th. Tiemann, Kaufmann in Bielefeld. Freih. von der Decken, Amtmann in Borgholzhausen. Freih. von der Horst, Landrath des Kreises Lübbecke. Graf von Korf-Schmiesing, Director des landwirthschaftlichen Vereins zu Halle i. W. R. Delius, Präsident der Handelskammer in Bielefeld. Chr. Rupe, Präsident der Handelskammer in Minden. Carl Bozi, Gustav Bozi, Fabrikbesitzer in Bielefeld. Caesar, Rittergutsbesitzer zu Rothenhof. Freih. v. Spiegel, Landrath des Kreises Warburg. Dr. Schliepstein, Schul-Inspector und Pastor in Brackwede. von Borries, Landrath des Kreises Herford. Guntemeier, Gutsbesitzer in Brake, Kreis Bielefeld.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 6.

Minden, den 27. Januar 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern und des Königlichen Finanz-Ministers.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 34), so wie der dieserhalb unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18. v. M., wird, nachdem die Herzoglich Braunschweigische Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18. v. M. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Herzogthum Braunschweig unter Hinweis auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 78) angedrohten Strafen verboten. № 63.

Berlin, den 20. Januar 1855.

Der Minister des Innern
von Westphalen.

Der Finanz-Minister
v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Das Ergebniß der Entlassungs- und Maturitäts-Prüfungen auf den Gymnasien im Jahre 1854 ist Folgendes: № 64. Die Abiturienten- u. Maturitäts-Prüfungen auf den Gymnasien und höhern

Bürgerschulen, resp. Real-Schulen der Provinz Westphalen im Jahre 1854 betr.

№	Gymnasium zu	Abiturienten-Prüfungs-Zeugniß der Reife.	Abiturienten-Prüfungs-Zeugniß der Unreife.	Maturitäts-Prüfungs-Zeugniß der Reife.	Maturitäts-Prüfungs-Zeugniß der Unreife.	Bemerkungen.
1	Arnsberg	32	—	3	—	
2	Bielefeld	7	—	—	—	
3	Coesfeld	17*	2	1	—	*) Einer ist nach der schriftlichen Prüfung zurückgetreten.
4	Dortmund	6*	—	—	—	*) Drei traten nach dem schriftlichen Examen zurück.
5	Hamm	—	—	—	—	
6	Herford	4*	—	*	—	*) Ein Abiturient trat vor dem Schlusse der mündlichen Prüfung zurück. *) Ein Maturitäts-Prüfungs-Aspirant desgl.
7	Minden	6	—	—	—	
8	Münster	47	2	27*	17	*) Ein Maturitäts-Aspirant trat während der schriftlichen Prüfung zurück.
9	Paderborn	47	4	11*	6*	*) Wegen Unterschleifs ist ein Maturitäts-Aspirant von der Prüfung zurückgewiesen. *) Ein zweiter trat wegen schwerer Erkrankung zurück.
10	Recklinghausen	23*	4	4	1	*) Einer ist vor der Prüfung zurückgetreten.
11	Soest	11*	5	1	—	*) Einer trat nach der schriftlichen Prüfung krank zurück und ist später gestorben.
	Summa	200	17	47	24	

Demnach sind im Ganzen geprüft:

a. Abiturienten 217 (24 mehr als im Jahre 1853)
b. Maturitäts-Aspiranten 71 (17 mehr als im Jahre 1853)
288.

Darunter waren 239 Katholiken, 45 Evangelische, 4 Juden.

Dem Alter nach waren:

1) unter 18 Jahren 4
2) von 18 " 27
3) " 19 " 55
4) " 20 " 68
5) " 21 " 46
6) " 22 " 34
7) " 23 " 6
8) über 23 " 48 288.

Es widmeten sich:

1) der Theologie . . . 135 (darunter 8 Evangelische)
2) " " und Philologie . 9

3) der	Philologie	2
4) "	Mathematik und den Naturwissenschaften	4
5) "	Rechtswissenschaft	54
6) "	Medizin	31
7) einem	Verwaltungsfache	26
8) "	Fache, welches keine Universitätsstudien, oder weitere Gymnasialstudien erfordert	7
9) "	noch unbestimmten Fache	20

Es entschieden sich:

1)	für die Academie zu Münster	79
2)	" das Priester-Seminar zu Paderborn	32
3)	" " " " Trier	5
4)	" die Universität zu Bonn	47
5)	" " " " Halle	8
6)	" " " " Berlin	23
7)	" " " " Breslau	1
8)	" " " " Greifswald	6
9)	" " " " Königsberg i. Pr.	1
10)	" " Forst-Academie zu Neustadt-Eberswalde	3
11)	" " Universität zu Göttingen	11
12)	" " " " Heidelberg	7
13)	" " " " Tübingen	1
14)	" " " " München	4
15)	" " " " Würzburg	7
16)	" " " " Freiburg	1
17)	" " " " Löwen	3
18)	" das Colleg. Germanic. zu Rom	1
19)	den Studienort ließen unbestimmt, oder blieben am Gymnasium zurück	48

Von der höheren Bürger- und Realschule zu Siegen wurden im Jahre 1854 als reif entlassen 7, welche sämmtlich der evangelischen Confession angehören.

Es widmeten sich von diesen:

a.	dem Baufache	2
b.	" Berg- und Hüttenfache	1

c. dem Militairstande . . . 1
d. " Kaufmannsstande . . . 1
e. einem noch unbestimmten Fache . 1 und
f. noch ein Gymnasium besuchen wollte 1.

Münster, den 20. December 1854.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

№ 65.
3512. M. I.
Die Wahrnehmung des Elementar-Unterrichts der evangelischen Kinder in Peckelsheim und Umgegend haben wir dem bisher in dem Diaspora-Bezirk Peckelsheim wirksam gewesenen Pfarrgehülfen A. Cramer aus Wehdem übertragen.

Minden, den 19. Januar 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 66. In Gemäßheit des §. 23. des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850 ist mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers dem Gerichts-Commissarius zu Fürstenberg für die Fälle seiner zeitweisen oder gesetzlichen Verhinderung der zweite Gerichts-Commissarius zu Büren generell von uns substituirt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paderborn, am 19. Januar 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 67. In Stelle des nach Aachen versetzten Regierungsraths Landau ist der Regierungs-Rath Griesemann heute als Mitglied der hiesigen Provinzial-Steuer-Direction und als Provinzial-Stempel-Fiskal in Westphalen eingeführt worden.

Münster, den 22. Januar 1855.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7.

Minden, den 2. Februar 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1855 enthält: №. 68.

Nr. 4137. Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1854, betreffend die den Kreisen Kroeben und Krotoschin, im Regierungsbezirk Posen, bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Punitz über Kroeben und Pogorzelle bis zur Provinzial-Chaussee von Kozmin nach Borek bei Borzeiczki bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 4138. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Werden von 30,000 Thlr. Vom 27. November 1854.

Nr. 4139. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Morscheck über Büllingen, Krinkelt und Rocherath nach der Schleiden-Montjoier Bezirksstraße.

Nr. 4140. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Kreis-Chaussee von Ochtrup, im Fürstenthum Münster, bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Bentheim.

Nr. 4141. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Neustadt a. d. D. bis zu dem Bahnhofe der Berlin-Hamburger Eisenbahn daselbst durch den Ruppiner Kreis.

Nr. 4142. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1854, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Brücke über die Spirding-Gewässer bei Nikolaiken, im Sensburger Kreise, und das Brückenaufzugsgeld daselbst zu erheben ist.

Nr. 4143. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Galauer Kreises im Betrage von 60,000 Thlr. Vom 18. December 1854.

Nr. 4144. Allerhöchster Erlaß vom 18. December 1854, betreffend die Anlegung der Ueberschüsse und Bestände der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse zu Posen.

Nr. 4145. Allerhöchster Erlaß vom 18. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Cottbuser Staats-Chaussee.

Nr. 4146. Bekanntmachung über die unterm 18. December 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts der Actien-Gesellschaft zum Bau einer Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Cottbuser Staats-Chaussee, de dato Buchholz, den 2. September 1854. Vom 29. December 1854.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

№ 69.
114. U. I.

Dem Maurer-Gesellen Johann Zirkler aus Maerzdorf, Kreises Goldberg-Hainau ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 20. Januar 1855.

Bekanntmachung.

№ 70. Büchersendungen nach Frankreich müssen von Ursprungs-Attesten begleitet sein, wenn die Bücher in französischer Sprache gedruckt und entweder Eigenthum eines nicht in Frankreich wohnenden Verlegers sind, oder deren Wiederabdruck nicht mehr dem Verfasser oder ursprünglichen Verleger in Frankreich ausschließlich zusteht, sondern nach Maßgabe der französischen Gesetzgebung Jedermann gestattet ist.

Das Ursprungsattest muß, vom Absender vollzogen und von der Ortsbehörde am Absendungsorte bestätigt, in das Packet selber und zwar auf die Bücher, zu denen es gehört, gelegt werden.

In den Declarationen, welche außerdem jedem Begleitbriefe zu Bücher-Sendungen beizufügen sind, haben die Absender die Gattung der in dem Colli enthaltenen Bücher rc. dahin anzugeben, ob es

1) Bücher in todter oder fremder (nicht französischer) Sprache oder
2) in französischer Sprache nach einer französischen Ausgabe im Auslande nachgedruckte, oder
3) in Frankreich gedruckte Bücher sind.

Gehören zu den Büchern Lithographien, Kupferstiche rc., so ist dies in der Declaration besonders zu bemerken.

Bücher-Nachdrücke dürfen nach Frankreich nicht eingeführt werden.

Das betheiligte Publicum wird auf diese Bestimmungen aufmerksam gemacht.

Berlin, den 20. Januar 1855.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 8.

Minden, den 9. Februar 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1855 enthält: № 71.

Nr. 4147. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Trierer Straße bei Bitburg über Speicher bis zur Bonn-Trierer Chaussee bei Rothaus.

Nr. 4148. Allerhöchster Erlaß vom 11. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Polnisch-Wartenberg nach Kempen.

Nr. 4149. Statut für den Schwetz-Neuenburger Deichverband. Vom 27. December 1854.

Nr. 4150. Statut des Deichverbandes der Thorner Stadt Niederung. Vom 3. Januar 1855.

Nr. 4151. Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 19. Januar 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Die von der Kreis-Synode Hattingen vollzogenen Wahlen des Pfarrers Koester zu Langenberg zum Superintendenten und des Pfarrers Schneider in Hattingen zum Assessor der gedachten Synode sind höheren Orts bestätigt worden. № 72.

Münster, den 24. Januar 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die bisher in Borgholzhausen abgehaltenen 3 Kram- und Viehmärkte, welche bisher am 24. April, 6. Juli und 12. October stattgefunden haben, werden für dieses № 73. 240. U. I.

Jahr auf Mittwoch, den 25. April, Mittwoch, den 4. Juli und Mittwoch, den 10. October verlegt.

Minden, den 25. Januar 1855.

№ 74. Beschälstationen pro 1855. 282. U. I.

Für die nächste Beschälzeit werden nachfolgende Stationen des hiesigen Regierungs-Bezirks Seitens des Königlichen Landgestüts Warendorf besetzt werden, und zwar:

№	Beschälstation	Anzahl der Beschäler	Ankunft auf der Station.
1	Steinhausen	2	1. Februar.
2	Enger	2	2. "
3	Ennigloh	2	22. "
4	Häver	2	22. "
5	Blasheim	2	22. "
6	Wehlage	2	22. "
7	Arrenkamp	2	23. "
8	Warl	3	23. "
9	Stellerdamm	2	23. "
10	Barkhausen	2	4. "
11	Steinheim	2	23. "
12	Brakel	3	23. "
13	Brenkhausen	2	9. März.
14	Driburg	2	22. Februar.
15	Marienmünster	2	9. März.
16	Peckelsheim	2	23 Februar.
17	Warburg	3	23. "
18	Borgentreich	2	24. "
19	Lichtenau	2	22. "
20	Büren	2	7. März.
21	Paderborn	2	22. Februar.
22	Delbrück	2	21. "
23	Batenhorst	2	20. "
		49	

Minden, den 27. Januar 1855.

№ 75. 151. U. I.

Der Hülferuf der durch die Ueberschwemmung des vergangenen Sommers so schwer betroffenen Einwohner Schlesiens hat auch in der, dem Königreich Hannover angehörigen Gemeinde Neuenkirchen bei Melle Veranlassung zu einer Collecte gegeben, welche einen Ertrag von 48 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. ergeben hat, worunter insbeson-

dere auch kleinere und größere Gaben von dem ärmeren Theile der Gemeinde beigesteuert worden sind.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, dieses anerkennend und dankend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Minden, den 29. Januar 1855.

Die bisher von dem jetzigen Oberbau-Inspector Fromme wahrgenommenen Functionen eines Vorsitzenden der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker zu Bielefeld sind nach dessen eingetretener Versetzung nach Münster dem Kreisbaumeister Waegener zu Bielefeld von uns übertragen worden. № 76. 78. U. I.

Minden, den 27. Januar 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn, für den Monat Januar 1855.

Ernannt sind: der bisherige Kreisrichter Bachmann in Höxter zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld und bei den zu demselben gehörigen Zweiggerichten mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bielefeld und zum Notarius im Departement des hiesigen Appellationsgerichts, und der Auscultator Brahe zum Referendarius. № 77.

Versetzt sind: der Gerichts-Assessor Köller aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige Departement und der Referendarius Harsewinkel aus dem hiesigen in das Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Paderborn, am 1. Februar 1855.

Bekanntmachungen.

Die Besitzer von Staatsschuldscheinen und von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1850, welche der von uns resp. der Königlichen Regierung erlassenen Aufforderung, diese Documente zur Beifügung der neuen Zins-Coupons Serie XII. und resp. Serie II. an die in den Bekanntmachungen bezeichneten Kassen einzusenden, bisher nicht nachgekommen sind, werden hierdurch benachrichtigt, daß die für dergleichen Sendungen bewilligte Portofreiheit nur noch bis zum 1. März d. J. fortdauern wird. Nach diesem Termine tritt die Portoflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Documente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden. Berlin, den 24. Januar 1855. № 78.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

№ 79. Personal-Chronik. Die durch den Abgang des bisherigen Güter-Expedienten Budde vom 1. f. M. ab erledigte hiesige Güter-Expedition ist dem auf seinen Wunsch von Warburg nach Paderborn versetzten Güter-Expedienten Heckenbach übertragen und gleichzeitig der Kalkulator-Gehülfe Fried. Moeslein mit der commissarischen Verwaltung der Warburger Güter-Expedition betraut worden.

Paderborn, am 24. Januar 1855.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

№ 80. Patente betr. 379. U. I. Das dem Bohrmeister Carl Winter zu Königsborn unter dem 22. März 1854 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction des Bohrmeißels

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 11.)

Dem Feldmesser Immeckenberg zu Halberstadt ist unter dem 11. Januar 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Theodoliten, um mittelst des horizontalen Kreises Höhenmessungen auszuführen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 12.)

Minden, den 1. Februar 1855.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9.

Minden, den 16. Februar 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3. Stück der Gesetzsammlung pro 1855 enthält: № 81.

Nr. 4152. Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1854, betreffend die von den früher Hohenzollernschen, in den Preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten zu entrichtenden Pensionsbeiträge 2c.

Nr. 4153. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den vom Bitterfelder Kreise beabsichtigten Bau einer Chaussee von Stumsdorf bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Löbejün, und für die Unterhaltung dieser Chaussee.

Nr. 4154. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Dingelstädt über Silberhausen und Leberstedt bis zur Hüpstedter Warte, im Regierungsbezirk Erfurt.

Nr. 4155. Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 27. Januar 1855.

Nr. 4156. Gesetz, wegen Herabsetzung des Eingangszolls für Talg. Vom 31. Januar 1855.

Das 4 Stück der Gesetzsammlung pro 1855 enthält:

Nr. 4157. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Erkelenz bis an die Jülich-Düsseldorfer Staatsstraße bei Jackemath, im Kreise Grevenbroich.

Nr. 4158. Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Erhöhung des Stammkapitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch Ausgabe von 4000 Stück weiterer Stamm-Actien. Vom 15. Januar 1855.

Zu Nr. 4158 a. Bestätigungs-Urkunde für die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. August 1837.

Zu Nr. 4158 b. Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1838, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Zweigbahn der Rheinischen Eisenbahn nach der Belgischen Grenze, sowie die Erhöhung des Actienkapitals der Rheinischen Eisenbahngesellschaft bis auf 4½ Millionen Thaler.

Zu Nr. 4158 c. Genehmigungs-Urkunde, betreffend Abänderungen des Statuts der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19. August 1844.

Zu Nr. 4158 d. Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Erhöhung des Actienkapitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bis auf 5¾ Millionen Thaler und die Abänderung resp. Ergänzung der §§. 13. und 19. der Statuten dieser Gesellschaft. Vom 4. October 1844.

Nr. 4159. Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar 1855, betreffend die Prolongation des Tarifs der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine, vom 8. Februar 1853 bis zum 1. Januar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 82. Collecte für die v. Vinckesche Provinzial-Blindenanstalt. 371. Pr.

Die diesjährige Haus-Collecte für die evangelische Abtheilung der von Vinckeschen Provinzial-Blinden-Anstalt zu Soest wird in der auf den Sonntag Estomihi folgenden Woche abgehalten werden.

Durch den günstigen Erfolg der vorigjährigen Kirchen- und Haus-Collecte ist das Curatorium der gedachten Anstalt in den Stand gesetzt worden, 23 blinde Kinder in das Institut aufnehmen und sämmtliche Kosten, welche durch die, in Folge dieser gesteigerten Frequenz nöthig gewordenen Vermehrung des Inventars erwachsen sind, vollständig decken zu können.

Es ist dringend zu wünschen, daß der wohlthätigen Anstalt auch ferner die Mittel reichlich zufließen mögen, deren sie bedarf, um sich auf ihrer bisherigen Höhe zu erhalten und den Aufnahme-Gesuchen zu entsprechen, die neuerdings an sie ergangen sind.

Ich empfehle den Herren Amtmännern und Bürgermeistern des Regierungs-Bezirks angelegentlich, auf ein recht günstiges Ergebniß der bevorstehenden Collecte nach Kräften hinzuwirken.

Minden, den 13. Februar 1855.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 83. 949. K. I.

Nach einer von dem Brunnenarzte zu Driburg, Medicinal-Rath Dr. Brück zu Osnabrück, verfaßten und uns überreichten Druckschrift, betitelt „Nachricht über den Kurort Driburg“ sind daselbst mehrere neue Einrichtungen und Verbesserungen ge-

macht, und ist namentlich durch Neufassung der Hauptquelle eine ungemeine Vermehrung ihres besonders wirksamen Bestandtheils, des kohlensauren Eisenoxyduls neben gleichzeitiger Zunahme des Glaubersalzes und Bittersalzes erzielt worden. Wir finden uns veranlaßt, die Aufmerksamkeit des Publikums, und zwar zunächst des ärztlichen, auf diese Verbesserungen zu lenken, da dieselben ohne Zweifel die heilkräftigen Eigenschaften der Mineralquelle bedeutend erhöhen, und zugleich den Bereich für die Anwendung der letztern erweitern werden.

Minden, den 4. Februar 1855.

Dem Kaufmann Ferdinand Schmidt zu Vlotho ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Bremer Hauses Carl Pockrantz & Comp., innerhalb des Kreises Herford ertheilt. Minden, den 30. Januar 1855. № 84. 219. P. I.

Dem Gastwirth Wilhelm Wellmann zu Lübbecke ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderungs-Geschäft des Bremer Hauses Lüdering & Comp., innerhalb des Kreises Lübbecke ertheilt. № 85. 384. P. I.

Minden, den 30. Januar 1855.

Dem Bierbrauerei-Besitzer Heinrich Oppermann zu Höxter ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden eine Agentur der Lebens-, Pensions- und Leib-Renten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a./S. zu übernehmen. № 86. 440. U. I.

Minden, den 8. Februar 1855.

Den Commissionairen Freese und Haubizober zu Gütersloh ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft "Janus" in Hamburg zu übernehmen. № 87. 388. U. I.

Minden, den 6. Februar 1855.

Ein ungenannter Einwohner zu Herford hat dem Armen-Hospitale daselbst einen Staatsschuldschein der freiwilligen Anleihe de 1848 von 100 Thlr. vermacht. № 88. 309. C. J. I.

Minden, den 3. Februar 1855.

Dem Steuer-Empfänger Rückersfeldt in Hausberge ist gestattet worden, sich in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen durch seinen Gehülfen Ludwig Clemens in Hausberge in seinen Dienstgeschäften vertreten zu lassen. № 89. 595. k. II.

Minden, den 2. Februar 1855.

Der Apotheker 1. Klasse Franz Friedrich Wilhelm Andreas Becker ist als Administrator der Venghauß'schen Apotheke in Rahden vereidet. № 90. 92. K. I.

Minden, den 3. Februar 1855.

Dem Apotheker erster Klasse Hermann Arnold Krönig haben wir die Concession zur Fortführung der Müllerschen Apotheke in Gütersloh ertheilt. № 91. 122. K. I.

Minden, den 5. Februar 1855.

№ 92. 136. K. I. Der bisherige Kreis-Physikus, Sanitäts-Rath Dr. Creuzwieser zu Königsberg i. Pr., ist in gleicher Eigenschaft in den Kreis Minden unter Anweisung seines Wohnsitzes in der Stadt Minden versetzt worden und hat sein Amt angetreten.

Minden, den 3. Februar 1855.

№ 93. 151. N. I. Der Schulamts-Candidatin Elisabeth Schulte zu Weiberg haben wir die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinnenstelle im hiesigen Regierungs-Bezirke ertheilt.

Minden, den 3. Februar 1855.

№ 94. 711. K. II. Dem Steuer-Empfänger Krause in Petershagen ist gestattet worden, in Krankheits- und sonstigen dringenden Behinderungsfällen sich von dem Amtsgehülfen Bayer daselbst in seinen Dienstgeschäften vertreten zu lassen.

Minden, den 9. Februar 1855.

Bekanntmachung.

№ 95. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. 13. D. Pr. C.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 13. März c. festgesetzt, zu welchem sich die Aspiranten Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben.

Die Anmeldungsgesuche müssen spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen und mit folgenden Zeugnissen versehen sein:

1) dem Geburtsscheine,
2) dem Schulzeugnisse,
3) der Einwilligung der Eltern, resp. des Vormundes, mit Uebernahme der Verpflichtung zur Bestreitung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres,
4) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die diesseitige Staatsangehörigkeit.

Minden, den 27. Januar 1855.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Effnert. Krüger.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10.

Minden, den 23. Februar 1855.

Bekanntmachung
des Präclusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

[5] In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier, bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin № 96.

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen, zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Königlichen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 97. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. Juli v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Burg nach deren Reorganisation als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 7. Februar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Nachtrag

zu dem

Reglement vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen rc.

§. 1.

№ 98. Die Bestimmung sub h. §. 2. des Reglements vom 6. September 1853 tritt vom 1. Mai d. J. ab außer Kraft. In den nach diesem Zeitpunkte abzuschließenden Verträgen über die Beförderung von Auswanderern darf die Selbstbeköstigung während der Seereise den Auswanderern nicht weiter überlassen werden, vielmehr haben die Unternehmer in allen Fällen die Lieferung und Zubereitung der Lebensmittel während der Seereise und während zweier Tage nach Ankunft des Schiffes im Ausschiffungshafen contractmäßig zu übernehmen.

§. 2.

Die Auswanderungs-Unternehmer resp. die zur selbstständigen Ausfertigung von Beförderungs-Verträgen befugten Agenten haben sich in den, mit den Auswanderern abzuschließenden Verträgen ausdrücklich dazu zu verpflichten, den Capitains derjenigen, von ihnen expedirten Schiffe, auf welchen sich preußische Auswanderer befinden, nicht mehr, als die Hälfte der Fracht vor Antritt der Seereise zahlen zu lassen, die Zahlung des Restes aber erst am Bestimmungsorte fällig, und von der Bedingung abhängig zu machen, daß dort in einer, nicht unter drei Tagen zu bestim-

menden, den Auswanderern in den mit ihnen abzuschließenden Verträgen bekannt zu machenden Frist von der Ankunft des Schiffes ab, keine begründeten Ansprüche oder Beschwerden der Passagiere geltend gemacht werden. Dasjenige Handlungshaus, auf welches der Rest der Passagegelder angewiesen wird, ist bei Expedition jedes Schiffes dem Preußischen Consul des Bestimmungsorts brieflich zu bezeichnen.

Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

Nach Einsicht der gerichtlichen Erkenntnisse, durch welche die Beschlagnahme mehrerer Nummern der in London erscheinenden Zeitschrift „Punch" bestätigt und deren Vernichtung nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 50. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 angeordnet worden ist, und auf Grund des §. 52. des vorangeführten Gesetzes wird die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift bei Vermeidung der in §. 53. daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten. № 99.

Berlin, den 14. Februar 1855.

Der Minister des Innern
von Westphalen.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Dem früheren Amanuensis der Paulinischen Bibliothek hierselbst, Schulamts-Candidaten Guilleaume ist Seitens des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten die Stelle eines Assistenten bei der gedachten Bibliothek übertragen worden. № 100.

Münster, den 9. Februar 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die vielfachen erfolgreichen Versuche, welche an verschiedenen Orten des Preußischen Staats und auch in unserem Verwaltungsbezirk seit längerer Zeit ausgeführt worden sind, haben die Gewißheit gewährt, daß der Einführung der Seidenzucht in einem Theile unseres Bezirks und fast aller landräthlichen Kreise desselben weder das Klima noch die Bodenverhältnisse entgegen stehen. Mit Ausnahme einzelner Gegenden, die eine feuchte, gebirgige und kalte Lage haben, gedeiht der Maulbeerbaum hier fast überall und daneben hat die Erfahrung erwiesen, daß die Betreibung der Seidenzucht weder eine schwierige, kunstgemäße Erlernung fordert, noch auch die Einrichtung kostspieliger Geräthschaften oder Localien in Anspruch nimmt. Wir führen in dieser Beziehung die gewiß überzeugende Thatsache an, daß die Seidenzucht durch gewöhnliche Tagelöhner in ihren Wohnungsräumen mit günstigem Erfolge betrieben wird. Es handelt sich gegenwärtig nicht darum, große und kostspielige Anlagen in's Leben zu rufen. Vorläufig kommt es nur darauf an, den Sinn für die Seidenzucht zu № 101. 254. U.

wecken und den Personen geringeren Standes Gelegenheit zu verschaffen, sich von ihrer Ausführbarkeit und Rentabilität durch den Augenschein zu überzeugen. Es wird sich sodann sehr bald herausstellen, daß die, jährlich nur 5 Wochen in Anspruch nehmende Arbeit der Seidenzucht für die kleinen Leute zu einem eben so einträglichen Nebengewerbe werden kann, wie solches bereits in den einzelnen Theilen der sehr viel ungünstiger gelegenen Provinz Brandenburg und der Rheinprovinz der Fall ist.

Die Kosten eines ersten Versuchs sind jedenfalls nur gering und wo es an einem Grundstücke fehlt, um eine förmliche Plantage anzulegen, da ist bei gutem Willen gewiß mancher unbenutzte Platz zu ermitteln, wo sich hier einzelne Bäume pflanzen, dort einige Hecken ziehen lassen. Namentlich lenken wir die Aufmerksamkeit der Herren Lehrer auf diesen Culturzweig, der einem Theile ihrer Collegen in der Provinz Brandenburg eine sehr angenehme, fast mühelose Neben-Einnahme verschafft, während den Gemeinden die Aussicht erwächst, altersschwache und arbeitsunfähige Personen, statt der sonst nöthigen Unterstützung, die unentgeltliche Benutzung der an öffentlichen Straßen oder sonst gepflanzten Maulbeerbäume zu überlassen, mit Hülfe deren sie sich dann die erforderlichen Zuschüsse zu ihrem Lebens-Unterhalt theilweise selbst verdienen können.

Aber auch größere Grundbesitzer können ihrem Boden durch Bepflanzung mit Maulbeerbäumen eine hohe Rente abgewinnen, indem sie entweder deren Blätter den Seidenzüchtern überlassen, oder selbst Seidenbau treiben, wobei denn überdies eine Anzahl von Arbeitern lohnende Beschäftigung findet.

Das Haupthinderniß, welches der Einführung der Seidenzucht im diesseitigen Bezirk entgegensteht, beruhet vorläufig in dem Mangel an Futter für die Seidenraupen. Dieselben nähren sich bekanntlich nur von dem Laube des weißen Maulbeerbaumes und selbst, wo bereits ein Interesse für die Sache vorhanden ist, muß es natürlich abschreckend wirken, wenn man die Maulbeerpflanzen nur mittelst weitläuftiger Correspondenz von fern her beziehen soll, ehe man zu der eigentlichen Seidenzucht gelangt.

Um diesen Uebelstand zu beseitigen, hat sich nun in Unna ein Verein zur Beförderung der Bienenzucht und des Seidenbaues für Westphalen und Rheinland unter der Direction des Dr. Kipp daselbst gebildet, welcher im Stande ist, sämmtliche Bestellungen auf Maulbeerpflanzen und Bäume nach den hierunter näher angegebenen Preisen, zu übernehmen.

Diese sind für dieses Frühjahr folgende:

1)	einjährige Sämlinge vom weißen Maulbeerbaum (morus alba)		pr. Schock (60 Stück)	— Thlr.	6 Sgr.	— Pf.
2)	dito	dito	pr. 1000	2 „	20 „	— „
3)	zweijährige	dito	pr. Schock	— „	12 „	— „
4)	dito	dito	pr. 1000	5 „	10 „	— „
5)	einjährige Moretti-Sämlinge		pr. Schock	— „	7 „	— „
6)	dito	dito	pr. 1000	3 „	10 „	— „

7)	zweijährige dito pr. Schock	— Thlr.	14 Sgr.	— Pf.
8)	dito dito pr. 1000	6 "	20 "	— "
9)	Busch- und halbstämmige Bäumchen von Mor. alba pr. Schock	4 "	— "	— "
10)	Busch- und halbstämmige Bäumchen von Mor. moretti pr. Schock	6 "	— "	— "
11)	hochstämmige Bäumchen von Mor. moretti, ohne Krone pr. Schock	8 "	— "	— "
12)	einjährige Ableger von morus intermedia Japonica oder L'hou pr. Stück	— "	5 "	— "
13)	zweijährige dito pr. Stück	— "	7 "	6 "
14)	einjährige morus elata u. cedrona pr. Stück	— "	5 "	— "
15)	zweijährige dito	— "	7 "	6 "
16)	hochstämmige Alleebäume mit Krone pr. Stück	— "	7 "	6 "
17)	starke veredelte morus elata, cedrona, dura, columbassa, neroosa, con foglia doppia, membranacea, microphylla, multicaulis hybrida. Venaissaini, canadensis pr. Stück	— "	10 "	— "

Die Kosten für Schnitt, Verpackung und Versendung werden billig berechnet und hat solche der Empfänger zu tragen. Briefe und Gelder sind dem Dr. Kipp franco einzusenden.

Schließlich machen wir auf eine bei Sethe in Berlin herausgegebene Schrift „Kurze Anleitung zur Erziehung und Pflege des Maulbeerbaums und zum Seidenbau aufmerksam."

Minden, den 1. Februar 1855.

Die verstorbene Wittwe Kerkhoff Nr. 1 zu Schwarzenmoor hat den Armen der dortigen Gemeinde ein Legat von 200 Thlrn. vermacht. № 102. 270. C. J. I.

Minden, den 2. Februar 1855.

Die Ehefrauen Anna Marie Werner aus Ostenland, im Kreise Paderborn, Marie Fischer aus Bonenburg, im Kreise Warburg, Elisabeth Rudolphi aus Elsen, im Kreise Paderborn, Henriette Filmer aus Herford, im Kreise Herford, Anna Marie Sudmeyer aus Löhne, im Kreise Herford, Franziska Voß aus Obertudorf, im Kreise Büren, Henriette Rosebaum aus Wehdem, im Kreise Lübbecke, sind, nach gehöriger Ausbildung als Hebammen in der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Paderborn, als ausübende Bezirks-Hebammen approbirt worden. Minden, den 8. Februar 1855. № 103. 134. K. I.

Im §. 12. des Reglements, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen, die von denselben zu bestellenden Cau- № 104. 85. P. U. I.

tionen vom 6. September 1853, veröffentlicht in unserem Amtsblatt Jahrgang 53, Seite 349—356, sind die Wege bezeichnet, auf denen die Forderungen der Auswanderer an die Cautionsbesteller ihre Befriedigung zu suchen haben.

Mit Bezug hierauf und zur Vermeidung einer mißverständlichen Auslegung jener Bestimmungen machen wir Alle, die es angeht, darauf aufmerksam, daß nach Inhalt der erwähnten Vorschriften die Königlichen Consule ermächtigt sind, Entschädigungs-Ansprüche der Auswanderer, welche bei ihnen angemeldet werden, der Höhe nach festzustellen, und den Königlichen Regierungen, bei welchen die Cautionen deponirt sind, ebendaselbst die Ermächtigung eingeräumt ist, dergleichen Entschädigungs-Forderungen ohne vorgängige gerichtliche Erörterung durch einen Beschluß als liquide anzuerkennen und aus der Caution zu berichtigen.

Diejenigen Auswanderer, welche einen Entschädigungs-Anspruch gegen einen concessionirten Unternehmer oder Agenten geltend zu machen beabsichtigen, sind daher keineswegs genöthigt, zur Anerkennung desselben den Rechtsweg zu beschreiten, sie können vielmehr ihre Beschwerde, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, auch bei dem betreffenden Königlichen Consul anbringen und demnächst der eventuellen Entschädigung und Befriedigung im Verwaltungswege entgegen sehen.

Minden, den 9. Februar 1855.

№ 105. 466. U. I. Dem Kaufmann D. C. Sattelmacher hierselbst ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, die Haupt-Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg zu übernehmen.

Minden, den 10. Februar 1855.

№ 106. 490. U. I. Dem Privatschreiber H. Horstmann zu Versmold ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig zu übernehmen.

Minden, den 13. Februar 1855.

№ 107. 207. N. I. Der Herr Pfarrer Brodmann zu Ottbergen ist auf seinen Antrag von dem Amte der Schul-Inspection entbunden und die Verwaltung der Schul-Inspection Ottbergen dem Herrn Pfarrer Ricken zu Amelunxen übertragen worden.

Minden, den 9. Februar 1855.

№ 108. 503. C. I. Nachdem der Bürgermeister Rose zu Herford seine Pensionirung nachgesucht und erhalten hat, ist auf den Antrag des Gemeinderaths die einstweilige commissarische Verwaltung der dortigen Bürgermeisterstelle dem Amtmann Strosser zu Vlotho vom 1. März d. J. ab übertragen worden.

Minden, den 17. Februar 1855.

№ 109. 503. C. I. Dem Regierungs-Referendarius Süs ist die commissarische Verwaltung der Amtmannsstelle in Vlotho vom 1. März d. J. ab von uns übertragen worden.

Minden, den 17. Februar 1855.

Die in Folge eines Stellenwechsels erledigte Lehrerstelle in Altenheerse, Kreises Warburg, haben wir dem bisherigen Lehrer in Erkeln, Eduard Finke, definitiv verliehen. Minden, den 12. Februar 1855. № 110. 227. N. I.

Die in Folge eines Stellenwechsels erledigte zweite Lehrerstelle in Erkeln, Kreises Höxter, haben wir dem seitherigen Lehrer zu Altenheerse, Ferdinand Ernst, definitiv verliehen. Minden, den 12. Februar 1855. № 111. 227. N. I.

Bekanntmachung

[3] Bei der in Gemäßheit des §. 6. des Reglements der Paderbornschen Tilgungskasse vom 8. August 1836 und des §. 58. des Rentenbanken=Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Paderbornschen Tilgungskassen=Obligationen sind die nachbenannten Nummern aufgerufen: № 112.

500 Thlr. Nr.	400 Thlr. Nr.	300 Thlr. Nr.	200 Thlr. Nr.	100 Thlr. Nr.	50 Thlr. Nr.	25 Thlr. Nr.
97	1502	1105	1174	4	1389	1280
1049	1751	1573	1180	120	1613	3715
1057	1860	2952	1386	2329	2101	3884
1082	2011	3850	2235	2924	2722	5146
1665	2459	4078	3427	4071	2723	5342
3951	2753	4882	4063	4073	3323	5831
3974	3130	5186	4167	4461	4124	5894
5149	4949	5529	5075	4604	4575	6068
5687	5429	7071	5603	4628	5094	6513
5751	6297	7812	5873	4653	5122	6561
5786	6382	8731	6635	4798	5361	7101
6235	6828	8778	6893	5172	5509	7407
8088	7828		7441	5415	6778	8013
8089	8136		8113	5671	6982	8127
8093			8175	6668	7147	8246
8146				6926	8743	8707
8323				7306		
				7638		
				7709		
				7725		
				8262		
				8266		
				8469		
				8600		

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der aufgerufenen Tilgungskassen-Obligationen auf, die Capitalbeträge derselben spätestens bis zum 30. Juni k. J. gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons bei uns in Empfang zu nehmen. Vom 1. Juli k. J. ab findet keine Verzinsung der vorbemerkten Obligationen ferner statt.

Paderborn, den 20. December 1854.

Königliche Direction der Paderbornschen Tilgungskasse.
Grasso. von Detten.

(Hierbei eine Beilage.)

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Beilage zum 10. Stück

des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1855.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Die Grundsteuer-Vertheilung pro 1855 betreffend. 1060. o. II.

Den im Grundsteuer-Gesetze vom 21. Januar 1839 enthaltenen Bestimmungen gemäß bringen wir durch die anliegenden Nachweisungen I. und II. den Gesammt-Catastral-Ertrag aller der Besteuerung unterliegenden Grundstücke, die aufzubringende Grundsteuer-Hauptsumme, den allgemeinen Steuer-Procentsatz und den von jedem Regierungsbezirke der Provinzen Westphalen und Rheinland aufzubringenden Grundsteuerbetrag zur allgemeinen Kenntniß, wie solche durch das Königliche Finanz-Ministerium unterm 12. November v. J. festgesetzt worden sind.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Es beträgt die von dem hiesigen Regierungsbezirke aufzubringende Principal-Grundsteuer	351,156 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Hierzu $1\frac{1}{2}$ Prozent zu Remissionen .	5,267 „	10 „	3 „
„ $\frac{1}{2}$ „ „ Revisionen u. Erneuerung des Catasters	1,755 „	23 „	5 „
Summa der Prinzipal-Grundsteuer und der provinziellen Beischläge	358,179 „	3 „	8 „
Dazu noch 3 Prozent Hebegebühren .	10,745 „	11 „	2 „
so daß sich die nach dem Cataster veranlagte Grundsteuer für das Jahr 1855 berechnet auf	368,924 „	14 „	10 „

Die Nachweisung III. enthält die von jeder Cataster-Gemeinde nach den Heberollen aufzubringende Grundsteuer-Summe. Die Heberollen können bei den Amtmännern resp. Bürgermeistern eingesehen werden.

Der Gesammt-Catastral-Ertrag der der Besteuerung unterliegenden Grundstücke des Regierungsbezirks beträgt . . . . 3,017,618 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf. und es berechnet sich daher der

Prozentsatz der zu entrichtenden

Prinzipal-Grundsteuer auf . . 11,522308

der Gesammt-Grundsteuer auf . 12,105337

Zur Erleichterung der Berechnung einer Steuerquote sind die beiden Tarife IV. und V. beigefügt.

Minden, den 3. Januar 1855.

Digitized by Google

I. Haupt-

der in den westlichen Provinzen für das Jahr 1855 zur Aus-

№	Namen der Regierungsbezirke.	Prinzipal-Grundsteuer nach den bestätigten Unterverteilungen für das Jahr 1854.			Zugang.		
		Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf
	A. Katastrirt.						
1	Münster . .	409309	4	10	—	—	—
2	Minden . .	351340	—	—	—	—	—
3	Arnsberg . .	440060	—	—	—	—	—
4	Coblenz . .	378064	—	—	—	—	—
5	Düsseldorf . .	635610	—	—	—	—	—
6	Cöln . .	394584	—	—	—	—	—
7	Trier . .	298424	—	—	—	—	—
8	Aachen . .	310021	—	—	—	—	—
		3217412	4	10	—	—	—
	B. Nicht katastrirt.						
1	Minden . .	149	29	5	—	—	—
2	Trier . .	26270	10	3	—	—	—
		26420	9	8	—	—	—
	Ueberhaupt	3243832	14	6	—	—	—

II. Haupt-

der Grundsteuer-Contingente in den katastrirten

№	Namen der Regierungsbezirke.	Steuerpflichtiger Catastral-Ertrag									Zur Ausgleichung kommende Prinzipal-Grundsteuer-Contingente nach der Haupt-Nachweisung I.		
		von Ländereien.			von Gebäuden.			Zusammen.					
		Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf
1	Münster . .	3063281	11	—	485266	15	—	3548547	26	—	409304	7	—
2	Minden . .	2644651	1	10	402967	15	—	3047618	16	10	351288	11	10
3	Arnsberg . .	3292643	28	8	526564	10	—	3819208	8	8	440053	20	2
4	Coblenz . .	2640715	23	10	636371	25	—	3277087	18	10	377967	2	9
5	Düsseldorf . .	4009400	19	8	1513004	25	6	5522405	15	2	635563	17	4
6	Cöln . . .	2467102	6	9	957494	18	—	3424596	24	9	394520	16	8
7	Trier . . .	2203405	10	2	386288	11	—	2589693	21	2	298417	15	10
8	Aachen . . .	2103684	24	8	586903	28	—	2690588	22	8	309883	7	2
	Ueberhaupt	22424885	6	7	5494861	27	6	27919747	4	1	3216998	8	9

Nachweisung

gleichung kommenden Prinzipal-Grundsteuer-Contingente.

Abgang.			Bleibt Prinzipal-Grundsteuer-Contingent für das Jahr 1855.		
Thlr	Sgr	₰	Thlr	Sgr	₰
4	27	10	409304	7	—
51	18	2	351288	11	10
6	9	10	440053	20	2
96	27	3	377967	2	9
46	12	8	635563	17	4
63	13	4	393520	16	8
6	14	2	298417	15	10
137	22	10	309883	7	2
413	26	1	3216998	8	9
—	—	—	149	29	5
—	21	9	26269	18	6
—	21	9	26419	17	11
414	17	10	3243417	26	8

Nachweisung

Theilen der westlichen Provinzen für das Jahr 1855.

Steuer-Betrag nach der neuen Vertheilung.				Mithin ist wegen Veränderung der Catastral-Erträge.						Auf das linke Rheinufer treffen.	
Prozente des Catastral-Ertrages.	Betrag.			mehr.			weniger.			Catastral-Ertrag	Prinzipal-Grundsteuer.
	Thlr	Sgr	₰	Thlr	Sgr	₰	Thlr	Sgr	₰	Thlr	Thlr
„11,5223“	408874	8	9	—	—	—	429	28	3	—	—
	351156	—	—	—	—	—	132	11	10	—	—
	440061	—	—	7	9	10	—	—	—	—	—
	377596	—	—	—	—	—	371	2	9	2315863	266840
	636308	—	—	711	12	8	—	—	—	2824565	325455
	394592	—	—	71	13	4	—	—	—	2319572	267268
	298393	—	—	—	—	—	24	15	10	2589694	298393
	310018	—	—	134	22	10	—	—	—	2690589	310018
	3216998	8	9	957	28	8	957	28	8	12740283	1467974

Digitized by Google

III. Nachweisung

über die Vertheilung der Grundsteuer und Beischläge auf die einzelnen Steuer-Empfangs-Bezirke und Catastral-Gemeinden des Regierungs-Bezirks Minden.

Steuer-Jahr 1855.

Bemerkung: Die Trennung der Hebeprozente für die Prinzipal-Grundsteuer und für die provinziellen Beischläge ist in der Wiederholung ersichtlich.

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge 2%			Hebe-Gebühren 3%			Gesammt-Grundsteuer.		
			Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
		I. Grundsteuer von katastrirten Grundstücken.												
1	Hausberge	Hausberge	565	2	5	11	9	—	17	8	10	593	20	3
		Holzhausen	2916	29	10	58	10	3	89	7	9	3064	17	10
		Holtrup	1082	18	7	21	19	8	33	3	10	1137	12	1
		Veltheim	1194	13	10	23	26	8	36	16	6	1254	27	—
		Eisbergen	2189	25	1	43	23	9	67	—	5	2300	19	3
		Kleinenbremen	1123	10	8	22	14	—	34	11	3	1180	5	11
		Nammen	722	18	4	14	13	7	22	3	4	759	5	3
		Lerbeck	1902	5	9	38	1	4	58	6	1	1998	13	2
		Summa	11697	4	6	233	28	3	357	28	—	12289	—	9
2	Minden	Minden	8998	19	2	179	29	3	275	10	8	9453	29	1
		Hille	3232	26	5	64	19	6	98	28	1	3396	14	—
		Hartum	3529	16	3	70	17	11	107	29	11	3708	4	1
		Summa	15761	1	10	315	6	8	482	8	8	16558	17	2
3	Petershagen	Petershagen	3332	18	1	66	19	7	101	29	4	3501	7	—
		Ovenstädt	997	13	7	19	28	7	30	15	7	1047	27	9
		Friedewalde	1161	28	3	23	7	2	35	16	8	1220	22	1
		Schlüsselburg	1524	19	1	30	14	11	46	19	5	1601	23	5
		Buchholz	478	24	6	9	17	—	14	19	10	503	1	4
		Summa	7495	13	6	149	27	3	229	10	10	7874	21	7
4	Dützen	Dützen	1284	24	9	25	20	11	39	9	5	1349	25	1
		Barkhausen	861	—	—	17	6	8	26	10	4	904	17	—
		Volmerdingsen	3141	5	10	62	24	8	96	3	8	3300	4	2
		Lübbe	2077	4	8	41	16	4	63	16	9	2182	7	9
		Rothenuffeln	1070	12	—	21	12	3	32	22	8	1124	16	11
		Haddenhausen	870	6	11	17	12	3	26	18	9	914	7	11
		Rehme	2753	15	3	55	1	11	84	7	11	2892	25	1
		Summa	12058	9	5	241	5	—	368	29	6	12668	13	11

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge 2%			Hebe-Gebühren. 3%			Gesammt-Grundsteuer.		
			ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
5	Windheim	Windheim	2311	28	6	46	7	3	70	22	4	2428	28	1
		Neuenknick	1612	23	8	32	7	8	49	10	6	1694	11	10
		Heimsen	1065	16	7	21	9	4	32	18	2	1119	14	1
		Lahde	2190	9	11	43	24	3	67	—	8	2301	4	10
		Frille	3241	29	11	64	25	1	99	6	3	3406	1	3
		Summa	10422	18	7	208	13	7	318	27	11	10950	—	1
6	Levern	Börninghausen	808	22	2	16	5	3	24	22	5	849	19	10
		Oldendorf	3106	20	—	62	4	—	95	1	11	3263	25	11
		Levern	2743	28	7	54	26	4	83	29	—	2882	23	11
		Dielingen	2355	15	3	47	3	4	72	2	4	2474	20	11
		Alswede	3280	—	7	65	18	—	100	11	1	3445	29	8
		Summa	12294	26	7	245	26	11	376	6	9	12917	—	3
7	Lübbecke	Lübbecke	2673	7	6	53	14	—	81	24	—	2808	15	6
		Gehlenbeck I.	2118	5	4	42	10	11	64	24	6	2225	10	9
		Gehlenbeck II.	1822	14	2	36	13	7	55	22	11	1914	20	8
		Blasheim	2688	5	—	53	22	9	82	7	10	2824	5	7
		Holzhausen	1239	25	—	24	23	11	37	28	2	1302	17	1
		Oberbauerschaft	896	5	10	17	27	8	27	12	9	941	16	3
		Hüllhorst	1465	16	1	29	9	4	44	25	5	1539	20	10
		Schnathorst	2166	7	10	43	9	10	66	8	6	2275	26	2
		Summa	15069	26	9	301	12	—	461	4	1	15832	12	10
8	Rahden	Wehdem	3173	19	11	63	14	3	97	3	4	3334	7	6
		Rahden I.	4515	28	3	90	9	7	138	5	8	4744	13	6
		Rahden II.	2882	20	3	57	19	6	88	6	5	3028	16	2
		Summa	10572	8	5	211	13	4	323	15	5	11107	7	2
9	Bünde	Mennighüffen	2453	11	6	49	2	—	75	2	3	2577	15	9
		Quernheim	1088	4	2	21	22	10	33	8	11	1143	5	11
		Kirchlengern	1416	12	3	28	9	11	43	10	2	1488	2	4
		Bünde	6534	13	2	130	20	8	199	28	8	6865	2	6
		Rödinghausen	3633	10	8	72	20	—	111	5	5	3817	6	1
		Summa	15125	21	9	302	15	5	462	25	5	15891	2	7

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge 2%			Hebe-Gebühren 3%			Gesammt-Grundsteuer.		
			Rthlr	Sgr	₰	Rthlr	Sgr	₰	Rthlr	Sgr	₰	Rthlr	Sgr	₰
10	Enger	Wallenbrück	1769	1	8	35	11	7	54	3	11	1858	17	2
		Spenge	3503	15	8	70	2	—	107	6	4	3680	24	—
		Enger	5858	8	11	117	5	—	179	7	10	6154	21	9
		Summa	11130	26	3	222	18	7	340	18	1	11694	2	11
11	Herford	Herford	4452	29	6	89	1	9	136	7	11	4678	9	2
		Schwarzenmoor	2201	21	5	44	1	—	67	11	2	2313	3	7
		Laar	2963	2	1	59	7	11	90	20	—	3113	—	—
		Löhne	591	26	10	11	25	3	18	3	3	621	25	4
		Hiddenhausen	1873	18	2	37	14	1	57	10	—	1968	12	3
		Bermbeck	878	4	1	17	16	9	26	26	4	922	17	2
		Brake rechts d. Aa	173	23	11	3	14	4	5	9	6	182	17	9
		Summa	13135	6	—	262	21	1	401	28	2	13799	25	3
12	Blotho	Blotho	882	27	9	17	19	9	27	—	6	927	18	—
		Exter	1558	17	10	31	5	3	47	20	7	1637	13	8
		Valldorf	2524	8	3	50	14	6	77	7	6	2652	—	3
		Gohfeld	3060	6	9	61	6	—	93	19	5	3215	2	2
		Summa	8026	—	7	160	15	6	245	18	—	8432	4	1
13	Bielefeld	Bielefeld	5037	1	3	100	22	2	154	4	1	5291	27	6
		Brackwede	3465	3	4	69	9	—	[illegible]6	1	1	3640	13	5
		Isselhorst	1306	9	10	26	3	11	39	29	1	1372	12	10
		Summa	9808	14	5	196	5	1	300	4	3	10304	23	9
14	Schildesche	Dornberg	2745	16	11	54	27	4	84	—	5	2884	14	8
		Schildesche	5095	19	9	101	27	4	155	27	11	5353	15	—
		Heepen	6989	9	5	139	23	8	213	26	2	7342	29	3
		Jöllenbeck	2606	3	2	52	3	8	79	22	4	2737	29	2
		Summa	17436	19	3	348	22	—	533	16	10	18318	28	1
15	Halle	Halle	3364	25	9	67	2	11	102	19	9	3524	18	5
		Hörste	907	21	10	18	4	8	27	23	4	953	19	10
		Borgholzhausen	5334	4	7	106	20	7	163	6	8	5604	1	10
		Werther	4894	11	11	97	26	7	149	23	2	5142	1	8
		Brockhagen	1383	3	1	27	19	11	42	9	8	1453	2	8
		Steinhagen	938	14	10	18	23	—	28	21	5	985	29	3
		Summa	16812	22	—	336	7	8	514	14	—	17663	13	8

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge 2%			Hebe-Gebühren 3%			Gesammt-Grundsteuer.		
			ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰
16	Versmold	Versmold	5207	8	—	104	4	4	159	10	4	5470	22	8
		Bockhorst	1009	10	3	20	5	8	30	26	6	1060	12	5
		Summa	6216	18	3	124	10	—	190	6	10	6531	5	1
17	Rietberg	Kattenstroit	888	1	5	17	23	—	27	5	—	932	29	5
		Avenwedde	1015	2	—	20	9	—	31	1	11	1066	12	11
		Rietberg	2201	25	1	44	—	11	67	11	5	2313	7	5
		Kaunitz	1520	21	9	30	12	4	46	16	1	1597	20	2
		Neuenkirchen	2469	8	2	49	11	8	75	16	8	2594	6	6
		Mastholte	1281	2	5	25	18	8	39	6	3	1345	27	4
		Verl	2112	4	8	42	7	4	64	18	10	2219	—	10
		Summa	11488	5	6	229	22	11	351	16	2	12069	14	7
18	Wiedenbrück	Wiedenbrück	1532	10	11	30	19	5	46	26	8	1609	27	—
		Langenberg	1938	8	7	38	23	—	59	9	3	2036	10	10
		Batenhorst	1145	3	10	22	27	—	35	1	3	1203	2	1
		St. Viet	617	20	—	12	10	7	18	27	—	648	27	7
		Linteln	857	15	4	17	4	7	26	7	2	900	27	1
		Rheda	2194	4	4	43	26	7	67	4	2	2305	5	1
		Herzebrock	2978	3	8	59	16	9	91	4	1	3128	24	6
		Gütersloh	2464	6	—	49	8	7	75	12	1	2588	26	8
		Clarholz	1634	18	8	32	20	8	50	—	8	1717	10	—
		Lette	827	13	9	16	16	6	25	9	7	869	9	10
		Summa	16189	15	1	323	23	8	495	11	11	17008	20	8
19	Delbrück	Delbrück	1934	2	3	38	20	6	59	5	5	2031	28	2
		Westenholz	1345	3	3	26	27	1	41	4	9	1413	5	1
		Westerloh	1161	17	3	23	7	—	36	16	3	1220	10	6
		Ostenland	1214	1	2	24	8	4	37	4	7	1275	14	1
		Stuckenbrock	916	24	9	18	10	1	28	1	8	963	6	6
		Hövelhof	994	25	6	19	26	11	30	15	4	1045	5	9
		Summa	7566	14	2	151	9	11	231	16	—	7949	10	1

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge 2%			Hebe-Gebühren 3%			Gesammt-Grundsteuer.		
			Thlr	Sgr	₰	Thlr	Sgr	₰	Thlr	Sgr	₰	Thlr	Sgr	₰
20	Lippspringe	Neuhaus	2568	19	1	51	11	2	78	18	1	2698	18	4
		Lippspringe	2425	6	2	48	15	—	74	6	5	2547	27	7
		Buke	728	21	8	14	17	4	22	8	10	765	17	10
		Schwaney	959	26	6	19	6	—	29	11	1	1008	13	7
		Neuenbeken	1289	26	4	25	23	11	39	14	2	1355	4	5
		Summa	7972	9	9	159	13	5	243	28	7	8375	21	9
21	Paderborn	Paderborn	7831	13	6	156	18	11	239	19	3	8227	21	8
		Kirchborchen	1850	1	7	37	—	—	56	18	5	1943	20	—
		Eggeringsen	845	10	4	16	27	3	25	26	—	888	3	7
		Wewer	879	11	10	17	17	8	26	27	3	923	26	9
		Dahl	864	1	9	17	8	5	26	13	2	907	23	4
		Summa	12270	9	—	245	12	3	375	14	1	12891	5	4
22	Büren	Büren	1521	7	6	30	12	9	46	16	6	1598	6	9
		Brenken	1683	22	9	33	20	3	51	15	9	1768	28	9
		Weiberg	1035	28	11	20	21	7	31	21	—	1088	11	6
		Siddinghausen	480	—	8	9	18	—	14	20	8	504	9	4
		Steinhausen	541	24	11	10	25	—	16	17	5	569	7	4
		Wewelsburg	692	11	5	13	25	4	21	5	9	727	12	6
		Hegensdorf	488	5	3	9	23	—	14	28	1	512	26	4
		Haaren	644	11	7	12	26	8	19	21	6	676	29	9
		Wünnenberg	1267	28	7	25	10	10	38	23	11	1332	3	4
		Fürstenberg	2081	20	9	41	19	—	63	21	—	2187	—	9
		Essentho	285	27	10	5	21	7	8	22	5	300	11	10
		Summa	10723	10	2	214	14	—	328	4	—	11265	28	2
23	Lichtenau	Atteln	1495	5	2	29	27	1	45	22	8	1570	24	11
		Etteln	547	7	1	10	28	4	16	22	4	574	27	9
		Dahlheim	585	21	6	11	21	5	17	27	9	615	10	8
		Lichtenau	1803	4	8	36	2	—	55	5	3	1894	11	11
		Asseln	334	29	1	6	21	—	10	7	6	351	27	7
		Iggenhausen	1179	9	9	23	17	7	36	2	7	1238	29	11
		Kleinenberg	568	15	4	11	11	2	17	11	10	597	8	4
		Oesdorf	863	9	2	17	8	—	26	12	4	906	29	6
		Westheim	615	26	6	12	9	5	18	25	6	647	1	5
		Summa	7993	8	3	159	26	—	244	17	9	8397	22	—

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge 2%			Hebe-Gebühren 3%			Gesammt-Grundsteuer.		
			₰	Sgr	₰	₰	Sgr	₰	₰	Sgr	₰	₰	Sgr	₰
24	Salzkotten	Salzkotten	3169	26	3	63	12	—	96	29	10	3330	8	1
		Verne	1118	21	10	22	11	2	34	7	2	1175	10	2
		Thüle	1068	12	8	21	11	—	32	20	10	1122	14	6
		Boke	2592	17	11	51	25	8	79	9	10	2723	23	5
		Hörste	1493	6	2	29	25	10	45	20	10	1568	22	10
		Tudorf	1189	14	5	23	23	8	36	12	—	1249	20	1
		Summa	10632	9	3	212	19	4	325	10	6	11170	9	1
25	Borgentreich	Rösebeck	1438	18	4	28	23	3	44	—	6	1511	12	1
		Daseburg	1223	3	10	24	13	11	37	12	9	1285	—	6
		Bühne	1293	2	5	25	25	10	39	17	1	1358	15	4
		Borgholz	1634	28	10	32	21	—	50	—	11	1717	20	9
		Borgentreich	2021	16	1	40	12	11	61	25	9	2123	24	9
		Großeneder	1296	11	10	25	27	9	39	20	3	1361	29	10
		Eißen	645	18	1	12	27	4	19	22	8	678	8	1
		Summa	9553	9	5	191	2	—	292	9	11	10036	21	4
26	Peckelsheim	Bonenburg	234	28	4	4	21	—	7	5	8	246	25	—
		Dringenberg	815	6	5	16	9	1	24	28	5	856	13	11
		Altenheerse	224	7	7	4	14	7	6	25	10	235	18	—
		Willebadessen	1249	—	5	24	29	5	38	6	7	1312	6	5
		Neuenheerse	594	10	—	11	26	8	18	5	6	624	12	2
		Gehrden	1567	3	4	31	10	3	47	28	7	1646	12	2
		Frohnhausen	464	6	7	9	8	7	14	6	2	417	21	4
		Fölsen	1139	15	1	22	23	8	34	26	1	1197	4	10
		Peckelsheim	1891	6	9	37	24	9	57	26	1	1986	27	7
		Löwen	709	5	8	14	5	5	21	21	2	745	2	3
		Borlinghausen	263	—	4	5	7	10	8	1	6	276	9	8
		Summa	9152	—	6	183	1	3	280	1	7	9615	3	4

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge 2%			Hebe-Gebühren 3%			Gesammt-Grundsteuer.		
			℔	Sgr	₰	℔	Sgr	₰	℔	Sgr	₰	℔	Sgr	₰
27	Warburg	Warburg Stadt	2881	5	5	57	18	8	88	5	—	3026	29	1
		Warburg Land	1768	11	1	35	11	—	54	3	5	1857	25	6
		Ossendorf	1094	13	—	21	26	8	33	14	8	1149	24	4
		Scherfede	1298	12	6	25	29	—	39	22	—	1364	3	6
		Hohenwepel	1231	—	7	24	18	8	37	20	—	1293	9	3
		Summa	8273	12	7	165	14	—	253	5	1	8692	1	8
28	Brakel	Beverungen	1387	15	2	27	22	7	42	13	8	1457	21	5
		Bruchhausen	558	13	8	11	5	1	17	2	8	586	21	5
		Dalhausen	186	20	7	3	22	—	5	21	4	196	3	11
		Jacobsberg	316	15	6	6	9	11	9	20	6	332	15	11
		Herstelle	611	20	1	12	7	—	18	21	7	642	18	8
		Tietelsen	345	12	6	6	27	2	10	17	2	362	26	10
		Brakel	7256	11	7	145	3	11	222	1	4	7623	16	10
		Summa	10662	19	1	213	7	8	326	8	3	11202	5	—
29	Hörter	Hörter	3130	9	—	62	18	3	95	23	7	3288	20	10
		Lüchtringen	663	26	11	13	8	4	20	9	6	697	14	9
		Godelheim	1380	10	—	27	18	3	42	7	1	1450	5	4
		Amelunxen	1927	7	5	38	16	4	58	29	2	2024	22	11
		Ovenhausen	1187	25	1	23	22	8	36	10	5	1247	28	2
		Fürstenau	1035	27	9	20	21	6	31	21	1	1088	10	4
		Albaxen	1489	16	9	29	23	9	45	17	5	1564	27	11
		Böderen	615	19	4	12	9	4	18	25	2	646	23	10
		Summa	11430	22	3	228	18	5	349	23	5	12009	4	1

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge 2%			Hebe-Gebühren. 3%			Gesammt-Grundsteuer.		
			Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
30	Nieheim	Sandebeck	1508	27	7	30	5	4	46	5	2	1585	8	1
		Nieheim	2215	18	6	44	9	4	67	23	11	2327	21	9
		Holzhausen	798	26	10	15	29	4	24	13	5	839	9	7
		Driburg	1571	5	11	31	12	8	48	2	5	1650	21	—
		Pömbsen	2028	23	10	40	17	4	62	2	4	2131	13	6
		Bellersen	1785	20	2	35	21	5	54	19	3	1876	—	10
		Istrup	1200	16	5	24	—	4	36	22	2	1261	8	11
		Summa	11109	19	3	222	5	9	339	28	8	11671	23	8
31	Steinheim	Vörden I.	2128	6	4	42	16	11	65	3	9	2235	27	—
		Vörden II.	1430	27	8	28	18	7	43	23	6	1503	9	9
		Steinheim	5402	27	1	108	1	9	165	9	10	5676	8	8
		Lügde	2548	1	7	50	28	10	77	29	2	2676	29	7
		Sommersell	1564	15	—	31	8	8	47	26	3	1643	19	11
		Summa	13074	17	8	261	14	9	400	2	6	13736	4	11

II. Grundsteuer von nicht katastrirten Grundstücken.

Hausberge		149	29	5	2	7	6	4	17	—	156	23	11

Digitized by Google

Wiederholung.

№	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Summarischer Reinertrag von Grundgütern und Gebäuden.			A. Für die Staatskasse: Prinzipal-Grundsteuer.			Hebegebühren. 3%			Summa A.			B. Zu anderen Zwecken, nämlich: a. zum Grundsteuer-Deckungsfonds $1\frac{1}{2}$%			b. zur Revision und Erneuerung des Catasters $\frac{1}{2}$%			zusammen a. und b.			an Hebegebühren. 3%			Summa B.			Ueberhaupt.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Hausberge a. katastrirt .	101517	12	5	11697	4	6	350	27	5	12048	1	11	175	13	8	58	14	7	233	28	3	7	—	7	240	28	10	12289	—	9
	Hausberge b. nicht katastr.	—	—	—	149	29	5	4	15	—	154	14	5	2	7	6	—	—	—	2	7	6	—	2	—	2	9	6	156	23	11
2	Minden . . .	136787	11	1	15761	1	10	472	24	11	16233	26	9	236	12	6	78	24	2	315	6	8	9	13	9	324	20	5	16558	17	2
3	Petershagen .	65051	19	3	7495	13	6	224	25	11	7720	9	5	112	12	11	37	14	4	149	27	3	4	14	11	154	12	2	7874	21	7
4	Dützen	104651	26	6	12058	9	5	361	22	6	12420	1	11	180	26	3	60	8	9	241	5	—	7	7	—	248	12	—	12668	13	11
5	Windheim . .	90455	29	10	10422	18	7	312	20	4	10735	8	11	156	10	2	52	3	5	208	13	7	6	7	7	214	21	2	10950	—	1
6	Levern	106705	2	2	12294	26	7	368	25	5	12663	22	—	184	12	8	61	14	3	245	26	11	7	11	4	253	8	3	12917	—	3
7	Lübbecke . . .	130788	24	9	15069	26	9	452	2	11	15521	29	8	226	1	6	75	10	6	301	12	—	9	1	2	310	13	2	15832	12	10
8	Rahden . . .	91754	26	8	10572	8	5	317	5	1	10889	13	6	158	17	6	52	25	10	211	13	4	6	10	4	217	23	8	11107	7	2
9	Bünde	131273	12	—	15125	21	9	453	23	2	15579	14	11	226	26	7	75	18	10	302	15	5	9	2	3	311	17	8	15891	2	7
10	Enger	96602	24	8	11130	26	3	333	27	10	11464	24	1	166	28	11	55	19	8	222	18	7	6	20	3	229	8	10	11694	2	11
11	Herford . . .	113997	29	9	13135	6	—	394	1	8	13529	7	8	197	—	10	65	20	3	262	21	1	7	26	6	270	17	7	13799	25	3
12	Vlotho . . .	69656	10	6	8026	—	7	240	23	5	8266	24	—	120	11	8	40	3	10	160	15	6	4	24	7	165	10	1	8432	4	1
13	Bielefeld . . .	85126	—	7	9808	14	5	294	7	7	10102	22	—	147	3	10	49	1	3	196	5	1	5	26	8	202	1	9	10304	23	9
14	Schildesche .	151329	12	6	17436	19	3	523	3	—	17959	22	3	261	16	6	87	5	6	348	22	—	10	13	10	359	5	10	18318	28	1
15	Halle	145914	18	8	16812	22	—	504	11	6	17317	3	6	252	5	9	84	1	11	336	7	8	10	2	6	346	10	2	17663	13	8
16	Versmold . .	53952	24	4	6216	18	3	186	14	11	6403	3	2	93	7	6	31	2	6	124	10	—	3	21	11	128	1	11	6531	5	1
17	Rietberg . .	99703	25	6	11488	5	6	344	19	4	11832	24	10	172	9	8	57	13	3	229	22	11	6	26	10	236	19	9	12069	14	7
18	Wiedenbrück .	140505	21	4	16189	15	1	485	20	6	16675	5	7	242	25	3	80	28	5	323	23	8	9	21	5	333	15	1	17008	20	8
19	Delbrück . . .	65668	—	7	7566	14	2	226	29	10	7793	14	—	113	14	11	37	25	—	151	9	11	4	16	2	155	26	1	7949	10	1
20	Lippspringe .	69190	10	7	7972	9	9	239	5	1	8211	14	10	119	17	7	39	25	10	159	13	5	4	23	6	164	6	11	8375	21	9
21	Paderborn . .	106491	20	7	12270	9	—	368	3	3	12638	12	3	184	1	8	61	10	7	245	12	3	7	10	10	252	23	1	12891	5	4
22	Büren	93065	26	10	10723	10	2	321	21	—	11045	1	2	160	25	6	53	18	6	214	14	—	6	13	—	220	27	—	11265	28	2
23	Lichtenau . .	69372	4	9	7993	8	3	239	23	11	8233	2	2	119	27	—	39	29	—	159	26	—	4	23	10	164	19	10	8397	22	—
24	Salzkotten . .	92275	25	3	10632	9	3	318	29	1	10951	8	4	159	14	6	53	4	10	212	19	4	6	11	5	219	—	9	11170	9	1
25	Borgentreich .	82911	13	11	9553	9	5	286	18	—	9839	27	5	143	9	—	47	23	—	191	2	—	5	21	11	196	23	11	10036	21	4
26	Peckelsheim .	79428	20	7	9152	—	6	274	16	10	9426	17	4	137	8	5	45	22	10	183	1	3	5	14	9	188	16	—	9615	3	4
27	Warburg . .	71803	15	—	8273	12	7	248	6	1	8521	18	8	124	3	—	41	11	—	165	14	—	4	29	—	170	13	—	8692	1	8
28	Brakel	92539	1	10	10662	19	1	319	26	5	10982	15	6	159	28	3	53	9	5	213	7	8	6	11	10	219	19	6	11202	5	—
29	Hörter . . .	99205	9	4	11430	22	3	342	27	8	11773	19	11	171	13	10	57	4	7	228	18	5	6	25	9	235	14	2	12009	4	1
30	Nieheim . . .	96418	16	2	11109	19	3	333	8	8	11442	27	11	166	19	4	55	16	5	222	5	9	6	20	—	228	25	9	11671	23	8
31	Steinheim . .	113471	28	11	13074	17	8	392	7	2	13466	24	10	196	3	7	65	11	2	261	14	9	7	25	4	269	10	1	13736	4	11
	Summa	3047618	16	10	351305	29	5	10539	5	5	361845	4	10	5269	17	9	1755	23	5	7025	11	2	210	22	9	7236	3	11	369081	8	9

IV. Tarif

zur Berechnung der Prinzipal-Grundsteuer für das Steuer-Jahr 1855.

Catastral-Ertrag	Steuer	Catastral-Ertrag	Steuer		Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer		
₰	₰	Sgr	Sgr	₰	Thlr	Thlr	Sgr	₰	Thlr	Thlr	Sgr	₰
1	,1	1	—	1,4	1	—	3	5,5	31	3	17	1,9
2	,2	2	—	2,8	2	—	6	11,	32	3	20	7,4
3	,3	3	—	4,1	3	—	10	4,4	33	3	24	—,8
4	,5	4	—	5,5	4	—	13	10,	34	3	27	6,3
5	,6	5	—	6,9	5	—	17	3,4	35	4	—	11,8
6	,7	6	—	8,3	6	—	20	8,9	36	4	4	5,3
7	,8	7	—	9,7	7	—	24	2,4	37	4	7	10,8
8	,9	8	—	11,	8	—	27	7,8	38	4	11	4,2
9	1,	9	1	—,4	9	1	1	1,3	39	4	14	9,7
10	1,2	10	1	1,8	10	1	4	6,8	40	4	18	3,2
11	1,3	11	1	3,2	11	1	8	—,3	41	4	21	8,7
12	1,4	12	1	4,6	12	1	11	5,8	42	4	25	2,2
		13	1	6,	13	1	14	11,2	43	4	28	7,6
		14	1	7,3	14	1	18	4,7	44	5	2	1,1
		15	1	8,7	15	1	21	10,2	45	5	5	6,6
		16	1	10,1	16	1	25	3,7	46	5	9	—,1
		17	1	11,5	17	1	28	9,2	47	5	12	5,6
		18	2	—,8	18	2	2	2,6	48	5	15	11,
		19	2	2,2	19	2	5	8,1	49	5	19	4,5
		20	2	3,6	20	2	9	1,6	50	5	22	10,
		21	2	5,	21	2	12	7,1	51	5	26	3,5
		22	2	6,4	22	2	16	—,6	52	5	29	9,
		23	2	7,8	23	2	19	6,	53	6	3	2,4
		24	2	9,1	24	2	22	11,5	54	6	6	7,9
		25	2	10,5	25	2	26	5,	55	6	10	1,4
		26	2	11,9	26	2	29	10,5	56	6	13	6,9
		27	3	1,3	27	3	3	4,	57	6	17	—,4
		28	3	2,6	28	3	6	9,4	58	6	20	5,8
		29	3	4,	29	3	10	3,	59	6	23	11,3
		30	3	5,5	30	3	13	8,4	60	6	27	4,8

Digitized by Google

Fortsetzung.

Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer		
ℛ	ℛ	Sgr	₰	ℛ	ℛ	Sgr	₰	ℛ	ℛ	Sgr	₰
61	7	—	10,3	91	10	14	6,7	40000	4608	27	8,4
62	7	4	3,8	92	10	18	—,2	50000	5761	4	7,5
63	7	7	9,2	93	10	21	5,6	60000	6913	11	6,5
64	7	11	2,7	94	10	24	11,1	70000	8065	18	5,6
65	7	14	8,2	95	10	28	4,6	80000	9217	25	4,8
66	7	18	1,7	96	11	1	10,1	90000	10370	2	3,8
67	7	21	7,2	97	11	5	3,6	100000	11522	9	2,9
68	7	25	—,6	98	11	8	9,	200000	23044	18	5,8
69	7	28	6,1	99	11	12	2,5	300000	34566	27	8,6
70	8	1	11,6	100	11	15	8,	400000	46089	6	11,5
71	8	5	5,1	200	23	1	4,1	500000	57611	16	2,4
72	8	8	10,6	300	34	17	—,1	600000	69133	25	5,3
73	8	12	4,	400	46	2	8,1	700000	80656	4	8,2
74	8	15	9,5	500	57	18	4,2	800000	92178	13	11,
75	8	19	3,	600	69	4	—,2	900000	103700	23	1,9
76	8	22	8,5	700	80	19	8,2	1000000	115223	2	4,8
77	8	26	2,	800	92	5	4,2	2000000	230446	4	9,6
78	8	29	7,4	900	103	21	—,3	3000000	345669	7	2,4
79	9	3	—,9	1000	115	6	8,3				
80	9	6	6,4	2000	230	13	4,6				
81	9	9	11,9	3000	345	20	—,9				
82	9	13	5,4	4000	460	26	9,2				
83	9	16	10,8	5000	576	3	5,6				
84	9	20	4,3	6000	691	10	1,9				
85	9	23	9,8	7000	806	16	10,2				
86	9	27	3,3	8000	921	23	6,5				
87	10	—	8,8	9000	1037	—	2,8				
88	10	4	2,2	10000	1152	6	11,1				
89	10	7	7,7	20000	2304	13	10,2				
90	10	11	1,2	30000	3456	20	9,3				

Digitized by Google

V. Tarif

zur Berechnung der Gesammt-Grundsteuer für das Steuer-Jahr 1855.

Catastral-Ertrag	Steuer	Catastral-Ertrag	Steuer		Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer		
Pf	Pf	Sgr	Sgr	Pf	Thlr	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Thlr	Sgr	Pf
1	,1	1	—	1,5	1	—	3	7,6	31	3	22	7,
2	,2	2	—	2,9	2	—	7	3,2	32	3	26	2,6
3	,4	3	—	4,4	3	—	10	10,7	33	3	29	10,1
4	,5	4	—	5,8	4	—	14	6,3	34	4	3	5,7
5	,6	5	—	7,3	5	—	18	1,9	35	4	7	1,3
6	,7	6	—	8,7	6	—	21	9,5	36	4	10	8,9
7	,9	7	—	10,2	7	—	25	5,1	37	4	11	4,4
8	,10	8	—	11,6	8	—	29	—,6	38	4	18	—,
9	1,1	9	1	1,	9	1	2	8,2	39	4	21	7,6
10	1,2	10	1	2,5	10	1	6	3,8	40	4	25	3,2
11	1,3	11	1	3,10	11	1	9	11,4	41	4	28	10,8
12	1,5	12	1	5,4	12	1	13	7,	42	5	2	6,3
		13	1	6,8	13	1	17	2,5	43	5	6	1,9
		14	1	8,3	14	1	20	10,1	44	5	9	9,5
		15	1	9,8	15	1	24	5,7	45	5	13	5,1
		16	1	11,2	16	1	28	1,3	46	5	17	—,7
		17	2	—,7	17	2	1	8,9	47	5	20	8,2
		18	2	2,1	18	2	5	4,4	48	5	24	3,8
		19	2	3,6	19	2	9	—,	49	5	27	11,4
		20	2	5,	20	2	12	7,6	50	6	1	6,10
		21	2	6,5	21	2	16	3,2	51	6	5	2,5
		22	2	7,9	22	2	19	10,8	52	6	8	10,1
		23	2	9,4	23	2	23	6,3	53	6	12	5,7
		24	2	10,8	24	2	27	1,9	54	6	16	1,3
		25	3	—,2	25	3	—	9,5	55	6	19	8,9
		26	3	1,7	26	3	4	5,1	56	6	23	4,4
		27	3	3,1	27	3	8	—,7	57	6	27	—,
		28	3	4,6	28	3	11	8,2	58	7	—	7,6
		29	3	6,	29	3	15	3,8	59	7	4	3,2
		30	3	7,6	30	3	18	11,4	60	7	7	10,8

Fortsetzung.

Cataſtral-Ertrag	Steuer			Cataſtral-Ertrag	Steuer			Cataſtral-Ertrag	Steuer		
Rthlr	Rthlr	Sgr	₰	Rthlr	Rthlr	Sgr	₰	Rthlr	Rthlr	Sgr	₰
61	7	11	6,3	91	11	—	5,7	40000	4812	4	—,5
62	7	15	1,9	92	11	4	1,3	50000	6052	20	—,7
63	7	18	9,5	93	11	7	8,9	60000	7263	6	—,8
64	7	22	5,1	94	11	11	4,5	70000	8473	22	—,9
65	7	26	—,7	95	11	15	—,1	80000	9684	8	1,
66	7	29	8,2	96	11	18	7,6	90000	10894	24	1,2
67	8	3	3,8	97	11	22	3,2	100000	12105	10	1,3
68	8	6	11,4	98	11	25	10,8	200000	24210	20	2,6
69	8	10	7,	99	11	29	6,4	300000	36316	—	4,
70	8	14	2,6	100	12	3	1,9	400000	48421	10	5,3
71	8	17	10,1	200	24	6	3,8	500000	60526	20	6,6
72	8	21	5,7	300	36	9	5,8	600000	72632	—	7,9
73	8	25	1,3	400	48	12	7,7	700000	84737	10	9,2
74	8	28	8,9	500	60	15	9,6	800000	96842	20	10,6
75	9	2	4,5	600	72	18	11,5	900000	108948	—	11,9
76	9	6	—,	700	84	22	1,4	1000000	121053	11	1,2
77	9	9	7,6	800	96	25	3,4	2000000	242106	22	2,4
78	9	13	3,2	900	108	28	5,3	3000000	363160	3	3,6
79	9	16	10,8	1000	121	1	7,2				
80	9	20	6,4	2000	242	3	2,4				
81	9	24	1,9	3000	363	4	9,6				
82	9	27	9,5	4000	484	6	4,8				
83	10	1	5,1	5000	605	8	—,				
84	10	5	—,7	6000	726	9	7,3				
85	10	8	8,3	7000	847	11	2,5				
86	10	12	3,8	8000	968	12	9,7				
87	10	15	11,4	9000	1089	14	4,9				
88	10	19	7,	10000	1210	16	—,1				
89	10	23	2,6	20000	2421	2	—,3				
90	10	26	10,2	30000	3631	18	—,4				

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 11.

Minden, den 2. März 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

Durch das Gesetz vom 31. Januar d. J. (Gesetzsammlung Seite 36) ist vom 1. April d. J. ab der Eingangszoll für Talg (eingeschmolzenes Thierfett) worunter nach dem amtlichen Waarenverzeichnisse der Talg im engeren Sinne (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schaaf-Vieh) und das Schmalz (eingeschmolzenes Fett von Schweinen und Gänsen) begriffen sind, von 3 Thlr. auf 2 Thlr. für den Centner herabgesetzt worden, während der Eingangszoll für Stearin (einschließlich Stearin-Säure) unverändert geblieben ist. № 113.

Da es nach Eintritt dieser Aenderung bei der Zollabfertigung darauf ankommen wird, Stearin von dem Talg im engeren Sinne, d. h. von dem eingeschmolzenen Fette von Rind- und Schaaf-Vieh zu unterscheiden, so ist die Anordnung getroffen worden, daß, wenn diesem Fette der Oelstoff auch nur theilweise entzogen worden ist, die Waare nicht als Talg, sondern als Stearin behandelt werden soll. Dies wird hierdurch mit Beziehung auf den §. 14. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 33 — 77) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. Februar 1855.

Der Finanz-Minister
v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung vom 17. d. M. ist die einstweilige commissarische Verwaltung der Bürgermeisterstelle in Herford vom 1. März d. J. ab dem Amtmann Stroffer zu Vlotho, und die commissarische Verwaltung der Amtmannsstelle in Vlotho von dem gedachten Tage ab dem Regierungs-Referendarius Süs übertragen worden. № 114. 467. Pr.

In Folge dieser Veränderungen ist auch vom 1. März d. J. ab

Digitized by Google

1) die einstweilige commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für den Stadtbezirk Herford dem Amtmann Strosser, und
2) die einstweilige commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Vlotho dem Regierungs-Referendarius Süß

von mir übertragen worden, was mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. April 1853 Nr. 389 C. I. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Minden, den 22. Februar 1855.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 115.
189. K. I.

Die Qualification zur Anstellung als Departements-Thierarzt hat bisher von den Kreis-Thierärzten nur durch einjährige Dienstleistung als Repetitoren an der hiesigen Königlichen Thier-Arzneischule erworben werden können. Inzwischen hat die Erfahrung gelehrt, daß der alljährliche Wechsel der Repetitoren mit dem Interesse der genannten Anstalt nicht wohl vereinbar ist. Ich finde mich daher veranlaßt, diese Einrichtung, soweit dieselbe die Ausbildung von Departements-Thierärzten bezweckt, hiermit aufzuheben und hinsichtlich der Erwerbung der Qualification als Departements-Thierarzt folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Nur Kreis-Thierärzte, welche als solche mindestens fünf Jahre lang fungirt, sich in sittlicher und politischer Hinsicht tadellos geführt und durch ihre amtliche Wirksamkeit, sowie durch ihre Leistungen als practische Thierärzte die vollkommene Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde und das Vertrauen des Publicums erworben haben, werden zur Erlangung der Qualification als Departements-Thierarzt zugelassen.
2) Die Gesuche um Zulassung sind an die vorgesetzte Königliche Regierung zu richten und dem Landrath desjenigen Kreises, in welchem der Candidat wohnt, zur Weiterbeförderung einzureichen.
3) Der Landrath hat bei Einreichung des Gesuchs sein Gutachten in den zu 1 bemerkten Beziehungen abzugeben und zu diesem Zweck erforderlichenfalls bei den betreffenden Ortsbehörden Erkundigung einzuziehen, auch, wenn der Candidat für zwei oder mehrere Kreise angestellt ist, mit den betreffenden andern Landräthen sich zu benehmen.
4) Die Königliche Regierung überreicht das Gesuch, wenn sie es für zulässig erachtet, mit dem Bericht des Landraths unter Beifügung ihres Gutachtens dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zur Beschlußnahme über die Zulassung des Candidaten. Dieselbe wird nur nach Maaßgabe des vorhandenen Prüfungs-Materials und mit Berücksichtigung des Bedürfnisses zur Besetzung der Departements-Thierarztstellen verfügt werden.
5) Nach erfolgter Zulassung werden dem Candidaten von dem technischen Director der Königlichen Thierarzneischule durch Vermittelung des betreffenden Landraths gerichtliche Acten, in welchem ein thierärztliches Superarbitrium erfor-

dert worden, zugefertigt, um letzteres binnen einer vom Tage nach dem Empfang der Acten zu berechnenden vierwöchigen Frist auszuarbeiten. In der Regel hat der Candidat drei solcher Superarbitria abzufassen. Doch kann ihm, wenn die beiden ersten als „sehr gut" anerkannt sind, das dritte erlassen werden. Auch ist es dem Candidaten gestattet, ein von ihm in seiner Eigenschaft als Kreisthierarzt ausgearbeitetes veterinair-polizeiliches oder veterinair-gerichtliches Gutachten einzureichen, welches, wenn es probemäßig befunden wird, die Stelle des dritten Superarbitriums vertritt.

6) Die Probearbeiten hat der Candidat mit der eidesstattlichen Versicherung, daß er sie allein und ohne fremde Beihülfe angefertigt habe, durch den betreffenden Landrath dem technischen Director der Königlichen Thierarzneischule einzusenden. Der Landrath bescheinigt den Tag der Zustellung der Acten an den Candidaten und der Ablieferung der Probearbeiten. Sind letztere nach Ablauf der bestimmten Frist bei dem Landrath eingegangen, so gelten sie nicht mehr als Probearbeiten.

7) Wird ein Superarbitrium „mittelmäßig" befunden, so kann der Candidat nach 3 Monaten anderweit Acten zur Ausarbeitung eines Superarbitriums erhalten. Werden zwei Superarbitria „mittelmäßig" oder wird auch nur eins „schlecht" befunden, so wird der Candidat auf mindestens ein Jahr zurückgewiesen. Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal zulässig.

8) Die Probearbeiten werden von dem technischen Director der Königlichen Thierarzneischule mit den von dem Lehrer-Collegium derselben zu ertheilenden Censuren dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eingereicht. Der Candidat wird hiernächst, wenn die Arbeiten befriedigend ausgefallen sind, zur Abhaltung eines mündlichen Colloquiums mit dem technischen Director und zwei Lehrern der Königlichen Thierarzneischule über wichtige veterinair-polizeiliche oder gerichtliche Gegenstände und zur Theilnahme an den Staats-Prüfungen für Thierärzte erster Klasse, welche jährlich einmal nach dem Schlusse des Wintersemesters stattfinden, hierher berufen.

Die Prüfungsabschnitte, an welchen der Candidat als Examinator Theil nehmen soll, werden von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten jedesmal bestimmt. Reisekosten und Diäten werden dem Candidaten nicht bewilligt. Ein Antheil an den Prüfungsgebühren steht ihm nicht zu.

9) Nach Beendigung des mündlichen Prüfungsabschnitts (ad 8) berichtet der technische Director der Königlichen Thierarzneischule über den Ausfall und über die zu ertheilende Gesammt-Censur. Auch die mündliche Prüfung darf nur einmal wiederholt werden. Ist sie „schlecht" ausgefallen, so muß auch die schriftliche Prüfung wiederholt werden, wenn der Candidat dabei beharrt, die Qualification als Departements-Thierarzt erwerben zu wollen.

10) Nach befriedigendem Ausfall der ganzen Prüfung wird das Befähigungs-Zeugniß unter Angabe der Gesammt-Censur ausgefertigt und dem Candidaten durch die vorgesetzte Königliche Regierung zugestellt.

11) An Prüfungsgebühren sind 12 Thlr. zu entrichten, wovon 6 Thlr. bei Zusendung der Acten eingezogen und 6 Thlr. von dem Candidaten bei seinem Eintreffen hierselbst zur mündlichen Prüfung an die Kasse der Thierarzneischule eingezahlt werden.

Berlin, den 7. Februar 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

An sämmtliche Königliche Regierungen.
Nr. 4889. *M.*

Vorstehende Bestimmung wird im höhern Auftrage hierdurch bekannt gemacht.

Minden, den 16. Februar 1855.

№ 116.
519. *U. I.*

Die in dem hiesigen Regierungsbezirke für die Wasserbeschädigten in der Provinz Schlesien geschehenen Sammlungen haben folgendes Resultat geliefert:

A. von der Haus-Collecte

1) im Kreise	Minden	1812	Thlr.	29	Sgr.	4	Pf.
2) " "	Lübbecke	1726	"	17	"	4	"
3) " "	Herford	2911	"	24	"	1	"
4) " "	Bielefeld	1765	"	23	"	9	"
5) " "	Halle	880	"	23	"	10	"
6) " "	Wiedenbrück	1129	"	20	"	2	"
7) " "	Paderborn	1004	"	10	"	5	"
8) " "	Warburg	860	"	18	"	5	"
9) " "	Büren	620	"	—	"	8	"
10) " "	Hörter	1082	"	25	"	7	"
	in Summa	13,795	Thlr.	13	Sgr.	7	Pf.
dazu							
B. von der Kirchen-Collecte mit		926	"	24	"	1	"
	also überhaupt	14,722	Thlr.	7	Sgr.	8	Pf.

Dieser erhebliche Ertrag ist uns ein sehr erfreulicher Beweis, von den unter den Einwohnern unseres Verwaltungsbezirks herrschenden Gesinnungen christlicher Liebe und Mildthätigkeit gewesen. Indem es uns zur Freude gereicht, dies öffentlich anerkennen zu können, nehmen wir zugleich gern Veranlassung, allen Gebern im Namen unserer so hart heimgesuchten Landsleute in der Provinz Schlesien den aufrichtigsten Dank auszusprechen.

Minden, den 19. Februar 1855.

Die durch Versetzung des Lehrers Schindeler erledigte Lehrerstelle zu Cleve, № 117.
Kreises und Diöcese Halle, haben wir dem seitherigen Schulverweser Karl Fried- 284. M. I.
rich Bermpohl provisorisch verliehen.
Minden, den 15. Februar 1855.

Der Privatschreiber Fritz Vorderbrügge zu Borgholzhausen hat die Agentur № 118.
der Gesellschaft zur gegenseitigen Hagelschäden-Vergütung in Leipzig niedergelegt. 587. U. I.
Minden, den 21. Februar 1855.

Dem Kaufmann Carl Heinrich Klette zu Herford ist die landespolizeiliche № 119.
Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Gesellschaft zur gegenseitigen Hagel- 604. U. I.
schädenvergütung in Leipzig zu übernehmen.
Minden, den 21. Februar 1855.

Dem Commissionair Franz Lauten zu Rheda ist die landespolizeiliche Erlaubniß № 120.
ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs- 623. U. I.
Gesellschaft zu Halle a. S. zu übernehmen.
Minden, den 22. Februar 1855.

[1] Nachdem die dem Kaufmann J. H. Ahlemeier sen. zu Paderborn von № 121.
dem Auswanderer-Beförderungsgeschäfte des Friedrich Wilhelm Boedeker 105. P. I.
jun, H. A. Heineken Nachfolger in Bremen übertragene Agentur zur Beförderung von Auswanderern für das Stadtgebiet Paderborn und in Folge hiervon für das Jahr 1854 unter dem 11. Februar pr. Nr. 149 B. I. ihm ertheilte Concession nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. September v. J. (Amtsblatt 1854 pag. 366) bereits für erloschen erklärt worden ist, werden in Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten, und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt pro 1853 pag. 349) alle diejenigen Personen, welche aus den durch den ꝛc. Ahlemeier vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben mit 300 Thlr. bei unserer Hauptkasse deponirte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten, und spätestens bis zum

1. März 1856

bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath Becker allhier direct oder durch den betreffenden Königlichen Consul geltend zu machen. Spätere Anträge können nicht berücksichtigt werden und wird nach Ablauf des obigen Termins die Rückgabe der gedachten Caution an den ꝛc. Ahlemeier, falls bis dahin keine Ansprüche erhoben worden sind, erfolgen. Minden, den 21. Februar 1855.

Da fortwährend einzelne Reclamationen gegen die Klassensteuer direct bei uns ein- № 122.
gereicht werden, so bringen wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung im Amts- 1010. k. II.
blatte für 1853, Seite 128, wiederholt in Erinnerung, daß derartige Reclamationen

bei den Kreislandräthen eingegeben werden müssen, und die bei uns eingehenden Gesuche ohne Weiteres den Reclamanten portoflichtig werden remittirt werden. Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 14. b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 die Zahlung der veranlagten Steuer durch die Reclamation nicht aufgehalten werden darf, vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten in den festgesetzten monatlichen Terminen erfolgen muß.

Minden, den 22. Februar 1855.

Polizei-Reglement
für den Niedergasselsbach.

№ 123. 858. U. I. Um die Vorfluth auf dem die Gemeinden Sende und Avenwedde durchfließenden Niedergasselsbach zu sichern und polizeiliche Ordnung bei Benutzung dieses Gewässers herbeizuführen, haben wir in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, insbesondere des §. 11. dieses Gesetzes nachstehendes Polizei-Reglement aufgestellt, damit dasselbe den Betheiligten zur Nachachtung diene.

§. 1.

Die Normalbreite des Niedergasselsbach von seinem Eintritt in die Gemeinde Sende bis zu seiner Vereinigung mit der Dalke in der Gemeinde Avenwedde wird auf 8 Fuß in der Sohle bestimmt.

§. 2.

Da, wo größere Breiten vorhanden sind, darf eine Einengung bis zur Normal-Breite nur mit Zustimmung der Schau-Commission und unserer Genehmigung vorgenommen werden. Die vorläufige Beibehaltung geringerer Breiten, als nach §. 1. normirt worden, kann nur auf den Vorschlag der Schau-Commission mit Genehmigung des Landraths gestattet werden.

§. 3.

Die Feststellung der Normaltiefe wird bis zur Aufnahme des Nivellements noch vorbehalten; doch muß auch hier schon jetzt auf die Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Wassertiefe beim Auflusse des niedrigsten Wassers gedrungen und jedes die gleichmäßige Wassertiefe beschränkende Hinderniß nach Anweisung der Schau-Commission beseitigt werden. Als geringste Tiefe in dem Niedergasselbach wird bis zur anderweiten definitiven Regulirung 1½ Fuß über den niedrigsten Wasserspiegel angenommen.

§ 4.

Diejenigen Stellen in dem genannten Bach, wo eine geringere Tiefe als 1½ Fuß sich vorfindet, müssen binnen längstens 6 Monaten nach Publication des gegenwärtigen Reglements auf diese Tiefe gebracht werden und gelten für die dieserhalb vorzunehmenden Arbeiten die Bestimmungen wegen Räumung des Bachbetts. Diejenigen Stellen, an welchen eine größere Tiefe sich vorfindet, können nur auf Vorschlag

der Schau-Commission mit unserer Genehmigung bis zur Normaltiefe ausgefüllt und durch Sauberschwellen firirt werden.

§. 5.

Sofort nach Publication dieses Reglements werden die Schau-Commissionen die Begehung des Niedergasselbachs vornehmen und einen genauen Befundbericht über die Breiten, Tiefen und überhaupt den Zustand desselben aufstellen. Wir werden auf Grund dieses Befundberichts Bestimmung treffen, welche Vorbereitungen und Correcturen sofort zur Ausführung gebracht werden müssen.

Bei allen diesen Arbeiten, ist genau nach den Anweisungen der Schau-Commission zu verfahren.

§. 6.

Zur Räumung des Niedergasselbachs sind die Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Flusses verpflichtet, es sei denn, daß auf Grund eines besondern Rechtstitels die Verpflichtung dritter Personen behauptet und im Falle der Contestation im Wege Rechtens nachgewiesen werde.

§. 7.

Die Räumung geschieht der Regel nach in den Tagen vom 15. Mai bis 1. Juni und vom 15. September bis 1. October. Dem Ermessen der Kreisbehörde bleibt überlassen, in besondern Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern, oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen. Einer desfalls ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten.

Die Aufforderung zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumungen erfolgen im Wege der hergebrachten ortsüblichen Publication.

§. 8.

Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom obern Uferrande auszuwerfenden Gegenstände als Wassergräser, Geschlinge, Kräuter, Sand, Moder, Kies u. s. w. sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Ausräumung vom Ufer zu entfernen, oder gleichmäßig mit wenigstens 2füßiger Böschung auf der Grabenseite zu planiren, und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu.

§. 9.

Die Räumung geschieht immer von unten aufwärts. Sie beginnt in der Gemeinde Sende innerhalb der ersten 4 Tage nach der Aufforderung, und ist dann ununterbrochen bis zu dem obersten Punkte des Gewässers fortzusetzen. Die Revision der Arbeiten findet in den ersten 4 Tagen nach Ablauf der festgesetzten 14tägigen Fristen durch die Schau-Commission statt.

Ueber den Befund werden Protocolle aufgenommen, auf deren Grund gegen die säumigen Räumungspflichtigen nach Maaßgabe des §. 10. näher angegebenen Verfahrens vorgeschritten wird.

§. 10.

Die Ortsbehörden lassen die versäumte Räumung auf die Kosten der Säumigen ausführen und die Kosten aus den Gemeindekassen vorschießen. Auf Grund der vom Landrathe festgestellten Liquidationen werden die von den Gemeindekassen geleisteten Vorschüsse auf dem Verwaltungswege executorisch beigetrieben. Außerdem sind die Säumigen den betreffenden Polizeigerichten zur Bestrafung gemäß §. 15. dieses Reglements anzuzeigen.

§. 11.

Zur Vermeidung fernerer Verschlammung und Versendung des Bachbettes sollen alle vorhandene oder in Zukunft noch zu erbauende Brücken ohne Einengungen an den Ufern die ganze reglementsmäßige Breite des Bettes überspannen, wobei die lichte Weite der Brückenöffnungen der reglementsmäßigen Breite des Bettes nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche entsprechen muß. Auch müssen alle Stauanlagen zu Wiesenbewässerungen die obere Breite des Baches zur Weite haben; der Fachbaum darf mit seiner Oberkante nicht höher liegen, als die Normalsohle. Ein Neu- oder Umbau der Brücken- und Stauanlagen bedarf daher der Genehmigung der Schau-Commission. Die hiernach erforderliche Umänderung der vorhandenen Brüchen- und Stauanlagen muß binnen Jahresfrist erfolgen, wenn nicht aus besondern Gründen von uns auf den Vorschlag der Schau-Commission eine Ausnahme gestattet wird.

§. 12.

Alle auf dem Niedergasselsbach vorhandenen Steege müssen gleichfalls die reglementsmäßige Breite überspannen und wenigstens 2 Fuß über den mittleren Wasserstand erhoben angelegt werden.

Die hiernach erforderlichen Umänderungen sollen binnen 6 Monaten nach der Publikation dieses Reglements bewirkt sein.

§. 13.

Zur Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements werden für den Bezirk jeden Orts besondere Schau-Commissionen gebildet. Dieselben bestehen aus dem Amtmann oder dessen Stellvertreter und zwei vom Gemeinderathe jeder vom Fluß berührten Gemeinde, aus den mit dem Vorfluthswesen besonders vertrauten Grundeigenthümern gewählten Deputirten.

§. 14.

Die Verrichtungen der Schau-Commissionen sind unentgeltlich. Der Amtmann ist beständiges Mitglied derselben, die 2 Deputirten dagegen werden alle 3 Jahre nach Vorschrift des §. 13. neu gewählt. Die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme der Deputirtenstelle für die ihrem Austritte zunächst folgenden 3 Jahre ablehnen.

§. 15.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Reglements werden mit einer

einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thalern belegt. Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Contravenienten oder Renitenten in der Art bewirkt, wie es der §. 10. dieses Reglements näher bezeichnet.

§. 16.

Der Landrath und die Amtmänner sind ein jeder für den Bereich seines Amts-Bezirks mit der Bach-Polizei und der Ausführung dieses Reglements beauftragt. Dasselbe tritt in Kraft nach geschehener Publication durch unser Amtsblatt.

Minden, den 16. Februar 1855.

Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungsbezirke Minden für die Monate December 1854 und Januar 1855. № 124. 375. L. I.

Witterung.

Im Monate December v. J. war die Witterung fast durchgängig trübe und feucht. Regen und Wind wechselten fortwährend mit einander ab, wobei letzterer nicht selten in orkanartige Stürme ausartete, durch welche Bäume entwurzelt und die Dächer der Häuser beschädigt wurden. Der anhaltende Regen hatte fast überall das Austreten der Flüsse und Bäche zur Folge, welche die Umgegenden auf weite Flächen überflutheten. Schnee war nur wenig zu sehen und kam der Wind vorherrschend aus Westen, abwechselnd jedoch auch aus Südwest.

Auch die ersten beiden Tage des Januar waren noch sehr stürmisch, worauf die Luft ruhiger wurde. Jedoch blieb das Wetter trübe und es fiel bis zum 9. noch viel Regen. Am 10. trat dagegen Frostwetter ein, welches in ziemlich starkem Grade bis zu Ende des Monats anhielt. Vom 21. ab fiel häufiger und starker Schnee, in Folge dessen der Verkehr erschwert ward, und an vielen Stellen die Wege vom Schnee geräumt werden mußten. In der ersten Hälfte des Monats war der Westwind, in der zweiten der Ost- und Nordwest-Wind vorherrschend.

Der Stand des Barometers war
im December am höchsten am 3. 27″ 9‴,
am niedrigsten am 1. 26″ 9‴,
im Januar am höchsten am 8. 28″ 1‴,
am niedrigsten am 2. 27″ 2‴.

Der Thermometerstand war
im December am höchsten am 22. + 7½°,
am niedrigsten am 29. — 1½°,
im Januar am höchsten am 8. + 6°,
am niedrigsten am 19. — 13°.

Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand war in den Monaten December und Januar trotz der stattgefundenen veränderlichen Witterung im Allgemeinen befriedigend und die Sterblichkeit nicht ungewöhnlich. Krankheiten kamen im Verhältniß nur wenige vor, jedoch hatten dieselben eine größere Intensität und nahmen auch oft einen tödtlichen Aus-

gang. Die herrschende Krankheitsform war rheumatisch-catarrhalisch mit mehr oder weniger gastrischer Complikation. Auffallend war das im Kreise Bielefeld von der Mitte des Decembers an öftern Auftreten von febris puerperalis, sowohl nach schweren als natürlichen Entbindungen. Die Scharlachfrieselkrankheit im Amte Heepen, Kreises Bielefeld, hat zwar noch nicht ganz aufgehört, ist jedoch im Abnehmen begriffen. In den Aemtern Oldendorf und Blasheim, Kreises Lübbecke, hat das Scharlachfieber unter den Kindern zu grassiren gänzlich aufgehört, sowie auch die im Kreise Halle zum Ausbruch gekommene Masernepidemie, welche im December ihre größte Höhe erreicht hatte, gegenwärtig als erloschen zu betrachten ist. Das Wechselfieber, welches im Amte Brackwede, Kreises Bielefeld, epidemisch und mit sehr heftigem Character auftrat, hat zwar in seiner Intensität und Ausdehnung nachgelassen, jedoch nicht ohne einige Opfer, namentlich unter den bejahrteren Leuten, gefordert zu haben. Die in der Gemeinde Langenberg, im Kreise Wiedenbrück, und dem Amte Versmold, im Kreise Halle, ausgebrochene bösartige Ruhr hat nicht weiter um sich gegriffen. Unter den Kindern in Warburg, Scherfede und den meisten Gemeinden des Amts Borgholz, im Kreise Warburg grassiren die Masern und die Frieselkrankheit ohne jedoch einen bösartigen Character angenommen zu haben. In den Gemeinden Scherfede und Bonenburg, im Kreise Warburg, sowie in der Gemeinde Eickhorst, Kreises Minden, herrscht das bösartige Nervenfieber, welches nicht wenige Opfer gefordert hat.

Im Bereich der Stadt Herford und den angrenzenden Gemeinden, sowie in den Aemtern Schildesche und Heepen, Kreises Bielefeld, kommen ungewöhnlich viele Pockenkrankheiten vor, die aber meistens gutartig verlaufen.

Am 16. Januar wurde in der Gemeinde Sande, Kreises Paderborn, wiederum ein der Tollwuth höchst verdächtiger Hund getödtet. Derselbe hat mehrere andere Hunde in der Gemeinde gebissen, wegen deren die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln sofort angewendet worden sind. Die im Kreise Paderborn unter den Schaafen herrschende Lungenfäule hat noch nicht aufgehört.

Unglücksfälle.

Im Monate December gerieth ein 19 Jahre alter Knecht aus Windheim, Kreises Minden, bei flüchtig gewordenen Pferden unter den Wagen und fand dabei seinen Tod.

Ein 3 Jahre altes Mädchen zu Oberlübbe, Kreises Minden, fiel beim Spielen in der Stube neben einem mit kochendem Wasser gefüllten Kessel nieder, riß diesen mit um, und wurde dabei vom Wasser so stark verbrannt, daß dasselbe nach einigen Stunden starb.

In Hedem, Kreises Lübbecke, fand am 22. December beim Brande des Hauses eine alte Frau, welche noch einige Habseligkeiten aus dem Feuer zu retten versuchte, ihren Tod.

Am 14. December ertrank zu Heddinghausen, im Kreise Lübbecke, ein 15 Jahre alter Knabe in einer Wassergrube. Zu Stieghorst, im Kreise Bielefeld, ertrank am

9. December ein 18jähriger Mensch in einem 2 Fuß tiefen Wassergraben, in welchem er wahrscheinlich im trunkenen Zustande gestürzt war.

Am 17. December wurde zu Neuhaus, im Kreise Paderborn, in einem Bürgerhause, in welches sich dieselbe heimlich eingeschlichen hatte, ein 22 Jahre altes unbekanntes Frauenzimmer todt gefunden.

Unweit Paderborn wurde am 5. Januar ein an der Westphälischen Eisenbahn stationirter Bahnwärter im freien Felde todt gefunden.

Zwischen Bühne und Borgentreich, im Kreise Warburg, wurde am 22. December die Leiche eines Mannes gefunden, den wahrscheinlich bei der ungünstigen Witterung im trunkenen Zustande der Tod ereilt hat.

Zu Calenberg, im Kreise Warburg, wurde am 1. Januar ein 20 Jahre altes Mädchen während des Sturmes durch einen vom Dache herunter gefallenen starken Schieferstein so bedeutend am Kopfe verletzt, daß sie gleich darauf starb.

Am 21. December wurde im Sendfelde zwischen Wünnenberg und Haaren, Kreises Büren, ein Tagelöhner erfroren gefunden.

In der Nähe von Helmern, Kreises Büren, wurde am 25. December die Leiche eines Tagelöhners gefunden, welche in der stürmischen Nacht vom 22. auf den 23. ejusd. aus dem Münsterlande kommend, in der Nähe seiner Wohnung, wahrscheinlich an Ermattung gestorben ist.

Am 6. December fand ein Tagelöhner aus Hörter in einem in der Nähe befindlichen Steinbruche durch das Herabstürzen von Steinmassen einen schnellen Tod.

Schädliche Naturereignisse.

Durch Feuersbrunst wurden in verschiedenen Gemeinden unsers Bezirks 7 Gebäude total eingeäschert und 1 Haus beschädigt.

Die Entstehungsursachen dieser Brände haben nicht ermittelt werden können.

In Folge der anhaltenden Regengüsse im Monat December v. J. fanden in verschiedenen Gegenden unsers Bezirks wiederholt nicht unbedeutende Ueberschwemmungen statt, indem die kleinsten Bäche zu Strömen anschwollen und weit über ihre Ufer traten. Die Weser überfluthete in ungewöhnlicher Höhe ihre Ufer und hat auf den Maschländereien hin und wieder bedeutenden Schaden angerichtet. Nur dem so plötzlichen Steigen des Wassers, wodurch reißende Strömungen auf den Ländereien verhindert wurden, ist es zuzuschreiben, daß erheblichere Nachtheile nicht herbeigeführt worden sind. — Die Deiche bei Schlüsselburg und Heimsen, im Kreise Minden, standen bei diesen Ueberschwemmungen in großer Gefahr; durch die vom Deich-Hauptmann von Möller in Schlüsselburg mit großer Umsicht und Thatkraft angeordneten und ausgeführten Vorsichtsmaaßregeln sind Deichbrüche jedoch glücklich abgewendet worden.

Die Lippe mit ihren Nebenflüssen erreichte im Kreise Büren eine seit langen Jahren nicht dagewesene Wasserhöhe. Die Gewalt des Wassers riß Pfähle von den Jochbrücken, durchbrach die Dämme und zerstörte die mit vielem Kostenaufwande angefertigten Lippeuferdeckungen. Auch im Alme- und Aftethale in den Kreisen

Büren und Warburg haben die Fluthen nicht unerheblichen Schaden angerichtet. Das Diemelthal in den genannten beiden Kreisen war so hoch überschwemmt, daß selbst ein Theil der Altstadt Warburg unter Wasser gesetzt wurde, in Folge dessen mehrere Häuser Schaden erlitten haben, ein Haus sogar so unbrauchbar geworden ist, daß es abgebrochen werden muß. Mühlen und Stauwehre sind mehrfach zerstört worden. Das später eingetretene Frostwetter hat dagegen bei Warburg den Mühlenarm der Diemel so wasserleer gemacht, daß die Räder der städtischen Mühlen um das Brodkorn zermahlen zu können, von Menschenhänden gedreht werden mußten.

Das neue Jahr begann mit einem heftigen Sturme, der aber in seiner vollen Stärke nur mehrere Stunden anhielt und abgesehen von dem Abbruch einzelner Bäume weiter keinen Schaden anrichtete.

Minden, den 7. Februar 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 125. Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht, daß der beim hiesigen Kreisgerichte angestellt gewesene Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Rosenkranz, am 20. d. M. gestorben ist.

Paderborn, am 22. Februar 1855.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12.

Minden, den 9. März 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1855 enthält: № 126.

Nr. 4160. Allerhöchster Erlaß vom 8. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Calbe projectirten Chaussee von Alt-Straßfurth zur Station der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn Gritzehna a. S. und von Schönebeck zu der Magdeburg-Leipziger Staats-Chaussee.

Nr. 4161. Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Düren über Mariaweiler, Pier und Inden nach Pattern.

Nr. 4162. Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Malmedy-St. Vither Bezirksstraße an der Kaiserbaracke über Recht nach der Belgischen Grenze bei Potnau, mit einer Zweigstraße von Recht nach der Ochsenbaracke.

Nr. 4163. Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1855, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821, wegen Annahme der Staatsschuldscheine als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 24. November 1854, in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai desselben Jahres, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militairverwaltung für das Jahr 1854, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel, jetzt aufzunehmende Staatsanleihe von fünfzehn Millionen Thalern und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

Nr. 4164. Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1855, betreffend die Abänderung des Tarifs für die Erhebung des Oderbrückgeldes zu Oppeln vom 12. Januar 1841 hinsichtlich der Sätze für Fuhrwerk.

Digitized by Google

Nr. 4165. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. Februar 1855, die Erweiterung des Artikels 14 der zwischen Preußen und Sachsen-Weimar abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $^{23}/_{29}$. März 1852 betreffend. Vom 3. Februar 1855.

Nr. 4166. Gesetz zur Ergänzung der Verordnung vom 7. August 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. Vom 12. Februar 1855.

Nr. 4167. Verordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuer-Societät vom 5. Januar 1836. Vom 19. Februar 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

№ 127. Das durch die Bekanntmachung vom 31. December 1853 veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind, erleidet, nachdem die Königlich Hannoversche Regierung die Verlegung der Uebergangsstelle zu Vienenburg nach Schladen beschlossen hat, vom 16. d. M. ab dahin eine Aenderung, daß die jetzt nach Vienenburg führenden Uebergangsstraßen eingehen und statt deren Uebergangsstraßen eröffnet werden

von Oesterwiek über Hornburg }
von Harzburg } nach Schladen.
von Wolffenbüttel }

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Februar 1855.

Der Finanz-Minister
Im Auftrage: von Pommer Esche.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 128. Die durch den Tod des Domcapitularen Rox zur Erledigung gelangte Numerar-Prädende an der Kathedralkirche zu Paderborn ist Seitens des Herrn Bischofs von Paderborn dem Pfarrer an der Andreaskirche zu Halberstadt, Robert Degenhardt, verliehen worden.

Münster, den 26. Februar 1855.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 129. Der Pfarramts-Candidat Pothmann aus Rheda ist zum Pfarrverweser für den evangelischen Kirchenverein in Dülmen-Haltern ernannt, und als solcher am 5. v. M. eingeführt worden.

Münster, den 12. Februar 1855.

Durch Amtsniederlegung des Pfarrers Weihe ist die evangelische Pfarrstelle zu Werdohl, Diöcese Lüdenscheid, erledigt. Dieselbe wird durch Wahl der Gemeinde-Vertretung in kürzester Frist wieder besetzt werden. № 130.

Münster, den 17. Februar 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 131. Termin zu den Aufnahme-Prüfungen für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien der Provinz.

Die diesjährigen Aufnahme-Prüfungen für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien werden abgehalten werden:

1) für das Lehrer-Seminar zu Büren in Arnsberg von dem Herrn Regierungs-, geistlichen und Schulrath Dr. Koop am 10. und 11. Mai, in Minden von dem Herrn Regierungs-, geistlichen und Schulrath Kopp am 10. und 11. Mai, in Münster von dem Herrn Regierungs-, geistlichen und Schulrath Lahm am 8. und 9. Mai;
2) für das Lehrer-Seminar zu Langenhorst von der betreffenden Prüfungs-Commission in Langenhorst am 29. und 30. August;
3) für das Lehrerinnen-Seminar zu Münster von der betreffenden Prüfungs-Commission in Münster am 23. und 24. August.

Diejenigen, welche geprüft zu werden wünschen, haben sich wegen Aufnahme in das Seminar zu Büren, je nachdem sie dem Regierungsbezirke Arnsberg, Minden oder Münster angehören, an einen der ad 1 genannten Examinatoren, und wegen der Aufnahme in das Seminar zu Langenhorst oder zu Münster, an den Director der ersteren oder der letzteren Anstalt zu wenden.

Die Anmeldungen nebst Lebenslauf und Attesten sind spätestens 4 Wochen vor dem anberaumten Termin einzureichen.

Münster, den 21. Februar 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 132. 5644. P. I.

[2] Nachdem der Kassenschreiber Carl Landgraf zu Bielefeld die ihm von dem Bremer Hause-Carl Pockrantz & Comp. für den Kreis Bielefeld übertragene Agentur zur Beförderung von Auswanderern niedergelegt hat und die ihm für das Jahr 1854 unterm 20. April c. Nr. 1197. B. I. ertheilte Concession nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. October c. (Amtsblatt pro 1854, Nr. 44, pag. 383) bereits für erloschen erklärt worden ist, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungsagenten, und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt Nr. 39 pag. 349) alle diejenigen Personen, welche aus den durch den rc. Landgraf vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben mit 400 Thlrn. deponirte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten und spätestens bis zum 15. Januar 1856 bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath Becker allhier

schriftlich anzumelden und solche innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung ab gerechnet bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bielefeld zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt die Rückgabe der gedachten Caution an den rc. Landgraf, sofern keine Ansprüche erhoben sind.

Minden, den 3. Januar 1855.

№ 133. In Gemäßheit der öffentlichen Bekanntmachung vom 5. v. M. die Bildung der Westphälischen Flachsbau-Gesellschaft betreffend, beehren wir uns, alle diejenigen, welche jener Gesellschaft bereits beigetreten sind oder noch beitreten möchten, zu einer

in Bielefeld, im Locale der dortigen Ressourcen-Gesellschaft um 10½ Uhr Morgens stattfindenden General-Versammlung auf Donnerstag, den 15. März c.,

ergebenst einzuladen.

Es soll hiebei zunächst das Statut der Gesellschaft berathen und sollen demnächst die Vorstands-Mitglieder gewählt, ebenso etwaige Anträge der Gesellschafts-Mitglieder in Bezug auf den Zweck und die Wirksamkeit der Gesellschaft entgegen genommen werden.

Minden, den 28. Februar 1855.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

Der Ober-Regierungs-Rath
Frhr. v. Schlotheim.

Der Regierungs-Rath
Bitter.

№ 134.
1487. k. II.
Nach den bestehenden Vorschriften müssen die Ablösungs-Capitalien für Domanial-Leistungen unter Vorlegung der von den Rentämtern ausgefertigten Ablösungs-Berechnungen von den Pflichtigen direct bei unserer Hauptkasse eingezahlt werden, insoweit in einzelnen Fällen eine Ausnahme hiervon nicht von uns genehmigt wird. Damit hierbei zur Sicherheit der Einzahler, welche die Ablösungs-Capitalien persönlich überbringen, eine angemessene Controlle geführt werden kann, bestimmen wir, daß vor der baaren Ablieferung der Ablösungs-Capitalien die Ablösungs-Berechnungen dem die Gegencontrolle führenden Regierungs-Secretair Dahl in unserm Geschäftslokale zur Prüfung und Notirung vorgelegt werden. Demnächst dürfen die Capitalien bei unserer Hauptkasse eingezahlt werden, und der darüber empfangene Botenschein, welcher von dem Landrentmeister, dem Controlleur und Kassirer vollzogen sein muß, ist dem Regierungs-Secretair Dahl zur Gegenzeichnung und des Controll-Vermerks vorzulegen.

Nur gegen die so vollzogenen Botenscheine haben die Specialkassen den Einzahlern Interims-Quittungen zu ertheilen, wenn inzwischen die Ablösungs-Quittungen unserer Hauptkasse über die eingezahlten Capitalien bei den Specialkassen nicht eingegangen sein sollten.

Diejenigen Pflichtigen dagegen, welche ihre Ablösungs-Capitalien nebst den Ablösungsberechnungen direct mit der Post an unsere Hauptkasse einsenden, haben uns von dieser Einsendung besondere Anzeige zu machen, damit darnach das Capital in die Controlle eingetragen werden kann. Diesen Einzahlern dient der Postschein als Botenschein und sie können darauf 10 Tage nach der Absendung des Ablösungs-Capitals bei der Specialkasse die Interims-Quittung darüber nachsuchen.

Alles, was hier in Beziehung auf die Ablösungs-Capitalien gesagt worden, gilt auch für die einzuzahlenden Veräußerungs-Capitalien und Zinsen.

Minden, den 24. Februar 1855.

№ 135. Collecte für die deutsch evangelische Gemeinde zu Constantinopel betr. 391. *M. I.*

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, der in Constantinopel unter Preußischem Schutz bestehenden deutsch-evangelischen Gemeinde zum Bau einer eigenen Kirche und eines Schulhauses eine allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zu bewilligen. Die Collecte wird von den Herren Pfarrern den Gemeinden besonders angekündigt werden.

Als den Tag der Einsammlung der Kirchen-Collecte hat der evangelische Ober-Kirchenrath den bevorstehenden Palmsonntag bestimmt, wogegen die Einsammlung der Haus-Collecte in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten durch kirchliche Organe stattfindet.

Die Einsammler der Haus-Collecte werden mit einer, von dem betreffenden Pfarrer ausgestellten Beglaubigung versehen und sind solche den Ortsbehörden namhaft zu machen. Den äußersten Termin zur Ablieferung des Betrages der gesammten Collecte bestimmen wir hierdurch auf den 15. Juni d. J. Die Herren Steuer-Empfänger haben Ihrerseits die Beträge anzunehmen und bis zum 20. desselben Monats an unsere Hauptkasse in gewöhnlicher Art abzuführen.

Minden, den 24. Februar 1855.

№ 136. 249. *c. II. C. I.*

Sämmtliche uns untergeordnete Kassen werden hiermit angewiesen, Gelder, welche mit der Post zu befördern sind, so weit dies nach den wegen des Kassenwesens sonst bestehenden Bestimmungen irgend thunlich ist, so abzusenden, daß solche nicht an Sonn- oder Festtagen bei den Postanstalten, weder des Abgangs, noch des Bestimmungsortes zu lagern brauchen.

Minden, den 26. Februar 1855.

№ 137. 669. *U. I.*

In der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin ist die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in zweckmäßiger Weise erläutert durch Hinweisung auf deren Ergänzungen und Abänderungen, unter Beifügung verschiedener, das Gewerbewesen im Allgemeinen umfassenden Beilagen, erschienen.

Wir machen das betheiligte Publicum auf dieses Werk mit dem Bemerken aufmerksam, daß das Exemplar desselben

a. auf Druckpapier für 7½ Sgr. (mit Ermäßigung des Preises für 5 gleichzeitig bestellte Exemplare auf 1 Thlr.).

b. auf Schreibpapier für 10 Sgr. von der gedachten Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei bezogen werden kann.

Minden, den 27. Februar 1855.

№ 138. 934. P. K. I. Am 1. December v. J. hat der Sohn des Vorstehers Gnade zu Merlsheim, Namens Carl, das Kind des Tagelöhners August Breker durch seine Entschlossenheit aus der Gefahr des Ertrinkens errettet,

Wir nehmen gern Veranlassung, diese menschenfreundliche Handlung hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Minden, den 24. Februar 1855.

№ 139. 552. C. I. Ein Einwohner zu Herford, der nicht genannt zu sein wünscht, hat dem Armen-Hospitale daselbst ein aus der Gemeinheitstheilung erhaltenes Grundstück von 139 ⁹/₁₀ □Ruthen zum Catastral-Reinertrage von 1 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. als Geschenk überwiesen.

Minden, den 23. Februar 1855.

№ 140. 654. U. I. Der Kaufmann Ernst Budde zu Herford hat die Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt niedergelegt.

Minden, den 27. Februar 1855.

№ 141. 654. U. I. Dem Kaufmann Franz Friedrich Münter zu Herford ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt zu übernehmen.

Minden, den 27. Februar 1855.

№ 142. 976. P. I. Dem Kaufmann C. F. Jungcurt zu Petershagen ist die landespolizeiliche Genehmigung zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Bremer Hauses F. J. Wichelhausen & Comp. innerhalb des Kreises Minden ertheilt.

Minden, den 27. Februar 1855.

№ 143. 966. P. I. Dem Kaufmann Johann Urban zu Warburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderungs-Geschäft des Bremer Hauses Lüdering & Comp. innerhalb des Kreises Warburg ertheilt.

Minden, den 28. Februar 1855.

№ 144. 1166. k. II. Dem Steuer-Empfänger Horstmann zu Minden ist gestattet, sich in Krankheits- und sonstigen dringenden Behinderungsfällen durch seinen Gehülfen Friedrich Thiel in seinen Dienstgeschäften vertreten zu lassen.

Minden, den 5. März 1855.

№ 145. Das Fräulein Antonie Ludowici zu Brakel hat der katholischen Pfarrkirche daselbst eine Schenkung von 2550 Thlrn. gemacht, welches wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß nach dem Willen der Geschenk-

geberin die Zinsen von 2000 Thlr. ausschließlich für die in Brakel unter Leitung barmherziger Schwestern bestehende Krankenanstalt verwendet werden sollen.

Minden, den 26. Februar 1855.

Der Pfarrer Franz Schumacher zu Paderborn hat dem katholischen Lehrerinnen-Seminar daselbst die Summe von 3000 Thlr. überwiesen. № 146. 284. N. J. I.

Minden, den 26. Februar 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn, für den Monat Februar 1855.

Gestorben sind: der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Rosenkranz hierselbst und der Kreisgerichtsbote Neitzel in Büren. № 147.

Ernannt sind: die Auscultatoren Weddigen, Wünnenberg und Uffeln zu Referendarien.

Paderborn, am 1. März 1855.

Bekanntmachungen.

Den Anfang der Vorträge an der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf bei Bonn im Sommer-Semester 1855 betreffend.

[1] Die wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Sommerhalbjahr am 16. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in enger Verbindung steht. № 148.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Director zu wenden, welcher auf betreffende Anfragen Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1855.

Der Königliche Director der höhern landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt
Landes-Oeconomie-Rath
Weihe.

Bei den stattgefundenen Verloosungen der Paderbornschen Tilgungskassen-Obligationen sind nachstehende Nummern, ungeachtet der erfolgten 3maligen Aufforderung, bis jetzt zur Realisation nicht eingereicht worden: № 149.

1) aus der Verloosung vom Jahre 1848: Nr. 3459 über 50 Thlr.;
2) aus dem Jahre 1851: Nr. 5913 über 25 Thlr.;
3) aus dem Jahre 1852: Nr. 3965 über 100 Thlr.;
4) aus dem Jahre 1853:

a. Istes Semester.

Nr.	4875	über	400	Thlr.
"	4767	"	100	"
"	4573	"	50	"
"	8229	"	50	"
"	5686	"	25	"
"	8425	"	25	"

b. IItes Semester.

Nr.	5766	über	500	Thlr.
"	1482	"	400	"
"	4619	"	200	"
"	4513	"	100	"
"	4122	"	100	"
"	5019	"	100	"
"	5849	"	100	"
"	6193	"	100	"
"	8208	"	100	"
"	8253	"	100	"
"	8382	"	100	"
"	8383	"	100	"
"	6073	"	25	"

5) aus dem Jahre 1854:

a. Istes Semester.

Nr.	154	über	500	Thlr.
"	4950	"	300	"
"	621	"	200	"
"	6011	"	200	"
"	1457	"	100	"
"	8075	"	100	"
"	1181	"	50	"
"	1249	"	50	"
"	2657	"	50	"
"	7323	"	50	"
"	8306	"	50	"
"	5951	"	25	"

b. IItes Semester.

Nr.	761	über	500	Thlr.
"	1059	"	500	"
"	8144	"	500	"
"	117	"	100	"
"	1548	"	100	"
"	5682	"	100	"
"	318	"	50	"
"	1588	"	50	"
"	7120	"	25	"

Da durch die verspätete Einlieferung bereits Zinsenverluste entstanden sind und diese sich noch vermehren, so werden die Inhaber obiger Obligationen abermals aufgefordert, solche bei uns zur Realisation schleunigst einzureichen.

Paderborn, den 26. Februar 1855.

Königliche Direction der Paderbornschen Tilgungskasse.
Grasso. von Detten.

№ 150. Es ist übertragen worden: die Verwaltung der Post-Expedition in Sachsenberg (Fürstenthum Waldeck) nach dem Ableben des Post-Expediteurs Bangert, dem bisherigen Bau-Aufseher Fingerling, der Post-Expedition in Halle i. W. nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Zerkowsky dem Privatschreiber Bohle und der Post-Expedition in Schlüsselburg, nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Nölle, dem Amtmanns-Stellvertreter Luther. Der Post-Conducteur Döring ist vom Paderborn-Pyrmonter auf den Buke-Hörterschen Personenpost-Cours versetzt.

Minden, den 5. März 1855. Der Ober-Post-Director Roeßler.

Summarische Uebersicht

№ 151.

der im Jahre 1854 vorgefallenen Brandschäden an Gebäuden, welche bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät versichert waren.

Kreis.	Zahl der Brände	Zahl der total vernichteten Gebäude	Zahl der partiell vernichteten Gebäude	Reglementsmäßige Entschädigung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon waren am Schlusse des Jahres 1854 gezahlt Thlr.	Sgr.	Pf.	noch rückständig Thlr.	Sgr.	Pf.
Münster	6	5	2	985	20	—	324	25	—	660	25	—
Tecklenburg	2	1	1	532	15	—	337	15	—	195	—	—
Warendorf	9	4	5	3916	27	6	2416	10	—	1500	17	6
Beckum	7	5	4	3545	23	10	1314	12	1	2231	11	9
Lüdinghausen	10	6	4	6402	—	—	4877	20	—	1524	10	—
Coesfeld	3	3	1	2682	15	—	1341	7	6	1341	7	6
Recklinghausen	13	4	9	2336	14	—	1527	24	—	808	20	—
Steinfurt	2	1	1	477	23	4	283	10	—	194	13	4
Arnsberg	10	10	18	9647	3	4	6539	25	—	3107	8	4
Meschede	9	16	2	7713	29	4	4230	2	8	3483	26	8
Olpe	10	20	8	13089	2	3	11037	1	2	2052	1	1
Brilon	10	16	1	7668	—	—	3563	15	—	4104	15	—
Lippstadt	16	10	10	7765	7	10	5875	13	3	1889	24	7
Soest	14	8	15	6610	17	6	4197	1	3	2413	16	3
Hamm	14	6	11	5733	22	10	4903	22	10	830	—	—
Dortmund	24	8	23	8605	12	10	5653	28	6	2951	14	4
Bochum	18	14	12	16411	20	—	12210	10	—	4201	10	—
Hagen	34	13	30	18128	10	11	14595	17	9	3532	23	2
Iserlohn	15	10	12	6758	22	6	4731	5	—	2027	17	6
Altena	16	5	15	9412	11	1	8039	1	11	1373	9	2
Siegen	3	—	3	3580	3	4	3099	13	4	480	20	—
Wittgenstein	1	—	1	45	—	—	45	—	—	—	—	—
Minden	11	10	9	2334	20	—	1684	25	—	649	25	—
Lübbecke	6	5	1	858	15	—	301	7	6	557	7	6
Herford	11	8	3	3001	—	—	2303	15	—	697	15	—
Bielefeld	10	6	4	4250	—	—	3881	—	—	369	—	—
Latus	284	194	205	152493	7	5	109314	28	9	43178	8	8

Digitized by Google

Kreis.	Zahl der			Reglementsmäßige Entschädigung.			Davon waren am Schlusse des Jahres 1851					
	Brände	total	partiell				gezahlt			noch rückständig		
		vernichteten Gebäude.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	284	194	205	152193	7	5	109314	28	9	43178	8	8
Halle	6	4	2	2727	—	—	1490	5	—	1236	25	—
Wiedenbrück	4	2	2	1595	—	—	1297	15	—	297	15	—
Paderborn	10	14	21	12498	22	8	6425	11	5	6073	11	3
Büren	17	25	10	22957	2	4	17237	—	2	5720	2	2
Warburg	17	27	20	11596	1	4	6180	6	9	5415	24	7
Hörter	6	1	10	941	17	6	815	17	6	126	—	—
Summa	344	267	270	204808	21	3	142760	24	7	62047	26	8

Bemerkungen.

In der Stadt Münster und den Kreisen Borken und Ahaus sind Brandschäden nicht vorgekommen.

Die abgebrannten resp. beschädigten Gebäude bestehen in

a)	Wohnhäusern	412
b)	Ställen, Scheunen und Schoppen	96
c)	Mühlen	5
d)	Backhäusern	14
e)	Fabrikgebäuden . . .	6
f)	Schmieden	3
g)	Brennereien	1
		537 Gebäude.

Die Brände sind, so weit zu ermitteln gewesen, entstanden:

a)	durch Unvorsichtigkeit von Kindern . . .	7
b)	wahrscheinlich aus vorstehender Ursache . .	1
c)	durch Fahrlässigkeit resp. unvorsichtigen Umgang mit Feuer oder Licht	3
d)	Wahrscheinlich durch Fahrlässigkeit . . .	2
e)	Muthmaßlich durch boshafte Brandstiftung, wo wegen Mangel an hinreichenden Indizien entweder eine gerichtliche Untersuchung nicht hat eingeleitet werden können, oder wo selbige erfolglos gewesen . .	24

f) durch Mangelhaftigkeit der Feurungsanlagen, resp. durch Entzündung des Russes 9
g) durch Blitz 20

Es vertheilen sich:

Auf die Regierungsbezirke	Die Zahl der Brände	total vernichteten Gebäude	partiell vernichteten Gebäude	Die Brand-Entschädigungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Die Versicherungssummen pro 1. Januar 1854. Thlr.	Die ordentlichen Beiträge pro 1. Januar 1854. Thlr.	Sgr.	Pf.
Münster	52	29	27	20879	18	8	14601360	16893	20	11
Arnsberg	194	136	161	121169	13	9	63107760	92268	27	9
Minden	98	102	82	62759	18	10	25100590	32238	18	5
Summa	344	267	270	204808	21	3	102809710	141401	7	1

Die mit den Bränden zusammen hängenden Ausgaben betragen:

a) Spritzen-Prämien	1117 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
b) Reparaturkosten für beschädigte Löschgeräthe	94 "	24 "	— "
c) Vergütungen für die durch die Löschungs-Maaßregeln verursachten Beschädigungen	595 "	10 "	6 "
zusammen	1807 Thlr.	4 Sgr.	6 Pf.
An Gebühren für Abschätzung der Gebäude sind im Ganzen verausgabt worden	2616 "	15 "	5 "

Münster, den 24. Februar 1855.

Westphälische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.
v. Beesten.

Lectionsplan.

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1855.

№ 152.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie werden für das nächste Sommersemester am 16. April beginnen und sich auf folgende Unterrichtgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) National-Oeconomie: Director Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 4) Geschichte der Landwirthschaft; 5) practische Uebungen im Boniren: Professor Dr. Segnitz. 6) Besondere Pflanzen- und Wiesenbaulehre; 7) practische landwirthschaftliche Demonstrationen: Academischer Administrator Rohde. 8) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst: Academischer Garten-Inspector Jühlke. 9) Forstwirthschaftliche Productions-

lehre: Academischer Forstmeister Wiese. 10) Allgemeine Viehzuchtslehre; 11) Pferdekenntniß u. Lehre vom Hufbeschlage; 12) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) organische Experimental-Chemie; 14) Analytische Chemie; 15) Uebungen im chemischen Laboratorium; 16) Physik; 17) Bodenkunde: Professor Dr. Frommer. 18) Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde; 19) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen: Dr. Jessen. 20) Ueber Construction und Einrichtung ländlicher Gebäude: Baumeister Müller. 21) Feldmessen und Nivelliren: Professor Dr. Grunert. 22) Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Februar 1855.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie
E. Baumstark.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13.

Minden, den 16. März 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

Concession

zum Geschäfts-Betriebe für die Versicherungs-Gesellschaft „Der Deutsche Phönix" in Frankfurt a. M.

Der in Frankfurt a. M. unter dem Namen „Der Deutsche Phönix" bestehenden Versicherungs-Gesellschaft wird hiermit die Concession zum Geschäftsbetriebe für Versicherungen von Immobilien und Mobilien gegen Feuersgefahr in den Königlich Preußischen Staaten, jedoch mit Ausschluß der im §. 3. Nr. 2 der Statuten bezeichneten Versicherungen, unter folgenden Bedingungen ertheilt: № 153.

1) Die Versicherungen sind nur so weit zuläßig, als die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden ständischen oder städtischen Feuer-Societäts-Reglements dies gestatten.
2) Die jetzt bestehenden Statuten dürfen ohne Genehmigung des Ministers des Innern nicht geändert werden.
3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden, von ihr ausgehenden und bereits ausgegangenen Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen rc. auf Erfordern dem Minister des Innern und den Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch diejenigen Aenderungen in denselben vorzunehmen und zur Ausführung zu bringen, welche der Minister des Innern für angemessen erachten wird.
4) Die Gesellschaft muß jedes Jahr und auf Erfordern auch in kürzeren Zeiträumen dem Minister des Innern eine Bilanz des Gesellschafts-Vermögens, und zwar in derjenigen Form einreichen, welche derselbe bestimmen wird.
5) Zur Wahrnehmung des Interesses der Preußischen Versicherten ist der Minister des Innern berechtigt, einen Commissarius zu bestellen, der befugt ist, allen Versammlungen der Gesellschaft und ihrer Organe beizuwohnen, von dem

gesammten Geschäftsbetriebe der Gesellschaft jeder Zeit Kenntniß zu nehmen und jede Auskunft von derselben und ihren Organen zu fordern. Zu diesem Behufe müssen dem Commissarius die Versammlungen der Gesellschaft und resp. ihrer Organe vorher angezeigt, die Bücher und die sonstigen, den Geschäftsbetrieb betreffenden Schriftstücke vorgelegt und ihm unweigerlich die Mittheilungen gemacht werden, welche er fordert.

Die Kosten, welche durch die Bestellung und Wirksamkeit dieses Commissarius verursacht werden, hat die Gesellschaft nach der von dem Minister des Innern zu treffenden Anordnung zu tragen.

6) Bei Streitigkeiten zwischen Preußischen Versicherten hat die Gesellschaft vorbehaltlich der etwanigen schiedsrichterlichen Entscheidung vor den Preußischen Gerichten Recht zu nehmen, und zwar nach der Wahl des Versicherten bei dem Gerichte seines Wohnortes, oder bei dem Gerichte des Wohnortes des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat. Wider den Willen des Versicherten können bei einem schiedsrichterlichen Verfahren Ausländer nicht zu Schiedsrichtern bestellt werden. Die Wahl des Schiedsrichters für die Gesellschaft liegt dem Agenten ob, der das Geschäft vermittelt hat; erfolgt diese in 14 Tagen nicht, so wählt statt seiner die Ortsobrigkeit des Versicherten, der auch, falls eine Einigung nicht erfolgt, die Ernennung eines Obmannes zusteht.

7) Die Statuten und diese Concession, so wie etwanige Veränderungen derselben, werden auf Kosten der Gesellschaft durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht.

Berlin, den 18. Januar 1855.

(L. S.)

Der Minister des Innern
von Westphalen.

Statuten des Deutschen Phönix,

bestätigt
durch Entschließung des Großherzoglich Badischen Hohen Staats-Ministeriums vom 18. Juli 1845 und durch Beschluß des Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 20. Mai 1845.

Mit einem Anhange neuerer Bestimmungen.

Ministerium des Inneren.

Carlsruhe, den 19. Juli 1845.

Die Vereinigung der Badischen Phönix-Gesellschaft mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

An den Verwaltungsrath der Badischen Phönix-Gesellschaft.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 18. d. M., Nr. 1371, auf den

diesseitigen unterthänigsten Vortrag vom 1. d. M., Nr. 7330, Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Badische Gesellschaft des Phönix sich mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft als unbenannte Gesellschaft unter dem Namen: „Deutscher Phönix" vereinigt und daß diese vereinigte Gesellschaft Fahrniß-Versicherungen gegen Feuersgefahr im Großherzogthum, unter Beobachtung der im Großherzogthum Baden bestehenden Gesetze und nach den vorgelegten Statuten übernimmt, welche letztere mit dem Anfügen bestätigt werden, daß Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Badischen Unterthanen nach dem für das Großherzogthum vorgeschriebenen schiedsrichterlichen Verfahren und nöthigenfalls durch die Großherzoglichen Behörden zu entscheiden seien.

Der Ministerial-Direktor.
gez. Rettig. gez. Buisson.

Auszugs-Protocoll
des
Großen Raths der freien Stadt Frankfurt.

Frankfurt a. M., den 20. Mai 1845.

Auf Vorstellung des Verwaltungsraths der Frankfurter Versicherungsgesellschaft, de pr. 10. d., Abänderung der Statuten und Annahme der Firma: „Deutscher Phönix" betreffend.

Zum Behufe der Vereinigung der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft mit der Gesellschaft des Badischen Phönix werden die vorgelegten Abänderungen der Statuten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft genehmigt, und dieser Gesellschaft die Annahme der neuen Firma: „Deutscher Phönix" verstattet.

Zur Beglaubigung: gez. Dr. Müller.

* * *

Statuten des „Deutschen Phönix".

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Mit Genehmigung des Großherzoglich Badischen Höchstpreislichen Staats-Ministeriums und Eines Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt haben die Großherzoglich Badische Gesellschaft des Phönix und die Frankfurter Versicherungsgesellschaft sich zu einer einzigen und ungetheilten Actien-Gesellschaft verschmolzen, welche die Firma:

Deutscher Phönix

führt, ihren Sitz in Frankfurt hat, und alle Rechte und Verpflichtungen der obgedachten früheren beiden Gesellschaften übernimmt.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft des „Deutschen Phönix" ist auf fünf und zwanzig Jahre, vom Tage der Staats-Genehmigung an, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, wo die Auflösung nach §. 50. früher eintreten müßte.

Nach Ablauf des vier und zwanzigsten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft entscheiden.

§. 3. Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) Versicherung gegen Feuerschaden auf alle der Feuersgefahr unterworfene unbewegliche und bewegliche Gegenstände, mit Ausnahme von Pulvermühlen, Documenten aller Art, Edelsteinen Geld, Gold- und Silberbarren. Sie versichert auch gegen Schäden durch Gas-Explosion;

2) Versicherung auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden.

§. 4. Aus allen Ländern können Versicherungen angenommen werden. Es steht übrigens der Verwaltung der Gesellschaft in jedem Falle frei, eine Versicherung abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe der Ablehnung anzugeben.

§. 5. Brandschäden, welche durch Kriegsereignisse, militairische Gewalt, bürgerliche Unruhen, oder bei einem Erdbeben entstehen, werden von der Gesellschaft nicht vergütet.

§. 6. Die Bestimmungen hinsichtlich der Prämienbeträge im Allgemeinen und die Erhöhung oder Verminderung derselben bei einzelnen Objecten, so wie die etwanige Anordnung von Rückversicherungen bleiben dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vorbehalten und überlassen.

§. 7. Sowohl der Eigenthümer, als Jeder, welcher sein Interesse bei einem zur Versicherung geeigneten Gegenstande zu erkennen giebt, kann solche erwirken.

§. 8. Durch die Versicherung wird der Ersatz des wirklich erlittenen Schadens dem Versicherten zugesagt, und es hat derselbe zu diesem Zwecke den Werth der zerstörten, untergegangenen oder beschädigten Gegenstande möglichst nachzuweisen.

§. 9. Die Abschätzung des Schadens geschieht, wenn eine gütliche Vereinigung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft nicht hat erzielt werden können, durch Sachverständige, und der ausgemittelte Betrag des gehörig nachgewiesenen Schadens wird sofort an denjenigen, auf welchen die Versicherung lautet, oder dessen Bevollmächtigten oder Erben baar bezahlt.

Bei versicherten Immobilien, welche verhypothecirt sind, kann jedoch die Auszahlung des Schadenbetrags nicht eher erfolgen, als bis der Hypothekargläubiger dazu seine Einwilligung ertheilt hat. Im Falle, wo solche unterbleibt oder verweigert wird, hat die Gesellschaft die betreffende Summe nach Bestimmung der Landesgesetze zu deponiren, und wird durch die geschehene Deposition aller Verbindlichkeit gegen den Versicherten entledigt.

§. 10. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne Zulassung eines Recurses an die Gerichte, schiedsrichterlich zu entscheiden.

§. 11. Alle öffentliche Bekanntmachungen, welche an die Actionaire im Interesse der Gesellschaft erlassen werden, sind in die durch die Generalversammlung zu bestimmenden öffentlichen Blätter einzurücken. Die in der Zwischenzeit bis zur

ersten Generalversammlung zu erlassenden Bekanntmachungen sollen durch das Frankfurter deutsche Journal, die Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung und die Carlsruher Zeitung veröffentlicht werden.

II. Von dem Grundkapital der Gesellschaft und den Rechtsverhältnissen der Actionaire.

§. 12. Das Grund-Capital besteht aus Fünf und und ein halb Millionen Gulden des süddeutschen Münz-Conventionsfußes, vertheilt in

3,175 ganze Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Eintausend Gulden, bezeichnet mit Lit. A,

3,000 halbe Actien auf bestimmte Namen, eine jede von 500 Gulden, bezeichnet mit Lit. B und

3,300 viertel Actien auf den Inhaber (au porteur), eine jede von Zweihundert fünfzig Gulden, bezeichnet mit Lit. C.

§. 13. Die Actionaire haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Aktien einzuzahlen; sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeit der Gesellschaft verhaftet.

§. 14. Die Actionaire, welche die Actien auf ihre Namen erhalten, haben für jede Actie zwanzig Procent des Betrags der Actie, mithin für Lit. A Zweihundert Gulden, für Lit. B Einhundert Gulden baar an die Gesellschaftskasse einzubezahlen und die übrigen Achtzig Procent durch nach Sicht zahlbare, an die Ordre der Gesellschaft ausgestellte Solawechsel, also bei Lit. A über Achthundert Gulden und bei Lit. B über Vierhundert Gulden lautend, zu sichern.

Auswärtige Actionaire haben die auszustellenden Solawechsel in Frankfurt zu domiciliren. Jeder Inhaber von Namen-Actien hat auch die Befugniß, statt der Einlieferung der Solawechsel von Achtzig Procent jeder Actie, diesen Betrag mittelst eines Depot von Obligationen deutscher Bundesstaaten, welches der Verwaltungs-Rath genehmigt, zu sichern.

§. 15. Für jede Actie auf den Inhaber sind Zweihundert fünfzig Gulden baar an die Gesellschaftskasse einzubezahlen.

§. 16. Von dem baar eingeschossenen Capital werden den Actionairen von der Gesellschaftskasse Zinsen zu Drei vom Hundert jährlich vergütet und darüber Coupons ausgestellt, welche überdies die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber derselben zugleich zur Erhebung der nach §. 47. festzusetzenden Jahres-Dividende berechtigt sein sollen.

§. 17. Die Actionaire, welche sich mit Actien auf den Namen betheiligen, werden nach ihrem Namen oder ihrer Firma, ihrem Stand und Wohnort in die Register der Gesellschaft eingetragen. Die Actien werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zweien Mitgliedern des Verwaltungsrathes (von welchen das Eine ein Badisches Mitglied des Verwaltungsrathes sein muß) unterzeichnet und von dem Director contrasignirt werden.

§. 18. Die Actien auf den Inhaber werden nach fortlaufenden Nummern in die Register der Gesellschaft eingetragen und von den in vorstehendem §. 17. erwähnten Personen unterzeichnet und contrasignirt.

Die Eigenschaft als Actionar wird bei Actien auf den Inhaber lediglich durch deren Besitz bedingt.

§. 19. Die Uebertragung einer Actie auf Namen kann nur geschehen unter Zustimmung des Verwaltungsraths der Gesellschaft, welcher übrigens nicht verpflichtet ist, die Gründe seiner etwaigen Weigerung anzugeben. Die Badischen Actionäre können ihre Cessions-Anträge bei der in Carlsruhe bestehenden Section einreichen.

Nach erfolgter Zustimmung und nachdem die Uebertragung vom Cedenten und Cessionar unterzeichnet ist, wird der Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf der Actie vorgemerkt, auch diese Vormerkung von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Verwaltungs-Rathes unterschrieben und von dem Director contrasignirt.

§. 20. Umwandlungen von Actien auf den Inhaber in solche auf den Namen, und umgekehrt, können zwar stattfinden, jedoch darf durch diese Umwandlung nur das ursprüngliche Capital der Namen-Actien, nie aber dasjenige der Actien auf den Inhaber vermehrt werden. Für beide Fälle der Umwandlung ist die jedesmalige Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich, welcher dieselbe ganz nach seinem Ermessen ertheilen oder verweigern kann, so wie es demselben zugleich vorbehalten bleibt, hinsichtlich der Zeitpunkte, zu welchen, und der Art und Weise, nach welcher eine solche Umwandlung vorzunehmen ist, die geeigneten Bestimmungen zu treffen und durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Actionäre zu bringen, auch die der Gesellschaftskasse zu entrichtende Umwandlungsgebühr festzusetzen.

§. 21. Kein einzelner Actionair darf mehr als Vierzig Actien Lit. A, beziehungsweise Achtzig Lit. B auf den Namen besitzen. Vorbehalten bleibt jedoch die frühere Befugniß der Gründer der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu einem Besitz von Hundert ganzen Actien.

§. 22. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, sich bei ergebendem Bedarf und unter öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namen-Actien Zehn Procent des Betrags ihrer Actien gegen Abschreibung auf den Solawechsel, oder gegen Zurückgabe eines verhältnißmäßigen Antheils des Depots (§. 14.) erheben zu lassen.

Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate säumige Nominal-Actien-Besitzer ist mit der Ausklage des ganzen Wechselbetrags von Achtzig Procent zu bedrohen und der desfalsige schriftliche Erlaß für jeden auswärtigen Actionair in dem seinem Wechsel beigefügten Domicil (§. 14.) zu insinuiren. Mit Ablauf von acht Tagen nach Insinuation dieses Erlasses ist der Actionär aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Actie als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer andern Nummer versehenen Ersatz-Actie, so wie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschaftskasse von dem Verwaltungsrathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Solawechsel des säumigen Actionärs gegen denselben

auszuklagen, und es wird der in Folge dieser Ausklage eingehende Betrag zur Gesellschaftskasse gezogen.

Wenn in einer späteren Zeit das Bedürfniß sich erneueren und eine fernere Erhebung von Zehn Procent von dem Verwaltungsrath verfügt worden sein sollte, so treten gegen die alsdann säumigen Actionäre die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls in Vollzug.

In jedem Falle, wo der Verwaltungsrath eine der in diesem Paragraphen gedachten Erhebungen verfügt und vollzogen haben wird, ist derselbe verbunden, eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen und derselben über die Lage der Gesellschaft Mittheilung zu machen.

Der Zusammentritt der Generalversammlung muß vor Ablauf von 6 Wochen, vom Tage der öffentlich bekannt gemachten Zahlungs-Aufforderung, von dem Verwaltungsrathe bestimmt werden.

§. 23. Nach dem Ableben des Eigenthümers einer Nominal-Actie steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, aus ihrer Mitte, oder sonst, einen oder mehrere neue Actionäre an die Stelle des verstorbenen vorzuschlagen. Wenn binnen 6 Monaten nach dem Todestag ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben nur durch Leistung einer demselben genügenden Real-Caution im Betrage des bis dahin noch nicht baar einbezahlten Antheils ihrer Actien-Summe in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen oder mehrere zur Annahme geeignete Stellvertreter vorgeschlagen haben. Falls diese Caution nicht geleistet wird, hat der Verwaltungs-Rath die betreffenden Actien an der Frankfurter Börse durch einen geschworenen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An die Stelle der somit erloschenen Actien werden dem Käufer entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe zugefertigt, und der von demselben dagegen zu zahlende Kaufpreis, so wie die zur Garantie zu hinterlegenden Wechsel, dienen zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufs sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben und Rechts-Nachfolgern des verstorbenen frühern Actionärs überliefert. Im Fall eines bei diesem Verkaufe sich zeigenden Ausfalles dienen die Solawechsel des verstorbenen Actionärs, so weit nöthig, zur Ergänzung der Actien-Summe.

§. 24. Wenn ein Nominal-Actienbesitzer in Concurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die auf seinen Namen eingeschriebenen Actien ebenfalls entweder gerichtlich oder durch einen geschworenen Wechsel-Makler verkauft und an die Stelle der somit erloschenen Actien den Käufern entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe eingehändigt werden. Mit dem Ertrage der verkauften Aktien, so wie mit den zu realisirenden Beträgen der vorhandenen Solawechsel, wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Actionärs resp. dessen Debitmasse, wie am Schlusse des §. 23. hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

III. Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 25. Die oberste Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, so wie deren Vertretung in allen und jeden Verhältnissen und Beziehungen ist einem aus vierzehn Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe übertragen. Fünf dieser Mitglieder sollen aus den im Großherzogthum Baden ansässigen Actionären und neun Mitglieder aus den übrigen Actionären gewählt werden, die in Frankfurt ihren Wohnsitz haben.

§. 26. Jedes Mitglied, welches in den Verwaltungsrath gewählt wird, muß wenigstens zehn auf seinen Namen lautende Actien, und zwar die Badischen Mitglieder zehn Actien Lit. B., die übrigen Mitglieder zehn Actien Lit. A. besitzen, und es sind solche nach der auf ihn gefallenen Wahl für die Dauer seiner Theilnahme an der Verwaltung bei der Gesellschaftskasse zu deponiren.

§. 27. Die Mitglieder des Verwaltungsraths werden von der Generalversammlung gewählt. Jedes Jahr treten vier Mitglieder nach dem Amtsalter, oder bei gleichem Amtsalter nach Bestimmung des Looses aus. Die austretenden Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

Die erste Ernennung der vierzehn Mitglieder des Verwaltungsrathes des „Deutschen Phönix“ ist dadurch vollzogen, daß der Badische Phönix fünf Mitglieder erwählte und die neun Mitglieder des bisherigen Verwaltungsraths der Frankfurter Versicherungsgesellschaft in den des „Deutschen Phönix“ übergingen.

In der ersten ordentlichen Generalversammlung (§. 37.) wird die Ergänzungswahl für die alsdann zuerst austretenden vier Mitglieder dieses Verwaltungsraths vorgenommen.

§. 28. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten, welcher Letztere den Ersteren bei Behinderungsfällen ersetzt. Beide werden auf ein Jahr gewählt, können aber nach dessen Ablauf sofort wieder gewählt werden.

Wenn eine Stelle im Verwaltungsrathe in dem Zeitraum von einer General-Versammlung zur andern erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath für die Zwischenzeit bis zur nächsten Generalversammlung einen provisorischen Stellvertreter aus der Zahl der Namen-Actionäre zu wählen.

§. 29. Die Sitzungen des Verwaltungsraths finden auf Einladung des Präsidenten und wenigstens Ein Mal in jedem Monate statt. Auf Ersuchen des mit dem Visa beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsraths (§. 33.) und des Directors ist der Präsident verbunden, alsbald eine Sitzung anzuberaumen.

§. 30. In dem Verwaltungsrathe werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und dem Director unterzeichnet.

§. 31. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Derselbe ernennt den Director und auf dessen Vorschlag die Agenten und Angestellten der Gesellschaft, und regulirt deren Gehalte und Vergütungen, indem ihm zugleich die Befugniß zusteht, eine jede dieser Ernennungen zu jeder Zeit zu widerrufen. Die Instructionen des Directors, der übrigen Angestellten und der Agenten, so wie die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Contracte und die Prämien-Tarife werden von dem Verwaltungsrathe beschlossen und festgesetzt. Derselbe bestimmt die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungs-Ausgaben. So wie es dem Verwaltungsrathe überlassen bleibt, die Ueberwachung einzelner Geschäftsbranchen durch seine Mitglieder zu bewirken, so hat er insbesondere für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Capitalbriefe und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen.

B. Von dem Director der Gesellschaft.

§. 32. Der Director des „Deutschen Phönix“ wird von dem Verwaltungs-Rathe ernannt und hat eine Dienst-Caution zu leisten, worüber die näheren Bestimmungen diesem vorbehalten bleiben. Der Director wohnt den Berathungen des Verwaltungsrathes bei und besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen, allgemeinen Instructionen und besonderen Anordnungen des Verwaltungsraths. Er leitet insbesondere die Büreauarbeiten, und legt dem Verwaltungsrathe die Regulirung der Verluste und Entschädigungen, welche der Gesellschaft zur Last fallen, vor, so wie er auch am Schlusse eines jeden Monats eine Uebersicht des Geschäftsstandes zu liefern hat.

§. 33. Der Director contrasignirt die von dem Präsidenten zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen des Verwaltungsrathes, und unterzeichnet alle Schreiben, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäftsurkunden; jedoch muß seiner Unterschrift überall das Visa eines oder des andern hierzu bestimmten Mitgliedes des Verwaltungsrathes beigefügt sein, ohne welches Visa keine der obengedachten Urkunden als gültig und vollziehbar zu betrachten ist.

§. 34. So lange der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen die Stelle eines Directors unbesetzt läßt, oder wenn der ernannte Director verhindert ist, zu fungiren, wird dessen Amt von einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrathes, welche dieser dazu erwählt, oder durch einen der obern Angestellten in Auftrag des Verwaltungsrathes versehen.

§. 35. Durch einen mit einer Mehrheit von zehn Stimmen gefaßten Beschluß des Verwaltungsrathes kann jederzeit die Ernennung des Directors widerrufen werden, und es soll in dem mit ihm abzuschließenden Contract hierauf ausdrücklich Bezug genommen werden.

IV. Von den Generalversammlungen.

§. 36. Die Gesammtheit der Actionäre wird durch deren Generalversammlung vertreten.

§. 37. Im Monat März oder April eines jeden Jahres wird eine General-Versammlung, und zwar immer in drei aufeinanderfolgenden Jahren jedesmal in Frankfurt, und im vierten Jahre jedesmal in Carlsruhe gehalten. Die stimmberechtigten Actionäre werden hierzu vier Wochen vorher von dem Verwaltungsrathe durch die öffentlichen Blätter (§. 11.) eingeladen.

Die erste Generalversammlung findet im März oder April 1846 statt.

Außerordentliche Generalversammlungen veranstaltet der Verwaltungsrath sowohl in den, durch §§. 22. 50. vorgesehenen, als in allen anderen Fällen, wo er die Einberufung einer solchen Versammlung angemessen erachtet.

§. 38. In der Generalversammlung kann erscheinen und an deren Verhandlungen und Beschlüssen Theil nehmen:

1) jeder Inhaber einer ganzen Actie auf Namen Lit. A. oder zweier halber Actien auf Namen Lit. B., und zwar hat der Inhaber

von	1	bis	5	ganzen	Actien	1	Stimme,
„	6	„	10	„	„	2	„
„	11	„	15	„	„	3	„
„	16	„	20	„	„	4	„
„	21	„	25	„	„	5	„
„	26	„	30	„	„	6	„
„	31	„	35	„	„	7	„
„	36	„	40	„	„	8	„

und in gleichem Verhältnisse der Inhaber

von	2	bis	10	halben	Actien	1	Stimme,
„	12	„	20	„	„	2	„
„	22	„	30	„	„	3	„
„	32	„	40	„	„	4	„
„	42	„	50	„	„	5	„
„	52	„	60	„	„	6	„
„	62	„	70	„	„	7	„
„	72	„	80	„	„	8	„

2) jeder Besitzer von 10 bis 20 Actien au porteur Lit. C., und zwar hat dieser 1 Stimme,

der	Besitzer	von	21	bis	40	Actien	2	Stimmen,
„	„	„	41	„	60	„	3	„
„	„	„	61	„	80	„	4	„
„	„	„	81	„	100	„	5	„

und wer mehr als 100 Actien auf den Inhaber besitzt, kann doch nur fünf Stimmen in sich vereinigen. Nur Besitzer von Actien auf Namen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, welche gleichfalls persönlich stimmberechtigte Namen-Actionäre der Gesellschaft sein müssen; doch darf kein Be-

vollmächtigter aus seinem eigenen Rechte und aus der ihm ertheilten Vollmacht mehr als neun Stimmen in seiner Person vereinigen.

§. 39. Jeder Actionär oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich acht Tage vor der Sitzung auf dem Büreau der Gesellschaft in Frankfurt, oder auf dem Büreau der in Carlsruhe errichteten Section persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung legitimiren: der Namen-Actionär durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Actien, der Bevollmächtigte außerdem durch Einrichtung seiner Vollmacht, der Inhaber von Actien au porteur durch Vorlage derselben mit einem Nummern-Verzeichnisse. Der Verwaltungsrath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§. 40. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der Generalversammlung, und veranlaßt zunächst die Wahl zweier Secretäre aus der Mitte der Versammlung.

§. 41. Der Präsident bringt die vorliegenden Gegenstände zur Kenntniß der Versammlung, leitet die Discussion und veranlaßt die Abstimmung.

§. 42. Die Generalversammlung beschäftigt sich bei ihrem jährlichen Zusammentritte

1) mit der Anhörung und Prüfung des Berichts des Verwaltungsrathes,
2) mit der Genehmigung der letzten Jahresrechnung, nach vorheriger Prüfung und Berichterstattung durch den hierzu gewählten Ausschuß,
3) mit der Wahl eines Ausschusses von vier Actionären (unter welchen ein im Großherzogthum Baden ansässiger sich befinden muß), aus der Zahl der nicht zum Verwaltungsrathe gehörigen stimmberechtigten Namen-Actionäre, welcher die Bilanz und die Rechnungs-Abschlüsse des nächsten Jahres mit den, ihm von Seiten des Verwaltungsrathes spätestens vierzehn Tage vor der nächsten Generalversammlung vorzulegenden bezüglichen Büchern und Scripturen zu vergleichen und in der vorgedachten nächsten Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten hat.

   In der ersten Generalversammlung (§. 37.) wir die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der bis zum 31. December 1845 abgeschlossenen Rechnungen vorgenommen, und es hat dieser Ausschuß in der nächstfolgenden Generalversammlung zu berichten.

   Sodann wird

4) nach §. 27. der Verwaltungsrath erneuert, und es werden endlich
5) die von dem Verwaltungsrathe für das laufende oder folgende Geschäftsjahr gemachten Vorschläge, so wie die von einzelnen Actionären ausgegangenen Vorschläge, letztere aber nur, wenn die Versammlung solche für zulässig erklärt hat, zur Berathung und Beschlußnahme gebracht.

§. 43. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in allen Fällen gefaßt, wo nicht ein anderes ausdrücklich durch die Statuten vorgeschrieben ist. Die Beschlüsse sind für alle Actionäre, also auch für diejenigen, welche nicht erschienen sind, verbindlich.

§. 44. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§. 45. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses über Abänderung der Statuten ist eine Majorität von drei Viertheilen der legitimirten Stimmen erforderlich, und überdies muß der betreffende Vorschlag, um überhaupt zur Sprache gebracht werden zu können, vierzehn Tage vor der Generalversammlung in dem Büreau der Gesellschaft zu Frankfurt und in dem Büreau der in Carlsruhe errichteten Section zur Einsicht der Actionäre aufgelegen haben. Solche Abänderungen erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Genehmigung der Großherzoglich Badischen Staats-Regierung und des Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt ertheilt wird.

§. 46. In den außerordentlichen Generalversammlungen können nur diejenigen Gegenstände, welche ihre Zusammenberufung veranlaßt haben, vorgebracht werden.

V. Von den Jahres-Rechnungen, den Gewinnvertheilungen und dem Reservefond.

§. 47. Der Abschluß der jährlichen Bilanz ist auf den 31. December eines jeden Jahres festgesetzt, und nach Maßgabe derselben wird von dem Verwaltungs-Rathe bestimmt, ob und in welchem Betrage eine Gewinnvertheilung (Dividende) stattfinden soll. Die Dividende vertheilt sich unter die Actionäre nach dem Verhältnisse der ganzen, halben und viertel Actien. Die Auszahlung derselben, sowie der Zinsen geschieht nach abgehaltener Generalversammlung bei der Gesellschaftskasse in Frankfurt oder bei der Section in Carlsruhe, und es werden die Actionäre hiervon durch die öffentlichen Blätter (§. 11.) benachrichtigt.

§. 48. Vom reinen Gewinn, abzüglich der Zinsen, wird die eine Hälfte als Dividende vertheilt, und die andere Hälfte zu einem Reservefond so lange verwendet, bis dieser die Summe von Fünfmalhundert fünfzigtausend Gulden erreicht hat; eine fernere Vermehrung desselben bleibt der Bestimmung der Generalversammlung überlassen. Sollte der Reservefond (§. 49.) jemals in Anspruch genommen worden sein, so ist solcher stets bis zu der vorgedachten Summe aus der Hälfte des sich ergebenden reinen Jahresgewinnes zu ergänzen.

§. 49. Alle Entschädigungen und Verluste werden zunächst aus dem Prämienfond und, wenn solche diesen übersteigen, aus dem Reservefond gedeckt. Erst nach Erschöpfung des letzteren darf auf das Grund-Capital recurrirt werden.

VI. Von der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

§. 50. Die Auflösung der Gesellschaft kann vor Ablauf der im §. 2. erwähnten Zeit nur stattfinden und muß zugleich erfolgen, wenn

1) Verluste eingetreten sind, welche den vierten Theil des Grund-Capitals erschöpft haben, oder wenn
2) die Auflösung von einer Anzahl Actionäre gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Actien-Capitals besitzen.

In jedem der vorgedachten beiden Fälle ist der Verwaltungsrath gehalten, sofort eine außerordentliche Generalversammlung zusammen zu berufen.

§. 51. Diese Generalversammlung ernennt drei Liquidations-Commissarien.

§. 52. Die Gesellschaft haftet, im Falle der Auflösung, für alle abgeschlossene Versicherungen bis zu deren Ablauf, so wie überhaupt für die Erfüllung aller von ihr eingegangenen oder übernommenen Verbindlichkeiten.

§. 53. Spätestens nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Eröffnung der Liquidation an gerechnet, wird eine neue Bilanz der Gesellschaft angefertigt und der Generalversammlung vorgelegt, in welcher der Zeitpunkt des Schlusses der Liquidation zu bestimmen ist.

Frankfurt a. M. und Carlsruhe, den 30. April 1845.

Anhang.

Abänderungen und Ergänzungen der Statuten.

1.

Zu §. 31. der Statuten von 1845.

Beschluß der Generalversammlung vom 29. April 1846.

Der Verwaltungsrath ist bis auf Weiteres ermächtigt, in den Fällen, wo er es für sachdienlich erachtet, über Antheile des reinen Geschäftsgewinnes zum Vortheile gemeinnütziger Landes- und Local-Anstalten zu verfügen, oder auch solche Antheile in gedachter Absicht zur Verfügung der Behörden zu stellen.

2.

Zu §§. 3., 31., 33. der Statuten von 1845.

Beschluß der Generalversammlung vom 28. April 1847.

Dem von Seite des Verwaltungsrathes gestellten Antrage, folgende erläuternde Zusätze zu den Statuten zu beschließen:

a) zu §. 31. nach den Worten;
beschlossen und festgesetzt: „Die aufgestellten General-Agenten sind bevollmächtigt, die Versicherungsverträge abzuschließen und die Policen darüber auszufertigen“;

b) zu §. 33. nach den Worten:
als gültig und vollziehbar zu betrachten ist: „Wenn in der

gedachten Form Vollmachten ausgestellt worden sind, so bedürfen die kraft derselben von den Bevollmächtigten unterzeichneten Urkunden nicht weiter einer Unterschrift des Directors oder des Visa eines Verwaltungsrathes, und dabei auszusprechen, daß diese Erläuterungen eines schon früher vorhanden gewesenen Sinnes auch anwendbar sind auf die bisherige Geschäftsführung aller bis jetzt ernannten Generalagenten und auf alle von denselben ausgefertigten Policen",

ertheilte die Generalversammlung einstimmig ihre Genehmigung, und ermächtigte außerdem den Verwaltungsrath, gewisse Gegenstände, die nach §. 3. der Statuten von den Versicherungen ausgeschlossen wären, ausnahmsweise in den besonderen Fällen zu versichern, in welchen das Interesse der Gesellschaft oder besondere Veranlassungen es nöthig oder nützlich machen.

3.

Abänderung des §. 10. der Statuten von 1845.

Beschluß der Generalversammlung vom 14. April 1851.

Der §. 10. der Statuten vom 30. April 1845 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"Die Gesellschaft nimmt Recht vor den öffentlichen Gerichten der Länder, in welchen die Versicherungsverträge abgeschlossen werden. — Einer besonderen Verständigung zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten bleibt es vorbehalten, die Entscheidung durch Schiedsrichterspruch anstatt der durch die öffentlichen Gerichte zu bedingen."

* * *

Vorstehende Concession für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft "der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten, so wie die vorstehenden Statuten dieser Gesellschaft werden im Auftrage des Königlichen Ministerii des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 15. Februar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.
Lüdemann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Reglement für den Haustenbach.

№ 154. 680. U. G. I. Um die Vorfluth in dem Haustenbache und dessen Nebengewässern herzustellen und zu sichern, und polizeiliche Anordnungen bei Benutzung desselben mit Rücksicht auf die Interessen der Bodencultur, der Stauberechtigten und der am gedachten Bache bestehenden, oder noch zu errichtenden gewerblichen Etablissements herbeizuführen, haben wir nach Einsicht

1) des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843;
2) des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 insbesondere des §. 11. dieses Gesetzes

nach vorheriger Information über die bestehenden Berechtigungen und Observanzen und auf Grund weiterer Local-Untersuchungen nachstehendes Polizei-Reglement aufgestellt, damit dasselbe den Betheiligten zur Nachachtung diene.

§. 1.

Normalbreite.

Die Normalbreite des Haustenbachs wird

1) von seinem Ursprunge bis zu seiner Vereinigung mit dem Krollbache auf eine untere Breite (Sohlenbreite) von 8 Fuß;
2) von da ab bis zur Paderborn-Delbrücker Chaussee bei Delbrück auf eine Sohlenbreite von 12 Fuß;
3) von diesem Punkte bis zur Grenze von Mastholte auf eine Sohlenbreite von 16 Fuß festgesetzt.

Die obere Breite zwischen den beiden obersten Uferkanten beträgt beziehungsweise 23 Fuß, 27 Fuß und 31 Fuß. Im Falle sich eine größere Verbreitung des Normal-Profils an einzelnen Stellen oder im Ganzen als Nothwendig erweisen sollte, bleibt diese vorbehalten.

§. 2.

Normaltiefe.

Die Normaltiefe des Haustenbachs wird für jetzt und bis zur Aufnahme eines vollständigen Nivellements vorläufig, mit Vorbehalt demnächstiger Abänderung auf durchschnittlich 5 Fuß festgesetzt, wobei der normale Abstand von den beiden äußersten Uferkanten bis zur Sohle zu verstehen ist. — In Entfernung von 200 Ruthen sollen in der Normaltiefe quer in der Sohle bis in die beiderseitigen Ufer Sauberschwellen, d. h. Normal-Sohlschwellen, von Steinen oder Holz eingelegt werden, nach denen die stete Normaltiefe immer wieder hergestellt werden muß. Die hierdurch entstehenden Kosten werden in jeder Gemeinde von den Adjacenten nach Maaßgabe der Länge ihres Uferbesitzes getragen.

§. 3.

Uferwände.

Die beiderseitigen Ufer des Haustenbachs sind mit einer Anlage von 1½ Fuß auf 1 Fuß Tiefe, also mit 7½ Fuß Ausladung von der Sohle bis zur Uferkante abzuböschen, wo sie nicht durch besondere Bollwerke von Holz oder Steinen schon in dieser vorgeschriebenen Entfernung gesichert sind.

Alle Bäume und Sträucher müssen aus der Sohle und Ufer-Dossirungen bis auf auf 6 Fuß von der im §. 1. angegebenen oberen Breite entfernt werden. Die Dossirungen sowie die anliegenden 6 Fuß breiten Streifen dürfen nur mit Rasen befestigt werden, um den Abfluß des Hochwassers nicht zu behindern und den Begang zur Aufsicht zuzulassen.

Nur mit besonderer Genehmigung der Schau-Commission können Strauchpflan-

Digitized by Google

zungen auf den beiderseitigen Böschungen über dem höchsten Wasserspiegel in tiefen Boden-Einschnitten geduldet werden, deren Höhe über dem Boden aber nie das Maaß von 2 Fuß überschreiten darf, und deren Zweige nicht in den Wasserspiegel reichen dürfen.

§. 4.

Diejenigen Stellen in dem genannten Bache, wo eine geringere Tiefe als 5 Fuß sich befindet, müssen binnen längstens 12 Monaten nach Publication des gegenwärtigen Reglements auf diese Tiefe gebracht werden, und gelten für die dieserhalb vorzunehmenden Arbeiten die Bestimmungen wegen Räumung des Baches in den §§. 1 und 2. Diejenigen Stellen, an welchen sich eine größere Tiefe vorfindet, können nur auf den Vorschlag der Schau-Commission mit unserer Genehmigung bis zur Normaltiefe ausgefüllt und durch Sauberschwellen (Normal-Sohlschwellen) festgesetzt werden.

§. 5.

Brücken.

An denjenigen Stellen, wo der Haustenbach von einer Landstraße oder einem Communalwege überschritten wird, müssen Brücken erbaut werden, deren lichte Weite zwischen den Stirn-Jochen oder Stirnpfeilern allemal der ganzen oberen Breite, wie selbige im §. 1. angegeben ist, entspricht.

Die Oberfläche einer hölzernen Brückenbahn muß 7 Fuß, die Oberkante einer massiven Brückenbahn 8 Fuß über der Normalsohle des Haustenbachs liegen, von denen aus Abfahrten in der Straßenrichtung zu schütten sind, welche höchstens 1 Fuß Gefälle auf 1 Ruthe Länge erhalten. In der Sohle unter den Brücken sollen Normalschwellen für die Sohlentiefe gelegt werden.

§. 6.

Uebergänge, Durchfahrten und Triften.

Wo Fußsteige nöthig sind, sollen dieselben von einem äußersten Uferrande bis zum andern Uferrande in der ganzen oberen Normalbreite über dem höchsten Wasserspiegel (vide §. 1.) auf Pfählen angelegt werden.

Dagegen sind Durchfahrten für einzelne Grundbesitze und Triften nur in einzelnen Fällen zu dulden, wo solche observanzmäßig nicht zu umgehen oder nach naheliegenden Brücken nicht zu verlegen sind. An solchen Stellen, wo dergleichen Durchfahrten und Triften beibehalten werden müssen, sind die Uferdossirungen mit einer Anlage von 3 Fuß auf 1 Fuß Tiefe, also mit einer Ausladung von mindestens 15 Fuß zu beiden Seiten der Sohle anzulegen, und mit großen Steinen in der ganzen Länge durch Sohle und Dossirungen, so wie in der ganzen Breite von 8 bis 12 Fuß abzupflastern.

Die Enden des Pflasters hinter den Uferwänden sind gehörig zu befestigen. Der erforderliche Umbau der Brücken (§. 5.) und dieser Uebergänge muß, so weit nicht

nicht aus besonderen Gründen eine anderweite Frist festgesetzt wird, binnen Jahresfrist nach Publication dieser Verordnung erfolgen.

§. 7.

Gang auf den Ufern.

Auf jeder Seite des Baches, hinter der äußersten Bordseite der Dossirungen, bleiben 3 Fuß breite freie Gänge (cf. §. 3.) damit sowohl den Ortsbehörden als den übrigen mit Beaufsichtung der Gewässer beauftragten Personen die stete Revision möglich gemacht werde.

§. 8.

Begradigung.

Wo es irgend statthaft und nothwendig ist, sollen die in dem Flußbette vorstehenden Erdzungen abgestochen und die meist gegenüber liegenden Buchten ausgefüllt, die scharfen kurzen Krümmungen durchgestochen und reglementsmäßig eingerichtet werden.

Eine solche Begradigung kann von der Schau-Commission unter Genehmigung des Landraths beschlossen, und auf Kosten der Betheiligten ausgeführt werden.

§. 9.

Entschädigung.

In wie weit für das zur Verbreiterung oder Verlegung des Haustenbachsbettes abzutretende Terrain eine Entschädigung zu zahlen, und von wem letztere zu geben sei, bleibt in jedem Falle der besonderen Beurtheilung vorbehalten.

§. 10.

Waschbänke.

Waschbänke dürfen nicht innerhalb, sondern müssen außerhalb des in §. 1., 2., 3. beschriebenen Bach-Profils Platz finden, und sind vorhandene Waschbänke dahin zu verlegen. Zur Anlage neuer Waschbänke bedarf es nach vorheriger Beurtheilung durch die Schau-Commission einer von dem Landrathe des Kreises dazu ertheilten besondern Erlaubniß.

§. 11.

Aufstau-Gegenstände.

Die Anlage von Fischbehältern, das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Hanf, Latten, Bauholz, Faschinen, Durchziehen von Rasenstreifen zu Fußsteigen, das willkührliche Einrammen von Pfählen im Bette, das Einlegen von Thierhäuten, Leinen, Garn und sonstigen Gegenständen zum Einweichen, das Einwerfen von krepirten Thieren oder Ersäufen von Thieren in dem Bachbette, so wie das Einwerfen aller Abgänge von Haus- und Landwirthschaft, ist ganz untersagt.

Dagegen sind mit Genehmigung der Schau-Commission Einschnitte in den Ufern erlaubt, um dahinter zu landwirthschaftlichen Zwecken, Anlagen, als Viehtränken, Schafwäschen 2c. zu machen, welche im Flußbette selbst verboten sind. Solche Anlagen werden allemal durch bedeckte Kasten-Schleusen unter den Uferwänden mit frischem Wasser gespeis't und wieder abgelassen.

Eindeichungen zum Schutz gegen die Sommerfluthen dürfen nur nach vorgängiger Anzeige der besonders zu ertheilenden Vorschriften gemäß, nach Anhörung der Schau-Commission hergestellt werden.

§. 12.

Stauwerke.

Nirgends und an keiner Stelle im Bachbette darf ein Stauwerk zum Betriebe

einer Mühle, einer Bewässerungsanlage oder zu irgend einem andern Zwecke vorkommen, wozu nicht eine besondere Concession ertheilt ist. Drei Monate nach Publication dieses Reglements muß für alle Stauwerke, wozu keine landespolizeiliche Concession ertheilt sein sollte, eine besondere landespolizeiliche Concession nachgesucht, oder dieselbe weggeräumt werden. Sollte eins oder das andere nicht geschehen, so soll das Stauwerk auf Kosten der Säumigen entfernt werden.

§. 13.

Mühlenanlagen.

Jedes mit einer landespolizeilichen Concession versehene Stauwerk zum Betriebe einer Mühle muß mit einer Durchfluß-Oeffnung für das Freiwasser, in der Richtung des Baches versehen sein, dessen Schwelle (Fachbaum) gleich tief mit der Normalsohle des Flusses liegt, dessen lichte Durchflußweite aber gleich der obern Breite des Baches (vide §§. 1., 2., 3.) ist.

Der Holm muß mindestens 3 Fuß höher als der höchste Wasserstand liegen. Die Müller sind gehalten, ihre Freischützen mit einer Aufzieh-Rolle und Kette oder mit einer verzahnten Stange in Räderwerk, die Schützen aber mit gehörigem Beschlage zu versehen, so daß sie zu jeder Zeit leicht und ohne bedeutenden Kraftaufwand von einem Menschen aufgezogen werden können.

Bei Erneuerung oder Reparatur der vorhandenen Mühlenarchen müssen diese Vorschriften genau beobachtet werden. Keine dieser Arbeiten darf ohne vorherige specielle Genehmigung unternommen werden.

§. 14.

Mühlen- und Wasserpegel.

Jedes Mühlenwerk oder Stauwerk zu irgend einer Bewässerungsanstalt, welches im Bette errichtet ist, erhält 12 Monate nach Pubication dieses Reglements einen Pegel, welcher aus einem oberhalb der Mühle im Stauwasser tief und fest eingerammten Pfahle von 9 Zoll im Durchmesser bestehen und dessen Oberfläche mit einer eisernen Platte versehen sein muß.

Diese Pegelstände sind nach besonderen Ermittelungen im Interesse der Landes-Cultur und der Adjacenten für jedes einzelne Stauwerk auf Kosten der Besitzer zu setzen, und auf andere feste Punkte zu berechnen.

Die Genehmigung dazu wird in jedem einzelnen Falle und für jede schon vorhandene Mühle oder sonstiges Stauwerk von uns ertheilt.

§. 15.

Strafbestimmungen, wegen Ueberschreitung der vorgeschriebenen Pegel-Maaße.

Es ist den Müllern verboten, das Wasser über den festgestellten Pegel zu stauen. Jede Ueberschreitung des Pegels wird mit einer Strafe von 10 Thalern geahndet, es sei denn, daß alle Fluthschützen geöffnet gewesen wären.

§. 16.

Ziehen der Freischützen.

Die Müller sind verpflichtet, von Sonnabend Abends bis Sonntag Abends die Freischützen zu ziehen, wenn nicht durch besondere Vorschriften zur Wiesen-Bewässerung während dieser Zeit etwas anderes bestimmt ist.

§. 17.

Bau der Brücken über die Mühlenarchen rc.

Alle Uebergänge über die Mühlengewässer, Freiarchen und Mühlenarchen müssen

Digitized by Google

so hoch liegen, daß der Durchgang des höchsten Wassers nicht gefährdet wird. Wo dies nicht der Fall, ist dies binnen 3 Monaten nach erfolgter Publication dieser Verordnung auf Kosten der Interessenten auszuführen.

§. 18.

Vorrichtungen zu Bewässerungs-Anstalten in dem Bache.

Stauwerke in dem Haustenbache zur Wiesen-Bewässerung dürfen nur auf Grund einer besonderen Erlaubniß des Landraths, nach Anhörung der Schau-Commission angelegt werden, wobei die Dimensionen und Einrichtungen §. 13., 14., 15. maaßgebend sind.

§. 19.

Wässerungsröhren unter den Uferwänden.

Die zum Bewässern der Wiesen in die Ufer einzulegenden Vorrichtungen — wo solche Bewässerungen aus dem Bache von uns erlaubt werden — dürfen nur aus festen verschließbaren Kastenschleusen bestehen, welche dicht unter den Uferwänden in Lehmschlag liegen. Ueber ihre Tiefenlage zu dem gewöhnlichen Wasserspiegel des Haustenbachs hat nach Anhörung der Schau-Commission der Landrath zu entscheiden.

Bloße Einschnitte in die Ufer zum Behufe der Bewässerung werden nicht geduldet, und für jeden einzelnen vorkommenden Fall mit 10 Thaler Strafe geahndet. In der Regel soll hierbei bis zum erfolgten anderweiten Nachweis der betreffende Uferbesitzer als derjenige angesehen werden, welchem die regelwidrigen Ufer-Einschnitte zur Last fallen.

§. 20.

Wiesen-Bewässerung.

Die Zeiten, wann zur Bewässerung der Wiesen das Wasser aus dem Haustenbache abgeleitet werden kann, sind für jedes Amt nach Anhörung der Schau-Commission durch den Landrath zu bestimmen und jährlich 4 Wochen vorher auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Die Schau-Commission bestimmt das zur Bewässerung abzugebende Quantum an der nächst unterhalb liegenden Stauanlage. Auf besonderen Rechts-Titeln beruhende Bewässerungs-Befugnisse werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen und ähnlichen Zwecken (Wiesenschwemmen, Wiesenbrechen) ist und bleibt unter allen Umständen und zwar bei 10 Thaler Strafe für jeden einzelnen Fall untersagt.

Jeder Grundbesitzer, welcher eine Ent- oder Bewässerungsanstalt neben dem Bache, in und resp. aus demselben anlegen will, ist verpflichtet, einen durch Schrift und Zeichnung dargestellten Entwurf davon vorher der Schau-Commission einzureichen.

§. 21.

Bleichen, Färbereien und Röthegruben.

Für die Anlage von Bleichen, Färbereien und Röthegruben ist, soweit dies nach den Vorschriften der Gewerbeordnung unsere specielle Erlaubniß erforderlich sein sollte, nach Anhörung der Schau-Commission jedesmal eine besondere landräthliche Erlaubniß erforderlich, und werden für jeden einzelnen Fall die nothwendigen Bedingungen festgestellt werden.

Die Bleicher sind berechtigt, das Wasser aus dem Haustenbache und den Ne-

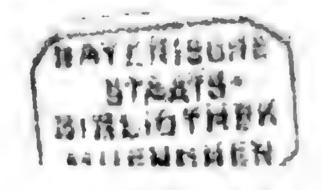

bengewässern in einer von der Schau-Commission zu bestimmenden Tageszeit zu benutzen.

Die Färbereien dürfen in dem Bache nur in denjenigen Stellen und Zeiten waschen, welche von der Schau-Commission dazu bestimmt werden. Denselben ist aber untersagt, Farbkupen oder sonstige Farbenreste in den Bach zu schütten; sie sind vielmehr gehalten, Senkgruben anzulegen, in welche sie die gedachten Abfälle und Senkstoffe schütten, einschütten oder sich niederschlagen lassen. Das geklärte Wasser aus diesen Senkgruben darf nur Abends von 9 Uhr bis Morgens 5 Uhr in den Bach abgelassen oder geführt werden. Jeder andere Rückstand darf niemals in den Bach gebracht werden.

Ebenso sind die Röthegruben zu behandeln.

§. 22.

Räumung resp. Instandsetzung d. Haustenbachs.

Zur Räumung des Haustenbachs sind die Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Flusses verpflichtet; es sei denn, daß auf den Grund eines besondern Rechtstitels die Verpflichtung dritter Personen behauptet und im Wege Rechtens nachgewiesen werde. In der Gemeinde Mastholte kann die Räumung von der Polizeibehörde vorläufig durch die Landfolgedienste nachgelassen werden.

§. 23.

Zeit der Räumung.

Die Räumung geschieht der Regel nach in den Tagen vom 15. Mai bis 1. Juni und vom 15. September bis 1. October eines jeden Jahres. Dem Ermessen der Schau-Commission bleibt es überlassen, in besonderen Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern oder außerordentliche Reinigungen nach Bedürfniß anzuwenden.

Einer desfalls ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten. Die Aufforderung zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Reinigungen erfolgen im Wege der hergebrachten ortsüblichen Publication.

§. 24.

Auswurf.

Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 6 Fuß von dem obern Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als Wassergräser, Geschlinge, Kräuter, Sand, Kies, Moder u. s. w. sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer und Bildung einer Rasendecke gebraucht werden, innerhalb acht Tagen nach der Ausräumung der Ufer zu entfernen, oder gleichmäßig mit wenigstens zweifüßiger Dossirung außerhalb der Begangfläche zu planiren, und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu.

§. 25.

Art und Weise der Räumung.

Die Räumung geschieht immer von unten aufwärts. Sie beginnt an der Mündung innerhalb 8 Tagen nach der Aufforderung, und ist dann ununterbrochen bis zum obersten Punkte des Baches fortzusetzen.

§. 26.

Verfahren gegen die säumigen und renitenten Adjacenten.

Die Polizeibehörden lassen die versäumte Räumung auf Kosten der Säumigen ausführen, und die Kosten aus den Gemeindekassen vorschießen.

Auf Grund der vom Landrathe festgestellten Liquidationen werden die von den

Gemeindekassen geleisteten Vorschüsse auf dem Verwaltungswege von den betreffenden Säumigen executorisch beigetrieben.

Außerdem sind diese den betreffenden Polizeigerichten zur Bestrafung gemäß §. 31. dieses Reglements anzuzeigen.

§. 27.

Bildung der Schau-Commission.

Zur Ausführung und steten Ueberwachung dieses Reglements werden für jeden Amtsbezirk besondere Schau-Commissionen gebildet. Eine solche Schau-Commission besteht aus dem Amtmann resp. Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und zwei, von dem betreffenden Gemeinderathe aus den mit dem Vorfluthswesen besonders vertrauten Grund-Eigenthümern gewählten Deputirten. Es bleibt der unterzeichneten Regierung vorbehalten, der vorstehend bezeichneten Schau-Commission noch einen besondern Bautechniker zuzuordnen, welcher den Verhandlungen und Besichtigungen der Commission in einzelnen Fällen oder stetig beizuwohnen hat.

§. 28.

Die Verrichtungen der Schau-Commission sind unentgeltlich. Der Amtmann und der Ortsvorsteher sind beständige Mitglieder derselben, die zwei Deputirten dagegen werden alle drei Jahre nach Vorschrift des §. 27. neu gewählt. Die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme der Deputirtenstelle für die ihrem Austritte zunächst folgenden drei Jahre ablehnen.

§. 29.

Die Schau-Commission tritt in der Regel jährlich 2 mal, d. h. im Frühjahre nach Ablauf der Hochfluthen und im Herbste vor Beginn der Regenzeit und nach Beendigung der Erndte zusammen, und beginnt ihre Function. Ueber den Befund werden Protocolle aufgenommen, auf deren Grund gegen die säumigen Räumungspflichtigen nach Maaßgabe des §. 26. näher angegebenen Verfahrens vorgeschritten wird.

§. 30.

Strafen.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlrn. belegt. Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Contravenienten oder Renitenten in der Art bewirkt, wie es der §. 26. dieses Reglements näher bezeichnet.

§. 31.

Die Landräthe und die Amtmänner sind mit der Controlle der Bach-Polizei, der Geschäfte der Schau-Commission und der Ausführung das Reglements beauftragt. Dasselbe tritt in Kraft nach geschehener Publication durch unser Amtsblatt.

Minden, den 2. März 1855.

№ 155. 121. B. I.

Der seitherige Landrath Kreises Halle i. W., zur Hellen zu Werther, ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt, und die einstweilige Verwaltung des Landrathsamts dem Kreis-Deputirten, Grafen von Korff-Schmiesing auf Tatenhausen, vom 1. Februar c. ab commissarisch übertragen worden.

Zugleich ist das landräthliche Geschäftslokal von Werther nach der Kreisstadt Halle verlegt worden.

Minden, den 1. März 1855.

№ 156. Verordnung, betr. die Anzeige der Geburts- und Todesfälle. 982. I. J. M.

Bei Führung der Kirchenbücher sind häufig Unrichtigkeiten und Lücken wahrgenommen, welche meist in der unvollständigen, verspäteten oder ganz unterbliebenen Anzeige der Geburts- und Todesfälle bei den zur Führung der Kirchenbücher verpflichteten Geistlichen ihren Grund hatten. Um diesen Mängeln in Zukunft abzuhelfen, verordnen wir für den Umfang unsers Verwaltungsbezirks auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) was folgt:

§. 1. Von jeder Geburt eines Kindes christlicher Eltern muß dem ordentlichen Pfarrer der Parochie, zu welcher der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes gehört, Anzeige gemacht werden, auch wenn das Kind todt geboren, oder bald nach der Geburt verstorben ist. Bei unehelichen Kindern ist die Anzeige an den Pfarrer der Parochie zu machen, zu welchem die Mutter zur Zeit ihrer Entbindung gehört.

§. 2. Zu dieser Anzeige ist zunächst der Vater verpflichtet. Bei unehelichen Kindern, oder wenn der Vater unbekannt, oder zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit nicht im Stande ist, muß die Anzeige von der Hebamme, wenn solche aber bei der Geburt nicht gegenwärtig gewesen ist, von demjenigen, in dessen Wohnung das Kind geboren ist, geschehen.

§. 3. Die Anzeige muß den Tag und die Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes, ferner den Namen, den Stand oder das Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern enthalten und von den dazu verpflichteten Personen persönlich oder schriftlich gemacht werden.

§. 4. Von Todesfällen muß die Anzeige bei dem Pfarrer der Parochie gemacht werden, welcher der Verstorbene angehörte, und zwar zunächst von dem Familienhaupte, oder wenn ein solches nicht vorhanden, oder dazu nicht im Stande ist, von demjenigen, in dessen Wohnung der Todesfall sich ereignet hat. Bei Fremden erfolgt die Anzeige bei dem Pfarrer, innerhalb dessen Parochie der Todesfall sich ereignet hat.

Die Anzeige muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe des Verstorbenen enthalten und von den dazu Verpflichteten persönlich oder schriftlich erfolgen.

§. 5. Die vorgeschriebenen Anzeigen müssen bei Geburten innerhalb der zunächst folgenden drei Tage, bei Todesfällen spätestens am nächstfolgenden Tage gemacht werden.

§. 6. Jede schuldbare Versäumniß dieser Fristen wird mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern bestraft.

Ist die Beerdigung einer Leiche erfolgt, ehe die Anzeige gemacht ist, so wird die Strafe auf fünf bis 10 Thaler erhöht. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn todtgeborene oder gleich nach der Geburt verstorbene Kinder ohne Anzeige beerdigt wer-

den. An Stelle der Geldbuße tritt im Fall des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 7. Die Gesetze vom 30. März 1847 (Seite 125) und 23. Juli 1847 (Seite 363) rücksichtlich der Juden und der geduldeten Religionsgesellschaften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§. 8. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden diesseitigen Bestimmungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§. 9. Diese Verordnung tritt acht Tage nach der Bekanntmachung durch das Amtsblatt in Kraft.

Minden, den 1. März 1855.

Die Försterstelle zu Kempen, in der Oberförsterei Altenbeken, ist dem forstversorgungsberechtigten Jäger Weckmann vom 1. Februar d. J. ab auf Probe übertragen worden. № 157. 364. b. II.

Minden, den 6. März 1855.

Dem Auctions-Commissarius Müller zu Wiedenbrück ist die Concession als außergerichtlicher Auctions-Commissarius mittelst Plenar-Beschlusses der unterzeichneten Königlichen Regierung vom 7. Februar d. J. auf Grund der §§. 71. ff. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 entzogen worden. № 158. 798. U. I.

Minden, den 8. März 1855.

Bekanntmachung.

Dem Maschinenbauer Boecke zu Berlin ist unter dem 2. Februar 1855 ein Patent № 159. Patente betr. 810. U. I.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselschneide-Maschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung des zum Grunde liegenden Princips zu behindern,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 31.)

Dem Dr. phil. G. Krieger zu Breslau ist unter dem 10. Februar 1855 ein Patent

auf ein Verfahren, Phosphor darzustellen, so weit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu hindern,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 38.)

Das dem Mühlenbesitzer Joseph Watremez zu Aachen unter dem 24. October 1852 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Auspressen des Saftes aus zerkleinerten Pflanzenstoffen,

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 40.)

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 16. Februar 1855 ein Patent

auf ein Verfahren, Kalk-Cement darzustellen, in so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu behindern,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 43.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 13. December 1853 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Webestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 53.)

Dem Rudolph Büttner zu Sorau ist unter dem 5. März 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene rotirende Dampf-Maschine, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Princips zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 57.)

Minden, den 8. März 1855.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14.

Minden, den 23. März 1855.

Bekanntmachung

des Präclusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

[6] In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier, bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin № 160.

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen, zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 161. Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1855 enthält:

Nr. 4168. Revidirtes Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Districte Jüterbogk und Belzig. Vom 15. Januar 1855.

Das 7. Stück der Gesetzsammlung pro 1855 enthält:

Nr. 4169. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Weißenfels über Dürrenberg nach Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringschen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19. Februar 1855.

Nr. 4170. Privilegium wegen Emission von drei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 19. Februar 1855.

Bekanntmachung des Königl. Ministers des Innern und des Königl. Finanz-Ministers.

№ 162. Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung S. 34), sowie der dieserhalb unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 18. December v. J. wird, nachdem die Königlich Großherzoglich Luxemburgische Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18. desselben Monats erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Großherzogthum Luxemburg unter Hinweis auf die im §. 1. des Zollstraf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung S. 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 17. März 1855.

Der Minister des Innern
von Westphalen.

Der Finanz-Minister
v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

№ 163. Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 8. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von

Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter,

sofern nicht der zollvereinsländische Ursprung dieser Gegenstände in jedem einzelnen Falle nachgewiesen wird, über die Grenzen der Preußischen Monarchie gegen Länder, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, nach jeder Richtung hin, unter Hinwei-

sung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedroheten Strafen verboten.

Der Nachweis des zollvereinsländischen Ursprungs, auf dessen Grund eine Ausnahme von dem Verbote in einzelnen Fällen vorbehalten worden, ist durch Ursprungs-Zeugnisse zu führen, hinsichtlich deren die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen werden.

Berlin, den 10. März 1855.

Der Finanz-Minister
v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[1] Der außergerichtliche Auctions-Commissair Ruschhaupt zu Jöllenbeck, im Kreise Bielefeld, hat sein Amt als solcher niedergelegt. Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem rc. Ruschhaupt in der Eigenschaft als außergerichtlicher Auctions-Commissair bestellte Caution von 400 Thlr. aus dessen Amtsverhältnissen Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in termino, den — № 164. Oeffentliches Aufgebot. 460. U. I.

30. April d. J., Morgens 10 Uhr,

vor dem Herrn Regierungsrath Becker im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen präcludirt und an denjenigen verwiesen werden sollen, mit denen sie contrahirt haben.

Minden, den 5. März 1855.

Dem Kaufmann Ernst Budde zu Herford ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Hagel-Versicherungsgesellschaft in Magdeburg zu übernehmen. Minden, den 12. März 1855. — № 165. 808. U. I.

Die Handlung M. Coblenzer in Wehdem wird ihre Leinen-Waaren, welche dieselbe auf Bestellung, so wie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt, und welche daher dem Leggezwange nicht unterworfen sind, mit einem die Firma — № 166. 773. U. I.

„Ph. Coblenzer in Wehdem"

führenden Stempel versehen.

Wir bringen dies hierdurch vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 9. März 1855.

An Stelle des Maurermeisters Carl Wilhelm Bernhard ist als Mitglied der hiesigen Prüfungs-Commission für Bauhandwerker der Maurer- und Zimmermeister Rümke hierselbst eingetreten. Minden, den 12. März 1855. — № 167. 817. U. I.

Der bisherige außergerichtliche Auctions-Commissair Ruschhaupt zu Jöllenbeck hat sein Amt als solcher niedergelegt und ist der Auctionsbezirk des Amts Jöllenbeck dem außergerichtlichen Auctions-Commissair Huwendiek zu Schildesche mit übertragen worden. Minden, den 5. März 1855. — № 168. 460. U. I.

№ 169. 249. K. I. Der Apotheker erster Klasse, Hermann Arnold Krönig zu Gütersloh ist, nachdem wir ihm die Concession zur Fortführung der Müllerschen Apotheke daselbst ertheilt haben, vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Minden, den 7. März 1855.

№ 170. 1052. k. II. Nach der Bekanntmachung vom 4. März v. J. (Amtsblatt Nr. 12, S. 103/5)

	Thlr.	Sgr.	Pf.
verblieben am Schlusse des Rechnungsjahres 1853 bei dem Grundsteuer-Deckungs-Fonds zur Disposition	19814	27	10
wovon 18000 Thlr. bei der Provinzial-Hülfskasse in Münster zinsbar belegt waren.			
Hierzu traten im Jahre 1854:			
a. an Grundsteuer-Beischlägen pro 1854, einschließlich eines im Laufe des Rechnungsjahrs entstandenen Zuganges von 26 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. . . .	5299	6	4
b. an Zinsen von den bei der Provinzial-Hülfskasse belegten Capitalien pro 1854	600	—	—
Summa der wirklichen Soll-Einnahme pro 1854 incl. 18000 Thlr. in Obligationen.	25714	4	2

Im Rechnungsjahre 1854 sind ausgegeben:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) an erstatteter Grundsteuer von irrthümlich zur Steuer veranlagten Grundstücken gemäß §. 45. zu 1. des Gesetzes vom 21. Januar 1839 . . .	16	3	4			
2) an Steuer von den bei der Veranlagung besteuerungsfähigen, nach derselben aber untergegangenen und ertragsunfähig oder steuerfrei gewordenen Grundstücke, nach §. 45. zu 2. .	—	9	6			
3) an unbeibringlicher Grundsteuer zufolge §. 45. zu 3. . . .	6	20	—			
4) an Grundsteuer von Gebäuden, welche das ganze Jahr unbenutzt geblieben sind, zufolge §. 46. zu 1.	7	19	6			
5) an Steuer-Nachlässen wegen solcher Unglücksfälle, welche durch Beschädigung der Feldfrüchte, Brand rc. herbeigeführt worden, nach §. 46. zu 2. . .	521	11	8			
Latus	552	4	—	25714	4	2

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	552	4	—	25714	4	2
6) an außerordentlichen Unterstützungen wegen der vorgedachten auf den Ertrag der Grundstücke unmittelbar einwirkenden Unglücksfälle zur Erhaltung der Steuerpflichtigen im leistungsfähigen Stande nach §. 46. zu 3. .	3508	23	2			
7) an unvermeidlichen Kosten zur Schadensermittelung in Nachlaßfällen nach §. 46. zu 4. .	60	25	—			
8) an Gratificationen für Steuerboten, welche sich durch ihre Dienstführung ausgezeichnet haben, nach §. 46. zu 5. .	655	—	—	4776	22	2
Mithin verbleiben zur Disposition				20937	12	—
wovon bei der Provinzial-Hülfskasse in Münster zinsbar belegt sind				18000	—	—
An Vorschüssen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeinden sind ausgeliehen				500	—	—
Der baare Bestand beträgt mithin				2437	12	—

Minden, den 12. März 1855.

Dem Joseph Koesters zu Warburg ist, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, die Erlaubniß zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie auf Anordnung approbirter Aerzte für den Stadtbezirk Warburg und Umgegend ertheilt worden. № 171. 257. K. P. I.

Minden, den 8. März 1855.

Dem Pfarramts-Candidaten Theodor Friedrich Heinrich Holzhausen aus Sachsa ist die Erlaubniß zur Uebernahme der Stelle eines Hauslehrers im hiesigen Regierungsbezirke ertheilt worden. Minden, den 8. März 1855. № 172. 408. M. I.

Zu Mitgliedern des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Bielefeld für den Zeitraum vom 1. Januar 1855 bis dahin 1856 sind: № 173. Das Curatorium der Kreis-Sparkasse zu Bielefeld betr. 237. D. B. I.

1) als Präses, der Domainenrath Weller zu Bielefeld;
2) als dessen Stellvertreter, der Steuerempfänger Krahe daselbst;
3) als erster Beisitzer, der Kaufmann Steinkamp zu Gadderbaum;
4) als dessen Stellvertreter, der Steuer-Controlleur Jüngerich zu Brackwede;
5) als zweiter Beisitzer, der Amtmann Brosent zu Heepen;
6) als dessen Stellvertreter, der Meyer zu Sieker zu Sieker

wieder gewählt und von uns bestätigt worden.

Minden, den 9. März 1855.

№ 174. Die commissarische Verwaltung der Bürgermeister- und Amtmannsstelle zu Salzkotten ist dem Militair-Anwärter Kreideweiß übertragen worden.
550. C. I.
Minden, den 9. März 1855.

№ 175. Dem zum Caplan in Holtheim ernannten Geistlichen Dissen ist das mit der Stelle verbundene Schulamt von uns übertragen worden.
368. N. I.
Minden, den 10. März 1855.

№ 176. Die durch Versetzung des Lehrers Engert erledigte Lehrerstelle zu Hollen, Kreises und Diöcese Bielefeld, haben wir dem bisherigen Lehrer in Maaslingen, Ludwig Hermann Bethake, provisorisch verliehen.
380. M. I.
Minden, den 12. März 1855.

№ 177. Dem Bezirks-Feldwebel Goedecke ist die commissarische Verwaltung der Amtmannsstelle zu Schnathorst übertragen worden. Derselbe hat das Amtsbüreau von Hüllhorst nach dem Vorwerke „Reineberg" verlegt und daselbst seinen Wohnsitz genommen. Minden, den 12. März 1855.
742. C. I.

№ 178. Dem Candidaten der Theologie Friedrich Bote aus Wehre, im Königreich Hannover, haben wir die Erlaubniß ertheilt, im hiesigen Regierungsbezirke die Stelle eines Hauslehrers zu übernehmen.
385. M. I.
Minden, den 7. März 1855.

№ 179. Die Geschwister Ferdinandine und Wilhelm Wigand zu Brakel haben der katholischen Pfarrkirche daselbst verschiedene Capitalien, im Gesammtbetrage von 1865 Thlr. 14 Sgr. mit der Bestimmung vermacht, die Zinsen davon zum Besten der in Brakel unter Leitung barmherziger Schwestern bestehenden Krankenanstalt zu verwenden. Minden, den 13. März 1855..
395. N. J. I.

Bekanntmachungen.

№ 180. Der §. 342. des Strafgesetzbuchs bestimmt:

> Die Wirthe, welche das Verweilen ihrer Gäste zu einer von der Polizei verbotenen Zeit dulden, haben Geldstrafe bis zu 20 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen verwirkt.

Ueber die Auslegung des Begriffs „dulden" sind verschiedene Meinungen verbreitet, insbesondere hat man angenommen, daß der Wirth seine gesetzliche Obliegenheit ausreichend erfüllt habe, wenn er den Gästen die Polizeistunde ankündige.

Das Königliche Obertribunal hat in dem Erkenntniß in der Untersuchung gegen den Wirth B . . . . am 24. November 1853 auf Vernichtung des zweitrichterlichen Erkenntnisses und auf Strafe erkannt: in Erwägung, daß zwar das Gesetz das Maaß des von dem Wirthe Behufs Entfernung der Gäste anzuwendenden Widerstandes nicht bezeichnet habe, auch nicht näher habe bezeichnen können, weil die Frage, ob der Wirth von seiner Seite zur Entfernung der Gäste das den Um-

ständen nach Geeignete gethan habe, thatsächlicher Natur sei; daß aber der Wirth, welcher nach der Polizeistunde das längere Verweilen der Gäste nicht dulden solle, um dem Gesetze zu genügen, wie eine Vergleichung der beiden Theile des §. 342. ergebe, sich **jedenfalls** auf die bloße Ankündigung der Polizeistunde **nicht** beschränken dürfe.

Die Herren Polizeianwälte werden angewiesen, nach diesen Grundsätzen sich zu richten, und gegen solche Wirthe, die sich darauf beschränken, den Gästen nur den Eintritt der Polizeistunde anzukündigen mit Erhebung einer Anklage auf Bestrafung einzuschreiten. Paderborn, den 16. März 1855.

Der Ober=Staats=Anwalt
v. Beughem.

Den Anfang der Vorträge an der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehr=Anstalt zu Poppelsdorf bei Bonn im Sommer=Semester 1855 betreffend.

[1] Die wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehr=Anstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Sommerhalbjahr am 16. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in enger Verbindung steht. № 181.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Director zu wenden, welcher auf betreffende Anfragen Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1855.

Der Königliche Director der höhern landwirthschaftlichen Lehr=Anstalt
Landes=Oeconomie=Rath
Weihe.

In unserer Bekanntmachung vom 5. December 1854, Amtsblatt Nr. 54, Seite 449, ist ad 3 und 4 hinter dem Worte Brackwede der Zusatz: „nebst Isselhorst" einzuschalten. Münster, den 3. März 1855. № 182.

Königliche General=Commission.
Jonas.

Nachdem das Verzeichniß derjenigen Fabrikzeichen, welche die Anmelder schon vor dem Tage der Publication des Erlasses vom 28. Mai 1842 bei raffinirtem Stahl in Gebrauch gehabt haben, abgeschlossen worden, wird dasselbe in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. April 1854 und der Verordnung vom 18. August 1847 §. 18. während einer zweimonatlichen präclusivischen Frist zur Anbringung etwaiger Einsprüche bei uns offen gelegt. № 183.

Hagen, den 3. März 1855.

Königliches Fabrikengericht.

Liste

№ 184. der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1854 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staats-Schuldscheine.

№	Litt.	№	Litt.	№	Litt.	№	Litt.
à 1000 Thlr.		à 100 Thlr.		à 50 Thlr.		à 25 Thlr.	
4923	A.	$5663\frac{1}{7}$	F.	$85\frac{20}{29}$	G.	6935	H.
9232	"	70267	"	8830	"	$96\frac{05}{10}$	"
13657	"	78998	"	11621	"	25093	"
20551	"	88575	"	11805	"	25790	"
21672	"	121907	"	11806	"	25791	"
à 500 Thlr.		$13831\frac{8}{9}$	"	11924	"	28869	"
2313	B.	$1440\frac{48}{61}$	"	12193	"	28940	"
à 400 Thlr.		149079	"	18078	"	30100	"
3073	C.	$15170\frac{5}{7}$	"	19065	"	31545	"
à 300 Thlr.		$15209\frac{4}{5}$	"	19576	"	37995	"
832	D.	153344	"	22274	"	37996	"
13224	"	180174	"	23296	"	37997	"
à 200 Thlr.		180225	"	25844	"	$3891\frac{4}{5}$	"
$667\frac{2}{4}$	E.	$18643\frac{2}{7}$	"	28466	"	43015	"
6849	"	187367	"	29941	"	50860	"
à 100 Thlr.		189786	"	$328\frac{41}{54}$	"	50883	"
1664	F.	194115	"	33436	"	53717	"
2731	"	195874	"	33497	"	55794	"
10346	"	195940	"	33498	"	58145	"
$2037\frac{4}{6}$	"	195941	"	$411\frac{10}{20}$	"	61335	"
38519	"	195942	"	47645	"	61421	"
49232	"	204484	"				

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848.

à 100 Thlr.		à 100 Thlr.		à 100 Thlr.		à 20 Thlr.	
1394	C.	20780	C.	32863	C.	13972	E.
1395	"	20781	"	à 20 Thlr.		à 10 Thlr.	
20779	"	32862	"	13907	E.	6675	F.

III. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Stamm-Actien.

№ 21452 über 100 Thlr.

Berlin, den 14. Februar 1855.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Klemm. Hehlen. Schacko.

Vor-

Vorlesungen

auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn
im Sommerhalbjahr 1855.

№ 185.

Evangelische Theologie.

Geschichte d. alten Bundes: Hasse. Geographie von Palästina: Krafft. Einleitung in d. alte Test., Genesis: Bleek. Psalmen, Hebräische Uebungen: Lic. Diestel. Synopsis: A. Ritschl. Brief an d. Philipper u. Brief d. Jacobus: Bleek. Pastoralbriefe: Steinmeyer. Neutestamentliche exegetische Uebungen: A. Ritschl. Kirchengeschichte II. Theil: Krafft. Kirchengesch. vom 16. Jahrhundert an: Hasse. Dogmengesch.: A. Ritschl. Gesch. d. Symbolik, Apologetik, Biblische Theologie: Lange. Repetitorium über altlutherische Dogmatik: Lic. Diestel. Katechetik u. Pastorallehre: Steinmeyer. D. Uebungen d. evangelisch-theologischen Seminars werden d. Prof. Bleek, Hasse u. Lange leiten, die des homiletisch-katechetischen Seminars Prof. Steinmeyer.

Katholische Theologie.

D. Basilius Schrift über d. Nutzen d. klassischen Studien: Dr. Overbeck. Biblische Archäologie: Ders. u. Lic. Reusch. Genesis: Martin. D. Buch Hiob: Dr. Overbeck. D. Buch Tobias: Lic. Reusch. Harmonie d. Leidensgesch., Evangelium d. h. Johannes, Korintherbriefe: Vogelsang. Brief an d. Hebräer, Kirchengesch. II. Theil, Fortsetzung d. neuern Kirchengesch.: Hilgers. Kirchengesch. II. Theil, Patrologie: Floß. Gesch. d. Concils von Trient, Dogmengesch., Dogmatik II. Theil: Dieringer. Moral I. Theil, Liturgik, Katechetische Uebungen: Martin. Homiletische Uebungen: Dieringer. (D. Prof. Achterfeldt u. Braun halten keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Juristische Enkyclopädie u. Methodologie: Bluhme. Encyclopädie u. Methodologie d. gesammten Rechtswissenschaft: Deiters. Naturrecht: Walter. Institutionen: Böcking. Vergleichende Interpretation d. ersten Buches d. Gaianischen u. Justinianischen Institutionen: Dr. Beckhaus. Erklärung d. s. g. Fragmente Ulpians: Böcking. Römische Rechtsgesch.: Sell, Dr. Beckhaus. Pandekten, Röm. Lehre d. dinglichen Rechte: Sell. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Walter u. Prof. Perthes. Deutsch. Privatrecht: Deiters. Auserlesene Theile d. deutsch. Rechts: Walter u. Perthes. Ehelich. Güterrecht d. deutsch. Rechts: Deiters. Handels- u. Wechselrecht: Dr. Anschütz. Lehnrecht: Nicolovius u. Dr. Anschütz. Deutsches Staatsrecht: Hälschner. Ausgewählte Theile des preuß. Staatsrechts, Preuß. Landrecht: Nicolovius. Rhein. Civilrecht: Dr. Anschütz. Eheliches Güterrecht nach d. rhein. Civilgesetzbuche: Bauerband. Kirchenrecht aller christl. Confessionen: Walter. Völkerrecht: Hälschner. Strafrecht: Böcking. Gemeiner u. preuß. Civilproceß; Bluhme. Gemeiner, sächsischer und preuß. Civilproceß: Böcking. Rhein. Civilproceßrecht: Bauerband. Gemeiner,

rhein. und preuß. Criminalproceß, Repetitorium über die Encyclopädie: Bluhme. Repetitorium d. deutschen Rechts: Hälschner.

Heilkunde.

Encyclopädie u. Methodol.: Albers. Allgem. Anatomie oder Gewebelehre: Weber. Mikroskopische Anatomie: Budge. Mikroskopische Beobachtungen: Mayer. Mikroskopische Anatomie d. Geschwülste: Dr. O. Weber. Osteologie d. Menschen: Weber. Bänderlehre d. menschl. Körpers: Budge. Demonstrationen d. Präparate d. anatomischen Museums: Mayer. Vergleichende Anatomie: Weber. Allgem. populäre Physiologie: Dr. Schaaffhausen. Physiologie d. Menschen: Mayer. Specielle Physiologie d. Menschen: Dr. Schaaffhausen. Specielle Experimentalphysiologie: Budge. Physiologische Experimente: Mayer. Allgem. Pathologie u. Semiotik, Pathologische Anatomie: Albers. Allgem. Arzeneimittellehre: Bischoff. Allgem. Arzeneiwirkungslehre u. Formulare: Dr. Böcker. Allgem. u. specielle Arzeneimittellehre nebst Formulare: Albers. Gesammte specielle Arzeneimittellehre: Dr. Böcker. Pharmakologische Demonstrationen: Bischoff. Pharmakognosie u. d. Lehre von d. gesetzlichen Apothekenvisitationen: Dr. Böcker. Allgem. Therapie, Specielle Pathologie u. Therapie: Naumann. Syphilidologie: Dr. Schauenburg. Generelle u. specielle Chirurgie: Wutzer. Chirurgische Verbandlehre, Beinbrüche und Verrenkungen: Dr. O. Weber. Chirurgische Anatomie: Wutzer. Operationscursus an Leichen: Dr. O. Weber. Augenkrankheiten, Augenoperationen: Dr. Schauenburg. Gesammte Geburtshülfe, Geburtshülfliche Instrumentenlehre, Phantomübungen, Gerichtl. Medicin: Kilian. Gerichtl. Medizin für Mediziner u. Juristen: Dr. Böcker. D. medizinisch-gerichtl. Lehre von d. Tödtlichkeit d. Beschädigungen: Bischoff. Practisch-phisiologischer Cursus: Budge. Propädeutische Klinik, Medizinische Klinik u. Poliklinik: Naumann. Chirurgisch-augenärztliches Klinikum: Wutzer. Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian.

Philosophie.

Logik: van Kalker u. Knoodt. Logik nebst d. Theorie d. Erkenntniß: Dr. Schaarschmidt. Psychologie: Dr. Clemens. Philosophische Ethik, Unterredungen über d. Probleme d. philosophischen Ethik: van Calker. Methaphysik: Dr. Clemens. Grundbegriffe d. Religionsphilosophie: Dr. Schaarschmidt. Gesch. d. alten Philosophie: Brandis. Gesch. d. Philosophie bis auf Kant: van Calker. Allgem. Gesch. d. Philosophie bis auf Kant: Dr. Ueberweg. Gesch. d. neuern Philosophie: Knoodt. Gesch. d. neuern deutschen Philosophie seit Kant: Dr. Ueberweg. Gesch. der Philosophie der Griechen und Römer: Dr. Fischer. Das vierte Buch d. Physik d. Aristoteles: Brandis.

Mathematik.

Analysis d. Endlichen u. höhere Algebra: von Riese. Höhere Algebra: Dr. Beer. Ebene u. sphärische Trigonometrie, Differential- und Integralrechnung, Anwendungen d. Differential- u. Integralrechnung: Radicke. Ausgewählte Capitel d.

Integralrechnung, Mechanik: Heine. Ueber Dampf- u. heiße Luftmaschinen, Eisenbahnen u. electrische Telegraphen: von Riese. Methode der kleinsten Quadrate, Populäre Astronomie: Argelander. Mathematische Uebungen: Plücker. Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker. Experimentalchemie: Bischof. Analyt. Experimentalchemie: Bergemann. Organische Chemie: Bischof u. Baumert. Ueber Maaßanalysen: Bergemann. Chemische Analyse, Praktisch-chemische Arbeiten im Laboratorium: Baumert. Mineralogie, besondere Lagerstätten d. Mineralien, Geognosie: Nöggerath. Geognosie d. nordwestl. Deutschlands, Geognostische Excursionen, Versteinerungskunde, Privatissima über Krystallographie u. Mineralogie: Dr. Römer. Botanik, d. natürlichen Pflanzenfamilien: Treviranus. Anatomie u. Physiologie d. Gewächse, Demonstrationen im botanischen Garten, Botanische Excursionen: Dr. Brandis. Gesch. u. geographische Verbreitung d. Culturpflanzen: Dr. Wessel. Zoologie, vergleichende Anatomie, Naturgesch. d. Amphibien: Troschel. Naturwissenschaftliches Seminar: d. Prof. Troschel, Treviranus, Nöggerath, Bischof u. Plücker.

Klassische Philologie.

Encyclopädie d. Philologie, mit Einschluß d. philolog. Kritik u. Hermeneutik: Ritschl. Griechische Syntax: Dr. Schmidt. Gesch. des prosaischen Theils der griechischen Litteratur: Welcker. Römische Litteraturgesch.: Dr. Vahlen. Historische Erklärung antiker Kunstwerke mit besonderer Berücksichtigung d. Gypsabgüsse d. akademischen Kunstmuseums: Dr. Brunn. Mythus d. Argonauten, besonders nach den Denkmälern der alten Kunst: Jahn. Ueber das attische Bühnenwesen: Dr. Schmidt. Hesiod's Theogonie im philolog. Seminar: Rischl. Aeschylus Prometheus: Heimsoeth. Platons Gastmahl: Ritter. Demosthenes Olynthische Reden: Schopen. Lucretius im philolog. Seminar: Welcker. Ausgewählte Oden Horaz: Dr. Vahlen. Satiren Horaz: Ritter. Persius' Satiren: Jahn. Tacitus Germania: Heimsoeth. Disputirübungen im philolog. Seminar: Welcker u. Ritschl. Philolog. Unterredungen: Ritschl.

Orientalische Philologie.

Hebräische Grammatik: Dr. Enger. Erklärung d. Propheten Joel u. Habakuk, Anfangsgründe d. arabischen Sprache, über Mahommed u. d. Koran, über d. Islam: Freytag. Erklär. ausgewählter arabischer Texte, Erklär. d. Boidhâvi, oder Uebungen im Lesen u. Erklären arabischer Handschriften: Dr. Enger. Vergleichende Grammatik d. wichtigsten indogermanischen Sprachen: Lassen. D. Hauptfamilien d. arischen oder indogermanischen Sprachstammes, Anfangsgründe d. Sanskrit nebst Erklärung von Benfey's Chrestomathie: Dr. Haug. Erklär. d. Hitopadesa: Lassen. Grammatik d. neu-iranischen Sprachen (Pârsi u. Neupersisch) nebst Interpretationen: Dr. Haug. Privatissima über Zend u. Sanskrit: Lassen. Privatissima über Weda u. Zendavesta: Dr. Haug.

Neuere Sprachen und Litteratür.

Die Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. Deutsche Mythologie, Erklär. ausgewählter altdeutscher Gedichte: Simrock. Gesch. d. englisch. Litteratur, Shakespeare's Othello, Vergleichende Grammatik d. romanischen Sprachen: Dr. Delius. Gesch. d. französisch. Litteratur, vorzüglich Prosaiker d. neuern Zeit, Studium d. französisch. Sprache mit practisch. Uebungen u. d. Erklärung einiger Lustspiele Moliere's: Monnard. Gesch. d. italienisch. Nationallitteratur, ausgewählte Gedichte Petrarka's, practischer Unterricht in d. italienischen Sprache: Diez.

* * *

Französisch. Grammatik mit Sprachübungen; französisches Conversatorium mit Stilübungen u. Erklär. ausgewählter französisch. Schriftsteller: Lector Nadaud.

Geschichte und Hülfswissenschaften.

Gesch. d. Mittelalters, Ursprung u. d. erste Entwickelung d. von d. Germanen gestifteten Reiche: Loebell. Gesch. des sechszehnten Jahrhunderts: Cornelius. Gesch. von Rußland seit Peter d. Großen Dahlmann. Französisch. Gesch. in d. Jahren 1789 — 1799: Cornelius. Historische Unterredungen. Loebell. Geographie d. Mittelmeerländer (d. ehemaligen römischen Reichs): Dr. Wessel.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Staatswirthschaft u. Finanzen: Dahlmann. Finanzwissenschaft: Dr. Nasse. Encyclopädie d. kameralistisch. u. landwirthschaftl. Wissenschaften mit steter Hinweisung auf d. Fortschritte d. Staats-Landbaupflege in Preußen; d. Systeme d. Politik, d. Volks- u. Staatswirthschaft nebst kritisch. Beleuchtung d. Lehren d. Communismus u. Socialismus: Kaufmann.

Kunst.

Allgem. Kunstgesch., Kunsthistorische Uebungen, Ueber den Kölner Dom: Dr. Springer. Mechanismus, Behandlung u. Gesch. d. Orgel, Gesangübungen, Praktischer Unterricht im Orgelspiel: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in d. Linear- u. Luftperspective; Anleitung zum Aquarell- à gouache- und Oelmalen; Excursionen zum Zeichnen landwirthschaftlicher Studien nach d. Natur: academischer Zeichenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: v. Schrader. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 16. April.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr. 1081) nach.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15.

Minden, den 30. März 1855.

Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma „Ravensberger Spinnerei" mit dem Domizil zu Bielefeld errichteten Actiengesellschaft. Vom 19. Februar 1855.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. № 186.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir, nachdem sich eine Actien-Gesellschaft mit dem Domicil zu Bielefeld zu dem Zwecke gebildet hat, Flachs- und Hanf-Spinnereien und Webereien zu errichten und zu betreiben, die Produktion von Garnen und von Geweben und die weitere Verarbeitung dieser Stoffe zu bewirken und den hierauf bezüglichen Handel zu treiben, die Errichtung dieser Gesellschaft unter der Firma: „Ravensberger Spinnerei" auf Grund des Gesetzes vom 9. Novembar 1843 genehmigt und die in dem notariellen Acte vom 17. Januar d. J. festgestellten und verlautbarten Statuten bestätigt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde dem notariellen Acte vom 17. Januar d. J. für immer verbunden und nebst dem wörtlichen Inhalte der Statuten durch die Gesetzsammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Minden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 19. Februar 1855.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**
v. d. Heydt. Simons.

Statuten
der
Ravensberger Spinnerei-Actien-Gesellschaft.

Erster Titel.
Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.
Erster Artikel.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den oben bezeichneten Personen und allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von

Actien betheiligen werden, eine Actiengesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843 unter nachfolgenden Formen errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen:

„Ravensberger Spinnerei."

Zweiter Artikel.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Bielefeld.

Dritter Artikel.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet.

Die Generalversammlung kann eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diese Frist hinaus (nach Artikel 48.) beschließen. Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Vierter Artikel.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb von Flachs- und Hanf-Spinnnereien und Webereien, die Production von Garnen und von Geweben und die weitere Verarbeitung dieser Stoffe in allen dem Consum anpassenden Formen.

Die Gesellschaft beginnt ihre Wirksamkeit mit Errichtung einer mechanischen Flachs-Spinnerei.

Weiter ist die Gesellschaft berechtigt, mit den beziehendlichen Rohstoffen, mit Ganz- und Halb-Fabrikaten Handel zu treiben, dieselben zu kaufen und zu verkaufen.

Sie ist ferner befugt, alle diejenigen Manipulationen mit den gewonnenen Garnen und Geweben vorzunehmen, wodurch das Fabrikat dem Markte zugänglicher gemacht wird.

Zweiter Titel.

Grundkapital, Actien, Actionaire.

Fünfter Artikel.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus zwei Millionen Thaler Preußisch Courant, getheilt in 10,000 Actien von zweihundert Thalern jede.

Von diesem Grundkapitale werden sofort Eine Million Thaler emittirt, der Rest auf Beschluß des Verwaltungsrathes je nach dem Bedürfniß der Gesellschaft.

Die Vorzeiger von Actien der ersten Emission haben das Recht, zum Betrage ihrer produzirten Actien sich bei der zweiten Emission al pari zu betheiligen.

Nachdem 2500 Actien gezeichnet sind, kann die Gesellschaft auf Beschluß des Verwaltungsrathes in Wirksamkeit treten.

Die Gesellschaft kann eine Erhöhung des Actienkapitals über zwei Millionen Thaler hinaus (nach Artikel 48.) beschließen. Der desfalsige Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Sechster Artikel.

Die Actien werden, auf jeden Inhaber lautend, in nachfolgender Art ausgefertigt:

Jede Actie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stamm-

Register ausgezogen und von zwei Mitgliedern der Direction und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Mit jeder Actie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Siebenter Artikel.

Die Einzahlung der Actienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von fünf bis fünfzehn Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die durch Artikel 12. bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung der Direction an die Gesellschaftskasse zu Bielefeld, oder in Berlin und an die weiter anzugebenden Empfangsstellen.

Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Actionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Actien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummer der Actie.

An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Actionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Actienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Conventionalstrafe gegen die ersten Actionaire gerichtlich einzuklagen, so lange die letzteren noch gesetzlich verhaftet sind.

Achter Artikel.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Actien-Documente ausgewechselt.

Neunter Artikel.

Gehen Actien verloren, so werden an Stelle der verlorenen neue Actien ausgefertigt, sobald die ersteren, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, mortifizirt sind. Die Kosten des Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

Zehnter Artikel.

Jeder Actionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie Domizil im Bezirk des Kreisgerichts zu Bielefeld.

Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domizil wohnende, von ihm zu bestimmende Person, oder an dem in diesem Domizil-Bezirke belegenen, von ihm zu bestimmenden Hause, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Büreau der Handelskammer zu Bielefeld.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Actionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen, und zwar durch eine Person, wahrnehmen lassen.

Eilfter Artikel.

Ueber den Betrag der Actien hinaus ist der Actionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im siebenten Artikel vorgesehenen Conventionalstrafe ausgenommen.

Zwölfter Artikel.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in
den Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin,
die Vossische und die Spenersche Zeitung zu Berlin,
das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden,
die Kölnische Zeitung.

Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat. — Die Regierung ist befugt, sobald sie es erforderlich erachtet, vorzuschreiben, welche Blätter an Stelle der oben genannten treten sollen.

Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die inländischen Gesellschaftsblätter erscheinen.

Dritter Titel.

Von dem Verwaltungsrathe.

Dreizehnter Artikel.

Die obere Leitung der Gesellschaft wird einem von der Generalversammlung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut.

Die Wahl-Verhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars, und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Act bildet die Legitimation.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünfzehn Mitgliedern, von denen mindestens zehn in dem Regierungsbezirk Minden, vorzugsweise in Bielefeld, wohnhaft sein müssen. Ihre Functionen dauern sechs Jahre; alle zwei Jahre scheiden fünf Mitglieder aus. Die General-Versammlung wählt ihre Nachfolger durch geheime Abstimmung.

Welche Mitglieder in den Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht, auszuscheiden haben, wird durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Namen der Gewählten werden durch die im zwölften Artikel benannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Vierzehnter Artikel.

Für die Dauer des Baues der Etablissements und für die ersten sechs Jahre nach Eröffnung des Geschäftsbetriebes bilden die Stifter der Gesellschaft, resp. deren designirte Vertreter:

Georg von Borries, Friedr. Möller, Hermann Delius, Theodor Tiemann, A. W. Kisker, H. C. Carl, Friedrich Dier-

garbt sen., C. A. Wittgenstein, H. Gassel, F. Kaselowsky, Emil Rabe, F. W. Krönig, Chr. Niemann, J. Bansi,

den Verwaltungsrath.

Die erste theilweise Erneuerung desselben findet demnach in der ordentlichen Generalversammlung des siebenten Betriebsjahres, spätestens in der des Jahres 1862 statt. Bis zu diesem Zeitpunkte hat der wie oben zusammengesetzte Verwaltungs-Rath das Recht, die Anzahl seiner Mitglieder nach eigener Wahl bis auf achtzehn zu erhöhen, und scheiden bei der ersten Erneuerung so viele davon aus, daß mit Zuziehung der neu eintretenden fünf Mitglieder der Verwaltungsrath alsdann nach Vorschrift von Artikel dreizehn aus fünfzehn Mitgliedern besteht.

Fünfzehnter Artikel.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünf und zwanzig Aktien besitzen oder erwerben. Die Documente dieser Actien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Functionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

Sechszehnter Artikel.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Ihre Functionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr, sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das anwesende nach den Lebens-Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

Siebenzehnter Artikel.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch die Wahl der Generalversammlung.

Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet in dem Termine aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Bis zu der im Artikel vierzehn bestimmten ersten theilweisen Erneuerung ergänzt der Verwaltungsrath sich selbst.

Achtzehnter Artikel.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Präsidenten oder auf den Antrag von drei Verwaltungsräthen, in der Regel mindestens monatlich einmal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit des Vicepräsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Verwaltungsrathes.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens acht

Mitgliedern erforderlich, resp. von neun, wenn und so lange der Verwaltungsrath aus mehr als fünfzehn Mitgliedern besteht.

Neunzehnter Artikel.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten oder der Direction übertragen sind. Namentlich bestimmt er über die Anlegung der disponiblen Fonds und normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Credite. Er beschließt über das Erforderniß, die Art und Weise, sowie über die Bedingung der zu machenden Anleihen. Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, sowie über Lage, Plan und Umfang der zu errichtenden Etablissements. Er erkennt über alle wichtigen Verträge, welche sich auf Regulirung der Preise und des Absatzes der Producte der Gesellschaft beziehen.

Er ernennt und entsetzt die Direction, sowie auf den Vorschlag der Direction alle übrigen Beamten der Gesellschaft, welche im Jahrgehalte stehen und eine Besoldung von über dreihundert Thaler jährlich erhalten.

Er bestimmt die Gehälter der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskosten. Er erläßt und ändert die speciellen Instructionen für den Geschäftsbetrieb der Direction.

Der Verwaltungsrath ist befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder, sowie die Direction oder außerordentliche Commissarien zu bestimmten Geschäften zu delegiren, und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

Zwanzigster Artikel.

Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Specialvollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse vollziehen zu lassen.

Ein und Zwanzigster Artikel.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten, oder von dem Vicepräsidenten, oder von zwei Mitgliedern, Namens des Verwaltungs-Rathes unterschrieben.

Zwei und zwanzigster Artikel.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem Ersatze für die durch seine Functionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltung eine Tantieme von fünf Procent vom Reingewinn.

Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Tantieme unter seine Mitglieder fest.

Drei und Zwanzigster Artikel.

Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf Bauten oder Lieferungsgeschäfte für die Gesellschaft unternehmen oder ihr Banquier sein.

Vierter Titel.
Von der Direction.
Vier und zwanzigster Artikel.

Zur speciellen Führung der Geschäfte nach der zu ertheilenden Dienstinstruction wird aus der Mitte des Verwaltungsrathes oder außerhalb desselben eine Direction von drei Personen ernannt.

Die Besoldung der Direction kann zum Theil in einem Antheil am Reingewinne bestehen.

Fünf und zwanzigster Artikel.

Der mit den Mitgliedern der Direction abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit die Directions-Mitglieder mittelst eines von mindestens neun dafür stimmenden Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und aus andern Gründen zu entlassen. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Directions-Mitgliedes hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Diese Bestimmung ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

Wenn und so lange der Verwaltungsrath aus mehr als fünfzehn Mitgliedern besteht, kann die Entlassung der Directoren nur dann beschlossen werden, wenn mindestens eilf Mitglieder des Verwaltungsrathes dafür stimmen.

Sechs und zwanzigster Artikel.

Mindestens zwei Mitglieder der Direction, oder in Behinderungsfällen eines derselben und ein Mitglied des Verwaltungsrathes, unterzeichnen gemeinschaftlich die Correspondenz, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Cassirer und alle Quittungen. Sie acceptiren, unterschreiben, indossiren gemeinschaftlich alle Wechsel und Anweisungen und zeichnen für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind.

Die Direction ist verpflichtet, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen die Partei durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen kann, die Rechte der Gesellschaft durch eines ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Seine Legitimation bildet die vom Verwaltungsrathe zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung.

Sieben und zwanzigster Artikel.

Die Direction ernennt und entsetzt alle Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist.

Sie ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zu suspendiren und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Verwaltungs-Rathes herbeizuführen.

Acht und zwanzigster Artikel.

Jedes Mitglied der Direction muß mindestens zehn Actien der Gesellschaft besitzen oder erwerben.

Diese Actien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Functionen der Inhaber dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

Fünfter Titel.

Von den Generalversammlungen.

Neun und zwanzigster Artikel.

Nur diejenigen Actionaire sind zur Theilnahme an der Generalversammlung und an deren Verhandlungen befugt, welche spätestens am letzten Tage vor der Versammlung die von ihnen eigenthümlich besessenen Actien, oder vor deren Ausfertigung die auf ihre Namen lautenden Quittungsbogen in dem Büreau der Gesellschaft deponiren, oder sonst auf eine der Direction genügende Weise die am dritten Orte erfolgte Niederlegung nachweisen. Gleichzeitig muß jeder Actionair ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Actien oder Quittungsbogen in einem doppelten Exemplare übergeben, von denen das eine zurückbleibt, das andere mit dem Siegel der Gesellschaft und dem Vermerke der Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegeben wird. Dies letztere dient als Einlaßkarte zu der Generalversammlung.

Für Actien, auf welche fällige Ratenzahlungen rückständig sind, findet keine Befugniß der Besitzer zur Theilnahme an der Generalversammlung statt.

Dreißigster Artikel.

Das Recht des Stimmens beruht nur auf denjenigen Actien, welche nach Artikel neun und zwanzig zur Theilnahme an der Generalversammlung befähigen, und steht mit Ausnahme des im Artikel fünf und vierzig vorgesehenen Falles nur den Actionairen zu, welche fünf oder mehr Actien besitzen. Dieses Recht wird in folgendem Verhältniß ausgeübt:

a. für fünf und zwanzig Actien auf jede fünf Actien Eine Stimme,

b. für die Actien, welche Jemand über die Zahl von fünf und zwanzig hinaus besitzt, auf jede zehn Actien Eine Stimme; jedoch kann Niemand mehr als fünfzehn Stimmen für seine Person abgeben.

Ein und dreißigster Artikel.

Die Actionaire können sich in Verhinderungsfällen durch andere nach Artikel neun und zwanzig zur Theilnahme an den Generalversammlungen befugte Actionaire vertreten lassen, die Handlungshäuser aber auch durch ihre Procuraträger, die Gemeinden und öffentlichen Institute durch ihre Repräsentanten, die Minderjährigen durch ihre vom Vormundschaftsgerichte dazu autorisirten Vormünder, die Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht Actionaire sind. Für mehr als fünfzehn Stimmen kann ein Einzelner nicht Vollmachtträger in der Generalversammlung sein.

Zwei und dreißigster Artikel.

Bei Wahlen und bei allen Beschlüssen, die sich auf persönliche Verhältnisse beziehen, kann von Personen, welche in Dienstverhältnissen zur Direction oder zu den Beamten der Gesellschaft stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

Drei

Drei und dreißigster Artikel.

Die Generalversammlung tritt regelmäßig jährlich Ein Mal, und zwar im Monat April, in Bielefeld zusammen.

Außerdem finden außergewöhnliche Generalversammlungen statt, so oft dies von der Verwaltung für nöthig erachtet wird, oder sobald wenigstens zehn Actionaire, welche mindestens Eintausend Actien besitzen, schriftlich darauf antragen.

Vier und dreißigster Artikel.

Die regelmäßigen, wie die außergewöhnlichen Generalversammlungen beruft der Verwaltungsrath mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im Artikel zwölf erwähnten Blätter. Diese Bekanntmachungen sollen mindestens vier Wochen vor der Versammlung stattfinden.

Bei Berufung außerordentlicher Generalversammlungen wird der Gegenstand ihrer Berathung im Allgemeinen angegeben.

Fünf und dreißigster Artikel.

Vorbehaltlich der in den Artikeln fünf und vierzig und acht und vierzig enthaltenen Bestimmungen, vollbringen sich alle Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlungen mit absoluter Stimmenmehrheit; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende. Wer von den Actionairen bei der Generalversammlung nicht erscheint, oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist dessenungeachtet durch die Beschlüsse jener Versammlung gebunden.

Sechs und dreißigster Artikel.

Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung und ernennt die Scrutatoren.

Zu Scrutatoren können weder Verwaltungsräthe noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte nach folgender Ordnung verhandelt:

a. Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen, und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
b. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
c. Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Actionaire.
   Letztere müssen vierzehn Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein;
d. Wahl von drei Commissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen und, rechtfindend, der Direction Decharge zu ertheilen.

Sieben und dreißigster Artikel.

Die Wahlen werden vermittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen.

Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von wenigstens fünf

Actionairen, muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Scrutinium abgestimmt werden.

Bei Berathung und Beschlußnahme über die Anträge ist jeder Eingriff in die specielle Geschäftsverwaltung zu vermeiden.

Diejenigen Gegenstände, über welche nach gegenwärtigem Statut der Verwaltungsrath zu entscheiden hat, gehören nicht zum Ressort der Generalversammlung.

Acht und dreißigster Artikel.

Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

Neun und dreißigster Artikel.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von einem Notar aufgenommen und von dem Büreau und von denjenigen anwesenden Actionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Sechster Titel.
Bilanz, Dividende und Reservefonds.

Vierzigster Artikel.

Am ein und dreißigsten December jeden Jahres wird von der Direction ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft errichtet, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und mit den Belägen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt.

Bei Aufstellung des Inventars werden die Preise der Rohstoffe, Fabrikate und Materialvorräthe von der Direction nach dem niedrigsten laufenden Werthe unter Genehmigung des Verwaltungsrathes festgestellt und berechnet. Wieviel von dem Werthe der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath.

Ein und vierzigster Artikel.

Der Ueberschuß aus den jährlichen Einnahmen nach Abzug der jährlichen Ausgaben bildet den Reingewinn.

In welcher Weise stattgefundene Ausgaben für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Anlagen, welche einen bleibenden Werth haben, zur Berücksichtigung kommen, bestimmt alljährlich der Verwaltungsrath.

Zwei und vierzigster Artikel.

Der Verwaltungsrath bestimmt, wieviel von dem erzielten Reingewinne unter die Actionaire vertheilt werden soll; es sollen jedoch mindestens zehn Procent des Reingewinnes zur Bildung eines Reservefonds zur Deckung außerordentlicher Verluste zurückgelegt werden, bis derselbe die Höhe von zwanzig Procent des Betrages der ausgegebenen Actien erreicht.

Ueber die Verwendung des Reservefonds beschließt der Verwaltungsrath.

Für die Dauer des Baues der Etablissements, also bis zur Eröffnung des Geschäftsbetriebes, werden den Actionairen für die geleisteten Einschüsse vier Procent Zinsen pro anno aus dem Actienkapital vergütet.

Drei und vierzigster Artikel.

Die Dividenden sind in Bielefeld an der Kasse der Gesellschaft zahlbar, dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes an an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

Die Dividenden werden jährlich am ersten Juni gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

Vier und vierzigster Artikel.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Siebenter Titel.
Auflösung der Gesellschaft.

Fünf und vierzigster Artikel.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Actien, vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung, beschlossen werden. In dieser Generalversammlung ist jeder Actionair, gleichviel, wieviel Actien er besitzt, stimmberechtigt, und wird jede vertretene Actie für Eine Stimme gezählt. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den Paragraphen fünf und zwanzig, acht und zwanzig und neun und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein, und wird nach Maßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Sechs und vierzigster Artikel.

Die Gesellschaft bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren durch Beschluß der Generalversammlung; diese ernennt Letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Achter Titel.
Schlichtung von Steitigkeiten und Abänderung der Statuten.

Sieben und vierzigster Artikel.

Streitigkeiten, welche die Angelegenheit der Gesellschaft betreffen, es sei zwischen der Gesellschaft und ihren Actionairen, Vertretern oder Beamten, oder unter den letzten Personen selbst, dürfen, mit Ausnahme der im siebenten Artikel erwähnten Fälle, nur durch Schiedsmänner entschieden werden, von denen jeder Theil einen erwählt.

Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht einigen können. In diesem Falle ernennt der Director des Kreisgerichts zu Bielefeld aus der Zahl der Mitglieder desselben den Obmann. — Schiedsrichter und Obmann müssen in Bielefeld wohnen.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil beide Schiedsmänner ernennt.

Das Schiedsgericht hat seinen Ausspruch innerhalb spätestens vier Wochen zu thun. Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet, den Fall der Nichtigkeit ausgenommen, kein Rechtsmittel statt. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der §§. 167. ff., Theil I., Titel II. der Allgemeinen Gerichtsordnung maaßgebend.

Acht und vierzigster Artikel.

Abänderungen des Statuts können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Neunter Titel.
Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

Neun und vierzigster Artikel.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur die Direction, die Generalversammlung oder die sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

Transitorische Bestimmungen.

Fünfzigster Artikel.

Es wird hierdurch den Mitstiftern der Gesellschaft, Herren

Geheimen Commerzienrath Carl zu Berlin,
Kaufmann Hermann Delius zu Bielefeld,
Fabrikbesitzer H. Gassel zu Bielefeld,

und zwar allen dreien zusammen, sowie jedem für sich allein, im Falle der Abwesenheit der Andern, mit dem Rechte der Substitution Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Contrahenten anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird.

Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Contrahenten und für alle in Gemäßheit des ersten Artikels dieses Statuts beitretenden Actionaire eben so rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Satute aufgenommen wären.

Actie
№ . . .

Auszuschneidender Talon.

Ravensberger Spinnerei.

200 Thaler.

Dieser Talon wird gebunden und beruht im Archive der Gesellschaft.

№ . .

200 Thaler.

Ravensberger Spinnerei.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom . . ten . . . . 185 . , bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom . . ten . . . . . . 185 .

Actie № . . . .

über

Zweihundert Thaler Preußisch Courant.

Der Inhaber ist an der Ravensberger Spinnerei für den Betrag von

„Zweihundert Thalern“

betheiligt und hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten. Dieser Actie sind zehn Dividendenscheine pro . . . . . 185 . bis . . . . . 186 . einschließlich nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt Bielefeld, den . . ten . . . . . . 185 . .

Die Direction.	Der Verwaltungsrath.
Eigenhändige Unterschrift zweier Mitglieder der Direction.	Eigenhändige Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes.

(Trockener Stempel.)

Eingetragen sub Fol. . . . . des Registers.
(Eigenhändige Unterschrift des Control-Beamten.)

200 Thaler.

200 Thaler.

Ravensberger Spinnerei.

Anweisung zur Actie № . . .

(Eigenhändige Unterschrift des Controll-Beamten.)

[Trockener Stempel.]

Eingetragen in das Coupon-Register . . . .

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und Auszug aus dem Gesellschafts-Statute.

Wir Friedrich Wilhelm rc.

(Sodann inser. die, die Rechte und Pflichten der Actionaire betreffenden Statuts-Paragraphen, soweit nöthig und zweckmäßig.)

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Minden pro 185 .
Stück . . . № . . .

Inhaber empfängt am . . . . 186 . . gegen diese Anweisung eine zweite Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Actie.

Bielefeld, den . . . . 185 . .

Die Direction.
(Folgen die Unterschriften zweier Directions-Mitglieder per Facsimile.)

Der Verwaltungsrath.
(Unterschrift eines Mitgliedes per Facsimile.)

10.	9.
8.	7.
6.	5.
4.	3.
2.	1. **Ravensberger Spinnerei.** (Trockener Stempel.) **Dividendenschein.** zu der Actie № . . . Der Inhaber empfängt am 1. Juni 185 . gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in Bielefeld oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäfts-Jahr 185 . **Die Direction.** (Unterschrift zweier Mitglieder p. Facsimile.) **Der Verwaltungsrath.** (Unterschrift eines Mitgliedes p. Facsimile.) Eingetragen Fol . . . Eigenhändige Unterschrift des Controlbeamten

(Rückseite.)

Zahlbar am 1. Juni 185 . Für das Geschäftsjahr pro	
Art. 44. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[3] Mehrfache bittere Beschwerden von Auswanderern aus den Preußischen Staaten über die Unbilden und Mißhandlungen erhoben, welche sie während der Ueberfahrt nach Amerika auf einem, von dem Auswanderungs-Unternehmer Friedrich Wilhelm Boedecker, H. August Heinecken Nachfolger zu Bremen ihnen, auf Grund der mit demselben abgeschlossenen Contracte gestellten Schiffe, zu erdulden hatten, waren zu näheren Ermittelungen Veranlassung geworden. № 187. 2932. U. P. I.

Durch das in Folge derselben gewonnene Resultat hat sich der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimmt gefunden, mittelst Rescripts vom 16. d. M. die dem Schiffsmakler Friedrich Wilhelm Boedeker jun., H. August Heinecken Nachfolger zu Bremen unter dem 15. Januar c. ertheilte Erlaubniß zum Betriebe des Geschäfts zur Beförderung von Auswanderern innerhalb der Königlich Preußischen Staaten zu widerrufen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit diesem Widerruf, nach §. 9. des Gesetzes vom 7. Mai v. J. gleichzeitig die dem Haupt-Agenten Delius zu Versmold und die den nachfolgenden von diesem im diesseitigen Regierungsbezirk bevollmächtigten Unter-Agenten, als:

1) F. Hempel zu Minden,
2) Ph. Potthoff zu Bielefeld,
3) Schnute zu Halle,
4) Vogel zu Borgholzhausen,
5) H. Ahlemeier zu Paderborn,
6) Wulff zu Beverungen,
7) Fischer zu Warburg,
8) H. Osterwald zu Enger,
9) J. Ruben zu Spenge,
10) F. Jungcurt zu Petershagen,
11) G. Schmidt zu Vlotho,
12) W. Godt zu Werther

ertheilten Concessionen zur Vermittelung von Auswanderungs-Geschäften erloschen sind.

Minden, den 23. September 1854.

Die Bewohner der unteren Gegenden der Rheinprovinz im Regierungsbezirke Düsseldorf, zu beiden Seiten des Rheines, sind vom 1. bis zum 3. d. M. durch furchtbare Ueberschwemmungen heimgesucht worden. Das Eis auf dem Unter-Rheine stand noch fest, als die Eismassen des Ober-Rheins und seiner Nebenflüsse mit dem ganzen durch das Thauwetter eingetretenen Zuflüsse derselben sich darauf warfen und bei einem nie geahneten Wasserstande zuerst die Dämme überflutheten und demnächst durchbrachen. Dieses entsetzliche Unglück ist an einzelnen Stellen so plötzlich und mit solcher Gewalt und gerade zur Nachtzeit hereingebrochen, daß der Tod vieler Menschen zu beklagen ist. Ein großer Theil der Kreise Rees, Geldern, Cleve № 188. 763. C. I.

hat unter Wasser gestanden. Der starke Strom des Rheins hat sich zerstörend über die gesegneten Fluren gewälzt und Alles fortgerissen. Die Bewohner dieser Gegend sind dadurch in die beklagenswertheste und traurigste Lage versetzt. Sie haben zum Theil ihr Hab und Gut verloren und nur das Leben gerettet. Die nächsten Bedürfnisse zur Verpflegung der betroffenen ärmern Bewohner, sind groß.

Indem wir dieses zur Kenntniß der Einwohner des Regierungsbezirks bringen, sprechen wir gleichzeitig die Bitte aus, daß ein Jeder zur Linderung der augenblicklichen Noth der bedauernswerthen Bewohner am Unterrhein, freiwillig eine Gabe darreiche. Die Beisteuer für die Ueberschwemmten in Schlesien war eine sehr reichliche; bei dem Wohlthätigkeitssinn der Bewohner unseres Bezirks dürfen wir hoffen, daß auch hier, wo es die nahewohnenden Leidensgenossen der Rheinprovinz gilt, viele Herzen und Hände willig und gesegnet zum Geben bereit sein werden, um die Thränen der vielen Unglücklichen zu trocknen.

Bei den Landrathsämtern, Magiströten resp. Amtmännern und Ortsvorstehern werden freiwillige Gaben entgegen genommen. Die betreffenden Beamten weisen wir gleichzeitig hiermit an, solche in Empfang zu nehmen und durch die Herren Landräthe an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Minden, den 20. März 1855.

№ 189. 1280. II. K. I. U. Unter dem 2. Januar d. J. ist im Namen aller Zollvereinsstaaten, mit Ausnahme von Hannover, mit dem Königreiche Belgien, nachdem der Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 1. September 1844 und die Additional-Convention vom 18. Februar 1852 mit Ablauf des Jahres 1853 außer Kraft getreten waren, eine anderweite, vom 1. Januar d. J. ab in Wirksamkeit tretende Vereinbarung in Betreff der gegenseitigen Behandlung der Fabrikanten und Gewerbetreibenden, beziehungsweise deren Reisediener, welche umherreisend Waarenankäufe machen oder Bestellungen aufsuchen wollen, abgeschlossen worden, wonach diesseitige Handelstreibende, sowie deren Reisende in Belgien gegen Erlegung einer ermäßigten Steuer von 20 Francs jährlich für ihr Gewerbe umherziehend Ankäufe machen und unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen suchen dürfen, sofern dieselben in ihrer Heimath die dort gesetzliche Gewerbesteuer zahlen oder zu diesem Zwecke die gehörige Meldung gemacht haben und sich darüber ausweisen. Die Gewerbetreibenden und deren Reisediener, welche von dieser Befugniß im Königreich Belgien Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugnisse nach dem nachstehend beigefügten Muster A. für die Gewerbetreibenden selbst, oder B. für die Reisediener, zu versehen und sich mit demselben bei dem betreffenden Orts-Bürgermeister im Königreiche Belgien Behufs Erlangung des erforderlichen Patents gegen Zahlung der Abgaben von 20 Francs für das Jahr zu melden.

Vorstehendes wird in Folge eines Rescripts der Herren Minister für Handel 2c. und der Finanzen vom 3. d. Monats hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 19. März 1855.

Formular A.

Dem N . . . . . . , welcher als (Woll-Fabrikant) in N . . . . . . wohnhaft / ansässig ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des Königreichs Belgien bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe, im hiesigen Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . Monat. Ort.

Datum. Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N . . . . . , welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N . . . . . etablirten Handlungshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des Königreichs Belgien bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die eben gedachte Fabrikanstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . Monat.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Dem Kaufmann L. Rethmeyer zu Höxter ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg zu übernehmen. № 190. 869. U. I.

Minden, den 16. März 1855.

Der Pfarrer Schumacher zu Paderborn hat, als Erbe seiner Schwester Ursula Schumacher, der katholischen Knaben-Freischule daselbst 2000 Thlr. überwiesen. № 191. 279. N. J. I.

Minden, den 13. März 1855.

Die durch Versetzung des Lehrers Berkenkamp erledigte zweite Lehrerstelle zu Steinheim, im Kreise Höxter, haben wir dem seitherigen Lehrer in Rolfzen, Kaspar Pietz, definitiv verliehen. № 192. 396 N. I.

Minden, den 13. März 1855.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Leo Reismann hat seinen Wohnsitz in Vlotho genommen. № 193. 271. K. I.

Minden, den 14. März 1855.

№ 194. **V e r**

1203. *P. I.*

der im IV. Quartal 1854 in den einzelnen Kreisen des

№	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	S i g: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Dohm, Henriette	unverehelicht	Kleinenwieden, im Kurfürstenthum Hessen	Königl. Kreisger. Minden	evangel.	25	5	3	blond	frei u. hoch
2	Bunte, Amalie	—	Blomberg, im Fürstenthum Lippe-Detmold	Königl. Schwurger. zu Herford	"	45	5	—	"	flach
3	Wortmann, Amalie	—	Barrentrup, im Fürstenth. Lippe-Detmold	Königl. Kreisger. zu Herford	"	28	5	5	dunkelbraun	breit
4	Bußmann, Friedrich Wilhelm Jacob	—	Diepholz, im Königreich Hannover	dasselbe	"	29	5	7	schwarzbraun	"
5	Kasselmann, Johann Peter	Handarbeiter	Laudenbach, im Kurfürstenthum Hessen	Königl. Kreisger. zu Bielefeld	"	26	5	2	blond	niedrig
6	Kützemeyer, Wilh.	Cigarrenmacher	Barntrup, im Lippischen	Königl. Kreisger. Minden	"	39	5	5	dunkelblond	rund
7	Ewald, Wilhelm	ledig	Darmstadt	Königl. Kreisger. zu Bielefeld	"	17	5	5	blond	flach
8	Kraft, Maria	Magd	Wolfhagen, im Kurfürstenthum Hessen	Königl. Kreisger. zu Paderborn	reform.	23	3	2	schwarz	schmal
9	Groß, Friedrich	Tagelöhner	Tillich, im Kurfürstenthum Hessen	dasselbe	"	19	4	8	blond	bedeckt
10	Nolte, Valentin	Bäcker	Großenhof, im Kurfürstenthum Hessen	dasselbe	"	32	5	5	braun	frei
11	Lober, Elisabeth	Tagelöhnerin	Oberkaufungen, im Kurfürstenth. Hessen	dasselbe	"	26	5	1	hellblond	schmal
12	Vogeler, Christian	Gärtner	Datterode, im Kurfürstenthum Hessen	dasselbe	"	25	5	4	blond	frei
13	Stebel, Melchior	Schneider	Herlefeld, im Kurfürstenthum Hessen	dasselbe	"	22	5	1/2 3	hellblond	"
14	Krammer, Jakob	Schuster	Biedenkopf, im Großherzogthum Hessen	dasselbe	evangel.	33	5	2	schwarz	"
15	Emde, Henriette	—	Schmillinghausen, im Fürstenthum Waldeck	Königl. Kreisger. Warburg	"	18	5	2	blond	"
16	Vogeler, Christoph	Gärtner	Datterode, im Kurfürstenth. Hessen	dasselbe	reform	25	5	4	braun	rund
17	Koch, Christoph	Schuhmachergesell	Vacha, im Großherzogthum Sachsen-Weimar	dasselbe	"	23	4	11	blond	flach, frei
18	Lucas, Caroline,	—	Trendelburg, im Kurfürstenthum Hessen	dasselbe	"	19	4	6	schwarz	niedrig, flach
19	Weinmeister, Conrad	Tagearbeiter	Kurhagen	dasselbe	evangel.	32	5	9	blond	flach
20	Busch, Heinrich	—	Lemshausen, im Königreich Hannover	Königl. Kreisger. zu Höxter	"	36	5	—	braun	"
21	Heinemann, Wilhelm	—	Sattenhausen, im Königreich Hannover	dasselbe	"	33	5	6	"	"

Minden, den 9. März 1855.

Digitized by Google

zeichniß

Regierungs-Bezirks Minden stattgehabten Landesverweisungen.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	blau	kurz	gewöhnlich	gut	—	spitz	breit	gesund	stark	keine.
"	braun	groß	breit	mangelhaft	—	breit	"	blaß	gesetzt	kleine Narbe am Kinn.
braun	graublau	"	groß	gut	—	oval	lang	gesund	schlank	keine.
dunkelbraun	dunkelbraun	lang	gewöhnlich	mangelhaft	röthlich braun	"	oval	"	gesetzt	Schnittnarbe auf dem Mittel- u. Goldfinger rechter Hand.
blond	blau	breit	klein	gesund	rasirt	rund	rund	"	"	zwei Warzen auf dem rechten Daumen.
dunkelblond	"	gewöhnlich	gewöhnlich	"	braun	"	oval	"	"	feine Blatternarben.
blond	braun	"	"	"	—	länglich	länglich	"	"	keine.
schwarz	"	spitz	klein	gut	—	oval	oval	"	schlank	keine.
blond	braungrau	dick	"	"	—	länglich	länglich	"	klein	keine.
braun	blaugrau	stark	mittel	"	dunkel	"	"	"	schlank	keine.
hellblond	grau	stumpf	"	"	—	oval	oval	"	mittel	auf der rechten Wange nahe beim Ohr eine Narbe.
blond	blaugrau	mittel	"	"	—	länglich	länglich	"	schlank	keine.
hellblond	dunkelblau	spitz	aufgeworfen	"	—	"	"	"	"	keine.
schwarz	braun	dick	mittel	"	schwarz	rund	rund	"	mittel	keine.
blond	blau	"	klein	defect	—	oval	oval	"	schlank	keine.
braun	braun	mittel	mittel	gesund	blond, im Entstehen	"	länglich	"	mittel	keine.
dunkel	blau	stark	"	"	—	rund	oval	"	"	keine.
braun	"	stumpf	groß	gut	-	oval	"	"	klein	am kleinen Finger linker Hand eine Narbe.
blond	braun	stark	klein	gesund	braun	lang	lang	"	schlank	das vorderste Glied d. Mittelfingers linker Hand ist dick in Folge einer Quetschung, u. eine Narbe an demselben.
"	"	"	"	"	—	"	"	"	krüppelhaft	das linke Bein ist ganz verwachsen.
"	"	"	"	"	—	"	"	"	schlank	keine.

Digitized by Google

№ 195. 403. II. b. Die durch unsere Bekanntmachung vom 21. April pr. für denjenigen ausgesetzte Prämie von fünfzig Thalern, welcher den Urheber des am 13. April pr. im Schutzbezirke Buke, der Oberförsterei Altenbeken, stattgefundenen Waldbrandes zur Anzeige bringe, ist der Ehefrau des Königlichen Förster Böke zu Buke ausgezahlt worden, weil dieselbe den Urheber des vorgedachten Waldbrandes dergestalt bezeichnet hat, daß derselbe hat bestraft werden können.

Minden, den 16. März 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Verzeichniß

der

in dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn in dem Zeitraume vom 1. December 1854 bis ultimo Februar 1855 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

№ 196. 1) Altenberg (Altenberend), Franz, Gerber, aus Pömbsen, wegen Diebstahl im zweiten Rückfalle, zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

2) van Behren, Wilhelm, Knecht, aus Holzhausen, wegen einer mit Gewalt auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung, zu drei Jahren.

3) Engelskind, Friedrich Ludwig, Tagelöhner, aus Lübbecke, wegen schwerer resp. gewaltsamer Diebstähle, zu sechs Jahren und sechs Jahren Polizeiaufsicht.

4) Echterbecker, Ehefrau, Marie Elisabeth geborene Steinhans, aus Peckeloh, wegen Körperverletzung, zu drei Jahren.

5) Frerich, Hermann Heinrich, Colon, Nr. 31 Peckeloh, wegen Körperverletzung, zu drei Jahren.

6) Hüttemann, Hermann Friedrich, Zimmermann und Tischler, aus Oberjöllenbeck, wegen Diebstahls, zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

7) Hallerberg, Peter Heinrich, Zimmergesell, bei Nr. 57 Canton V. der Bielefelder Feldmark, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und Polizeiaufsicht auf zwei Jahre.

8) Iwan, Ludwig, Färbergeselle, aus Elberfeld, wegen Diebstähle und Landstreicherei, zu zwei Jahren zwei Monaten und vier Jahren Polizeiaufsicht.

9) König, Johann Barthold Christoph, Handarbeiter, aus Vlotho, wegen Diebstähle im wiederholten Rückfalle, zu zwei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

10) Krelaus, Franz Joseph, Schuhmachergeselle, aus Neuhaus, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und vier Jahren Polizeiaufsicht.

11) Linke, Gottlieb Diedrich, Heuerling bei Colon Beckmann zu Schildesche, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

12) Mehrkühler, Heinrich, Neubauer, Nr. 119 zu Mehnen, wegen schweren

und einfachen Diebstahls, Mißhandlung und Jagd-Contravention, zu zwei ein halb Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

13) Plüns, Jacob, genannt Otto vor dem Gentschenfelde, aus Bornholte, wegen schweren Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

14) Piehl, Carl, Handarbeiter, aus Costede, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

15) Stolte, Ferdinandine, unverehelicht, aus Willegassen, wegen Diebstahls und Landstreicherei, zu zwei Jahren und demnächstige Detention in einem Arbeitshause.

16) Schmale, Gerhard, Kellner aus Steinheim, wegen Diebstahls, zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

17) Schürmann, Caspar Heinrich, Tischler, bei Nr. 2 Schildesche, wegen zwei schwerer Diebstähle, zu zwei Jahren ein Monat und drei Jahren Polizeiaufsicht.

18) Schlingmann, August Diedrich, Handarbeiter, aus Bielefeld, wegen Diebstahls und Entziehung der Polizeiaufsicht, zu zwei Jahren ein Monat und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

Paderborn, den 17. März 1855.

Bekanntmachungen.

Das Königliche Obertribunal hat in der Untersuchung gegen einen Victualienhändler unterm 6. October v. J. erkannt, daß wenn eine Gewerbepolizeicontravention gleichzeitig eine Gewerbedefraudation enthält, und auf beide in Gemäßheit des §. 177. der Gewerbeordnung Anklage erhoben ist, die Gewerbesteuerdefraudation nicht mit einer gelindern Strafe belegt werden kann, als wenn dieselbe den alleinigen Gegenstand der Untersuchung bildet, mithin im Falle der Concurrenz die zu erkennende Gesammtstrafe höher sein muß, als die geringste Strafe welche durch die Steuerdefraudation allein für verwirkt zu achten. № 197.

Die Herren Polizeianwalte mache ich auf diesen Seitens des höchsten Gerichts-Hofes festgestellten Grundsatz aufmerksam, damit derselbe fortan zur Anwendung gebracht werde.

Gleichzeitig bringe ich in Erinnerung, daß nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. Februar 1835, Gesetzsammlung S. 18, die Schenkwirthschaft auf dem platten Lande, wenn dieselbe concessionirt ist, nur in demjenigen Locale betrieben werden darf, welches in der Concession ausdrücklich bezeichnet ist, und daß Kleinhändler, welche in einem andern als dem concessionirten Local Getränke oder Speisen zum Genusse auf der Stelle verabreichen, in dieselbe Strafe verfallen, als wenn ihnen gar keine Concession ertheilt worden wäre.

Eben dies gilt nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. Juni 1844, (Gesetzsammlung, S. 214) für Schenkwirthschaften in Städten.

Da gegen die Bestimmungen der erwähnten Cabinetsordres vom 7. Februar 1835 und 21. Juni 1844 vielfach gefehlt wird, so ist es im Interesse der öffent-

Digitized by Google

lichen Ordnung dringend erforderlich, daß Seitens der Polizeianwaltschaft gegen die Uebertreter die volle Strenge des Gesetzes zur Geltung gebracht werde.

Paderborn, den 23. März 1855.

Der Ober-Staatsanwalt v. Beughem.

№ 198. In Gemäßheit höherer Bestimmung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Annahme- und Ausgabedienst bei allen Postanstalten an den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis um 5 Uhr Nachmittags geschlossen ist, wogegen die Beschränkung dieses Dienstes an folgenden allgemeinen christlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, als:

dem Neujahrstage,
" Charfreitage,
" Ostermontage,
" allgemeinen Buß- und Bettage,
" Himmelfahrtstage,
" Pfingstmontage, und
den beiden Weihnachtsfesttagen,

sowie ferner

am Geburtstage Sr. Majestät des Königs

während des öffentlichen Gottesdienstes stattfindet, und zwei Vormittags- und zwei Nachmittagsstunden umfaßt, welche nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse für jede Postanstalt besonders festgesetzt und in einem Anschlage in den Posthäusern am Annahme und Ausgabefenster zur Einsicht für das Publicum bekannt gemacht sind.

Die hierauf bezügliche Bekanntmachung vom 10. d. M. in Nr. 11 des öffentlichen Anzeigers wird hierdurch aufgehoben.

Minden, den 20. März 1855.

Der Ober-Post-Director.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16.

Minden, den 6. April 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1855 enthält: № 199.

Nr. 4171. Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von St. Vith über Schönberg und Manderfeld nach Losheim, mit zweien Zweigstraßen von Schönberg über Bleialf nach Prüm und von Manderfeld nach Losheimer Graben.

Nr. 4172. Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1855, betreffend erweiternde Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 4. April 1854, über die Deckung des Bedarfs der Marine an Mannschaften.

Nr. 4173. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma „Ravensberger Spinnerei“ mit dem Domizil zu Bielefeld errichteten Actiengesellschaft. Vom 19. Februar 1855.

Nr. 4174. Bekanntmachung über die unterm 14. Februar 1855 erfolgte Bestätigung des Statuts des Stettiner Dampfschiff-Vereins. Vom 25. Februar 1855.

Nr. 4175. Gesetz, betreffend die Abtretung von Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken in den Landestheilen des Bergamts-Bezirks Essen-Werden, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Anwendung findet. Vom 26. Februar 1855.

Das 9. Stück der Gesetzsammlung pro 1855 enthält:

Nr. 4176. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Niederoderbruch-Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Thlr. Vom 29. Januar 1855.

Nr. 4177. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 21. Februar 1855.

Nr. 4178. Gesetz, die Competenz der Gerichtsbehörden in Familien-Fideicommißsachen betreffend. Vom 5. März 1855.

Nr. 4179. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in den mit lübischem Rechte bewidmeten Städten Neu-Vorpommerns. Vom 6. März 1855.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 200.

Vorlesungen

auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Academie zu Münster im Sommerhalbjahr 1855.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

* Fortsetzung der Erklärung der Weissagungen des Propheten Jesaia: Prof. Reinke.

* Nach vorhergeschickter Einleitung die Erklärung einiger ausgewählter Psalmen: Derselbe.

* Erklärung einiger schwieriger Stellen des alten Testamentes: Derselbe.

* Erklärung des Briefes Pauli an die Philipper und die beiden Briefe an die Thessalonicher: Prof. Bisping.

* Die Leidens- und Auferstehungsgeschichte nach den vier Evangelisten: Derselbe.

* Der Kirchengeschichte zweiter Theil: Prof. Cappenberg.

* Christliche Alterthümer: Derselbe.

* Erklärung der Apologieen des h. Justin: Derselbe.

* Ueber die Göttlichkeit der christlichen Religion und Kirche: Prof. Berlage.

* Fortsetzung der Dogmatik: Derselbe.

* Die Dogmatische Lehre von der Gnade und von den letzten Dingen des Menschen: Licentiat Friedhoff.

* Der Dogmengeschichte dritter und vierter Theil: Licentiat Schwane.

* Einleitung in die christ-katholische Ethik und allgemeiner Theil dieser Wissenschaft: Prof. Dieckhoff.

* Beschluß der speciellen Ethik: Derselbe.

* Fortsetzung der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Prof. Püngel.

* Homilitik: Derselbe.

Philosophie.

Geschichte der Philosophie bei den Alten: Prof. Schlüter.

* Ueber die Unsterblichkeit der menschlichen Seele: Derselbe.

Mathematik.

* Mathematische Uebungen: Prof. Heis.

* Beschreibende Geometrie: Derselbe.

Differenzial-Rechnung erster Theil: Derselbe.
Kegelschnitte nach der Methode der Alten: Derselbe.

Naturwissenschaften.

* Ueber Electro-Magnetismus: Prof. Hittorf.
Experimental-Physik: Derselbe.
* Allgemeine Naturgeschichte, zweiter Theil: Prof. Karsch.
* Naturhistorische Excursionen: Derselbe.
Allgemeine und specielle Botanik: Derselbe.

Geschichte.

* Fortsetzung der Geschichte des Mittelalters: Prof. Rospatt.
Geschichte der Colonien der Griechen: Derselbe.
Historische Uebungen und Disputationen: Derselbe.

Philologie.

* Erklärung des platonischen Dialogs Phädo: Prof. Winiewski.
* Erklärung der Werke und Tage des Hesiodus im philologischen Seminar: Derselbe.
* Auslegung der Tuskulanischen Unterhaltungen des Cicero im philologischen Seminar: Prof. Deycks.
Erklärung der Germania des Tacitus: Derselbe.
Geschichte des Studiums des klassischen Alterthums: Prof. Winiewski.

Morgenländische Sprachen.

Hebräische Grammatik und Uebersetzung einiger Stellen der Genesis und einiger auserwählter Psalmen: Prof. Reinke.
Arabische oder Syrische Grammatik und Uebersetzung einiger Stellen aus Arabischen oder Syrischen Schriftstellern: Derselbe.
* Uebungen im Uebersetzen aus dem Arabischen Texte des Koran: Derselbe.

Geschichte der Litteratur.

* Neuere Geschichte der Deutschen Litteratur: Prof. Deycks.

Neuere Sprachen.

Erklärung der Divina Commedia des Dante: Prof. Deycks.
* Erklärung von Shakespeares Tragödie Macbeth: Dr. Schipper.
Englische und Französische Grammatik nebst praktischen Uebungen: Derselbe.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Die Uebungen des philologisch-pädagogischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director desselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Zum Studium, so wie zur Anlegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem technischen Vorsteher des botanischen Gartens, Prof. Karsch, so wie beim Gärtner desselben einzusehenden Bedingungen, vom 1. Mai bis zum 1. October wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 16. April festgesetzt.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 201. Durch den am 13. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers, Synodal-Assessors und Schul-Inspectors Hullmann ist die erste Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Cappeln, Diöcese Tecklenburg, erledigt worden. Dieselbe ist landesherrlichen Patronats und wird nach Ablauf des Nachjahrs zur Wiederbesetzung kommen.

Münster, den 22. März 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 202. Personal-Chronik. 790. Pr.

Dem commissarischen Amtmann und Bürgermeister Kreideweiß zu Salzkotten ist die einstweilige commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die Stadt Salzkotten und für die zum Bereiche der Königlichen Gerichts-Commission in Salzkotten gehörenden Gemeinden der Aemter Salzkotten und Boke übertragen worden.

Minden, den 29. März 1855.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 203. Oeffentliches Aufgebot. 460. U. I.

[2] Der außergerichtliche Auctions-Commissair Ruschhaupt zu Jöllenbeck, im Kreise Bielefeld, hat sein Amt als solcher niedergelegt. Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem &c. Ruschhaupt in der Eigenschaft als außergerichtlicher Auctions-Commissair bestellte Caution von 400 Thlr. aus dessen Amtsverhältnissen Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in termino, den

30. April d. J., Morgens 10 Uhr,

vor dem Herrn Regierungsrath Becker im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen präcludirt und an denjenigen verwiesen werden sollen, mit denen sie contrahirt haben.

Minden, den 5. März 1855.

Betreffs der Wahlfähigkeitsprüfung der in einem Seminar oder anderweit vorgebildeten Schulamts-Candidaten, sowie der abermaligen Prüfung der Elementarlehrer sind Seitens des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, unter theilweiser Aufhebung der bezüglichen Verordnungen vom 1. Juni 1826 und 19. October 1832, mittelst Verfügung vom 6. October v. J. folgende Bestimmungen getroffen worden, welche, mit Bezug auf die betreffenden Vorschriften der diesseitigen Bekanntmachung vom 22. Juli 1826 sub 8 (Amtsblatt pro 1826, Seite 333 ff.) und derjenigen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii vom 13. November 1832 sub 1 — 3 (Amtsblatt pro 1832, Seite 346 ff.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. № 204. Prüfung der Elementar-Schulamts-Candidaten und Elementarlehrer betreffend. 406. M. N. I.

Die Zeugnisse der Wahlfähigkeit sind mit dem zusammenfassenden Urtheil: „Sehr gut befähigt, gut befähigt, und befähigt“ unter den entsprechenden Nummern I., II. und III., ohne daß weitere Abstufungen zwischen diesen Censuren zulässig sind, auszufertigen.

Jedes dieser Zeugnisse soll fortan nur zur provisorischen Anstellung befähigen. Die definitive Anstellung ist von der Ablegung einer zweiten Prüfung, die frühestens zwei Jahre, spätestens fünf Jahre nach der ersten stattfindet, abhängig zu machen. In der Letztern ist unter angemessener Berücksichtigung der über amtliche und sittliche Führung beizubringenden Zeugnisse das Maaß der materiellen, formellen und methodischen Fortbildung und der gewonnenen practischen Selbstständigkeit, die für eine definitive Anstellung erforderlich ist, zu erforschen. Zugleich können sie, wie auch schon bei der Abiturienten-Prüfung, diejenigen Candidaten, deren Kenntnisse namentlich in den Realien, das vorgeschriebene geringste Maaß in der erforderlichen Ausdehnung übersteigen, ausdrücklich als für Lehrerstellen an gehobenen Elementar- und städtischen Schulen geeignet bezeichnet werden.

Die sub pos. 10 der Circular-Verfügung vom 1. Juni 1826 erwähnte Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Candidaten ist künftig abgesondert von der Wiederholungs-Prüfung der provisorisch angestellten Lehrer abzuhalten.

Die definitive Anstellung solcher nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Candidaten unterliegt denselben Bedingungen, wie die der ehemaligen Seminar-Zöglinge. In ihren anderweiten Bestimmungen bleibt die Circular-Verfügung vom 1. Juni 1826 in Kraft.

Minden, den 21. März 1855.

Im Bereiche des katholischen Kirchspiels Böhle, im Kreise Hagen, haben sich vor einigen Jahren die Evangelischen zu einer Gemeinde vereinigt, und sind durch die Gnade Sr. Majestät des Königs und die Mitwirkung des Gustav-Adolph-Vereins in Böhle ein evangelischer Pfarrer angestellt und ein evangelisches Kirchen- und Schulsystem gegründet worden. Es fehlt der Gemeinde jedoch noch an den erfor- № 205. 436. M. I.

derlichen Localen, die in einer dem Bedürfnisse und der Zweckmäßigkeit entsprechenden Weise miethsweise nicht beschafft werden können.

Der Gottesdienst wird in einem elenden Stübchen, welches zugleich als Schul-Local dient, abgehalten. Alles, was auf die Heiligkeit der darin vorzunehmenden gottesdienstlichen Handlungen hindeuten könnte, geht dem Local ab, zudem liegt es am äußersten Ende der zerstreuten Gemeinde. Der Pfarrer, der zugleich die Lehrerstelle mit versieht, ist genöthigt, weit entfernt von dem Kirchen- und Schullocale zu wohnen. Zur Beschaffung dieser dringend nothwendigen Locale hat das Königliche Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten im Jahre 1852 die Abhaltung einer Kirchen-Collecte in Rheinland und Westphalen bewilligt und sind dabei ca. 800 Thlr. aufgekommen.

Die Kosten zur Erbauung eines Gotteshauses sind nach einem Ueberschlage zu 5000 Thlr. berechnet, zu deren Bestreitung keine weitere Mittel vorhanden sind, als der Ertrag der erwähnten Kirchen-Collecte ad 800 Thlr. und ein auf Zuwendungen des Gustav-Adolph-Vereins angesammeltes Capital von 1000 Thlr.; es sind daher noch ca. 3200 Thlr. anderweit zu beschaffen.

Die Gemeinde zählt bei etwa 250 Seelen nur 38 selbstständige Gemeinde-Mitglieder, meist arme Tagelöhner und Fabrikarbeiter, und sind dieselben außer Stande, irgend welche Beiträge zu leisten.

Mit Rücksicht auf diese und die sonst einschlägigen dringenden Verhältnisse hat das Königliche Ober-Präsidium zu Münster sich bewogen gefunden, zum Bau eines gottesdienstlichen Locals für die evangelische Gemeinde zu Böhle eine durch Gemeinde-Deputirte bei den evangelischen Eingesessenen der Provinz Westphalen abzuhaltende Haus-Collecte zu bewilligen.

Die Deputirten werden von der Königlichen Regierung in Arnsberg mit Legitimation versehen und angewiesen werden, sich jeden Orts, vor Beginn der Sammlung, bei der Ortsbehörde zu melden, einen Begleiter zu erbitten und jede Gabe sogleich deutlich zu notiren und die aufkommenden Gelder an die Kirchen-Baukasse in Summen von 20 bis 25 Thlr. abzuliefern.

Zunächst wird die Collecte durch den Pfarrer Mellmann zu Böhle in den Städten Minden, Paderborn, Höxter, Rheda, Gütersloh, Bielefeld, Halle, Lübbecke, Herford und Vlotho abgehalten werden.

Der Termin, bis wohin die Sammlung bewirkt sein muß, ist auf den 31. August d. J. bestimmt worden.

Minden, den 22. März 1855.

№ 206. 532. M. I. Die durch Versetzung des Lehrers Schack erledigte Küster-, Organisten- und zweite Lehrerstelle in Borgholzhausen, Kreises und Diöcese Halle, haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorium dem seitherigen Lehrer in Laar, Friedrich Nolting, definitiv verliehen.

Minden, den 24. März 1855.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 3 Sgr. 3 Pf. festgesetzt. № 307 346. K. I.

Minden, den 28. März 1855.

Der verstorbene Colonus Albert Heinrich Bünermann Nr. 68 zu Spradow hat der Kapellen-Gemeinde daselbst 50 Thlr. als ein kirchliches Armen-Kapital vermacht. № 208. 299. J. C. I.

Minden, den 23. März 1855.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. v. M. die Statuten der neuen, auf Actien gegründeten Magdeburger Versicherungs-Gesellschaft, zu bestätigen geruht. Die desfallsige Bekanntmachung wird in einem der nächsten Stücke der Gesetzsammlung erfolgen und werden sowohl die Statuten als der höheren Orts genehmigte Geschäftsplan der gedachten Gesellschaft durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg veröffentlicht werden. № 209. 958. U. I.

Minden, den 26. März 1855.

Die Statuten der unter dem Namen „Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg zusammengetretene Actien-Gesellschaft haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. v. M. zu bestätigen geruht. № 210. 960. U. I.

Die desfallsige Bekanntmachung wird in einem der nächsten Stücke der Gesetz-Sammlung erfolgen und werden sowohl die Statuten als der höheren Orts genehmigte Geschäftsplan der gedachten Gesellschaft durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg veröffentlicht werden.

Minden, den 26. März 1855.

Bekanntmachungen.

Nachdem von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß es schwierig sein würde, wollene und seidene Stoffe, namentlich Tuche, Umschlagtücher, Shawls, Sammet ꝛc. in größeren Partieen mit der Post nach Rußland zu versenden, wenn die in der Bekanntmachung vom 15. December v. J. als Maximum angegebenen Dimensionen für die mit der Post nach Rußland zu befördernden Packete streng eingehalten werden sollten, hat das Kaiserlich Russische Post-Departement im Interesse des Verkehrs auf diesseitigen Antrag nachgegeben, daß Gegenstände der gedachten Art ausnahmsweise in größeren Verpackungen, und zwar bis zur Höhe von 3 Fuß und bis zur Breite von 2½ Fuß zur Beförderung mit der Post nach Rußland angenommen werden dürfen. Die allgemein für Fahrpost-Packete nach Rußland als Maximum bestimmte Länge von 4½ Fuß, so wie das Gewicht von 100 Pfund Russisch (82 Pfund Zollgewicht) dürfen jedoch № 211.

auch die in Rede stehenden Sendungen nicht übersteigen. Außerdem müssen diese Sendungen, da sie ihrer Größe wegen auf den Russischen Posten in die Packetfelleisen nicht aufgenommen werden können, in Wachsleinewand oder Matten besonders fest und dauerhaft verpackt werden, damit ihre Beförderung ohne Nachtheil für den Inhalt außerhalb der Felleisen stattfinden kann. Für Beschädigungen, welche bei derartigen Sendungen in Folge mangelhafter Emballirung entstehen, wird von der Kaiserlich Russischen Post-Verwaltung keine Verantwortung übernommen.

Berlin, den 28. März 1855.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 212. Personal-Chronik.

Die Verwaltung der hiesigen Stationskasse ist nach dem mit Ende dieses Monats erfolgenden Ausscheiden des Stations-Einnehmers Hauk dem seitherigen Kassenschreiber Johann Bergmann übertragen worden.

Paderborn, den 29. März 1855.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17.

Minden, den 13. April 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1855 enthält: № 213.

Nr. 4180. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Koseler Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 12. Februar 1855.

Nr. 4181. Gesetz, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in der Provinz Westphalen. Vom 4. März 1855.

Nr. 4182. Privilegium wegen Emission von 600,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft. Vom 12. März 1855.

Nr. 4183. Bekanntmachung über die unterm 26. Februar 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der neuen, auf Actien gegründeten Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft. Vom 16. März 1855.

Nr. 4184. Bekanntmachung über die unterm 26. Februar 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg. Vom 16. März 1855.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

An dem Fürstlich Bentheimschen Gymnasium Arnoldinum zu Burgsteinfurt ist der bisherige Gymnasiallehrer Wilhelm Rodewald zu Detmold als zweiter Oberlehrer angestellt worden. Münster, den 2. April 1855. № 214.

An dem evangelischen Gymnasium zu Minden ist der zweite Oberlehrer Steinhaus vom 1. d. M. ab in den Ruhestand versetzt worden. № 215.

Münster, den 2. April 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 19. Januar 1855.

Da sich das Bedürfniß ergeben hat, die Bestimmungen des Regulativs vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend (Gesetz-Sammlung 1848, № 216. 1027. U. I.

Seite 321), in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen, so wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Zu §. 6.

Die Anwendung der nach Art der Locomotivkessel gebauten Röhrenkessel ist gestattet.

Zu §. 11.

Die sogenannten Federmanometer sind als Vorrichtungen, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angeben, nicht zu achten.

Zu §. 12.

An die Stelle dieses hierdurch aufgehobenen Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, wohin auch die Damfdome, Mannlochverschlüsse und Feuerröhren zu rechnen sind, sowie zu den Siederöhren und deren Verschlüssen ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt; es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zollen zu bedienen.

Zu §. 13. I.

Die Bestimmung, daß bei Dampfkesseln von anderer als cylindrischer Form die Stärke des Blechs dem Verfertiger des Kessels überlassen bleibt, derselbe aber dafür zu sorgen hat, daß die Wandstärke des Kessels mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt werde, findet auch auf Feuerröhren von anderer als cylindrischer Form Anwendung.

Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiernach allseitig in vorkommenden Fällen auf das Genaueste zu verfahren ist.

Minden, den 31. März 1855.

№ 217. 331. K. I. Nach den uns zugegangenen Berichten hat sich in mehreren Gegenden unsers Regierungsbezirks und insbesondere in den Kreisen Paderborn und Wiedenbrück während des vergangenen Herbstes und Winters die Fäule unter den Schaafen in sehr verbreiteter Weise und dergestalt gezeigt, daß mitunter ganze Heerden daran zu Grunde gegangen sind, und dadurch den Viehbesitzern ein beträchtlicher Verlust erwachsen ist.

So wenig nun die Heilkunde nach dem völligen Ausbruche dieser Krankheit leisten kann, zu welcher die Schaafe vermöge der Schlaffheit und Weichlichkeit ihrer Körperbeschaffenheit vorzugsweise geneigt sind, und die im Wesentlichen auf einer

durch mangelhafte Ernährung erzeugten Blutarmuth und Verwässerung des Bluts beruht, und neben andern Erscheinungen wassersüchtige Anhäufungen im Zellgewebe und in verschiedenen Körperhöhlen und endlich eine allmählige gänzliche Entkräftung mit sich führt, so viel vermag zu ihrer Verhütung die möglichste Vermeidung ihrer gewöhnlichen Ursachen, sowie überhaupt eine zweckmäßige Pflege und Wartung der Thiere beizutragen.

Wir finden uns daher veranlaßt, zunächst auf diese Ursachen aufmerksam zu machen, damit dieselben so viel als thunlich beseitigt werden können. Im Allgemeinen sind es schwächende Einflüsse aller Art, besonders aber Nässe oder doch Feuchtigkeit und unkräftige oder mehr oder weniger verdorbene Nahrung, sowie mangelhafte Pflege und Wartung. Daher entsteht das Uebel hauptsächlich in nassen Jahren und wenn das zum Futter für die Schaafe bestimmte Heu nicht gehörig trocken eingebracht, und deshalb leicht mulstrig wird, überhaupt in Zeiten des Mißwachses, sowie ferner bei sogenannter Verhütung, nämlich dem Weiden auf sumpfigen moorigten Grasplätzen und endlich auch bei zu lange fortgesetztem oder zu früh begonnenem Weidebetriebe, namentlich in naßkalter oder nebelichter Witterung, und bei nächtlichen Hürden auf feuchten Lagerplätzen.

Sind nun auch manche dieser schädlichen Einflüsse in nassen Jahren und Gegenden, und beim Mangel eines trockenen gesunden Futters nicht ganz zu vermeiden, so suche man sie wenigstens so viel als möglich zu mindern und durch sorgfältige Wartung zu ersetzen. Insbesondere treibe man die Thiere nicht zu bald im Frühjahre auf die im Winter überschwemmt gewesenen und noch verschlammten, oder doch noch nassen niedrigen Wiesen und Weiden, reiche ihnen wenigstens bei dem Mangel guter Weideplätze vor dem Austreiben etwas trockenes Futter, am besten Heu, oder werfe ihnen, wenn dieses fehlt, Stroh vor, und lasse sie in dieser Jahreszeit bei kalter und nasser Witterung nicht zu lange im Freien. Vorzüglich sorge man aber im Sommer und Herbste für eine hinreichende Menge eines möglichst guten und trockenen Heu's zum Futter für den Winter, und streue, sobald man zum Einbringen eines solchen Heu's nicht im Stande gewesen ist, etwas Viehsalz zwischen dasselbe, um dessen Verderben thunlichst zu verhüten und den Genuß weniger schädlich zu machen.

Zeigen sich aber die bekannten Erscheinungen der Krankheit, anfangs durch matten, trägen Gang, durch Zurückbleiben hinter den gesunden Stücken der Heerde, dann durch Blässe der Augen, des Zahnfleisches und der übrigen Stellen der innern Maulhaut, unter gleichzeitiger Anschwellung der Auflockerung der letztern, sowie der äußern Haut, von welcher sich die Wolle in ganzen Fläden leicht abziehen läßt, durch Unordnungen in der Verdauung, bald Verstopfen bald weiches Misten, welches am Ende unter fortwährender Verminderung der Freßlust in Durchfall übergeht rc., so ist höchst selten und nur dann noch Hülfe möglich, wenn sich kein Wurmleiden damit verbindet, und wenn den Kränklichern ausgesucht gutes Körner-Schrot und

Wurzelfutter gereicht werden kann, und sich die vorgedachten schädlichen Einflüsse völlig vermeiden lassen.

Was die bei diesem Grade des Uebels anzuwendenden Arzneimittel betrifft, so werden allerdings noch Abgüsse, Lattwergen oder Lacken von aromatischen und bittern Kräutern, z. B. von Wachholderbeeren, Kalmus, Alant, Angelika, Wermuth; ferner Auflösungen von Eisenpräparaten in Wasser, so wie bei anfänglicher Neigung zu Verstopfung, abwechselnd leichte Abführungen, mit Nutzen gebraucht, immer aber bleibt der Erfolg ein sehr zweifelhafter, und es ist daher die Hauptsache, die obengenannten Ursachen der Krankheit möglichst zu beseitigen, oder doch so viel es geschehen kann, unschädlich zu machen.

Minden, den 1. April 1855.

Aufruf.

№ 218. 1142. U. I. Ein Unglück, wie es bisher nicht erhört war, hat die Weichsel-Niederungen im Regierungsbezirk Marienwerder betroffen. In der Nacht vom 26. zum 27. und vom 27. zum 28. März sind sämmtliche Weichseldeiche bei einem Wasserstande, der den höchsten bisher gekannten um sieben Fuß überstieg, an mehr als 30 Stellen gebrochen, und die Niederungen überfluthet. Von Thorn bis zu Montauer Spitze herrscht seitdem der entfesselte Strom mit zerstörender Gewalt.

Scenen des herzzerreißendsten Jammers haben sich zugetragen. Wohlhabende Ortschaften sind theilweise, sind ganz vernichtet; viele ihrer Bewohner sind in den Fluthen umgekommen, andere haben nur das nackte Leben gerettet.

Die Zahl der Opfer an Menschenleben ist noch nicht zu übersehen. Die Schätzung von mehr als hundert erscheint nach vorliegenden Berichten als eine mäßige. Wir fürchten, sie wird weit überstiegen werden.

In der Thorner Niederung ist die Hälfte aller Gebäude zerstört, die Hälfte alles Viehes umgekommen. In der Schwetz-Neuenburger Niederung ist die Ortschaft Rachaushof mit Allem, was darinnen war, fortgerissen, und drei bis vier aus den Fluthen hervorragende Dächer zeigen den Ort an, wo bisher das Dorf Treul mit 60 Wohnhäusern stand.

Tausende von Menschen sind mit Lebensgefahr von den Dächern und Böden, von schwimmenden Häusern und Eisschollen heruntergeholt, und auf die Höhe in Sicherheit gebracht. In die Stadt Graudenz sind 800, in die Festung 200, in Marienwerder 500 aufgenommen. Viele haben sich selbst auf die benachbarten Berge und auf die stehen gebliebenen Dammstrecken gerettet, und sind dort bis jetzt ohne Unterkunft.

Diese unglücklichen Flüchtlinge sind, mit wenigen Ausnahmen, nicht etwa solche, die früher wohlhabend waren, sondern es sind Käthner und Einwohner, deren Wohnungen vernichtet sind, und die in dem, was sie sie einbüßten, ihr Alles verloren haben.

Die Menschenpflicht ruft, diese Unglücklichen vor dem Hunger zu schützen, für die Kranken unter ihnen zu sorgen, und Anstalt zu treffen, daß die Dürftigen weiterhin fortbestehen können.

Von diesem Zwecke beseelt, sind die Unterzeichneten zusammengetreten, um in Verbindung mit den Local-Unterstützungs-Vereinen, die in den Weichselstädten schon gebildet sind, und noch gebildet werden sollen, unter Gottes allmächtigem Schutz zu schaffen, was in ihren Kräften steht.

Wir rufen dazu auf Alle, denen ein fühlend Herz in der Brust schlägt. Helft uns an unserem Werke. Für das, was wir, was unsere nächsten Nachbarn leisten können, ist die Aufgabe viel zu groß.

Unser Gewissen haftet dafür, das Euere Gaben gut verwandt werden sollen.

Einsendungen werden vorläufig unter der Adresse der Regierungs-Haupt-Kasse erbeten.

Marienwerder, den 31. März 1855.

Der Bezirksverein zur Unterstützung der Verunglückten in den Weichsel-Niederungen des Regierungsbezirks Marienwerder.

Graf zu Eulenburg, Regierungs-Präsident und Vorsitzender. Rothe, Ober-Regierungsrath und Stellvertreter des Vorsitzenden. Weiland, Regierungsrath, Schriftführer. Schliep, Regierungs-Assessor, Stellvertreter. Bauke, Apotheker. Benkendorf, Rathsherr. Borchardt, Rathsherr. Gerlach, Ober-Staats-Anwalt. Heidenhein, pract. Arzt, Stadtverordneten-Vorsteher. Hirschfeld, Appellations-Gerichts-Rath. v. Hoheneck, Regierungsrath. Jacobi, Regierungs-Rath. Kellner, Regierungsrath. Lehmann, Geh. Regierungsrath. Liedke, Consistorial-Rath. Martens, Appellations-Gerichts-Präsident. Neubaur, Appellations-Gerichts-Vice-Präsident. Graf Rittberg, Landrath. Rux, Bürgermeister. Schmid, Regierungs-Baurath. Wagner, Rathsherr. Wetzki, Kreisgerichts-Director.

Bei der Größe des Unglücks und der außerordentlichen Noth, welche für die Bewohner der von der Ueberschwemmung betroffenen Districte des Regierungsbezirks Marienwerder herbeigeführt worden ist, wird auch hier, wie wir hoffen dürfen der mildthätige Sinn der Bewohner unseres Bezirks nach Möglichkeit bestrebt sein, theilnehmend zu helfen.

Die für diesen Zweck bestimmten freiwilligen Gaben werden bei den Königlichen Landraths-Aemtern, den Magisträten und bei den Aemtern bis zum Ende des Monats Mai c. entgegengenommen und deren weitere Absendung von uns veranlaßt werden.

Wir bitten alle Einwohner unseres Bezirks, nach ihren Kräften hierzu beizusteuern.

Minden, den 7. April 1855.

№ 219. Der Kaufmann H. Worms zu Paderborn hat die ihm für den diesseitigen Regierungsbezirk übertragene Haupt-Agentur der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.
946. U. I.

Minden, den 28. März 1855.

№ 220. Dem Kaufmann S. Dammann zu Warburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg zu übernehmen.
987. U. I.

Minden, den 29. März 1855.

№ 221. Dem Schenkwirth Franz Anton Daniels zu Salzkotten ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg zu übernehmen.
1033. U. I.

Minden, den 31. März 1855.

№ 222. Der Kaufmann Moritz Werthauer zu Bielefeld hat die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt und wird die ihm ertheilte desfallsige Concession hierdurch für erloschen erklärt.
1045. U. I.

Minden, den 3. April 1855.

№ 223. Den Kaufleuten Merfeld und Dreyer zu Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden eine Haupt-Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für den hiesigen Regierungsbezirk zu übernehmen.
1045. U. I.

Minden, den 3. April 1855.

№ 224. Die durch Beförderung der Lehrerin Lücke erledigte zweite Lehrerinnenstelle an der katholischen Mädchenschule zu Höxter haben wir der Lehrerin Auguste Franzen provisorisch verliehen.
505. N. I.

Minden, den 27. März 1855.

№ 225. Die durch die Pensionirung der Lehrerin Ahrens erledigte erste Lehrerinnenstelle an der katholischen Schule zu Höxter haben wir der seitherigen zweiten Lehrerin an dieser Schulanstalt, Auguste Lücke, definitiv verliehen.
506. N. I.

Minden, den 27. März 1855.

№ 226. Der Apotheker I. Klasse, Rudolph Ziegler, ist als Administrator der Zieglerschen Apotheke in Borgholzhausen vereidet worden.
Personal-Chronik.
338. K. I.

Minden, den 30. März 1855.

№ 227. Der Zahnarzt Carl Mattenklodt hier ist als approbirter und ausübender Zahn-Arzt vereidet worden.
306. K. I.

Minden, den 30. März 1855.

№ 228. Dem Kassen-Gehülfen Arnold ist die commissarische Verwaltung der Steuer-Empfangsstelle zu Delbrück übertragen worden.
492. c. II.

Minden, den 3. April 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik № 229.
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn, für den Monat März 1855.

Verliehen ist: dem Appellationsgerichts-Kanzlist Fiebig das allgemeine Ehrenzeichen mit Abzeichen für 50jährige Dienstzeit.

Angestellt ist: der vormalige Unteroffizier und bisherige Hülfsbote Brasse als Gerichtsbote und Executor bei dem Kreisgerichte in Hörter.

Paderborn, den 2. April 1855.

Bekanntmachungen.

Der Vorstand der Westphälischen Flachsbau-Gesellschaft beehrt sich hierdurch anzuzeigen, daß diese Gesellschaft sich am 15. v. M. definitiv constituirt hat. № 230.

Deren Vorstand besteht den statutenmäßig geschehenen Wahlen gemäß aus

dem Regierungs-Präsidenten Peters hierselbst als Präsidenten,

dem Ober-Regierungsrath Freiherrn von Schlotheim hierselbst als Vice-Präsidenten,

dem Landrath von Borries zu Herford als Vorsitzenden der Flachsbau-Section,

dem Handelskammer-Präsidenten R. Delius zu Bielefeld als Vorsitzenden der Flachs-Bereitungs-Section,

dem Kaufmann Fr. Clemen hierselbst als Rendanten.

Die Geschäfte des General-Secretairs werden einstweilen durch den Regierungs-Rath Bitter hierselbst versehen werden.

Indem die Gesellschaft sich zum Beginn ihrer mühsamen und schwierigen Aufgabe anschickt, richtet sie zugleich an Alle, denen die Wohlfahrt der Bevölkerung im Regierungsbezirk Minden und in der Provinz Westphalen am Herzen liegt, die Bitte, durch ihren Beitritt und ihre Unterstützung einer Sache förderlich zu sein, welche keinen andern Zweck hat, als den, durch Hebung und Verbesserung des Anbaues und der Zubereitung der für Westphalen so wichtigen Flachs-Pflanze eine Erhöhung, ebensowohl der Bodenrente, als des Erwerbs der nichtbesitzenden Klasse zu schaffen und dergestalt besonders für die letztern eine glücklichere Zukunft zu begründen.

Minden, den 2. April 1855.

Das Präsidium der Westphälischen Flachsbau-Gesellschaft.
Peters.

Höherem Auftrage zufolge wird folgende im „Moniteur universel“ erschienene Bekanntmachung wegen Einrichtung eines Post-Büreaus im Industrie-Ausstellungs-Local in Paris zur öffentlichen Kenntniß gebracht. № 231.

General-Post-Direction.

Der General-Post-Director übermacht folgendes Schreiben an den General-Secretair der Kaiserlichen Commission der Allgemeinen Ausstellung zu Paris:

Mein Herr!

Ich habe die Ehre, Sie zu benachrichtigen, daß während der Dauer der Allgemeinen Ausstellung zu Paris ein Postbüreau im Ausstellungs-Palast eingerichtet sein wird. Dies Büreau wird die besondere Bestimmung haben, die Briefe zu vertheilen, welche die Fremden etwa an ihre Adresse im Ausstellungs-Palast selbst werden senden lassen.

Die Post-Verwaltung ist der Ansicht, daß viele fremde Personen, welche vor ihrer Abreise von Hause ihre Wohnung in Paris nicht bezeichnen können und welche sich den größeren Theil der Zeit in der Ausstellung selbst oder in den benachbarten Stadttheilen aufhalten, ihre Briefe gern dort in Empfang nehmen werden.

Ich bitte Sie daher, mein Herr, dieser Bestimmung die größtmöglichste Verbreitung zu geben.

Jede Person, aus welchem Lande sie sei, wird Briefe mit folgender Adresse an sich absenden lassen können:

„A Monsieur . . . . . . au Bureau de post du palais de l'Exposition universelle à Paris."

Diese Briefe werden im Büreau aufbewahrt und gegen Vorzeigung des Passes oder jeder andern entsprechenden Legitimation an ihre Adresse abgegeben werden.

Das Postbüreau im Ausstellungs-Palast wird Geld- und beschwerte Briefe annehmen, Postmarken verkaufen, kurz alle Geschäfte der übrigen Postbüreaus in Frankreich besorgen.

Der Staatsrath und General-Post-Director
gez. Stourm.

Minden, den 7. April 1855.

Königliche Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung zu Paris.
Bitter.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18.

Minden, den 20. April 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1855 enthält: № 232.

Nr. 4185. Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Civilprozeß-Verfahrens vor dem Obertribunal. Vom 26. März 1855.

Nr. 4186. Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Vergütigung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

In der Ritterguts-Matrikel ist das Gut Nienburg, im Kreise Herford, wegen Zerstückelung, auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 11. Januar 1835 gelöscht worden. № 233.

Münster, den 3. April 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Der von dem Königlichen Kammerherrn, Freiherrn von Bodelschwingh-Plettenberg zu Bodelschwingh als Patron der dortigen Kirche präsentirte und berufene Pfarrer Albrecht Goebel in Birkelbach zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Bodelschwingh, Diöcese Dortmund, ist von uns landesherrlich bestätigt worden. № 234.

Münster, den 31. März 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Unter Hinweisung auf die im 14. Stücke unseres diesjährigen Amtsblatts abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 15. Ok- № 235. 770. h. II.

tober pr. wird das Publikum hiermit benachrichtigt, daß der Umtausch der Königlich Preußischen Darlehns-Kassen-Scheine vom Jahre 1848 nicht nur bei unserer Regierungs-Haupt-Kasse, sondern auch bei sämmtlichen von uns ressortirenden Domainen-Renteien und Steuerkassen, soweit die vorhandenen Kassenbestände solches zulassen bis zum 15. Mai l. J., erfolgen kann und werden die gedachten Special-Kassen hierzu angewiesen.

Minden, den 10. April 1855.

№ 236. 704. M. I. Der Hermine Caroline Lüttgert aus Hartum haben wir die Erlaubniß ertheilt, im hiesigen Regierungsbezirke die Stelle einer Hauslehrerin und Erzieherin zu übernehmen.

Minden, den 3. April 1855.

№ 237. 720. M. I. Dem Schulamts-Candidaten Heinrich Meyer aus Beuchte im Königreich Hannover ist die Erlaubniß zur Uebernahme der Stelle eines Hauslehrers im hiesigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Minden, den 10. April 1855.

№ 238. Oeffentliches Aufgebot. 460. U. I. [3] Der außergerichtliche Auctions-Commissair Ruschhaupt zu Jöllenbeck, im Kreise Bielefeld, hat sein Amt als solcher niedergelegt. Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem rc. Ruschhaupt in der Eigenschaft als außergerichtlicher Auctions-Commissair bestellte Caution von 400 Thlr. aus dessen Amtsverhältnissen Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in termino, den

30. April d. J., Morgens 10 Uhr,

vor dem Herrn Regierungsrath Becker im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen präcludirt und an denjenigen verwiesen werden sollen, mit denen sie contrahirt haben.

Minden, den 5. März 1855.

№ 239. Personal-Chronik. 309. K. I. Der praktische Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Carl Anton Schwubbe ist zum Kreis-Wundarzt des Kreises Warburg ernannt worden.

Minden, den 30. März 1855.

Bekanntmachungen.

Personal-Chronik
der Königlichen General-Commission zu Münster.

№ 240. Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungs-Assessor v. Schlebrügge hierselbst zum Regierungsrath zu ernennen geruht.

An Stelle des, in Folge anderweiter Anstellung am 1. Mai c. aus dem Collegium scheidenden Regierungsrathes Delius, ist der Regierungsrath Wilhelmy zu Coblenz hierher versetzt.

Münster, den 4. April 1855.

Königliche General-Commission.
Jonas.

Ravensberger-Spinnerei.

Nach erfolgter Genehmigung des Statuts hat der unterzeichnete Verwaltungsrath nunmehr sich definitiv constituirt, und in seiner gestrigen Sitzung in die nach Art. 24. des Statuts zu bildende Direction № 241.

Die Herren Commissions-Rath Kaselowsky,
Theodor Thiemann,
Georg Müller

gewählt, welches mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß auf die sonach aus obigen drei Herren bestehende Direction alle in den Art. 24 bis 28 des Statuts ausgesprochenen Befugnisse und Verpflichtungen übergangen sind.

Bielefeld, 11. April 1855.

Der Verwaltungsrath.

Hermann Delius, Präsident. A. W. Kisker, Vice-Präsident.
G. v. Borries. Fried. Möller. Theod. Tiemann. C. A. Wittgenstein.
H. Gassel. F. Kaselowsky. Emil Rabe. F. W. Krönig.
Chr. Niemann. J. Bansi. F. Diergardt (Viersen). H. C. Carl (Berlin).
A. Dubois de Luchet (Burtscheid).

Ravensberger Spinnerei.

Die Herren Actionaire werden auf Grund des §. 7. des Statuts ersucht, bis zum № 242.

15. Mai 1855

die erste Einzahlnug von 10 % oder 20 Thlr. p. Actie abzüglich des bereits bei der Zeichnung eingezogenen ½ Prozents also

9½ Prozent oder 19 Thlr. per Actie

unter Beifügung der Quittung über das gezahlte ½ Prozent

in Bielefeld bei der Gesellschafts-Casse oder
bei dem Bankhause Fritz v. Hartmann & Comp.
in Berlin bei dem Bankhause Gebrüder Schickler,
in Cöln bei dem Abr. Schaafhausenschen Bankverein

nach ihrer Wahl gegen Interims-Quittung zu leisten.

Zugleich wird den Herren Actionairen bekannt gemacht, daß die zweite Einzahlung von 10 Prozent auf den 1. Juli ausgeschrieben werden wird.

Bielefeld, den 12. April 1855.

Die Direction.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19.

Minden, den 27. April 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums. Abtheilung für das Remontewesen.

№ 243. Den Remonte-Ankauf pro 1855 betreffend.

[1] Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	29. Juni	in	Minden,	den	11. Juli	in	Salzkotten,
"	30. "	"	Lübbecke,	"	12. "	"	Lippstadt,
"	2. Juli	"	Herford,	"	13. "	"	Soest,
"	3. "	"	Bielefeld,	"	30. "	"	Warendorf,
"	6. "	"	Brakel,	"	31. "	"	Wiedenbrück,
"	7. "	"	Hörter,	"	1. August	"	Beckum,
"	9. "	"	Warburg,	"	2. "	"	Hamm.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Salzkotten, Lippstadt, Soest und Wiedenbrück werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Mentzelsfelde auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1855.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.
gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Colomb.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 244. Die diesjährigen Aufnahme-, Entlassungs- und Nach- resp. Lehrer-Prüfungen in den evangelischen Lehrer-Seminarien der Provinz werden stattfinden:

A. In Soest.

Die Entlassungsprüfung der Seminar-Abiturienten den 19.—21. Juni,
die Aufnahmeprüfung den 21.—23. Juni,
die Nachprüfung provisorisch angestellter Lehrer, bis dahin gar nicht oder nicht genügend für den Orgeldienst qualificirter Lehrer, und die Prüfung etwa vorhandener, nicht in einem Seminar gebildeter evangelischer Schulamts-Candidaten resp. Candidatinnen am 25.—27. Juni,
die Prüfung pro Schola am 27. und 28. Juni.

B. In Petershagen.

die Aufnahmeprüfung am 10.—12. Juli,
die Entlassungsprüfung am 13.—16. Juli,
die Prüfung pro Schola den 16. und 17. Juli,
die Nachprüfung provisorisch angestellter Lehrer, bis dahin gar nicht oder nicht genügend für den Orgeldienst qualificirter Lehrer, und die Prüfung etwa vorhandener, nicht in einem Seminar gebildeter evangelischer Schulamts-Candidaten resp. Candidatinnen am 17. bis 19. Juli,

Die für die Aufnahme in ein Seminar zu prüfenden Aspiranten haben sich spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bei dem betreffenden Seminar-Director unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Lebensläufe schriftlich, und am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage persönlich zu melden. Ebenso haben die für die Schul- oder für den Orgeldienst nachzuprüfenden Lehrer, und die nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Bewerber resp. Bewerberinnen ihre Zeugnisse und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungstermin dem Seminar-Director einzureichen, und von letzterem am Tage vor der Prüfung persönlich die weiteren Anweisungen zu erbitten.

Dagegen ist die Anmeldung derjenigen, welche sich zur Nachweisung ihrer Befähigung für Rector- oder Lehrerstellen an Stadtschulen, oder für Elementarlehrerstellen an Gymnasien der Prüfung pro Schola zu unterziehen haben, bis zum 10. Mai d. J. nebst Zeugnissen und Lebensläufen, unter Bezeichnung des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, dem unterzeichneten Collegium oder der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen. Die persönliche Anmeldung bei dem Seminar-Director wird am Nachmittage vor dem anberaumten Prüfungstermine erwartet.

Noch wird bemerkt, daß fortan Seminar-Aspiranten nur unter der Verpflichtung zu einem dreijährigen Cursus zugelassen werden, daher es für Aspiranten, welche im Laufe dieses Jahres das 18. Lebensjahr vollenden, einer besondern Erlaubniß behufs ihrer Zulassung zur Prüfung nicht bedarf.

Münster, den 14. April 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Dem Amtmann Duve zu Peckelsheim, Kreises Warburg, ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die Gemeinden des Amts Peckelsheim — mit Ausschluß der Gemeinde Engar und der Untersuchungen in Forstfrevelsachen — so wie für die Gemeinden Voelsen und Riesen, Amts Gehrden, und für das Gut Detmarsen, übertragen worden. Minden, den 23. April 1855. № 245. Personal-Chronik. 970. Pr.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

Als das Königliche Gewerbe-Institut begründet wurde, um dem Mangel an theoretisch und praktisch ausgebildeten Technikern abzuhelfen, mußte darauf Bedacht genommen werden, den Besuch desselben in angemessener Weise zu erleichtern, weil eine besondere Empfänglichkeit für technische Studien bei denjenigen, welchen die Mittel zur Erlangung einer anderweiten Lebensstellung geboten waren, sich damals weniger voraussetzen ließ. Aus diesem Grunde ist nicht allein der Unterricht am Gewerbe-Institut unentgeltlich ertheilt, sondern viele Zöglinge der Anstalt sind auch mit Stipendien unterstützt worden. № 246. 1216. U. I.

Das Regulativ für das Königliche Gewerbe-Institut vom 5. Juni 1850 hat es hiebei vorläufig bewenden lassen, nach §. 11. l. c. soll der Unterricht unentgeltlich sein, und der §. 12. gestattet jeder der Königlichen Regierungen, jährlich einen Bewerber zur Aufnahme in das Institut mit einem Staats-Stipendium in Vorschlag zu bringen.

Seit jener Zeit haben sich indessen die Verhältnisse nicht unwesentlich geändert. Die Gesuche um Aufnahme in die Anstalt sind in den letzten Jahren so zahlreich erfolgt, daß es, bei der durch die dermaligen Räumlichkeiten bedingten Beschränkung der Schülerzahl nicht möglich gewesen wäre, sämmtliche Bewerber, welche ohne Unterstützung aus Staatsmitteln aufgenommen zu werden wünschten, zu berücksichtigen, wenn auch Stipendiaten überhaupt nicht zugelassen worden wären. Um daher eine schädliche Ueberfüllung der einzelnen Klassen zu vermeiden, und qualificirten Bewerbern die Anstalt zugänglicher zu machen, wird eine Trennung der Klassen in Parallel-Cötus zum 1. October d. J. vorbereitet. Es hat aber auch in Erwägung gezogen werden müssen, ob noch Veranlassung vorhanden sei, die bisher den Zöglingen gewährten Begünstigungen in gleichem Umfange fortbestehen zu lassen.

Was zunächst die Stipendien anlangt, so besteht von denjenigen beiden Motiven, welche bei deren Bewilligung früher maßgebend gewesen sind: besonders tüchtigen, aber bedürftigen jungen Leuten den Besuch des Gewerbe-Instituts möglich zu machen, und bei Anderen den Sinn für technische Studien anzuregen, das Erstere noch fort. Wie bei anderen höheren Bildungsanstalten wird man auch bei dem Gewerbe-Institut sich die Mittel erhalten müssen, aufkeimende Talente, die sonst vielleicht verkümmern würden, im allgemeinen Interesse zu unterstützen; es erscheint indessen aus diesem Gesichtspunkte allein nicht gerechtfertigt, fast der Hälfte der Zöglinge, welche bisher aufgenommen werden konnten, Staats-Stipendien zu verleihen. Einer äußeren Anregung zu technischen Studien auf dem angegebenen Wege bedarf

es überdies jetzt weniger als früher, weil die wachsende Stellung der einheimischen Industrie eine genügende Zahl talentvoller junger Leute bestimmt, sich ihr zu widmen, und mit ihrem Aufschwunge zugleich die Ueberzeugung unter den Industriellen Raum gewonnen hat, daß die Leitung eines Fabrikgeschäftes nicht mehr vorzugsweise eine kaufmännische sein könne und daß sie ihren Söhnen ihr Geschäft nur dann mit Aussicht auf Erfolg hinterlassen können, wenn diese sich eine höhere technische Ausbildung erworben haben.

Da außerdem die von Seydlitzschen Stipendien nach den testamentarischen Bestimmungen des Stifters vorzugsweise Söhnen aus den höheren Ständen, welche das Gewerbe-Institut besuchen, zuzuwenden sind, so ist um so weniger Grund vorhanden, die Bewilligung von Staats-Stipendien in dem bisherigen Umfange fortdauern zu lassen.

Mit Rücksicht auf die angeführten Umstände ist die Zahl der Stipendien schon seit einigen Jahren faktisch durch größere Strenge bei der Auswahl der Bewerber vermindert worden. Um jedoch in dieser Beziehung zu einer festen Regel zu gelangen, wird der §. 12. des Regulativs vom 5. Juni 1850 hierdurch aufgehoben und es kommen statt dessen in Zukunft folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) für jeden Regierungsbezirk besteht ein Stipendium bei dem Königlichen Gewerbe-Institut. Dasselbe beträgt 200 Thlr. jährlich. Reiseunterstützungen werden den Stipendiaten weder beim Eintritt in die Anstalt, noch für die Rückreise gewährt.

2) Bei Erledigung eines Regierungs-Stipendiums hat mir die betreffende Königliche Regierung einen Candidaten zu demselben in Vorschlag zu bringen. Wird das Stipendium diesem verliehen, so bleibt er vom Zeitpunkt der Bewilligung bis zur Beendigung seines Cursus am Gewerbe-Institut im Genuß desselben, es sei denn, daß ihm dasselbe aus besonderen Gründen schon vorher entzogen wurde.

3) Für die Zeit, während welcher ein, von einer Regierung vorgeschlagener Candidat das ihm bewilligte Stipendium bezieht, ist von dieser ein anderer Stipendiat nicht in Vorschlag zu bringen. Die Zahl aller Regierungs-Stipendien wird also künftighin 26 nicht übersteigen.

4) Von der bevorstehenden Erledigung eines Stipendiums wird die betreffende Königliche Regierung im Monat Mai desjenigen Jahres in Kenntniß gesetzt, in welchem der betreffende Stipendiat voraussichtlich seinen Cursus am Gewerbe-Institut beendigen wird, oder bei unerwartet eintretender Vacanz, unmittelbar nach deren Eintritt. Die Königliche Regierung erläßt dann eine Aufforderung zur Bewerbung um das erledigte Stipendium in dem Amtsblatt ihres Bezirks.

5) Zur Begründung des Gesuchs um ein Regierungs-Stipendium hat der Bewerber, wenn derselbe noch nicht Schüler des Gewerbe-Instituts ist, der Königlichen Regierung folgende Zeugnisse einzureichen:

   a. seinen Geburtsschein;

   b. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewer-

der die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institut besitze;

c. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder einem Gymnasium;

d. die über seine praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;

e. ein Führungsattest;

f. ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine Bedürftigkeit;

g. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Ist der Bewerber bereits Zögling des Gewerbe-Instituts, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse zu a, c, d und e nicht.

6) Bei der Prüfung der eingehenden Bewerbungen ist davon auszugehen, daß nur solchen jungen Leuten Stipendien verliehen werden können, welche durch ihre bisherigen Leistungen und ihr Talent die Erwartung erregen, daß sie künftig in ihrem Gewerbe Tüchtiges leisten werden und welche durch ihr sittliches Verhalten einer Unterstützung würdig und solcher nach ihren Verhältnissen durchaus bedürftig sind.

Bewerber, die mit einem Zeugniß der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule versehen sind und den übrigen Bedingungen der Aufnahme in das Gewerbe-Institut genügen, haben vor anderen Bewerbern den Vorzug. Unter Mehreren entscheidet der Grad der in ihrem Zeugnisse ausgedrückten Befähigung.

Bewerber, welche ein Zeugniß der Reife nicht besitzen oder nur das Prädikat: „hinreichend bestanden“ bei der Prüfung erworben haben, sind, da die im §. 12. D. des Regulativs enthaltene Bestimmung fernerhin keine Anwendung findet, nicht zu berücksichtigen.

Von früheren Gymnasiasten und Realschülern ist der Nachweis, daß sie die nöthige Uebung im Freihand- und Linearzeichnen erworben haben und ein Ornament nach Gyps zu zeichnen, sowie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind, noch besonders zu verlangen.

7) Mit dem Antrag auf Verleihung eines Stipendiums sind mir von der Königlichen Regierung alle eingegangenen Gesuche um dasselbe einzureichen.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen in Zukunft mit der Maßgabe zur Anwendung, daß schon im laufenden Jahre aus denjenigen Regierungsbezirken, aus welchen zum 1. October v. J. ein Stipendiat in die III. Klasse des Gewerbe-Instituts auf den Antrag der betreffenden Königlichen Regierung aufgenommen worden ist, kein Stipendat zu präsentiren ist. Diejenigen Regierungen, bei welchen Bewerbungen um ein Stipendium in diesem Jahre zulässig sind, werden hiervon im Monat Mai d. J. benachrichtigt werden.

Was sodann die Unentgeltlichkeit des Unterrichts am Gewerbe-Institut anlangt, so fehlt es zunächst an einer genügenden Veranlassung, Ausländer und

Hospitanten, welche nach §. 8. des Regulativs vom 5. Juni 1850 mit Genehmigung des Directors der Anstalt an deren Unterricht Theil nehmen können, von der Entrichtung eines Honorars zu befreien.

Aber auch rücksichtlich der inländischen Zöglinge, welche den vollständigen Cursus des Gewerbe-Instituts durchmachen wollen, empfiehlt es sich, eine Aenderung eintreten zu lassen, da es sich nicht rechtfertigen läßt, die Unentgeltlichkeit des Unterrichts als Regel festzuhalten, während jungen Leuten, welche für den Besuch des Gewerbe-Instituts vollständig vorbereitet und zur Zahlung eines Honorars bereit und im Stande sind, wegen Mangels an Raum und zur Vermeidung der Ueberfüllung der Anstalt die Aufnahme versagt werden muß. Mit der hierdurch bedingten veränderten Einrichtung wird sich eine billige Berücksichtigung besonderer Verhältnisse in dazu geeigneten Fällen auch künftig immer noch vereinigen lassen.

Es würde keinem Bedenken unterliegen, die Unentgeltlichkeit des Unterrichts für Alle, welche sich an demselben betheiligen — mit Ausnahme der Stipendiaten und der bereits aufgenommenen Zöglinge — schon mit dem Beginn des nächsten Cursus aufzugeben. Ich will indeß, wenngleich ich die Entrichtung des Honorars zur Regel zu machen beabsichtige, nicht unberücksichtigt lassen, daß eine Anzahl junger Leute in der Vorbereitung für die Aufnahme in das Institut begriffen und darin mehr oder weniger vorgeschritten ist; daß in der Wahl des Ganges der Ausbildung für das Gewerbe die derzeit rücksichtlich der Stipendien und des Unterrichts im Institute bestehenden Einrichtungen öfters maßgebend gewesen sein können und daß eine gleichzeitige Beschränkung resp. Aufhebung derselben Verlegenheiten mit sich führen könnte. Um diesen möglichst zu begegnen, will ich nicht allein den Zeitpunkt, mit welchem Unterrichts-Honorar zu zahlen ist, hinausrücken, sondern auch, bis auf Weiteres, jeder der Königlichen Regierungen überlassen, für ihren Bezirk einen Bewerber vorzuschlagen, welcher für den Unterricht im Institute kein Honorar zu zahlen hat.

Es werden demnach, bis auf Weiteres, neben den Regierungs-Stipendien auch 26 Unterrichts-Freistellen bestehen.

Ich bestimme daher, unter Aufhebung des §. 11. des Regulativs vom 5. Juni 1850, hierdurch Folgendes:

1) Für den Besuch des vollständigen Cursus einer Klasse des Gewerbe-Instituts ist vom 1. October 1856 ab ein Honorar von 40 Thlr. jährlich in Quartalraten praenumerando an die Kasse des Gewerbe-Instituts zu entrichten.
2) Hospitanten zahlen für jede Vorlesung, zu welcher sie zugelassen werden, ein Honorar von 3/4 Thlr. pro Semester für jede wöchentliche Stunde.
3) Unentgeltlichen Unterricht im Gewerbe-Institute erhalten:
   a. Diejenigen, welche vor dem 1. October 1856 in die Anstalt aufgenommen sind;
   b. die Stipendiaten;
   c. Diejenigen, welchen auf den Antrag der Königlichen Regierungen Unterrichts-Freistellen bewilligt worden;
   d. Diejenigen, welche der Director des Gewerbe-Instituts wegen nachgewiesener Bedürftigkeit von der Entrichtung des Honorars entbindet.

4) In Beziehung auf die Anmeldung und Begründung der Anträge auf Verleihung einer Unterrichts-Freistelle (Nr. 3. Litt. c.) finden die, oben in Betreff der Stipendien gegebenen Bestimmungen Nr. 2 bis 7 ebenfalls Anwendung.

Berlin, den 5. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht,
Minden, den 12. April 1855.

Dem Kaufmann Heinr. Süllwald in Vlotho ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt ertheilt worden. Minden, den 14. April 1855. № 247. 1874. P. I.

Die namentlichen Verzeichnisse der bei der Ersatz-Aushebung pro 1854 in Folge häuslicher Verhältnisse berücksichtigten Heerespflichtigen, sind in den Geschäftslokalen der landräthlichen Behörden unseres Bezirks zur Einsicht offen gelegt, was hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht wird. № 248. 338. L. I.
Minden, den 17. April 1855.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß, daß die Actien-Gesellschaft der Ravensberger Spinnerei mit dem 10. d. M. ihre Wirksamkeit begonnen hat. № 249. 1263. U. I.

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft ist dem §. 14. Tit. III. des unterm 19. Februar c. Allerhöchst bestätigten Statuts gemäß, durch Hinzutritt des Herrn Dubois de Luchet aus Burtscheid verstärkt werden.

Zu Directoren sind gewählt worden:

a. aus der Mitte des Verwaltungsraths
Herr Commissionsrath Koselowsky.
Herr Th. Thiemann.

b. außerhalb des Verwaltungsraths
Herr Georg Müller.

Minden, den 18. April 1855.

Wir nehmen Veranlassung auf eine von dem Lehrer C. F. Schulz in Berlin (Poststraße Nr. 2.) unter dem Titel: „Gründliche Anleitung für Maulbeerbaumzucht und Seidenbau" herausgegebenen Schrift als auf ein für die Cultur des Seidenbaues empfehlenswerthes Werk hierdurch aufmerksam zu machen. № 250. 1122. U. I.
Minden, den 19. April 1855.

Nachdem der Kreisamtmann v. Borries zu Rehme sein Amt niedergelegt hat, ist dem Dr. jur. Wüstenfeld zu Neusalzwerk die Verwaltung des Kreisamts Rehme vom 1. Mai d. J. ab als Ehren-Amtmann übertragen worden. № 251. 229. B. I.
Minden, den 24. April 1855.

Die dem Schiffsmäkler Friedrich Wilhelm Boedeker jun., H. A. Heinecken Nachfolger in Bremen, nach unserer Bekanntmachung vom 23. September v. J. № 252.

(Amtsblatt pro 1854, pag. 366) entzogene Concession zum Betriebe des Geschäfts zur Beförderung von Auswanderern innerhalb der Königlichen Preußischen Staaten, ist demselben von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wieder verliehen worden, nachdem von ihm solche Garantien für die Erfüllung der ihm bei Ertheilung der Concession auferlegten Verpflichtungen geboten, welche von dem Herrn Minister für genügend erachtet worden sind.

Minden, den 23. April 1855.

Bekanntmachungen.

№ 253. Auf dem am 30. v. M. zu Harsewinkel abgehaltenen Kleesaamen-Markte wurden 397 Säcke oder 99,250 Pfund zum Verkaufe gebracht.

Der Preis stellte sich per Sack à 250 Pfund auf 35 bis 39 Thlr. Der Handel war lebhaft. Münster, den 12. April 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Herforder Verein für Leinen aus reinem Handgespinnste.

№ 254. Durch die in der Generalversammlung vom 14. d. M. statutmäßig vollzogene Ergänzungswahl des Verwaltungsraths sind pro 1855/6 folgende Veränderungen eingetreten:

1) aus dem Verwaltungsrathe schieden aus:
Herr Kaufmann C. Korte hier, freiwillig.
" Kreis-Thierarzt C. F. Stender hier, durch's Loos.
" Oeconom J. H. Sewing zu Laar, desgl.
Dafür wurden gewählt:
Herr Landrath v. Borries hier.
" Kreis-Thierarzt C. F. Stender hier.
" Oeconom J. H. Sewing zu Laar.

2) als Stellvertreter schieden aus:
Herr Kaufmann W. Osterwald in Enger.
" Oeconom Richter zu Schwarzenmoor.
In deren Stelle sind gewählt:
Herr Kaufmann C. F. W. Ernst hier.
" " W. Koch hier.
" " E. Grote hier.

3) die Wahl der Revisions-Commission fiel auf:
Herrn Rentner W. Ebert in Detmold.
" Gutsbesitzer H. C. Engelbrecht hier.
" Kaufmann Ph. Weihe hier.

Herford, den 18. April 1855.

Der Verwaltungsrath
C. F. Stender.

(Hierbei eine Beilage.)

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Beilage zum 19. Stück

des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden
pro 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorschriften
für die
Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

§. 1.

Diejenigen welche sich dem Baufache im Staatsdienst widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen: — Stufen der Ausbildung.

a) die Bauführer-Prüfung,

und

b) die Baumeister-Prüfung.

Die Letztere befähigt, je nach ihrem Ausfalle, entweder zur Bekleidung jeder Baubeamten-Stelle, oder aber nur zu der Stelle eines Bau-Inspectors resp. der eines Kreis-Baumeisters (vergl. §. 18.).

Neben diesen Prüfungen für die Baubeamten findet

eine Prüfung für Privat-Baumeister

statt.

§. 2.

Die Königliche Technische Bau-Deputation bildet die Prüfungs-Behörde; dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt jedoch vorbehalten, derselben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverständige beizugeben. — Prüfungsbehörde.

Diese Behörde ordnet auf desfallsige Gesuche der Candidaten die Prüfungen an und ertheilt die Zeugnisse.

§. 3.

Die Ausbildung zu den Prüfungen für den Staatsdienst erfolgt durch vorbereitende Beschäftigungen in der Bauverwaltung und durch systematische Studien, welche nach einer vorgeschriebenen Reihefolge mit einander abwechseln. — 1. Prüfungen für den Staatsdienst.

§. 4.

a) Bauführer-prüfung.

Der Bauführer-Prüfung geht eine Revision der erforderlichen Nachweise und Arbeiten voran, durch welche dargethan werden muß, daß der Candidat mit hinreichendem Erfolge bemüht gewesen ist, sich vorschriftsmäßig auszubilden.

§. 5.

Nachweise, welche dafür erforderlich.

Wer Bauführer werden will, hat folgende schriftliche, nicht stempelpflichtige, Nachweise beizubringen:

a) über die Reife des Abganges zur Universität;

b) über eine mindestens einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche die für die Preußischen Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Beschäftigung, welche in Büreau- und Zeichnen-Arbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und an Feldmesser-Arbeiten bestehen können, näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Candidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zwecke von Bau-Ausführungen vorkommen, praktisch mitgemacht hat. Wenn der Candidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert.

c) über eine zweijährige Studienzeit, und zwar sofern der Candidat nicht ausnahmsweise von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von diesem Erfordernisse dispensirt worden, durch die regelmäßige Benutzung des auf der Königlichen Bau-Academie zu Berlin in dem zweijährigen Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts: in der Landbaukunst nebst Linear-, Architectur- und Ornament-Zeichnen, im Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau und im Maschinenbau,

sowie:

d) eine von dem Candidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes.

Die unter a. b. und d. bezeichneten Schriftstücke, welche von dem Candidaten bei dem Directorium der Bau-Academie zum Zwecke der Aufnahme in diese Anstalt einzureichen sind (vergl. Vorschriften für die Königliche Bau-Academie §. 12.), werden nach erfolgter Immatriculation von dem Directorium an die Königliche Technische Bau-Deputation abgegeben, um daselbst hinsichtlich ihrer Zulänglichkeit revidirt, und, wenn dagegen nichts zu erinnern ist, zu den Prüfungs-Acten der Candidaten genommen zu werden. Werden die Nachweise nicht genügend befunden, so erhält der Candidat dieselben zur Vervollständigung sogleich zurück.

§. 6.

Ferner sind folgende Arbeiten einzureichen:

a) eine Situationszeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situationszeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung, und

bei einem Maßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maßstabe beschränkt werden. Für den Fall, daß der Candidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b) eine Zeichnung von einem Gebäude und einer Maschine mit einigen Details. Die Letztere muß getuscht sein;

c) vier Blätter Bau-Constructionszeichnungen für Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Tischlerarbeiten;

d) zwei Blätter Bauzeichnungen, von denen Eins nach einem veröffentlichten Plane eines neueren Meisters copirt werden kann, das Andere aber Detail-Zeichnungen von Thüren, Fenstern, Gesimsen u. s. w. im größeren Maßstabe aufgetragen, enthalten muß;

e) sechs Blätter Architectur- und Ornament-Zeichnungen aus dem Gebiete der antiken Baukunst und des in dieser Auffassung durchgebildeten Baustyles, von denen mindestens zwei Blätter auf Tonpapier getuscht sein müssen;

f) eine perspectivische, im großen Maßstabe aufgetragene getuschte Zeichnung, aus welcher ersichtlich ist, daß der Candidat mit den Regeln der Linearperspective und der perspectivischen Schattenconstruction sich vertraut gemacht habe;

g) zwei Blätter Maschinenzeichnungen, von denen Eins Maschinen-Details, das Andere eine von den auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen enthalten muß;

h) drei Entwürfe zu kleinen Gebäuden von den in §. 8. erwähnten Gattungen. Dieselben müssen in Grundrissen, Balkenlagen, Durchschnitten, Ansichten und Detailzeichnungen ausgearbeitet sein. Die Maßstäbe zu diesen Zeichnungen dürfen hinsichtlich

der Grundrisse und Balkenlagen nicht kleiner als 1/120
" Ansichten und Durchschnitte " " " 1/96
" Detailzeichnungen " " " 1/48

der wirklichen Länge angenommen werden. Die Entwürfe sind, insofern bei denselben Massivbau angenommen, nach einem, in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl auszuarbeiten;

i) ein Kostenanschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem kleinen Wohngebäude, von dem Candidaten selbst verfaßt und geschrieben, auch mit seiner Namens-Unterschrift versehen.

Das Format der Zeichnungen zu c. d. e. f. und g. muß 24 bis 26 Zoll hoch und 18 bis 20 Zoll breit sein; das zu h. kann kleiner, und zwar bis zu 18 Zoll Höhe und 12 Zoll Breite genommen werden.

Bei allen getuschten Zeichnenarbeiten, welche nicht auf bloße Characterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet

werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer Lichtfarbe gestattet.

Die sämmtlichen einzureichenden Zeichnungen müssen von dem Candidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Candidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von dem betheiligten Lehrer der Königlichen Bauacademie zu Berlin, oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namensunterschrift beglaubigt werden. Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Candidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig, ohne fremde Beihülfe, gefertigt habe, versehen werden.

§. 7.

Meldung zur Prüfung.

Das Gesuch um Zulassung zu der Bauführerprüfung ist, mit Bezugnahme auf die bei dem Directorium der Bauacademie früher eingereichten Nachweise (§. 5. a. b. und d.), unter Beifügung des Zeugnisses der Academie (§. 5. c.) und der Arbeiten (§. 6.) frühestens einen Monat vor Ablauf der zwei Jahre nach beendeter praktischer Lehrzeit (§. 5. b.), entweder am Schlusse des Lehrganges der Bauacademie bis zum 1. October, oder am Schlusse des Wintersemesters bis zum 1. April, bei der Königlichen Technischen Bau-Deputation anzubringen.

Für diejenigen Candidaten, deren Nachweise und Arbeiten für genügend erachtet werden, erfolgt die Ansetzung des Prüfungstermins in der Regel nach der Reihefolge der Präsentation der Gesuche, bis die ganze Zahl der als vollständig anzunehmenden Meldungen berücksichtigt und dadurch die Prüfungsperiode begrenzt ist.

Gesuche, welche nach dem 1. October oder 1. April angebracht, oder auf unvollständige oder mangelhafte Nachweise und Arbeiten gestützt sind, können in derselben Prüfungsperiode nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, sofern die Zahl der zu Prüfenden überhaupt nicht zu groß ist, oder die Mängel in den Nachweisen und Arbeiten von der Art sind, daß sie innerhalb der Periode noch ergänzt oder verbessert werden können; andern Falls müssen solche Gesuche wenigstens auf sechs Monate zurückgewiesen werden.

§. 8.

Clausurarbeiten

Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Candidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht auszulegen.

Die Clausur-Aufgaben beziehen sich auf Gebäude der folgenden Gattungen:

a) Chaussee- und Schleusenwärter-, auch Forstdiensthäuser nebst Zubehör;
b) Elementarschulen, Pfarrhäuser, kleine Dorfkirchen und Kapellen;
c) kleine Landhäuser, Weinbergs- und Gartenhäuser;
d) Wohnhäuser für die Familien von Handwerkern oder Manufactur- und Fabrikarbeitern;

e) Pächter=, Verwalter=, Gesinde= und Tagelöhner=Häuser für größere Landwirthschaften;
f) Bauerhäuser verschiedener Art, nach den Gewohnheiten und Bedürfnissen in verschiedenen Gegenden;
g) Scheunen, Viehställe, Getreidespeicher, Remisen, Schuppen, Keller, Back= und Molkenhäuser, Eisgruben 2c.;
h) Schmieden, kleine Gasthäuser und Schenken;
i) Ziegeleien und Kalkbrennereien.

Sofern die Clausuraufgabe den Massivbau bedingt, muß dieselbe nach einem, in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyle bearbeitet werden; dabei dürfen bei allen getuschten Zeichnenarbeiten, welche nicht auf bloße Characterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer eigenen Lichtfarbe gestattet.

Nach Empfang der Clausuraufgabe hat der Candidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfes in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf, und diese am Schlusse der Dienststunden dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen.

Die Beurtheilung der Clausurarbeit findet im Plenum der Königlichen Technischen Bau=Deputation statt. Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und dem Candidaten wird die abermalige Meldung frühestens nach sechs Monaten verstattet.

§. 9.

Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorsitze eines, für jeden Termin besonders ernannten Mitgliedes der Königlichen Technischen Bau=Deputation, dauert in der Regel zwei Tage und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Landbaukunst.

a) die einfachen Constructionen der wichtigern Baugewerbe;
b) Projectionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe 2c., sowie auf Schatten=Construction und Perspective;
c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen=Ordnungen und Bogenstellungen nebst den bezüglichen Details der Gesimse, so wie der Thüren, Fenster u. s. w.;
d) die Construction und Einrichtung der am häufigsten vorkommenden einfachen Wohnhäuser, Wirthschafts= und anderer Gebäude;
e) die gewöhnlichen Baumaterialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung, — das Veranschlagen einfacher Gebäude.

2. Wasser=, Wege= und Eisenbahnbau.

a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken,

der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, sowie der Verwallungen gegen Hochwasser, der Anlage kleiner Stauarchen und Mühlengerinne;

b) allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung, von den verschiedenen Arten der Wegebefestigungen, die dazu verwendbaren Materialien, Anordnung der Längen- und Quer-Profile und der Wasserableitungen, sowie Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

3. Maschinenbau.

Kenntniß der Maschinentheile und der einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner im Allgemeinen der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a) Algebra und niedere Analysis nebst Lehre von den Logarithmen;

b) Geometrie mit Einschluß der Stereometrie;

c) Beschreibende Geometrie;

d) ebene und sphärische Trigonometrie, und die Elemente der Curvenlehre, namentlich Kegelschnitte und Cycloide, Uebung im Buchstaben- und Zahlen-Rechnen, im Gebrauch der Logarithmentafeln und Geläufigkeit in der Handhabung der Methoden der beschreibenden Geometrie.

5. Angewandte Mathematik.

a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, insofern der Candidat nicht bereits die Feldmesserprüfung bestanden hat;

b) die Elemente der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper, Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Konstanten des Maaßes der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc.

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise spezielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, als Aufgaben gestellt, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, inwieweit der Candidat in die zu Grunde liegenden Lehrsätze eingedrungen ist.

6. Naturwissenschaften.

Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Constructionen und Bau-Materialien vorkommenden Erscheinungen.

§. 10.

Prüfungszeugniß.

Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung eine schriftliche Censur unter Benutzung eines der Prädikate

1) vorzüglich gut,
2) sehr gut,
3) gut,
4) ziemlich gut (hinreichend),
5) mittelmäßig oder
6) ungenügend,

abzugeben.

Der Vorsitzende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Königlichen Technischen Bau-Deputation am nächsten Sitzungstage Vortrag.

Stimmen die einzelnen Censuren im Wesentlichen mit der aus dem Gesammteindruck der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorsitzenden überein, so wird dem Candidaten, mit Berücksichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und die Clausurarbeit, unter dem Datum des Vortragstages entweder:

a) das Zeugniß ausgestellt, daß er als Bauführer bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädicat: „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann,

oder es wird ihm eröffnet:

b) daß er nicht bestanden sei.

Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Königlichen Technischen Bau-Deputation Beschluß gefaßt.

Wenn der Candidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden ist, so kann ein abermaliger Termin frühestens nach sechs Monaten anberaumt werden.

§. 11.

Wiederholung der Prüfung.

Die Prüfung kann nicht öfter, als einmal wiederholt werden.

§. 12.

Versäumniß und Unterbrechung der angesetzten Prüfung.

Wenn der Candidat verhindert ist, in dem zu seiner Prüfung angesetzten Termine zu erscheinen, oder denselben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat er deshalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungsgründe zu berichten. Die Ansetzung neuer Termine kann in solchen Fällen während der laufenden Periode nicht erfolgen.

Wenn der begonnene Prüfungstermin vor dem Schlusse von dem Candidaten verlassen wird, und sich zugleich ergiebt, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen; es kann derselbe demzufolge die Prüfung nur noch einmal wiederholen (§. 11.).

§. 13.

Prämien.

Am Schlusse der mit dem 1. October beginnenden Prüfungsperiode werden diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergegangenen Jahres stattgehabten Bauführerprüfungen sich günstig ausgezeichnet haben, von der Königlichen Technischen Bau-Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur

Ertheilung von Preis-Medaillen empfohlen, auch mit Genehmigung desselben den zwei Bestbestandenen Prämien je zu 300 Rthlr. zu dem Zwecke einer Studienreise zuerkannt.

Vor dem Antritte dieser Reise hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabsichtigte Dauer an die Königliche Technische Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instruction.

Die Reise muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 4 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweitig verfügt wird. Die Dauer der Reise kann auf die zur Vorbereitung für die Baumeister-Prüfung erforderliche Zeit (§. 14.) angerechnet werden, sofern der Prämiirte bei der Meldung zu jener Prüfung sich darüber ausweiset, daß er die Reise mit gutem Erfolge zu seiner Ausbildung im Baufache benutzt hat.

§. 14.

b. Baumeister-prüfung.

Um Baumeister zu werden, hat sich der Bauführer bei der Königlichen Technischen Bau-Deputation zu melden und dabei folgende, nicht stempelpflichtige Nachweise beizubringen:

a) über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens 12 Monate dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein; die übrige Zeit kann auf Beschäftigung mit Büreau- oder solchen Feldmesserarbeiten, welche zu Bauausführungen erfordert werden, verwendet sein;

b) über gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesserarbeiten, soweit diese bei Bauanlagen vorkommen;

c) über eine mindestens zweijährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung.

In den Nachweisen zu a. sind die Bauausführungen und die Zeitabschnitte derselben namentlich anzugeben. Dieselben werden von den Baumeistern, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat, ausgestellt und von deren technischen Vorgesetzten beglaubigt.

Der Nachweis zu b. wird durch das beglaubigte Zeugniß eines Baumeisters geführt.

Der Nachweis zu c. wird durch ein Zeugniß der Königlichen Bauacademie zu Berlin, oder durch Zeugnisse ähnlicher, dem Zwecke nach verwandter öffentlicher Lehranstalten Deutschlands, durch Zeugnisse einzelner Lehrer solcher Anstalten, oder durch Zeugnisse geprüfter Preußischer Baumeister geführt, und muß im Allgemeinen darthun, daß der Candidat mindestens zwei Jahre dem Studium des Baufaches gewidmet hat. Die von einzelnen Lehrern oder Baumeistern ausgestellten Zeugnisse müssen von der vorgesetzten Behörde derselben beglaubigt sein. Sofern die Ausbildung

dung nicht auf der Königlichen Bauacademie zu Berlin stattgefunden hat, ist zugleich eine nähere Darlegung über den Bildungsgang und die benutzten Bildungsmittel einzureichen.

Eine bestimmte Reihefolge der praktischen Thätigkeit und der Studienzeit wird nicht gefordert. Die Ertheilung der §. 15. erwähnten Probeaufgaben kann demnach frühestens 4 Jahre nach bestandener Bauführerprüfung erfolgen.

§. 15.

Werden diese Nachweise (§. 14.) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Candidaten Aufgaben zu ausgedehnteren, die Hauptrichtungen des Baufaches umfassenden Entwürfen. Die Anfertigung und Abgabe der Probe-Arbeiten muß spätestens 2 Jahre nach ihrer Ertheilung erfolgen. Wird dieser Zeitraum nicht inne gehalten, so steht es der Prüfungsbehörde zu, die Zulassung zu der Prüfung von der Lösung neu zu ertheilender Probe-Arbeiten abhängig zu stellen. Probeaufgaben.

Sämmtliche Zeichnungen der Probe-Arbeiten müssen mit der von dem Candidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, versehen sein.

§. 16.

Nach erfolgter Einreichung und Annahme der Probe-Arbeiten, welche jederzeit erfolgen kann, wird in der Regel in den Zeiträumen zwischen den in §. 7. gedachten Prüfungs-Perioden der Termin zur Baumeister-Prüfung angesetzt. Clausurarbeiten

Wenn die Probe-Arbeiten nicht anzunehmen sind, so werden sie dem Candidaten mit der Weisung: dieselben zu verbessern, umzuarbeiten, oder neue Aufgaben zu lösen, zurückgegeben.

Die Prüfung beginnt mit einer unter Clausur auszuführenden Probe-Arbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, und einer solchen aus dem Gebiete des Wasser-, Maschinen-, Eisenbahn- oder Wegebaues. Zu jeder dieser Arbeiten wird eine Woche Zeit gewährt. Während dieser Zeit sind die von dem Candidaten eingereichten Probe-Arbeiten zur Ansicht auszulegen.

Bei Ausarbeitung einer Skizze zu der Clausur-Arbeit Seitens des Candidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten Seitens der Prüfungsbehörde findet das am Schlusse des §. 8. angegebene Verfahren statt.

§. 17.

Bei der mündlichen Prüfung, welche in der Regel 2 bis 3 Tage dauert, kommt es darauf an: den Umfang und das Maaß der von dem Candidaten in allen Richtungen des Baufaches erlangten theoretischen und praktischen Kenntnisse, so wie seine natürlichen Anlagen und den Grad seiner Urtheilskraft und Gewandtheit in der Benutzung des Erlernten zu erforschen. Mündliche Prüfung.

Dieselbe erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Land- und Schönbau.

a. Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode;

b. Bau-Constructionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierige Bau-Anlagen;

c. Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden, und von Städte-Anlagen;

d. Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Baue.

2. Wasser- und Wegebau,

die Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange.

3. Maschinenlehre und Maschinenbau,

in dem Umfange, in welchem dieselben in dem Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinen-Details, der Wasser- und anderweitigen Hebungs-Maschinen, der Dampf-Maschinen, der Lokomotiven und des Eisenbahnbetriebs-Materials überhaupt; ferner der Mühlen, Maschinen zum Verarbeiten der Bau-Materialien 2c. in ihrer Zusammensetzung und den einzelnen Theilen.

4. Eisenbahnbau,

in seinem ganzen Umfange, einschließlich der elektrischen Telegraphie.

5. Reine Mathematik,

und zwar höhere Analysis mit Anwendung auf Curvenlehre, Functionen, Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Geodäsie.

6. Angewandte Mathematik,

und zwar die Dynamik in ihrem gesammten, das Bauwesen in allen seinen Richtungen berührenden Umfange.

7. Naturwissenschaften,

und zwar: Oryktognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenschaften, ihrer systematischen Ordnung und den Verhältnissen ihres Vorkommens.

§. 18.

Prüfungs-Zeugniß.

In dem unter dem Datum des betreffenden Vortragstages auszustellenden Zeugnisse sind die nach Maaßgabe des §. 15. festzustellenden Ergebnisse der Prüfung in den Hauptfächern anzugeben und außerdem ist auszusprechen, ob der Geprüfte qualificirt sei:

A. für die Verwaltung jeder Staats-Baubeamten-Stelle

oder

B. nur für die Verwaltung einer Bau-Inspector-Stelle,

und zwar

a. einer solchen, mit welcher vorzugsweise Land- und Schönbau,

oder

b. einer solchen, mit welcher vorzugsweise Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau verbunden ist,

oder endlich

C. nur für die Verwaltung einer **Kreisbaumeister**-Stelle.

Das Zeugniß

zu A. erfolgt bei guter Ausbildung in beiden Hauptrichtungen, oder bei besonders hervorragenden in Einer dieser Richtungen und dabei doch auch hinreichender in der andern;

zu B. bei guter Ausbildung in der Einen Richtung und hinreichender in der andern;

zu C. bei einer Ausbildung, die mindestens für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle in beiden Richtungen hinreicht.

Für Diejenigen, welche nur in der Beschränkung zu B. oder zu C. in der Prüfung bestanden sind, wird frühestens nach sechs Monaten eine einmalige Ergänzungsprüfung, welche auf die Erlangung des Zeugnisses zu A. resp. zu B. gerichtet sein kann, gestattet.

Candidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, werden zu der, nur einmal zu gestattenden, Wiederholung derselben frühestens nach einer Frist von sechs Monaten zugelassen.

§. 19.

Versäumniß und Unterbrechung der angesetzten Prüfung.

In Fällen der Versäumniß und Unterbrechung eines Termines zur Baumeister-Prüfung sind die Bestimmungen ad §. 12. maßgebend.

§. 20.

Prämien.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, für Candidaten, welche bei Ablegung der Baumeister-Prüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren Studienreise zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeister-Prüfung ausgeführt werden muß.

§. 21.

2. Privatbaumeister-Prüfung.

Um zur Prüfung als Privat-Baumeister zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise beizubringen:

a. darüber, daß der Candidat das Handwerk eines Maurers, oder eines Zimmermanns, oder eines Steinmetz (Steinhauers) praktisch erlernt und die für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Meister-Prüfung bestanden hat;

b. über eine mindestens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes.

Der Nachweis zu a. wird durch die Vorlegung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Meister geführt, welches dem Candidaten zum anderweitigen Gebrauch zurückgegeben wird.

Ueber die dreijährige Studienzeit ist der Nachweis zu b. in derselben Art zu führen, wie dies für die Baumeister-Prüfung bestimmt ist.

§. 22.

Probeaufgabe.

Werden jene Nachweise ausreichend befunden, so wird dem Candidaten eine ausgedehnte Probe-Aufgabe aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues ertheilt,

welche derselbe spätestens innerhalb zwei Jahren zu bearbeiten und mit der auf jeder Zeichnung geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er solche eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, einzureichen hat.

§. 23.

Clausurarbeit.

Wird die mit dem Anmeldungsgesuche einzureichende Probe-Arbeit genügend befunden, so erfolgt die Ansetzung des Prüfungs-Termines und die Ertheilung der Clausur-Arbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, zu deren Bearbeitung eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Candidaten eingereichten Probe-Arbeiten zur Ansicht auszulegen.

Hinsichtlich der Anfertigung einer Skizze zur Bearbeitung der Clausur-Aufgabe Seitens des Candidaten, und der Beurtheilung der Arbeit Seitens der Prüfungs-Behörde findet das am Schlusse des §. 8. angegebene Verfahren statt.

§. 24.

Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung der Privat-Baumeister erstreckt sich auf die in §. 17. zu 1. für die Baumeister gestellten Anforderungen, jedoch nur in dem Umfange, wie solche für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle gefordert werden; ferner auf die Dynamik in ihrer Anwendung auf Constructionen des Landbaues.

Hierbei wird auf die diesen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntnisse, welche anderweitig bei der Bauführer-Prüfung gefordert werden, nach Bedürfniß zurückgegangen werden.

Die mündliche Prüfung der Privat-Baumeister dauert in der Regel 2 Tage und kann mit dem auf Land- und Schönbau bezüglichen Theile der Baumeister-Prüfungen gleichzeitig vorgenommen werden, sofern die Prüfungsbehörde dies für angemessen erachtet.

§. 25.

Prüfungs-Zeugniß.

Wenn der Candidat in der mündlichen Prüfung bestanden ist, so wird ihm das Zeugniß ausgestellt, daß er als „Privat-Baumeister" befähigt sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „ausgezeichnet" beigelegt werden kann.

In Fällen der Wiederholung, Versäumniß oder Unterbrechung der Prüfung sind die Bestimmungen in §§. 11. und 12. maaßgebend.

§. 26.

Prüfungs-Gebühren.

Die Candidaten, welche sich zur Bauführer-, Baumeister- oder Privatbaumeister-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung eine Gebühr von 10 Thlrn. bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse, vor ihrer Zulassung zur Clausur-Arbeit.

Wenn ein Candidat nach Empfangnahme der Clausur-Aufgabe von dem Beginne oder der Fortsetzung der Prüfung absteht und demnächst die zur abermaligen Meldung ihm anberaumte Frist versäumt, oder wenn er in der Prüfung nicht besteht, so muß bei Wiederholung derselben die Gebühr nochmals gezahlt werden.

Die in §. 18. ad B. und C. vorgesehenen Ergänzungs-Prüfungen gelten als Wiederholungen.

§. 27.

Diejenigen, welche schon vor Publikation dieser Vorschriften Behufs Erlangung ihrer Schulbildung in eine solche Realschule eingetreten sind, deren Abgangs-Zeugniß nach den hierüber ergangenen Bekanntmachungen seither für die Aufnahme in die Königliche Bau-Academie und die Bauführer-Prüfung als genügend angenommen worden, werden auf Grund des Nachweises über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse der betreffenden Realschule ausnahmsweise noch bis zu dem Michaelis 1858 (einschließlich) beginnenden Lehrgange zur Aufnahme in die Königliche Bau-Academie und demnächst auch zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

§. 28.

Transitorische Bestimmungen.

Denjenigen, welche bis einschließlich October 1854, unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen, auf der Königlichen Bau-Academie aufgenommen sind, bleibt es freigestellt, die Bauführer-Prüfung entweder nach dem bisherigen Modus, oder unter nachträglicher Erfüllung der in §§. 5. und 6. gestellten Bedingungen nach dem neuen Modus abzulegen, wobei das seither zur Aufnahme auf die Bau-Academie erforderliche praktische Uebungsjahr als Lehrzeit, und die bereits verwendete Studienzeit mit angerechnet werden sollen.

§. 29.

Solche, welche die bisherige Bauführer-Prüfung bereits abgelegt haben, bedürfen Behufs der Zulassung zur Baumeister-Prüfung nur der im §. 14. geforderten Nachweise.

§. 30.

Bauführer, welchen die Probe-Arbeiten zur Baumeister-Prüfung nach dem seitherigen Modus bereits ertheilt sind, resp. bis dahin, daß diese neuen Bestimmungen in Geltung treten, noch ertheilt werden, können auch die Baumeister-Prüfung nach dem seitherigen Modus ablegen.

§. 31.

Wird die Prüfung nur in der Einen der seither zulässigen Hauptrichtungen abgelegt und bestanden, so wird damit nur die Befähigung zur Anstellung als Kreis-Baumeister erlangt.

§. 32.

Diejenigen, welche die Probe-Arbeiten zur Baumeister-Prüfung nach den Bestimmungen, die vor dem Jahre 1831 bestanden, resp. im Jahre 1831 erlassen sind, erhalten haben, können auch die Prüfung nach den betreffenden Bestimmungen ablegen.

§. 33.

Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Bauführer.

Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Candidat auf Grund des von der Prüfungsbehörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 10.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt, und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten

will, — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Dienst-Eid geleistet hat.

§. 34.

Nach erfolgter Vereidigung sind die Bauführer zur speciellen Leitung von Bau-Ausführungen unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Bau-Meisters befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§. 35.

der Baumeister,

Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Prüfungsbehörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 18.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

§. 36.

Die Baumeister (§. 35.) sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen selbstständig zu betreiben. Sie sind zur Bekleidung der Staats-Baubeamten-Stellen nach Maaßgabe der in der abgelegten Prüfung erworbenen Qualification, sowie zur Anstellung im Communal-Baudienste befähigt.

§. 37.

der Privatbaumeister,

Diejenigen, welche die Privat-Baumeister-Prüfung abgelegt haben erhalten durch das Prüfungs-Zeugniß (§. 25.) die Befugniß, das Prädikat: Privat-Baumeister zu führen. Sie sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues, selbstständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienste sind sie nicht befähigt, und zur Bekleidung eines Communal-Bauamts nur insoweit, als mit diesem nicht die Besorgung von umfangreichen Wege- und Wasserbau-Geschäften verbunden ist.

§. 38.

der Feldmesser-Arbeiten,

Bauführern, Baumeistern und Privat-Baumeistern steht die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten nur insoweit zu, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache unmittelbar gehören.

§. 39.

des Betriebs von Bauhandwerken.

Bauhandwerke dürfen Baumeister oder Privat-Baumeister nur insofern selbstständig betreiben, als sie die Meister-Prüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben.

Berlin, den 18. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Vorschriften

für die

Königliche Bau-Academie zu Berlin.

---

§. 1.

Die Königliche Bau-Academie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren. Bestimmung der Anstalt.

§. 2.

Die Bau-Academie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die specielle Leitung führt ein Directorium; dasselbe besteht aus einem, vom Minister ernannten Director, als ausführendem Vorstande, und zwei Mitgliedern der Königlichen Technischen Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Director zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß sie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits, und für Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau andererseits vertreten. Obere Leitung und Directorium.

Dem Directorium sind ein Rendant und ein Haus-Inspector untergeordnet, welche zugleich die Geschäfte der Bibliothek und des Secretariats besorgen.

Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer, den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Director die betheiligten Lehrer der Anstalt, so oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal berufen.

§. 3.

Die Königliche Technische Bau-Deputation bildet das Curatorium der Bau-Academie und wirkt als solches mit bei etwaniger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplanes, sowie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der Lehrmittel. Curatorium.

§. 4.

Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vor- Ordentlicher Unterricht.

schläge des Directoriums angestellt. Die desfallsigen Berichte werden durch die Königliche Technische Bau-Deputation mit deren Gutachten an den Minister befördert.

§. 5.

Außerordentlicher Unterricht.

Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer andern höheren Lehr-Anstalt von dem Directorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Academie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, soweit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

§. 6.

Allgemeiner Lehrplan des ordentlichen Unterrichts.

Die Bau-Academie umfaßt zwei Lehrgänge je zu 2 Jahren, von denen der Erste für die Ausbildung zum Bauführer, der Zweite für die zum Baumeister bestimmt ist.

Der Unterricht jedes Lehrganges beginnt mit dem October jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, §§. 9. und 17.) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts halbjährig bekannt zu machenden speciellen Verzeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihefolge festgestellt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplanes erreicht werden können.

§. 7.

Erster Lehrgang: 1. Landbaukunst nebst Linear-Architectur und Ornament-Zeichnen.

Der 1. Lehrgang für künftige Bauführer umfaßt:

a. Bau-Constructionslehre mit Zeichnen-Uebungen;
b. Projectionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe, Schatten-Construction und Perspective (mit Zeichnen-Uebungen);
c. die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w. (mit Zeichnen-Uebungen);
d. die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darstellungs-Methoden von Grundrissen, Profilen, Façaden und Detail-Zeichnungen, später mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen;
e. landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen);
f. die gewöhnlichen Bau-Materialien, Voranschlagen, — Bauführung u. s. w.;
g. Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gyps. Anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Elemente des Wasser-, Wege- und Eisenbahnbaues, namentlich das Fundamentiren unter Wasser, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbefestigungen, Verwallun-

lungen, Stauarchen und Mühlengerinne, die Anordnung und Ausführung der Längen- und Querprofile der Straßen- und Eisenbahndämme und deren Befestigung.

3. Maschinenbau. Die Maschinentheile und die einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfs-Maschinen und Geräthe, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampf-Maschinen.

4. Reine Mathematik. Ebene Trigonometrie, Stereometrie, beschreibende Geometrie, sphärische Trigonometrie und Elemente der Curvenlehre (mit Uebung im Zahlenrechnen, sowie im Gebrauch der Logarithmen).

5. Angewandte Mathematik.

a. Statik fester Körper und deren Anwendung auf die Bestimmung der Festigkeit der Bau-Materialien, Hydrostatik, Aerostatik mit Bezug auf Baukunst und Maschinenwesen (mit Uebungen im praktischen Rechnen);
b. Feldmessen und Nivelliren unter Anwendung der üblichen Instrumente (mit Excursionen).

6. Naturwissenschaften.

a. Physik in Bezug auf Wärme, Licht, Electricität und Magnetismus;
b. Chemie in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, sofern dieselben auf Bau-Materialien von Einfluß sind.

§. 8.

Zweiter Lehrgang:

Der II. Lehrgang für künftige Baumeister umfaßt:

1. Landbaukunst nebst Architektur-, Ornament- und freiem Handzeichnen.

a. Bau-Constructionslehre in Beziehung auf ausgedehnte Gebäude, einschließlich der Feuerungs-Anlagen;
b. Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunst-Periode;
c. die wichtigsten Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, sowie Städte-Anlagen (mit Uebung im Zeichnen und Entwerfen);
d. Entwerfen öffentlicher Gebäude;
e. Ornamente und Decorationen nach den Grundsätzen der Tectonik zu entwerfen und in ausgeführten Methoden zu zeichnen;
f. freies Handzeichnen.

2. Wasser- und Eisenbahnbau.

a. Allgemeine Wasserbaukunst (Vortrag mit Uebung im Entwerfen und Veranschlagen von Wasserbauwerken);
b. Eisenbahnbaukunst (Vortrag mit Uebungen im Entwerfen und Veranschlagen).

3. Maschinenbau. Maschinenlehre und Maschinenbau, (Vortrag mit Excursionen und mit Uebungen im Entwerfen, Berechnen und Veranschlagen von Maschinen).

4. Höhere Geodäsie. Vortrag mit Excursionen.

5. Telegraphie. Anlage und Betrieb der electromagnetischen Telegraphen.

6. Mathematik.

a. Differenzial- und Integral-Rechnung;
b. Wahrscheinlichkeits-Rechnung, angewendet auf die Theorie der Zuverlässigkeit von Beobachtungen und Versuchen;
c. Analytische Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre.

7. Naturwissenschaften und Technologie.

a. Oryctognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und ihrer systematischen Ordnung;
b. bauwissenschaftliche Technologie.

§. 9.

Bei allem Unterrichte wird besonders auf selbstständige Thätigkeit der Studirenden hingewirkt.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden wird bis auf 36 bestimmt.

§. 10.

Ferien.

Ferien treten ein: vom 20. März bis zum 1. April und vom 15. August bis zum 8. October; außerdem zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten jedesmal 6 Tage.

§. 11.

Aufnahme der Studirenden.

Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatrikulation, auf vorgängige schriftliche Anmeldung bei dem Director, in der Regel bis zum 8. October jeden Jahres.

Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staatsprüfungen ablegen wollen, können auch zum April jeden Jahres immatrikulirt werden.

§. 12.

Bedingungen der Aufnahme.

Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

1. von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:
   a. ein Zeugniß der Reife des Abgangs zur Universität;
   b. der Nachweis über eine mindestens einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche die für die Preußischen Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

      In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Beschäftigung, welche in Büreau- und Zeichnen-Arbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und in Feldmesser-Arbeiten bestehen können, näher anzugeben.

      Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Candidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zwecke von Bau-Ausführungen vorkommen, praktisch mitgemacht hat. — Wenn der Candidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert.
   c. Eine von dem Candidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes;
   d. einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen und eine während der praktischen Lehrzeit (b.) gefertigte Copie nach einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung. Die Letztere muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Ent-

würfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines geprüften Baumeisters beglaubigt werden.

Die zu a. b. c. erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Directorium an die Königliche Technische Bau-Deputation abgegeben, die Zeichnungen zu d. aber dem Studirenden wieder zugestellt.

II. Von denjenigen, welche die Prüfung als Privat-Baumeister ablegen wollen:

der Nachweis, daß der Candidat das Handwerk eines Maurers oder eines Zimmermanns oder eines Steinmetzen (Steinhauers) praktisch erlernt und die für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hat.

Derselbe wird dem Studirenden nach erfolgter Immatrikulation wieder eingehändigt.

§. 13.

Transitorische Bestimmung.

Diejenigen, welche schon vor Publikation dieser Vorschriften Behufs Erlangung ihrer Schulbildung in eine solche Realschule eingetreten sind, deren Abgangs-Zeugniß nach den hierüber ergangenen Bekanntmachungen seither für die Aufnahme in die Bau-Academie als genügend angenommen worden, werden auf Grund der Nachweise über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse der betreffenden Realschule ausnahmsweise noch bis zu dem Michaelis 1858 (einschließlich) beginnenden Lehrgange zur Aufnahme in die Bau-Academie und demnächst auch zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

§. 14.

Zulassung von Ausländern.

Ausländer, welche die Staats-Prüfungen (§. 12. I.) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweisen, daß sie hinreichende Kenntnisse und Uebung im Zeichnen besitzen, um den Unterricht der Bau-Academie mit gutem Erfolge benutzen zu können.

§. 15.

Matrikel.

Die Matrikel wird auf Verfügung des Directors gegen Erlegung einer Gebühr von Zehn Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf sechs Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Director verlängert werden.

Am Anfange jedes Semesters erhält jeder immatrikulirte Studirende eine Erkennungskarte, welche für das nachfolgende Halbjahr erneuert werden muß.

§. 16.

Hospitanten.

Außerdem kann der Director Jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichts-Gegenständen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten. Solche Theilnehmer werden als Hospitanten betrachtet, und erhalten auf Verfügung des Directors gegen Erlegung von 1 Rthlr. eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte.

§. 17.

Meldungen zu dem Unterrichte. Die Meldungen der Studirenden zu dem Unterrichte, sowie die Zahlungen des Honorars, erfolgen halbjährlich bei dem Rendanten der Bau-Academie-Kasse.

§. 18.

Anmeldebogen. Der Immatrikulirte erhält von dem Rendanten einen gedruckten, mit dem Namen des Ersteren und der Nummer der Matrikel bezeichneten Anmelde-Bogen, in dessen erste Columne der Inhaber alle Lehrstunden, welche er zu besuchen wünscht, unter Angabe der Nummer des Unterrichtsverzeichnisses und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers selbst einzuschreiben hat. Es erfolgt sodann die Einzahlung des Honorars bei der Bau-Academie-Kasse gegen Quittung des Rendanten und des Controleurs in der zweiten Columne, und hiernächst die Meldung bei den betheiligten Lehrern, welche darüber in der dritten und vierten Columne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Listen eintragen. Die Annahme des eingetragenen Unterrichtes erhält erst durch diese Vermerke Beglaubigung.

§. 19.

Kein Lehrer ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder die Benutzung des Unterrichtes zu gestatten, bevor die vorgeschriebene Quittung der Kasse ausgestellt ist.

§. 20.

In die fünfte Columne des Anmeldebogens sind die Zeugnisse der Lehrer einzutragen; sie müssen mit deutlicher Angabe des Datums ausgestellt werden.

§. 21.

Kein Inhaber eines Anmeldebogens darf in denselben, außer dem in §. 18. Bestimmten, etwas schreiben, Geschriebenes darin ändern oder unleserlich machen.

§. 22.

Jeder Inhaber eines Anmeldebogens ist verpflichtet, denselben sorgfältig zu bewahren und bei Nachsuchung von Beneficien (§§. 26. bis 28.) oder Zeugnissen (§. 34.) vorzulegen. Verlust des Anmeldebogens hat Nachzahlung des Honorars, resp. Vorenthaltung des Zeugnisses der Bau-Academie zur Folge.

§. 23.

Die Anmeldebogen werden bei Ertheilung von Zeugnissen und Bewilligung von Beneficien von dem Director der Academie benutzt.

§. 24.

Honorar. Das im Anfange jeden Semesters vorauszuzahlende Honorar für jeden Lehrvortrag bei der Bau-Academie beträgt halbjährlich drei viertel Thaler für jede wö-

chentlich ertheilte Lehrstunde. (Es beträgt also das halbjährliche Honorar für einen Lehrvortrag von wöchentlich 6 Stunden 4½ Thlr.)

Die Privatlehrer setzen den Betrag des Honorars für ihre Lehrvorträge unter Einverständniß des Directors fest, wovon der letztere der Kasse die erforderliche Mittheilung macht.

§. 25.

Das für den Unterricht der Privatlehrer eingezahlte Honorar wird denselben am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendanturgebühr von 3 Procent ausgezahlt.

§. 26.

Stundung des Honorars.

Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müssen 25 Procent unter allen Umständen eingezahlt werden; die übrigen 75 Procent dürfen ausnahmsweise unter den in §§. 27. folg. angegebenen Bedingungen solchen, auf der Bauacademie immatrikulirten, dem Preußischen Staate angehörigen Studirenden gestundet werden, welche

a) vorübergehendes Zahlungsunvermögen nachweisen, oder
b) in Folge nachgewiesener Armuth zum Zwecke ihres Studiums auf der Bau-Academie Stipendien beziehen, oder aus öffentlichen Fonds wenigstens mit einem Betrage von 30 Thlrn. pro Semester unterstützt werden.

Anderen Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

§. 27.

bis zu sechs Wochen,

Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungsunvermögen (§. 26. zu a.) nachweiset, so ist der Director der Academie befugt, die Einzahlung von 75 Prozent des Honorars für den Unterricht auf eine Frist von 6 Wochen gegen Ausstellung des nachfolgenden Reverses zu stunden:

Für den Unterricht der Lehrer bei der Königlichen Bauacademie in Berlin Herrn . . . .

. . . . | . . . .
. . . . | . . . .
. . . . | . . . .
. . . . | . . . .

sind mir 75 Prozent des Honorars mit Rthlr Sgr. Pf., geschrieben . . . . gestundet worden. Ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses spätestens bis zum ten . . dieses Jahres an die Bau-Academiekasse zu zahlen, und verzichte andern Falls ausdrücklich auf das Recht der Fortbenutzung des gedachten Unterrichts, sowie auf den Anspruch der Rückerstattung der bereits eingezahlten 25 Procent des Honorars.

Berlin, den ten . . 18

Der Studirende . . . .
aus . . . .

Ueber diese Stundung ist in der sechsten Columne des Anmeldebogens das Nöthige zu vermerken.

Ist nach Ablauf der Frist das gestundete Honorar nicht eingezahlt worden, so wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts untersagt, und sowohl der Kasse als auch den betheiligten Lehrern davon Kenntniß gegeben.

§. 28.

auf längere Zeit. Bei nachgewiesener Armuth (§. 26. zu b.) ist der Director der Academie befugt, die fraglichen 75 Procent des Honorars auf länger als 6 Wochen bis zur Anstellung oder diätarischen Beschäftigung des Studirenden, längstens aber auf 6 Jahre, zu stunden.

Zur Begründung eines hierauf gerichteten Gesuches ist die Beibringung

1) eines Armuths-Zeugnisses,
2) eines Attestes der Behörde, welche das Stipendium oder die Unterstützung bewilligt,

erforderlich.

Das Erstere (zu 1.) kann, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder, wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat des Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt sein.

Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschafts-Behörde. In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten sein:

a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden;
b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder;
c) Zahl der etwaigen, versorgten und unversorgten Geschwister, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien;
d) die von den Eltern oder Vormündern abzugebende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;
e) die bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren können.

In dem zweiten Atteste (zu 2.) muß der Betrag des Stipendiums oder der Studien-Unterstützung bestimmt angegeben sein.

Wird die Stundung bewilligt, so hat der Studirende hierüber den nachfolgenden Revers auszustellen:

Für den Unterricht der Lehrer bei der Königlichen Bauacademie in Berlin, Herrn . . . .
. . . . | . . . . . .
. . . . | . . . . . .
. . . . | . . . . . .
. . . . | . . . . . .

sind mir auf Grund beigebrachten Bedürftigkeitszeugnisses 75 Prozent des Honorars mit Rthlr. Sgr. Pf., geschrieben . . . gestundet worden. Ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses nach meiner Anstellung oder diätarischen Beschäftigung oder nach Verbesserung meiner Vermögensumstände, oder, wenn keiner dieser Fälle eintreten sollte, doch spätestens nach 6 Jahren, also bis zum ten 18 an den Rendanten der Bau-Academiekasse zu zahlen.

Berlin, den ten . . 18

Der Studirende . . .
aus . . .

In der sechsten Columne des Anmeldebogens ist hierüber das Nöthige zu vermerken.

§. 29.

Demjenigen Studirenden, welcher in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder des Directoriums der Academie zuzieht, oder durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu andern nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

§. 30.

Einziehung gestundeten Honorars.

Zur Einziehung der für den Unterricht gestundeten Honorare (nöthigenfalls im Wege Rechtens) ist nur der Rendant der Bau-Academiekasse legitimirt.

§. 31.

Erlaß des Honorars.

Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer, mit Ausschluß der nach §. 26. unter allen Umständen einzuzahlenden Rate wird nur in besonderen Fällen auf Antrag des Directoriums der Academie von dem Minister erlassen werden.

Ein solcher Antrag darf von dem Directorium in der Regel nur gestellt werden, wenn der betheiligte Studirende dem Preußischen Staate angehört, wenigstens ein Jahr lang auf der Bauacademie immatrikulirt ist, und nach dem Zeugnisse der Lehrer seinen Studien mit vorzüglichem Fleiße und entsprechendem Erfolge obgelegen hat.

§. 32.

Rückzahlung des Honorars.

Wenn eine Vorlesung nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten 3 Monate des Semesters abgebrochen, oder aber auf eine andere, als die angekündigte Zeit verlegt ist, so wird das dafür eingezahlte Honorar zurückerstattet und das gestundete Honorar unter Rückgabe des Reverses erlassen; doch muß der Betrag in den ersten 4 Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Die von dem Directorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen Andern, sowie die Verhinderung des Studirenden, an einem

bereits bezahlten Unterrichte Theil zu nehmen, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars.

§. 33.

Der Besuch von Lehrstunden, zu welchen die Meldung in der unter §. 18. vorgeschriebenen Art nicht erfolgt ist, kann nur in den ersten 14 Tagen nach dem Beginne des Unterrichts gestattet werden.

Wer Lehrstunden über diesen Zeitraum hinaus ohne vorschriftsmäßige Anmeldung besucht, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Auch bleibt dem Directorium vorbehalten, denselben nach Befinden der Umstände von der Theilnahme an dem Unterrichte auf der Bauacademie ganz auszuschließen.

§. 34.

Zeugnisse für die Studirenden.

Auf Verlangen werden den Studirenden über die regelmäßige Benutzung des Unterrichts nach den Bescheinigungen der Lehrer von dem Directorium Zeugnisse ausgestellt.

Berlin, den 18. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20.

Minden, den 4. Mai 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1855 enthält: № 255.

Nr. 4187. Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschifffahrt auf dem Rhein und auf der Mosel, vom 24. Mai 1844. Vom 4. September 1854.

Nr. 4188. Allerhöchster Erlaß vom 22. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Plathe über Regenwalde nach Labes.

Nr. 4189. Allerhöchster Erlaß vom 5. Februar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Deutsch-Croner Kreise, und deren Verlängerungen im Neustettiner und Chodziesener Kreise.

Nr. 4190. Allerhöchster Erlaß vom 5. März 1855, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Trier.

Nr. 4191. Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Stallupönen nach Pillkallen.

Nr. 4192. Bekanntmachung, betreffend die Seitens beider Kammern ertheilte nachträgliche Genehmigung der vorläufigen Verordnung vom 6. Juni 1853 wegen theilweiser Suspension der für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen ergangenen landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848. Vom 23. März 1855.

Nr. 4193. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1855, betreffend die Aufhebung des §. 6. des Reisekosten-Regulativs für die Armee. Vom 28. December 1848.

Nr. 4194. Bestätigungsurkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Vorwärts-Gesellschaft für Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld“ errichteten Actiengesellschaft. Vom 2. April 1855.

Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Vorwärts-Gesellschaft für Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld" errichteten Actiengesellschaft. Vom 2. April 1855.

№ 256. **Wir Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß Wir, nachdem sich eine Actiengesellschaft mit dem Domizil zu Bielefeld zu dem Zwecke gebildet hat, alle Geschäfte, welche die verschiedenen Zweige der Leinen-Industrie umfassen, zu betreiben, zu diesem Behufe rohe Flachse direct und indirect zu beziehen, die Anfertigung aller daraus herzustellenden Fabrikate zu bewirken und den hierauf bezüglichen Handel zu treiben, die Errichtung dieser Gesellschaft unter der Firma: "Vorwärts-Gesellschaft für Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld" auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 genehmigt und die in den notariellen Acten vom 7. Januar und 28. Februar d. J. festgestellten und verlautbarten Statuten bestätigt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde den notariellen Acten vom 7. Januar und 28. Februar d. J. für immer verbunden und nebst dem wörtlichen Inhalte der Statuten durch die Gesetzsammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Minden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 2. April 1855.

(L.S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons.

Statuten
der
Actiengesellschaft „Vorwärts" für Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld.

Titel I.
Bildung und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 von den unterzeichneten Personen und später zutretenden Actionairen eine mit Corporations- und kaufmännischen Rechten versehene Actiengesellschaft gebildet unter der Firma:

"Vorwärts-Gesellschaft für Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld."

§. 2.

Jeder Actionair nimmt durch den Erwerb oder Zeichnung einer Actie Domizil im Bezirke des Kreisgerichts zu Bielefeld. Alle Insinuationen erfolgen gültiger

Weise an die in diesem Domizil wohnende, von ihm zu bestimmende Person oder an dem in diesem Domizilbezirke belegenen, von ihm zu bestimmenden Hause und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Büreau der Handelskammer zu Bielefeld.

§. 3.

Der Zweck der Gesellschaft ist: Betreibung aller Geschäfte, welche die verschiedenen Zweige der Leinen-Industrie umfassen, so daß die Gesellschaft berechtigt ist:

a. zum directen und indirecten Beziehen roher Flachse, in jeder dem Interesse der Gesellschaft entsprechenden Art;
b. zur Anfertigung aller daraus, sei es für sich allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen, herzustellenden Fabrikate, in jeglichen dem Bedarf entsprechenden Arten und Formen;
c. zum Handel mit dem Rohstoffe oder mit dem Fabrikate auf jegliche Weise; ferner ist sie berechtigt:
d. obige Geschäfte betreibende Etablissements zu kaufen oder sonst zu erwerben und für ihre Zwecke zu verwalten und zu betreiben.

Titel II.
Organisation der Gesellschaft.

§. 4.

Mitglied der Gesellschaft ist Jeder, welcher derselben durch Erwerb von Actien beitritt; stimmfähiges Mitglied nur der Besitzer von mindestens drei Actien.

Die berufene Versammlung der Mitglieder bildet die Generalversammlung (§§. 20—30.).

§. 5.

Von den stimmfähigen Mitgliedern wird in der Generalversammlung zur allgemeinen Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft aus deren Actionairen ein Verwaltungsrath erwählt (§§. 14—19.).

§. 6.

Der Verwaltungsrath ernennt zur Ausführung der statutenmäßigen Vorschriften und seiner Beschlüsse, sowie zur speciellen Leitung und Führung der Geschäfte eine Direction (§§. 7—13.).

I. Abschnitt.
Von der Direction.

§. 7.

Die von dem Verwaltungsrathe ernannte und demselben untergeordnete Direction besteht aus zwei Mitgliedern, von denen das eine vorzugsweise den merkantilischen, das andere vorzugsweise den technischen Theil der Geschäfte besorgen wird, die aber beide gemeinschaftlich für die Geschäftsführung verantwortlich sind.

§. 8.

Die Direction vertritt das Geschäft nach Außen hin, Behörden wie Privaten gegenüber. Sie unterzeichnet die Correspondenz, sowie alle Quittungen; dieselbe unterschreibt, acceptirt und indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für

alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind.

Ihre Legitimation bildet die von dem Verwaltungsrathe zu ertheilende notarielle Vollmacht oder Bestallung,

§. 9.

Der Geschäftsverwaltung wird eine Instruction von dem Verwaltungsrathe zu Grunde gelegt, für deren Befolgung die Direction dem Verwaltungsrathe unbedingt verantwortlich, der Gesellschaft aber haftbar ist.

Der Direction steht die Anstellung und Entlassung aller Beamten zu, nur bezüglich des gegen Caution anzustellenden Cassirers, des ersten Buchhalters und der über 400 Rthlr. jährlichen Gehalts beziehenden Beamten ist die Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich.

§. 10.

Die Directoren müssen Actionaire der Gesellschaft sein. Dieselben können nur entlassen werden, wenn sie den Erwartungen der Gesellschaft nicht entsprechen und sich in dieser Hinsicht mindestens drei Viertel des Gesammt-Verwaltungsrathes schriftlich für die Entlassung aussprechen.

Dieselben haben jeder eine Caution von zweitausend Thalern in Actien der Gesellschaft bei dem Verwaltungsrathe zu deponiren.

§. 11.

Die Gehälter der beiden Directoren und der anderen Beamten bestimmt der Verwaltungsrath.

Den Directoren kann außerdem von dem Verwaltungsrathe eine Tantieme bestimmt werden, welche zwei Procent des jährlichen Reinertrages nicht übersteigen darf.

§. 12.

Im Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle der Directoren müssen dieselben durch ein Mitglied des Verwaltungsrathes vertreten werden, zu welchem Zwecke zwei Mitglieder als fungirende Räthe (§. 18.) zu ernennen sind.

§. 13.

Der Direction steht es frei, in streitigen, wichtigen oder schwierigen Fällen sich mit den fungirenden Räthen zu benehmen, auch den Zusammentritt des Verwaltungs-Rathes bei dem Vorsitzenden zu beantragen.

II. Abschnitt.
Vom Verwaltungsrathe.

§. 14.

Der Verwaltungsrath (§. 5.) besteht aus zwölf zu wählenden Mitgliedern. Das über seine Wahl notariell aufzunehmende und auszufertigende Protokoll dient zu seiner Legitimation.

Außer den gewählten zwölf Mitgliedern gehören zum Verwaltungsrathe als blos berathende Mitglieder die beiden Directoren.

Jedes gewählte Mitglied muß Inhaber von fünf Actien sein, oder solche

binnen sechs Wochen, nach Annahme der Wahl, erwerben und dieselben bei dem Verwaltungsrathe niederlegen.

§. 15.

Der Verwaltungsrath, der aus seinen gewählten Mitgliedern für die Dauer von je einem Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter ernennt, beräth und verfügt, innerhalb der Grenzen des Statuts, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder den Directoren vorbehalten sind. Er controlirt die Direction.

Alle Ausfertigungen der Beschlüsse, Anordnungen und Bekanntmachungen werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, oder in deren Auftrage von zwei Mitgliedern Namens des Verwaltungsrathes unterschrieben.

§. 16.

Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig vierteljährig am zweiten Mittwoch des Quartals, und im Falle dies ein Fest- oder Feiertag ist, am nächsten darauf folgenden Werktage, im Locale der Direction. Zu dieser ordentlichen, sowie zu außerordentlichen Sitzungen, wird der Verwaltungsrath, unter Beifügung der Tagesordnung, durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, oder im Auftrage derselben durch die Direction, schriftlich eingeladen.

§. 17.

Der in dieser Art berufene Verwaltungsrath ist beschlußfähig bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, unter denen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muß.

Mehrheit der Stimmen entscheidet. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden.

§. 18.

Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte zwei Mitglieder auf die Dauer eines Jahres, die der Direction berathend zur Seite stehen (§§. 12. 13.) und in den nöthigen Fällen die Vertretung Eines oder Anderen der Directoren übernehmen.

Diesen fungirenden Räthen liegt es ob, von den Geschäften Kenntniß zu nehmen und am Schlusse jeden Quartals die Geschäftsführung einer Revision zu unterwerfen; auch steht es denselben frei, außerdem eine solche außerordentlich vorzunehmen.

Den beiden ernannten fungirenden Räthen wird eine besondere, von dem Verwaltungsrathe festzustellende Remuneration ertheilt.

§. 19.

Die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrathes werden auf vier Jahre ernannt. Nach Ablauf jeden Jahres scheiden drei Mitglieder aus. In den ersten drei Jahren werden die Ausscheidenden durch das Loos bestimmt, demnächst durch die Zeit, welche seit ihrer Wahl verstrichen ist. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes im Laufe eines Jahres hat für die Dauer desselben der Verwaltungsrath die Stelle aus den Actionairen zu ersetzen. Ausscheidende sind wieder wählbar. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen eine Tantieme von fünf Procent des sich beim Jahresschlusse ergebenden Ueberschusses; dem Vorsitzenden wird außerdem eine Vergütung von mindestens dreihundert Thalern jährlich zugesichert.

III. Abschnitt.
Generalversammlung.
§. 20.

Die ordentliche Versammlung der Actionaire findet statt am zweiten Donnerstage des Monats Mai jeden Jahres, und im Falle derselbe ein Fest- oder Feiertag ist, an dem darauf nächstfolgenden Werktage, Morgens 9 Uhr in einem näher zu bestimmenden Locale am Sitze der Gesellschaft.

§. 21.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden, der Patriotischen Zeitung zu Minden, der Kölnischen Zeitung und der Hamburger Börsenhalle. In denselben Blättern werden die Actionaire zu den Generalversammlungen noch besonders vorgeladen.

Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat.

Die Regierung ist befugt, sobald sie es für erforderlich erachtet, vorzuschreiben, welche Blätter an Stelle der obengenannten treten sollen. Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die inländischen Gesellschaftsblätter erscheinen.

§. 22.

Spätestens in den beiden letzten Tagen vor jeder Generalversammlung haben die Actionaire durch Vorzeigung der Actien resp. der Quittungsbogen, oder einer glaubhaften Bescheinigung über den Besitz derselben in dem Büreau der Gesellschaft sich zu legitimiren, wogegen ihnen eine Eintrittskarte behändigt wird.

§. 23.

Die stimmfähigen Mitglieder erhalten außerdem Stimmzettel.

Der Besitz

von	3	bis	10	Actien	oder	Quittungsbogen	gewährt	Eine	Stimme,
=	11	=	20	=	=	=	=	zwei	Stimmen,
=	21	=	30	=	=	=	=	drei	=
=	31	=	40	=	=	=	=	vier	=
=	41	=	50	=	=	=	=	fünf	=
=	51	=	60	=	=	=	=	sechs	=
=	61	=	70	=	=	=	=	sieben	=
=	71	=	80	=		=	=	acht	=
=	81	=	90	=	=	=	=	neun	=
=	91	und	darüber		=	=	=	zehn	=

Die Vertretung nicht anwesender Actionaire ist nur durch Actionaire statthaft, die durch beglaubigte Vollmachten legitimirt sein müssen. Durch einen und denselben Bevollmächtigten können ausschließlich seiner eigenen nur noch zehn Stimmen vertreten werden.

§. 24.

In der ordentlichen Generalversammlung, in welcher der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter präsidirt, berichtet der Verwaltungsrath durch eines seiner Mitglieder über die Lage des Geschäfts und bringt diejenigen Gegenstände zum Vortrage, die auf der Tagesordnung stehen.

Jedem stimmfähigen Actionair steht das Recht zu, Gegenstände zum Vortrage zu bringen; der Verwaltungsrath ist aber befugt, jeden Antrag, der nicht mindestens vier Wochen vor Eröffnung der Versammlung schriftlich eingereicht ist, der nächsten Generalversammlung zuzuweisen.

§. 25.

In jeder ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte derselben drei Revisoren gewählt, welche die Bücher nach deren letztem Abschlusse, sowie die Rechnungen und Beläge zu prüfen und Decharge zu ertheilen haben.

§. 26.

Bei den Beschlüssen entscheidet Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden. Nichtanwesende Actionaire sind an die Beschlüsse der Versammlung gebunden.

§. 27.

Bei Wahlen entscheidet absolute Stimmenmehrheit; dieselben werden mittelst geheimen Scrutiniums durch Wahlzettel, auf welchen sämmtliche Personen benannt sind, vorgenommen, wobei weder Mitglieder des Verwaltungsrathes, noch Beamte der Gesellschaft zu Scrutatoren ernannt werden dürfen.

Wird absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so wird auf gleiche Weise nochmals abgestimmt, wobei einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei dann eintretender Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§. 28.

Eine außerordentliche Generalversammlung wird Seitens der Gesellschaft nur von dem Verwaltungsrathe berufen für specielle Gegenstände.

Diese Berufung muß geschehen durch die oben §. 21. angeführten Blätter, unter Angabe der Berathungsgegenstände, mit einer Frist von vier Wochen.

Actionaire, welche zusammen mindestens Eintausend Actien repräsentiren, können die Berufung einer solchen außerordentlichen Generalversammlung durch den Verwaltungsrath verlangen.

§. 29.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn darin außer denen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction achtzig Stimmen vertreten sind.

Sollten so viele Stimmen in einer solchen Generalversammlung nicht vertreten sein, so wird von dem Verwaltungsrathe innerhalb sechs Wochen, wenn nicht inzwischen eine ordentliche Generalversammlung, in welcher der Gegenstand statutenmäßig erledigt werden kann, eintritt, eine anderweitige außerordentliche Generalver-

sammlung ausgeschrieben, in welcher die dann Anwesenden nach Stimmenmehrheit beschließen.

§. 30.

Ueber jede Generalversammlung muß ein Protocoll notariell aufgenommen, von dem Vorsitzenden und mindestens drei Actionairen aus der Versammlung vollzogen und demnächst ausgefertigt werden.

Titel III.

Fonds, Actien, Reservefonds, Dividende.

§. 31.

Das Grundcapital der Gesellschaft besteht in einem Capitale von 1,000,000 Thlr. Preußisch Courant, in 5000 Actien à 200 Rthlr., wovon vorläufig 2000 Actien ausgegeben werden sollen; die weitere Ausgabe von Actien bis zur Gesammthöhe von 500,000 Rthlrn. bleibt dem Ermessen des Verwaltungsrathes überlassen.

Zur noch weiteren Ausgabe von Actien ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich. Die Generalversammlung kann mit landesherrlicher Genehmigung. auch eine Erhöhung des Grundcapitals beschließen.

§. 32

Die Actien werden nach dem, diesem Statut beigegebenen Formulare in fortlaufender Nummer auf jeden Inhaber ausgefertigt und ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

Bis dahin werden mit Nummern bezeichnete, auf Namen lautende Quittungsbogen ausgegeben, auf denen über die Einzahlung quittirt wird. Dieselben werden, sobald der Betrag der Actien voll eingezahlt ist, gegen die Actien-Documente ausgewechselt. Bis zur vollen Einzahlung kann eine Uebertragung von Quittungsbogen nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes erfolgen. Im Uebrigen wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 verfahren.

§. 33.

Die Actien werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und von der Direction unterzeichnet, und denselben Dividendenscheine nach dem beigefügten Formulare auf acht Jahre nebst Talon beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einlieferung des Talons durch neue ersetzt werden.

§. 34.

Die Einzahlungen für die ursprünglich auszugebenden Actien erfolgen, nach erlangter Allerhöchster Genehmigung, nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft auf Grund besonderer Aufforderung des Verwaltungsrathes in Raten von nicht über zehn Prozent und in Zwischenräumen von nicht unter zwei Monaten bei der Kasse der Gesellschaft zu Bielefeld oder an näher zu bestimmende Bankhäuser anderer Orte. Es soll jedoch jedem der Actionaire freistehen, die gezeichnete Summe ganz oder theilweise gleich zu zahlen und werden in diesem Falle von der eingezahlten Summe fünf Prozent Zinsen pro anno aus dem Gesellschaftsfonds vergütet. Die Aufforderung erfolgt vier Wochen vor jeder Zahlung durch die §. 21. bestimmten Zeitungen.

Die

Die Verzinsung der bezeichneten Beträge mit fünf Prozent darf nur bis zur erfolgten vollen Einzahlung eines Actienbetrages von 400,000 Rthlr. stattfinden. Von da ab muß aber nach §. 17. des Gesetzes vom 9. November 1843 und §. 38. des Statuts die Zahlung der Dividende an die Stelle der Verzinsung treten.

Wer innerhalb zweier Monate nach erfolgter Aufforderung nicht zahlt, verfällt in eine Conventionalstrafe von ein Viertel des ausgeschriebenen Betrages; erfolgt solche nach vorheriger neuen Aufforderung nicht binnen ferneren vier Wochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder

a) die eingezahlten Beträge für verfallen und die Actien für erloschen zu erklären, welche Erklärung durch die §. 21. benannten Zeitungen unter Angabe der Nummer erfolgt, oder aber
b) die Zahlung nebst Strafe und Zinsen gerichtlich einzuziehen, oder endlich
c) bei Sterbefällen, Fallissements, Auseinandersetzungen und ähnlichen, vom Verwaltungsrathe für angemessen erachteten Fällen die Actien-Quittungsbogen zum Vortheile der Inhaber öffentlich an einer Börse durch einen vereideten Makler zu veräußern.

§. 35.

An Stelle einer für erloschen erklärten Actie kann von dem Verwaltungsrathe eine neue ausgegeben werden.

§. 36.

Der Inhaber einer Actie ist nur für den darin ausgesprochenen Betrag und event. für die Conventionalstrafe haftbar.

§. 37.

Gehen Actien verloren, so werden an Stelle der verlorenen neue Actien ausgefertigt, sobald die ersteren den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß amortisirt sind.

§. 38.

Durch den Besitz einer Actie wird Jedermann Mitglied der Gesellschaft (§. 4.). Derselbe erlangt dadurch ein Recht auf eine nach Maaßgabe des aus dem Jahresabschlusse sich ergebenden reinen Gewinnes durch den Verwaltungsrath festzustellende Dividende und wird außerdem Miteigenthümer an dem Vermögen der Gesellschaft, nach dem Verhältniß der Actien, die er besitzt.

§. 39.

Am 31. December jeden Jahres wird von der Direction ein vollständiges Inventarium über die Besitzungen, Vorräthe, Ausstände und Passiva der Gesellschaft aufgenommen, in ein besonderes, dafür eingerichtetes Register eingetragen und dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt.

Es werden dabei die Rohstoffe und Materialienvorräthe, die halbfabrizirten und fertigen Artikel nach dem laufenden Werthe angenommen und überhaupt die Bilanz nach kaufmännischen Grundsätzen gezogen.

§. 40.

Der jährliche reine Gewinn wird folgendermaßen ermittelt und festgestellt:

1) es werden von dem nach Abzug der Passiva von den Activis verbleibenden Ueberschüsse zu einem für Unglücksfälle und außergewöhnliche Verluste zu bildenden Reservefonds zehn Prozent abgesetzt;
2) werden auf die Baulichkeiten und das Inventar zur Deckung des Verschleißes jährlich angemessene Prozente nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrathes abgeschrieben

Von dem dann verbleibenden Ueberschusse erhalten der Verwaltungsrath und die Direction die festgestellte Tantieme und die Actionaire die Dividende.

§. 41.

Der Reservefonds, der im Geschäfte verbleibt, soll zwanzig Prozent des eingezahlten Actiencapitals nicht übersteigen. Bis zur Erreichung dieser Höhe sollen jährlich zehn Prozent des Reingewinns für Bildung des Reservefonds bestimmt werden. Zinsen werden demselben nicht zugeschrieben. Wird der Reservefonds angegriffen, so wird derselbe in gleicher Weise ergänzt.

§. 42.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt jährlich am 1. Juni gegen Einreichung der Coupons bei der Kasse der Gesellschaft und den von dem Verwaltungsrathe zu bezeichnenden Bankhäusern (§. 34.).

Wird deren Betrag binnen vier Jahren nicht erhoben, so verfällt derselbe der Gesellschaft.

§. 43.

Die von den Actionairen eingezahlten Raten werden von dem, in der Ausschreibung bestimmten letzten Einzahlungstage mit fünf Prozent jährlich bis zur vollen Einzahlung der 400,000 Rthlr. verzinset und diese Zinsen aus dem Einrichtungsfonds entnommen.

Diese Berichtigung der Zinsen bis zur letzten Theilzahlung geschieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen.

§. 44.

Ueber die Benutzung und Anlegung von Geldern und disponiblen Fonds bestimmt lediglich der Verwaltungsrath.

Titel IV.

Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§. 45.

Die Dauer der Gesellschaft erstreckt sich auf fünfzig Jahre und nach dem Tage der erlangten landesherrlichen Concession.

Die Gesellschaft kann eine Verlängerung beschließen, welche von der landesherrlichen Genehmigung abhängig ist (§. 47.).

Im Laufe der ersten fünfzig Jahre kann die Auflösung der Gesellschaft nur durch den Verwaltungsrath beantragt werden.

Derselbe ist dazu verpflichtet, wenn die Hälfte des Actiencapitals verloren gegangen ist, ferner, wenn ein Fünftel der Actionaire nach Actienzahl darauf dringt.

Diese Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung be-

schlossen werden, in welcher jede vertretene Actie für eine Stimme zählt, gleichviel, wie viel in einer Hand vereinigt sind. In jeder solchen Versammlung muß die Hälfte der sämmtlichen Actien vertreten sein; ist dieses nicht der Fall, so ist eine neue außerordentliche Versammlung anzuberaumen, in der die dann anwesenden Actionaire vollgültig Beschluß fassen können.

In beiden Versammlungen kann die Auflösung der Gesellschaft nur durch eine Majorität von zwei Drittheilen der Stimmen beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Die Auflösung erfolgt nach Maaßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den §§. 25., 28. und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843 bestimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Den Modus der Liquidation, die Liquidatoren und deren Befugnisse bestimmt der Verwaltungsrath.

Titel V.
Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung des Statuts.

§. 46.

Streitigkeiten, welche Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, es sei zwischen der Gesellschaft und ihren Actionairen, Vertretern oder Beamten, oder unter den letzteren Personen selbst, dürfen, mit Ausnahme der im §. 34. erwähnten Fälle, nur durch Schiedsmänner entschieden werden, von denen jeder Theil einen wählt. Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht einigen können. In diesem Falle ernennt der Director des Kreisgerichts zu Bielefeld aus der Zahl der Mitglieder desselben den Obmann. Schiedsrichter und Obmann müssen in Bielefeld wohnen. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar der gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil beide Schiedsmänner ernennt. Das Schiedsgericht hat seinen Ausspruch innerhalb spätestens vier Wochen zu thun. Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet, den Fall der Nichtigkeit ausgenommen, kein Rechtsmittel statt.

Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der §§. 167. ff. Theil 1. Titel 2. der Allgemeinen Gerichtsordnung maaßgebend.

§. 47.

Abänderungen der Statuten können nur durch den Verwaltungsrath beantragt und von der Generalversammlung nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der vertretenen Stimmen beschlossen werden, zu welchen Beschlüssen die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist.

Titel VI.
Aufsichtsrecht der Königlichen Regierung.

§. 48.

Der Königlichen Regierung steht es zu, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu ernennen oder für einzelne Fälle zu delegiren.

Dieser Commissair ist befugt, alle Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen, allen Berathungen beizuwohnen, Bücher, Register und Rechnungen in dem Büreau der Gesellschaft einzusehen und von den Schriftstücken und allen Einrichtungen Kenntniß zu nehmen.

Titel VII.

Transitorische Bestimmungen.

§. 49.

Gründer der Gesellschaft sind:

1) Kaufmann Carl Bozi in Bielefeld, 2) Kaufmann Theodor Bozi in Düsseldorf, 3) Kaufmann Gustav Bozi bei Bielefeld, 4) Kaufmann M. Bozi in Bielefeld, 5) Kaufmann A. F. von Sobbe in Minden, 6) Kaufmann Wilhelm Dröge in Hamburg, 7) Kaufmann Adolph Riensch in Hamburg, 8) Kaufmann Gustav Delius in Versmold, 9) Kaufmann A. Osthoff in Münster (in Firma A. H. Rost in Münster), 10) Kaufmann Wilhelm Tourneau in Münster, 11) Rechtsanwalt Gustav Köppelmann in Duisburg, 12) der General-Commissarius Geheime Rath Wilhelm Jonas zu Münster, 13) der Commerzienrath Baum zu Düsseldorf, Theilhaber des Handlungshauses Wilhelm Cleff daselbst, 14) der Premier-Lieutenant L. Bacmeister in Wesel,

wovon die sub 1. und 3. genannten Carl und Gustav Bozi zu Directoren für die Dauer von fünf Jahren ernannt sind; die übrigen zwölf bilden für die ersten sieben Jahre, also bis zum Jahre 1862, nach der erlangten landesherrlichen Concession den Verwaltungsrath mit allen, den erwählten Mitgliedern statutenmäßig beigelegten Rechten und Pflichten.

Die Ergänzung des Verwaltungsrathes während dieser Dauer, für den Fall des Ausscheidens eines oder anderen Mitgliedes, bleibt der Generalversammlung vorbehalten.

Die erste theilweise Erneuerung desselben durch Wahl der Gesellschaft (§. 19.) findet in der ordentlichen Generalversammlung im Jahre 1862 statt.

§. 50.

Die Herren Carl Bozi, Rechtsanwalt Köppelmann und Adolph Riensch zusammen, oder auch einzeln, sind, unter Zuziehung eines der Mitglieder, welches Mitgründer dieser Actiengesellschaft ist, ermächtigt die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft und Ertheilung der Corporationsrechte zu erwirken, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und deren Zusätze zu denselben Namens der Gründer zu genehmigen, welche die Staatsregierung vorschreiben wird.

Die Abänderungen sollen sowohl für die Gründer, als für die später zutretenden Actionaire als rechtsverbindlich angesehen werden.

Die Herren Comparenten erklären die vorstehenden Statuten für sich und für die von ihnen vertretenen übrigen Gründer der Gesellschaft hierdurch für rechtsverbindlich und bemerken schließlich, daß es hinsichtlich der Zeichnungen für die Actiengesellschaft selbstredend bei dem notariellen Gesellschaftsvertrage vom vierten November vorigen Jahres das Bewenden behalte.

Actie
№ . . .

Auszuschneidender Talon.

Gesellschaft für Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld.

Dieser Talon wird gebunden und beruht in dem Archive der Gesellschaft.

200 Thlr.

200 Thlr.

Vorwärts – Gesellschaft
für Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld.

Gegründet durch notariellen Act vom 4. November 1854. Bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom . . ten . . . . 185.

Actie № . . .

über

Zweihundert Thaler Preußisch Courant.

Der Inhaber ist an der Gesellschaft für Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld für den Betrag von

Zweihundert Thalern

betheiligt und hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Dieser Actie sind acht Dividendenscheine pro . . . . . . 185 . bis . . . . . 186 . einschließlich nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt Bielefeld, am . . ten . . . . . . 185 . .

Der Verwaltungsrath.

(Trockener Stempel.) (Die Unterschriften.)

Eingetragen sub Fol. . . . des Registers.

200 Thlr.

200 Thlr.

Gesellschaft für Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld.

Anweisung zur Actie № . . .

Eingetragen in das Coupon-Register Fol. . . . . .

(Trockener Stempel.)

Inhaber empfängt am . . . . . 186 . gegen diese Anweisung die zweite Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Actie.

Bielefeld, den . . . . 185 . .

Der Verwaltungsrath.
(Unterschriften.)

Die Direction.
(Unterschriften.)

(Rückseite.)

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und Auszug aus dem Gesellschafts-Statute.

Wir Friedrich Wilhelm, rc. rc.

8.	7.
6.	6.
4.	3.
2.	1.

1.

Gesellschaft für Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld.

(Trockener Stempel.)

Dividendenschein
zu der Actie № . . .

Der Inhaber empfängt am 1. Juni 185 . gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in Bielefeld oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäfts-Jahr 185 .

Der Verwaltungsrath. (Unterschriften.)

Die Direction. (Unterschriften.)

Eingetragen Fol. . .

(Rückseite.)

Zahlbar am 1. Juni 185 .

für das Geschäftsjahr pro . . . .

§. 42. Die Auszahlung der Dividenden erfolgt jährlich am 1. Juni gegen Einreichung des Coupons bei der Kasse der Gesellschaft und den von dem Verwaltungsrathe zu bezeichnenden Bankhäusern.

Wird der Betrag binnen vier Jahren nicht erhoben, so verfällt solcher der Gesellschaft.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 257.

Die vorjährige Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz hat eingetragen:

№	Benennung der Kreise.	Betrag für 1854. ℛ	Sgr	₰	№	Benennung der Kreise.	Betrag für 1854. ℛ	Sgr	₰
	I. Regierungsbezirk Münster.					III. Regierungsbezirk Arnsberg.			
1	Stadt Münster	87	19	1	1	Kreis Altena	108	7	1
2	Kreis Münster	115	8	6	2	" Arnsberg	95	26	7
3	" Warendorf	87	26	8	3	" Bochum	165	17	9
4	" Recklinghausen	169	14	9	4	" Brilon	57	19	1
5	" Tecklenburg	117	14	2	5	" Dortmund	250	—	3
6	" Lüdinghausen	170	22	11	6	" Hagen	217	26	7
7	" Beckum	114	23	4	7	" Hamm	173	28	4
8	" Borken	88	18	7	8	" Iserlohn	161	5	9
9	" Ahaus	93	—	10	9	" Lippstadt	83	4	1
10	" Coesfeld	91	6	—	10	" Meschede	36	15	1
11	" Steinfurt	165	19	9	11	" Olpe	79	1	9
	Summa I.	1301	24	7	12	" Siegen	167	6	—
					13	" Soest	201	14	2
	II. Regierungsbezirk Minden.				14	" Wittgenstein	16	9	7
1	Kreis Minden	98	24	3		Summa III.	1814	2	1
2	" Bielefeld	80	—	11					
3	" Halle	63	2	10					
4	" Warburg	46	23	—		Zusammenstellung.			
5	" Paderborn	53	6	8	I.	Regierungsb. Münster	1301	24	7
6	" Herford	118	5	1	II.	" Minden	706	21	2
7	" Wiedenbrück	47	21	10	III.	" Arnsberg	1814	2	1
8	" Büren	54	11	7		Summa	3822	17	10
9	" Lübbecke	71	12	1					
10	" Höxter	73	2	11					
	Summa II.	706	21	2					

Hiernach ist gegen den Collecten-Ertrag von 1853 eingegangen:
im Regierungsbezirk Münster mehr 127 Thlr. 8 Sgr. — Pf.
" " Minden mehr 49 " 20 " 10 "
" " Arnsberg mehr 241 " 13 " 4 "
im Ganzen also mehr 418 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf.

Digitized by Google

als in dem vorhergehenden Jahre, und ich finde durch dies im hohen Grade erfreuliche Ergebniß in vollem Maaße das Vertrauen gerechtfertigt, welches meine Bekanntmachung vom 13. April v. J. in den menschenfreundlich wohlthätigen Sinn der Bewohner dieser Provinz gesetzt hat.

Bei diesen reichlichen, dem Provinzial-Taubstummenfonds zugeflossenen, und ungeachtet des vielfach drückenden, die Mildthätigkeit des Landes nach vielen Seiten hin in Anspruch nehmenden Nothstandes fast von allen Kreisen

(einen Minderertrag gegen 1853 haben nur die Kreise Warendorf, Ahaus, Bielefeld, Halle, Wiedenbrück, Hagen und Wittgenstein ergeben, während besonders die Kreise Dortmund, Hamm, Iserlohn, Olpe, Siegen, Soest, Recklinghausen, Lüdinghausen, Hörter sich durch eine bedeutende Steigerung ihrer zum Theil schon früher sehr erheblichen Leistungen ausgezeichnet haben),

der Provinz dargebrachten Gaben, ist es ungeachtet jener Kostspieligkeit der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse möglich geworden, nicht allein den bisherigen Bestand der Zöglinge in den verschiedenen Anstalten unverringert beizubehalten, sondern auch die Lage ihrer Pflegeeltern durch außerordentliche Theuerungszuschüsse zu den Kostgeldern zu erleichtern, und auch die übrigen laufenden Bedürfnisse der Anstalten selbst zu bestreiten. Ich gebe daher gern der Hoffnung Raum, daß die theilnehmende Aufmerksamkeit aller Theile der Provinz sich auch fernerhin diesen wichtigen Instituten zuwenden und, wie deren Fortbestehen sichern, so auch durch fernere reichliche Beiträge diejenige Vervollkommnung derselben ermöglichen werde, durch welche allein für den Unterricht und die Ausbildung der leider noch in sehr großer Anzahl auf die endliche Aufnahme in die Taubstummen-Anstalten harrenden taubstummen Kinder dem Bedürfnisse entsprechend gesorgt werden kann.

Der Zustand der vier mit den Lehrer-Seminarien der Provinz verbundenen Taubstummen-Anstalten ist auch während des verflossenen Jahres ein durchaus befriedigender gewesen, indem die Zöglinge sich durchweg durch Fleiß, Fortschritte und gute Führung der empfangenen Wohlthaten würdig erwiesen haben. In gleicher Weise befriedigen die Nachrichten, welche über das Verhalten der aus den Anstalten entlassenen Zöglinge zu meiner und des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums Kenntniß gelangt sind. Die Sorge für diese aus den Anstalten nach vollendeter Ausbildung entlassenen und in bürgerliche Verhältnisse übergegangenen Zöglinge empfehle ich Geistlichen und Ortsbehörden, wie Allen, welche für das Fortkommen Jener zu wirken im Stande sind, auf das Angelegentlichste, wobei ich zugleich allen Denen, welche bisher schon für die Förderung dieses Fortkommens bemüht gewesen sind, gern meine Anerkennung dieser Bemühungen ausspreche.

Die Anzahl der in den Provinzial-Taubstummen-Anstalten unterrichteten Kinder betrug am 31. December v. J.

in Büren	42
in Soest	42
in Langenhorst	18
in Petershagen	20
zusammen	122,

außer denen noch zwei Ausländer (in Büren und Petershagen je einer) auf eigene Kosten zur Theilnahme an dem Unterrichte zugelassen worden sind. Außerdem sind auch während des verflossenen Jahres durch einen dazu befähigten Lehrer an der Stadt- und Neckertschen Schule zu Minden fünf taubstumme Kinder vorbereitend unterrichtet, und die desfallsigen Kosten theils aus dem Provinzial-Taubstummenfonds gewährt, theils von dem dortigen Magistrate übernommen worden.

Von den vorgedachten 122 Zöglingen gehören 58 der katholischen, 61 der evangelischen Confession, 3 der jüdischen Religion an. Gebürtig sind von ihnen:

aus dem	Regierungsbezirk		Münster	17
"	"	"	Minden	61
"	"	"	Arnsberg	44
				122 wie oben.

Der Gesundheitszustand der Zöglinge war während des ganzen Jahres ein im Allgemeinen recht erfreulicher.

Von den Zöglingen der Anstalten wurden im Laufe des Jahres 1854 nach vorausgegangener Vorbereitung 13 zum Genusse des heiligen Abendmahls, beziehlich zur Confirmation zugelassen, und demnächst, nachdem ihre Ausbildung ihren Kräften und Anlagen entsprechend vollendet worden, in's bürgerliche Leben entlassen. An deren Stelle sind von den am Schlusse des Jahres 1853 verbliebenen 42 Exspectanten 17 wieder aufgenommen; dagegen ist die Anzahl der Letztern bis zum 31. December v. J. schon wieder bis auf 50 (20 Katholische und 30 Evangelische) gestiegen, von denen im Laufe dieses Jahres höchstens die Hälfte zur Aufnahme gelangen kann. Allerdings aber würde eine Fortdauer des in seltener Weise günstigen Ertrages, den die vorjährige Collecte ergeben, die Mittel gewähren, schon in den nächsten Jahren die Anzahl der Freistellen in den Anstalten zu erhöhen, und damit wenigstens den drückendsten Bedürfnissen der meist sehr bedürftiger Familien angehörenden hülflosen taubstummen Kinder abzuhelfen; und ich empfehle deshalb diese Anstalten auch fernerhin dem seit Jahren bethätigten menschenfreundlich-christlichen Wohlthätigkeitssinn der Bewohner dieser Provinz zur angelegentlichsten Berücksichtigung, indem ich zugleich für die in dem abgewichenen Jahre dem Provinzial-Taubstummenfonds zugeflossenen Wohlthaten meine dankbare Anerkennung ausspreche.

Münster, den 23. April 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 258. Durch Versetzung des Pfarrers Goebel wird am 21. Mai d. J. die Pfarrei Birkelbach in der Diöcese Wittgenstein erledigt.

Die Stelle steht unter dem Patronat des Herrn Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, und wird baldmöglichst wieder besetzt werden.

Münster, den 20. April 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 259.
5644. P. I.
[3] Nachdem der Kassenschreiber Carl Landgraf zu Bielefeld die ihm von dem Bremer Hause Carl Pockrantz & Comp. für den Kreis Bielefeld übertragene Agentur zur Beförderung von Auswanderern niedergelegt hat und die ihm für das Jahr 1854 unterm 20. April c. Nr. 1197. B. I. ertheilte Concession nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. October c. (Amtsblatt pro 1854, Nr. 44, pag. 383) bereits für erloschen erklärt worden ist, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungsagenten, und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt Nr. 39 pag. 349) alle diejenigen Personen, welche aus den durch den rc. Landgraf vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben mit 400 Thlrn. deponirte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten und spätestens bis zum 15. Januar 1856 bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath Becker allhier schriftlich anzumelden und solche innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bielefeld zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt die Rückgabe der gedachten Caution an den rc. Landgraf, sofern keine Ansprüche erhoben sind.

Minden, den 3. Januar 1855.

№ 260.
105. P. I.
[2] Nachdem die dem Kaufmann J. H. Ahlemeier sen. zu Paderborn von dem Auswanderer-Beförderungsgeschäfte des Friedrich Wilhelm Boedeker jun, H. A. Heincken Nachfolger in Bremen übertragene Agentur zur Beförderung von Auswanderern für das Stadtgebiet Paderborn und in Folge hiervon für das Jahr 1854 unter dem 11. Februar pr. Nr. 149 B. I. ihm ertheilte Concession nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. September v. J. (Amtsblatt 1854 pag. 366) bereits für erloschen erklärt worden ist, werden in Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten, und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt pro 1853 pag. 349) alle diejenigen Personen, welche aus den durch den rc. Ahlemeier vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben mit 300 Thlr. bei unserer

Hauptkasse deponirte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten, und spätestens bis zum

1. März 1856

bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath Becker allhier direct oder durch den betreffenden Königlichen Consul geltend zu machen. Spätere Anträge können nicht berücksichtigt werden und wird nach Ablauf des obigen Termins die Rückgabe der gedachten Caution an den ꝛc. Ahlemeier, falls bis dahin keine Ansprüche erhoben worden sind, erfolgen. Minden, den 21. Februar 1855.

Die nach unsern Amtsblattbekanntmachungen vom 4. Mai 1849, 23. Juni 1851 und 22. October 1851 uns am Schlusse jeden Jahrs von den Baumeistern, Bauführern und Feldmessern einzureichenden Nachweisungen über ihre persönlichen und dienstlichen Verhältnisse gehen theils gar nicht, theils unvollständig, theils verspätet bei uns ein. Wir erwarten daher, daß uns diese Nachweisungen, nach folgenden Rubriken aufgestellt: № 261. 92. G. F. I.

1) laufende Nummer;
2) Vor- und Zunamen;
3) Character;
4) Geburtsort;
5) Geburts-Tag, Monat, Jahr;
6) Wohnort;
7) Datum des Prüfungsattestes
   a. als Bauführer,
   b. als Baumeister;
8) ob er verheirathet, und wie viel versorgte und unversorgte Kinder er hat;
9) Bezeichnung der Geschäfte, welche er geführt hat;
10) Militair-Verhältnisse, und ob er durch Militairdienste besondere Ansprüche auf Berücksichtigung hat;
11) Confession;
12) Orden und Ehrenzeichen;
13) Vermögens-Verhältnisse;
14) Bemerkungen;

am 15. Januar jeden Jahres eingereicht werden.

Wir bemerken dabei, daß es im eigenen Interesse der betreffenden Personen liegt, daß sie in die dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von uns vorzulegenden Nachweisungen aufgenommen werden, da sonst eintretenden Falls auf sie keine Rücksicht genommen wird.

Minden, den 24. April 1855.

Wir machen hierdurch auf die von dem Polizeirath Ballhorn zu Berlin beabsichtigte Herausgabe einer Zeitschrift: № 262. 2125. P.

„Archiv für Polizei-Gesetzkunde und polizeiliches Strafverfahren“

deren Prospecte bei den Königlichen Landraths-Aemtern niedergelegt sind, aufmerksam; dieselbe wird in monatlichen Heften von 1 bis 1½ Bogen Stärke, in Quarto, zum Preise von 2½ Sgr. erscheinen.

Minden, den 24. April 1855.

№ 263. 1171. U. I. Dem Gastwirth F. Kleinschmidt zu Nieheim ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar, zu übernehmen.

Minden, den 19. April 1855.

№ 264. 1229. U. I. Dem Gastwirth Meyer zur Capellen zu Borgholzhausen ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 24. April 1855.

№ 265. 986. U. I. Dem Kaufmann C. F. Wilhelm Ernst zu Herford ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. S. zu übernehmen.

Minden, den 27. März 1855.

№ 266. 728. M. J. I. Den Herrn Schul-Inspector Klingemann haben wir auf seinen Wunsch von der Inspection über die Schulen der Gemeinden Wehdem, Rahden und Ströhen entbunden und solche hin wiederum dem Herrn Pastor Kunsemüller übertragen. Dem Erstern verbleibt die fernere Inspection über die Schulen der Gemeinden Levern und Dielingen.

Minden, den 14. April 1855.

№ 267. 219. B. I. Die von dem ehemaligen Sergeanten Friedrich Wilhelm Holleck seit dem 1. April v. J. commissarisch verwaltete Kreisbotenstelle des Kreises Lübbecke ist demselben vom 1. Mai d. J. ab definitiv übertragen worden.

Minden, den 21. April 1855.

№ 268. 610. b. II. Die Forst-Aufseherstelle zu Collerbeck, im Forstrevier Marienmünster, ist nach Entlassung des interimistischen Forstaufsehers Knoop dem Forstversorgungsberechtigten Garde-Oberjäger von Gabain vom 11. d. M. ab auf Probe übertragen worden.

Minden, den 23. April 1855.

№ 269. 1819. h. II. In Folge Erkrankung des Steuer-Empfängers Klöting zu Windheim ist der Civil-Supernumerar Bötte mit der interimistischen Verwaltung der dortigen Steuer- und Gemeindekasse beauftragt worden.

Minden, den 28. April 1855.

№ 270. 1249. U. I. Der diesjährige Kram- und Viehmarkt zu Hörste, im Kreise Halle, welcher nach dem Kalender auf den 20. August fällt, wird wegen des Zusammentreffens mit

einem anderen Markte in der Nähe, in diesem Jahre am Mittwoch, den 6. Juni abgehalten werden.

Minden, den 21. April 1855.

Die am 28. October 1853 zu Beverungen verstorbene unverehelichte Adelheid Juliane Larenz hat der katholischen Kirche daselbst zum Zweck der Stiftung eines Krankenhauses, zunächst für katholische Arme in Beverungen, das in der Catastralgemeinde gleichen Namens belegene Grundstück Flur 6, Nr. 49 zur Größe von 109 Ruthen 85 Fuß, sowie ein Capital von 200 Thlrn. und ein Bett vermacht. № 271. 611. *N. I.*

Wir bringen diese wohlthätige Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 24. April 1855.

Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungsbezirke Minden für die Monate Februar und März 1855. № 272. 887. *L. I.*

Witterung.

Der Monat Februar begann mit Stürmen, Schneewehen und starker Kälte, welche letztere in den ersten 4 Tagen auf 16 Grad stieg. Darauf trat plötzlich mildes Wetter ein mit meistens trüber Luft und bewölktem Himmel. Am 14., 15. und 16. fiel wieder so viel Schnee, daß die Communication vielfach unterbrochen wurde und nochmals auf den öffentlichen Straßen eine Schneeräumung mit bedeutenden Kostenaufwande bewirkt werden mußte. Am 17. stellte sich wieder mildes Wetter ein, von wo ab bis zu Ende des Monats helle und heitere Tage mit trüben und nebelichten abwechselten. Am 25. und 26. erfolgte Thauwetter und Regen. Der Wind kam bis zum 21. Februar vorherrschend aus Osten, Nordost, Norden und Ost-Nord-Osten, von da ab bis zu Ende des Monats meistens aus Westen. Das gegen Ende des Monats Februar eingetretene Thauwetter dauerte auch im März an; jedoch mit dem Unterschiede, daß des Nachts der Thermometer unter + 0 stand, am Tage aber Wärme zeigte. Mit Ausnahme weniger Tage war das Wetter meistens trübe und feucht, indem es an 7 Tagen regnete und an 8 Tagen Schnee fiel. Der Wind kam vorherrschend aus Osten, Norden und Nordosten und demnächst aus Westen, Süwesten und Süden.

Der Stand des Barometers war:

im Februar	am höchsten	am	2.	27″ 10‴,
	am niedrigsten	am	14.	26″ 11‴,
im März	am höchsten	am	29.	27″ 11‴,
	am niedrigsten	am	13. und 23.	26″ 8‴.

Der Thermometerstand war:

im Februar	am höchsten	am	5.	+ 6°,
	am niedrigsten	am	2.	— 16¾°,
im März	am höchsten	am	22.	+ 8½°,
	am niedrigsten	am	12.	— 7°.

Gesundheitszustand.

Die veränderliche Witterung übte keinen günstigen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand aus, indem die Anzahl der Kranken bedeutend war und die ärztliche Thätigkeit sehr in Anspruch genommen wurde. Die herrschende Krankheits-Constitution war katarrhalisch mit mehr oder weniger gastrischer Beimischung. Die Respirationsorgane wurden hauptsächlich affizirt, so daß meistens katarrhalische und gastrisch-katarrhalische Fieber zur ärztlichen Behandlung kamen. Im Monat März wurden auch viele Lungenentzündungen mit günstigem Ausgange beobachtet.

Das Wechselfieber im Amte Brackwede dauert in bedauerlicher Weise noch immer fort und fordert manches Opfer. In dem Stadbezirke Herford und den angrenzenden Gemeinden, sowie in den Aemtern Schildesche und Heepen, Kreises Bielefeld, kamen noch immer Pockenkrankheiten vor, die aber meistens gutartig verliefen. Mit der Vaccination der Pocken ist in mehreren Gemeinden bereits begonnen. Auch in den Gemeinden Oberbauerschaft, Lübbecke, Gehlenbeck und Levern, im Kreise Lübbecke trat die Pockenkrankheit auf, hat sich jedoch jetzt wieder verloren. Wegen unterlassener Anzeige mußten mehrere Personen und auch ein Arzt bestraft werden. Die Krankheit nahm nur in der Gemeinde Oberbauerschaft, wo sie längere Zeit verheimlicht war, einen bösartigen Character an, sonst war deren Verlauf normal. Wahrscheinlich ist die Krankheit aus dem Kreise Herford nach der Gemeinde Oberbauerschaft und aus der Gegend von Osnabrück durch einen Eisenbahnarbeiter nach Levern eingeschleppt worden. Auch im Zuchthause zu Herford sind die Pocken seit nunmehr über 2 Monaten nicht zu beseitigen gewesen und traten, wenngleich in milder Form, immer wieder hervor. In der Bauerschaft Hollen, Kreises Bielefeld, trat seit Mitte Februar die Ruhr epidemisch auf, ist aber gegenwärtig wieder im Abnehmen begriffen. — Das im vorigen Herbste so allgemein verbreitete Wechselfieber ist in Verbindung mit der Grippe im Amte Boke, Kreises Büren, in so großem Umfange wiedergekehrt, daß fast in jedem Hause dieses Amts derartige Kranke vorkommen.

In der in dem ehemaligen Kloster Brede bei Brakel, Kreises Hörter befindlichen Erziehungsanstalt zeigte sich das Nervenfieber, ist aber jetzt wieder verschwunden, so daß die Zöglinge, welche, während die Krankheit dort herrschte, auf dem benachbarten Heinhausen untergebracht waren, in die Anstalt haben zurückkehren können.

Am 13. Februar zeigte sich in der Gemeinde Niederntudorf, im Kreise Büren, ein von der Tollwuth befallener Hund, der, nachdem er mehrere andere Hunde gebissen hatte, in der folgenden Nacht krepirte. Auch in der Gemeinde Etteln, Kreises Büren, ließ sich am 20. März ein der Tollwuth verdächtiger Hund sehen, welcher andere Hunde gebissen hat. Die gebissenen Hunde sind sofort getödtet und die sanitätspolizeilichen Vorschriften zur Anwendung gebracht worden.

In der Gemeinde Wewelsburg, Kreises Büren, grassirte unter den Schaafen die Fäule.

Unglücksfälle.

Eine 39 Jahre alte Frau in Eisbergen, Kreises Minden, Mutter von 6 Kindern, welche am Nervenfieber erkrankt war, entfernte sich am 24. Februar im Fieberparoxismus heimlich aus ihrem Bette und wurde mehrere Stunden später todt auf dem Eise der Weser gefunden. In der Nacht vom 18. auf den 19. März ertrank ein Unterofficier vom 4. Artillerie-Regiment in einem hiesigen Festungsgraben; ob vorsätzlich oder durch Zufall ist nicht ermittelt worden.

Ein Heuerling aus Hahlen, hiesigen Kreises, kehrte, wahrscheinlich im betrunkenen Zustande am 21. März, Abends, vom Jahrmarkte in Rahden nach Haus zurück und wurde folgenden Morgens im Felde zwischen Nordhemmern und Holzhausen mit dem Gesichte in einer Wasserpfütze liegend, todt gefunden.

Eine über 60 Jahre alte Frau zu Alswede, Kreises Lübbecke, welche seit 30 Jahren von ihrem Ehemanne getrennt lebte, wurde am 28. Januar in ihrer Hütte todt auf ihrem Bette liegend, vorgefunden. Sie war stets dem Trunke ergeben und es ist auch neben ihrem Lager eine mit Branntwein gefüllte Flasche vorgefunden, weshalb vermuthet wird, daß sie im trunkenen Zustande bei der damals herrschenden Kälte erfroren ist.

Am 22. März wurde ein Colon aus Oppenwehe, im Kreise Lübbecke, in der Nähe des Dorfes todt gefunden, nachdem er Tags zuvor nach dem Rahdener Markte gewesen und sich auf der Rückkehr Abends in der Dunkelheit und bei dem stürmischen Wetter wahrscheinlich verirrt hatte.

Zu Bischofshagen, im Kreise Herford, ertrank am 23. Februar eine Wittwe, vermuthlich durch eigene Unvorsichtigkeit in einem in der Nähe befindlichen Wasch-Teiche.

Ein Handarbeiter aus Westerenger, Kreises Herford, stürzte am 25. März beim Holzfällen von einem Baume und gab kurze Zeit darauf seinen Geist auf. — Zu Kirchborchen, im Kreise Paderborn, wurde ein Ackerwirth beim Fällen einer Eiche, aus deren Bereiche er sich beim Niederfallen nicht frühzeitig genug entfernt hatte, erschlagen.

In Neuhaus, Kreises Paderborn, wurde eine bisher unbekannt gebliebene Frauensperson auf einem Heuboden, auf welchen sie sich des Abends zum Schlafen begeben hatte, todt gefunden.

Am 27. Februar hatte sich ein Mühlenbesitzer zu Ossendorf, im Kreise Warburg, dem eisernen Räderwerke der von ihm kurz vorher mit viel Lust, Liebe und Kosten neu angelegten Weizenmühle so sehr genähert, daß dasselbe ihn ergriff und in einem Augenblick zermalmte.

Zu Löwen, im Kreise Warburg, stürzte am 27. März ein Schäfer vom Hausboden und starb auf der Stelle.

Der von Hamm kommende Personenzug stieß am 23. Februar, Abends, am Eingange zum Paderborner Bahnhofe auf einen noch auf den Schienen befindlichen Güterzug. Der Zusammenstoß war so heftig, daß eine Locomotive und mehrere Wagen erheblich beschädigt und einige (14 bis 15) Personen mehr oder weniger verletzt wurden, unter letzteren ein junger Mensch sehr gefährlich. Die Untersuchung über diesen Unfall ist noch nicht beendigt.

Schädliche Naturereignisse.

Durch Feuersbrunst wurden in verschiedenen Gemeinden unsers Bezirks 12 Gebäude total eingeäschert und 3 Häuser beschädigt. Die Entstehungsursachen dieser Brände haben nicht ermittelt werden können, jedoch ist bei 2 derselben dringender Verdacht der vorsätzlichen Brandstiftung vorhanden.

Auf der Oberweser im Kreise Hörter löste sich das Eis schon am 26. Februar. Das Wasser erreichte eine Höhe von 15 Fuß 10 Zoll und überfluthete theilweise die Felder ohne jedoch auf der Hörterschen Feldmark Schaden anzurichten, während der Strom unterhalb Corvey bei Lüchtringen, wo sich der Eisgang stopfte, sich quer über die Felder nicht ohne Schaden für dieselben seinen Weg bahnte. Am 1. März erreichte die Weser bei Hörter eine Höhe von 18 Fuß und fing erst am 8. ejusd. an, wo wieder Frostwetter eintrat, zu fallen.

Auf der Unterweser bei Minden lösete sich die Eisdecke erst am 2. März, wobei sich an verschiedenen Stellen Eisstopfungen bildeten, die einen außergewöhnlich hohen Wasserstand und erhebliche Beschädigungen an den Maschgrundstücken verursachten.

Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Für die Armen hat sich auch in den verflossenen beiden Monaten eine rege Theilnahme kund gegeben. Die Privat-Wohlthätigkeit hat reichlich zur Linderung der Noth beigetragen und ist dadurch manche Thräne des Kummers getrocknet worden.

Zur Unterstützung der alten Veteranen aus den Feldzügen de 1806/15 ist von den Kreisständen des Kreises Herford die Summe von 150 Thlr. aus den aufkommenden Jagdscheingeldern bewilligt worden.

Dem neuen Krankenhause in Bielefeld schenkte ein Ungenannter zum Gebrauche beim Haus-Gottesdienste eine Phisharmonika. — Im Amte Brackwede, Kreises Bielefeld, werden die Nothleidenden und Fieberkranken durch die Wohlthätigkeit der Kreis-Eingesessenen nach Kräften unterstützt.

In Heepen gab der dortige Männer-Gesangverein am 25. März ein Concert, welches einen Ertrag von 51 Thlr. lieferte, welcher zum Ankauf von Saatkartoffeln für Arme verwendet worden ist.

Auch hat der Wundarzt I. Klasse, Völkel, den Armen zu Sieker, Kreises Bielefeld, bei der großen Kälte 50 Scheffel Kohlen geschenkt.

In Brakel, Kreises Hörter, hat sich bei dem gegenwärtigen Nothstande unter der geringen Einwohnerklasse, ein Frauenverein gebildet, welcher wöchentlich einmal zusammentritt, um für Hausarme und nackte Kinder Kleider zu beschaffen und zu nähen, sowie denselben Speisen zu verabreichen.

Minden, den 7. April 1855.

Bekanntmachungen.

[2] Höherem Auftrage zufolge wird folgende im „Moniteur universel" erschienene Bekanntmachung wegen Einrichtung eines Post-Büreaus im Industrie-Ausstellungs-Local in Paris zur öffentlichen Kenntniß gebracht. № 273.

General-Post-Direction.

Der General-Post-Director übermacht folgendes Schreiben an den General-Secretair der Kaiserlichen Commission der Allgemeinen Ausstellung zu Paris:

Mein Herr!

Ich habe die Ehre, Sie zu benachrichtigen, daß während der Dauer der Allgemeinen Ausstellung zu Paris ein Postbüreau im Ausstellungs-Palast eingerichtet sein wird. Dies Büreau wird die besondere Bestimmung haben, die Briefe zu vertheilen, welche die Fremden etwa an ihre Adresse im Ausstellungs-Palast selbst werden senden lassen.

Die Post-Verwaltung ist der Ansicht, daß viele fremde Personen, welche vor ihrer Abreise von Hause ihre Wohnung in Paris nicht bezeichnen können und welche sich den größeren Theil der Zeit in der Ausstellung selbst oder in den benachbarten Stadttheilen aufhalten, ihre Briefe gern dort in Empfang nehmen werden.

Ich bitte Sie daher, mein Herr, dieser Bestimmung die größtmöglichste Verbreitung zu geben.

Jede Person, aus welchem Lande sie sei, wird Briefe mit folgender Adresse an sich absenden lassen können:

„A Monsieur . . . . . au Bureau de post du palais de l'Exposition universelle à Paris."

Diese Briefe werden im Büreau aufbewahrt und gegen Vorzeigung des Passes oder jeder andern entsprechenden Legitimation an ihre Adresse abgegeben werden.

Das Postbüreau im Ausstellungs-Palast wird Geld- und beschwerte Briefe annehmen, Postmarken verkaufen, kurz alle Geschäfte der übrigen Postbüreaus in Frankreich besorgen.

Der Staatsrath und General-Post-Director
gez. Stourm.

Minden, den 7. April 1855.

Königliche Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung zu Paris.
Bitter.

№ 274. Das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten hat sich veranlaßt gefunden, den Kreis-Thierarzt Schrader zu Wiedenbrück, in Anerkennung seiner erfolgreichen Bemühungen zur Förderung der vaterländischen Pferdezucht, die in Silber ausgeprägte Gestüt-Medaille zu verleihen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Warendorf, den 17. April 1855.

Im Auftrage des Königlichen Landstallmeisters:

Der Gestüt-Inspector und Vorsteher des Westphälischen Landgestüts
H. Brenken.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 21.

Minden, den 11. Mai 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1855 enthält: № 275.

Nr. 4195. Gesetz, betreffend die Zulassung ausländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt. Vom 5. Februar 1855.

Nr. 4196. Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1855, betreffend die Zulassung Groß-Britanischer und Niederländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze.

Nr. 4197. Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Brieg über Wansen nach Strehlen.

Nr. 4198. Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1855, betreffend Ergänzungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die Feuersocietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz vom 1. September 1852.

Nr. 4199. Bekanntmachung über die unterm 26. März 1855 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Brieg über Wansen nach Strehlen. Vom 11. April 1855.

Nr. 4200. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Königshulder Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik“ mit dem Domizil zu Breslau. Vom 14. April 1855.

Nr. 4201. Gesetz, betreffend die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Hypothekenordnung vom 20. December 1783 gilt. Vom 18. April 1855.

Nr. 4202. Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit der Mitbelehnten zur Anmeldung ihrer Rechte an denjenigen Lehnen, auf welche das sächsische Lehnrecht zunächst oder subsidiarisch Anwendung findet, und bei welchen bis zum Erlasse des Gesetzes vom 2. März 1850, die Ablösung der Reallasten betreffend, die Lehnsmuthung zur Erhaltung der mitbelehnschaftlichen Rechte erforderlich war. Vom 18. April 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 276. Der bisherige Pfarrer Friedrich Proebsting in Opherdicke ist als berufener zweiter Pfarrer an der größeren evangelischen Gemeinde zu Camen, Diöcese Unna, von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 24. April 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 277. Der Oberlehrer Dr. Friedrich Grüter, früher Lehrer am Gymnasium zu Coesfeld, der Oberlehrer Dr. Johann Offenberg, früher Rector des Progymnasiums zu Vreden, und der Schulamts-Candidat Dr. Heinrich Salzmann sind zu ordentlichen Lehrern am hiesigen Gymnasium ernannt worden.

Der Zeichnenlehrer Heinrich Auling ist zum Lehrer für den Zeichnen- und Schreib-Unterricht an demselben Gymnasium angestellt worden.

Münster, den 30. April 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 278. Personal-Chronik. 1052. Pr. Dem commissarischen Amtmann Christiani zu Neuhaus, Kreises Paderborn, ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Neuhaus und für die Gemeinden Hövelhoff und Stuckenbrock, Amts Delbrück, übertragen worden.

Minden, den 30. April 1855.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 279. 1467. k. II. Der Handelsmann Steinkamp in Diebrock hat den ihm unter Nr. 1515 ertheilten Gewerbeschein angeblich am 15. v. M. auf dem Jahrmarkte in Herford verloren. Demselben ist dafür ein Duplikat ertheilt und wird das Original für ungültig erklärt. Der etwaige Finder des letztern hat solches der nächsten Ortsbehörde zur Hierhersendung sofort zuzustellen.

Minden, den 2. April 1855.

№ 280. 1270. U. I. Durch unsere Bekanntmachungen vom 20. März c. und 7. d. M. — Amtsblatt Seite 131 und 149 — haben die Einwohner des Regierungsbezirks bereits von

der durch Ueberschwemmungen in der Rheinprovinz hervorgerufenen Noth und dem noch größeren Unglück in der Provinz Preußen, welches durch die große Zahl von Deichbrüchen in Folge des Eisganges in der Weichsel entstanden sind, Kenntniß erhalten.

Bei großem Unglück und Elend erscheinen umfassende Maßregeln zur Abhülfe nöthig und ist deshalb von dem Herrn Ober-Präsidenten für die Wasserbeschädigten in den Provinzen Rheinland und Preußen eine für beide gemeinschaftlich abzuhaltende allgemeine Haus-Collecte bewilligt, wozu der Zeitraum vom 1. Mai bis Ende Juli c. bestimmt worden. Wir hegen das feste Vertrauen, daß sich der so oft bethätigte Wohlthätigkeitssinn der Bewohner unsers Verwaltungsbezirk auch jetzt wieder bewähren und der Hülferuf unserer so hart heimgesuchten Landsleute in Rheinland und Preußen nicht vergebens zu ihnen bringen wird. An Alle und namentlich an diejenigen, welche mit Glücksgütern gesegnet sind, richten wir die dringende Bitte, daß sich ein Jeder nach Kräften, wie viel er auch schon geleistet haben mag, bei der Sammlung betheiligen wolle.

Die Behörden werden angewiesen, in Rücksicht auf die Form der Abhaltung der Collecte sich nach unserer hierüber unter dem 19. April 1847 durch das Amtsblatt erlassenen Verordnung streng zu achten.

Minden, den 27. April 1855.

Mit Bezug auf den im Stücke 10, Seite 48, Nr. 98, des diesjährigen Amtsblattes aufgenommenen, zu dem Reglement vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen rc. erlassenen Nachtrag vom 19. Januar c. bringen wir nachstehend die Verfügung, welche der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 23. d. M. hat ergehen lassen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß: № 281. 2303. P. U. I.

„Nachdem in der unterm 3. März d. J. für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika erlassenen, im National Intelligencer vom 24. März d. J. abgedruckten, Acte zur Regulirung des Transportes von Passagieren in Dampfschiffen und andern Fahrzeugen Bestimmungen getroffen worden sind, welche geeignet erscheinen, eine humane Behandlung der Auswanderer Seitens der Kapitaine und der Schiffsmannschaft, sowie eine zureichende Verpflegung derselben während der Seereise sicher zu stellen, nehme ich in Uebereinstimmung mit den mir zugegangenen Gutachten der betreffenden Königlichen Consulate keinen Anstand, im Interesse einer Erleichterung der Beförderung von Auswanderern durch die im Inlande concessionirten Unternehmer und Agenten die Vorschrift im §. 2. des der Königlichen Regierung mittelst Verfügung vom 19. Januar c. mitgetheilten Nachtrages von demselben Tage zu dem Reglement vom 6. September 1853 bis auf Weiteres außer Kraft zu setzen."

Minden, den 30. April 1855.

№ 282.
726. M. I.

Ver
der in den Schulen des Regierungs-Bezirks

Laufende №	Namen der Schulörter.	Zahl der Schulen überhaupt, d. h. auch für den Industrieunterricht	Darunter sind die Schulen, in welchen [illegible] ertheilt wird	Zahl der für sich bestehenden besonderen Industrieschulen.	Zahl der verbundenen [illegible] Kinder.	Zahl der Kinder, welche an dem Industrie-Unterricht Theil genommen.	Strick					
							Strümpfe			Socken.	Hosenträger	Handschuhe
							neue	angestrickt	gestopft			
							Paar				Paar	
1	Minden	82	4	—	11815	589	2959	1598	50	1929	102	137
2	Lübbecke	44	—	4	8762	168	215	13	—	42	3	7
3	Herford	58	1	3	11399	141	287	46	—	126	7	16
4	Bielefeld	39	4	—	8161	374	804	189	12	142	6	60
5	Halle	34	—	1	1752	77	152	133	72	154	—	19
6	Wiedenbrück	33	16	2	3510	1370	1981	2601	1900	1052	125	264
7	Paderborn	46	19	—	5752	1437	4252	4865	2151	246	52	263
8	Büren	54	6	6	5119	1207	3850	5458	13579	233	53	405
9	Warburg	66	—	—	6169	1271	5185	8386	7768	129	72	815
10	Hörter	79	11	1	8232	1388	4194	4344	3267	129	44	605
	Summa	535	61	17	70611	8022	23868	27633	28799	4182	464	2591

Laufende №	Namen der Schulörter.	Näharbeiten									Stickereien		Häckeleien	
		Kleider												
		neue	ausgebesserte	Schürzen	Tücher	Leibwäsche	Kragen	Strickbeutel	Säcke	Unterjacken und Röcke.	Stückzahl: in Weiß.	Stückzahl: in Bunt.	Stückzahl: in Weiß.	Stückzahl: in Bunt.
1	Minden	—	—	295	230	—	206	—	—	53	570	273	2159	294
2	Lübbecke	—	—	14	12	6	39	3	—	2	—	—	—	—
3	Herford	76	37	42	44	3	21	—	4	14	—	—	25	9
4	Bielefeld	51	—	76	32	5	25	—	—	11	119	353	428	100
5	Halle	—	—	31	2	—	8	—	—	—	—	—	29	—
6	Wiedenbrück	42	637	432	188	25	368	30	75	46	19	16	29	37
7	Paderborn	—	35	133	34	3	32	12	—	7	—	—	—	—
8	Büren	36	2257	992	176	81	736	132	141	129	77	215	487	253
9	Warburg	46	534	525	126	135	164	99	182	142	741	269	1511	195
10	Hörter	34	1023	502	250	79	188	110	116	140	106	165	2374	211
	Summa	285	4521	3036	1094	337	1787	386	518	544	1632	1291	7042	1099

Minden, den 25. April 1855.

Digitized by Google

zeichniß

Minden im Jahre 1854 gefertigten Handarbeiten.

arbeiten								Näharbeiten								
								Hemden.								
Mützen.	Geldbeutel.	Pulswärmer.	Leibbinden	Pantoffeln.	Strumpfbänder	Handschuhe.	Aermel	neue.	ausgebessert.	Betttücher.	Kissenbezüge.	Tischtücher.	Servietten.	Handtücher.	Sacktücher.	Halstücher.
85	138	174	12	183	104	—	71	390	—	53	72	13	100	426	608	147
23	2	18	—	9	7	—	5	185	—	21	22	24	24	96	40	29
54	14	6	—	9	14	—	2	58	10	18	14	20	8	47	72	15
184	10	77	1	—	62	—	81	211	5	44	32	7	3	177	230	84
2	—	6	—	—	7	2	2	35	6	—	—	—	—	—	12	2
167	162	46	52	17	375	12	29	380	484	72	108	77	5	409	730	284
204	81	23	1	23	696	—	40	95	28	4	3	—	—	58	251	42
273	131	14	—	47	1092	179	225	635	873	98	180	66	26	536	1365	667
315	129	322	—	29	904	173	285	425	467	107	109	39	27	388	650	280
116	44	54	2	40	943	163	337	397	537	62	88	40	50	348	615	429
1423	711	740	68	357	4204	529	1077	2811	2410	479	626	286	243	2485	4573	1979

Spitzen.		Sonstige Arbeiten															Bemerkungen.
Ellen: gestrickte.	Ellen: geklöppelte.	Körbe.	Bienenkörbe.	Halftern.	Halfterstränge.	Gurten.	Sitzen.	Besen.	Harken.	Peitschen.	Bürsten.	Stricke.	Milchsiebe.	Fußmatten.	Peitschenstöcke.	
419	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
232	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	
1081	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
63	122	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
457	68	140	—	—	—	—	46	164	73	327	16	146	—	—	227	
—	—	269	5	3	6	5	49	165	—	444	10	343	4	—	—	
1949	746	70	—	5	5	—	263	36	3	100	—	308	—	—	314	
2449	98	33	9	5	—	—	52	16	41	143	4	243	2	—	139	
2558	24124	84	—	—	—	—	43	271	21	64	—	53	—	3	35	
9208	25158	596	14	13	11	5	453	652	138	1078	30	1093	6	5	715	

Digitized by Google

№ 283. Nachdem der Kreis-Wundarzt Dr. Schwubbe zu Warburg zum Kreis-Physikus
412. K. I. des Kreises Warendorf ernannt worden, ist die Kreis-Wundarzt-Stelle zu Warburg wiederum erledigt.

Minden, den 1. Mai 1855.

№ 284. Dem Dr. philologiae Heinrich Carl Eduard Fritsche aus Urbach im
862. M. I. Königreich Hannover, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im hiesigen Regierungsbezirke eine Stelle als Privatlehrer zu übernehmen.

Minden, den 3. Mai 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn, für den Monat April 1855.

№ 285. Ernannt sind: der Referendarius Huber II. zum Gerichts-Assessor; die Auskultatoren Toelle und Muermann zu Referendarien und der bisherige Bureau-Assistent Bukes zum Kreisgerichts-Secretair beim Kreisgericht zu Hörter, mit der Function bei dessen Gerichts-Commission in Brakel.

Versetzt sind: der Referendarius Krönig aus dem Departement des Appellations-Gerichts in Münster in das hiesige Departement und der Kreisgerichts-Secretair Lauffötter in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht in Hörter.

Gestorben sind: der Kreisgerichtsbote und Executor von Hohorst in Rahden und der beim Kreisgericht zu Bielefeld angestellt gewesene, bei dessen Deputation zu Rietberg in Function gestandene Kreisgerichts-Secretair Fischer.

Die Wiederanstellung eines neuen Secretairs gestattet der Etat des Kreisgerichts Bielefeld nicht.

Entlassen aus dem Dienste ist auf sein Ansuchen der Gerichtsbote und Executor Meyer in Hörter.

Paderborn, den 1. Mai 1855.

Bekanntmachungen.

№ 286. Die durch das Ableben des Kreis-Wundarztes I. Klasse Dr. Sommerwerk zu Büren erledigte Stelle des Impf-Arztes im Amte Büren ist den praktischen Aerzten Dr. Schüth und Dr. Tersteſſe zu Büren übertragen worden, und zwar ist das Impfgeschäft in den Gemeinden Büren, Hegensdorf, Reddinghausen, Siddinghausen, Weine, Steinhausen und Eickhoff dem Dr. Schüth, und das Impfgeschäft in den

Gemeinden Brenken, Ahlen, Wewelsburg, Weiberg, Heepen und Barkhausen dem Dr. Terstesse überwiesen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Büren, den 26. April 1855.

Der Königliche Landrath
Freiherr von Brenken.

„Vorwärts."

Gesellschaft für Flachsspinnerei und Weberei in Bielefeld.

[1] Nachdem die Statuten der oben bezeichneten Gesellschaft durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. April c. bestätigt worden, hat sich der Verwaltungsrath nach §. 49. des Statuts aus folgenden Mitgliedern bestehend: № 287.

General-Commissarius, Geheimer Rath Wilhelm Jonas zu Münster,
Kaufmann Wilhelm Droege in Hamburg,
" Adolph Riensch daselbst,
Commerzienrath Baum zu Düsseldorf, Theilhaber des Handlungshauses Wilhelm Cleff daselbst,
Kaufmann Theodor Bozi in Düsseldorf,
" A. F. von Sobbe in Minden,
" Gustav Delius in Versmold,
" A. Osthoff in Münster, (in Firma: A. H. Rost in Münster),
Premier-Lieutenant L. Bacmeister in Wesel,
Kaufmann M. Bozi in Bielefeld,
Rechtsanwalt Gustav Köppelmann in Duisburg,
Kaufmann Wilhelm Tourneau in Münster,

heute constituirt und

1) zum Vorsitzenden den General-Commissarius, Geheimen Revisionsrath Jonas in Münster,
2) zum stellvertretenden Vorsitzenden Banquier A. Osthoff in Münster,
3) zu fungirenden Verwaltungsräthen nach §. 12. und 18. des Statuts,
den Kaufmann Gust. Delius in Versmold,
" " Wilh. Tourneau in Münster

gewählt.

Zu Directoren sind statutenmäßig ernannt:

1) der Kaufmann Carl Bozi in Bielefeld,
2) der Kaufmann Gustav Bozi daselbst

und haben dieselben ihre Functionen bereits angetreten, ihre Legitimation ergiebt sich nach dem Allerhöchst bestätigten Statut, wonach es keiner Vollmacht und Bestallung bedarf.

Die bisher durch die Firma Gebr. Bozi & Comp. in Bielefeld betriebene Flachsspinnerei „Vorwärts" bei Bielefeld ist mit dem ersten dieses Monats in den

Besitz der oben bezeichneten Actien-Gesellschaft übergegangen und wird von diesem Tage ab von derselben fortbetrieben.

Die beiden Directoren sind jeder einzeln befugt, für die Direction zu zeichnen.

„Vorwärts“ bei Bielefeld, am 5. Mai 1855.

Der Verwaltungsrath.

Jonas, Vorsitzender. A. Osthoff. Baum. A. Riensch.
A. F. von Sobbe. Gust. Delius. Theodor Bozi. Köppelmann.
Bacmeister. Wilh. Tourneau.

„Vorwärts.“

Gesellschaft für Flachsspinnerei und Weberei in Bielefeld.

№ 288. [1] In Gemäßheit des §. 34. der Statuten oben genannter Gesellschaft wurde in heutiger Sitzung des Verwaltungsrathes beschlossen, von den Actionairen die erste, zweite und dritte Rate für die gezeichneten Actien einzufordern, so daß

bis zum 15. Juni d. J. die erste Rate von 10 %,
„ „ 15. August d. J. die zweite Rate von 10 %,
„ „ 15. October d. J. die dritte Rate von 10 %

einzuzahlen sind. Die bereits gezahlten 2 % können gegen Rückgabe der Interims-Quittung an der ersten Rate von 10 % gekürzt werden.

Es soll jedoch nach §. 34. jedem der Actionaire frei stehen, die gezeichnete Summe ganz oder theilweise gleich zu zahlen und werden in diesem Falle von der eingezahlten Summe 5 % Zinsen pro anno aus dem Gesellschaftsfond vergütet.

Die Einzahlungen erfolgen bei

dem Bankhause A. H. Rost in Münster,
„ „ Wilh. Cleff in Düsseldorf,
„ „ von der Heydt Kersten & Söhne in Elberfeld,
der Gesellschaftskasse in Bielefeld

gegen Aushändigung von Quittungsbogen.

Bei erfolgter Vollzahlung der Actienbeträge werden durch dieselben die Actien-Documente ausgehändigt.

Flachsspinnerei Vorwärts, den 5. Mai 1855.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes
Jonas.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22.

Minden, den 18. Mai 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1855 enthält: № 289.

Nr. 4203. Statut des Grünberger Deichverbandes. Vom 26. März 1835.

Nr. 4204. Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Liesdorf im Kreise Saarlouis über Wadgassen und Wehrden nach Völklingen, im Kreise Saarbrück.

Nr. 4205. Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1855, betreffend Abänderung einiger Vorschriften des Reglements für die Feuersocietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen. Vom 18. Februar 1838.

Nr. 4206. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer beschränkten Zinsgarantie für das Anlagecapital einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, sowie einer festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz. Vom 18. April 1855.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Der bisherige Hülfslehrer am Seminar zu Büren, Wilhelm Schrage, ist als Musiklehrer an der genannten Anstalt angestellt worden. № 290.

Münster, den 7. Mai 1855.

Die diesjährigen Prüfungen in den katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien der Provinz werden stattfinden: № 291.

I. In Büren.

1) die Entlassungsprüfung der Seminar-Zöglinge den 9.—11. Juli;
2) die Nachprüfung provisorisch angestellter Lehrer und die Prüfung für den Orgeldienst den 11. und 12. Juli;
3) die Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamts-Candidaten den 12. und 13. Juli;

4) die Prüfung etwa vorhandener Candidaten des Lehramts an Rectoratschulen den 13. und 14. Juli.

II. In Münster.

1) die Entlassungsprüfung der Zöglinge des Lehrerinnen-Seminars den 20. und 21. August;
2) die Nachprüfung provisorisch angestellter Lehrerinnen und die Prüfung nicht in einem Seminar gebildeter Schulamts-Candidatinnen den 21. und 22. August;
3) die Aufnahmeprüfung den 23. — 25. August.

III. In Langenhorst.

1) die Entlassungsprüfung der Seminar-Zöglinge den 27. und 28. August;
2) Nachprüfung provisorisch angestellter und im Seminar zu Langenhorst gebildeter Lehrer den 28. und 29. August;
3) Aufnahmeprüfung den 29. und 30. August.

Diejenigen, welche sich den unter I. ad 2, 3 und 4; unter II. und III. ad 2 und 3 erwähnten Prüfungen unterziehen wollen, haben sich bei dem betreffenden Seminar-Director spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung ihres Lebenslaufes und ihrer Zeugnisse schriftlich, und am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage persönlich zu melden, um weitere Anweisungen zu erhalten.

Münster, den 7. Mai 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 292. 396. K. I. Durch den Tod des Kreis-Wundarztes Sommerwerk ist die Kreis-Wundarzt-Stelle zu Büren erledigt worden und wird solche baldmöglichst wieder besetzt werden.

Minden, den 1. Mai 1855.

№ 293. 410. K. I. Der Dr. med. Plümicke hierselbst ist als Geburtshelfer vorschriftsmäßig verpflichtet worden. Minden, den 3. Mai 1855.

№ 294. Personal-Chronik. 444. K. I. Dem Apotheker I. Klasse Jodocus Martin August Veltmann ist die Concession zur Fortführung der Röhrschen Apotheke in Driburg ertheilt worden.

Minden, den 5. Mai 1855.

№ 295. 1327. C. I. Dem bisherigen Amtmann Duve zu Neuhaus ist die commissarische Verwaltung des Amts Peckelsheim vom 1. d. M. ab übertragen worden.

Minden, den 7. Mai 1855.

№ 296. 1328. C. I. Dem Civil-Supernumerarius Christiani ist die commissarische Verwaltung des Amts Neuhaus vom 1. d. M. ab übertragen worden.

Minden, den 7. Mai 1855.

№ 297. 874. M. L. I. Dem jüdischen Lehrer Friedrich Wilhelm Cohn aus Orsey, Kreises Geldern, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im hiesigen Regierungsbezirke eine Hauslehrerstelle bei jüdischen Familien anzunehmen.

Minden, den 7. Mai 1855.

Nachweisung

№ 298.
511. M. I.

von den Erträgen der im Regierungsbezirk Minden im Jahre 1854 abgehaltenen Collecten.

Lauf. №	Bezeichnung und Zweck der Collecten.	Betrag. ℛ	ſg	₰	Bemerkungen.
	A. Feststehende, jährliche Collecten.				
1	Evangelische Kirchen-Collecte zur Verbreitung der Bibel	122	5	1	
2	Katholische Kirchen- und Haus-Collecte für den Dombau zu Cöln	34	18	10	
3	Allgemeine Kirchen-Collecte zur Unterstützung armer Studirender auf der Universität zu Bonn	115	6	4	
4	Allgemeine Kirchen-Collecte zur Unterstützung hülfsbedürftiger Krieger aus dem Befreiungs-Kriege	86	3	8	
5	Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte für die Rettungs-Anstalt verwahrloster Kinder zu Düsselthal	89	27	—	ad Nr. 5 u. 6 Außer den durch die Agenten der Anstalten eingesammelten Beträgen.
6	Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth . . .	86	19	6	
7	Allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt	190	17	4	
	Summa	725	7	9	
	B. Unbestimmte, pro 1854 bewilligte Collecten.				
8	Evangelische Kirchen-Collecte zum Neubau einer Kirche zu Kronenberg, Regierungs-Bezirk Düsseldorf	83	18	10	ad Nr. 9 und 14 außer den durch die Deputirten eingesammelten Beträge.
9	Katholische Haus-Collecte zum Neubau der katholischen Kirche zu Velbert, Regierungs-Bezirk Düsseldorf	9	2	10	
10	Evangelische Kirchen-Collecte für die evangelische Abtheilung der Provinzial-Blinden-Anstalt zu Soest	74	15	5	
	Latus	167	7	1	

Digitized by Google

Lauf. №	Bezeichnung und Zweck der Collecte.	Betrag. ₰	Sgr	₰	Bemerkungen.
	Transport	167	7	1	
11	Haus-Collecte für dieselbe	250	13	10	
12	Katholische Haus-Collecte für die Paderborner Abtheilung der Provinzial-Blinden-Anstalt zu Soest	328	10	6	
13	Evangelische Kirchen-Collecte zum Neubau einer Kirche zu Rheine, Regierungsbezirk Arnsberg	78	23	7	
14	Katholische Haus-Collecte zum Neubau einer Kirche zu Schwerte, Regierungs-Bezirk Arnsberg	50	20	10	
15	Katholische Haus-Collecte zum Kirchen- u. Thurmbau zu Dahl, Kreises Paderborn	630	6	2	durch Deputirte bei den katholischen Einwohnern der Kreise Paderborn, Büren, Höxter, Warburg u. Wiedenbrück abgehalten.
16	Evangelische Kirchen-Collecte für das evangelische Prediger-Seminar zu Marthasville in Nord-Amerika	196	2	5	
17	Evangelische Kirchen-Collecte zur Unterstützung der an der Oder und deren Zuflüssen durch Wasser Beschädigten	926	24	1	
18	Haus-Collecte für dieselben	13795	13	7	
	Summa B.	16424	2	1	
	Dazu Summa A.	725	7	9	
	Zusammen	17149	9	10	

Minden, den 3. Mai 1855.

№ 299.
2321. P. I.

[1] Nach dem der Kaufmann Anton Huwendiek zu Bielefeld mit Tode abgegangen, und dadurch die demselben unterm 5. April 1854 ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur zur Beförderung von Auswanderern erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungsagenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt pro 1853, pag. 349 ff.) alle diejenigen Personen, welche aus den durch den ꝛc. Huwendiek vermittelten Ueberfahrtsverträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution von 400 Thlrn. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten, und spätestens bis zum

15. Mai 1856

Digitized by Google

bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath Becker hierselbst schriftlich anzumelden, und solche innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bielefeld zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Rückgabe der gedachten Caution an die Erben des ꝛc. Huwendiek.

Minden, den 5. Mai 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Der Königlichen Salzfactorei zu Neusalzwerk ist seit dem 1. d. M. der Verkauf von Stempelpapier in demselben Umfange wie andern Unter-Steuerämtern, einschließlich der Befugniß zur Abstempelung von Wechseln bis zum Betrage von 2000 Thlr. übertragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 300.

Münster, den 9. Mai 1855.

Bekanntmachungen.

„Vorwärts."

Gesellschaft für Flachsspinnerei und Weberei in Bielefeld.

[2] Nachdem die Statuten der oben bezeichneten Gesellschaft durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. April c. bestätigt worden, hat sich der Verwaltungsrath nach §. 49. des Statuts aus folgenden Mitgliedern bestehend: № 301.

General-Commissarius, Geheimer Rath Wilhelm Jonas zu Münster,
Kaufmann Wilhelm Droege in Hamburg,
" Adolph Riensch daselbst,
Commerzienrath Baum zu Düsseldorf, Theilhaber des Handlungshauses Wilhelm Cleff daselbst,
Kaufmann Theodor Bozi in Düsseldorf,
" A. F. von Sobbe in Minden,
" Gustav Delius in Versmold,
" A. Osthoff in Münster, (in Firma: A. H. Rost in Münster),
Premier-Lieutenant L. Bacmeister in Wesel,
Kaufmann M. Bozi in Bielefeld,
Rechtsanwalt Gustav Köppelmann in Duisburg,
Kaufmann Wilhelm Tourneau in Münster,

heute constituirt und

1) zum Vorsitzenden den General-Commissarius, Geheimen Revisionsrath Jonas in Münster,
2) zum stellvertretenden Vorsitzenden Banquier A. Osthoff in Münster,
3) zu fungirenden Verwaltungsräthen nach §. 12. und 18. des Statuts,

den Kaufmann Gust. Delius in Versmold,
" " Wilh. Tourneau in Münster
gewählt.

Zu Directoren sind statutenmäßig ernannt:

1) der Kaufmann Carl Bozi in Bielefeld,
2) der Kaufmann Gustav Bozi daselbst

und haben dieselben ihre Functionen bereits angetreten, ihre Legitimation ergiebt sich nach dem Allerhöchst bestätigten Statut, wonach es keiner Vollmacht und Bestallung bedarf.

Die bisher durch die Firma Gebr. Bozi & Comp. in Bielefeld betriebene Flachsspinnerei „Vorwärts" bei Bielefeld ist mit dem ersten dieses Monats in den Besitz der oben bezeichneten Actien-Gesellschaft übergegangen und wird von diesem Tage ab von derselben fortbetrieben.

Die beiden Directoren sind jeder einzeln befugt, für die Direction zu zeichnen.

„Vorwärts" bei Bielefeld, am 5. Mai 1855.

Der Verwaltungsrath.
Jonas, Vorsitzender. A. Osthoff. Baum. A. Riensch.
A. F. von Sobbe. Gust. Delius. Theodor Bozi. Köppelmann.
Bacmeister. Wilh. Tourneau.

„Vorwärts."

Gesellschaft für Flachsspinnerei und Weberei in Bielefeld.

№ 302. [2] In Gemäßheit des §. 34. der Statuten oben genannter Gesellschaft wurde in heutiger Sitzung des Verwaltungsrathes beschlossen, von den Actionairen die erste, zweite und dritte Rate für die gezeichneten Actien einzufordern, so daß

bis zum 15. Juni d. J. die erste Rate von 10 %,
" " 15. August d. J. die zweite Rate von 10 %,
" " 15. October d. J. die dritte Rate von 10 %

einzuzahlen sind. Die bereits gezahlten 2 % können gegen Rückgabe der Interims-Quittung an der ersten Rate von 10 % gekürzt werden.

Es soll jedoch nach §. 34. jedem der Actionaire frei stehen, die gezeichnete Summe ganz oder theilweise gleich zu zahlen und werden in diesem Falle von der eingezahlten Summe 5 % Zinsen pro anno aus dem Gesellschaftsfond vergütet.

Die Einzahlungen erfolgen bei

dem Bankhause A. H. Rost in Münster,
" " Wilh. Cleff in Düsseldorf,
" " von der Heydt Kersten & Söhne in Elberfeld,
der Gesellschaftskasse in Bielefeld

gegen Aushändigung von Quittungsbogen.

Bei erfolgter Vollzahlung der Actienbeträge werden durch dieselben die Actien-Documente ausgehändigt.

Flachsspinnerei Vorwärts, den 5. Mai 1855.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes
Jonas.

Das dem Büchsenmacher Gottlieb Teschner zu Frankfurt a. d. O. unterm 11. April 1851, auf die Dauer von 5 Jahren ertheilte Patent № 303. Patente betr. 1448. U. I.

auf mehrere Einrichtungen an Zündnadel-Gewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten,

ist bis zum 11. April 1859 verlängert worden. (cf. St.-A. Nr. 69.)

Dem Mechanikus Franz Dreyse zu Sömmerda ist unter dem 1. April 1855 ein Patent

auf eine Einrichtung am Zündnadel-Gewehre zum Laden von hinten, so weit dieselbe nach vorgelegtem Modelle als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 81.)

Dem Maschinenbauer C. Schlickeysen zu Berlin ist unter dem 1. April 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Auswerfen des Thons an Thonschneide-Apparaten zum Pressen von Röhren und Steinen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 82.)

Dem Brand-Director Scabell in Berlin ist unter dem 4. April 1855 ein Einführungs-Patent

auf eine Locomotive, in so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Maurermeister A. Silbermann zu Breslau ist unter dem 2. April 1855 ein Patent

auf eine Hülfsmaschine für Satinirwerke zur Bildung der Packe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 83.)

Dem Werkmeister Wilhelm Carduck zu Crefeld ist unter dem 15. April 1855 ein Patent

auf ein intermittirend wirkendes Hülfshebezeug bei Jacquard-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 91.)

Dem Conrad Haferland zu Finsterwalde ist unter dem 15. April 1855 ein Patent

auf einen Apparat zur Controlirung der Droschkenkutscher, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 92.)

Dem Chemiker Wilh. Grüne jun. zu Lützow bei Charlottenburg ist unter dem 18. April 1855 ein Patent

auf eine continuirlich arbeitende Garn-Waschmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Vorsteher der Wagen-Verwaltung der Cöln-Mindener Eisenbahn, B. Neesen zu Dortmund, ist unter dem 18. April 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahnwagen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 93.)

Das dem Mechaniker Lambert Herlitschka zu Berlin unter dem 26. Juni 1854 ertheilte Patent

auf einen entlasteten Expansionsschieber für Dampfmaschinen

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 95.)

Das dem Techniker Hermann Gurlt und dem Mechaniker Wilhelm Gurlt zu Berlin unterm 24. Juli 1854 ertheilte Patent

auf einen Zeiger-Telegraphen-Apparat

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 100.)

Minden, den 3. Mai 1855.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23.

Minden, den 19. Mai 1855.

Bekanntmachung
der Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

[1] Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetzsamml. S. 335) präcludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Specialkassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen. № 304.

Präcludirte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. M. bestimmten Präclusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis-, oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht

zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Controlle der Staatspapiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassenanweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen. Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

№ 305. 913. h. II. Mit Bezugnahme auf die im heutigen Amtsblatte enthaltende Bekanntmachung, die zum Umtausch der präcludirten Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848, bis zum 1. Juli d. J. bewilligte Nachfrist betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hiesige Regierungs-Hauptkasse und die Königlichen Steuerkassen in Grappenstein, Herford, Bielefeld, Halle, Rheda, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter mit dem Umtausch solcher Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine, gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851, beauftragt worden sind.

Für diejenigen präcludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835, welche nach dem 31. Januar d. J. abgeliefert sind, wird die gedachte Regierungs-Hauptkasse gegen Rückgabe der darüber von den Behörden oder Kassen ausgestellten Empfangsbescheinigung oder der ertheilten abschlägigen Bescheide, in neuen Kassenanweisungen Ersatz leisten.

Wenn nach Ablauf des Präclusivtermins vom 1. Juli d. J. alte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine, bei den Kassen präsentirt werden, so sind solche nach §. 3. des Gesetzes vom 19. Mai 1851 als ungültig anzuhalten und uns einzusenden. Minden, den 15. Mai 1855.

Bekanntmachungen.

Außerordentliche
Kirchen- und Schul-Visitation
in den
evangelischen Gemeinden der Diöcese Minden.

№ 306. Die von dem evangelischen Ober-Kirchenrath nach Anhörung der siebenten Westphälischen Provinzial-Synode für die hiesige Provinz angeordnete allgemeine Kirchen- und Schul-Visitation wird in den evangelischen Gemeinden der Diöcese Minden im Monate Juni d. J. in folgender Ordnung gehalten werden.

Am Dienstag, den 5. Juni, versammelt sich die von dem Ober-Kirchenrathe ernannte Visitations-Commission im Hause des Gastwirths Zahn am Markte zu einer Vorberathung über die vorzunehmende Visitation und Besprechung über die

von den einzelnen Mitgliedern der Commission bei derselben zu übernehmenden Geschäfte.

Darnach wird die Visitation selbst in folgender Ordnung und Reihenfolge der Gemeinden geschehen.

1) In Minden. Eröffnungsfeier in der St. Martini-Kirche am 6. Juni, Vormittags 9 Uhr. Altar-Liturgie, vorgetragen von einem der Ortspfarrer, Predigt von dem General-Superintendenten, Ansprachen von dem Präses der Provinzial-Synode und dem Superintendenten der Kreis-Synode Minden, worauf eine kurze Verhandlung mit den Geistlichen und Lehrern der Diöcese folgt, und über Ort und Zeit der Visitation in den einzelnen Kirchen und Schulen, so wie über die von den Geistlichen zu haltenden Predigten und von den Lehrern zu haltenden Katechisationen das Nähere festgestellt wird. Am Nachmittage wird die Visitations-Verhandlung mit dem Presbyterio stattfinden, und wegen Theilnahme von Vorgesetzten und Schul-Vorstehern, Hausvätern und Hausmüttern der Gemeinde das Nähere von der Kanzel angezeigt werden. — Abendgottesdienst.

2) Fortsetzung am 7. Juni in der St. Marien-Gemeinde. Der Gottesdienst beginnt um 9 Uhr. Liturgie und Predigt von dem Ortspfarrer. Ansprache von einem Mitgliede der Commission. Visitations-Verhandlung. Schulbesuch. Abendgottesdienst.

3) Am 8. Juni St. Petri-Gemeinde. Wie am vorhergehenden Tage.

4) Am 9. Juni St. Simeons-Gemeinde. Gang wie in St. Marien.

5) Dankersen ebenfalls am 9. Juni und in derselben Ordnung des Gottesdienstes wie in Minden, und zwar durch eine Abtheilung der Visitations-Commission.

6) Bergkirchen. Sonntag, den 10. Juni, Liturgie und Predigt von dem Ortspfarrer, Ansprache von einem Mitgliede der Commission, woran die Visitations-Verhandlung sich anschließt.

Nachmittags um 2 Uhr Versammlung der Lehrer mit den ersten Classen ihrer Schüler in der Kirche, darnach um 6 Uhr Abendgottesdienst. Predigt durch ein Mitglied der Commission.

7) Hille am 11. Juni. Liturgie und Predigt von dem Ortspfarrer. Ansprache von einem Commissions-Mitgliede. Visitations-Verhandlung. Schulbesuch am Nachmittage. Abendgottesdienst.

8) Hartum am 12. Juni. Ganz wie in Hille.

9) Petershagen am 13. Juni. Liturgie und Predigt durch die Ortspfarrer, darauf Ansprache eines Commissions-Mitgliedes. Visitations-Verhandlung. Schulbesuch. Abendgottesdienst.

10) und 11) Ovenstaedt und Buchholz am 14. Juni durch Theilung der Commission. Uebrigens wird die Visitation in beiden Gemeinden in derselben Weise geschehen, wie an den vorgenannten Orten.

12) und 13) Schlüsselburg und Heimsen am 15. Juni. Auch in diesen

Gemeinden wird die Visitation gleichzeitig und in derselben Weise durch Abtheilungen der Commission stattfinden.

14) Windheim am 16. Juni. Kirchen- und Schul-Visitation in der bereits angegebenen Ordnung.

15) Lahde, Sonntag, den 17. Juni. Wie in den anderen Gemeinden, jedoch mit der Abweichung, daß Nachmittags 2 Uhr die Lehrer mit den ersten Abtheilungen ihrer Schüler sich in der Kirche versammeln. Abendgottesdienst.

16) An demselben Tage wird eine Abtheilung der Commission die Visitation in Friedewalde vornehmen. Predigt und Visitations-Verhandlung in der Schule, indem die Kirche hier noch im Bau begriffen ist. Versammlung der Kinder mit ihren Lehrern, und darnach ebenfalls Abendgottesdienst.

17) Lerbeck am 18. Juni. Gottesdienst nebst Kirchen- und Schul-Visitation wie in den schon genannten Gemeinden.

18) Kleinbremen am 19. Juni. In derselben Weise, wie in den übrigen Gemeinden.

Schlußfeier am 20. Juni in der St. Martini-Kirche zu Minden, wo gegen 9 Uhr eine Beichtandacht stattfinden und nach der Liturgie, Predigt und Rede die Abendmahlsfeier gehalten werden wird, woran vornehmlich die sämmtlichen Geistlichen, die Lehrer und Presbyter der Diöcese sich betheiligen wollen, und auch andere Gemeindeglieder, wenn sie es wünschen und bei der Beichte erscheinen, Theil nehmen können.

Hiernach ist die Visitation der betreffenden Gemeinden an den beiden vorhergehenden Sonntagen durch die Pfarrer von den Kanzeln bekannt zu machen und sind die Gemeindeglieder zur fleißigen Beiwohnung der Gottesdienste einzuladen.

Der gnadenreiche Gott, in dessen Namen das Werk der Visitation begonnen wird, wolle einen reichen Segen auf dasselbe legen zur Erbauung der Gemeinden wie zur Förderung des ewigen Heils vieler ihrer Glieder.

Auch die Visitations-Commission begehrt an diesem Segen Theil zu nehmen, und empfiehlt sich deshalb den sämmtlichen Gemeinden zur allgemeinen öffentlichen Fürbitte. Münster, den 14. Mai 1855.

Der General-Superintendent
Dr. Gräber.

Vorstehendes wird Namens des Königlichen Consistorii zu Münster zur Kenntnißnahme und Beachtung hierdurch mitgetheilt.

Lahde, den 14. Mai 1855. Prieß, Superintendent.

№ 307. An Stelle des aus dem Kreise Lübbecke verzogenen Herrn von dem Bussche zu Lübbecke ist der Rentmeister Alemann zu Obernfelde zum Mitgliede der Kreis-Vermittelungsbehörde des Kreises Lübbecke gewählt und von uns bestätigt worden.

Münster, den 7. Mai 1855.

Königliche General-Commission.
Jonas.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 24.

Minden, den 25. Mai 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15. Stück der Gesetzsammlung pro 1855 enthält: № 308.

Nr. 4207. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Reichthal über Namslau nach Schwürz.

Nr. 4208. Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1855, betreffend die Erhöhung des Hafengeldes in Memel.

Nr. 4209. Statut des Deichverbandes für das Golmer Bruch. Vom 18. April 1855.

Nr. 4210. Gesetz, betreffend die Erwerbung der Münster-Hammer Eisenbahn für den Staat. Vom 30. April 1855.

Das 16. Stück der Gesetzsammlung pro 1855 enthält:

Nr. 4211. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 1,200,000 Thaler. Vom 28. März 1855.

Nr. 4212. Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Frankenstein bis an die Münsterberger Kreisgrenze in der Richtung auf Strehlen.

Nr. 4213. Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1855, betreffend die Bestätigung der revidirten Statuten der Preußischen See-Assecuranz-Compagnie in Stettin.

Nr. 4214. Gesetz wegen Bewilligung einer Nachfrist zum Umtausch der, in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassenanweisungen, präcludirten Kassenanweisungen und der Darlehnskassenscheine. Vom 7. Mai 1855.

Nr. 4215. Gesetz in Betreff der Pfarr-Auseinandersetzungen in den vormals Königlich-Sächsischen Landestheilen, in welche das Allgemeine Landrecht durch das Publications-Patent vom 15. November 1816 eingeführt worden ist. Vom 10. Mai 1855.

Bekanntmachung
der Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

№ 309. [2] Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetzsamml. S. 335) präcludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Specialkassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präcludirte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. M. bestimmten Präclusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis-, oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Controlle der Staatspapiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassenanweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

Der bisherige Pfarramts-Candidat Rudolph Nonne ist als vom Gemeinde-Vorstande zu Hattingen erwählter und berufener Vicarius an der Vicarie St. Stephani bei der größeren evangelischen Gemeinde daselbst von uns landesherrlich bestätigt worden. № 310.

Münster, den 30. April 1855.

Durch freiwillige Amtsniederlegung des Pfarrers Schelp zu Uemmingen, Diöcese Bochum, wird die Pfarrstelle daselbst am 29. d. M. erledigt. № 311.

Die Wiederbesetzung derselben wird möglichst bald durch Wahl der Gemeinde-Vertretung erfolgen.

Münster, den 4. Mai 1855.

№ 312. Die Verhängung kirchlicher Ordnungsstrafen betr.

Nachdem durch den auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Juni v. J. mittelst Bescheides vom 25. August 1853 genehmigten Zusatz 38. zur Kirchenordnung vom 5. März 1835, den Superintendenten die Befugniß zur Festsetzung von Ordnungsstrafen innerhalb eines zu bestätigenden Regulativs verliehen worden ist, bestimme ich nunmehr im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath für die Provinz Westphalen, auf den im Beschlusse 251. der sechsten Provinzial-Synode enthaltenen Antrag, Folgendes:

I. Die Superintendenten sind ermächtigt die nachstehend bezeichneten Ordnungsstrafen festzusetzen.

A. Gegen Pfarrer und Hülfsgeistliche:

1) wegen nachlässiger oder unterlassener Besorgung der ihnen, als Pfarrern

oder Pfarrverwesern, beziehentlich Vorsitzenden des Presbyteriums, kirchenordnungsmäßig obliegenden äußern Geschäfte, sowie wegen Verletzung der vorschriftsmäßig bestehenden Geschäftsordnung, für jeden nach wiederholter Erinnerung vorkommenden Contraventionsfall 20 Sgr. — 5 Thlr.;

2) wegen Unterlassung der vorschriftsmäßigen Anzeige bei dem Presbyterium bei einer mehr als achttägigen Abwesenheit aus ihren Gemeinden, wegen unterlassener Nachsuchung des erforderlichen Urlaubs bei einer mehr als vierzehntägigen Abwesenheit, und wegen nicht gehörig besorgter Vertretung in Abwesenheitsfällen 1 — 5 Thlr.;

3) wegen nachlässiger oder ohne hinreichende Entschuldigung unterlassener Bedienung erledigter Pfarrstellen ohne vollständige Vertretung 2 — 5 Thlr.

B. Gegen untere Kirchenbeamte:

wegen unregelmäßiger oder unterlassener Wahrnehmung der nach ihrer Vocation beziehentlich Instruction ihnen obliegenden Geschäfte 5 Sgr. — 1 Thlr.

C. Gegen die Mitglieder der Presbyterien und Gemeindevertretungen:

1) wegen Ausbleibens aus den gehörig einberufenen Versammlungen ohne begründete, möglichst zeitige Verhinderungsanzeige, wiederholten Zuspätkommens zu denselben, willkürlicher Entfernung vor dem Schlusse derselben, beziehentlich vor Vollziehung des Protokolls 5 — 20 Sgr.;

2) wegen nachlässiger oder saumseliger Wahrnehmung derjenigen äußeren Amts-Geschäfte, welche sie nach den Vorschriften der Kirchen-Ordnung verrichten, und bei ihrer Einführung übernommen haben 15 Sgr. — 1 Thlr.

Dieselben Ordnungsstrafen treten für die Kirchenkassen-Rendanten ein.

Bei Predigerwahlen, Kirchenvisitationen und andern von den Superintendenten zu leitenden Verhandlungen findet in allen diesen Fällen (C. 1. 2.) Verdoppelung der Strafe statt.

II. Von der eine Ordnungsstrafe festsetzenden Verfügung des Superintendenten findet innerhalb der in derselben bezeichneten, und mindestens auf acht Tage zu bestimmenden Frist Rekurs an das Königliche Consistorium oder, nach Unterschied des Ressorts, an die betreffende Königliche Regierung statt.

III. Die Ordnungsstrafen fließen in die kirchliche Orts-Armenkasse, oder, wenn eine solche nicht vorhanden, nach dem Ermessen des Presbyteriums in die Kirchen- oder Wittwenkasse der betreffenden Gemeinde.

IV. Der Antrag auf Einziehung einer vollstreckbar gewordenen Ordnungs-

strafe ist erforderlichen Falls durch den Superintendenten an die betreffende Königliche Regierung zu richten.

Berlin, den 17. April 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Raumer.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird höherer Anordnung zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 3. Mai 1855.

Der bisherige Pfarramts-Candidat August Friedrich Georg Disselhoff aus Arnsberg ist als berufener dritter Pfarrer an der größeren evangelischen Gemeinde, lutherischen Bekenntnisses, zu Schwerte, Diöcese Iserlohn, von uns landesherrlich bestätigt worden. № 313.

Münster, den 11. Mai 1855.

Durch Versetzung des Pfarrers Pröbsting ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Opherdicke, Diöcese Unna, erledigt. № 314.

Dieselbe wird baldmöglichst durch Wahl der Gemeinde-Vertretung wieder besetzt werden.

Münster, den 12. Mai 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1850 über die Polizeiverwaltung verordnen wir Folgendes: № 315. 1254. U. I.

§. 1. Wer die öffentliche Versteigerung von Gegenständen jeder Art, sei es für sich, sei es als Unterstützung oder im Auftrage eines Anderen, bewirken will, hat hiervon unter Einreichung der betreffenden Publicanda und unter Mittheilung des Orts, des Tages und der Stunde des Beginns der Versteigerung der Polizeibehörde des Orts, an welchem die Auction abgehalten werden soll, Anzeige zu machen.

§. 2. Die im §. 1. bezeichnete Orts-Polizeibehörde hat die ihr vorgelegten Publicanda mit ihrem Stempel zu versehen.

§. 3. Niemand ist berechtigt, dergleichen öffentliche Bekanntmachungen in seinen Localien, resp. an den Publicationsorten auszulegen, auszuhängen, anzuschlagen oder sonst zu verbreiten, sobald sie nicht von der Orts-Polizei-Behörde abgestempelt sind.

§. 4. Wer eine öffentliche Versteigerung ausführt, ohne die im §. 1. bestimmte Anzeige gemacht zu haben, verfällt in eine Polizeistrafe von 6 Thlrn.

§. 5. Wer die öffentlichen Bekanntmachungen, ohne daß sie abgestempelt wären, in der §. 3. bezeichneten Weise verbreitet, wird mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. bestraft.

Wir machen insbesondere die Gastwirthe für die Befolgung der Bestimmung des §. 3. verantwortlich.

Minden, den 12. Mai 1855.

№ 316. 653. J. K. I. Die dem Dr. med. Emanuel Herzberg zu Pr. Oldendorf ertheilte Approbation als Arzt und Wundarzt ist durch das Resolut des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 24. April 1855 zurückgenommen, weil dem rc. Herzberg die bei Ertheilung seiner Approbation vorausgesetzte Redlichkeit der Gesinnung und sittliche Zuverlässigkeit fehlen.

Demgemäß ist demselben die fernere Ausübung der ärztlichen und wundärztlichen Praxis bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen untersagt.

Minden, den 2. Mai 1855.

№ 317. 2299. P. I. Dem Kaufmann Friedrich August Koch in Versmold ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt zu übernehmen.

Minden, den 7. Mai 1855.

№ 318. 1342. U. I. Dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Loheyde zu Herford ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Lebens-Versicherungsgesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 8. Mai 1855.

№ 319. 1449. U. I. Dem Kaufmannn Wilhelm Winkelmann zu Minden ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft „Ceres“ zu übernehmen.

Minden, den 11. Mai 1855.

№ 320. 1449. U. I. Dem Kaufmann Wilhelm Winkelmann zu Minden ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungsgesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 11. Mai 1855.

№ 321. 1558. U. I. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Actiengesellschaft „Vorwärts“ für Flachsspinnerei und Weberei zu Bielefeld, deren Statuten unterm 21. v. M.

die Allerhöchste Genehmigung erhalten haben, mit dem 5. d. M. ihre Wirksamkeit begonnen hat.

Zum Vorsitzenden des Verwaltungsraths ist der Herr Geheime Revisionsrath, General-Commissar Jonas zu Münster, zu Directoren sind gemäß Tit. VII. §. 49. der Statuten die Herren Carl und Gustav Bozi erwählt worden.

Minden, den 12. Mai 1855.

Dem Kaufmann Philipp Rosenthal zu Beckelsheim ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. № 322. 1586. U. I.

Minden, den 18. Mai 1855.

Der zum Ehrenamtmann des Kreisamts Rehme ernannte Dr. jur. Wüstenfeld zu Neusalzwerk ist am 30. v. M. in dieses sein Amt eingeführt worden. № 323. 274. B. I.

Minden, den 12. Mai 1855.

Die Vocation des Magistrats zu Bielefeld für den an die dortige Bürgerschule berufenen seitherigen provisorischen Lehrer daselbst, Friedrich Heinrich Rietz, ist von uns bestätigt worden. № 324. 817. M. I.

Minden, den 12. Mai 1855.

Die Lehrerinnenstelle in der neu errichteten Mädchenschule zu Ovenhausen, im Kreise Hörter, haben wir der Lehrerin Augustine Krekeler aus Lüchtringen verliehen. № 325. 609. N. I.

Minden, den 12. Mai 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 326. Die Besteuerung des inländischen Tabacksbaues betr.

Unter Bezugnahme auf die in den Amtsblättern enthaltene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. März 1828, wegen veränderter Einrichtung der Steuer vom inländischen Taback, mache ich die Tabacksbauer darauf aufmerksam, daß jeder, welcher eine Grundfläche von sechs und mehreren Quadratruthen mit Taback bepflanzt, gesetzlich verpflichtet ist, vor Ablauf des Monats Juli dem Steueramte, in dessen Hebebezirk sein Wohnort belegen ist, die von ihm bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft anzugeben.

Wer eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuer-Defraude schuldig, und wird, wenn das verschwiegene Maaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen und mehr beträgt, nach den Bestimmungen der §§. 60. u. f. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 bestraft werden.

Münster, den 15. Mai 1855.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Bekanntmachung.

№ 337. Auslaosung von Rentenbriefen.

[1] Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von 1000 Thalern.
Nr. 12, 62, 67, 422, 651, 1093, 1416, 1570, 1728, 1739, 1979, 2064, 2511, 2871, 3000, 3047, 3182, 3205, 3403, 3522.

II. Rentenbriefe Litt. B. von 500 Thalern.
Nr. 10, 498, 830, 914, 1073, 1271.

III. Rentenbriefe Litt. C. von 100 Thalern.
Nr. 23, 53, 674, 734, 1003, 1253, 1273, 1614, 1665, 1725, 1925, 2101, 2228, 2382, 2477, 2566, 2680, 2886, 3018, 3253, 3655, 3679, 3912, 4541, 4697, 5011, 5084, 5138, 5918, 6089, 6090, 6346, 6658, 6672, 6910.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von 25 Thalern.
Nr. 211, 263, 699, 733, 990, 1022, 1147, 1168, 1433, 1451, 1452, 1467, 1480, 1579, 1638, 1997, 2016, 2110, 2196, 2206, 2262, 2786, 2919, 3236, 3389, 3597, 3891, 3964, 4038, 4244, 4245, 4376, 4804, 4880, 4886, 4911.

V. Rentenbriefe Litt. E. von 10 Thalern.
Nr. 311, 694, 768, 1187, 1240, 1401, 1431, 1456, 1725, 1871, 1892, 1930, 2042, 2168, 2399, 2452, 2561, 2863, 2885, 3058, 3109, 3124, 3145, 3387, 3425, 3426, 3545, 3562, 3589, 3863, 3907, 4074, 4397, 4458, 5089, 5413, 6481, 6530, 6580, 6842, 6917, 7206, 7500, 7776, 7777, 7901, 7927, 7928, 7981.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe auf, die Capitalbeträge derselben am 1. October dieses Jahres im Geschäftslocale der Rentenbankkasse, auf dem Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen. Vom 1. October d. J. ab findet eine Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe nicht ferner statt. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die am 11. November 1852 ausgeloosten Rentenbriefe

Litt. C. von 100 Thlr. Nr. 771.

Litt.

Litt. D. von 25 Thlr. Nr. 1589 und 2274.
Litt. E. von 10 Thlr. Nr. 278
bis jetzt zur Zahlung noch nicht präsentirt worden sind.

Münster, den 14. Mai 1855.

Königliche Direction der Rentenbank.
v. Hartmann.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Der Postsecretair Sauermann ist als commissarischer Büreaubeamte von Minden zur Ober-Post-Direction in Magdeburg versetzt. № 338.

Der invalide Unterofficier Rabes ist bei der Post-Expedition I. Klasse in Herford als Post-Expedient bestätigt.

Der Renteidiener Runge in Herford ist als Wagenmeister beim Postamte in Bielefeld angestellt.

Der Briefträger Ludewig in Bielefeld ist aus dem Postdienste entlassen.

Minden, den 11. Mai 1855.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

[3] Höherem Auftrage zufolge wird folgende im „Moniteur universel" erschienene Bekanntmachung wegen Einrichtung eines Post-Büreaus im Industrie-Ausstellungs-Local in Paris zur öffentlichen Kenntniß gebracht. № 339.

General-Post-Direction.

Der General-Post-Director übermacht folgendes Schreiben an den General-Secretair der Kaiserlichen Commission der Allgemeinen Ausstellung zu Paris:

Mein Herr!

Ich habe die Ehre, Sie zu benachrichtigen, daß während der Dauer der Allgemeinen Ausstellung zu Paris ein Postbüreau im Ausstellungs-Palast eingerichtet sein wird. Dies Büreau wird die besondere Bestimmung haben, die Briefe zu vertheilen, welche die Fremden etwa an ihre Adresse im Ausstellungs-Palast selbst werden senden lassen.

Die Post-Verwaltung ist der Ansicht, daß viele fremde Personen, welche vor ihrer Abreise von Hause ihre Wohnung in Paris nicht bezeichnen können und welche sich den größeren Theil der Zeit in der Ausstellung selbst oder in den benachbarten Stadttheilen aufhalten, ihre Briefe gern dort in Empfang nehmen werden.

Ich bitte Sie daher, mein Herr, dieser Bestimmung die größtmöglichste Verbreitung zu geben.

Jede Person, aus welchem Lande sie sei, wird Briefe mit folgender Adresse an sich absenden lassen können:

„A Monsieur . . . . . . au Bureau de post du palais de l'Exposition universelle à Paris."

Diese Briefe werden im Büreau aufbewahrt und gegen Vorzeigung des Passes oder jeder andern entsprechenden Legitimation an ihre Adresse abgegeben werden.

Das Postbüreau im Ausstellungs-Palast wird Geld- und beschwerte Briefe annehmen, Postmarken verkaufen, kurz alle Geschäfte der übrigen Postbüreaus in Frankreich besorgen.

Der Staatsrath und General-Post-Director
gez. Stourm.

Minden, den 7. April 1855.

Königliche Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung zu Paris.
Bitter.

„Vorwärts."

Gesellschaft für Flachsspinnerei und Weberei in Bielefeld.

№ 340. [3] Nachdem die Statuten der oben bezeichneten Gesellschaft durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. April c. bestätigt worden, hat sich der Verwaltungsrath nach §. 49. des Statuts aus folgenden Mitgliedern bestehend:

General-Commissarius, Geheimer Rath Wilhelm Jonas zu Münster,
Kaufmann Wilhelm Droege in Hamburg,
" Adolph Riensch daselbst,
Commerzienrath Baum zu Düsseldorf, Theilhaber des Handlungshauses Wilhelm Cleff daselbst,
Kaufmann Theodor Bozi in Düsseldorf,
" A. F. von Sobbe in Minden,
" Gustav Delius in Versmold,
" A. Osthoff in Münster, (in Firma: A. H. Rost in Münster),
Premier-Lieutenant L. Bacmeister in Wesel,
Kaufmann M. Bozi in Bielefeld,
Rechtsanwalt Gustav Köppelmann in Duisburg,
Kaufmann Wilhelm Tourneau in Münster,

heute constituirt und

1) zum Vorsitzenden den General-Commissarius, Geheimen Revisionsrath Jonas in Münster,
2) zum stellvertretenden Vorsitzenden Banquier A. Osthoff in Münster,
3) zu fungirenden Verwaltungsräthen nach §. 12. und 18. des Statuts,

den Kaufmann Gust. Delius in Versmold,
" " Wilh. Tourneau in Münster

gewählt.

Zu Directoren sind statutenmäßig ernannt:

1) der Kaufmann Carl Bozi in Bielefeld,
2) der Kaufmann Gustav Bozi daselbst

und haben dieselben ihre Functionen bereits angetreten, ihre Legitimation ergiebt sich nach dem Allerhöchst bestätigten Statut, wonach es keiner Vollmacht und Bestallung bedarf.

Die bisher durch die Firma Gebr. Bozi & Comp. in Bielefeld betriebene Flachsspinnerei „Vorwärts" bei Bielefeld ist mit dem ersten dieses Monats in den Besitz der oben bezeichneten Actien-Gesellschaft übergegangen und wird von diesem Tage ab von derselben fortbetrieben.

Die beiden Directoren sind jeder einzeln befugt, für die Direction zu zeichnen.

„Vorwärts" bei Bielefeld, am 5. Mai 1855.

Der Verwaltungsrath.

Jonas, Vorsitzender. A. Osthoff. Baum. A. Riensch.
A. F. von Sobbe. Gust. Delius. Theodor Bozi. Köppelmann.
Bacmeister. Wilh. Tourneau.

„Vorwärts."

Gesellschaft für Flachsspinnerei und Weberei in Bielefeld.

[3] In Gemäßheit des §. 34. der Statuten oben genannter Gesellschaft wurde in heutiger Sitzung des Verwaltungsrathes beschlossen, von den Actionairen die erste, zweite und dritte Rate für die gezeichneten Actien einzufordern, so daß №. 341.

bis zum 15. Juni d. J. die erste Rate von 10 %,
" " 15. August d. J. die zweite Rate von 10 %,
" " 15. October d. J. die dritte Rate von 10 %

einzuzahlen sind. Die bereits gezahlten 2 % können gegen Rückgabe der Interims-Quittung an der ersten Rate von 10 % gekürzt werden.

Es soll jedoch nach §. 34. jedem der Actionaire frei stehen, die gezeichnete Summe ganz oder theilweise gleich zu zahlen und werden in diesem Falle von der eingezahlten Summe 5 % Zinsen pro anno aus dem Gesellschaftsfond vergütet.

Die Einzahlungen erfolgen bei

dem Bankhause A. H. Rost in Münster,

dem Bankhause Wilh. Cleff in Düsseldorf,
" " von der Heydt Kersten & Söhne in Elberfeld,
der Gesellschaftskasse in Bielefeld
gegen Aushändigung von Quittungsbogen.

Bei erfolgter Vollzahlung der Actienbeträge werden durch dieselben die Actien-Documente ausgehändigt.

Flachsspinnerei Vorwärts, den 5. Mai 1855.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes
Jonas.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25.

Minden, den 1. Juni 1855.

Bekanntmachung
der Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

[3] Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetzsamml. S. 335) präcludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Specialkassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen. № 342.

Präcludirte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. M. bestimmten Präclusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis-, oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Controlle der Staatspapiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassenanweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 343. Personal-Chronik. 1178. *Pr.*

Der mit der commissarischen Verwaltung des Amts Vlotho beauftragt gewesene Regierungs-Referendarius Süs ist von dort wieder abberufen und dieses Commissarium gegenwärtig dem Amtmann Müller zu Alswede ertheilt worden. Dem letzteren ist nunmehro auch die einstweilige commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Vlotho von mir übertragen worden, was mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. Februar d. J., Nr. 467. Pr., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 21. Mai 1855.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 344. 966. *h. II.*

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im IV. Quartale v. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgelder sind am 22. d. M. den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 24. Mai 1855.

№ 345. 2619. *P. I.*

Die Kaufleute Meerfeld & Dreyer in Bielefeld haben die Agentur der Feuer-Versicherungsgesellschaft „Borussia“ zu Königsberg i. P. niedergelegt.

Dagegen ist dem Auctions-Commissiarius Germer zu Bielefeld die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der gedachten Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 16. Mai 1855.

Dem vormaligen Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Gustav Bansi zu Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, die General-Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, für den hiesigen Regierungsbezirk zu übernehmen. № 346. 2566. P. I.

Minden, den 16. Mai 1855.

Die Kaufleute Delius & Gottwald in Bielefeld haben die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt. № 347. 2648. P. I.

Dagegen ist diese Agentur mit unserer Genehmigung dem Kaufmann Friedrich Sacken zu Bielefeld übertragen worden.

Minden, den 21. Mai 1855.

Dem Kaufmann L. Löwenbach zu Paderborn ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg zu übernehmen. № 348. 1472. U. I.

Minden, den 19. Mai 1855.

Dem Kaufmann Marten zu Gütersloh ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle a. S. zu übernehmen. № 349. 1674. U. I.

Minden, den 18. Mai 1855.

Die zu Peckelsheim verstorbene Lehrerin Johanna Maria Elisabeth Müller hat durch letztwillige Verfügung die dortige katholische Pfarrkirche zur Erbin ihres, nach Abzug der Legate, 1231 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. betragenden Nachlasses eingesetzt und hat diese Zuwendung die Allerhöchste Genehmigung erhalten. № 350. 796. N. J. I.

Minden, den 19. Mai 1855.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. med. Leo Reißmann hat seinen Wohnsitz von Vlotho nach Salzkotten verlegt. № 351. 509. K. I.

Minden, den 22. Mai 1855.

Durch Allerhöchste Ordre vom 25. April c. haben des Königs Majestät eine, der katholischen Pfarrkirche der Altstadt Warburg von der Wittwe des verstorbenen Justizraths Friedrich Evers, Sophie, geb. Oberstadt, Behufs Errichtung einer Schulanstalt gemachten Schenkung von 12,000 Thlr. landesherrlich zu genehmigen geruht. № 352. 795. N. J. I.

Minden, den 19. Mai 1855.

Nach-

№ 353.
2410. P. I.

Nach[weisung]

der im I. Quartal 1855 in den einzelnen Kreisen des

	Der Landesverwiesenen				Sig[nalement]					
№	Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Religion.	Alter. Jahre.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Rolle, Andreas	Schornsteinfegergesell	Schackstedt, im Herzogthum Anhalt-Dessau	Königl. Kreisger. zu Halle	evangel.	34	5	2	dunkelblond	bedeckt
2	Vietmeyer, Louis	Schuster	Oesdorf, im Fürstenth. Waldeck	Königl. Kreisger. zu Minden	〃	25	5	3	〃	schmal
3	Lelschen, Johann	Tagelöhner	Radern, im Waldeckschen	Königl. Kreisger. zu Paderborn	〃	50	5	4	schwarz	halbfrei
4	Sander, Conrad	Schneider	Haustenbeck, im Fürstenthum Lippe-Detmold	dasselbe	〃	27	5	5	blond	breit
5	Blessmann, Justus	Schuster	Heiligenrode, in Churhessen	do.	〃	52	5	3	〃	rund
6	Ledderhose, Martha	Tagelöhnerin	Wenigenhasungen	do.	〃	25	4	10	〃	schmal
7	Peppert, Justus	Schuster	Leßhausen	do.	〃	33	5	5	dunkelbraun	halbfrei
8	Wetteran, Paul	Tagelöhner	Roggensüß	do.	〃	34	5	2	blond	frei
9	Jorndan, Heinrich	do.	Zwergen, in Churhessen	do.	〃	40	5	4	brann	bedeckt
10	Velth, Magdalene	Magd	Dörnberg, in Churhessen	do.	〃	20	4	10	schwarz	schmal
11	Güth, Erdmann Ludwig	Tagelöhner	Hofgeismar	do.	〃	21	5	3	braun	〃
12	Becker, Joh. Friedr.	—	Fockenheim, Kreises Hanau	Königl. Appell.-Ger. zu Münster	〃	30	5	—	blond	hoch
13	Tegtmeyer, Dorothea Catharina Friederike	—	Harete bei Göttingen, im Königr. Hannover	Königl. Kreisger. zu Herford	〃	23	4	8	dunkelblond	rund
14	Flothe, Christoph	Handarbeiter	Hombressen, in Churhessen	Königl. Kreisger. zu Warburg	〃	38	5	6	blond	〃
15	Röhrig, Joh. Georg	—	Hohenkirchen	Königl. Kreisger. zu Hörter	〃	19	5	5	〃	—
16	Lossie, Wilhelm	—	Hardenberg	dasselbe	〃	15	5	2	braun	—
17	Fuchs, Johann	—	Burfhard	do.	〃	30	5	6	blond	—
18	Fuchs, Johannes	—	Burfhausen	do.	〃	30	5	6	dunkelblond	—
19	Waltemede, Elisabeth	—	Wördersfeld	do.	kathol.	26	5	—	braun	—
20	Fischer, Ludwig	—	Pfaffenhausen	do.	evangel.	22	5	2	blond	—
21	Meyer, Caroline	—	Belle, im Königreich Hannover	Königl. Kreisger. zu Minden	〃	28	5	—	〃	frei u. hoch
22	Ritterbusch, Ferdinand	Bursche	Weibeck, im Churfürstenthum Hessen	dasselbe	〃	17	5	—	〃	flach
23	Vollmer, Conrad	Handarbeiter	Brünninghausen, im Königreich Hannover	do.	〃	37	5	6	〃	frei
24	Ueberwasser, Heinrich	Schneidergesell	Lemgo	Königl. Kreisger. zu Herford	〃	35	4	11	dunkelblond	rund
25	Reckfiek, Hanne Wilhelmine	—	Hobedissen, Amts Oerlinghausen	Magistrat zu Bielefeld	〃	18	4	3	blond	niedrig
26	Schlechter, Carl Friedrich Anton	Handarbeiter	Nieders-Mendern, im Churfürstenth. Hessen	Königl. Kreisger. zu Herford	kathol.	22	5	2	〃	rund
27	Schlechter, Joseph	do.	desgl.	dasselbe	〃	19	5	2	〃	〃
28	Hellborn, August	Vogelhändler	St. Andreasberg, im Hannoverschen	desgl. zu Lübbecke	evangel.	62	5	6	grau	faltig
29	Busch, Carl Heinrich	Marionettenspieler	Zürich in der Schweiz	dasselbe	kathol.	19	5	10	blond	hoch, frei

Minden, den 16. Mai 1855.

Digitized by Google

weisung

Regierungs-Bezirks Minden stattgehabten Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	braun	stark	klein	gut	blond	klein	länglich	gesund	mittler	
"	blau	spitz	"	fehlerhaft	—	oval	oval	"	schlank	
dunkel	dunkel	dick	offenstehend	gut	rasirt	"	"	"	mittler	kurzsichtig.
blond	braun	spitz	klein	"	—	länglich	länglich	"	schlank	
"	blaugrau	spitz, gebogen	mittel	"	blond	rund	rund	"	mittler	Narbe am Daumen rechter Hand.
"	blau	spitz	"	"	—	länglich	länglich	"	gesetzt	
braun	blaugrau	"	"	"	braun	"	"	"	schlank	Brandnarben im Gesicht und auf beiden Händen.
blond	blau	stumpf	"	"	rasirt	rund	rund	"	mittler	Narbe auf d. rechten Wange.
braun	"	plattdick	"	"	"	"	"	"	kräftig	Narbe auf der Nase, schielt.
schwarz	dunkelgrau	stumpf	"	"	—	rund mit Grübchen	rund mit Grübchen	"	mittler	
braun	blaugrau	"	"	fehlerhaft	—	länglich	länglich	blaß	schlank	Narbe auf der Stirn.
blond	grau	mittel	gewöhnlich	gut	blond	rund	rund	gesund	gesetzt	
"	"	gewöhnlich	"	"	—	"	rund	"	gesetzt, klein	
"	"	dick	weit	gesund	blond	breit	oval	"	mittler	auf der rechten Hand eine Narbe.
—	"	—	—	—	—	—	—	—	schlank	
—	braun	—	—		—	—	—	—	gesetzt	
—	"	—	—	—	—	—	—	—	mittler	
—	dunkelbr.	—	—	—	—	—	—	—	schlank	
—	braun	—	—	—	—	—	—	—	mittler	
—	grau	—	—	—	—	—	—	—	"	dünnes Haupthaar.
blond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	mangelhaft	—	oval	oval	gesund	schlank	trübe Augen.
"	grau	"	"	gesund	—	rund	"	"	"	
"	blau	"	"	fehlerhaft	rasirt	etwas breit	"	"	"	Narbe auf dem linken Zeigefinger.
dunkelblond	"	gerade	"	gesund	klein	blond	länglich	blaß	—	der rechte Arm fehlt.
blond	graublau	klein und stumpf	klein	"	—	rund	rund	gesund	—	
"	blau	stumpf	"	"	im Entstehen	länglich	hager	"	—	Narbe am rechten Arm.
"	"	gerade	gewöhnlich	"	"	"	rund	"	—	
grau	grau	spitz	"	schadhaft	schwach, grau	breit	länglich	"	schlank	das linke Auge ist ausgelaufen.
blond	blau	eingebogen, stumpf und breite Nasenlöcher	dick	gut	—	rund mit Grübchen	lang	"	"	

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachstehende Verhandlung:

№ 354. Verhandelt Münster, am 14. Mai 1855.

Anwesend:

1) Herr Freiherr von Plettenberg aus Mehrum,
2) Herr Kaufmann Kyllmann aus Weyer,
als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung der Rheinprovinz,
3) Herr Freiherr von Landsberg-Steinfurt aus Steinfurt,
4) Herr Schulze Eickrodt aus Roxel,
als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung von Westphalen;
sodann Namens der Provinzial-Rentenbank:
5) Director, Regierungsrath von Hartmann,
6) Provinzial-Rentmeister, Domainenrath Filbry, endlich
7) der zugezogene Notar Herr Justizrath Rintelen aus Münster.

Auf Grund der §§. 46., 47. und 48. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Westphalen und Rheinprovinz, welche nach den von der Direction der Rentenbank zu den Acten zu nehmenden Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. Zur Einlösung pro termino 1. October 1852.

1) 1 Stück Litt. C. Nr. 270 . . . . 100 Thlr.
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. October 1852 bis ult. September 1858 (Series I., Nr. 5 bis 16)

2) Ein Zins-Coupon Litt. C. Nr. 407, (Series I. Nr. 6), welcher bei der am 13. November v. J. erfolgten Vernichtung des Rentenbriefs Litt. C. Nr. 407 über 100 Thlr. fehlte.

II. Zur Einlösung pro termino 1. April 1853.

3) Ein Zins-Coupon Litt. A. Nr. 111, (Series I., Nr. 7,)
Ein Zins-Coupon Litt. C., Nr. 448, (Series I., Nr. 7)
Ein Zins-Coupon Litt. D. Nr. 2090 (Series I., Nr. 6),
welche bei der am 11. Mai v. J. erfolgten Vernichtung der betreffenden Rentenbriefe fehlten.

III. Zur Einlösung pro termino 1. April 1854.

4) 1 Stück Litt. B., Nr. 207 . . . . 500 „

zu übertragen 2 Stück . Latus 600 Thlr.

Uebertrag 2 Stück		Transport	600 Thlr.
		nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. April 1854 bis ult. September 1858 (Series I., Nr. 8 bis 16)	
5)	1 Stück	Litt. C., Nr. 744 . . . . nebst Zins-Coupons wie ad 4	100 „
6)	3 Stück	Litt. E., Nr. 1779, 3833 u. 5435 à 10 Thlr. nebst Zins-Coupons wie ad 4.	30 „

IV. Zur Einlösung pro termino 1. October 1854.

7)	1 Stück	Litt. A. zu 1000 Thlr., Nr. 2181 . . . nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. October 1854 bis ult. September 1858 (Series I., Nr. 9 bis 16)	1000 „
8)	2 Stück	Litt. C. zu 100 Thlr., Nr. 1216 und 2491 nebst Zins-Coupons wie ad 7.	200 „
9)	2 Stück	Litt. D. zu 25 Thlr., Nr. 2511 und 4395 nebst Zins-Coupons wie ad 7.	50 „
10)	4 Stück	Litt. E. zu 10 Thlr., Nr. 494, 900, 2161 und 4905 . . . . nebst Zins-Coupons wie ad 7.	40 „
11)	1 Stück	Litt. E. zu 10 Thlr., Nr. 1330 . : . . nebst Zins-Coupons wie ad 7.	10 „

V. Zur Einlösung pro termino 1. April 1855.

12)	14 Stück	Litt. A. zu 1000 Thlr., Nr. 107, 144, 277, 293, 301, 856, 1539, 1725, 1835, 2141, 2351, 2445, 2644 und 3016 . . . . . nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. April 1855 bis ult. September 1858 (Series I., Nr. 10 bis 16).	14000 „
13)	7 Stück	Litt. B. zu 500 Thlr., Nr. 80, 182, 231, 446, 477, 564 und 677 . . . . nebst Zins-Coupons wie ad 12.	3500 „
14)	23 Stück	Litt. C. zu 100 Thlr., Nr. 85, 598, 821, 910, 1193, 1260, 1453, 1870, 2411, 2430, 2934, 2996, 3294, 3484, 3586, 3853, 4272, 4273, 5136, 5547, 5559, 6252 und 6276 . nebst Zins-Coupons wie ad 12.	2300 „
15)	13 Stück	Litt. D. zu 25 Thlr., Nr. 221, 929, 1282,	
zu übertragen 73 Stück		Latus	21830 Thlr.

Uebertrag 73 Stück		Transport 21830	Thlr.
	1439, 1842, 2223, 2864, 3563, 3862, 4774, 4903, 4904 und 5060	325	„
	nebst Zins-Coupons wie ad 12.		
16) 11 Stück	Litt. E. zu 10 Thlr., Nr. 575, 1255, 1959, 2238, 2675, 3710, 4965, 5116, 5552, 5918 und 6566	110	„
	nebst Zins-Coupons wie ad 12.		
Ueberhaupt 84 Stück Rentenbriefe über		22265	Thlr.

buchstäblich Vier und achtzig Stück Rentenbriefe zu einem Gesammtbetrage von „Zwei und zwanzig Tausend zwei hundert fünf und sechzig Thalern." Diese Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons sind in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Freiherr von Plettenberg. Freiherr von Landsberg-Steinfurt.
G. Kyllmann. Eickrodt. v. Hartmann. Filbry. Rintelen.

wird hierdurch veröffentlicht.

Münster, den 14. Mai 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
von Hartmann.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 26.

Minden, den 8. Juni 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1855 enthält: № 355.

Nr. 4216. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 20. Mai 1854, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1854, sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 7. Mai 1855.

Nr. 4217. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1855. Vom 14. Mai 1855.

Das 18. Stück der Gesetzsammlung pro 1855 enthält:

Nr. 4218. Gesetz wegen anderweiter Einrichtung des Immobiliar-Feuerversicherungswesens in den Hohenzollernschen Landen. Vom 14. Mai 1855.

Nr. 4219. Gesetz, die Einführung und Publication der Preußischen Gesetze in den neu erworbenen Jahde-Gebieten betreffend. Vom 14. Mai 1855.

Nr. 4220. Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 14. Mai 1855.

Nr. 4221. Gesetz, betreffend die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes. Vom 14. Mai 1855.

Bekanntmachung
der Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

[3] Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetzsamml. S. 335) präcludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis № 356.

1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Specialkassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präcludirte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. M. bestimmten Präclusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis-, oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Controlle der Staatspapiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassenanweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Circular-Verfügung vom 1. Mai 1855 — betreffend die Ertheilung der Erlaubniß-Urkunden für die Anlage von Aufbereitungs-Anstalten.

№ 371. Für die Anlage von Aufbereitungs-Anstalten (Wäschen aller Art, Poch-, Quetsch- und Mahlwerke), welche die Zugutemachung eines oder mehrerer zum Bergwerksregal gehöriger Mineralien zum Zwecke haben, bedarf es einer Erlaubniß der Bergbehörde. Diese wird jedoch jetzt nicht überall eingeholt, und auch da, wo es geschieht, findet

ein verschiedenartiges Verfahren statt. So werden in gewissen Revieren dergleichen Anstalten, wie andere unmittelbar zu dem Betriebe der Gruben gehörige Anlagen ohne besondere Erlaubniß angelegt, obwohl §. 80. Tit. 16. Theil II. des dort als Subsidiarrecht geltenden Allgemeinen Landrechts ausdrücklich bestimmt, das Wasch- und Pochwerke besonders gemuthet und verliehen werden sollen. So lange die Betriebsleitung bei den gewerkschaftlichen Bergwerken in den Händen der Bergbehörde lag, konnte diese, theils bei der ersten Anlage, theils auch noch später die geeigneten Maßregeln ergreifen, um Beschädigungen der betreffenden Bodeneigenthümer, wenn nicht ganz zu verhüten, doch möglichst zu vermindern. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist aber ein solches Verfahren nicht mehr statthaft, sondern es kommt darauf an, schon vor der Anlage die zum Schutze des Grundeigenthums oder auch anderer Interessenten erforderlichen Einrichtungen genau festzustellen und hierzu den Betreiber im Voraus zu verpflichten, damit die Bergbehörde im Unterlassungsfalle ein bestimmtes Anhalten habe, gegen denselben einzuschreiten.

In anderen Revieren werden zwar für Aufbereitungsanstalten besondere Erlaubnißurkunden eingeholt, darin aber die oben erwähnten Verpflichtungen gar nicht, oder doch nicht vollständig genug angegeben. Ueberdies erscheint es nothwendig, wie auch in einigen Revieren schon jetzt geschieht, vor der Feststellung der zum Schutze des Grund- und anderen Eigenthums erforderlichen Einrichtungen, also vor der Ertheilung der Erlaubniß, den Interessenten Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Einwendungen anzubringen, indem dadurch späteren Klagen vorgebeugt und die Behörde in Stand gesetzt wird, zu beurtheilen, ob der ganzen Anlage nicht etwa so erhebliche Bedenken entgegenstehen, daß sie die Erlaubniß versagen muß, z. B. wenn dadurch ein wichtigerer Gewerbsbetrieb gestört werden würde.

Obwohl Aufbereitungsanstalten, da sie im §. 27. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (G. S. S. 41) nicht besonders genannt sind, nicht zu denjenigen Anlagen gerechnet werden können, auf welche nach den Vorschriften des Gesetzes das im §. 28. ff. vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung kommen muß, und das Circular-Rescript vom 30. Juni 1846 auf Aufbereitungsanstalten keine Anwendung findet, weil das danach zu beobachtende Verfahren Anlagen voraussetzt, zu denen nach §. 27. ff. eine besondere landespolizeiliche Genehmigung erforderlich ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Bergbehörde, welche die Erlaubniß zur Anlage von Aufbereitungsanstalten zu ertheilen hat und hierzu der Information bedarf, um die dabei zu berücksichtigenden Zwecke möglichst sicher zu stellen, befugt ist, ein den Vorschriften der §§. 28 bis 32 der Gewerbeordnung analoges Verfahren anzuordnen. Es versteht sich aber, daß hierbei die Mitwirkung der Königlichen Regierungen nur begutachtend eintreten darf, da die Abfassung förmlicher Resolute mit Eröffnung des Recursweges, auf welchem für die bei der Anlage Betheiligten Rechte erlangt werden, nur auf gesetzliche Bestimmungen gegründet werden kann.

Hiernach bestimme ich hinsichtlich des Verfahrens bei der Ertheilung der Erlaubnißurkunden für die Anlage von Aufbereitungsanstalten in allen Landestheilen, mit Ausnahme des linksrheinischen Theiles der Rheinprovinz, was folgt:

§. 1.

Wer zum Zwecke der Zugutemachung eines oder mehrerer der zum Bergwerksregal gehörigen Mineralien eine Aufbereitungs-Anstalt anlegen und betreiben will, bedarf hierzu der Erlaubniß der Bergbehörde; gleichviel, ob die Anlage auf einem bestehenden verliehenen Bergwerke, als Zubehör desselben gemacht oder als besonderes Werk errichtet werden soll.

Bevor nicht die Erlaubnißurkunde ausgefertigt und dem Nachsucher zugestellt ist, darf der Betrieb nicht angefangen werden.

§. 2.

Das Erlaubnißgesuch ist schriftlich bei dem Bergamte des Bezirks einzureichen und muß enthalten:

a) die Angabe des Minerals oder der Mineralien, welche aufzubereiten beabsichtigt wird,
b) die Bezeichnung der Stelle, auf welcher die Anlage gemacht werden soll, so wie der Gemeinde, des Kreises und Regierungsbezirks,
c) die Angabe des Wassers, welches dazu benutzt werden soll, so wie seines Gefälles,
d) eine Beschreibung der beabsichtigten Betriebs-Einrichtungen,
e) die deutliche Namensunterschrift, den Character und Wohnort des Ansuchers, beziehungsweise des Repräsentanten der betreffenden Gewerkschaft.

Soll die Anlage Zubehör eines bestehenden Bergwerks werden, so ist dies im Gesuche anzuführen.

§. 3.

Dem Gesuche (§. 2.) ist eine Zeichnung beizufügen, aus welcher sich die Zahl und Lage der einzelnen Theile des Werks und dessen Einrichtung entnehmen läßt, ferner ein Situationsplan und, wenn Wassergefälle in Betracht kommen, ein Nivellementsplan.

§. 4.

Fehlt eine der Angaben (§. 2.) oder der Beilagen (§. 3.), oder sind dieselben nicht vollständig, so wird der Ansucher zur Beibringung, resp. Vervollständigung aufgefordert, und ihm dazu eine Frist von 4 Wochen gestellt, nach deren fruchtlosem Verlauf angenommen werden muß, daß es nicht Absicht sei, das Gesuch zu verfolgen.

§. 5.

Das Gesuch wird seinem wesentlichen Inhalte nach von dem Bergamte durch Anschlag im Bergamtshause und im Amtsblatte der Königlichen Regierung des Bezirks mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche gegen die Anlage gegründete Einwendungen zu haben glauben, dieselben binnen vier Wochen, vom Tage der Ausgabe des die Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes an gerechnet, bei dem Bergamte anzumelden und zu begründen haben, widrigenfalls darauf später keine Rücksicht genommen werden solle. Dabei ist anzuführen, daß die Beschreibung und die Zeichnungen zu Jedermanns Einsicht in der Registratur des Bergamts niedergelegt seien.

§. 6.

Bei großer Entfernung des Ortes der Anlage von dem Sitze des Bergamtes können, nach Ermessen des Bergamtes, die Beschreibung und die Zeichnungen auf dem Bürgermeistereiamte oder bei der Ortspolizeibehörde, welche dem Orte der Anlage am nächsten sind, niedergelegt werden. In solchem Falle ist dies in der Bekanntmachung (§. 5.) zu vermerken.

§. 7.

Die eingehenden Einwendungen werden von dem Bergamte dem Erlaubnißsucher unverzüglich in Abschrift mit der Aufgabe zugefertigt, sie binnen vier Wochen zu beantworten. Sind die Einwendungen privatrechtlicher Natur, so werden sie zur richterlichen Entscheidung verwiesen, ohne daß von der Erledigung dieser Einwendungen die weitere Verhandlung über die Genehmigung der Anlage (§§. 8. ff.) abhängig gemacht wird.

§. 8.

Sind Einwendungen nicht eingegangen, oder dieselben durch gütliche Einigung beseitigt, und läßt sich übersehen, daß bei der Anlage keine Verhältnisse in Betracht kommen, welche das Ressort der Landespolizeibehörde berühren, so ladet das Bergamt den Erlaubnißsucher zu einem Localtermin ein und bestimmt zur Abhaltung desselben einen Commissar, in der Regel den Bergmeister des Reviers, in welchem die Anlage gemacht werden soll.

§. 9.

In diesem Termine wird das Gesuch (§. 2.), so wie die Richtigkeit der Zeichnungen (§. 3.), insbesondere des Situations- und Nivellementsplans durch Vergleichung mit der Oertlichkeit geprüft; es werden alle Theile der Anlage, ferner diejenigen Einrichtungen, welche gegen Beschädigungen von Grundeigenthum, gegen den Abfluß unreiner Wasser und gegen Wegführung ausgeschlagener Abgänge (Sand und Schlämme) durch Wasser und Wind zu treffen sind, beziehungsweise auch die Zeitperioden, während welcher der Betrieb etwa nur umgehen oder ruhen soll, so wie überhaupt alle Verpflichtungen erörtert und festgestellt, welche der Erlaubnißsucher zu übernehmen hat.

Hierbei ist insbesondere auf Betriebs-Einrichtungen Bedacht zu nehmen, durch welche das bei dem Waschbetriebe verunreinigte Wasser nach erfolgter Abklärung in Sümpfen oder Teichen, im Umkreise benutzt wird, und die Ableitung solches Wassers in vorhandene zum öffentlichen oder zum besonderen Gebrauche Anderer dienende Gewässer nur da zu gestatten, wo ohne dieselbe das Unternehmen ganz behindert oder wesentlich erschwert werden würde.

§. 10.

Ueber die in dem Termine verhandelten Gegenstände (§. 9.) wird ein ausführliches, von allen Anwesenden zu unterschreibendes Protocoll aufgenommen und dem Bergamte vorgelegt.

§. 11.

Das Bergamt entwirft die Erlaubnißurkunde nach dem hier beigeschlossenen

Schema und überreicht dieselbe nebst den Instructionsacten und den Zeichnungen dem vorgesetzten Ober-Bergamte. Findet letzteres gegen die Verhandlungen nichts zu erinnern, so gehen dieselben an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welcher die Urkunde vollzieht.

§. 12.

Sind Einwendungen eingegangen, welche der Erlaubnißsucher nicht zu beseitigen im Stande gewesen ist, und beziehen sich dieselben auf Verhältnisse, über welche nur die Landespolizeibehörde zu entscheiden hat, z. B. wenn es sich um die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse (Gesetzsamml. Seite 41) handelt, so wie insbesondere, wenn das durch den Wäschbetrieb verunreinigte Wasser in fließende Gewässer geleitet werden soll (§. 9.), so hat das Bergamt das Erlaubnißgesuch und die Zeichnungen nebst den Einwendungen und den Beantwortungen derselben dem Oberbergamte vorzulegen. Dieses theilt die Sachen der betreffenden Regierung mit und bezeichnet dabei sogleich den seinerseits für die Localuntersuchung ernannten Commissar. Die Regierung ernennt hierauf auch ihrerseits einen Commissar und läßt demselben die Schriftstücke und Zeichnungen zugehen.

§. 13.

Diese Commissarien (§. 12.) haben sich über die Ansetzung des Localtermins zu verständigen, zu welchem dann das Bergamt den Erlaubnißsucher und die Opponenten einladet, die letzteren mit der Verwarnung, daß, im Falle des Nichterscheinens, dieselben mit ihren gegen die Anlage erhobenen Einsprüchen nicht weiter gehört werden würden.

In dem Termine wird unter vollständiger Vernehmung der Erschienenen über die oben (§. 9.) bezeichneten Gegenstände verhandelt. Das Protocoll geht an das Bergamt, welches, wenn Bedenken nicht obwalten, nach §. 11. verfährt.

§. 14.

Das Oberbergamt sendet die instruirten Acten an die Regierung. Erklärt sich letztere mit den in dem Entwurfe zur Erlaubnißurkunde aufgenommenen Bedingungen einverstanden, so überreicht das Oberbergamt den Entwurf nebst Acten dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Vollziehung.

Sollten die Regierung und das Oberbergamt über die Zulässigkeit der Anlage, oder über die in der Erlaubnißurkunde vorzuschreibenden Bedingungen verschiedener Ansicht sein, so hat das Oberbergamt über die Differenzpunkte zu berichten und die Entscheidung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzuholen.

§. 15.

In Betreff aller Einrichtungen, welche zum Schutze des Eigenthums dienen sollen, (§. 9.), bleibt der Bergbehörde, beziehungsweise der Polizeibehörde vorbehalten, zur Abwendung von Nachtheilen, welche weder von Privaten vorher geltend gemacht worden sind, noch von der Behörde vorausgesehen werden konnten, die er-

forderlichen Anordnungen zu treffen, auch in solchem Falle eine Ableitung verunreinigten Wassers in fließende Gewässer ganz zu untersagen. Dieser Vorbehalt ist in die Erlaubnißurkunde aufzunehmen.

§. 16.

Wer die Lage oder Einrichtung einer bereits bestehenden Aufbereitungsanstalt verändern will, hat davon dem Bergamte Anzeige zu machen, die beabsichtigte Veränderung deutlich und vollständig zu beschreiben und die zum Verständniß nöthigen Zeichnungen beizufügen. Erkennt das Bergamt die Veränderung als eine wesentliche an, so tritt das in den §§. 5—15. vorgeschriebene Verfahren ein, nach dessen Ergebniß die Behörde die Erlaubniß zu ertheilen oder zu versagen hat. Erkennt das Bergamt die Veränderung als eine unwesentliche an, so hat dasselbe den Unternehmer davon in Kenntniß zu setzen, daß der den gemachten Vorlagen entsprechenden Ausführung nichts entgegenstehe.

Das Königliche Oberbergamt hat hiernach die Bergämter seines Ressorts mit der erforderlichen Instruction zu versehen und die öffentliche Bekanntmachung der gegenwärtigen Verfügung durch die Amtsblätter der betreffenden Königlichen Regierungen, welchen ich dieselbe dato abschriftlich zugefertigt habe, zu veranlassen.

Berlin, den 1. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

An
das Königliche Ober-Bergamt zu Bonn, Dortmund, Halle und Breslau.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 372. Wahlfähigkeits-Erklärung evangelischer Pfarramts-Candidaten betr.

Auf Grund der am 23. und 24. April a. c. bestandenen zweiten Prüfung sind die evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1) Carl Hermann Eduard Erdsieck aus Hartum,
2) Florenz Jacob Rudolph Kriege aus Lienen,
3) Wilhelm Arnold Kriege aus Lienen,

für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 18. Mai 1855.

№ 373. Evangelisch-theologische Prüfungen betr.

Dem Ergebnisse der am 19., 20. und 21. April d. J. stattgefundenen Prüfung zufolge ist den evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1) Gustav Carl Wollenweber aus Bommern,
2) Heinrich Ludwig Voß aus Eisbergen,
3) Johann Friedrich Wilhelm Paze aus Beverungen,
4) Carl Niepmann aus Schwerte,

5) Immanuel Lohoff aus Rüggeberg und
6) Friedrich Wilhelm Gravemann aus Schwerte,
die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.
Münster, den 18. Mai 1855.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 374. Der Pfarrer Witte zu Langenhorst ist zum Director des Schullehrer-Seminars daselbst ernannt worden.
Münster, den 5. Juni 1855.

№ 375. Der Candidat des höheren Schulamts Ferdinand Friedrich Gottlieb Klostermann ist als ordentlicher Lehrer an dem evangelischen Fürstlich Bentheimschen Gymnasio zu Burgsteinfurt angestellt worden.
Münster, den 5. Juni 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 376. Personal-Chronik. 1377. Pr. Der Herr Baron von Liliencron ist dem Königlichen Regierungs-Collegio hieselbst zur Beschäftigung überwiesen und heute in dasselbe eingeführt worden.
Minden, den 11. Juni 1855.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: v. Gärtner.

Forst-Polizei-Verordnung
für den Regierungs-Bezirk Minden.

№ 377. Zum Schutze der gesammten Waldungen in unserm Verwaltungsbezirke, sowohl der Königlichen als auch der Gemeinde-Instituten- und Privat-Waldungen bestimmen wir auf Grund der §§. 6 h. und 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hiermit Folgendes:

1. Schutz des Waldbodens im Allgemeinen und der darauf befindlichen Anlagen und Vorrichtungen.

§. 1. Wer unbefugt in einem fremden Walde außerhalb der erlaubten Wege:
a) geht, karrt oder reitet,
b) fährt,
c) Vieh treibt,
hat in dem Falle ad a 10 Sgr., in dem Falle ad b 1 Thlr. und in dem Falle ad c je nach der Stückzahl des Viehes 10 Sgr. bis 5 Thlr. Strafe verwirkt.

Für nicht erlaubt sind in einem Walde diejenigen Wege zu achten, die durch vorgezogene Gräben, Kreuze und Schlagbäume, durch Tafeln Steine, Strohwische oder sonst übliche Wahrzeichen als verboten bezeichnet sind.

§. 2. Wer unbefugt in Wäldern über solche Weiden oder Schonungen (wozu auch Saaten und Pflanzungen gehören) welche mit einer Einfriedigung oder dem üblichen

üblichen Schonungszeichen versehen sind, geht, reitet, fährt oder Vieh treibt, unterliegt der Bestrafung nach §. 347. (Nr. 10.) des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851.

§. 3. Wer unbefugter Weise in einem fremden Walde

a) die in den Einfriedigungen der eingehegten Plätze oder Schonungen befindlichen Gatterthore, Pforten u. s. w. öffnet oder, insofern er dazu befugt war, die geöffneten Thore, Pforten ꝛc. nicht sofort wieder schließt,

b) dergleichen Einfriedigungen übersteigt,

verfällt in eine Strafe von 15 Sgr. bis 3 Thlr., insofern nicht die Vorschriften in §. 346. Nr. 1 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 Platz greifen.

§. 4. Die unbefugte Verringerung fremden Waldbodens oder eines darinnen belegenen Weges durch Abgraben oder Abpflügen, sowie das unbefugte Graben oder Wegnehmen von Erde, Lehm, Sand, Grand, Mergel, Steine, Rasen, Dünger oder ähnliche Materialien in demselben wird nach §. 349. Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 bestraft.

§. 5. In eine Strafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. verfällt:

a) wer unbefugter Weise fremden Waldboden benutzt ohne demselben etwas zu entnehmen, also insbesondere wer darauf Materialien ablagert, Leinewand bleicht, Heu, Wäsche und dergleichen trocknet, gefallenes Vieh vergräbt, Kartoffelgruben anlegt u. s. w. und ebenso wer Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremden Waldboden wirft,

b) wer unbefugt auf fremden Waldboden oder in den in fremdem Walde belegenen Privatgewässern Flachs oder Hanf röstet, oder solche Gewässer durch Aufweichen von Fellen ꝛc. verunreinigt,

c) wer in fremdem Walde empfangenes Bauholz ohne vorherige besondere Erlaubniß in demselben beschlägt, bewaldrechtet oder beschält,

d) wer die durch erlaubtes Stockroden, Erzgraben oder Schürfen, Entnahme von Fossilien oder ähnliche erlaubte Vornahmen in einem fremden Walde gemachten Löcher oder Gruben nicht wieder zuwirft und ebnet.

§. 6. In eine Strafe von 1 bis 10 Thlr. verfällt, insofern nicht schon die Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze Platz greifen, wer unbefugt in einem fremden Walde

a) einen Grenz-, Schonungs-, Be- oder Entwässerungsgraben zuwirft oder anderweit beschädigt oder einen Graben zur Wasserleitung oder zu sonstigem Zwecke anlegt,

b) Einfriedigungen jeder Art oder Steine, Hügel, Pfähle, Tafeln, Wische, Gräben und andere zur Abgränzung, Sperrung oder Vermessung von Waldgrundstücken oder von Wegen dienende Mark- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet, unkenntlich macht oder beschädigt,

c) auf den Banqueten eines mit Steinen gehärteten Waldweges fährt oder reitet oder in den Gräben desselben Vieh treibt oder weidet, sowie auf Waldwegen überhaupt die Gräben, Kanäle, Brücken, Bepflanzungen, Baum- und Prellpfähle beschädigt.

2. Verhütung von Feuersgefahr.

§. 7. Wer in einem fremden Walde auch auf andern als den schon durch §. 347. Nr. 7 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 verpönten Stellen ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers, oder innerhalb 10 Ruthen von der Grenze des Waldes ohne Erlaubniß der zuständigen Polizeibehörde Feuer anmacht, imgleichen wer das nach erhaltener Erlaubniß angezündete Feuer nicht gehörig beaufsichtigt und insbesondere vor seiner Entfernung dasselbe nicht vollständig wieder löscht, verfällt in eine Strafe von 1 bis 10 Thlr.

§. 8. Eine gleiche Strafe trifft den, welcher in den unmittelbar an den Wald grenzenden oder in demselben belegenen Gewässern bei offenem Feuer fischt oder krebst.

§. 9. Köhler dürfen nur an den ihnen von dem Waldeigenthümer oder dessen Beamten angewiesenen Stellen, Meiler errichten und anzünden, während des Brandes desselben die den Ausbruch und die Verbreitung eines Feuers verhüthenden Vorsichtsmaßregeln nicht vernachlässigen und namentlich so lange der Meiler im Feuer steht, von demselben sich nicht entfernen, Alles bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 10 Thlr. in jedem Contraventionsfalle.

§. 10. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher von einer Meilerstätte noch nicht gehörig gelöschte und abgekühlte Holzkohlen durch den Wald transportirt.

§. 11. Das Tabackrauchen in Nadelholzwaldungen außerhalb der erlaubten Wege darf während der Zeit vom 1. April bis 1. October bei einer Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. nicht anders als aus Pfeifen, die mit Deckeln versehen sind, stattfinden.

3. Beschädigung von stehendem oder eingeschlagenem Holze.

§. 12. Mit einer Strafe von 1 bis 10 Thlr. wird bestraft, insofern nicht schon die allgemeinen Strafgesetze Platz greifen, wer unbefugt in einem fremden Walde:

a) stehendes Holz ober- oder unterhalb der Erde durch Abschneiden oder Abbrechen von Zweigen oder Wurzeln, durch Laubstreifen, Beklopfen, Beringeln, Beschälen, Anreißen, Anhauen, Anbohren u. s. w. beschädigt oder sonst verstümmelt,
b) Waldsaaten, Pflanzungen oder sonstige Culturanlagen beschädigt,
c) an stehendem oder eingeschlagenem Holze das Zeichen das Waldhammers und die Stamm- oder Klafternummer venichtet, unkenntlich macht oder verändert,
d) die Klaftern, die Haufen, die verarbeiteten Stämme oder die aufgeschichtete Lohe umstößt, beschädigt oder der Stützen beraubt.

4. Holznutzung, a. Raff- und Leseholz, Stockholz ꝛc.

§. 13. Wer in einem fremden Walde zur Nutzung:
a) des Raff- und Leseholzes,
b) des auf den abgeholzten Schlägen zurückbleibenden Abrodens,
c) des Stockholzes,
d) des Lagerholzes,
e) von Wind-, Schnee- und Duftbrüchen,

sei es auf Grund eines Rechts oder erhaltener besonderer Erlaubniß befugt ist, ist verpflichtet, wenn er die Nutzung ausüben will, jährlich vor Beginn eines jeden Wirthschaftsjahrs oder wenn für die Ausübung bestimmte Nutzungsperioden ein für allemal festgesetzt sind, vor Beginn dieser Nutzungsperioden bei dem Waldeigenthümer oder dessen verwaltenden Beamten sich zu melden und einen auf seinen Namen laufenden Zettel zu seiner Legitimation von diesem in Empfang zu nehmen.

Dieser Zettel, auf welchem die Waldtheile in welchen und die Wochentage an welchen die Nutzung ausgeübt werden darf, sowie die Dauer der Nutzungsperiode und endlich, wenn der Nutzungsberechtigte hinsichts der Abführung des eingesammelten Holzes auf bestimmte Transportmittel beschränkt sein sollte, auch letztere anzugeben sind, darf an Fremde niemals, an die Hausangehörigen resp. Arbeiter des Nutzungsberechtigten aber nur dann, wenn dieselben die Nutzung für ihn ausüben, überlassen werden. Auch muß der die Nutzung Ausübende bei der Ausübung derselben den Zettel jederzeit bei sich führen und ihn auf Verlangen vorzeigen.

§. 14. Die im §. 13. genannten Nutzungsberechtigten dürfen ohne besondere Erlaubniß des Waldeigenthümers die Nutzung niemals ausüben:

a) in Schonungen und in denjenigen den Schonungen gleichzuachtenden Schlägen, in welchen die Holzschläger noch mit dem Einschlagen und Aufklaftern der Hölzer beschäftigt oder welche sonst noch nicht Seitens des Waldeigenthümers oder dessen Beamten zur Wegnahme des Abraums aufgegeben sind,

b) an andere als den auf den Legitimationszetteln bemerkten oder ein für alle Mal für die Nutzung bestimmten Tagen und Zeiten, sowie an Sonn- und Festtagen und zur Nachtzeit,

c) mit andern als den gesetzlich resp. nach Maaßgabe der Berechtigung oder Vergünstigung zulässigen Werkzeugen und Transportmitteln.

§. 15. Die Nutzungsberechtigten, welche den in den §§. 13. und 14. getroffenen Bestimmungen zuwiderhandeln, verfallen für jeden Fall der Uebertretung in eine Strafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr.

§. 16. In eine Strafe bis zu 1 Thlr. verfallen die nur zu Raff- und Leseholz oder zur Wegnahme des auf den abgeholzten Schlägen zurückgelassenen Abraums in einem fremden Walde Berechtigten, welche sich dem in §. 219., Tit. 22, Th. I. des Allgemeinen Landrechts ausgesprochenen Verbote zuwider, an den Holztagen in diesem Walde, sei es auf erlaubten Wegen oder außerhalb derselben mit Aexten, Beilen, Sägen oder anderen Werkzeugen, durch welchen stehende Bäume oder Aeste heruntergebracht werden können, betreffen lassen.

b. Bau-, Nutz- und Brennholz. 1. Nicht geworbenes Holz.

§. 17. Wer befugt ist, in einem fremden Walde Holz irgend einer Gattung und Art durch Selbsthieb zu fällen und sich anzueignen, darf für den Fall, daß nicht etwas anderes bestimmt worden:

a) dieses Holz nur in der Zeit des gewöhnlichen Holzhiebs, also vom 1. Oktober bis 1. April einschlagen,

b) dasselbe nicht ohne Vorwissen des Waldeigenthümers oder dessen Beamten und nicht eher fällen, als bis ihm dasselbe besonders angewiesen ist,

c) das gefällte Holz nicht ohne Vorwissen des die Aufsicht führenden Beamten oder Aufsehers und, wenn besondere Holzabfuhrtage festgesetzt sind, nur an diesen Tagen, niemals aber an Sonn- und Festtagen oder zur Nachtzeit verladen oder abführen, und muß

d) die Abfuhr des angewiesenen Holzes aus dem Walde innerhalb 8 Wochen nach dem Tage der erfolgten Anweisung beendet haben.

2. aufbereitetes Holz.

§. 18. Wer in einem fremden Walde bereits aufbereitetes Bau-, Brenn-, Nutz- und Schierholz zu empfangen hat, darf, wenn nicht etwas Anderes bestimmt worden:

a) das Holz nicht eher sich aneigenen, als bis ihm vom Waldeigenthümer oder dessen Stellvertreter oder Beamten ein Holz-Anweise- oder Verabfolgungs-Zettel über das zu empfangende Holz ausgehändigt worden ist,

b) das Verladen oder die Abfuhre dieses Holzes nur nach erfolgter Abgabe dieses Zettels an den die Aufsicht führenden Beamten und nach dessen Anweisung, auch, insofern besondere Holzabfuhrtage festgesetzt sind, nur an diesen Tagen, niemals aber an Sonn- und Festtagen oder zur Nachtzeit bewirken,

c) Holz, dessen Art, Standort und Nummer mit den diesfälligen Angaben auf dem Abfolgezettel nicht übereinstimmt, niemals an sich nehmen, und muß

d) die Abfuhr des angewiesenen Holzes aus dem Walde innerhalb 8 Wochen nach dem Tage der erfolgten Anweisung beendet haben.

§. 19. Wer den in den §§. 17. und 18. festgesetzten Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Strafe, welche dem doppelten Werthe des vorschriftswidrig gefällten, verladenen oder abgefahrenen Holzes gleichkommt, jedoch den Betrag von 10 Thlr. nicht übersteigen darf.

5. Legitimation beim Transporte von Holz.

§. 20. Hinsichts der Legitimation über die Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden, hat es bei den darüber ergangenen Verordnungen sein Bewenden.

6. Nutzung anderer Waldprodukte.

a. im Allgemeinen.

§. 21. Wer Gras, Waldstreu, Moos, Dünger, Heidekraut, Beer- und andere Kräuter, Steine, Lehm oder andere Fossilien und Erden- oder Holzsämereien irgend einer Art aus einem fremden Walde entnehmen darf, ist allen in den §§. 13. und 14., sowohl bezüglich der Legitimationszettel als sonst getroffener Bestimmungen unterworfen, und verfällt bei der Unterlassung der daselbst gegebenen Vorschriften oder beim Zuwiderhandeln gegen dieselben für jeden Fall der Unterlassung oder Uebertretung in die §. 15. festgesetzte Strafe.

b. Grasnutzung insbesondere.

§. 22. Wer die Gräserei-Nutzung in einem fremden Walde befugter Weise ausübt, darf dabei das vorhandene junge Holz bei einer Strafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. nicht beschädigen.

c. Waldstreu ꝛc. insbesondere.

§. 23. Rücksichtlich der Ausübung der Nutzung von Waldstreu, Moos, Heidekraut, Beer- und andere Kräuter wird neben den in §. 21. getroffenen Bestimmungen insbesondere noch festgesetzt:

a) das Werben und Abfahren sowohl der Waldstreu im engern Sinn, unter welcher nur abgefallenes Laub und Nadeln, sowie trockenes Moos verstanden wird, als des Heidekrauts und der Waldbeer- und sonstigen Kräuter darf

beim Mangel anderweitiger Verabredung nur in der Zeit vom 1. October bis 1. April und an den von dem Waldeigenthümer festzusetzenden Wochentagen stattfinden,

b) Servitutberechtigten gegenüber soll bei Bestimmung der Wochentage auf die bisherige Observanz Rücksicht genommen werden, doch können dieselben für die Ausübung der Nutzung keinenfalls mehr als höchstens 3 Wochentage in Anspruch nehmen,

c. das Werben der Waldstreu im engeren Sinne darf ohne besondere Erlaubniß nicht mit eisernen, sondern nur mit hölzernem unbeschlagenen Rechen, deren Zinken ebenfalls nur von Holz sein dürfen und mindestens $2\frac{1}{2}$ Zoll von einander abstehen müssen, stattfinden, wogegen der zur Entnahme von Heidekraut und Beerkräutern Berechtigte sich auch noch der zur Trennung dieser Kräuter vom Boden benöthigten Sensen oder Sicheln bedienen darf,

d) beim Abmähen der Kräuter darf das vorhandene junge Holz nicht beschädigt werden.

e) ebensowenig darf bei diesem Abmähen ein Theil des Bodens selbst mit abgetrennt werden.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt ebenfalls in die im §. 15. festgesetzte Strafe.

Hinsichtlich des Transports von Streu-Material jeder Art 2c. bleibt die Verordnung vom 14. Januar 1853 (Amtsblatt S. 12.) maaßgebend.

§. 24. Wer befugter Weise in einem fremden Walde Steine, Lehm, Sand, Kies, Thon, Kalk oder andere Fossilien irgend einer Art entnimmt, hat, wenn zur Entnahme dieser Gegenstände besondere Gruben eröffnet sind, bei Vermeidung einer Strafe von 15 Sgr. bis zu 5 Thlr. im Abbau derselben wirthschaftlich zu verfahren, namentlich die Reihefolge zu beobachten und nicht auf Raub zu bauen. Sind keine besondere Gruben eröffnet, sondern erfolgt die Entnahme an andern auf dem Legitimationszettel oder sonst vom Waldeigenthümer bestimmten Orten, so sind zur Vermeidung der im §. 5. ad d festgesetzten Strafe die durch die Entnahme im Erdboden entstandenen Löcher sogleich wieder auszufüllen und zu ebenen. d. Fossilien insbesondere.

§. 25. Auch das Einsammeln von Waldfrüchten, Beeren und Schwämmen in einem fremden Walde darf nur nach eingeholter Erlaubniß des Waldeigenthümers resp. für den Fall einer Berechtigung dazu, nur nach gemachter Anzeige bei demselben stattfinden, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Sgr. bis 15 Sgr. e. Beeren, Schwämme 2c.

Für die Königlichen Forsten bleibt in dieser Beziehung die Verordnung vom 31. März 1841 (Amtsblatt S. 147) maaßgebend.

§. 26. Wer ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers in einem fremden Walde: f. Ameiseneier, Vogelnester 2c.

a) Ameiseneier sammelt oder Ameisenhaufen zerstört und zerstreut,

b) Eier oder Junge von nicht jagdbaren Vögeln ausnimmt oder deren Nester zerstört, oder nicht jagdbare Vögel einfängt, verfällt in eine Strafe von 10 Sgr. bis zu 10 Thlr.

7. Waldweide. §. 27. Hinsichts der Ausübung der Waldweide wird auf die Verordnung vom 22. December 1852 (Amtsblatt pro 1853, S. 1) verwiesen, bei deren Bestimmungen es verbleibt.

8. Allgemeine Bestimmungen. §. 28. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. October bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 29. Wenn die in dieser Verordnung erwähnten Uebertretungen zur Nachtzeit oder an Sonn- und Festtagen begangen werden, so wird die angedrohete Strafe in soweit verschärft, daß niemals unter den doppelten Betrag des geringsten Strafmaaßes erkannt werden darf. Dasselbe findet statt, wenn der Contravenient wegen einer gleichen Uebertretung bereits bestraft worden ist.

§. 30. An die Stelle der Geldbuße tritt im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe nach §. 18. des im Eingange gedachten Gesetzes vom 11. März 1850.

§. 31. Die besonderen Bestimmungen, welche bei den forstpolizeilichen Uebertretungen in Ansehung der Confiscation, der Pfändung des Schadenersatzes, des Verlustes der Werkzeuge oder der Berechtigung, der Erstattung des Werths von nicht zu ihrem bestimmten Zwecke verwendeten Materialien ꝛc. bestehen, werden durch diese Verordnung nicht geändert und ebensowenig schließt dieselbe die Verfolgung der für einzelne Fälle etwa besonders verabredeten Conventionalstrafen im Wege des Civilprozesses aus.

§. 32. Gleich den als fortbestehend ausdrücklich angezogenen, bleiben auch alle forstpolizeiliche Verordnungen und Vorschriften, welche Materien und besondere Fälle betreffen, hinsichts welcher die gegenwärtige Forst-Polizei-Verordnung nichts bestimmt, nach wie vor in Kraft. Alle übrigen werden hiermit aufgehoben.

Minden, den 25. Mai 1855.

№ 378. 2183. P. I. [1] Nachdem die dem Kaufmann H. Ph. Potthoff in Bielefeld ertheilt gewesene Concession zur Uebernahme einer Agentur zur Beförderung von Auswanderern für das Handlungshaus F. W. Bödeker jun., H. A. Heinecken Nachfolger in Bremen, erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt pro 1853 Seite 349 ff.) alle diejenigen Personen, welche aus den durch den ꝛc. Potthoff vermittelten Ueberfahrtsverträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution von 400 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten und spätestens bis zum

15. Juni 1856,

bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath Becker hierselbst schriftlich anzumelden, und solche innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung abgerechnet, bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bielefeld zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Rückgabe an den rc. Potthoff. Minden, den 31. Mai 1855.

Dem Carl Ph. Müller zu Lübbecke ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg, zu übernehmen. Minden, den 1. Juni 1855. № 379. 1723. *U. I.*

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Kemper ist zum Königlichen Förster ernannt, und ihm die von ihm seither interimistisch resp. auf Probe versehene Försterstelle zu Istrup, in der Oberförsterei Neuenheerse, definitiv verliehen worden. № 380. 684. *b. II.*
Minden, den 1. Juni 1855.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Trippler ist zum Königlichen Förster ernannt, und ihm die seither interimistisch resp. auf Probe von ihm versehene Försterstelle zu Asseln, in der Oberförsterei Neuenheerse, definitiv verliehen worden. № 381. 685. *b. II.*
Minden, den 1. Juni 1855.

Die erledigte 3. Mädchen-Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule zu Hörter ist von dem dortigen Magistrate mit unserer Genehmigung der Lehrerin Arnoldine Sluyter aus Weersen übertragen worden. Minden, den 2. Juni 1855. № 382. 1018. *M. J. I.*

Den zum Caplan in Hörter ernannten Curat-Priester Wilhelm Anton Wernze ist die Wahrnehmung des Elementar-Unterrichts in der ersten Klasse der dortigen katholischen Knabenschule von uns provisorisch übertragen worden. № 383. 857. *N. I.*
Minden, den 6. Juni 1855.

Die durch die Versetzung des Lehrers Vethake erledigte Lehrerstelle zu Maaslingen haben wir dem bisherigen 2ten Lehrer Clemens Müller zu Eidinghausen definitiv verliehen. Minden, den 2. Juni 1855. № 384. 1061. *M. I.*

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat Mai 1855.

Verliehen ist: dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichtsrath Dr. Marck zu seinem Dienst-Jubiläum der rothe Adlerorden II. Klasse mit Eichenlaub und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit. № 385.

Versetzt ist: der Referendarius Pelizaeus aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige Departement.

Pensionirt ist: der Kreisgerichts-Secretair Michaelis beim hiesigen Kreisgerichte.

Gestorben ist: der Kreisgerichts-Secretair Steinback in Salzkotten.

Durch Dienstentlassung aus seinem Amte ist entfernt:
der Kreisgerichts-Secretair Franz Mathias Goedde zu Lichtenau. Die erledigte Stelle wird nur als Büreau-Assistenten-Stelle wieder besetzt werden.

Paderborn, am 1. Juni 1855.

Bekanntmachung.

№ 386. Patente betr. 1841. V. I.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7. Mai 1855 ein Einführungspatent

auf ein im Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Herstellung von Metallspiegeln ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.=A. Nr. 108.)

Dem Lehrer Weidmann zu Hückelhoven ist unter dem 7. Mai 1855 ein Patent

auf eine mechanische, durch Zeichnung und Beschreibung als neu nachgewiesene Vorrichtung zur Anfertigung von Papiertaschen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.=A. Nr. 109.)

Dem Kaufmann M. Fleischer in Breslau ist unter dem 22. Mai 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu nachgewiesene Einrichtung von Mähemaschinen zum Aufrichten und Zuführen des zu schneidenden Getreides an den Schneide=Apparat, und zum Ablegen des geschnittenen auf die Plattform der Maschine,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.=A. Nr. 120.)

Dem Professor Th. Schönemann und dem Maschinen=Fabrikanten J. Pintus zu Brandenburg a. d. Havel ist unter dem 31. Mai 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Brückenwaage, so weit diese als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

* * *

Dem Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 31. Mai 1855 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Webestuhl, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.=A. Nr. 127.)

Minden, den 5. Juni 1855.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28.

Minden, den 22. Juni 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums. Abtheilung für das Remontewesen.

[2]. Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar: № 387. Den Remonte-Ankauf pro 1855 betreffend.

den	29.	Juni	in Minden,	den	11.	Juli	in	Salzkotten,
"	30.	"	" Lübbecke,	"	12.	"	"	Lippstadt,
"	2.	Juli	" Herford,	"	13.	"	"	Soest,
"	3.	"	" Bielefeld,	"	30.	"	"	Warendorf,
"	6.	"	" Brakel,	"	31.	"	"	Wiedenbrück,
"	7.	"	" Hörter,	"	1.	August	"	Beckum,
"	9.	"	" Warburg,	"	2.	"	"	Hamm.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Salzkotten, Lippstadt, Soest und Wiedenbrück werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Mentzelsfelde auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1855.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.
gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Colomb.

Bekanntmachung

der Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

№ 388. [6] Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetzsamml. S. 335) präcludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Specialkassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präcludirte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. M. bestimmten Präclusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis-, oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Controlle der Staatspapiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassenanweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[3] Nachdem die dem Kaufmann J. H. Ahlemeier sen. zu Paderborn von dem Auswanderer-Beförderungsgeschäfte des Friedrich Wilhelm Boedeker jun., H. A. Heineken Nachfolger in Bremen übertragene Agentur zur Beförderung von Auswanderern für das Stadtgebiet Paderborn und in Folge hiervon für das Jahr 1854 unter dem 11. Februar pr. Nr. 149 B. 1. ihm ertheilte Concession nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. September v. J. (Amtsblatt 1854 pag. 366) bereits für erloschen erklärt worden ist, werden in Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten, und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt pro 1853 pag. 349) alle diejenigen Personen, welche aus den durch den rc. Ahlemeier vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben mit 300 Thlr. bei unserer Hauptkasse deponirte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten, und spätestens bis zum № 389. 105. P. I.

1. März 1856

bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath Becker allhier direct oder durch den betreffenden Königlichen Consul geltend zu machen. Spätere Anträge können nicht berücksichtigt werden und wird nach Ablauf des obigen Termins die Rückgabe der gedachten Caution an den rc. Ahlemeier, falls bis dahin keine Ansprüche erhoben worden sind, erfolgen. Minden, den 21. Februar 1855.

Dem Privatschreiber Friedrich Meyer zu Delbrück ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. № 390. 1883. U. I.

Minden, den 13. Juni 1855.

Vermischte Nachrichten
aus dem Regierungsbezirke Minden für die Monate April und Mai 1855.

Der Monat April begann mit trübem Wetter, welches ununterbrochen bis zur Hälfte des Monats andauerte, von wo ab meistens helle und heitere Tage eintraten, jedoch begleitet von starken Nachtfrösten, die den größten Theil des Monats hindurch anhielten. Der Wind wehete in diesem Monate vorherrschend aus West, Südwest und aus Ost und Nordost. № 391. 1362. L. I.

In den ersten zwei Drittheilen des Monats Mai war die Witterung meistens trübe, kalt und unfreundlich, der Horizont bedeckt und häufig erfolgte Regen; in dem letzten Drittel des Monats änderte sich aber das Wetter, es ward gegen den 21. wärmer und heiterer.

In Folge dessen und nach dem Aufhören der bis dahin fast ohne Unterbrechung vorgekommenen Nachtfröste ist die gegen andere Jahre so ungewöhnlich lange niedergehaltene Vegetation endlich in erfreulicher Weise hervorgerufen und dadurch

die begründete Sorge um den demnächstigen Ertrag der Erndte, wenn auch nicht gänzlich beseitigt, so doch um ein Wesentliches gemildert.

Am 28., 29., 30. Mai hatten wir Moorrauch und am 22. und 31. ein sehr bedeutendes Gewitter mit vielem Regen und in verschiedenen Gegenden unseres Bezirks, mit starkem Hagelschlag.

Im Monat Mai war West- und Südwestwind vorherrschend, welchen in Hinsicht der Frequenz Ost und Nordost folgten.

Der Stand des Barometers war:
im April am höchsten am 23. 28″ 1‴,
am niedrigsten am 10. 26″ 10½‴,
im Mai am höchsten am 18. bis 26. 27″ 8½‴,
am niedrigsten am 11. 27″ 1½‴,

Der Thermometerstand war:
im April am höchsten am 16. + 14°,
am niedrigsten am 22. + 0°,
im Mai am höchsten am 26. + 18½°,
am niedrigsten am 8. + 2°.

Auf den Allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen übte die Witterung einen weniger ungünstigen Einfluß aus, als in den letzten Monaten, indem die Anzahl der Kranken im April zwar noch sehr hoch war, im Mai aber bedeutend sich verringerte. Der Krankheits-Character war vorherrschend auch in diesem Monate catarrhalisch, meistens mit mehr oder weniger gastrischer Complication, so daß Catarrhe der Respirationsorgane und der Verdauungswerkzeuge am meisten Gegenstand der ärztlichen Behandlung waren. Sie verliefen bald mit, bald ohne Fieber. Das Wechselfieber im Amte Brackwede dauerte auch noch während der abgelaufenen Monate, wenngleich in gelinderem Grade, fort und eben so ist dies der Fall in dem Amte Boke, Kreises Büren.

Dieselbe Krankheitsform ist auch in den sämmtlichen übrigen Kreisen, des, unserer Verwaltung anvertrauten Bezirks aufgetreten und zum Theil sehr stark verbreitet; so leiden z. B. in dem Amte Neuhaus, Kreises Paderborn, daran augenblicklich noch über 300 Personen.

Auch sind in verschiedenen Gegenden noch immer Erkrankungen an den natürlichen Menschenblattern vorgekommen, die jedoch im Allgemeinen in nicht bösartigem Character verliefen und nur in vereinzelten Fällen den Tod zur Folge hatten.

Namentlich ist diese Krankheit in den sämmtlichen Amtsbezirken des Kreises Bielefeld, in einigen Gemeinden des Kreises Minden und in den Aemtern Bünde und Mennighüffen aufgetreten.

Dagegen ist sie in den davon betroffen gewesenen Gemeinden des Kreises Lübbecke erloschen.

Die sonst hauptsächlich vorgekommenen Krankheits-Erscheinungen bestanden im Scharlachfieber und den Masern, in Folge dessen namentlich in den Gemeinden der

Aemter Oldendorf, Schnathorst und Dielingen, Kreises Lübbecke, viele Kinder gestorben sind.

Die Ruhr in der Bauerschaft Hollen, Kreises Bielefeld, ist erloschen.

Am 30. April c. stürzte sich ein Mann zu Harzberg, im Kreise Höxter, in einem Zustande von Geistesverwirrung in den vor seinem Hause befindlichen, wohl verwahrten Brunnen und ertrank.

In der Nähe desselben Ortes wurde am 20. Mai c. die Leiche eines Tagelöhners aus Lügde in dem Emmerflusse aufgefunden, der, an Geisteszerrüttung leidend, sich wahrscheinlich in den Fluß gestürzt hatte. Er war seit dem 12. Mai c. vermißt.

Am 5. Mai c. fiel in Höxter, eine Frau durch eine zur Anlegung einer Treppe bestimmte Oeffnung im Fußboden der ersten Etage ihres Wohnhauses, auf die Diele und starb in Folge der erlittenen Verletzungen nach einigen Tagen.

Zu Menne, im Kreise Warburg, stürzte am 28. März c. ein Einwohner aus Hohenwepel beim Abbruch eines Hauses von dem Gebäude herunter und erlitt so starke Verletzungen, daß er am 30. März bereits verstarb.

Das 9jährige Kind eines Einwohners in Elsen, Kreises Paderborn, wurde bei unvorsichtiger Annäherung an das Heerdfeuer, von den Flammen ergriffen und stark beschädigt; ein anderes Kind, im Alter von 6 Jahren, die Tochter eines ehemaligen Sergeanten in Minden, erlitt ebenfalls bedeutende Brandverletzungen an der Brust und den Armen. Dasselbe ist wahrscheinlich dem im Zimmer befindlichen, stark geheizt gewesenen Ofen zu nahe gekommen, wodurch die Kleider in Brand gerathen sind.

Am 6. April c. ertrank zu Minden in der Weser, durch Umschlagen eines Nachen, in welchem er sich befand, ein junger Mensch.

Ein anderer Mann verunglückte am 21. April c. zu Minden durch einen Sturz vom Boden seines Hauses.

In der Nacht vom 15. auf den 16. April c. stürzte ein Bergmann zu Bölhorst in einen Brunnen und am 2. Mai c. ein Zimmermann zu Eidinghausen, Kreises Minden, in die Weser; beide ertranken.

Am 7. Mai c. wurde das 3jährige Kind eines Windmüllers in Ilse, welches in der Nähe der Windmühle spielte, von einem Flügel derselben so bedeutend am Hinterkopfe beschädigt, daß es augenblicklich todt blieb.

Am 31. Mai c. ertrank zu Rosenhagen, Kreises Minden, das 3jährige Kind eines Colonen in einer Mistpfütze bei der elterlichen Wohnung.

Am 16. April c. ertrank der 3jährige Sohn eines Heuerlings zu Westerenger, im Kreise Herford, in einem Teiche und am 11. Mai c. der 6jährige Sohn eines Einwohners in Herford in dem Werrefluß.

Am 14. Mai c. gerieth der Knecht eines Colonen zu Berg, im Kreise Herford, unter einen beladenen Wagen und wurde so bedeutend verletzt, daß er nach 3 Tagen an den Folgen der erlittenen Verletzungen starb.

Am 24. Mai c. wurde ein 11jähriger Knabe zu Hiddenhausen, welcher sich auf eine Egge gesetzt hatte, mit welcher die vorgespannten Pferde durchgingen, eine

Strecke Weges fortgeschleppt und so beträchtlich beschädigt, daß er schon nach einigen Stunden seinen Geist aufgab.

Zu Isindorf, Kreises Halle, ist am 25. Mai c. eine unverehelichte Frauensperson durch Ertrinken in einem Teiche verunglückt.

Am 1. Mai c. ertrank zu Boke im Kreise Büren ein 4jähriges Kind in der Lippe.

Durch Feuersbrünste wurden in verschiedenen Gemeinden unseres Bezirks 37 Gebäude eingeäschert, darunter das Schulhaus zu Langenheider im Kreise Halle.

Die Entstehungsursachen der stattgehabten Brände sind nicht zu ermitteln gewesen, nur in 2 Fällen liegt der dringende Verdacht böswilliger Brandstiftung vor. Der eine Fall betrifft den in der Nacht vom 20. auf den 21. April c. in Lichtenau stattgefundenen Brand, wodurch 20 Gebäude größtentheils total niedergebrannt sind, der andere einen Brand in Kleinenberg am 21. April c., der 2 Häuser in Asche gelegt hat.

In beiden Fällen sind die der Brandstiftung verdächtigen Personen verhaftet, und der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung überliefert worden.

Am 20. April c. hatten 2 im Scherfeder Walde, District Heldenlager, mit Culturarbeiten beschäftigte Leute ein Feuer angelegt, um sich daran zu erwärmen, welches einen angrenzenden Fichtenbestand ergriff, in Folge dessen circa 9 bis 10 Morgen davon abgebrannt sind.

Der Staatsanwaltschaft ist dieser Fall zur Anzeige gebracht.

Am 22. Mai c. entlud sich ein Gewitter, welches durch den damit verbundenen Hagelschlag in verschiedenen Gegenden unseres Bezirks einen nicht unbedeutenden Schaden angerichtet hat.

In Höxter und der nächsten Umgebung haben die Hagelschlossen, von der Größe einer Haselnuß, die Feldfrüchte, welche im Wachsthum schon etwas vorgeschritten waren, zum größten Theile gänzlich vernichtet, so daß viele Aecker von neuem wieder bebaut werden müssen.

Es ist dies Unglück um so beklagenswerther, als wegen der Seltenheit solcher Ereignisse, deren die ältesten Bewohner Höxters sich nicht erinnern, die dortigen Landbesitzer gegen Hagelschäden nicht zu versichern pflegen.

Auch über der Feldflur von Beverungen, im Kreise Höxter entlud sich dieses Gewitter, schlug in ein Haus zu Beverungen, ohne zu zünden ein und beschädigte einen 78jährigen Mann, jedoch nur so unbedeutend, daß derselbe bereits wieder hergestellt ist. Auch hier litten die Felder, Gärten und Obstbäume durch Hagel, so daß mehrere mit Roggen bestellte Morgen Landes wieder umgepflügt und mit anderer Frucht bestellt werden müssen. In den ferner von diesem Gewitter heimgesuchten Gegenden ist der durch den Hagelschlag angerichtete Schaden an Feldfrüchten weniger erheblich gewesen. In Folge des starken Gewitterregens sind indeß im Kreise Büren und namentlich im Amte Atteln die Grundstücke stellenweise verflossen und über Löwen, im Kreise Warburg, entlud sich eine solche Wassermasse, daß die Chaussee daselbst, durch das von den Bergen herabströmende Wasser, 1½ Fuß hoch überschwemmt wurde.

In den Aemtern Dützen, Hartum und Petershagen, Kreises Minden, hat der Hagel die Früchte theilweise beschädigt.

Ein zweites, am 31. Mai c. stattgehabtes Gewitter, welches ebenfalls von Hagelschauern begleitet war, hat einige Gemeinden des Kreises Paderborn, insbesondere Lippspringe, Bensen, Dahl Dörenhagen und Neuenbeken stark betroffen, so daß auch dort namentlich mehrere Roggenfelder mit neuer Saat bestellt werden müssen.

In Neuenbeken wurde der Kirchthurm vom Blitz getroffen und im Dache stark beschädigt. An demselben Tage haben auch einige Gemeinden des Kreises Wiedenbrück mehr und minder bedeutenden Hagelschaden erlitten.

Im Kreise Büren haben sich Maikäfer in so ungewöhnlicher Menge eingestellt, daß zu befürchten steht, sie werden den Bäumen bedeutenden Schaden zufügen.

Für die Armen ist auch in den abgelaufenen beiden Monaten, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, nach Kräften gesorgt und es hat sich überall ein reger Sinn für die Linderung der Noth bethätigt.

In der Stadt Herford ist eine besondere Speise-Anstalt für Arme durch freie Vereine eingerichtet, aus welcher täglich über 100 Portionen verabreicht werden. Außerdem werden dort die Armen nachhaltig unterstützt, den Erwerbsfähigen aber Gelegenheit zu Verdienst geboten. Auch in dem Amte Heepen haben viele Einwohner während der gegenwärtigen Theuerung nothleidende Arme beköstigt.

Der Ertrag des daselbst durch den Männergesang-Verein am 25. März c. gegebenen Concerts ist durch einen nachträglichen Beitrag des Grafen Fürstenberg, als Besitzer des Guts Milse um 10 Thlr. erhöht worden.

Im Kreise Minden haben die Kreisstände 150 Thlr. aus den pro 1854 aufgekommenen Jagdscheingeldern zur Unterstützung alter hülfsbedürftiger Krieger bewilligt.

Minden, den 7. Juni 1855.

Der Partikulier Johann Meyer zu London hat mittelst Schenkungs-Urkunde d. d. Paderborn, den 23. Juli 1842, den Armen seines Geburtsortes Bredenborn, Kreises Hörter, eine verbriefte Forderung von 200 Thlr. geschenkt, welches wir in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes des Gebers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Minden, den 9. Juni 1855. № 392. 1596. C. J. I.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

Auf den Grund der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850, §. 10. Justiz-Minist.-Blatt, S. 129, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements Erndteferien auf 6 Wochen vom 21. Juli bis 1. September d. J. eintreten. № 393.

Während dieser Zeit ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, und dieselben auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet, und als „Feriensache" bezeichnet werden.

Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen; die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

In Betreff der Executions-Verfügungen behält es bei der Vorschrift des §. 4. der Verordnung über die Executionen in Civilsachen vom 4. März 1834 (Gesetzsammlung vom Jahre 1834, S. 32.) sein Bewenden.

Im Einverständniß mit der Königlichen Regierung in Minden sind die executionsfreien Saat- und Erndtezeiten ein für allemal in folgender Art regulirt worden.

1) In den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle, Wiedenbrück, Paderborn und in den Aemtern Salzkotten — mit der Stadt Salzkotten und Boke des Kreises Büren, beginnt:
   a. die Frühlingssaatzeit am 1. Mai und endigt am 14. desselben Monats,
   b. die Herbstsaatzeit beginnt am 1. October und endigt am 14. desselben Monats,
   c. die Erndtezeit beginnt am 1. August und endigt am 18. desselben Monats.

2) In den Kreisen Büren, mit Ausschluß der Stadt und des Amts Salzkotten und des Amts Boke, sowie ferner in den Kreisen Warburg und Höxter beginnt:
   a. die Frühlings-Saatzeit am 15. Mai und endigt am 28. desselben Monats,
   b. die Herbst-Saatzeit beginnt am 15. September und endigt am 28. desselben Monats,
   c. die Erndtezeit beginnt am 15. August und endigt am 11. September.

Paderborn, den 8. Juni 1855.

Verzeichniß

der in dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn in dem Zeitraume vom 1. März bis ultimo Mai 1855 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

№ 394. 1) Bönker, Franz Heinrich, Knecht, aus Borgholzhausen, wegen Diebstahls, zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

2) Bönker, Friedr. Wilhelm, aus Borgholzhausen, wegen Theilnahme am Diebstahle und Hehlerei, zu zwei und ein halb Jahren und fünf Jahren Polizei-Aufsicht.

3) Brockmeyer jun, Joh. Heinrich Adolph, Heuerlings Sohn aus Borgholzhausen, wegen Hehlerei, zu zwei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

4) Berendes, Heinrich, Handarbeiter aus Warburg, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und vier Jahren Polizeiaufsicht.

5) Be-

5) Bekel, Joh. Christoph, Heuerling aus Senne 1, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

6) Dammermann, Ernst, Handarbeiter aus Rothenufeln, wegen Diebstahls, zu fünf Jahren sechs Monaten und sechs Jahren Polizeiaufsicht.

7) Ellerbrake, Catharina Elisabeth, unverehelicht, aus Holtkamp, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

8) Hoppe, Ludwig, Steinbrecher, aus Stahle, wegen Gebrauch einer falschen Urkunde, wissend, daß sie falsch war, in der Absicht, sich Gewinn zu verschaffen, zu zwei Jahren und Geldbuße von 50 Thlrn. oder ein Monat Zuchthausstrafe.

9) Heidenreich, Heinrich Ludwig, Tischler, aus Bielefeld, wegen Diebstahls, zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

10) Habighorst, Hermann Heinrich, aus Werther, wegen Versuch eines Diebstahls, zu zwei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht

11) Hengst, Heinrich, Tagelöhner, aus Manrode, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

12) Holzgrebe, Ernst Friedrich, Tagelöhner, aus Bielefeld, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

13) Legge, Joseph, Tagelöhner, aus Paderborn, wegen Diebstähle, zu sechs Jahren und sechs Jahren Polizeiaufsicht.

14) Lechtermann, Marie Wilhelmine, geb, Schildmann, aus dem Gerichtsbezirke Halle, wegen Diebstähle, zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

15) Lüke, Friedr. Wilhelm, Handarbeiter, aus Quetzen, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

16) Meyer, Joh. Heinrich Christian, Tagelöhner, aus Holzhausen, Amts Hartum, wegen Diebstähle, zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

17) Meerkühler, Joh. Heinrich, Neubauer, Nr. 119 Mehnen, wegen Diebstähle, zu vier Jahren und vier Jahren Polizeiaufsicht.

18) Quentemeyer, Friedrich Wilhelm, Handarbeiter, aus Herford, wegen Diebstähle, Vagabondiren und Unterschlagung, zu fünf Jahren sechs Monaten und sechs Jahren Polizeiaufsicht.

19) Bonneforth, Heinrich, Knecht, aus Brockhagen, wegen Diebstähle, zu fünf Jahren und Polizeiaufsicht auf fünf Jahren.

20) Schrader, Joseph, Tagelöhner, aus Nieheim, wegen Diebstahls, zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

21) Schlicker, Antoinette, unverehelicht, aus Lügde, wegen Theilnahme am Diebstahle und Entziehung der Polizeiaufsicht, zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

22) Schmidt, Simon Heinrich, Maurer, aus Herford, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

23) Schmedthans, Wilhelm, Handarbeiter, aus Holzhausen bei Hausberge, wegen Diebstähle, zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

24) Schnitger, Franz Heinrich Wilhelm, Heuerling, aus Mehnen, wegen Diebstähle, zu drei ein halb Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

25) Vieth, Ehefrau des Maurers Vieth, geb. Röper, aus Salzkotten, wegen Diebstahls, zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

26) Voßhard, Ehefrau des Heuerlings Voßhard bei Nr. 289 zu Großendorf, geb. Spreen, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizei-Aufsicht.

27) Weßler, Joseph, Tagelöhner, aus Salzkotten, wegen Diebstahls, zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

28) Wienand, Johann, Tagelöhner, aus Welda, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und vier Jahren Polizeiaufsicht.

Paderborn, den 16. Juni 1855.

Bekanntmachungen.

Die Einreichung der Stamm-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn, Behufs ihrer Abstempelung auf die feste Zinsrente von 4 Procent, sowie die Ausreichung von 4%tigen Zins-Coupons zu denselben.

№ 395. [1] In Folge und nach Maaßgabe des Gesetzes vom 30. April 1855 (Gesetzsamml. Seite 251) betreffend die Erwerbung der Münster-Hammer Eisenbahn für den Staat, soll die von den Stamm-Actien vom 1. Januar 1855 ab, vom Staate zu gewährende feste Zinsrente von vier Procent auf denselben, mittelst Abstempelung vermerkt werden, und gleichzeitig die Ausreichung der zu denselben für den Zeitraum vom 1. Januar 1855 bis ultimo December 1858 neu ausgefertigten 4%tigen Zins-Coupons, Series I., Nr. 1 bis 8, gegen Ablieferung der Dividendenscheine von 1855 ab, erfolgen.

Die Königliche Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 und 93, Parterre rechts, wird sich diesen Geschäften, vom 20. d. M. ab, in den Wochentragen, mit Ausnahme der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, unterziehen. Doch wird auch die Königliche Haupt-Casse der Westphälischen Eisenbahn zu Münster dergleichen Stamm-Actien zur Beförderung an die Controlle der Staatspapiere annehmen, und — nachdem ihre Abstempelung und die Beifügung der neuen Zins-Coupons bewirkt sein wird — an die Einreicher zurückgeben. Es sind daher die gedachten Actien und die mit abzuliefernden 4 Dividendenscheine für die Jahre 1855 bis einschließlich 1858, welche als werthlos von der Controlle der Staatspapiere zurückbehalten werden sollen, mit einem nach den Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, vom 20. d. M. ab, entweder an die Königliche Hauptkasse der Westphälischen Eisenbahn zu Münster, oder unmittelbar an die Königliche Controlle der Staatspapiere, unter dem portofreien Vermerk: „Münster-Hammer Eisenbahn-Stamm-Actien zur Beifügung von Coupons“ einzureichen. An beiden erwähnten Stellen können Formulare zu den gedachten Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Denjenigen Stamm-Actien, zu welchen keine Dividendenscheine für das Jahr 1855 ausgegeben worden sind, und welche daher nur mit den 3 Dividendenscheinen für die Jahre 1856 bis 1858 einschließlich einzureichen sind, werden nur die Zins-Coupons Series I., Nr. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. Januar 1856 bis ultimo December 1858 beigefügt. Die von denselben für das Jahr 1855 zahlbaren Stück-Zinsen à 4 % von dem Capital-Einzahlungstage ab, sind zu seiner Zeit bei der vorerwähnten Eisenbahnkasse zu Münster zu erheben.

Berlin, den 14. Juni 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Rolcke. Gamet. Robiling.

[3] Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen: № 396. Ausloosung von Rentenbriefen.

I. Rentenbriefe Litt. A. von 1000 Thalern.
Nr. 12, 62, 67, 422, 651, 1093, 1416, 1570, 1728, 1739, 1979, 2064, 2511, 2871, 3000, 3047, 3182, 3205, 3403, 3522.

II. Rentenbriefe Litt. B. von 500 Thalern.
Nr. 10, 498, 830, 914, 1073, 1271.

III. Rentenbriefe Litt. C. von 100 Thalern.
Nr. 23, 53, 674, 734, 1003, 1253, 1273, 1614, 1665, 1725, 1925, 2101, 2228, 2382, 2477, 2566, 2680, 2886, 3018, 3253, 3655, 3679, 3912, 4541, 4697, 5011, 5084, 5138, 5918, 6089, 6090, 6346, 6658, 6672, 6910.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von 25 Thalern.
Nr. 211, 263, 699, 733, 990, 1022, 1147, 1168, 1433, 1451, 1452, 1467, 1480, 1579, 1638, 1997, 2016, 2110, 2196, 2206, 2262, 2786, 2919, 3236, 3389, 3597, 3891, 3964, 4038, 4244, 4245, 4376, 4804, 4880, 4886, 4911.

V. Rentenbriefe Litt. E. von 10 Thalern.
Nr. 311, 694, 768, 1187, 1240, 1401, 1431, 1456, 1725, 1871, 1892, 1930, 2042, 2168, 2399, 2452, 2561, 2863, 2885, 3058, 3109, 3124, 3145, 3387, 3425, 3426, 3545, 3562, 3589, 3863, 3907, 4074, 4397, 4458, 5089, 5413, 6481, 6530, 6580, 6842, 6917, 7206, 7500, 7776, 7777, 7901, 7927, 7928, 7981.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe auf, die Capitalbeträge derselben am 1. October dieses Jahres im Geschäftslocale der Rentenbankkasse, auf dem Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen. Vom 1. October d. J. ab findet eine Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe nicht ferner statt. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die am 11. November 1852 ausgeloosten Rentenbriefe

Litt. C. von 100 Thlr. Nr. 771.
Litt. D. von 25 Thlr. Nr. 1589 und 2274.
Litt. E. von 10 Thlr. Nr. 278

bis jetzt zur Zahlung noch nicht präsentirt worden sind.

Münster, den 14. Mai 1855.

Königliche Direction der Rentenbank.
v. Hartmann.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29.

Minden, den 29. Juni 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 20. Stück der Gesetzsammlung pro 1855 enthält: № 397.

Nr. 4226. Gesetz, betreffend die Einführung der Concursordnung in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben. Vom 8. Mai 1855.

Nr. 4227. Concursordnung. Vom 8. Mai 1855.

Das 21. Stück der Gesetzsammlung pro 1855 enthält:

Nr. 4228. Gesetz, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses, für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben. Vom 9. Mai 1855.

Nr. 4229. Verordnung, betreffend die im Concurse und erbschaftlichen Liquidations-Prozesse zu erhebenden Gerichtskosten. Vom 4. Juni 1855.

Das 22. Stück der Gesetzsammlung pro 1855 enthält:

Nr. 4230. Allerhöchster Erlaß vom 18. April 1855, betreffend den Tarif zur Erhebung einer Abgabe für Benutzung der Oderbrücke bei Brieg, welcher an die Stelle des bisherigen Tarifs treten soll.

Nr. 4231. Privilegium wegen Ausgabe von 700,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 30. Mai 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 398. Auswanderung nach Amerika betreffend. 3072. P. I.

In dem Jahresberichte des Königlichen General-Consuls zu New-York für das Jahr 1854 ist die folgende, für Auswanderer nach Amerika wichtige Mittheilung enthalten:

„Am Meisten aber haben diejenigen armen Einwanderer zu leiden gehabt, die man unverzeihlicher Weise so spät im Jahre von europäischen Häfen expedirte, daß sie unmöglich vor Eintritt des Winters hier eintreffen konnten; denn wenn es schon in den besten Zeiten schwer hält, während der Wintermonate Arbeit auf dem Lande zu finden, so ist es begreiflich zu einer Periode wie die jetzige noch weit schwieriger, ja beinahe unmöglich; dazu kommt noch, daß die Reise ins Innere während des Winters bedeutend kostspieliger, länger und beschwerlicher ist. Den überseeischen Beförderungshäusern sind diese Nachtheile hinlänglich bekannt, es ist daher um so unverzeihlicher, ja unmenschlich von diesen Agenten, die Auswanderer durch so späte Absendung dem Ungemach einer Winterreise und der Gewißheit auszusetzen, bei der Ankunft hier kein Unterkommen zu finden.

Wenn es durch Verbote ermöglicht werden könnte, daß Auswanderer aus Continentalhäfen nicht später als 1. bis 15. October und früher als 15. Februar oder 1. März expedirt werden, so würde nicht nur der größte Theil der Klagen der Einwanderer über Hülfslosigkeit wegfallen, sondern auch die Beschwerden der hiesigen Behörden, daß man ihnen die Versorgung der europäischen „Paupers" (Armen) aufbürde, weniger häufig vorkommen."

Zur Warnung für alle die, welche in Amerika eine neue Heimath zu suchen beabsichtigen, werden diese Nachrichten höherer Anweisung gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 16. Juni 1855.

№ 399. 1130. P. I. [1] Nachdem die dem Kaufmann G. Wilhelm Schmidt zu Vlotho von dem Auswanderer-Beförderungsgeschäfte des Friedrich Wilhelm Boedeker junior, H. A. Heineken Nachfolger in Bremen, übertragene Agentur zur Beförderung von Auswanderern für den Stadt- und Amtsbezirk Vlotho und in Folge hiervon für das Jahr 1854 unter dem 22. April pr. Nr. 1199. B. I. ihm ertheilte Concession nach unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 23. September v. J. (Amtsblatt 1854 pag. 366) bereits für erloschen erklärt worden ist, werden in Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten, und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt pro 1853 pag. 349) alle diejenigen Personen, welche aus den durch den rc. Schmidt vermittelten Ueberfahrtsverträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben mit 300 Thlr. bei unserer Hauptkasse deponirte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten, und spätestens bis zum

20. Juni 1856,

bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath Becker allhier, direct oder durch den betreffenden Königlichen Consul geltend zu machen. Spätere Anträge können

nicht berücksichtigt werden und wird nach Ablauf des obigen Termins die Rückgabe der gedachten Caution an den 2c. Schmidt, falls bis dahin keine Ansprüche erhoben worden sind, erfolgen. Minden, den 18. Juni 1855.

Dem Privatschreiber Petermann zu Petershagen ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. S. zu übernehmen. № 400. 1541. U. J. I.

Minden, den 30. Mai 1855.

[1] In Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten, und die von demselben zu bestellenden Cautionen (Amtsbl. pro 1853, Nr. 39, S. 349) werden alle Diejenigen, welche aus den von dem Auctions-Commissair Schnute zu Halle als früherer Agent für das Auswanderungsgeschäft von F. W. Boedecker junior, H. A. Heineken Nachfolger in Bremen, vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben mit 300 Thlr. bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten, und spätestens bis zum № 401. 1566. U. I.

15. Juni 1856,

bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath Becker, anzumelden und solche binnen 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung ab, gerechnet, bei dem Königlichen Kreisgerichte in Halle zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche geltend gemacht sind, die Rückgabe der Caution an den 2c. Schnute.

Minden, den 19. Juni 1855.

[1] Nachdem die dem Kaufmann Fischer in Warburg ertheilt gewesene Concession zur Uebernahme einer Agentur zur Beförderung von Auswanderern für das Handlungshaus F. W. Bödeker jun., H. A. Heineken Nachfolger in Bremen, erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt pro 1853, Seite 349 ff.) alle diejenigen Personen, welche aus den durch den 2c. Fischer vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution von 400 Thlrn. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten, und spätestens № 402. 3188. P. I.

bis zum 1. Juli 1856

bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath Becker hierselbst schriftlich anzumelden, und solche innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Warburg zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Rückgabe der gedachten Caution an den ꝛc. Fischer.
Minden, den 21. Juni 1855.

№ 403. Dem Kaufmann Ferdinand Schmidt zu Vlotho ist die landespolizeiliche Er-
1914. U. I. laubniß ertheilt worden, eine Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zu übernehmen.
Minden, den 18. Juni 1855.

№ 404. Dem Partikulier G. J. Seiler zu Lügde ist die landespolizeiche Erlaubniß er-
1968. U. I. theilt worden, eine Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ zu Magdeburg zu übernehmen.
Minden, den 21. Juni 1855.

№ 405. Dem Partikulier G. J. Seiler zu Lügde ist die landespolizeiliche Erlaubniß
1969. U. I. ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.
Minden, den 21. Juni 1855.

№ 406. Seitens der Kreisstände des Kreises Lübbecke sind zu Civil-Mitgliedern der Kreis-
1461. L. I. Ersatz-Commission des dortigen Kreises erwählt und von uns bestätigt worden:

1) Fabrikbesitzer Hörkens zu Lübbeke,
2) Kaufmann Werfel zu Oldendorf,
3) Vorsteher Keiser zu Gehlenbek,
4) Vorsteher Schlacke zu Großendorf.

Minden, den 20. Juni 1855.

№ 407. Die Verwaltung der Bürgermeister- und Amtmanns-Stelle zu Driburg ist dem
Personal-Chronik. 377. B. I. Militair-Anwärter Boldemann commissarisch übertragen, und am 4. d. M. übergeben worden.
Minden, den 20. Juni 1855.

№ 408. Der verstorbene Colon Meinsen zu Petershagen hat der kirchlichen Armenkasse
795. J. M. C. I. zu Holzhausen, Amts Hartum, ein Capital von 50 Thlrn. vermacht.
Minden, den 7. Juni 1855.

№ 409. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Eleasar Louis Lehmann
540. K. I. hat seinen Wohnsitz in Bad Oeynhausen bei Rehme genommen.
Minden, den 7. Juni 1855.

№ 410. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Joseph
570. K. I. Cramer hat seinen Wohnsitz von Lüttringhausen nach Lippspringe, Kreises Paderborn verlegt. Minden, den 14. Juni 1855.

An Stelle des Kassengehülfen Arnold ist dem Regierungs-Civil-Supernumerar Kordes die commissarische Verwaltung des Steuer-Empfangs-Bezirks Delbrück vom 1. Juli l. J. an übertragen worden. № 411. 906. *II. c.*

Minden, den 21. Juni 1855.

Ueber die anderweitige Organisation der Verwaltung des Grundsteuer-Catasters bringen wir nachstehende Bekanntmachungen № 412. Die Organisation der Verwaltung des Grundsteuer-Catasters betreffend. 486. o. *II.*

I. des Herrn Finanz-Ministers vom 8. Juni d. J.,

II. des Herrn Ober-Präsidenten von Westphalen, General-Director des Catasters vom 14. Juni d. J.

zur Allgemeinen Kenntniß.

Zugleich machen wir die Catasterbeamten und das — Grundeigenthum besitzende — Publicum darauf aufmerksam, daß Berichte und Anträge in den, nach Absatz IV. und V. des mit der Bekanntmachung des Herrn General-Directors des Catasters veröffentlichten Auszuges aus der Geschäfts-Anweisung, dem Cataster-Inspector überwiesenen Dienstangelegenheiten nunmehr an die Königliche Cataster-Inspection hierselbst zu richten sind.

Minden, den 22. Juni 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums.

Mit Rücksicht auf das seit längerer Zeit hervorgetretene Bedürfniß einer durchgreifenden Umgestaltung der in Betreff der Verwaltung des Grundsteuer-Catasters in den beiden westlichen Provinzen seither bestandenen Einrichtung, sowie im Hinblick auf den binnen Kurzem bevorstehenden Beginn der Special-Revisionen des Grundsteuer-Catasters nach den Vorschriften der Verordnung vom 14. October 1844 (Gesetzsammlung für 1844 Seite 596,) haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 29. Januar d. J. zu bestimmen geruht, daß die Leitung der Cataster-Verwaltung, die Sorge für die Erhaltung des Catasters und den regelmäßigen Betrieb des Fortschreibungs-Geschäfts, sowie die Aufsicht und Disciplin über das Fortschreibungs-Personal von dem Geschäftskreise der Königlichen Regierungen abgetrennt und unter der Aufsicht des Finanz-Ministers für den Umfang der beiden westlichen Provinzen einem der Ober-Präsidenten derselben als General-Director des Catasters übertragen; diesem auch zur Erfüllung seiner diesfälligen Obliegenheiten

1) ein vortragender Rath unter dem Titel „General-Inspector des Catasters", welcher den General-Director in Abwesenheits- und sonstigen Behinderungs-Fällen zu vertreten und die dem General-Inspector nach der Verordnung vom 14. October 1844 obliegenden Functionen auszuüben hat;
2) für den geometrischen Theil des Geschäfts ein mit dem praktischen Betriebe der Cataster-Vermessungen vertrauter Beamter als Vermessungs-Inspector;
3) eine nach dem Bedürfniß abzumessende Zahl von Unterbeamten

beigeordnet; den Königlichen Regierungen dagegen eine Mitwirkung, beziehungsweise die selbstständige Verfügung in Cataster-Angelegenheiten nur so weit verbleiben soll, als dieselbe durch die bestehende Gesetzgebung und den inneren Zusammenhang der Cataster-Verwaltung mit anderen, von den Königlichen Regierungen ressortirenden Verwaltungszweigen bedingt wird. —

Der Ober-Präsident der Provinz Westphalen, Staats-Minister von Duesberg zu Münster ist durch fernere Allerhöchste Bestimmung vom 29. Januar d. J. für jetzt zum General-Director des Catasters für die beiden westlichen Provinzen ernannt und auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Stellung eines General-Inspectors bei der General-Direction des Catasters dem bisherigen Regierungsrath bei der Königlichen General-Commission zu Münster, Delius, die Wahrnehmung der Functionen eines Vermessungs-Inspectors bei der Direction einstweilen dem Geheimen Kalkulator beim Finanz-Ministerium, Müller, von mir übertragen worden. — Mit dem 1. d. M. hat die General-Direction, welche ihren Sitz zu Münster hat, ihre amtliche Wirksamkeit begonnen. —

Indem ich das Vorstehende zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß der seitherige General-Inspector des Catasters, Ober-Regierungsrath Rolshausen zu Cöln, auf eignes Ansuchen und unter ehrenvoller Anerkennung der von ihm dem Grundsteuer-Cataster während eines Zeitraums von sechs und dreißig Jahren geleisteten erfolgreichen Dienste, von seiner bisherigen Stellung zum Cataster entbunden worden ist. Berlin, den 8. Juni 1855.

Der Finanz-Minister
v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westphalen und General-Directors des Catasters.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers, Excellenz, vom 8. d. M. bemerke ich, daß die Amtsfunctionen des General-Directors des Catasters und der Königlichen Regierungen, sowie die Geschäftsbeziehungen des Ersteren zu Letzteren in Bezug auf die Verwaltung des Grundsteuer-Catasters in den beiden westlichen Provinzen durch eine besondere, von dem Herrn Finanz-Minister unterm 8. d. M. erlassene Geschäfts-Anweisung näher festgestellt worden sind, aus welcher die im nachstehenden Auszuge enthaltenen Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Münster, den 14. Juni 1855.

Ober-Präsident von Westphalen,
General-Director des Catasters
v. Duesberg.

Auszug

aus der von dem Herrn Finanz-Minister unterm 8. Juni 1855 erlassenen Geschäfts-Anweisung für den General-Director des Catasters und die Königlichen Regierungen der beiden westlichen Provinzen in Bezug auf die Verwaltung des Grundsteuer-Catasters.

I. Die Verwaltung des General-Directors des Catasters umfaßt unter der Aufsicht des Finanz-Ministers alle, den technischen Betrieb des Grundsteuer-Catasters betreffende Angelegenheiten, in demselben Umfange, in welchem diese Verwaltung bisher den Königlichen Regierungen zugestanden hat. —

Der General-Director führt die ihm übertragene Verwaltung mit den ihm zugeordneten Beamten selbstständig und auf eigene Verantwortung.

II. Dem General-Director des Catasters sind beigeordnet:

1) ein Regierungsrath mit dem Titel „General-Inspector des Catasters", welcher den General-Director in Abwesenheits- und sonstigen Behinderungsfällen vertritt und die dem General-Inspector nach der Verordnung vom 14. Oktober 1844 bei den Cataster-Revisionen obliegenden Funktionen ausübt;
2) für den geometrischen Theil des Geschäfts ein mit dem praktischen Betriebe der Cataster-Vermessungen vertrauter Beamter unter dem Titel „Vermessungs-Inspector";
3) eine nach dem Bedürfniß sich bestimmende Zahl von Büreauarbeitern und sonstigen Unterbeamten.

III. Die Organe des General-Directors für die Cataster-Verwaltung und demselben untergeordnet sind:

1) die an die Stelle des Cataster-Büreaus bei den Regierungen tretenden Cataster-Inspectionen, denen ein Cataster-Inspector vorsteht;
2) das Fortschreibungs- und Geometer-Personal.

IV. Bei den Cataster-Inspectionen werden mit Hülfe der dabei angestellten Secretaire, Assistenten und Supernumerare für den Umfang des Regierungsbezirks alle Geschäfte bearbeitet, welche die Erhaltung des Catasters, insbesondere die Controlle über die Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels, die Nachtragung der durch Gemeinheits- und Privattheilungen, durch Wege-, Wasser- und andere Bau-Anlagen, Ueberschwemmungen, Feuersbrünste, Errichtung neuer und Eingehen bestehender Etablissements u. s. w. eintretenden Veränderungen, sowie die Untersuchung und Berichtigung materieller Irrthümer, die Wiederherstellung und Erneuerung schadhaft gewordener Cataster-Documente, die Anfertigung der Heberollen und überhaupt die Veranlagung und Vertheilung der Grundsteuer, sowie die Untersuchung und Bearbeitung von Grundsteuer-Beschwerden betreffen.

Mit der Cataster-Inspection ist das Cataster-Archiv verbunden, in welchem die

bei der Aufnahme des Catasters entstandenen Elementar-Actenstücke und die darnach angefertigten Karten und Bücher, nicht minder die neu hinzutretenden Grundacten, Suplementkarten, und Bücher aufbewahrt werden.

V. Der Cataster-Inspector hat innerhalb des Regierungsbezirks alle auf das Catasterwesen bezüglichen Geschäfte nach Vorschrift der bestehenden und noch zu erlassenden Anweisungen selbstständig zu bearbeiten.

Derselbe ist für die Erhaltung des Catasters bei der Gegenwart, für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Besorgung der Fortschreibungsarbeiten und die Anfertigung der Grundsteuer-Heberollen, sowie der darauf bezüglichen Vorarbeiten vorzugsweise verantwortlich, auch verpflichtet, die Arbeiten der Fortschreibungsbeamten des Bezirks fleißig an Ort und Stelle zu revidiren, allen bemerkten Mängeln und Unregelmäßigkeiten Abhülfe zu verschaffen und bei etwaigen Stockungen des Betriebes die für den geregelten Fortgang der Geschäfte geeigneten Maaßregeln zu treffen, beziehungsweise bei dem General-Director in Antrag zu bringen.

Der Cataster-Inspector hat die Protokolle über substanzielle Veränderungen zu prüfen, festzustellen und zu vollziehen; im Falle etwaiger Beschwerden dieserhalb Seitens der Grundeigenthümer aber die betreffenden Verhandlungen zuvor unter Beifügung seines Gutachtens der Königlichen Regierung einzureichen und deren Entscheidung einzuholen. Ihm gebührt ferner die Revision und Feststellung der vergleichenden Nachweisungen über die Veränderungen im Catastral-Ertrage und Steuer-Capitale der einzelnen Control-Bezirke, nicht minder die Führung des Hauptbuchs über die Ab- und Zugänge im Flächen-Inhalte und im Catastral-Ertrage der Grundstücke und Gebäude, für dessen Richtigkeit er allein verantwortlich ist.

Alle das Catasterwesen betreffenden Verfügungen und Anschreiben erläßt der Cataster-Inspector in eigenem Namen.

VI. Die Local-Fotschreibungs-Beamten (Steuer- und Cataster-Contoleure) haben innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke die Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels zu bewirken, die Fortschreibungs-Vermessungen zu besorgen, beziehungsweise, wenn diese durch Cataster-Geometer ausgeführt werden, zu controliren und zu prüfen; ferner die ordnungsmäßige Erhaltung der Cataster-Documente bei den Gemeinden zu überwachen, die Local-Untersuchungen und Vernehmungen der Betheiligten Behufs Berichtigung materieller Irrthümer zu bewirken, die Grundsteuer-Heberollen anzufertigen rc.

Eine für dieselben zu erlassende Geschäftsanweisung wird ihre Verpflichtungen des Näheren feststellen.

VII. Dem General-Director sind sämmtliche zur Cataster-Verwaltung gehörige Beamte untergeordnet. Von ihm gehen alle Beförderungen, Versetzungen und Gehalts-Verbesserungen dieser Beamten, beziehungsweise die Vorschläge dazu, sowie alle Anordnungen einstweiliger Stellvertretungen innerhalb der durch den Etats festgesetzten Grenzen und nach den hierüber erlassenen, oder noch zu erlassenden allgemeinen Vorschriften aus.

VIII.

VIII. Dem General-Director liegt die Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung der für das Cataster etatsmäßig bestimmten Fonds, sowie des Fonds zur Revision und Erneuerung des Catasters und des Centralzuschuß-Fonds für das Fortschreibungswesen ob. Die Verwaltung der zuletzt gedachten beiden Fonds wird der Regierungs-Hauptkasse desjenigen Bezirks, in welchem der jedesmalige General-Director seinen Sitz hat, überwiesen.

IX. Der General-Director des Catasters führt die obere Leitung der nach der Verordnung vom 14. October 1844 zu bewirkenden Revision und Berichtigung des Grundsteuer-Catasters. Dem General-Inspector des Catasters und den Königlichen Regierungen verbleibt hierbei der ihnen nach jener Verordnung zugewiesene Wirkungskreis selbstständig. Die Berichte derselben an den Finanz-Minister sind jedoch dem General-Director zur Weiterbeförderung zu übersenden; auch steht es diesem frei, den Verhandlungen der ständischen Revisions-Commission, jedoch ohne Stimmrecht, beizuwohnen.

X. Den Königlichen Regierungen verbleibt die Verwaltung des Grundsteuer-Deckungs-Fonds und die Verfügung über dessen Verwendung, mithin auch die Prüfung der eingehenden Grundsteuer-Nachlaß-Anträge wegen Unglücksfälle oder Unbeibringlichkeit der Steuer, sowie die Feststellung und Anweisung der bewilligten Beträge, nach Maaßgabe der Anweisung vom 21. Januar 1839 selbstständig. Den Fortschreibungsbeamten liegen hierbei nach wie vor, alle diejenigen Functionen und Pflichten ob, welche ihnen durch die erwähnte Anweisung übertragen worden sind.

XI. Den Königlichen Regierungen verbleibt ferner:

1) die Prüfung und Feststellung der Anträge auf Berichtigung des Catasters wegen eingetretener Veränderungen im Flächeninhalte und Reinertrage der Grundstücke
   a. bei Berichtigung oder Verlegung von Gemeinde- oder Landesgrenzen (§. 32a. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839), und
   b. beim Uebergange bisher steuerfreier Grundstücke und Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen und umgekehrt; desgleichen bei Entstehung besteuerungsfähiger Grundflächen durch Alluvion, Trockenlegung eines Flußbettes, sowie beim Untergange oder beim Eintritt dauernder Ertragsunfähigkeit eines Grundstücks, durch Abspülung, Ueberschwemmung, totale Versandung rc. (§. 8—11. und §. 27. zu a. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 und Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. April 1844);
2) die Leitung des Reclamations-Verfahrens bei Berichtigung materieller Irrthümer und bei Einschätzung neu entstandener Grundstücke, sowie die Entscheidung hierüber.

XII. Ebenso verbleibt den Regierungen

1) nach Maaßgabe der von dem Finanz-Minister für den Regierungsbezirk festgestellten Hauptsumme an Grundsteuer- und Provinzial-Beischlägen,

die Aufstellung der Nachweisung des Soll-Aufkommens an Prinzipalsteuer und Beischlägen nach Gemeinden und Empfangsbezirken und die Mittheilung der Auszüge aus dieser Nachweisung an die Fortschreibungsbeamten;

2) die Publication der Resultate jener Nachweisung durch das Amtsblatt;
3) die Revision, Feststellung und Vollziehung der von den Fortschreibungsbeamten anzufertigenden Grundsteuer-Heberollen, deren Vorrevision dem Cataster-Inspector obliegt;
4) die Erhebung der Steuern auf Grund der von den Regierungen vollzogenen und für executivisch erklärten Heberollen, die Stundung und Remission der Steuerbeträge ꝛc., sowie überhaupt der ganze Verkehr mit den Steuer-Empfängern, die Beaufsichtigung derselben, die Revision ihrer Kassen ꝛc.;
5) die Feststellung der Kosten für Anfertigung der Heberollen und Anweisung derselben auf den Heberollen-Fonds;
6) die Disposition über das Extraordinarium der Verwaltung der directen Steuern innerhalb der durch die Circular-Verfügung des Finanz-Ministers vom 18. Juni 1851 gezogenen Grenzen;
7) die Vollziehung und Vollstreckbarkeits-Erklärung der Hebelisten der von dem Cataster-Inspector in calculo und nach den Sätzen zu prüfenden Fortschreibungsgebühren, sowie die Veranlassung der Einziehung derselben zu dem Catasterfonds. Die Fortschreibungs-Vermessungs-Gebühren und die Kosten für Untersuchung unbegründeter Reclamationen, welche gleichfalls von dem Cataster-Inspector in calculo und nach den Sätzen zu prüfen sind, werden wie bisher aus der Regierungs-Hauptkasse vorschußweise gezahlt und von der Königlichen Regierung zu letzterer wieder eingezogen.

XIII. Den Königlichen Regierungen steht eine Mitwirkung in allen Angelegenheiten zu, welche

1) die anderweite Begränzung der Catastralgemeinden;
2) die anderweite Eintheilung der Fortschreibungsbezirke;
3) die Veränderung in den Bestimmungen über die Aufbewahrung und Erhaltung der Cataster-Documente in den Gemeinde- resp. Bürgermeisterei-Archiven, endlich
4) die Obliegenheiten der Bürgermeister oder anderer Verwaltungsbeamten bei dem Fortschreibungsgeschäft, sowie Veränderungen in den dieserhalb bestehenden Anordnungen

betreffen.

XIV. Die in Cataster-Angelegenheiten nöthigen öffentlichen Bekanntmachungen erläßt der General-Director durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen.

Bekanntmachungen.

Die Einreichung der Stamm-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn, Behufs ihrer Abstempelung auf die feste Zinsrente von 4 Procent, sowie die Ausreichung von 4%tigen Zins-Coupons zu denselben.

[1] In Folge und nach Maaßgabe des Gesetzes vom 30. April 1855 (Gesetzsamml. Seite 251) betreffend die Erwerbung der Münster-Hammer Eisenbahn für den Staat, soll die von den Stamm-Actien vom 1. Januar 1855 ab, vom Staate zu gewährende feste Zinsrente von vier Procent auf denselben, mittelst Abstempelung vermerkt werden, und gleichzeitig die Ausreichung der zu denselben für den Zeitraum vom 1. Januar 1855 bis ultimo December 1858 neu ausgefertigten 4%tigen Zins-Coupons, Series I., Nr. 1 bis 8, gegen Ablieferung der Dividendenscheine von 1855 ab, erfolgen. № 413.

Die Königliche Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 und 93, Parterre rechts, wird sich diesen Geschäften, vom 20. d. M. ab, in den Wochentagen, mit Ausnahme der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, unterziehen. Doch wird auch die Königliche Haupt-Casse der Westphälischen Eisenbahn zu Münster dergleichen Stamm-Actien zur Beförderung an die Controlle der Staatspapiere annehmen, und — nachdem ihre Abstempelung und die Beifügung der neuen Zins-Coupons bewirkt sein wird — an die Einreicher zurückgeben. Es sind daher die gedachten Actien und die mit abzuliefernden 4 Dividendenscheine für die Jahre 1855 bis einschließlich 1858, welche als werthlos von der Controlle der Staatspapiere zurückbehalten werden sollen, mit einem nach den Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, vom 20. d. M. ab, entweder an die Königliche Hauptkasse der Westphälischen Eisenbahn zu Münster, oder unmittelbar an die Königliche Controlle der Staatspapiere, unter dem portofreien Vermerk: „Münster-Hammer Eisenbahn-Stamm-Actien zur Beifügung von Coupons" einzureichen. An beiden erwähnten Stellen können Formulare zu den gedachten Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Denjenigen Stamm-Actien, zu welchen keine Dividendenscheine für das Jahr 1855 ausgegeben worden sind, und welche daher nur mit den 3 Dividendenscheinen für die Jahre 1856 bis 1858 einschließlich einzureichen sind, werden nur die Zins-Coupons Series I., Nr. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. Januar 1856 bis ultimo December 1858 beigefügt. Die von denselben für das Jahr 1855 zahlbaren Stück-Zinsen à 4% von dem Capital-Einzahlungstage ab, sind zu seiner Zeit bei der vorerwähnten Eisenbahnkasse zu Münster zu erheben.

Berlin, den 14. Juni 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Rolcke. Gamet. Nobiling.

[1] Bei der, in Gemäßheit des §. 6. des Reglements der Paderbornschen Tilgungs-Casse vom 8. August 1836 und des §. 58. des Rentenbanken-Gesetzes vom 2. März № 414.

1850, heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Paderbornschen Tilgungs-Cassen-Obligationen sind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

	500 Thaler.	400 Thaler.	300 Thaler.	200 Thaler.	100 Thaler.	50 Thaler.	25 Thaler.
№	355	415	1778	2073	115	1355	2527
"	356	2180	4146	2121	2697	2744	6069
"	1138	4179	4189	3641	3963	5877	6359
"	1195	4873	4972	4150	4542	5898	6546
"	1285	5276	6834	4395	4565	6532	7202
"	1672	8328	6841	5163	5369	7116	7594
"	3511			5381	7095	7348	7806
"	4299			6425	7105	7968	8751
"	6289				7747		
"					8203		
"					8620		

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der aufgerufenen Tilgungs-Cassen-Obligationen auf, die Capitalbeträge derselben spätestens bis zum 1. Januar k. J. gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons, bei uns in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar k. J. ab findet keine Verzinsung der vorbemerkten Obligationen ferner statt.

Paderborn, den 20. Juni 1855.

Königliche Direction der Paderbornschen Tilgungs-Kasse.
Grasso. von Detten. Schmidt.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30.

Minden, den 6. Juli 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 23. Stück der Gesetzsammlung pro 1855 enthält: № 415.

Nr. 4232. Statut für die Meliorationsgenossenschaft des Alfbachthales, Kreis Wittlich. Vom 30. April 1855.

Nr. 4233. Statut des Verbandes zur Regulirung des Cremitz-Baches. Vom 30. April 1855.

Das 24. Stück der Gesetzsammlung pro 1855 enthält:

Nr. 4234. Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1855, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin.

Nr. 4235. Statut des Döbern-Riebinger Deichverbandes. Vom 7. Mai 1855.

Nr. 4236. Allerhöchster Erlaß vom 14. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wünschelburg nach Scharfeneck zum Anschlusse an die Neurode-Braunauer Kunststraße.

Das 25. Stück der Gesetzsammlung pro 1855 enthält:

Nr. 4237. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Borkener Kreises im Betrage von 78,300 Thlr. Vom 30. April 1855.

Nr. 4238. Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der Münster-Hammer Eisenbahngesellschaft. Vom 7. Mai 1855.

Nr. 4239. Allerhöchster Erlaß vom 7. Mai 1855, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Münster-Hammer Eisenbahn an die Direction der

Westphälischen Eisenbahn und die Verlegung des Sitzes der letzteren von Paderborn nach Münster.

Nr. 4240. Privilegium wegen Convertirung und Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Stolper Kreises. Vom 21. Mai 1855.

Nr. 4241. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 30. Mai 1855.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 416. Zur Verleihung der durch den Tod des Vicars Carl Ludwig Zimmermann erledigten Vicarienstelle bei der evangelischen obersten Stadtgemeinde zu Iserlohn an den dazu vom Patronats-Inhaber, Kaufmann Heinr. Theod. Thomée zu Antwerpen als Vicar präsentirten Pfarramts-Candidaten Otto Varnhagen zu Corbach ist von uns die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Münster, den 19. Juni 1855.

№ 417. Der bisherige Pfarrverweser Carl Brachmann in Driburg ist als berufener Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Werdohl, Diöcese Lüdenscheid, von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 22. Juni 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 418. 1542. Pr. Der Ober-Regierungsrath von Gaertner ist von hier an die Königliche Regierung zu Trier versetzt worden.

Minden, den 30. Juni 1855.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 419. 3221 I. P. [2] Nachdem der Kaufmann Anton Huwendiek zu Bielefeld mit Tode abgegangen, und dadurch die demselben unterm 5. April 1854 ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur zur Beförderung von Auswanderern erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungsagenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt pro 1853, pag. 349 ff.) alle diejenigen Personen, welche aus den durch den rc. Huwendiek vermittelten Ueberfahrtsverträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution von 400 Thlrn. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten, und spätestens bis zum

bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath Becker hierselbst schriftlich anzumelden, und solche innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bielefeld zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Rückgabe der gedachten Caution an die Erben des rc. Huwendiek.

Minden, den 5. Mai 1855.

Dem Kaufmann F. W. M. Heimann zu Paderborn ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. № 420. 1937. U. I.

Minden, den 22. Juni 1855.

An der Chaussee von Bielefeld nach Detmold sind die zur Ergänzung der Pappel-Allee nachgepflanzten Pappeln in großer Anzahl theils abgebrochen, theils ausgezogen worden. Demjenigen, welcher den Frevler zur Anzeige bringt, so, daß dessen gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, wird eine Prämie bis auf Höhe von 10 Thlrn. gezahlt werden. Minden, den 23. Juni 1855. № 421. 1438. D. G. I.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Es sind versetzt worden: der Postsecretair Heinrich von Berlin nach Minden unter commissarischer Uebertragung einer Büreaubeamtenstelle bei der Ober-Post-Direction. Der Post-Expedient Held von Minden nach Rheda als Vorsteher der dortigen Post-Expedition I. Klasse und der Post-Expedient Maßmann von Rheda zum Postamte in Paderborn. № 422.

Dem Lithographen Schmidt in Vlotho ist in Stelle des verstorbenen Post-Expediteurs Schmidt die Verwaltung der dortigen Post-Expedition übertragen worden.

Der Eisenbahnpackettträger Meyer ist als Büreaudiener beim Postamte in Minden angestellt worden.

Minden, den 30. Juni 1855.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Der Post-Rath
Petersson.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5. d. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 7. Mai d. J. № 423.

der Sitz der unterzeichneten Königlichen Direction mit dem 1. Juli d. J. nach Münster verlegt wird.

Mit dem genannten Tage hört die besondere Verwaltung der bisherigen Münster-Hammer Eisenbahn dergestalt auf, daß die letztere fortan nur einen integrirenden Theil der Westphälischen Eisenbahn bildet. Die für diese geltenden Bestimmungen, namentlich des Betriebs-Reglement vom 18. Juli 1853 und die Tarife finden daher vom 1. Juli d. J. ab auch für den Verkehr auf der Bahnstrecke von Münster nach Hamm Anwendung und treten die für diese Bahn bisher gültigen besonderen Reglements und Tarife mit jenem Tage mit Ausnahme des Bahn-Polizei-Reglements, worüber besondere Bekanntmachung ergehen wird, außer Kraft.

Wegen des Eintritts der Münster-Hammer Bahnstrecke in die zwischen der Westphälischen Eisenbahn und andern Bahnverwaltungen bestehenden vertragsmäßigen Verkehrsverhältnisse wird auf die noch zu erlassenden besonderen Bekanntmachungen verwiesen. Paderborn, den 26. Juni 1855.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31.

Minden, den 13. Juli 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. v. M. bringen wir nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß der zum 3. Pfarrer an der größeren evangelischen (lutherischen) Gemeinde und zum Rector an der Rectoratschule zu Schwerte, Diöcese Iserlohn, erwählte Candidat Aug. Friedr. Georg Dißelhoff von uns und der Königlichen Regierung zu Arnsberg in obgedachten beiden Eigenschaften bestätigt worden ist. Münster, den 30. Juni 1855. № 424.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Vieh- und Victualienhändler Heinrich Tombansen aus Kattenstroth hat den hm unter der Nr. 1180 ertheilten Gewerbeschein angeblich unterm 11. d. M. auf dem Markte zu Neuenkirchen im Hannöverschen verloren. № 425. 2349. k. II.

Nachdem demselben dafür ein Duplicat ertheilt worden, wird das Original für ungültig erklärt, und der etwaige Finder des Letztern aufgefordert, solches an die nächste Polizei- oder Verwaltungsbehörde zur Hierhersendung sofort abzuliefern.

Minden, den 23. Juni 1855.

In Folge der durch das Gesetz vom 14. Mai d. J. Nr. 4220 (Gesetzsammlung Seite 307) ertheilten Ermächtigung wird hierdurch bestimmt, daß der auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1854 (Nr. 4027, Gesetzsammlung Seite 314) am 1. August desselben Jahres in Hebung gesetzten Zuschlag von fünf und zwanzig Prozent zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer für die Zeit bis zum 1. April 1856 forterhoben werden soll. № 426. 2249. k. II.

Berlin, den 4. Juni 1855.

Der Finanz-Minister
gez. v. Bodelschwingh.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Minden, den 29. Juni 1855.

№ 427. Es ist vor einiger Zeit der Fall vorgekommen, daß bei dem Ausbruche einer bös-
485. K. P. I. artigen und ansteckenden fieberhaften Krankheit an einem Orte unseres Departements die gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen darüber von Seiten der zugezogenen Aerzte rechtzeitig nicht erstattet, und die erforderten sanitätspolizeilichen Maßregeln deshalb auch anfänglich nicht beachtet worden sind; die Krankheit unter den davon Ergriffenen eine nicht unerhebliche Zahl schnell hinweggerafft, dagegen aber, nach Ausführung jener Maßregeln, und namentlich der so nothwendigen Desinfection, sehr bald aufhört.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, die Medicinalpersonen auf die ihnen nach dem Allerhöchst genehmigten Regulativ vom 28. October 1835 (Amtsblatt 1836, Seite 74 und 75) obliegenden Verpflichtung zur ungesäumten Anzeige über die in ihrer Praxis vorkommenden wichtigen und dem Gemeinwesen Gefahr drohenden Krankheiten an die Polizeibehörde aufmerksam zu machen, und zwar mit der Bemerkung, daß jede Unterlassung dieser Anzeige eine unnachsichtliche Ahndung nach sich ziehen wird. Minden, den 2. Juli 1855.

№ 428. Dem Wachtmeister a. D. Dreibholz zu Bielefeld ist die landespolizeiliche Geneh-
3229. P. I. migung zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungsgeschäft des Bremer Hauses F. J. Wichelhausen & Comp. innerhalb des Kreises Bielefeld ertheilt worden.

Minden, den 2. Juli 1855.

№ 429. Dem Canzlisten Beyer in Rheda ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt
3293. P. I. worden, eine Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungsgesellschaft in Breslau für Rheda und Umgegend zu übernehmen.

Minden, den 30. Juni 1855.

№ 430. Der Colonus Schnelle zu Hörste ist auf seinen Wunsch von dem Amte des
381. B. I. Stellvertreters des Amtmanns zu Boke entlassen, und solches dem Herrn Grafen Clemens von Merveldt zu Heddinghausen von uns übertragen worden.

Minden, den 29. Juni 1855.

№ 431. Dem Candidaten der Theologie Wilhelm Lang aus Tuttlingen, im Königreich
1151. M. I. Württemberg ist die Erlaubniß zur Uebernahme der Stelle eines Hauslehrers im hiesigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Minden, den 28. Juni 1855.

№ 432. Von einem ungenannten Grundbesitzer zu Westkilver ist der dortigen Armenkasse ein
55. E. C. I. Capital von 50 Thlrn. mit der Bestimmung geschenkt, daß die davon aufkommenden Zinsen alljährlich am Geburtstage Sr. Majestät des Königs unter die Ortsarmen vertheilt werden sollen.

Minden, den 4. Juli 1855.

№ 433. Nach einer Mittheilung vom 21. v. M. hat das Königliche Oberpräsidium der
Betreffend das Verfahren bei Provinzial-Irren-Anstalt die Befugniß ertheilt, diejenigen Kranken, welche als ge-

heilt, als gebessert, oder als unheilbar aber nicht gefährlich entlassen werden sollen, und deren Zurücknahme bei der betreffenden Verwaltungsbehörde oder den Angehörigen Seitens der Anstalt beantragt werden, auf Kosten der bezüglichen Gemeinde oder Angehörigen zurückzusenden, falls dieselben nach einer dreiwöchentlichen Frist von dort nicht abgeholt sein sollten.

der Entlassung sowie bei der Aufnahme von Kranken in die Provinzial-Irrenanstalt zu Marsberg.

Gleichzeitig ist zur thunlichsten Abkürzung des Verfahrens bei der Aufnahme von Geisteskranken in die Anstalt Folgendes bestimmt:

Alle Aufnahme-Anträge, welche die bestimmte Angabe der in Anspruch genommenen Verpflegungsklasse und des Zahlungspflichtigen, sowie als Anlage den ausgefüllten Fragebogen enthalten müssen, sind, wie bisher, Seitens der Ortsbehörde an die Direction der Anstalt zu richten. Wird der zur Aufnahme angemeldete Kranke von der Anstalts-Direction für die Heil- oder für die Pflegeanstalt als geeignet erachtet, so wird derselbe durch die Direction vermittelst der Verwaltungs-Behörde, welche den Aufnahme-Antrag gestellt hat, zur Anstalt berufen. Nach geschehener Aufnahme des Kranken hat die Direction in einem motivirten Berichte die nachträgliche Genehmigung derselben bei der Bezirks-Regierung nachzusuchen. Ist dagegen die Anstalts-Direction der Ansicht, daß der Antrag wegen Aufnahme des Kranken aus technischen Rücksichten abzulehnen sei, so bescheidet sie die Betheiligten nicht unmittelbar, sondern legt die Verhandlungen mittelst Berichts der betreffenden Regierung zur Entscheidung und weitern Veranlassung vor.

Durch diese Anordnung wird übrigens in der Bestimmung nichts geändert, nach welcher tobsüchtige und gemeingefährliche Kranke, deren Bewachung in ihrem Aufenthaltsorte ohne Gefahr nicht thunlich ist, auf eine von zwei Aerzten ausgestellte Bescheinigung, daß aus diesem Grunde die unverzügliche Absendung des Kranken nothwendig, ohne vorherige Aufnahme-Genehmigung in die Anstalt gesandt werden dürfen. Minden, den 3. Juli 1855.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat Juni 1855.

Ernannt sind: die Kreisrichter Reinhold in Vlotho, Ahlemann in Herford, Ritschl in Warburg, Schulz in Paderborn zu Kreisgerichtsräthen und der Referendarius Rempe zum Gerichts-Assessor. № 134.

Verliehen ist: den Rechtsanwälten und Notarien Kligge in Paderborn, Barre daselbst, Schwenger in Wiedenbrück der Character als Justizrath.

Dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendant Brahe in Paderborn der Character als Rechnungsrath; dem Appellationsgerichts-Secretair Auermann daselbst der Character als Canzleirath, und dem Kreisgerichtssecretair Schröder in Herford der Character als Canzleidirector.

Zugelassen sind: die Rechtscandidaten Friedrich Wilhelm Gockel aus Büren

und Wilhelm Franz August Turnau aus Paderborn als Auscultatoren.

Versetzt ist: der Kreisgerichts-Secretair, Salarienkassen-Controlleur und Sportel-Revisor Wöhning beim Kreisgericht zu Herford, als Kreisgerichts-Secretair an das Kreisgericht in Paderborn mit der Function bei der Gerichts-Commission in Salzkotten.

Angestellt sind: als Salarienkassen-Controlleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte in Herford, der Civil-Supernumerar und bisherige Kassengehülfe Gustav Mindel; als Kreisgerichtsboten und Executoren der ehemalige Sergeant und Hülfsbote Friedrich Bredow beim Kreisgerichte zu Herford; der ehemalige Unteroffizier und bisherige Hülfsbote Franz Heinrich Gottlieb Grabenkamp beim Kreisgericht zu Lübbecke mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Rahden; der ehemalige Kanonier und bisherige Hülfsbote Johann Friedrich August Stücker beim Kreisgerichte in Minden; der invalide Sergeant und bisherige Hülfsbote Johann Heinrich Blume und der Hülfsbote Johann Ferdinand Müller bei dem Kreisgerichte zu Warburg; der frühere Sergeant und bisherige Hülfsbote Wilhelm Carl Schuster beim Kreisgerichte zu Bielefeld; der vormalige Gefreite und bisherige Hülfsbote Friedrich Wilhelm Engbringhoff bei demselben Gerichte mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Rietberg; der frühere Trompeter und bisherige Hülfsbote Wilhelm Rosenkranz beim Kreisgerichte in Paderborn, und der ehemalige Unterofficier Karl Helfer als Gefangenwärter bei der Gefangenanstalt dieses Gerichts.

Gestorben sind: der Rechtsanwalt und Notar Schmieding in Petershagen; der Canzlist Böhning in Lübbecke und der Büreau-Assistent Weßel in Wiedenbrück.

Pensionirt ist: der bei dem Kreisgerichte in Lübbecke angestellte Bote und Executor Behring zu Levern vom 1. October d. J. ab.

Paderborn, den 1. Juli 1855.

№ 435. Auf Ersuchen der Königlichen Regierung zu Minden werden sämmtliche Hypothekengerichte des Departements, unter Hinweisung auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 22. Juni d. J., Mindener Amtsblatt pag. 271, veranlaßt, ihre Requisitionen wegen Mittheilung der Supplement-Flurbücher und der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten künftig an die Königliche Cataster-Inspection in Minden zu richten.

Paderborn, am 3. Juli 1855.

№ 436. Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht, daß der beim Kreisgerichte zu Minden angestellt gewesene Rechtsanwalt und Notar Schmieding zu Petershagen am 29. v. M. mit Tode abgegangen ist.

Paderborn, am 5. Juli 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Uebersicht

№ 437.

der

Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, so wie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen,

beides in der Zeit vom 1. April 1854 bis Ende März 1855

und Vergleichung

des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der, in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme.

Vereins-Staaten.	Menge des zum Eingange verzollten Zuckers und Syrops. Brod- und Hut-, Kandis u. s. w. Zucker à Ctr. 10 Thlr.		Farin rc. à Ctr. 8 Thlr.		Rohzucker für inländische Siedereien à Ctr 5 Thlr.		Syrop à Ctr. 2 Thlr.		Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 Sgr.		Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker.		
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Preußen	440	61 7/10	127	23 4/10	642050	74 3/10	1666 a. 18641	52 17/30 64 7/10	16354417	20	605254	29	—
Außerdem: Luxemburg . . .	—	21 3/10	—	—	—	—	— a. —	3 53 4/10	—	—	—	—	—
2. Bayern	354	7	18	50	6160	45	577 a. 276	4 76	246281	—	—	—	—
3. Sachsen	141	64 2/10	9	7 1/10	1107	8 9/10	2547 a. 1963	96 28	132577	4	—	—	—
4. Hannover . . .	573	84 7/10	72	86 9/10	97236	31 5/10	22496 a. 8008	29 9/10 50 7/10	—	—	15503	13	11
5. Württemberg . .	8	79 9/10	—	—	—	—	9 a. 17	78 1/10 38 1/10	590783	50	—	—	—
6. Baden	158	33	11	9	11812	75	3 a. 2	82 53	1029114	—	26763	29	2
7. Kurf. Hessen . .	12	—	—	—	5500	—	12	—	59137	—	—	—	—
8. Großh. Hessen . .	54	88	29	71	—	—	3	40	—	—	—	—	—
9. Thüringen . . .	3	56 1/10	—	96 9/10	—	—	46 a. 261	35 9/10 30 9/10	122966	30	—	—	—
10. Braunschweig . .	11	19	3	14	5751	9	755 a. 103	69 47	634496	50	—	—	—
11. Oldenburg . . .	84	40 6/10	5	21 1/10	—	—	331 a. 1630	64 5/10 31 7/10	—	—	—	—	—
12. Nassau	—	59	—	—	—	—	—	1 6/10	—	—	—	—	—
13. Freie Stadt Frankfurt	23	36	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	1867	50 8/10	280	86 7/10	769618	43 7/10	28450 a. 30905	56 17/30 73 5/10	19169772	54	647522	12	1

a. zu 4 Thlr. pro Ctr.

Digitized by Google

Berechnung.

I. des Einnahme-Solls.

1) Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3, Abschnitt 1 a. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers im Jahre 1855 die Bevölkerung des Jahres 1854 anzusehen, welche sich in nachstehender Weise ermittelt:

a) Nach Seite 57 der Beilagen zum Haupt-Protocolle der eilften General-Conferenz beträgt die der gemeinschaftlichen Abrechnung für 1854 zum Grunde zu legende Bevölkerung nach der Zählung vom December 1852 für:

1.	Preußen	17,286,484	Köpfe.
	Außerdem:		
	Luxemburg	192,632	"
2.	Bayern	4,565,256	"
3.	Sachsen	1,987,612	"
4.	Hannover	1,840,932	"
5.	Württemberg	1,733,263	"
6.	Baden	1,354,768	"
7.	Kurf. Hessen	727,323	"
8.	Großherzogth. Hessen	865,480	"
9.	Thüringen	1,024,929	"
10.	Braunschweig	247,461	"
11.	Oldenburg	229,106	"
12.	Nassau	429,060	"
13.	Freie Stadt Frankfurt	74,867	"
	Zusammen	32,559,173	"

b) Hierzu tritt, nach demselben Artikel der obengedachten Uebereinkunft, für das zweite Jahr nach der im December 1852 erfolgten Aufnahme, eine Vermehrung um 1½ Procent, mit 488,387 Köpfe.

Summa 33,047,560 "

2) Nach dem Betrage von $6,_{0762}$ Sgr. pro Kopf, beträgt somit zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4. April 1853 die **Soll-Einnahme** 6,693,452 Thlr. 24 Sgr.

Berechnung.

II. der wirklichen Einnahmen.

a) Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

1) von 1,867 Ctr. $50^{8}/_{10}$ Pfd. Brod-, Hut-, Kandis-Zucker ꝛc. à 10 Thlr.	18,675 Thlr.	2 Sgr.	4 Pf.
2) von 280 Ctr. $86^{7}/_{10}$ Pfd. Farin ꝛc. à 8 Thlr.	2,246 „	28 „	— „
3) „ 769,618 „ $43^{7}/_{10}$ „ Rohzucker für Siedereien à 5 Thlr.	3,848,092 „	5 „	6 „
4) von 28,450 Ctr. $56^{17}/_{30}$ Pfd. Syrop à 2 Thlr.	56,901 „	3 „	11 „
5) „ 30,905 „ $73^{5}/_{10}$ „ Desgleichen à 4 Thlr.	123,622 „	28 „	2 „
6) 19,169,772 „ 54 „ Runkelrüben à 6 Sgr.	3,833,954 „	15 „	3 „
Zusammen	7,883,492 „	23 „	2 „
b) Hiervon geht ab: der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit	647,522 „	12 „	1 „
Bleiben	7,235,970 „	11 „	1 „

III. des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.

1) Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt	6,693,452 „	24 „	— „
2) Die wirkliche Einnahme hat daher das Soll überstiegen um	542,517 „	17 „	1 „

und es wird deshalb eine Erhöhung des Rübenzucker-Steuersatzes für die bevorstehende zweijährige Periode vom 1. September 1855 bis 31. August 1857 nicht einzutreten haben.

Nach den von den Directiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.

Berlin, den 5. Mai 1855.

Das Central-Büreau des Zollvereins.

gez. Henning. Meixner.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers Excellenz wird vorstehende, eine vom Central-Büreau des Zollvereins aufgestellte Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, sowie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1. April 1854 bis Ende März 1855 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 2. Juli 1855.

Der Provinzial-Steuer-Director

Göring.

Bekanntmachungen.

№ 438. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem unter der Leitung des hiesigen Herrn Bischofs stehenden, auf Gegenseitigkeit beruhenden kirchlichen Feuer-Versicherungs-Verbande des Bisthums Münster zum Behufe der Versicherung kirchlicher Gebäude und Zubehör gegen Feuersgefahr als einer erlaubten Privatgesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1853 den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten betreffend, Seitens der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern, die Genehmigung auf Widerruf ertheilt worden ist.

Münster, den 21. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie V. Nr. 1 bis 8 zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen betreffend.

№ 439. Vom 2. Juli d. J. ab wird die Serie V. Nr. 1 bis 8 der, den Zeitraum vom 1. Juli 1855 bis dahin 1859 umfassenden Zins-Coupons zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen, bei der Controlle der Staatspapiere (Oranienstraße Nr. 92 und 93) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags, ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind) nach den Appointsgattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden. Die Controlle der Staatspapiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

Neumärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden.

Berlin, den 30. Juni 1855.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rolcke. Gamet. Nobiling.

Der Deputirte der Neumark
C. v. Voß.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32.

Minden, den 20. Juli 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1855 enthält: № 440.

Nr. 4242. Tarif, nach welchem das Brückgeld an der Kettenbrücke zu Mühlheim an der Ruhr zu erheben ist. Vom 4. Juni 1855.

Nr. 4243. Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrop für den Zeitraum vom 1. September 1855 bis Ende August 1857. Vom 28. Juni 1855.

Das 27. Stück der Gesetzsammlung pro 1855 enthält:

Nr. 4244. Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Rackwitz über Wielichowo nach Czacz, von Schmiegel nach Alt-Boye und von Kawczyn nach Czempin.

Nr. 4245. Allerhöchster Erlaß vom 4. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Dülken nach Burgwaldniel, im Herzogthum Jülich.

Nr. 4246. Statut für die Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung in der Provinz Westphalen. Vom 11. Juni 1855.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Auf dem diesjährigen Wollmarkt zu Paderborn wurden 2000 Centner 7 Pfund feine, 900 Centner 5 Pfund mittel und 507 Centner 17 Pfund grobe, im Ganzen 3407 Centner 29 Pfund Wolle von 254 Verkäufern zum Lager gebracht. № 441.

Außerdem wurden 680 Centner mittel und grobe Wolle auf den Wagen und 806 Centner feine und mittel Wolle gegen ausgelegte Proben verkauft.

Als Durchschnittspreis ergab sich folgendes Resultat:

a. feinste Wolle pro Centner 75 bis 83 Thlr.
b. feine " " " 65 " 75 "

c. mittel Wolle pro Centner 55 bis 60 Thlr.
d. beste Landwolle " " 50 " 55 "
e. ordinaire Wolle " " 40 " 50 "

Der Preis war um 12 bis 15 Prozent höher, als im vorhergehenden Jahre. Die Wäsche war durchgängig gut. Es hatten sich viele Käufer eingefunden. Am ersten Markttage wurde sehr wenig verkauft, weil die Producenten zu hohe Preise forderten. Am zweiten Markttage wurden dagegen sehr erhebliche Geschäfte gemacht. Der Rest wurde bis auf 163 Centner 83 Pfund, welche noch unverkauft lagern, am dritten Tage verkauft. Die Käufer waren Fabrikanten und Wollhändler aus Süddeutschland, Sachsen, Kurhessen, Lippe, aus dem Siegenschen, Bergischen, Herzogthum Westphalen, Rheinlande und der Grafschaft Mark.

Münster, den 9. Juli 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 442. Personal-Chronik. 1638. Pr.

Der Regierungs-Assessor Herr Carl Julius Aloin Bossart ist der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen und heute in das Collegium eingeführt worden.

Minden, den 11. Juli 1855.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Frhr. v. Schlotheim.

Statut
für die
Kreis-Spar-Kasse zu Wiedenbrück.

§. 1.

№ 443. 1490. D. I.

Die Kreis-Sparkasse zu Wiedenbrück hat den Zweck, den Eingesessenen des Kreises Wiedenbrück Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse sicher und gegen Zinsen anzulegen.

§. 2.

Dieselbe hat ihren Sitz in der Stadt Wiedenbrück und bildet ein solches Kreis Institut, welches jederzeit selbstständig für sich bestehen, und unter keinen Umständen mit irgend einer anderen Kasse vereinigt werden soll.

§. 3.

Sie besteht unter der Garantie des Kreises Wiedenbrück. Alle Verbindlichkeiten derselben bilden eine Kreislast, und werden, wenn zu deren Erfüllung das eigene Vermögen der Kreis-Sparkasse jemals unzureichend ist, in gleicher Weise, wie hinsichtlich der sonstigen Kreislasten verordnet ist oder verordnet werden wird, durch Repartition auf die den Kreis bildenden Gemeinden gedeckt.

§. 4.

Die Kreis-Sparkasse wird von einem Curatorium, bestehend aus einem Director und zwei Beisitzern verwaltet. Ein Rendant besorgt nach näherem Inhalte der Statuten und nach der ihm zu ertheilenden Instruction unter Leitung des Curatoriums die Kassengeschäfte.

§. 5.

Der Director und die beiden Beisitzer des Curatoriums werden alle drei Jahre nebst drei Stellvertretern von der Kreisversammlung gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt.

Jeder unbescholtene Kreis-Eingesessene darf gewählt werden. Die Namen der Gewählten werden nach erfolgter Bestätigung durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung bekannt gemacht.

§. 6.

Der Rendant wird auf den Antrag der Kreisstände von der Königlichen Regierung angestellt. Er muß eine Caution von mindestens 1000 Thlr. bestellen, und bezieht als Besoldung einen bei seiner Annahme festzusetzenden Prozentsatz der jährlichen Zins-Ueberschüsse. Die Dauer seines Amtes hängt von der Bestimmung ab, welche bei seiner Anstellung getroffen worden. Uebersteigen die Einlagen den zehnfachen Betrag der Caution, so ist letztere nach dem Vorschlage der Kreisstände zu erhöhen.

§. 7.

Das Curatorium hat alle Angelegenheiten der Kreis-Sparkasse zu besorgen, welche nicht durch diese Statuten einem einzelnen Mitgliede besonders aufgetragen sind.

§. 8.

Die Befugniß des Curatoriums zur Vertretung der Kreis-Sparkasse bei gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, erstreckt sich auf diejenigen Fälle, in welchen eine Special-Vollmacht erforderlich ist. In einzelnen Fällen hat das Curatorium die Befugniß zur Substitution.

§. 9.

Die Beschlüsse des Curatoriums werden nach Stimmen-Mehrheit gefaßt.

§. 10.

Alle Verhandlungen, welche vom Curatorium der Kreis-Sparkasse ausgehen, und letztere verpflichten sollen, müssen von den drei Mitgliedern vollzogen, und mit dem Kreis-Sparkassen-Siegel versehen werden.

§. 11.

Das Curatorium versammelt sich mindestens in jedem Monate einmal. In jeder dieser Versammlungen muß das Journal des Rendanten mit den Hauptbüchern der Activa und Passiva verglichen, der Kassenbestand berechnet und revidirt, und die Balance gezogen und unterzeichnet werden.

§. 12.

Der Director hat die Versammlungen des Curatoriums zu berufen, in denselben den Vorsitz zu führen, und auf Ordnung des Geschäftsganges zu wachen. Die an das Curatorium der Kreis-Sparkasse gerichteten Schreiben und Verfügungen werden von ihm erbrochen und die vorkommenden schriftlichen Arbeiten werden entweder von ihm selbst bearbeitet, oder andern Mitgliedern zur Bearbeitung zugetheilt.

§. 13.

Der Rendant muß am Schlusse jeden Jahres eine Jahresrechnung ausstellen,

welche nach vorheriger Begutachtung durch das Curatorium von der nach §. 34. des Statuts erwählten Deputation der Kreisstände revidirt, und demnächst nach Erledigung der Monita von den versammelten Kreisständen dechargirt wird.

§. 14.

Der Rendant kann die Zinsen der Kreis-Sparkasse ohne Zutritt des Curatoriums erheben und einklagen.

§. 15.

Capitalien der Kreis-Sparkasse darf er nur auf Grund einer speciellen Autorisation des Curatoriums erheben.

§. 16.

Einlagen der Kreis-Eingesessenen darf er nur an den im §. 19. erwähnten Kassentagen in Empfang nehmen.

§. 17.

Die Kreis-Sparkasse nimmt von allen Einwohnern des Kreises Wiedenbrück Einlagen von 15 Sgr. bis incl. 200 Thlrn. an. Die Annahme höherer Einlagen, sowie die Annahme von Einlagen Auswärtiger hängt von dem Ermessen des Curatoriums ab.

§. 18.

Jeder, welcher Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes Sparkassenbuch, in welchem der Tag und Betrag der Einlage angegeben und durch die Unterschrift des Curatoriums unter Beidrückung des Sparkassensiegels, bescheinigt wird.

Die Sparkassenbücher werden unter fortlaufender Nummer ausgestellt, und wird einem jeden gegenwärtiges Statut und eine Tabelle, aus welcher die Verzinsung der Einlage von 1 bis 100 Thlr. zu ersehen ist, vorgedruckt.

§. 19.

Von dem Curatorium werden bestimmte Kassentage, an welchen die Einlagen in Empfang genommen und die Rückzahlungen bewirkt werden, festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

§. 20.

Von sämmtlichen Einlagen wird jeder volle Thaler mit 3⅓ Prozent verzins't. Beträge unter 1 Thlr. und überschießende Groschen werden nicht verzins't.

§. 21.

Der Zinsenlauf beginnt mit dem ersten des nach der Einlage folgenden Monats und hört auf mit dem ersten desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt.

§. 22.

Wenn sich ein Gläubiger der Kreis-Sparkasse nicht binnen 30 Jahren von der letzten Präsentation seines Sparkassenbuches an bei der Kasse meldet, so hört von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

§. 23.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt durch den Rendanten und zwar bis zum 31. December des abgelaufenen Jahres im Monat Januar jeden Jahres. Werden

dieselben bis zum 31. Januar nicht abgeholt, so werden sie dem Capital zugeschrieben und wie dieses verzins't.

§. 24.

Die Kreis-Sparkasse ist berechtigt aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparkassenbuchs, gegen Vorzeigung und Rückgabe desselben, den Betrag, worauf es lautet, ganz oder theilweise auszuzahlen, ohne dem Einzahler oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt und in die Kassenbücher eingetragen wird.

§. 25.

Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes zu haben wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung dem Curatorium der Kreis-Sparkasse anzeigen, welches denselben, ohne sich um die Legitimation des angeblichen Besitzers zu kümmern, in den Kreis-Sparkassenbüchern vermerkt.

§. 26.

Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung das Sparkassenbuchs auf eine nach dem Ermessen des Coratoriums überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm von demselben ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Sparkassenbuch nach Vorschrift des §. 15. des Reglements vom 12. December 1838 gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.

§. 27.

Die Kreis-Sparkasse zahlt, wozu Rendant ohne Beitritt des Curatoriums ermächtigt ist, zurückgeforderte Summen unter 50 Thlr. sofort, und höhere nach sechswöchentlicher Kündigung. Es steht derselben indeß frei, schon früher Zahlung zu leisten, und sind deren Gläubiger verbunden, solche anzunehmen.

Im Falle der verweigerten früheren Annahme verlieren die Gläubiger die Zinsen vom Tage der angebotenen Rückzahlung an.

Beträgt die zurückgeforderte Einlage 200 Thlr. oder mehr, so müssen sich dieselben, falls es am baaren Bestande mangelt, statt der Baarzahlung mit Ueberweisung eines nach Vorschrift des §. 12. des Reglements vom 12. December 1838 acquirirten Activums begnügen.

§. 28.

Theilweise Zurückzahlungen von Capital und Zinsen können nur gegen Vorzeigung des Quittungsbuchs geschehen, und muß in demselben die abgetragene Summe durch den Rendanten quittirt und von dem Empfänger eine Bescheinigung über den zurückempfangenen Betrag ausgestellt werden, welche für den Rendanten als Rechnungsbelag dient.

Wird die ganze Forderung zurückgezahlt, so wird das darüber ausgestellte Buch quittirt und demnächst von dem Rendanten cassirt zum Archiv der Kasse genommen.

§. 29.

Dem Einleger kommen bei Ein- und Auszahlung seiner Gelder auf keinerlei

Art Kosten zur Last. Nur muß er 1 Sgr. für das Sparkassenbuch bezahlen, wenn die Einlage den Betrag von 10 Thlrn. erreicht oder durch nachträgliche Einlagen hierauf erhöht wird.

Die Zahlung dieses 1 Sgr. erfolgt, wenn die letzte Rückzahlung geleistet wird.

§. 30.

Die eingelegten Gelder werden vom Curatorium verliehen:

1) gegen sichere Hypothek auf Grundstücke, innerhalb der ersten Hälfte des Werthes. Eine solche Sicherheit wird, ohne daß eine Abschätzung erforderlich ist, als vorhanden angenommen bei Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte der Summe, wozu sie bei der Provinzial- oder einer den Hypotheken-Gläubigern Sicherheit gewährenden concessionirten Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, deren Statuten eine Subintabulation der eingetragenen Forderungen auf die Versicherungssumme gestatten, versichert sind, und bei Grundstücken innerhalb des fünfzehnfachen Cataster-Reinertrags;
2) auf Wechsel und Handscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend bekannte Eingesessene für Capital und Zinsen als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch eintreten. Derartige Anleihen an ein und dieselbe Person dürfen jedoch die Summe von 500 Thlr. nicht übersteigen, auch darf höchstens der dritte Theil des Sparkassenbestandes in dieser Weise verwendet werden;
3) falls die eingelegten Gelder auf die sub 1 und 2 angegebene Art nicht unterzubringen sind, können sie bei der Provinzial-Hülfskasse oder inländischen coursirenden Staatspapieren, auch Rentenbriefen angelegt werden.

§. 31.

Alle Staatspapiere und sonstige au porteur lautende Papiere müssen beim Erwerbe von dem Curatorium sofort außer Cours gesetzt werden.

§. 32.

Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Zins-Ueberschüsse, über welche der Rendant besondere Rechnung führt, bilden einen Reservefonds Behufs Deckung möglicher Ausfälle. Hat sich auf diese Weise ein hinreichendes Capital gebildet, um etwaige Verluste der Sparkassenfonds zu decken und die Verpflichtungen gegen die Einleger zu erfüllen, ohne daß es nöthig ist, deshalb die allgemeine Vertretung des Kreises in Anspruch zu nehmen, so können die Kreisstände, nach vorher durch die Königliche Regierung eingeholter Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen, über die ferneren Ueberschüsse disponiren.

§. 33.

Das Curatorium ist verpflichtet, bei seiner Verwaltung die von der Königlichen Regierung bestätigten Kreistagsbeschlüsse, soweit solche nicht mit den Bestimmungen dieses Statuts im Widerspruch stehen, als bindende Normen zu befolgen.

§. 34.

Die Kreisstände müssen alljährlich eine aus drei Mitgliedern bestehende Deputation, welche, sofern der Landrath nicht selbst Mitglied des Curatoriums ist, unter

dessen Vorsitze die Geschäftsführung der Kreis-Sparkassen-Verwaltung zu überwachen hat, die Jahres-Rechnung vorrevidirt und außerdem mindestens halbjährlich einmal die Schulddocumente der Kreis-Sparkasse rücksichtlich ihrer Sicherheit prüft.

§. 35.

Den Staatsbehörden verbleibt das durch das Reglement vom 12. December 1838 verliehene Aufsichtsrecht.

§. 36.

Etwaige spätere Aenderungen des Statuts, sowie eventuell die Aufhebung der ganzen Anstalt werden durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Minden zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Wiedenbrück, den 3. November 1854.

Die Stände des Kreises Wiedenbrück.

(gez.) Wilhem Schwenger. F. H. Zumwinkel. Heinrich Schroeder. Wulfhorst. Heinrich Wilckhaus.

Nach Ihrem Antrage vom 26. Mai c. ertheile Ich dem zurückgehenden Statut für die im Kreise Wiedenbrück zu gründende Kreis-Sparkasse, mit der Maaßgabe,

daß die Bestimmung des §. 30. Nr. 1, nach welcher Sparkassengelder auf Gebäude bis zur ersten Hälfte der Summe verliehen werden können, mit welcher sie bei der Provinzial- oder einer Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der dort näher bezeichneten Art versichert sind, auf die Provinzial-Feuer-Societät zu beschränken,

und

daß in dem nämlichen §. Nr. 2. statt der Worte: für Capital und Zinsen „für Capital, Zinsen und Kosten“ zu setzen ist,

hierdurch Meine Bestätigung. Sans-souci, den 4. Juni 1855.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(ggez.) Für den Minister des Innern

(gez.) v. Raumer.

An den Minister des Innern.

Vorstehendes Statut für die Kreis-Sparkasse zu Wiedenbrück wird nebst der dasselbe bestätigenden Allerhöchsten Cabinetsordre vom 4. Juni c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Minden, den 5. Juli 1855.

Polizei-Reglement

für die Instandsetzung und Unterhaltung des „Krollbaches“ im Kreise Paderborn.

Um die Vorfluth in dem Krollbache herzustellen und zu sichern, und polizeiliche Anordnungen bei Benutzung desselben mit Rücksicht auf die Interessen der Boden-Cultur, der Stau-Berechtigten und der am gedachten Bache bestehenden, oder noch zu errichtenden gewerblichen Etablissements herbeizuführen, haben wir nach Einsicht

№ 444.
864. U. I.

1) des Gesetzes über die Benutzung der Privat-Flüsse vom 28. Februar 1843,
2) des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, insbesondere des §. 11. dieses Gesetzes nach vorheriger Information über die bestehenden Berechtigungen und Observanzen und auf Grund weiterer Local-Untersuchungen, nachstehendes Polizei-Reglement aufgestellt, damit dasselbe den Betheiligten zur Nachachtung diene.

§. 1.

Normalbreite. Die Normalbreite des Krollbaches wird von seinem Ursprunge bis zu seiner Mündung in den Haustenbach auf eine untere Breite von 6 Fuß und eine obere Breite von 21 Fuß festgesetzt.

§. 2.

Normaltiefe. Die Normaltiefe des Krollbaches wird für jetzt und bis zur Aufnahme eines vollständigen Nivellements vorläufig mit Vorbehalt demnächstiger Abänderung auf durchschnittlich 5 Fuß festgesetzt, wobei der normale Abstand von den beiden äußersten Uferkanten bis zur Sohle zu verstehen ist. —

In Entfernung von 200 Ruthen sollen in der Normaltiefe quer in der Sohle bis in die beiderseitigen Ufer Sauberschwellen, d. h. Normal-Sohlschwellen, von Steinen oder Holz eingelegt werden, nach denen die stete Normaltiefe immer wieder hergestellt werden muß. Die hierdurch entstehenden Kosten werden in jeder Gemeinde von den Adjacenten nach Maaßgabe der Länge ihres Uferbesitzes getragen.

§. 3.

Uferwände. Die beiderseitigen Ufer des Krollbachs sind mit einer Anlage von 1½ Fuß auf 1 Fuß Tiefe, also mit 7½ Fuß Ausladung von der Sohle bis zur Uferkante abzuböschen, wo sie nicht durch besondere Bollwerke von Holz oder Steinen schon in dieser vorgeschriebenen Entfernung gesichert sind.

Alle Bäume und Sträucher müssen aus der Sohle und den Ufer-Dossirungen bis auf 6 Fuß von der im §. 1. angegebenen oberen Breite entfernt werden. Die Dossirungen, sowie die nebenliegenden 6 Fuß breiten Streifen dürfen nur mit Rasen befestigt werden, um den Abfluß des Hochwassers nicht zu behindern und den Begang zur Aufsicht zuzulassen.

Nur mit besonderer Genehmigung der Schau-Commission können Strauch-Pflanzungen auf den beiderseitigen Böschungen über dem höchsten Wasserspiegel in tiefen Boden-Einschnitten geduldet werden, deren Höhe über dem Boden aber nie das Maaß von 8 Fuß überschreiten darf, welche alle 3 Jahre zu schneiden sind, und deren Zweige nicht in den Wasserspiegel reichen dürfen.

§. 4.

Diejenigen Stellen in dem genannten Bach, wo eine geringere Tiefe als 5 Fuß sich befindet, müssen binnen längstens 12 Monaten nach Publication des gegenwärtigen Reglements auf diese Tiefe gebracht werden und gelten für die dieserhalb vorzunehmenden Arbeiten die Bestimmungen wegen Räumung des Baches in den §§. 1. und 2 Diejenigen Stellen, an welchen sich eine größere Tiefe vorfindet, können nur auf den Vorschlag der Schau-Commission mit unserer Geneh-

mi-

migung bis zur Normaltiefe ausgefüllt und durch Sauberschwellen, (Normal-Sohlschwellen) festgesetzt werden.

§. 5.

Brücken.

An denjenigen Stellen, wo der Krollbach von einer Landstraße oder einem Communalwege überschritten wird, müssen, sofern die Polizeibehörde dies für nothwendig erachtet, Brücken erbaut werden, deren lichte Weite zwischen den Stirn-Jochen, oder Stirnpfeilern allemal der ganzen oberen Breite, wie selbige im §. 1. angegeben, entspricht.

Die Oberfläche einer hölzernen Brückenbahn muß 7 Fuß, die Oberkante einer massiven Brückenbahn 8 Fuß über der Normalsohle des Krollbaches liegen, von denen aus Abfahrten in der Straßenrichtung zu schütten sind, welche höchstens 1 Fuß Gefälle auf 1 Ruthe Länge erhalten.

In der Sohle unter den Brücken sollen Normalschwellen für die Sohlentiefe gelegt werden.

§. 6.

Uebergänge, Durchfahrten und Triften.

Wo Fußsteige nöthig sind, sollen dieselben von einem äußersten Uferrande bis zum andern Uferrande in der ganzen obern Normalbreite über dem höchsten Wasserspiegel (vide §. 1.) auf Pfählen angelegt werden.

Dagegen sind Durchfahrten für einzelne Grundbesitzer und Triften nur in einzelnen Fällen zu dulden, wo solche observanzmäßig nicht zu umgehen oder nach naheliegenden Brücken nicht zu verlegen sind.

An solchen Stellen, wo dergleichen Durchfahrten und Triften beibehalten werden müssen, sind die Ufer-Dossirungen mit einer Anlage von 3 Fuß auf 1 Fuß Tiefe, also mit einer Ausladung von mindestens 15 Fuß zu beiden Seiten der Sohle anzulegen und mit großen Steinen in der ganzen Länge durch Sohl- und Dossirungen, sowie in der ganzen Breite von 8 bis 12 Fuß abzupflastern.

Die Enden des Pflasters hinter den Uferwänden sind gehörig zu befestigen. Der erforderliche Umbau der Brücken (§. 5.) ist bei dem zunächst eintretenden Neubau derselben zu bewirken. Die Uebergänge müssen, soweit nicht aus besonderen Gründen eine anderweite Frist festgesetzt wird, binnen Jahresfrist nach Publication dieser Verordnung hergestellt werden.

§. 7.

Gang auf den Ufern.

Auf jeder Seite des Baches hinter der äußersten Bordseite der Dossirungen, bleiben 3 Fuß breite freie Gänge (cf. §. 3.), damit sowohl den Ortsbehörden, als den übrigen mit Beaufsichtigung der Gewässer beauftragten Personen die stete Revision möglich gemacht werde.

§. 8.

Begradigung.

Wo es irgend statthaft und nothwendig ist, sollen die in dem Flußbette vorstehenden Erdzungen abgestochen und die meist gegenüber liegenden Buchten ausgefüllt, die scharfen kurzen Krümmungen durchgestochen und reglementsmäßig eingerichtet werden.

Eine solche Begradigung kann von der Schau-Commission unter Genehmigung des Landraths beschlossen, und auf Kosten der Betheiligten ausgeführt werden.

§. 9.

Entschädigung. In wie weit für das zur Verbreiterung oder Verlegung des Krollbachsbettes abzutretende Terrain eine Entschädigung zu zahlen, und von wem letztere zu geben sei, bleibt in jedem Falle der besonderen Beurtheilung vorbehalten.

§. 10.

Waschbänke. Waschbänke dürfen nicht innerhalb, sondern müssen außerhalb des in §. 1., 2., 3. beschriebenen Bach-Profils Platz finden, und sind vorhandene Waschbänke dahin zu verlegen. Zur Anlage neuer Waschbänke bedarf es nach vorheriger Beurtheilung durch die Schau-Commission einer von dem Landrathe des Kreises dazu ertheilten besonderen Erlaubniß.

§. 11.

Aufstau-Gegenstände. Die Anlage von Fischbehältern, das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Hanf, Latten, Bauholz, Faschinen, Durchziehen von Rasenstreifen zu Fußsteigen, das willkührliche Einrammen von Pfählen im Bette, das Einlegen von Thierhäuten, Leinen, Garn und sonstigen Gegenständen zum Einweichen, das Einwerfen von krepirten Thieren oder Ersäufen von Thieren in dem Bachbette, sowie das Einwerfen aller Abgänge von Haus- und Landwirthschaft ist ganz untersagt.

Dagegen sind mit Genehmigung der Schau-Commission Einschnitte in den Ufern erlaubt, um dahinter zu landwirthschaftlichen Zwecken, Anlagen, als Viehtränken, Schaafwäschen 2c. zu machen, welche im Flußbette selbst verboten sind. Solche Anlagen werden allemal durch bedeckte Kastenschleusen unter den Uferwänden mit frischem Wasser gespeist und wieder abgelassen.

Eindeichungen zum Schutz gegen die Sommerfluthen dürfen nur nach vorgängiger Anzeige den besonders zu ertheilenden Vorschriften gemäß, nach Anhörung der Schau-Commission hergestellt werden.

§. 12.

Stauwerke. Nirgends und an keiner Stelle im Bachbette darf ein Stauwerk zum Betriebe einer Mühle, einer Bewässerungs-Anlage oder zu irgend einem anderen Zwecke vorkommen, wozu nicht, den Fall des Vorhandenseins besonderer Rechtstitel ausgenommen, eine Concession ertheilt ist. Drei Monate nach Publication dieses Reglements muß für alle Stauwerke, denen besondere Rechtstitel nicht zur Seite stehen, und wozu eine landespolizeiliche Concession nicht ertheilt sein sollte, eine solche nachgesucht oder die Anlage weggeräumt werden. Sollte eins oder das andere nicht geschehen, so soll das Stauwerk auf Kosten der Säumigen entfernt werden.

§. 13.

Vorrichtungen zu Bewässerungs-Anstalten in dem Bache. Stauwerke in dem Krollbache zur Wiesen-Bewässerung dürfen nur auf Grund einer besonderen Erlaubniß des Landraths, nach Anhörung der Schau-Commission angelegt werden.

§. 14.

Wässerungs- Die zum Bewässern der Wiesen in die Ufer einzulegenden Vorrichtungen —

wo solche Bewässerungen aus dem Bache von uns erlaubt werden — dürfen nur aus festen verschließbaren Kastenschleusen bestehen, welche dicht unter den Uferwänden in Lehmschlag liegen. Ueber ihre Tiefenlage zu dem gewöhnlichen Wasserspiegel des Krollbachs hat nach Anhörung der Schau-Commission der Landrath zu entscheiden. Bloße Einschnitte in die Ufer zum Behufe der Bewässerung werden nicht geduldet, und für jeden einzelnen vorkommenden Fall mit 10 Thlr. Strafe geahndet. Röhren unter den Uferwänden.

§. 15.

Wiesen-Bewässerung.

Die Zeiten, wenn zur Bewässerung der Wiesen das Wasser aus dem Krollbache abgeleitet werden kann, sind nach Anhörung der Schau-Commission durch den Landrath zu bestimmen und jährlich 4 Wochen vorher auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Die Schau-Commission bestimmt das zur Bewässerung abzugebende Quantum, an der nächst unterhalb liegenden Stau-Anlage. Auf besonderen Rechts-Titeln beruhende Bewässerungs-Befugnisse werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen und ähnlichen Zwecken (Wiesenschwämme, Wiesenbrecher) ist und bleibt unter allen Umständen und zwar bei 10 Thlr. Strafe für jeden einzelnen Fall untersagt.

Jeder Grundbesitzer, welcher eine End- oder Bewässerungs-Anstalt neben dem Bache, in und resp. aus demselben anlegen will, ist verpflichtet, einen durch Schrift und Zeichnung dargestellten Entwurf davon vorher durch die Schau-Commission dem Landrathe einzureichen.

§. 16.

Bleichen, Färbereien und Röthe-Gruben.

Für die Anlage von Bleichen, Färbereien und Röthegruben ist, soweit nach den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung, unsere specielle Erlaubniß erforderlich sein sollte, nach Anhörung der Schau-Commission jedesmal eine besondere landräthliche Erlaubniß erforderlich und werden für jeden einzelnen Fall die nothwendigen Bedingungen festgestellt werden.

Die Bleicher sind berechtigt, das Wasser aus dem Krollbache und den Neben-Gewässern in einer von der Schau-Commission zu bestimmenden Tageszeit zu benutzen.

Die Färbereien dürfen in dem Bache nur in denjenigen Stellen und Zeiten waschen, welche von der Schau-Commission dazu bestimmt werden. Denselben ist aber untersagt, Farbkupen oder sonstige Farbenreste in den Bach zu schütten; sind vielmehr gehalten, Senkgruben anzulegen, in welche sie die gedachten Abfälle und Senkstoffe schütten, einschließen, oder sich niederschlagen lassen. Das geklärte Wasser aus diesen Senkgruben darf nur Abends von 9 Uhr bis Morgens 5 Uhr in den Bach abgelassen oder geführt werden.

Jeder andere Rückstand darf niemals in den Bach gebracht werden.

Ebenso sind die Röthegruben zu behandeln.

§. 17.

Räumung resp. Instandsetzung des Krollbachs.

Zur Räumung des Krollbachs sind die Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Flusses verpflichtet; es sei denn, daß auf den Grund eines besondern

Rechtstitels die Verpflichtung dritter Personen behauptet und im Wege Rechtens nachgewiesen werde.

§. 18.

Zeit der Räumung.

Die Räumung geschieht der Regel nach in den Tagen vom 15. Mai bis 1. Juni und vom 15. September bis 1. October eines jeden Jahres.

Dem Ermessen der Schau-Commission bleibt es überlassen, in besonderen Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern oder außerordentliche Reinigungen nach Bedürfniß anzuwenden.

Einer desfalls ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten. Die Aufforderungen zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Reinigungen erfolgen im Wege der hergebrachten ortsüblichen Publication.

§. 19.

Auswurf.

Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 6 Fuß von dem oberen Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als Wassergräser, Geschlinge, Kräuter, Sand, Kies, Moder u. s. w., sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer und Bildung einer Rasendecke gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Ausräumung der Ufer zu entfernen, oder gleichmäßig mit wenigstens zweifüßiger Dossirung außerhalb der Begangfläche zu planiren, und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu.

§. 20.

Art und Weise der Räumung.

Die Räumung geschieht immer von unten aufwärts. Sie beginnt an der Mündung innerhalb 4 Tagen nach der Aufforderung und ist dann ununterbochen bis zum obersten Punkte des Bachs fortzusetzen.

§. 21.

Verfahren gegen die säumigen und renitenten Adjacenten.

Die Polizeibehörden lassen die versäumte Räumung auf Kosten der Säumigen ausführen und die Kosten aus den Gemeindekassen vorschießen.

Auf Grund der vom Landrathe festgestellten Liquidationen werden die von den Gemeindekassen geleisteten Vorschüsse auf dem Verwaltungswege von den betreffenden Säumigen executivisch beigetrieben.

Außerdem sind diese den betreffenden Polizei-Gerichten zur Bestrafung gemäß §. 25. dieses Reglements anzuzeigen.

§. 22.

Bildung der Schau-Commisionen.

Zur Ausführung und steten Ueberwachung dieses Reglements werden für jeden Amts-Bezirk besondere Schau-Commissionen gebildet. Eine solche Schau-Commission besteht aus:

dem Amtmann resp. Bürgermeister, oder dessen Stellvertreter, dem Orts-Vorsteher und zwei von dem betreffenden Gemeinde-Rathe aus den mit dem Vorfluthwesen besonders vertrauten Grundeigenthümern gewählten Deputirten.

Es bleibt der unterzeichneten Regierung vorbehalten, der vorstehend bezeichneten Schau-Commission für besondere Fälle oder dauernd noch einen besondern Bau-Techniker zuzuordnen, welcher den Verhandlungen und Besichtigungen der Commission in einzelnen Fällen oder stetig beizuwohnen hat.

§. 23.

Die Verrichtungen der Schau-Commission sind unentgeldlich. Der Amtmann und der Ortsvorsteher sind beständige Mitglieder derselben, die zwei Deputirten dagegen werden alle 3 Jahre nach Vorschrift des §. 22. neu gewählt. Die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme der Deputirtenstelle für die ihrem Austritte zunächst folgenden 3 Jahre ablehnen.

§. 24.

Die Schau-Commission tritt in der Regel jährlich 2 Mal, d. h. im Frühjahre nach Ablauf der Hochfluthen und im Herbste vor Beginn der Regenzeit und nach Beendigung der Erndte zusammen und beginnt ihre Function.

Ueber den Befund werden Protocolle aufgenommen auf deren Grund gegen die säumigen Räumungs-Pflichtigen nach Maaßgabe des §. 21. näher angegebenen Verfahrens vorgeschritten wird.

§. 25.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1 Thlr. bis 10 Thlr. belegt. Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Contravenienten oder Renitenten in der Art bewirkt, wie es der §. 22. dieses Reglements näher bezeichnet. Strafen.

§. 26.

Die Landräthe und die Amtmänner sind mit der Controlle der Bach-Polizei, der Geschäfte der Schau-Commission und der Ausführung des Reglements beauftragt. Dasselbe tritt in Kraft nach geschehener Publication durch unser Amtsblatt.

Minden, den 9. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Frhr. von Schlotheim.

Die nachstehende Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Unterrichts-Ministers betreffend die diesjährige Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig wird, unter Zurückweisung auf unsere frühern desfallsigen Bekanntmachungen, mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den bis längstens zum 12. August d. J. vorschriftsmäßig angemeldeten Aspirantinnen der Termin zu ihrer Vorprüfung demnächst bestimmt werden wird. № 445. 1296. M. I.

Minden, den 9. Juli 1855.

Am 6. October d. J. werden wiederum 20 evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnenberufe finden können.

Die Einrichtung des Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, die für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, hat sich bisher als segensreich bewährt und ist durch die früher, zuletzt unter dem 31. Juli v. J. erlassenen Veröffentlichungen bekannt.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten vorauszuentrichtende Pension von nur 60 Thlr. jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension, in der Regel jedoch erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts im Seminar an, sind außerdem noch Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher Zöglinge, die sich wegen körperlicher, oder geistiger und sittlichen Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnen-Beruf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis längstens zum 12. August bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Tauf-Schein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 6. October nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an andern die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; eben ein solches von ihrem Ortsgeistlichen und Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist.
5) Eine Erklärung der Eltern, oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Thlr. jährlich auf 2 Jahre zu zahlen, sich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem ihre und ihrer Angehörigen Vermögens-Verhältnisse genau zu ersehen sind.

In den Gesuchen ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur so weit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar sind mit Ausnahme der Ausbildung in der

Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulative vom 2. October v. J. für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden vorgeschrieben sind; außerdem Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme fähig Befundenen seiner Zeit ihre Einberufung in das Seminar von hieraus zu gewärtigen. Wegen Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für Gouvernanten zu Droyssig und eines mit derselben zu verbindenden Töchter-Pensionats, ebenfalls im October d. J. wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 6. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Raumer.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 22. März d. J. (Amtsblatt S. 143) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Ober-Präsidium zu Münster die vom Presbyterium der evangelischen Gemeinde zu Boehle, Kreises Hagen, erbetene zweimonatliche Verlängerung des Termins für die zum Bau der dortigen evangelischen Kirche in der Provinz Westphalen abzuhaltende Haus-Collecte mit der Maaßgabe bewilligt hat, daß die Collecte nur in denjenigen Ortschaften während des bis zum 31. October c. verlängerten Zeitraums vorgenommen werden darf, wo bisher für den vorliegenden Zweck noch nicht collectirt worden ist. № 446. 1166. M. I.

Hierbei bemerken wir, daß die erwähnte Collecte

a. in den Städten Petershagen, Rehme, Borgholzhausen, Versmold und Werther durch den Pfarrer Mellmann;
b. in den Kreisen Bielefeld, Halle und Herford, mit Ausschluß der Städte Bielefeld, Borgholzhausen, Versmold, Werther, Halle, Herford und Vlotho durch den Friedrich Raffenbeul;
c. in den Kreisen Minden und Lübbecke, mit Ausschluß der Städte Minden, Petershagen, Rehme und Lübbecke durch den Landwirth Heinrich Peter Timmerbeil

abgehalten werden wird.

Minden, den 29. Juni 1855.

Der Mühlenbesitzer Buddeberg zu Herford hat am 2. Februar d. J. die unverehelichte Dorothea Juhl daselbst vom Ertrinken gerettet und ist ihm für diese rühmliche That Seitens des Herrn Ministers des Innern Excellenz die Erinnerungs-Medaille verliehen worden. Minden, den 2. Juli 1855. № 447. 1546. L. I.

Auf Grund der uns mittelst Rescripts vom 26 v. M. ertheilten Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, wird № 448. 2089. U. I.

die nach unserer Bekanntmachung vom 24. Juni v. J. (Amtsbl. pro 1854, Seite 247) in hiesiger Stadt errichtete, am 2. August v. J. eröffnete Legge für den Kreis Minden, hiermit für aufgehoben erklärt und tritt demzufolge die für diese Anstalt erlassene Legge-Ordnung vom 5. December 1853 (Amtsbl. pro 1844, Seite 9 ff.) außer Kraft. Minden, den 12. Juli 1855.

№ 449. 1551. L. B. I. In Stelle des mit Tode abgegangenen Gastwirths Quicken zu Büren haben wir den zum Civil-Mitgliede der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Büren für die Wahlperiode 18⁵⁵/₅₈ gewählten Kaufmann Gödde zu Büren bestätigt.
Minden, den 4. Juli 1855.

№ 450. 609. K. L. I. Dem Rabbinats-Candidaten Dr. Landauer zu Vlotho haben wir auf Grund der vorgelegten Atteste die Erlaubniß ertheilt, das Geschäft eines Beschneiders bei den jüdischen Knaben vornehmen zu dürfen.
Minden, den 6. Juli 1855.

№ 451. 3456. P. I. Der Commerzienrath C. W. Delius in Versmold ist als Haupt-Agent des Schiffsmakler Fr. Wm. Boedeker jun., H. A. Heineken Nachfolger in Bremen zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern bestätigt worden. Minden, den 7. Juni 1855.

№ 452. 440. H. I. Die Liste von der unterm 2. d. M. stattgefundenen Ziehung von 106 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine können in den Geschäftslocalien sämmtlicher Landraths-Aemter unsers Verwaltungs-Bezirks eingesehen werden.
Minden, den 10. Juli 1855.

№ 453. 1222. h. II. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im I. Quartal d. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgelder sind am 3. d. M. den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.
Minden, den 6. Juli 1855.

№ 454. 368. II. b. Dem neuerrichteten Königlichen Förstergehöfte in der Oberförsterei Hardehausen ist die Benennung: „Forsthaus Mittelwald" beigelegt worden.
Minden, den 6. Juli 1855.

№ 455. 2469. h. II. Dem commissarischen Steuer-Empfänger Kordes zu Delbrück ist die einstweilige Verwaltung der Steuerkasse zu Rietberg übertragen und zugleich gestattet worden, sich in Delbrück durch den Kassengehülfen Arnold vertreten zu lassen.
Minden, den 6. Juli 1855.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33.

Minden, den 27. Juli 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1855 enthält: № 456.

Nr. 4247. Verordnung, betreffend die Feststellung des Beitragskatasters für die Nieder-Oderbruchsmelioration und die Einziehung der Meliorations-Beiträge. Vom 7. Mai 1855.

Nr. 4248. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Neuwieder-Stadt-Obligationen zum Betrage von 35,000 Thlrn. Vom 6. Juni 1855.

Nr. 4249. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Pomerania, See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin" daselbst gebildeten Actiengesellschaft. Vom 2. Juli 1855.

Nr. 4250. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Neue Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna zu Berlin" daselbst gebildeten Actiengesellschaft. Vom 4. Juli 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

An die Stelle des Pfarrverwesers Brachmann, der einem anderweiten Berufe gefolgt ist, ist der bisherige Pfarramts-Candidat Ludwig Bosse als Pfarrverweser an der evangelischen Gemeinde zu Driburg, Diöcese Paderborn, angeordnet worden. Münster, den 30. Juni 1855. № 457.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Dem Kaufmann C. F. Wilh. Ernst zu Herford ist die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungsgeschäft des Handlungs- № 458. 3446. P. I.

hauses Lüdering & Comp. in Bremen innerhalb des Kreises Herford ertheilt worden. Minden, den 7. Juli 1855.

№ 459. 2270. U. I. Dem Privatschreiber Landwermann zu Enger ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg zu übernehmen.
Minden, den 17. Juli 1855.

№ 460. 2101. U. I. Dem Privatschreiber Landwermann in Enger ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 10. Juli 1855.

№ 461. 2128. U. I. Dem Privatschreiber Horstmann zu Versmold ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 11. Juli 1855.

№ 462. 353. L. B. I. Auf Grund des §. 5. zu 3. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 sind zu Mitgliedern des Ausschusses für die Vertheilung des im Falle eines Krieges nach §. 4. ibid. durch Landlieferung zu beschaffenden Bedarfs an Brod-Material, Hafer, Heu und Stroh von den Kreisständen des Kreises Bielefeld gewählt und von uns bestätigt worden:

1) Abgeordneter Buchhändler Klasing zu Bielefeld;
2) Abgeordneter Meyer-Sudbrack zu Altenschildesche;
3) Abgeordneter Amtmann Brosent zu Heepen;

Minden, den 9. Juli 1855.

№ 463. 1551. D. G. I. Auf der Straße von Büren nach Brilon wird nach erfolgten chausseemäßigen Ausbau derselben, bei der Barriere Harth Chausseegeld für eine Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben.
Minden, den 11. Juli 1855.

№ 464. 76. O. M. I. Der zu Häver, Kreises Herford, verstorbene Colon Höcke hat der Capellengemeinde Häver ein Legat von 80 Thlrn. vermacht, wovon die Zinsen alljährlich unter die Armen vertheilt werden sollen.

Minden, den 13. Juli 1855.

№ 465. 2181. U. I. Der Kaufmann J. A. Bauer zu Lichtenau hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungsgesellschaft, zu deren Uebernahme demselben unterm 19. August 1852 die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden ist, niedergelegt.

Minden, den 16. Juli 1855.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Hermann Matthias zu Herford diejenigen Halbleinen, Leinen und Drelle, welche er in seinem Geschäfte fabriciren resp. gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt, künftig mit einem eigenen Stempel folgender Art: „Eigenes Fabrikat in Leinen und Drell von Hermann Matthias in Herford" versehen wird. № 466. 1583. U. I.

Minden, den 19. Mai 1855.

Polizei-Reglement

für die Instandsetzung und Unterhaltung des „Rothebaches" im Kreise Paderborn.

Um die Vorfluth in dem Rothebache herzustellen und zu sichern, und polizeiliche Anordnungen bei Benutzung desselben mit Rücksicht auf die Interessen der Boden-Cultur, der Stau-Berechtigten und der am gedachten Bache bestehenden, oder noch zu errichtenden gewerblichen Etablissements herbeizuführen, haben wir nach Einsicht № 467. 969. U. I.

1) des Gesetzes über die Benutzung der Privat-Flüsse vom 28. Februar 1843,
2) des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, insbesondere des §. 11. dieses Gesetzes nach vorheriger Information über die bestehenden Berechtigungen und Observanzen und auf Grund weiterer Local-Untersuchungen, nachstehendes Polizei-Reglement aufgestellt, damit dasselbe den Betheiligten zur Nachachtung diene.

§. 1.

Die Normalbreite des Rothebaches wird Normalbreite.

1) von seinem Ursprunge bis zur Straße von Sande nach der Haupte auf eine Sohlenbreite von 8 Fuß und eine obere Breite von 26 Fuß,
2) von da ab bis zu seiner Mündung in die Lippe auf eine Sohlenbreite von 12 Fuß und eine obere Breite von 30 Fuß

festgesetzt.

§. 2.

Die Normaltiefe des Rothebaches wird für jetzt und bis zur Aufnahme eines vollständigen Nivellements vorläufig mit Vorbehalt demnächstiger Abänderung auf durchschnittlich 5 Fuß festgesetzt, wobei der normale Abstand von den beiden äußersten Uferkanten bis zur Sohle zu verstehen ist. — Normaltiefe.

In Entfernung von 200 Ruthen sollen in der Normaltiefe quer in der Sohle bis in die beiderseitigen Ufer Sauberschwellen, d. h. Normal-Sohlschwellen, von Steinen oder Holz eingelegt werden, nach denen die stete Normaltiefe immer wieder hergestellt werden muß. Die hierdurch entstehenden Kosten werden in jeder Gemeinde von den Adjacenten nach Maaßgabe der Länge ihres Uferbesitzes getragen.

§. 3.

Uferwände.

Die beiderseitigen Ufer des Rothebachs sind mit einer Anlage von $1\frac{1}{2}$ Fuß auf 1 Fuß Tiefe, also mit $7\frac{1}{2}$ Fuß Ausladung von der Sohle bis zur Uferkante abzuböschen, wo sie nicht durch besondere Bollwerke von Holz oder Steinen schon in dieser vorgeschriebenen Entfernung gesichert sind.

Alle Bäume und Sträucher müssen aus der Sohle und den Ufer-Dossirungen bis auf 6 Fuß von der im §. 1. angegebenen oberen Breite entfernt werden. Die Dossirungen, sowie die nebenliegenden 6 Fuß breiten Streifen dürfen nur mit Rasen befestigt werden, um den Abfluß des Hochwassers nicht zu behindern und den Begang zur Aufsicht zuzulassen.

Nur mit besonderer Genehmigung der Schau-Commission können Strauch-Pflanzungen auf den beiderseitigen Böschungen über dem höchsten Wasserspiegel in tiefen Boden-Einschnitten geduldet werden, deren Höhe über dem Boden aber nie das Maaß von 8 Fuß überschreiten darf, welche alle 3 Jahre geschnitten werden müssen und deren Zweige nicht in den Wasserspiegel reichen dürfen.

§. 4.

Diejenigen Stellen in dem genannten Bach, wo eine geringere Tiefe als 6 Fuß sich befindet, müssen binnen längstens 12 Monaten nach Publication des gegenwärtigen Reglements auf diese Tiefe gebracht werden und gelten für die dieserhalb vorzunehmenden Arbeiten die Bestimmungen wegen Räumung des Baches in den §§. 1. und 2. Diejenigen Stellen, an welchen sich eine größere Tiefe vorfindet, können nur auf den Vorschlag der Schau-Commission mit unserer Genehmigung bis zur Normaltiefe ausgefüllt und durch Sauberschwellen, (Normal-Sohlschwellen) festgesetzt werden.

§. 5.

Brücken.

An denjenigen Stellen, wo der Rothebach von einer Landstraße oder einem Communalwege überschritten wird, müssen Brücken erbaut werden, deren lichte Weite zwischen den Stirn-Jochen, oder Stirnpfeilern allemal der ganzen oberen Breite, wie selbige im §. 1. angegeben ist, entspricht.

Die Oberfläche einer hölzernen Brückenbahn muß 7 Fuß, die Oberkante einer massiven Brückenbahn 8 Fuß über der Normalsohle des Rothebaches liegen, von denen aus Abfahrten in der Straßenrichtung zu schütten sind, welche höchstens 1 Fuß Gefälle auf 1 Ruthe Länge erhalten.

In der Sohle unter den Brücken sollen Normalschwellen für die Sohlentiefe gelegt werden.

§. 6.

Uebergänge, Durchfahrten und Triften.

Wo Fußsteige nöthig sind, sollen dieselben von einem äußersten Uferrande bis zum andern Uferrande in der ganzen obern Normalbreite über dem höchsten Wasserspiegel (vide §. 1.) auf Pfählen angelegt werden.

Dagegen sind Durchfahrten für einzelne Grundbesitze und Triften nur in einzelnen Fällen zu dulden, wo solche observanzmäßig nicht zu umgehen oder nach naheliegenden Brücken nicht zu verlegen sind.

An solchen Stellen, wo dergleichen Durchfahrten und Triften beibehalten werden müssen, sind die Ufer-Dossirungen mit einer Anlage von 3 Fuß auf 1 Fuß Tiefe, also mit einer Ausladung von mindestens 15 Fuß zu beiden Seiten der Sohle anzulegen und mit großen Steinen in der ganzen Länge durch Sohl- und Dossirungen, sowie in der ganzen Breite von 8 bis 12 Fuß abzupflastern.

Die Enden des Pflasters hinter den Uferwänden sind gehörig zu befestigen. Der erforderliche Umbau der Brücken (§. 5.) erfolgt bei Gelegenheit des nächsten Neubaues derselben. Die Uebergänge müssen, soweit nicht aus besonderen Gründen eine anderweite Frist festgesetzt wird, binnen Jahresfrist nach Publication dieser Verordnung hergestellt werden.

§. 7.

Gang auf den Ufern.

Auf jeder Seite des Baches hinter der äußersten Bordseite der Dossirungen, bleiben 3 Fuß breite Gänge (cf. §. 3.), damit sowohl den Orts-Behörden, als den übrigen mit Beaufsichtigung der Gewässer beauftragten Personen die stete Revision möglich gemacht werde.

§. 8.

Begradigung.

Wo es irgend statthaft und nothwendig ist, sollen die in dem Flußbette vorstehenden Erdzungen abgestochen und die meist gegenüber liegenden Buchten ausgefüllt, die scharfen kurzen Krümmungen durchgestochen und reglementsmäßig eingerichtet werden.

Eine solche Begradigung kann von der Schau-Commission unter Genehmigung des Landraths beschlossen, und auf Kosten der Betheiligten ausgeführt werden.

§. 9.

Entschädigung.

In wie weit für das zur Verbreiterung oder Verlegung des Rothebachsbettes abzutretende Terrain eine Entschädigung zu zahlen, und von wem letztere zu geben sei, bleibt in jedem Falle der besonderen Beurtheilung vorbehalten.

§. 10.

Waschbänke.

Waschbänke dürfen nicht innerhalb, sondern müssen außerhalb des in §. 1., 2., 3. beschriebenen Bach-Profils Platz finden, und sind vorhandene Waschbänke dahin zu verlegen. Zur Anlage neuer Waschbänke bedarf es nach vorheriger Beurtheilung durch die Schau-Commission einer von dem Landrathe des Kreises dazu ertheilten besonderen Erlaubniß.

§. 11.

Ausstau-Gegenstände.

Die Anlage von Fischbehältern, das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Hanf, Latten, Bauholz, Faschinen, Durchziehen von Rasenstreifen zu Fußsteigen, das

willkührliche Einrammen von Pfählen im Bette, das Einlegen von Thierhäuten, Leinen, Garn und sonstigen Gegenständen zum Einweichen, das Einwerfen von krepirten Thieren oder Ersäufen von Thieren in dem Bachbette, sowie das Einwerfen aller Abgänge von Haus- und Landwirthschaft ist ganz untersagt.

Dagegen sind mit Genehmigung der Schau-Commission Einschnitte in den Ufern erlaubt, um dahinter zu landwirthschaftlichen Zwecken, Anlagen, als Viehtränken, Schaafwäschen ꝛc. zu machen, welche im Flußbette selbst verboten sind. Solche Anlagen werden allemal durch bedeckte Kastenschleusen unter den Uferwänden mit frischem Wasser gespeist und wieder abgelassen.

Eindeichungen zum Schutz gegen die Sommerfluthen dürfen nur nach vorgängiger Anzeige den besonders zu ertheilenden Vorschriften gemäß, nach Anhörung der Schau-Commission hergestellt werden.

§. 12.

Stauwerke.

Nirgends und an keiner Stelle im Bachbette darf ein Stauwerk zum Betriebe einer Mühle, einer Bewässerungs-Anlage oder zu irgend einem anderen Zwecke vorkommen, wozu nicht, den Fall des Vorhandenseins besonderer Rechtstitel ausgenommen, eine besondere Concession ertheilt ist. Drei Monate nach Publication dieses Reglements muß für alle Stauwerke, denen besondere Rechtstitel nicht zur Seite stehen, wozu eine landespolizeiliche Concession nicht ertheilt sein sollte, eine solche nachgesucht oder die Anlage weggeräumt werden. Sollte eins oder das andere nicht geschehen, so soll das Stauwerk auf Kosten der Säumigen entfernt werden.

§. 13.

Mühlen-Anlagen.

Jedes mit einer landespolizeilichen Concession versehene Stauwerk zum Betriebe einer Mühle muß mit einer Durchfluß-Oeffnung für das Freiwasser, in der Richtung des Baches versehen sein, dessen Schwelle (Fachbaum) gleich tief mit der Normalsohle des Flusses liegt, dessen lichte Durchflußweite aber gleich der obern Breite des Baches (vide §. 1. 2. 3.) ist. Der Holm muß mindestens 3 Fuß höher als der höchste Wasserstand liegen.

Die Müller sind gehalten, ihre Freischützen mit einer Aufziehrolle und Kette, oder mit einer verzahnten Stange in Räderwerk, die Schützen aber mit gehörigem Beschlage zu versehen, so daß sie zu jeder Zeit leicht und ohne bedeutenden Kraftaufwand von einem Menschen aufgezogen werden können.

Bei Erneuerung oder Reparatur der vorhandenen Mühlenarchen müssen diese Vorschriften genau beobachtet werden. Keine dieser Arbeiten darf ohne vorherige specielle Genehmigung unternommen werden.

§. 14.

Mühlen und Wasserpegel.

Jedes Mühlenwerk oder Stauwerk zu irgend einer Bewässerungsanstalt, welches

im Bette errichtet ist, erhält 12 Monate nach Publication dieses Reglements einen Pegel, welcher aus einem oberhalb der Mühle im Stauwasser tief und fest eingerammten Pfahle von 9 Zoll im Durchmesser bestehen und dessen Oberfläche mit einer eisernen Platte versehen sein muß. Diese Pegelstände sind nach besonderen Ermittelungen im Interesse der Landescultur und der Adjacenten für jedes einzelne Stauwerk auf Kosten der Besitzer zu setzen, und auf andere feste Punkte zu berechnen.

Die Genehmigung dazu wird in jedem einzelnen Falle und für jede vorhandene Mühle oder sonstiges Stauwerk von uns ertheilt.

§. 15.

Strafbestimmungen wegen Ueberschreitung der vorgeschriebenen Pegel-Maaße.

Es ist den Müllern verboten, das Wasser über den festgestellten Pegel zu stauen. Jede Ueberschreitung des Pegels wird mit einer Strafe von 10 Thlrn. geahndet, es sei denn, daß alle Fluthschützen geöffnet gewesen wären.

§. 16.

Ziehen der Freischützen.

Die Müller sind verpflichtet, von Sonnabend Abends bis Sonntag Abends die Freischützen zu ziehen, wenn nicht durch besondere Vorschriften zur Wiesenbewässerung während dieser Zeit etwas Anderes bestimmt ist.

§. 17.

Bau der Brücken über die Mühlenarchen 2c.

Alle Uebergänge über die Mühlengewässer, Freiarchen und Mühlenarchen müssen so hoch liegen, daß der Durchgang des höchsten Wassers nicht gefährdet wird. Wo dies nicht der Fall, ist dies binnen drei Monaten nach erfolgter Publication dieser Verordnung auf Kosten der Interessenten auszuführen.

§. 18.

Vorrichtungen zu Bewässerungs-Anstalten in dem Bache.

Stauwerke in dem Rothebache zur Wiesen-Bewässerung dürfen nur auf Grund einer besonderen Erlaubniß des Landraths, nach Anhörung der Schau-Commission angelegt werden, wobei die Dimensionen und Einrichtungen §. 13., 14., 15. maaßgebend sind.

§. 19.

Wässerungs-Röhren unter den Uferwänden.

Die zum Bewässern der Wiesen in die Ufer einzulegenden Vorrichtungen — wo solche Bewässerungen aus dem Bache von uns erlaubt werden — dürfen nur aus festen verschließbaren Kastenschleusen bestehen, welche dicht unter den Uferwänden in Lehmschlag liegen. Ueber ihre Tiefenlage zu dem gewöhnlichen Wasserspiegel des Rothebachs hat nach Anhörung der Schau-Commission der Landrath zu entscheiden. Bloße Einschnitte in die Ufer zum Behufe der Bewässerung werden nicht geduldet, und für jeden einzelnen vorkommenden Fall mit 10 Thlr. Strafe geahndet.

§. 20.

Wiesen-Bewässerung.

Die Zeiten, wenn zur Bewässerung der Wiesen das Wasser aus dem Rothebache abgeleitet werden kann, sind für jedes Amt nach Anhörung der Schau-Com-

mission durch den Landrath zu bestimmen und jährlich 4 Wochen vorher auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Die Schau-Commission bestimmt das zur Bewässerung abzugebende Quantum, an der nächst unterhalb liegenden Stau-Anlage. Auf besonderen Rechts Titeln beruhende Bewässerungs-Befugnisse werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen und ähnlichen Zwecken (Wiesenschwemmen, Wiesenbrechen) ist und bleibt unter allen Umständen und zwar bei 10 Thlr. Strafe für jeden einzelnen Fall untersagt.

Jeder Grundbesitzer, welcher eine End- oder Bewässerungs-Anstalt neben dem Bache, in und resp. aus demselben anlegen will, ist verpflichtet, einen durch Schrift und Zeichnung dargestellten Entwurf davon vorher der Schau-Commission einzureichen.

§. 21.

Bleichen, Färbereien und Röthe-Gruben.

Für die Anlage von Bleichen, Färbereien und Röthegruben ist, soweit nach den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung unsere specielle Erlaubniß erforderlich sein sollte, nach Anhörung der Schau-Commission jedesmal eine besondere landräthliche Erlaubniß erforderlich und werden für jeden einzelnen Fall die nothwendigen Bedingungen festgestellt werden.

Die Bleicher sind berechtigt, das Wasser aus dem Rothebache und den Neben-Gewässern in einer von der Schau-Commission zu bestimmenden Tageszeit zu benutzen.

Die Färbereien dürfen in dem Bache nur in denjenigen Stellen und Zeiten waschen, welche von der Schau-Commission dazu bestimmt werden. Denselben ist aber untersagt, Farbkupen oder sonstige Farbenreste in den Bach zu schütten; sie sind vielmehr gehalten, Senkgruben anzulegen, in welche sie die gedachten Abfälle und Senkstoffe schütten, einschließen, oder sich niederschlagen lassen. Das geklärte Wasser aus diesen Senkgruben darf nur Abends von 9 Uhr bis Morgens 5 Uhr in den Bach abgelassen oder geführt werden.

Jeder andere Rückstand darf niemals in den Bach gebracht werden.

Ebenso sind die Röthegruben zu behandeln.

§. 22.

Räumung resp. Instandsetzung des Rothebachs.

Zur Räumung des Rothebachs sind die Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Flusses verpflichtet; es sei denn, daß auf den Grund eines besondern Rechtstitels die Verpflichtung dritter Personen behauptet und im Wege Rechtens nachgewiesen werde.

§. 23.

Zeit der Räumung.

Die Räumung geschieht der Regel nach in den Tagen vom 15. Mai bis 1. Juni und vom 15. September bis 1. October eines jeden Jahres.

Dem Ermessen der Schau-Commission bleibt es überlassen, in besonderen Fällen diese

diese Termine ausnahmsweise zu ändern oder außerordentliche Reinigungen nach Bedürfniß anzuordnen.

Einer desfalls ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten. Die Aufforderungen zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Reinigungen erfolgen im Wege der hergebrachten ortsüblichen Publication.

§. 24.

Auswurf.

Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 6 Fuß von dem oberen Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als Wassergräser, Geschlinge, Kräuter, Sand, Kies, Moder u. s. w., sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer und Bildung einer Rasendecke gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Ausräumung der Ufer zu entfernen, oder gleichmäßig mit wenigstens zweifüßiger Dossirung außerhalb der Begangfläche zu planiren, und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu.

§. 25.

Art und Weise der Räumung.

Die Räumung geschieht immer von unten aufwärts. Sie beginnt an der Mündung innerhalb 8 Tagen nach der Aufforderung und ist dann ununterbrochen bis zum obersten Punkte des Bachs fortzusetzen. Sobald die §. 2. bemerkten Schwellen gelegt sein werden, kann die Räumung an mehreren Stellen zugleich, nach Anordnung der Schau-Commission erfolgen.

§. 26.

Verfahren gegen die säumigen und renitenten Adjacenten.

Die Polizeibehörden lassen die versäumte Räumung auf Kosten der Säumigen ausführen und die Kosten aus den Gemeindekassen vorschießen.

Auf Grund der vom Landrathe festgestellten Liquidationen werden die von den Gemeindekassen geleisteten Vorschüsse von den betreffenden Säumigen executivisch beigetrieben.

Außerdem sind diese den betreffenden Polizei-Gerichten zur Bestrafung gemäß §. 31. dieses Reglements anzuzeigen.

§. 27.

Bildung der Schau-Commission.

Zur Ausführung und steten Ueberwachung dieses Reglements werden für jeden Amts-Bezirk besondere Schau-Commissionen gebildet. Eine solche Schau-Commission besteht aus:

dem Amtmann resp. Bürgermeister, oder dessen Stellvertreter, und zwei von dem betreffenden Gemeinde-Rathe aus den mit dem Vorfluthwesen besonders vertrauten Grundeigenthümern gewählten Deputirten.

Es bleibt der unterzeichneten Regierung vorbehalten, der vorstehend bezeichneten Schau-Commission noch einen besondern Bau-Techniker zuzuordnen, welcher den Verhandlungen und Besichtigungen der Commission in einzelnen Fällen oder stetig beizuwohnen hat.

§. 28.

Die Verrichtungen der Schau-Commission sind unentgeldlich. Der Amtmann und der Ortsvorsteher sind beständige Mitglieder derselben, die zwei Deputirten

dagegen werden alle 3 Jahre nach Vorschrift des §. 27. neu gewählt. Die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme der Deputirtenstelle für die ihrem Austritte zunächst folgenden 3 Jahre ablehnen.

§. 29.

Die Schau-Commission tritt in der Regel jährlich 2 Mal, d. h. im Frühjahre nach Ablauf der Hochfluthen und im Herbste vor Beginn der Regenzeit und nach Beendigung der Erndte zusammen und beginnt ihre Function.

Ueber den Befund werden Protocolle aufgenommen, auf deren Grund gegen die säumigen Räumungs-Pflichtigen nach Maaßgabe des §. 26. näher angegebenen Verfahrens vorgeschritten wird.

§. 30.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1 Thlr. bis 10 Thlr. belegt. Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Contravenienten oder Renitenten in der Art bewirkt, wie es der §. 26. dieses Reglements näher bezeichnet.

§. 31.

Die Landräthe und die Amtmänner sind mit der Controlle der Bach-Polizei, der Geschäfte der Schau-Commission und der Ausführung des Reglements beauftragt. Dasselbe tritt in Kraft nach geschehener Publication durch unser Amtsblatt.

Minden, den 9. Juli 1855.

Polizei-Reglement

für die Instandsetzung und Unterhaltung des „Thune-Baches" im Kreise Paderborn.

№ 468. 970. U. I. Um die Vorfluth in dem Thunebache herzustellen und zu sichern, und polizeiliche Anordnungen bei Benutzung desselben mit Rücksicht auf die Interessen der Bodenkultur, der Stau-Berechtigten und der am gedachten Bache bestehenden, oder noch zu errichtenden gewerblichen Etablissements herbeizuführen, haben wir nach Einsicht

1) des Gesetzes über die Benutzung der Privat-Flüsse vom 28. Februar 1843;
2) des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 insbesondere des §. 11. dieses Gesetzes, nach vorheriger Information über die bestehenden Berechtigungen und Observanzen und auf Grund weiterer Local-Untersuchungen nachstehendes Polizei-Reglement aufgestellt, damit dasselbe den Betheiligten zur Nachachtung diene.

§. 1.

Normalbreite. Die Normalbreite des Thunebachs wird

a) von seinem Ursprunge bis zur Denckerschen Mühle auf eine Sohlenbreite von 8 Fuß und eine obere Breite von 23 Fuß;
b) von da ab bis zu seiner Mündung in die Lippe auf eine Sohlenbreite von 12 Fuß und eine obere Breite von 33 Fuß festgesetzt.

§. 2.

Normaltiefe.

Die Normaltiefe des Thunebaches wird für jetzt und bis zur Aufnahme eines vollständigen Nivellements vorläufig, mit Vorbehalt demnächstiger Abänderung auf der zu a angegebenen Strecke zu durchschnittlich 5 Fuß, und auf der zu b angegebenen Strecke zu 7 Fuß festgesetzt, wobei der normale Abstand von den beiden äußersten Uferkanten bis zur Sohle zu verstehen ist. — In Entfernung von 200 Ruthen sollen in der Normaltiefe quer in der Sohle bis in die beiderseitigen Ufer Sauberschwellen, d. h. Normal-Sohlschwellen, von Steinen oder Holz eingelegt werden, nach denen die stete Normaltiefe immer wieder hergestellt werden muß. — Die hierdurch entstehenden Kosten werden in jeder Gemeinde von den Adjacenten nach Maaßgabe der Länge ihres Uferbesitzes getragen.

§. 3.

Uferwände.

Die beiderseitigen Ufer des Thunebaches sind mit einer Anlage von 1½ Fuß auf 1 Fuß Tiefe, also mit 7½ Fuß Ausladung von der Sohle bis zur Uferkante abzuböschen, wo sie nicht durch besondere Bollwerke von Holz oder Steinen schon in dieser vorgeschriebenen Entfernung gesichert sind.

Alle Bäume und Sträucher müssen aus der Sohle und den Ufer-Dossirungen bis auf 6 Fuß von der im §. 1. angegebenen oberen Breite entfernt werden. Die Dossirungen, sowie die nebenliegenden 6 Fuß breiten Streifen dürfen nur mit Rasen befestigt werden, um den Abfluß des Hochwassers nicht zu behindern und den Begang zur Aufsicht zuzulassen.

Nur mit besonderer Genehmigung der Schau-Commission können Strauch-Pflanzungen auf den beiderseitigen Böschungen über dem höchsten Wasserspiegel in tiefen Boden-Einschnitten geduldet werden, welche aber alle 3 Jahre zu schneiden sind, deren Höhe über dem Boden nie das Maaß von 8 Fuß überschreiten darf, und deren Zweige nicht in den Wasserspiegel reichen dürfen.

§. 4.

Diejenigen Stellen in dem genanten Bach, welche eine geringere Tiefe als 5 resp. 7 Fuß haben, müssen binnen längstens 12 Monaten nach Publication des gegenwärtigen Reglements auf diese Tiefe gebracht werden und gelten für die dieserhalb vorzunehmenden Arbeiten die Bestimmungen wegen Räumung des Baches in den §§. 1. und 2. Diejenigen Stellen, an welchen sich eine größere Tiefe vorfindet, können nur auf den Vorschlag der Schau-Commission mit unserer Genehmigung bis zur Normaltiefe ausgefüllt und durch Sauberschwellen (Normal-Sohlschwellen) festgesetzt werden.

§. 5.

Brücken.

An denjenigen Stellen, wo der Thunebach von einer Landstraße oder einem Communalwege überschritten wird, müssen Brücken erbaut werden, deren lichte Weite zwischen den Stirn-Jochen oder Stirn-Pfeilern allemal der ganzen obern Breite, wie selbige im §. 1. angegeben ist, entspricht.

Die Oberfläche einer hölzernen Brückenbahn muß 7 Fuß, die Oberkante einer

massiven Brücke 8 Fuß über der Normalsohle des Thunebaches liegen, von denen aus Abfahrten in der Straßenrichtung zu schütten sind, welche höchstens 1 Fuß Gefälle auf 1 Ruthe Länge erhalten.

In der Sohle unter der Brücke sollen Normalschwellen für die Sohlentiefe gelegt werden.

§. 6.

Uebergänge, Durchfahrten und Triften.

Wo Fußsteige nöthig sind, sollen dieselben von einem äußersten Uferrande bis zum andern Uferrande in der ganzen obern Normalbreite über dem höchsten Wasserspiegel, (vide §. 1.) auf Pfählen angelegt werden.

Dagegen sind Durchfahrten für einzelne Grundbesitze und Triften nur in einzelnen Fällen zu dulden, wo solche observanzmäßig nicht zu umgehen, oder nach naheliegenden Brücken nicht zu verlegen sind.

An solchen Stellen, wo dergleichen Durchfahrten und Triften beibehalten werden müssen, sind die Ufer-Dossirungen mit einer Anlage von 3 Fuß auf 1 Fuß Tiefe also mit einer Ausladung von mindestens 15 Fuß zu beiden Seiten der Sohle anzulegen, und mit großen Steinen in der ganzen Länge durch Sohle und Dossirungen, sowie in der ganzen Breite von 8 bis 12 Fuß abzupflastern.

Die Enden des Pflasters hinter den Uferwänden sind gehörig zu befestigen. Der erforderliche Umbau der Brücken (§. 5.) muß bei dem zunächst nothwendig werdenden Umbau derselben, die Einrichtung dieser Uebergänge aber, soweit nicht aus besondern Gründen eine anderweite Frist festgesetzt wird, binnen Jahresfrist nach Publication dieser Verordnung erfolgen.

§. 7.

Gang auf den Ufern.

Auf jeder Seite des Baches, hinter der äußersten Bordseite der Dossirungen bleiben 3 Fuß breite freie Gänge, (cf. §. 3.), damit sowohl den Ortsbehörden als den übrigen mit Beaufsichtigung der Gewässer beauftragten Personen die stete Revision möglich gemacht werde.

§. 8.

Begradigung.

Wo es irgend statthaft und nothwendig ist, sollen die in dem Flußbette vorstehenden Erdzungen abgestochen und die meist gegenüber liegenden Buchten ausgefüllt, die scharfen kurzen Krümmungen durchgestochen und reglementsmäßig eingerichtet werden.

Eine solche Begradigung kann von der Schau-Commission unter Genehmigung des Landraths, beschlossen, und auf Kosten der Betheiligten ausgeführt werden.

§. 9.

Entschädigung.

In wie weit für das zur Verbreiterung oder Verlegung des Thune-Bachbettes abzutragende Terrain eine Entschädigung zu zahlen, und vom wem letztere zu geben sei, bleibt in jedem Falle der besondern Beurtheilung vorbehalten.

§. 10.

Waschbänke.

Waschbänke dürfen nicht innerhalb, sondern müssen außerhalb des in §. 1., 2., 3. beschriebenen Bach-Profils Platz finden, und sind vorhandene Waschbänke dahin zu verlegen. — Zur Anlage neuer Waschbänke bedarf es nach vorheriger

Beurtheilung durch die Schau-Commission einer von dem Landrath des Kreises dazu ertheilten besondern Erlaubniß.

§. 11.

Aufstau-Gegenstände.

Die Anlage von Fischbehältern, das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Hanf, Latten, Bauholz, Faschinen, Durchziehen von Rasenstreifen zu Fußsteigen, das willkührliche Einrammen von Pfählen im Bette, das Einlegen von Thierhäuten, Leinen, Garn und sonstigen Gegenständen zum Einweichen, das Einwerfen von krepirten Thieren oder Ersäufen von Thieren in dem Bachbette, sowie das Einwerfen aller Abgänge von Haus- und Landwirthschaft ist ganz untersagt.

Dagegen sind mit Genehmigung der Schau-Commission Einschnitte in den Ufern erlaubt, um dahinter zu landwirthschaftlichen Zwecken, Anlagen als Viehtränken, Schaafwäsche rc. zu machen, welche im Flußbette selbst verboten sind. Solche Anlagen werden allemal durch bedeckte Kastenschleusen unter den Uferwänden mit frischem Wasser gespeist und wieder abgelassen.

Eindeichungen zum Schutz gegen die Sommerfluthen dürfen nur nach vorgängiger Anzeige den besonders zu ertheilenden Vorschriften gemäß, nach Anhörung der Schau-Commission hergestellt werden.

§. 12.

Stauwerke.

Nirgends und an keiner Stelle im Bachbette darf ein Stauwerk zum Betriebe einer Mühle, einer Bewässerungs-Anlage oder zu irgend einem anderen Zwecke vorkommen, wozu nicht eine besondere Concession ertheilt ist. Drei Monate nach Publication dieses Reglements muß für alle Stauwerke, wozu keine landespolizeiliche Concession ertheilt sein sollte, eine besondere landespolizeiliche Concession nachgesucht, oder dieselben weggeräumt werden.

Sollte eins oder das andere nicht geschehen, so soll das Stauwerk auf Kosten der Säumigen entfernt werden.

§. 13.

Mühlenantage.

Jedes mit einer landespolizeilichen Concession versehene Stauwerk zum Betriebe einer Mühle muß mit einer Durchfluß-Oeffnung für das freie Wasser, in der Richtung des Baches, versehen sein, dessen Schwelle (Fachbaum) gleich tief mit der Normalsohle des Flusses liegt, dessen lichte Durchflußweite aber gleich der obern Breite des Baches (vide §. 1., 2., 3.) ist. Der Holm muß mindestens 3 Fuß höher als der höchste Wasserstand liegen.

Die Müller sind gehalten ihre Freischützen mit einer Aufzieh-Rolle und Kette, oder mit einer verzahnten Stange in Räderwerk, die Schützen aber mit gehörigem Beschlage zu versehen, so daß sie zu jeder Zeit leicht und ohne bedeutenden Kraftaufwand von einem Menschen aufgezogen werden können.

Bei Erneuerung oder Reparatur der vorhandenen Mühlenarchen müssen diese Vorschriften genau beobachtet werden. Keine dieser Arbeiten darf ohne vorherige specielle Genehmigung unternommen werden.

§. 14.

Mühlen- und Wasserpegel.

Jedes Mühlenwerk oder Stauwerk zu irgend einer Bewässerungs-Anstalt, wel-

ches im Bette errichtet ist, erhält 12 Monate nach Publication dieses Reglements einen Pegel, welcher aus einem oberhalb der Mühle im Stauwasser tief und fest eingerammten Pfahle von 9 Zoll im Durchmesser bestehen und dessen Oberfläche mit einer eisernen Platte versehen sein muß.

Diese Pegelstände sind nach besonderen Ermittelungen im Interesse der Landeskultur und der Adjacenten für jedes einzelne Stauwerk auf Kosten der Besitzer zu setzen, und auf andere feste Punkte zu berechnen.

Die Genehmigung dazu wird in jedem einzelnen Falle und für jede schon vorhandene Mühle, oder sonstiges Stauwerk von uns ertheilt.

§. 15.

Strafbestimmungen wegen Ueberschreitung der vorgeschriebenen Pegel-Maaße.

Es ist den Müllern verboten, das Wasser über den festgestellten Pegel zu stauen. Jede Ueberschreitung des Pegels wird mit einer Strafe von 10 Thlr. geahndet, es sei denn, daß alle Fluthschützen geöffnet gewesen wären.

§. 16.

Ziehen der Freischützen.

Die Müller sind verpflichtet, von Sonnabend Abends bis Sonntag Abends die Freischützen zu ziehen, wenn nicht durch besondere Vorschriften zur Wiesen-Bewässerung während dieser Zeit etwas anderes bestimmt ist.

§. 17.

Bau der Brücken über die Mühlenarchen rc.

Alle Uebergänge über die Mühlen-Gewässer, Freiarchen und Mühlenarchen müssen so hoch liegen, daß der Durchgang des höchsten Wassers nicht gefährdet wird. Wo dies nicht der Fall, ist dies binnen 3 Monaten nach erfolgter Publikation dieser Verordnung auf Kosten der Interessenten auszuführen.

§. 18.

Vorrichtungen zu Bewässerungsanstalten in dem Bache.

Stauwerke in dem Thunebache zur Wiesen-Bewässerung dürfen nur auf Grund einer besondern Erlaubniß des Landraths nach Anhörung der Schau-Commission angelegt werden, wobei die Dimensionen und Einrichtungen §. 13., 14., 15. maaßgebend sind.

§. 19.

Wässerungsröhren unter den Uferwänden.

Die zum Bewässern der Wiesen in die Ufer einzulegenden Vorrichtungen — wo solche Bewässerungen aus dem Bache von uns erlaubt werden — dürfen nur aus festen verschließbaren Kastenschleusen bestehen, welche dicht unter den Uferwänden in Lehmschlag liegen. Ueber ihre Tiefenlage zu dem gewöhnlichen Wasserspiegel des Thunebaches hat nach Anhörung der Schau-Commission der Landrath zu entscheiden. Bloße Einschnitte in die Ufer zum Behufe der Bewässerung werden nicht geduldet, und für jeden einzelnen vorkommenden Fall mit 10 Thlr. Strafe geahndet.

§. 20.

Wiesenbewässerung.

Die Zeiten, wenn zur Bewässerung der Wiesen das Wasser aus dem Thune-Bache abgeleitet werden kann, sind für jedes Amt nach Anhörung der Schau-Commission durch den Landrath zu bestimmen und jährlich 4 Wochen vorher auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Die Schau-Commission bestimmt das zur Be-

wässerung abzugebende Quantum an der nächst unterhalb liegenden Stau-Anlage. Auf besonderen Rechtstiteln beruhende Bewässerungs-Befugnisse werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen und ähnlichen Zwecken (Wiesenschwämmen, Wiesenbrechen) ist und bleibt unter allen Umständen und zwar bei 10 Thlr. Strafe für jeden einzelnen Fall, untersagt.

Jeder Grundbesitzer, welcher eine Ent- oder Bewässerungs-Anstalt neben dem Bache, in und resp. aus demselben anlegen will, ist verpflichtet, einen durch Schrift und Zeichnung dargestellten Entwurf davon vorher der Schau-Commission einzureichen.

§. 21.

Bleichen, Färbereien und Röthegruben.

Für die Anlagen von Bleichen, Färbereien und Röthegruben ist, so weit nach den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung unsere specielle Erlaubniß erforderlich sein sollte, nach Anhörung der Schau-Commission jedesmal eine besondere landräthliche Erlaubniß erforderlich und werden für jeden einzelnen Fall die nothwendigen Bedingungen festgestellt werden.

Die Bleicher sind berechtigt, das Wasser aus dem Thunebache und den Neben-Gewässern in einer von der Schau-Commission zu bestimmenden Tageszeit zu benutzen.

Die Färbereien dürfen in dem Bache nur in denjenigen Stellen und Zeiten waschen, welche von der Schau-Commission dazu bestimmt worden. Denselben ist aber untersagt, Farbkupen oder sonstige Farbenreste in den Bach zu schütten; sie sind vielmehr gehalten, Senkgruben anzulegen, in welche sie die gedachten Abfälle und Senkstoffe schütten, einschließen oder sich niederschlagen lassen. Das geklärte Wasser aus diesen Senkgruben darf nur Abends von 9 Uhr bis Morgens 5 Uhr in den Bach abgelassen oder geführt werden.

Jeder andere Rückstand darf niemals in den Bach gebracht werden.

Ebenso sind die Röthegruben zu behandeln.

§. 22.

Räumung resp. Instandsetzung des Thunebaches

Zur Räumung des Thunebaches sind die Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Flusses verpflichtet, es sei denn, daß auf den Grund eines besondern Rechtstitels die Verpflichtung dritter Personen behauptet und im Wege Rechtens nachgewiesen werde.

§. 23.

Zeit der Räumung.

Die Räumung geschieht der Regel nach in den Tagen vom 15. Mai bis 1. Juni und vom 15. September bis 1. October eines jeden Jahres. Dem Ermessen der Schau-Commission bleibt es überlassen in besondern Fällen diese Termin ausnahmsweise zu ändern oder außerordentliche Reinigungen nach Bedürfniß anzuwenden.

Einer desfalls ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten.

Die Aufforderung zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Reinigungen erfolgen im Wege der hergebrachten ortsüblichen Publication.

§. 24.

Auswurf.

Die bei der Reinigung nach beiden Seiten der Ufer möglichst gleichmäßig und mindestens 6 Fuß von dem oberen Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als Wassergräser, Geschlinge, Kräuter, Sand, Kies, Moder u. s. w., sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer und Bildung einer Rasendecke gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Ausräumung der Ufer zu entfernen, oder gleichmäßig mit wenigstens 2füßiger Dossirung außerhalb der Begangfläche zu planiren, und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu.

§. 25.

Art und Weise der Räumung.

Die Räumung geschieht immer von unten aufwärts. Sie beginnt an der Mündung innerhalb 8 Tagen nach der Aufforderung, und ist dann ununterbrochen bis zum obersten Punkte des Baches fortzusetzen.

Sobald die §. 2. bezeichneten Schwellen gelegt sein werden, kann die Räumung nach Anordnung der Schau-Commission an mehreren Stellen zugleich begonnen werden.

§. 26.

Verfahren gegen die Säumigen und renitenten Adjacenten.

Die Polizeibehörden lassen die versäumte Räumung auf Kosten der Säumigen ausführen, und die Kosten aus den Gemeindekassen vorschießen.

Auf Grund der vom Landrathe festgestellten Liquidationen werden die von den Gemeindekassen geleisteten Vorschüsse auf dem Verwaltungswege von den betreffenden Säumigen executorisch beigetrieben. Außerdem sind diese den betreffenden Polizei-Gerichten zur Bestrafung gemäß §. 31. dieses Reglements anzuzeigen.

§ 27.

Bildung der Schau-Commission.

Zur Ausführung und steten Ueberwachung dieses Reglements werden für jeden Amtsbezirk besondere Schau-Commissionen gebildet. Eine solche Schau-Commission besteht aus:

dem Amtmann resp. Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, und zwei von dem betreffenden Gemeinderath aus den mit dem Vorfluthwesen besonders vertrauten Grundeigenthümern gewählten Deputirten.

Es bleibt der unterzeichneten Regierung vorbehalten, der vorstehend bezeichneten Schau-Commission noch einen besondern Bau-Techniker zuzuordnen, welcher den Verhandlungen und Besichtigungen der Commission in einzelnen Fällen oder stetig beizuwohnen hat.

§. 28.

Die Verrichtungen der Schau-Commission sind unentgeldlich. Der Amtmann und der Orts-Vorsteher sind beständige Mitglieder derselben, die zwei Deputirten dagegen werden alle 3 Jahre nach Vorschrift des §. 27. neu gewählt. Die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme der Deputirtenstelle für die ihrem Austritte zunächst folgenden 3 Jahre ablehnen.

§. 29.

§. 29.

Die Schau-Commission tritt in der Regel jährlich 2 Mal, d. h. im Frühjahre, nach Ablauf der Hochfluthen und im Herbste, vor Beginn der Regenzeit und nach Beendigung der Erndte zusammen, und beginnt ihre Function.

Ueber den Befund werden Protocolle aufgenommen, auf deren Grund gegen die säumigen Räumungspflichtigen nach Maaßgabe des §. 26. näher angegebenen Verfahrens vorgeschritten wird.

§. 30.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. belegt. Strafen.

Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten des Contravenienten oder Renitenten in der Art bewirkt, wie es der §. 26. dieses Reglements näher bezeichnet.

§. 31.

Die Landräthe und die Amtmänner sind mit der Controlle der Bach-Polizei, der Geschäfte der Schau-Commission und der Ausführung des Reglements beauftragt.

Dasselbe tritt in Kraft nach geschehener Publication durch unser Amtsblatt.

Minden, den 9. Juli 1855.

Der Lumpensammler Friedrich Wilhelm Berkenkamp aus Isselhorst hat angeblich am 8. oder 9. Mai c. den ihm unter Nr. 193 ertheilten Gewerbeschein zwischen Hamm und Drensteinfurt verloren. Nachdem demselben dafür ein Duplicat ertheilt worden, wird das Original für ungültig erklärt, und der Finder des letzteren angewiesen, solches an die nächste Verwaltungs-Behörde zur Hierhersendung sofort abzuliefern. № 469. 2498. k. II.

Minden, den 16. Juli 1855.

Bekanntmachungen.

Die mit dem Wohnsitze zu Attendorn und einem jährlichen Gehalte von 100 Thlrn. verbundene Kreisthierarztstelle für den Bezirk Altena und Olpe ist erledigt. Thierärzte, welche dieselbe zu erlangen wünschen, haben sich unter Beifügung des Fähigkeitszeugnisses als Kreisthierarzt, des Curriculum vitae und eines Attestes über ihr bisheriges sittliches Verhalten binnen 3 Monaten bei uns zu melden. № 470.

Arnsberg, den 28. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 471. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 10. Septem-

ber c. festgesetzt, zu welchem sich die Aspiranten Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude einzufinden haben.

Die Anmeldungsgesuche müssen spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen und mit folgenden Zeugnissen versehen sein:

1) dem Geburtsschein,
2) dem Schulzeugnisse,
3) der Einwilligung der resp. des Vormundes, mit Uebernahme der Verpflichtung zur Bestreitung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres,
4) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die diesseitige Staatsangehörigkeit.

Minden, den 12. Juli 1855.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Frhr. von Schlotheim.

№ 472. Nach Uebernahme der Münster-Hammer Eisenbahn Seitens des Staates ist der Stations-Vorsteher von Kalkreuth in gleicher Eigenschaft mit dem 1. d. M. von Soest nach Münster versetzt und für dieses Amt ernannt worden.

Gleichzeitig wurde dem seitherigen Bahnhofs-Inspector der Münster-Hammer Bahn, van Hees zu Hamm, die Verwaltung der Stelle des Stations-Vorstehers zu Soest übertragen.

In die Stelle des mit dem 24. März d. J. ausgeschiedenen Stations-Vorstehers Ulfert zu Paderborn ist der Haltestellen-Vorsteher Neumann zu Buke versetzt und die Verwaltung dieser Stelle dem Lieutenant a. D. Oske übertragen.

Die Stelle des Ende Juni d. J. ausgetretenen Stations-Vorstehers Schulze ist dem Stations-Vorsteher Rolle zu Bonenburg, und dessen Posten dem seitherigen Haltestellen-Vorsteher Schellschmidt zu Sassendorf verliehen; während letzterer durch den Bahnmeister Hensel zu Welver, und dieser durch den Stations-Aufseher Heinemann zu Paderborn ersetzt wurde.

An die Stelle des ꝛc. Heinemann trat der bisherige Bauaufseher Sieberg.

Münster, den 16. Juli 1855.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

№ 473. Die ungewöhnliche Theuerung aller Lebensbedürfnisse hat sich besonders auch bei der Verwaltung des Königlichen Charité-Krankenhauses hierselbst in einem so hohen Grade fühlbar gemacht, daß allein für die Verpflegung der Kranken gegen früher

unverhältnißmäßige Mehrausgaben erwachsen sind, zu deren Deckung der Anstalt alle Mittel fehlen. Da bei den allseitigen Anforderungen, die jetzt an die Staatsfonds gemacht werden, eine Erhöhung des Staats-Zuschusses für die Königliche Charité nicht zulässig gewesen, so ist die unterzeichnete Direction hierdurch in die Nothwendigkeit versetzt worden, zur wenigstens theilweisen Deckung der durch die Verpflegung der Kranken allein entstehenden Mehrausgaben eine mäßige Erhöhung der Curkostensätze zu veranlassen. Mit Allerhöchster Genehmigung werden deshalb vom 1. August d. J. ab die bisher gezahlten Cur- und Verpflegungskosten von 8 Sgr. 9 Pf. auf 10 Sgr. und von 11 Sgr. 3 Pf. auf 12 Sgr. 6 Pf., die letzteren wie bisher neben besonderer Bezahlung der Arzeneien, täglich hierdurch erhöht und festgesetzt. Eine Ermäßigung dieser Kostensätze bleibt für den Eintritt günstigerer Zeitverhältnisse vorbehalten.

Berlin, den 9. Juli 1855.

Königliche Charité-Direction.

[2] Bei der, in Gemäßheit des §. 6. des Reglements der Paderbornschen Tilgungs-Casse vom 8. August 1836 und des § 58. des Rentenbanken-Gesetzes vom 2. März 1850, heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Paderbornschen Tilgungs-Cassen-Obligationen sind die nachbenannten Nummern aufgerufen: № 474.

	500 Thaler.	400 Thaler.	300 Thaler.	200 Thaler.	100 Thaler.	50 Thaler.	25 Thaler.
№	355	415	1778	2073	115	1355	2527
"	356	2180	4146	2121	2697	2744	6069
"	1138	4179	4189	3641	3963	5877	6359
"	1195	4873	4972	4150	4542	5898	6546
"	1285	5276	6834	4395	4565	6532	7202
"	1672	8328	6841	5163	5369	7116	7594
"	3511			5381	7095	7348	7806
"	4299			6425	7105	7968	8751
"	6289				7747		
"					8203		
"					8620		

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der aufgerufenen Tilgungs-Cassen-Obligationen

auf, die Capitalbeträge derselben spätestens bis zum 1. Januar k. J. gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons, bei uns in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar k. J. ab findet keine Verzinsung der vorbemerkten Obligationen ferner statt.

Paderborn, den 20. Juni 1855.

Königliche Direction der Paderbornschen Tilgungs-Kasse.
Grasso. von Detten. Schmidt.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34.

Minden, den 3. August 1855.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Bei dem Herannahen des Termins der diesjährigen Kirchen- und Haus-Collecte für die vier Taubstummenanstalten der Provinz finde ich mich unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 23. April d. J., den Ertrag der vorjährigen Collecte betreffend, dringend veranlaßt, auch jetzt wieder die Forderung dieser wichtigen Angelegenheit den Herren Landräthen, Pfarrern, Bürgermeistern und Amtmännern zu besonderer Aufmerksamkeit ans Herz zu legen. № 475. Die Kirchen- u. Hauscollecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz betr.

Der ungeachtet der vielfach mißlichen Lebensverhältnisse reichlich ausgefallene Ertrag der vorjährigen Collecte, hat in von mir dankbar anerkannter Weise einen öffentlichen Beweis der Theilnahme gegeben, welche der menschenfreundlich-wohlwollende Sinn der Bewohner unserer Provinz dem Schicksale der hülflosen und beklagenswerthen taubstummen Zöglinge unserer Anstalten ununterbrochen bewährt hat; und mit Zuversicht darf ich erwarten, daß das Ergebniß der diesjährigen Collecte ein nicht minder reiches sein werde, wodurch allein es möglich wird, auch die mit den gesteigerten Preisen aller Lebensbedürfnisse sich steigernden Verpflegungskosten jener meist armen Zöglinge fernerhin zu bestreiten und die allmählige Aufnahme der stets in wachsender Zahl vorhandenen Exspectanten in die Anstalten zu sichern.

Münster, den 26. Juli 1855.

Nachdem das Statut für die Societät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung am 11. v. M. von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogen worden ist, (Gesetzsammlung Nr. 27) hat das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, den Landrath Bessel zu Wiedenbrück, zufolge §. 28. des Statuts, zum Königlichen Commissarius für die Societät ernannt. № 476.

Münster, den 16. Juli 1855.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Der Candidat des höheren Schulamtes, Friedrich Wilhelm Bachmann, ist als dritter ordentlicher Lehrer an dem evangelischen Gymnasium zu Herford angestellt worden. Münster, den 21. Juli 1855. № 477.

№ 478. Der bisherige Lehrer Friedrich Wilhelm Schroeter zu Halle ist als Schreib-, Zeichen- und Rechenlehrer an dem evangelischen Gymnasium zu Bielefeld angestellt worden. Münster, den 21. Juli 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 479. 2074. U. I. Durch unsere Bekanntmachung vom 21. December v. J. (Amtsblatt pro 1855, Seite 1) haben wir die Eingesessenen unseres Regierungsbezirks zur Bethätigung ihres Wohlthätigkeitssinnes auch für die durch Ueberschwemmung hart betroffenen Bewohner des Regierungsbezirks Posen aufgefordert.

In Folge dessen ist zu deren Unterstützung überhaupt der Betrag von 512 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. bei unserer Hauptkasse eingegangen, und von dieser an das Unterstützungs-Comitée in Posen abgeführt.

Wir bringen dieses Ergebniß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 23. Juli 1855.

№ 480. 222. E. J. I. Der verstorbene Cammerarius Johann Friedrich Upmeier zu Borgholzhausen hat der dortigen Kämmereikasse zum Besten der Armen ein Legat von 300 Thlrn. vermacht. Minden, den 23. Juli 1855.

№ 481. 2320. U. I. Dem Kaufmann Wesing zu Herford ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu übernehmen. Minden, den 24. Juli 1855.

№ 482 2264. U. G. I. Dem Maurergesellen Friedrich August Möhlau aus Kelbra, Kreises Sangerhausen, Regierungsbezirks Merseburg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 20. Juli 1855.

№ 483. 2286. U. G. I. Dem Maurergesellen Bernard Schmidt aus Niederntudorf, Kreises Büren, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 20. Juli 1855.

№ 484. 565. K. I. Die Wittwe Magdalene Schöneberg aus Werther, im Kreise Halle, und die Wittwe Therese Steinhagen aus Lügde, im Kreise Hörter, sowie die unverehelichte Christine Strätker aus Lette, im Kreise Wiedenbrück sind nach gehöriger Ausbildung als Hebammen in der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Paderborn als ausübende Bezirks Hebammen approbirt worden.

Minden, den 25. Juni 1855.

№ 485. 683. K. I. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Heinrich Julius Braun hat seinen Wohnsitz in Mellbergen, Kreises Herford, genommen.

Minden, den 24. Juli 1855.

№ 486. 613. K. I. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 1. Mai c., Amtsblatt S. 200, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Dr. Schwubbe

auf sein Gesuch von der ihm übertragenen Stelle als Kreisphysikus des Kreises Warendorf entbunden und in sein früheres Amt als Kreiswundarzt des Kreises Warburg zurückversetzt worden ist.

Minden, den 20. Juli 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Der bisherige Kreisrichter Mitze zu Rheda ist, zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers zum 19. d. M. zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Minden und zum Notarius im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Petershagen vom 1. August d. J. ab unter der Beschränkung ernannt worden, daß er im Falle seines Auftretens bei einem der zum Bezirke des Kreisgerichts in Minden gehörenden Gerichte außerhalb seines Wohnsitzes nicht befugt ist, den Parteien Reisekosten und Diäten in Rechnung zu setzen. № 487.

Paderborn, den 23 Juli 1855.

Bekanntmachungen.

Vom 1. k. M. ab ist es gestattet, Briefe aus Preußen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika et vice versa sowohl bei der Beförderung mit den geschlossenen Preußischen Postpacketen, als bei der Spedition über Bremen, bis zum Bestimmungsorte recommandirt abzusenden. Dergleichen Briefe werden namentlich in die Postkarten eingetragen und den Adressaten gegen Empfangsbescheinigung zugestellt. Eine weitere Garantie für die sichere Beförderung oder eine Ersatzverbindlichkeit in Verlustfällen wird jedoch Seitens der Nordamerikanischen Postverwaltung dabei nicht übernommen. № 488.

Die Briefe der gedachten Art, welche stets bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden müssen, unterliegen

1) dem gewöhnlichen Briefporto,
2) der Amerikanischen Registrirungs-Gebühr von 5 Cents oder 2 Sgr. für jeden Brief,
3) der Recommandationsgebühr von 2 Sgr. pro Brief.

Für recommandirte Briefe aus Preußen nach den Vereinigten Staaten hat der Absender das Porto und die sub 2 und 3 genannten Gebühren gleich bei der Aufgabe zu entrichten. Für derartige Briefe aus Amerika wird vorerst das Porto und die Registrirungsgebühr ebenfalls vom Absender, die diesseitige Recommandationsgebühr aber vom Empfänger eingezogen.

Berlin, den 22. Juli 1855.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 489. Die Versammlung der Deutschen Commissarien und Preisrichter bei der Pariser Industrie- und Kunst-Ausstellung, welche am 9. d. M. unter dem Vorsitz des Geheimen Raths von Viebahn in Paris stattgefunden hat und an welcher Theil nahmen:

Bitter, Regierungsrath (Preußen), v. Burg, Regierungsrath (Oesterreich), Boecker, Fabrikant (Preußen), Bodemer, Kaufmann (Sachsen), Carl, Geheimer Rath (Preußen), Dietz, Ministerialrath (Baden), Diergardt, Geheimer Rath (Preußen), Dubois de Luchet (Preußen), Fay (Frankfurt a. M.), Fichtner, Fabrikant (Oesterreich), Dr. Geffken, Geschäftsträger (Hamburg), Hartwich, Geheimer Rath (Preußen), Hornborstl, Fabrikant (Oesterreich), Hossauer, Hof-Goldschmidt (Preußen), Karmarsch, Director (Hannover), Nellessen-Kelleter, Tuchfabrikant (Preußen), Overweg, Fabrikant (Preußen), Pracht, Fabrikant (Nassau), Ravené, Kaufmann (Preußen), Dr. Seiffarth (Sachsen), Seibel, Fabrikant (Oesterreich), Schubarth, Kaufmann (Baiern), Schirges, Handelskammer-Secretair (Großherz. Hessen), Schmidt, Fabrikant (Oesterreich), Schmitz, Kaufmann (Preußen), Steinbeiß, Ober-Regierungsrath (Würtemberg), v. Viebahn, Geheimer Rath (Preußen), Wichgraf, Regierungsrath (Preußen),

hat folgenden Beschluß gefaßt:

Die Versammlung der Deutschen Commissarien und Preisrichter hält es für begründet und nützlich, dem Deutschen Handels- und Gewerbestande mitzutheilen, daß die Pariser Ausstellung nunmehr in allen ihren Abtheilungen dem Zutritt des Publicums eröffnet und zweckmäßig geordnet ist, daß dieselbe eine Vereinigung der Kunst- und Industrie-Erzeugnisse aller Art in einer, früher noch nie vorgekommenen Weise und in einer, bei vielen Zweigen die Londoner Ausstellung noch übertreffenden Schönheit und Fülle darbietet, und daß deshalb allen denjenigen, welche sich über den gegenwärtigen Stand der Industrie und Kunstproduction der gebildeten Völker des Erdkreises zu unterrichten und durch die Kenntnißnahme derselben zu bilden wünschen, der Besuch derselben empfohlen werden muß.

Paris, den 9. Juli 1855.

Vorstehendes wird hierdurch, höherer Anordnung zufolge, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 29. Juli 1855.

Königliche Bezirks-Commission für die Pariser Industrie-Ausstellung.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35.

Minden, den 10. August 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1855 enthält: № 490.

Nr. 4251. Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neustadt a. d. W. über Murzinowo nach Kurnik und nach Wreschen, in Verbindung mit einer Ueberbrückung der Warthe bei Neustadt, ferner einer Chaussee von Jarocin über Jaraczewo nach Borek.

Nr. 4252. Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Memel bis zur Russischen Grenze in der Richtung auf Crottingen.

Nr. 4253. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Osiek über Wirsitz und Lobsens bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Preußisch Friedland und von Miasteczko nach Grabowo.

Nr. 4254. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1855, betreffend die Doppelrechnung der Kriegsdienstzeit der bei mobilen Truppen angestellten und diesen ins Feld folgenden Beamten der Militair-Verwaltung.

Nr. 4255. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von Bajanowo über Guhrau nach Conradswaldau bis zur Lissa-Glogauer Kunststraße in der Richtung auf Schlichtingsheim.

Nr. 4256. Gesetz wegen Declaration der Artikel III. und IV. der Ufer-, Ward-Hegungs-Ordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12. September 1763. Vom 25. Juni 1855.

Nr. 4257. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der in den Kreis Pillkallen fallenden Strecke der Straße von Stallupönen nach Pillkallen.

Nr. 4258. Bekanntmachung betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten für die Actien-Gesellschaft zur Ausführung des Chaussee-Baues von Bajanowo über Guhrau nach Conradswaldau bis zur Lissa-Glogauer Kunststraße. Vom 8. Juli 1855.

Nr. 4259. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen im Kreise Neidenburg.

Nr. 4260. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der, von der General-Versammlung der Weser-Dampf-Schlepp-Schifffahrts-Actien-Gesellschaft zu Minden beschlossene Zusätze zu den §§. 1., 2., 10., 11. und 26. des Gesellschafs-Statuts. Vom 20. Juli 1855.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 491. Nachdem das Statut für die Societät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung am 11. v. M. von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogen worden ist, (Gesetzsammlung Nr. 27,) hat das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, den Landrath Bessel zu Wiedenbrück, zufolge §. 28. des Status, zum Königlichen Commissarius für die Societät ernannt.

Münster, den 16. Juli 1855.

Der Ober-Präsident von Westphalen
v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 492. Prüfung der im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest ausgebildeten Schulamts-Aspiranten betr.

Nach dem Ergebniß der am 19., 20. und 21. v. M. im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest abgehaltenen Prüfung sind die nachfolgenden Seminaristen für wählbar zum Schulamte erklärt worden:

1) Wilhelm Balster aus Brakel, Kreis Dortmund;
2) Friedrich Braun aus Müssen, Kreis Siegen;
3) Heinrich Brusis aus Soest, Kreis Soest;
4) Wilhelm Faubel aus Kirchhörde, Kreis Dortmund;
5) Carl Grimm aus Hilchenbach, Kreis Siegen;
6) Carl Hahn aus Arnsberg, Kreis Arnsberg;
7) Wilhelm Hövelmann aus Westhofen, Kreis Dortmund;
8) Alexander Knoche aus Feudingen, Kreis Wittgenstein;
9) Theodor Lienkämper aus Clame;
10) Friedrich Lockert aus Fröndenberg, Kreis Hamm;
11) Friedrich Lüsebrink aus Bönen, Kreis Hamm;
12) Heinrich Pake aus Soest, Kreis Soest;
13) Ludwig Spieß aus Wingeshausen, Kreis Wittgenstein
14) Wilhelm Stamm aus Soest, Kreis Soest;

und haben insbesondere die Seminaristen Brusis (3), Hövelmann (;7) Pake,

(12), Spieß (13) und Stamm (14) ihre Befähigung zur Ertheilung des vorbereitenden Taubstummenunterrichts nachgewiesen.

Außer diesen sind bei der am 25. und 26. v. M. stattgehabten Nachprüfung folgende Hülfslehrer:

1) Ludwig Eickert aus Hesselbach, Kreis Wittgenstein;
2) Andreas Gerke aus Soest, Kreis Soest, und

der nicht in einem Seminar vorgebildete Schulamtsbewerber,

3) Adolph Hoof aus Flammersbach, Kreis Siegen,

zur commissarischen Verwaltung einer kleinen Landschule, sowie

4) der Lehrer Nölle zu Heßler, Kreis Bochum,

zur Uebernahme eines Organistendienstes für Kirchen auf dem Lande

befähigt erachtet worden.

Endlich wurden zufolge des Resultats der am 26. und 27. v. M. stattgefundenen Prüfung pro Schola die Candidaten und Rectorats-Verweser:

a. Wilhelm Reimann aus Münster;
b. Johann Wilhelm Fischer aus Hilchenbach,
   zum Unterrichte an einer Rectoratschule in der deutschen, französischen und lateinischen Sprache, sowie in der Geschichte, Geographie und Naturkunde in den verschiedenen Klassen bis zum Standpunkte einer Gymnasial-Quarta einschließlich und zur Leitung einer solchen Anstalt;
c. der Privatlehrer, Seminarist Eduard Knipping zu Neusalzwerk bei Rehme, außer in den durch sein Seminar-Zeugniß bezeichneten Lehrfächern, auch zum Unterrichte in den ersten Anfangsgründen der französischen Sprache, der Mathematik und Physik;
d. die Friederike Keil aus Münster zum Unterrichte in der Religionslehre, der deutschen, französischen und englischen Sprache, der Geschichte, Geographie und Pflanzenkunde;
e. die Elmire Vollmann aus Dortmund zum Unterrichte in der französischen und englischen Sprache,

befähigt erklärt.

Mit den Zeugnissen sind den zuerst Geprüften Auszüge aus den Prüfungs-Verhandlungen ausgehändigt, woraus die Leistungen derselben in den einzelnen Lehrfächern zu ersehen sind.

Münster, den 25. Juli 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem die früher üblich gewesene achtmonatliche Frist zur Bearbeitung der bei der Physikats-Prüfung ertheilten Themata medico legalia auf ein volles Jahr № 493. 653. K. I.

ausgedehnt worden, und hierbei schon auf mögliche Unterbrechung bei Anfertigung der Probearbeiten in ausgedehntem Maaße billige Rücksicht genommen ist, so kann die in neuerer Zeit sehr häufig nachgesuchte Fristverlängerung nur in ganz besondern Fällen und nur dann eintreten, wenn es sich herausstellt, daß es dem Candidaten in der That ohne eigene Schuld unmöglich gewesen ist, die zur Anfertigung erforderliche Zeit zu gewinnen.

Zufolge höhern Auftrages machen wir dies mit der Bestimmung bekannt, das die Anträge zu einer dergleichen Fristverlängerung, begleitet mit den nöthigen Beweismitteln, zunächst bei uns anzubringen sind, und daß alle zu diesem Behufe direct bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eingehenden Gesuche ohne Weiteres zu den Acten genommen und somit als abgelehnt betrachtet werden sollen.

Minden, den 24. Juli 1855.

Nachtrag

zu dem unter dem 22. August 1853 Allerhöchst bestätigten Statute der Weser-Dampf-Schleppschifffahrts-Actien-Gesellschaft zu Minden.

Zu §. 1.

№ 494. Jeder Actionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie Domicil
2416. U. I. im Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Minden. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die, von den Mitgliedern der Gesellschaft zu bezeichnenden, in diesem Domicil wohnenden, Personen nach Maaßgabe der §§. 20. und 21., Tit. 7., Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung und in Ermangelung der Bezeichnung der Person auf dem Secretariate des Königlichen Kreisgerichts zu Minden.

Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Partheien zu wählenden, im Regierungsbezirk Minden wohnenden Schieds-Richter, ohne Zulassung des Rechtsweges geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag die Königliche Regierung zu Minden einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist.

Ist eine Parthei länger als 14 Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise, wie die Wahl des Obmanns. Auch gegen den Ausspruch des Obmanns findet, außer in den, in §. 172., Tit. 2, Th. 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bezeichneten Fällen, die Berufung auf richterliches Gehör nicht statt.

Zu §. 2.

Außer denjenigen Personen, welche Schifffahrt auf der Weser mit eigenen Schiffen betreiben, und denjenigen, welche bei der Erhaltung der Weser-Schifffahrt betheiligt sind, können von der Direction andere Personen als Mitglieder der Gesellschaft aufgenommen, und beziehungsweise in Fällen des §. 8. des Statuts zuge-

lassen werden, bis das im §. 3. festgesetzte Grundkapital von Einhundert Tausend Thalern erreicht ist. In Betreff der Personen, welche der vorstehenden Bestimmung gemäß als Mitglieder der Gesellschaft aufgenommen werden, bleibt die Vorschrift des §. 16. des Statuts außer Anwendung.

Zu den §§. 10. und 11.

Mindestens vier Mitglieder der Direction, der leitende Director und dessen Stellvertreter müssen Inländer sein.

Zu §. 26.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, außer den beiden in diesem §. bezeichneten Blättern, auch durch die in Minden erscheinende Patriotische Zeitung.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli d. J. wörtlich also lautend:

„Auf ihren Bericht vom 18. Juni d. J. will Ich den, nach dem anliegenden notariellen Acte vom 11. Mai d. J. von der General-Versammlung der Weser-Dampf-Schlepp-Schifffahrts-Actien-Gesellschaft zu Minden beschlossenen und in dem beigefügten Nachtrage zusammengestellten Zusätzen zu den §§. 1., 2., 10., 11. und 26. des von Mir unter dem 22. August 1853 bestätigten Statuts hierdurch meine Genehmigung ertheilen. Sanssouci, den 2. Juli 1855.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegez. von der Heydt. Simons.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und
öffentliche Arbeiten und
den Justiz-Minister.“

wird hiermit in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben im Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 20. Juli 1855.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

gez. Pommer-Esche.

Ausfertigung.
IV. 7817.

Vorstehender Nachtrag zu dem unter dem 22. August 1853 Allerhöchst bestätigten Statute der Weser-Dampf-Schlepp-Schifffahrts-Actien-Gesellschaft zu Minden (Amtsblatt pro 1853, Beilage zum 41. Stück) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 30. Juli 1855.

In der Nacht vom 18. Januar d. J. bei sehr strenger Kälte erlitt die 71jährige Hebamme Goeke zu Sommersell, im Kreise Hörter, auf dem Wege zu einer Ge- № 495. 666. A. I.

bährenden in dem benachbarten Dorfe Kariensiek einen Beinbruch, ließ sich indessen durch diesen schweren und schmerzhaften Unfall nicht abhalten, der ihrer Hülfe Bedürftigen beizustehen, und sich zu dem Ende zu derselben hintragen, vollzog dann die Entbindung glücklich, und verlangte nun erst, nach ihrer Rückkehr zu Hause den erforderlichen ärztlichen Beistand. Für diese aufopfernde Erfüllung von Dienstpflicht der keinesweges in bemittelnden Umständen lebenden ꝛc. Gocke haben Sr. Majestät der König mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. v. M. derselben ein außerordentliches Gnadengeschenk von 50 Thalern zu bewilligen geruht, und ist dabei zugleich höheren Orts bestimmt, daß diese Allerhöchste Anerkennung der verdienstlichen Handlung der Gocke, welche als ein Muster von Berufstreue hingestellt werden darf, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Dieser Bestimmung kommen wir hiermit um so mehr mit Befriedigung nach, als sich die Gocke seit ihrer dreißigjährigen dienstlichen Laufbahn als Hebamme nach dem Zeugnisse ihrer Vorgesetzten stets gut und untadelhaft betragen hat.

Minden, den 19. Juli 1855.

№ 496. 2389. U. G. I. Dem Maurermeister Christian Luhmann zu Bölhorst, Kreises Minden, ist nach bestandener Prüfung auch die Concession als Zimmermeister ertheilt worden.

Minden, den 27. Juli 1855.

№ 497. 1173. U. I. Mit Bezug auf §. 4. der Köhr=Ordnung vom 20. April 1827 — Amtsblatt pro 1827, Seite 217, — und unsere Bekanntmachung vom 2. Januar 1852 — Amtsblatt pro 1852, Seite 23 — bringen wir nachstehend das National eines auf Antrag des Besitzers ausnahmsweise nachträglich angeköhrten Hengstes zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 30. Juli 1855.

National
des angeköhrten Hengstes.

Namen des Eigenthümers.	Wohnort.	Im Kreise.	Alter Jahre.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Farbe und Abzeichen.	Abstammung.
Beckhoff, Colon	Varensell	Wiedenbrück	12	5	3	Fliegenschimmel	Voll-Senner.

№ 498. 1283. h. II. Die General=Direction der Seehandlungs=Societät hat sich im Interesse des betheiligten Publikums veranlaßt gesehen, ein Verzeichniß von den bis zum 5. Juli c.

noch nicht gezogenen Seehandlungs-Prämien-Scheinen anfertigen und solches den Zeitungen beifügen zu lassen.

Es kann dieses Verzeichniß in den Geschäfts-Localien sämmtlicher Behörden unseres Verwaltungsbezirks eingesehen werden.

Minden, den 26. Juli 1855.

Zur Fortsetzung des Dombaues in Cöln ist höhern Orts auch für das laufende Jahr wiederum eine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks bewilligt worden, zu deren Abhaltung wir hierdurch die auf Sonntag, den 2. September c. fallende Woche bestimmen. № 499. 1066. N. I.

Die Orts-Behörden haben die aufkommenden Erträge in gewöhnlicher Weise abzuliefern und sind uns die Ertrags-Nachweisungen von den Herren Landräthen bis spätestens zum 15. November c. einzureichen.

Minden, den 31. Juli 1855.

Die Wahrnehmung der Schul-Inspection Vinsebeck haben wir dem Herrn Pfarrer Böbeker zu Steinheim übertragen. Minden, den 30. Juli 1855. № 500. 1105. N. I.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (Gesetzsammlung de 1843, S. $^{41}/_{52}$) ist von den Besitzern der im Diemelthale bei Westheim belegenen Grundstücke, sowie die letzteren auf der dem Wiesenbautechniker Wierz angefertigten Karte verzeichnet sind, das nachstehende Genossenschaftsstatut vereinbart, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Minden, den 16. Juli 1855. № 501.

Statut
der
Wiesengenossenschaft zu Westheim.

§. 1.

Die Besitzer der im Diemelthale bei Westheim belegenen Grundstücke, sowie die letzteren auf der beigeschlossenen Karte des Wiesenbaumeisters Wierz verzeichnet sind, bilden einen Wiesenverband um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Der Verband wählt sein Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2.

Die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, die Einlaß- und Stauschleusen, die Brücken und Ueberfuhren, überhaupt alle zur vortheilhaften Berieselung der Verbandswiesen erforderlichen Anlagen — jedoch nicht die Anlagen zur Vertheilung des Wassers auf den einzelnen Wiesen — werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes gemacht und unterhalten und zwar nach dem von dem Wiesenbaumeister Wierz bereits angefertigten und genehmigten Plane, welcher auch zum größten Theile bereits ausgeführt ist.

Die Besamung, der Umbau, und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesen-Parzellen durch Planirung, Düngung 2c. bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch

sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers, insoweit das Interesse der ganzen Anlage es erheischt, Folge zu leisten, auch bleibt es denselben freigestellt, die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wiesenwärter des Verbandes für ihre Rechnung zu übertragen.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht.

Diese Verbindlichkeit ruht als Reallast auf den Grundstücken und geht mit denselben auf jeden Nachfolger im Besitze über.

Bei Besitzveränderungen kann sich die Kassenverwaltung auch an den bisherigen Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitz-Veränderung auf glaubhafte Weise nachgewiesen ist.

Der Amtmann setzt die Hebelisten auf Ansuchen des Wiesenvorstandes fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Execution zur Wiesenkasse einziehen.

In welcher Weise die Anlagen ausgeführt werden sollen, ob durch Tagelohn, oder durch mindestfordernden Verding, oder durch Natural-Leistung der Wiesenbesitzer, hat der Wiesenvorstand nach den Umständen zu ermessen resp. zu bestimmen.

Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen, hat der Vorsteher auf Rechnung der Betheiligten ausführen und die Beträge durch Execution beitreiben zu lassen, falls die Wiesenbesitzer nach einmaliger Erinnerung damit im Rückstande bleiben sollten.

§. 4.

Insoweit das zur Anlegung der nöthigen Wege, Be- und Entwässerungsgräben und Kanäle erforderliche Terrain bereits in dem von der Königlichen Auseinandersetzungsbehörde festgestellten Separationsplane ausgeworfen worden ist, hat es dabei sein Bewenden.

Insoweit aber außerdem noch Terrain erforderlich gewesen und von den Wiesenbesitzern unentgeldlich hergegeben ist, haben dieselben das an den Damm-Dossirungen und Uferrändern wachsende Gras zu nutzen.

Sollte für die Zukunft es außerdem annoch der Anlegung von Gräben, Wehren rc. bedürfen, so muß dieselbe jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeldlich hergeben.

Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Damm-Dossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheite ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich entschieden.

Die Erwerbung von Terrain, welches Nichtmitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesen-Vorsteher und 2 Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt, jedoch müssen ihnen allenfallsige baare Auslagen aus der Wiesenkasse ersetzt werden.

§. 6.

Der Vorstand besteht

a) aus dem Besitzer des Ritterguts Westheim;

b) zwei von den übrigen Wiesengenossen zu wählenden Mitgliedern, wobei jeder derselben eine Stimme hat.

Für jedes dieser 3 Mitglieder wird ein Stellvertreter bestellt und resp. ad b gewählt.

Behufs der Wahl ad b beruft der Amtmann die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben.

Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher wenigstens einen halben Morgen Wiese im Verbande besitzt und sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befindet.

Im Uebrigen sind bei der Wahl, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften für Gemeindewahlen annalogisch anzuwenden.

Die 3 Vorstandsmitglieder erwählen unter sich den Wiesenvorsteher.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben andern Personen und Behörden gegenüber. Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen — insoweit es noch nicht geschehen ist — zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) unter Leitung des Amtmanns, die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) die Veranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlage zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;

e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen, denselben in Prozessen zu vertreten und die Urkunden desselben zu unterzeichnen, zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;

f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von 2 Thlr. festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch den Stellvertreter oder einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, und bestimmt dessen Besoldung.

Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landraths.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil am Wasser erhalten.

Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Bewässerungsanlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von Zwei Thaler für jeden Contraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt, er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu zwei Thaler bestraft werden.

Im Uebrigen erhält derselbe eine besondere Instruction zu seiner Richtschnur.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder andern Nutzungsrechte und über besondere, auf speciellen Rechtstiteln beruhenden Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle andern, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des andern Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Recurs an ein Schiedsgericht frei, welches binnen 10 Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides angerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt

Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Amtmann und 2 Beisitzern.

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden, werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt.

Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

§. 10.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis drei Thaler rügen.

Die Ausübung der Hude zur Herbstzeit steht zwar jedem Wiesenbesitzer frei, sollte jedoch hierdurch eine Beschädigung der gemeinschaftlichen Anlagen erfolgen, so sind nicht allein die Kosten der Wiederherstellung von dem Eigenthümer des Viehes unweigerlich zu ersetzen, sondern es kann auch eine solche Uebertretung außerdem mit einer Ordnungsstrafe bis zu 3 Thlr. geahndet werden, welche zur Wiesenkasse fließt.

§. 11.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrath beziehungsweise von der Königlichen Regierung in Minden als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 12.

Der Beitritt neuer Theilnehmer wird vorbehalten, im Uebrigen kann dieses Statut nur mit Genehmigung des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten abgeändert werden.

Westheim, den 18. October 1854.

gez. Meyer Oppenheimer. Franz Stratmann. F. Steinrück. Fleckner. Friedr. Degenhard. Abraham Schöndorff. Thiele. Geusen. Schiffmann. Für die Schützengilde: der Vorstand Fleckner. August Hesse. Franz Rosenkranz. Franz Bielefeld. Handzeichen der Wittwe Emde. Carl Köster. Anton Garbes. Joseph Seewald. Für das Pastorat: Pallmeyer, Pfarrer. Für die Schule: der Schulvorstand Pallmeyer, Pfarrer. Für die Gemeinde-Corporation, Vorsteher Geusen. Wegener. Hermann Kloppenburg. Carl Rosenkranz. Franz Rosenkranz. Johann Roemer. Johannes Boedeker. Johann Garbes. Plempe. Anton Kloppenburg. Anton Zieren. Meier Oppenheim. Heinemann Dalberg. G. Schreiber. Wilh. Henneken. Joseph Stratmann. Joseph Graf Stolberg.

Die Wiesenbesitzer Franz Peter Schulte, Friedrich Lange und Carl Rosenkranz waren gehörig erfolgter Vorladung ungeachtet nicht erschienen.

In fidem
Der Amtmann (gez.) Brunnstein.

Vorstehendes Genossenschafts-Statut wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843 §. 57. (Gesetzsammlung vom Jahre 1843, Seite 51) genehmigt. Genehmigung. Nr. 2524.

Berlin, den 7. April 1855.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
(gez.) Freiherr v. Manteuffel.

Nachträglich wird bemerkt, daß die amtliche Vorladung der sämmtlichen Wiesenbesitzer von Westheim zu dem Termine am 18. October 1854 Behufs der Berathung über das vorstehende Statut und Vollziehung des Letzteren unter dem Bedeuten erfolgt ist, daß das Einverständniß der Ausbleibenden mit dem Beschlusse der Mehrheit der Erscheinenden angenommen werde.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat Juli 1855.

№ 502. Ernannt sind: der bisherige Kreisrichter Mitze zu Rheda zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Minden und zum Notarius im Departement des hiesigen Appellations-Gerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Petershagen; die Auscultatoren Consbruch, Velhagen und v. Portugall zu Referendarien.

Paderborn, den 1. August 1855.

Berichtigung.
Seite 326, Nr. 475, Zeile 4 von oben lese man: Förderung statt Forderung.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36.

Minden, den 17. August 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 503. Die Eröffnung eines evangelischen Pensionats für Töchter höherer Stände in Droyßig betr.

In Verbindung mit der zu Droyßig im Kreise Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, im October d. J. zu eröffnenden Bildungs-Anstalt für Gouvernanten, welche von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestiftet worden ist, soll zugleich ein Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände errichtet werden.

Die alsdann in Droyßig bestehende vereinigte Königliche Schul- und Erziehungs-Anstalt, das Lehrerinnen-Seminar, die Bildungs-Anstalt für Gouvernanten und das Töchter-Pensionat, welche bis auf Weiteres unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten stehen, repräsentiren für das weibliche Bildungswesen eine Vereinigung von Mitteln und Kräften, welche mit solcher Liberalität hergestellt, sich schwer sonst vorfinden dürfte.

Was das Pensionat im Besondern betrifft, so ist dasselbe zunächst auf 50 Zöglinge berechnet, die in dem Alter von 9 bis 15 Jahren Aufnahme finden können. Dieselben wohnen mit den Vorsteherinnen und Lehrern, sowie mit den Gouvernanten in einem und demselben sehr geräumigen Gebäude. Der Ort Droyßig liegt in einer schönen, gesunden Gegend und bietet in seiner ländlichen Stille für weibliche Erziehung besondere Vortheile dar. Aerztliche Hülfe ist nöthigenfalls jederzeit in dem Orte selbst, sowie in der ganz nahe gelegenen Stadt Zeitz zu erhalten. Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloßpark, sowie der unmittelbar an die Anstalt sich anschließende Wald und das für die letztere eingerichtete Flußbad sichern und befördern die körperliche Entwicklung der Zöglinge. Die äußere Einrichtung, Lebens-Ordnung und Bespeisung in der Anstalt ist überall reichlich, aber einfach.

Die Erziehung der Töchter soll eine entschieden christliche sein, die nach den Forderungen und Vorschriften des Wortes Gottes in evangelischer Freiheit gestaltet

wird. Die Vorbereitung der Töchter auf die Einsegnung, sowie die letztere selbst kann in der Anstalt durch den Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Sitte des Hauses soll einfach und edel, wie sie der deutschen Familie geziemt, gehalten und auch die dieser Forderung entsprechende Form erstrebt werden. Die stete gewissenhafte Leitung und Beaufsichtigung der Zöglinge findet durch das ausreichend vorhandene Lehrerinnen-Personal, sowie durch die Gouvernanten Statt.

Der Unterricht erstreckt sich von den ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule. Der christlichen Unterweisung wird überall eine maaßgebende Stellung eingeräumt. In Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes ist wissenschaftliches Scheinwesen in jeder Beziehung ausgeschlossen und soll eine Bildung erzielt werden, welche zum Eintritt in den Beruf des häuslichen und Familienlebes nicht minder, wie in den Kreis eines gesunden und ernsten gesellschaftlichen Lebens verbreitet und befähigt.

Der Unterricht in der französischen und englischen Sprache soll durch National-Lehrerinnen mit vertreten werden. Der Clavier- und Gesang-Unterricht bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts; für Privat-Unterricht in weiter gehenden Leistungen wird Gelegenheit geboten werden.

Die Anstalt sorgt für alle Unterrichts-, Erziehungs- und leibliche Bedürfnisse. Bett und Bettwäsche wird von ihr gestellt. Besorgung der Leibwäsche wird besonders berechnet, sowie die Vergütung für ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen. Für alle Leistungen ist eine in vierteljährlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 200 Thlr. jährlich zu zahlen.

Die Aufnahme findet in der Regel nur zu Michaelis und zu Ostern jeden Jahres Statt. Meldungen für die in diesem Jahre am 8. October stattfindende Aufnahme sind an den Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz portofrei zu richten, welcher auch auf Anfragen weitere Auskunft geben wird.

Berlin, den 22. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 504. 742. K. 1. Von Ostern 1856 ab werden zum Studium der Thierheilkunde auf der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin als Civileleven nur solche Individuen zugelassen werden, welche den für Thierärzte erster Klasse vorgeschriebenen Lehrcursus von sieben Semestern zurückzulegen beabsichtigen und ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die Ober-Secunda, resp. erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasiums, oder der Reife für die Prima einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule dargethan haben. Die hierüber lautenden Zeugnisse müssen mit dem Gesuch um Aufnahme in die Anstalt vorgelegt werden;

der bisher gestattet gewesene nachträgliche Bewerb derselben nach erfolgter Aufnahme ist nicht mehr zulässig. Hinsichtlich der Militair-Eleven verbleibt es dagegen bei den jetzt bestehenden Bestimmungen.

Berlin, den 2. August 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
v. Raumer.

Vorstehende Verordnung wird auf höhere Veranlassung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 6. August 1855.

[2] Nachdem die dem Kaufmann H. Ph. Potthoff in Bielefeld ertheilt gewesene Concession zur Uebernahme einer Agentur zur Beförderung von Auswanderern für das Handlungshaus F. W. Bödeker jun., H. A. Heinecken Nachfolger in Bremen, erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt pro 1853 Seite 349 ff.) alle diejenigen Personen, welche aus den durch den rc. Potthoff vermittelten Ueberfahrtsverträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution von 400 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten und spätestens bis zum № 505. 2183. P. I.

15. Juni 1856,

bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath Becker hierselbst schriftlich anzumelden, und solche innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung abgerechnet, bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bielefeld zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Rückgabe der gedachten Caution an den rc. Potthoff.

Minden, den 31. Mai 1855.

[1] Nachdem die dem Kaufmann C. F. Jungcurt in Petershagen ertheilt gewesene Concession zur Uebernahme einer Agentur zur Beförderung von Auswandern für das Handlungshaus F. W. Bödeker jun., H. A. Heineken Nachfolger in Bremen, erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt pro 1853, Seite 349 ff.) alle diejenigen Personen, welche aus den durch den rc. Jungcurt vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution von 400 Thlrn. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten und spätestens bis zum № 506. 3932. P. I.

15. August 1856

bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungs-Rath Becker hierselbst, schriftlich anzumelden, und solche innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreisgerichte hierselbst zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Rückgabe der gedachten Caution an den ꝛc. Jungeurt.

Minden, den 3. August 1855.

№ 507. 3907. *P. I.*

Dem Partikulier Bernhard Horn zu Beverungen ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu übernehmen.

Minden, den 2. August 1855.

№ 508. 2473. *U. I.*

Dem Kaufmann H. Wilkhaus zu Rheda ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin zu übernehmen.

Minden, den 6. August 1855.

№ 509. Die unmittelbare Einzahlung der Domainen- und Forstveräußerungs- und Ablösungs-Capitalien an die Regierungs-Haupt-Casse betreffend. 1361. *h. II.*

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. October 1846, bringen wir die Anordnung, daß alle Domainen- und Forst-Veräußerungs-, sowie Ablösungs-Capitalien, ohne Unterschied der Beträge, unmittelbar an die Königliche Regierungs-Haupt-Casse zu zahlen sind, und ausnahmsweise dergleichen Gelder nur dann an die Special-Kassen gezahlt werden dürfen, wenn dies auf besondern Antrag der Betheiligten ausdrücklich von uns genehmigt ist, hiermit wiederholt in Erinnerung.

Minden, den 3. August 1855.

№ 510. 2507. *k. II.*

Die Verwaltung der hiesigen Steuerkasse ist vom 1. October c. ab dem Domainenrath Weller und die Verwaltung der Steuerkasse zu Rietberg, von demselben Zeitpunkte ab dem Steuer-Empfänger Horstmann übertragen worden.

Minden, den 7. August 1855.

№ 511. Die Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten in Droyßig betr. 1447. *M. I.*

Neben dem durch des Herrn Fürsten von Schönburg Waldenburg Durchlaucht gestifteten und seit dem Jahre 1852 in segensreicher Wirksamkeit stehenden Königlichen evangelischen Lehrerinnen-Seminar in Droyßig, Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, werden vom October d. J. ab eine Bildungs-Anstalt für Gouvernanten und ein Pensionat für Töchter höherer Stände eröffnet werden.

Für beide Anstalten sind von des Herrn Fürsten Durchlaucht alle äußern Einrichtungen und Erfordernisse in seltener Vollendung hergestellt worden; beide Anstalten werden zunächst, wie das Lehrerinnen-Seminar, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehen.

Die Bildungs-Anstalt für Gouvernanten soll am 6. October d. J. eröffnet werden, und setze ich über den Eintritt in dieselbe und die diesfälligen Meldungen hierdurch Folgendes fest:

Der Cursus zur Ausbildung junger Damen in dem genannten Institut ist auf zwei Jahre berechnet, womit nicht ausgeschlossen ist, daß vorzugsweise begabte und mit besonders guten Vorkenntnissen eingetretene Zöglinge auch bereits nach Jahresfrist entlassen werden können. Die Entlassung erfolgt jedesmal nach der vor einer Königlichen Prüfungs-Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der

ersteren ausgestellten Qualifications-Zeugniß, welches in der Regel auch die Befähigung für den Unterricht an höheren Töchterschulen bezeugen wird.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist für den höheren Lehrerinnen-Beruf geignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder in Liebe und Selbstverleugnung ihrem Herrn und Heiland zuzuführen. Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungskunst bekannt gemacht werden, in welcher letztern Beziehung sie in dem Pensionat lehrend und erziehend mitbeschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Geborene Engländerinnen und Französinnen werden namentlich die Conversation in den genannten Sprachen leiten. Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen wird seine angemessene Vertretung finden, aber streng die Zwecke weiblicher Bildung in das Auge fassend, jede Verflachung zu vermeiden und in dem Nothwendigen Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen suchen.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 100 Thlr. jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Für den im October d. J. zu eröffnenden ersten Cursus können 15 junge Damen Aufnahme finden. Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind unmittelbar an mich, spätestens bis zum 1. September d. J. einzureichen. Denselben ist beizufügen

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter 18 Jahren Aufnahme nicht finden können.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Beichtvater über das Leben der Aspirantin in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Bewerberin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Phisikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäfts hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um für einen zweijährigen Aufenthalt in der Anstalt ohne Gefährdung für ihre Gesundheit geeignet zu sein.

4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 100 Thlr. jährlich auf 2 Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den bisher gesuchten Schulen und Bildungsanstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr selbst zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichtsanstalt oder einem Königlichen Schulrath, einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, französischen und englischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten Prüfungsarbeiten mit einzureichen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit zugehen. Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungsanstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

Berlin, den 22. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
gez. von Raumer.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Regierungs- und Consistorialrath Winzer hierselbst sich gern bereit erklärt hat, diejenigen Jungfrauen, welche in die gedachte Anstalt einzutreten wünschen, bei ihren Meldungen mit seinem Rathe zu unterstützen.

Minden, den 10. August 1855.

№ 512. Subscription auf das Dresdener Album. 2571. U. I.

Die Schriftstellerin Elfrede von Mühlenfels beabsichtigt, ein von ihr im Jahre 1847 zum Besten der Nothleidenden im sächsischen Erzgebirge herausgegebenes sogenanntes „Dresdener Album" mit einigen sachgemäßen Veränderungen in zweiter Auflage zu Gunsten der Rhein- und Weichsel-Ueberschwemmten zu veröffentlichen. Ihre Majestät die Königin haben die Huldigung dieser neuen Auflage Allergnädigst angenommen und zugleich den Wunsch der Bittstellerin befürwortet, daß die Verbreitung des Buches auf amtlichem Wege, so weit thunlich gefördert werde.

Indem wir hierauf aufmerksam machen, bemerken wir, daß den Herrn Landräthen Ankündigungen zugesandt, und dieselben zur Sammlung von Subscribtionen, bei denen jedoch der Betrag zugleich zu entrichten ist, veranlaßt sind.

Minden, den 10. August 1855.

Dem Polizeidiener Vinnemeier zu Rietberg, Kreises Wiedenbrück, welcher bei Ergreifung eines gefährlichen Diebes einen alle persönliche Gefahr verachtenden Muth bewiesen und dabei eine Schußwunde erhalten hat, hat des Herrn Ministers des Innern Excellenz, in Anerkennung seines Verdienstes für die öffentliche Sicherheit, eine Prämie von 20 Thlr. und dem Heuerling Arnold Huster aus Druffel, welcher bei der erwähnten Ergreifung sich ausgezeichnet hat, haben wir eine Prämie von 5 Thlr. bewilligt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 513. 4027 P. I.

Minden, den 9. August 1855.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

Den Kreisgerichten und Kreisgerichts-Commissionen unseres Departements wird nachstehendes Schreiben der Königlichen Regierung zu Minden vom 29. Juli c. dahin lautend: № 514.

Das Königliche Appellationsgericht ersuchen wir ergebenst die Unter-Gerichte des Bezirks gefälligst mit Anweisung zu versehen, daß die Decretsabschriften über vorgekommene Besitz-Veränderungen amortisationsrentenpflichtiger Grundstücke nicht mehr den Domainen-Rentämtern, sondern den Steuerkassen zugesendet werden.

Minden, den 29. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

gez. Winkelmann.

An
das Königliche Appellationsgericht
zu Paderborn.
27. f. II.

zur Kenntnißnahme und genauen Beachtung bei Bearbeitung des Hypothekenwesens hierdurch bekannt gemacht.

Paderborn, am 8. August 1855.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter dem 23. v. M. von uns bekannt gemachte Ernennung des Kreisrichters Mitze in Rheda zum Rechts-Anwalt beim Kreisgerichte zu Minden und zum Notar in unserm Departement unter Anweisung des Wohnsitzes in Petershagen auf den Antrag des rc. Mitze vom Herrn Justiz-Minister zufolge Rescripts vom 8. d. M. wieder zurückgenommen ist. № 515.

Paderborn, am 11. August 1855.

Bekanntmachungen.

Der Salinen-Director Bischoff I. zu Königsborn ist in gleicher Eigenschaft nach Dürrenberg versetzt und die Verwaltung seiner Stelle dem Gradier-Inspector Grund commissarisch übertragen. № 516. Personal-Chronik.

Der Berg-Geschworne Barth zu Fürstenwalde im Bergamts-Bezirk Rüders-

dorf ist in gleicher Eigenschaft nach Essen versetzt, und der im Bergamts-Bezirk Essen angestellt gewesene Berg-Geschworne Enke gestorben.

Der Bergamts-Canzlist Milde, beim Märkischen Berg-Amte zu Bochum ist gestorben und dessen Stelle dem Militair-Anwärter Musculus verliehen.

Die Bergwerks-Expectanten von Velsen, Buff, von Dücker und Berger sind zu Oberbergamts-Referendarien ernannt.

Von diesen ist der ꝛc. von Velsen auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen, und als Gruben-Director in gewerkschaftliche Dienste getreten.

Dortmund, den 10. August 1855.

Königliches Ober-Bergamt für die Westphälischen Provinzen.

Lections-Plan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1855/56.

№ 517. Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie werden für das nächste Wintersemester am 15. October beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre, 2ter oder practischer Theil; 3) Verfassung und Behörden-Organisation des preußischen Staats: Director Professor Dr. Baumstark. 4) landwirthschaftliche Betriebslehre; 5) landwirthschaftliche Statistik; 6) landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium: Professor Dr. Segnitz. 7) Rindvieh- und Schaafzucht; 8) Ueber den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst Anleitung zum practischen Wirthschaftsbetriebe; 9) practische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Rohde. 10) Gemüsegartenbau: Garten-Inspector Jühlke. 11) forstwirthschaftliche Betriebslehre: academischer Forstmeister Wiese. 12) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere; 13) Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Anorganische Experimental-Chemie; 15) Analytische Chemie; 16) landwirthschaftliche Technologie nebst Demonstrationen in der Fabrik: Professor Dr. Trommer. 17) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 18) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 19) Uebungen in der Pflanzen-Anatomie: Dr. Jlsen. 20) landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau: Baumeister Müller. 21) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik; 22) Mechanik und Maschinenlehre: Professor Dr. Grunert. 23) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Geheimer Justizrath Professor Dr. Beseler.

Eldena, im August 1855.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie.
Dr. E. Baumstark.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37.

Minden, den 24. August 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1855 enthält: № 518.

Nr. 4261. Gesetz, das Verfahren bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichthofes zu Cöln betreffend. Vom 18. April 1855.

Nr. 4262. Gesetz, die Abänderung einiger Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln betreffend. Vom 11. Mai 1855.

Das 31. Stück der Gesetzsammlung pro 1855 enthält:

Nr. 4263. Verordnung, betreffend die Gebühren und Kosten des Verfahrens bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 27. Juli 1855.

Das 32. Stück der Gesetzsammlung pro 1855 enthält:

Nr. 4264. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Stettiner Portland-Cement-Fabrik" gebildeten Actien-Gesellschaft zu Stettin. Vom 6. August 1855.

Nr. 4265. Verordnung wegen Verzollung des ausländischen Syrups. Vom 11. August 1855.

Bekanntmachung der Königlichen Admiralität.

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Hafenbau-Commission des Jade-Gebiets. Vom 18. Juli 1855.

Auf den Bericht der Admiralität vom 13. Juli d. J. genehmige Ich, daß zur Leitung des Hafenbaues an der Jade eine besondere, der Admiralität unmittelbar untergeordnete Commission, welcher insbesondere die Bearbeitung resp. Ausführung des hydrotechnischen Theils jenes Hafenbaues, so wie die Beaufsichtigung resp. Aus- № 519.

führung der damit in unmittelbarer Beziehung stehenden, bereits vorhandenen oder noch beabsichtigten Anlagen, namentlich der Uferbauten und Deiche obliegen soll, nach den Mir vorgelegten Vorschlägen gebildet werde, indem Ich über die Einrichtung und den Wirkungskreis dieser Commission insbesondere Folgendes bestimme:

1) Die Commission soll im westlichen Jade-Gebiete ihren Sitz haben, aus drei Mitgliedern bestehen und die Firma: „Königliche Hafenbau-Commission des Jade-Gebiets“ führen.

2) Die Commission führt die Geschäfte in den ihr zugewiesenen Angelegenheiten selbstständig nach Maßgabe der ihr von der Admiralität zu ertheilenden Instruction. Namentlich ist dieselbe zum Abschluß von Verträgen aller Art, so wie zu sonstigen Verhandlungen mit dritten Personen und Behörden, so wie zur Führung von Prozeßen innerhalb ihres Ressorts, legitimirt.

3) Wichtige Documente, wie Verträge, Vollmachten rc. müssen in der Regel von allen drei Mitgliedern unterzeichnet werden; zur Rechtsgültigkeit solcher Ausfertigungen dritten Personen gegenüber soll jedoch die Unterschrift des Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreters genügen.

Die Admiralität hat hiernach das Weitere wegen schleuniger Einsetzung der vorgedachten Commission zu veranlassen und seiner Zeit sowohl die gegenwärtige Ordre, als auch die Mitglieder, aus welchen jene Commission besteht, durch das Gesetzes-Blatt für die Jade-Gebiete, so wie durch die Amtsblätter der zunächst gelegenen Regierungen bekannt zu machen.

Erdmannsdorf, den 18. Juli 1855.

Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel.

An die Admiralität.

Mit Bezug auf vorstehenden Allerhöchsten Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königliche Hafenbau-Commission des Jade-Gebiets aus nachstehenden Mitgliedern zusammengesetzt ist:

1) dem Geheimen Ober-Bau-Rath Hagen, als Vorsitzenden;
2) dem Marine-Hafenbau-Director Wallbaum als zweitem technischem Mitgliede und Vertreter des Vorsitzenden;
3) dem Amtmann von Heimburg als Verwaltungs-Mitgliede.

Berlin, den 6. August 1855.

Die Admiralität.

von Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 520. 2022. Pr. Der höhern Orts zum Dirigenten der Finanz-Abtheilung bei hiesiger Königlichen Regierung und zur Vertretung des Regierungs-Präsidenten in Abwesenheits- oder

Verhinderungsfällen ernannte Herr Ober-Regierungsrath Graf von Villers ist gestern in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Minden, den 17. August 1855.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

Nachweisung
der
im Jahre 1854 in den Kommunal-Waldungen des Regierungsbezirks Minden ausgeführten Culturen und Verbesserungen.

№ 521. Forst-Culturen u. Verbesserungen in den Communal-Waldungen. 65. T. C. I.

№	Kreis- und Communal-Oberförsterei.	Gesammtgröße der Waldungen.	Darunter befanden sich am Anfang des Jahres Blößen und Räumden.	Davon sind cultivirt worden: Saat: Laubholz.	Saat: Nadelholz.	Pflanzung: Laubholz.	Pflanzung: Nadelholz.	Summa.	Ausbesserung älterer Culturen und natürlicher Schonungen: Saat: Laubholz.	Saat: Nadelholz.	Pflanzung: Laubholz.	Pflanzung: Nadelholz.	Summa.	Saat- und Pflanzkämpe: neu angelegt.	ausgebessert und vervollständigt.	Anfertigung von Grenz- und Entwässerungs-Gräben.	Bau von Holzabfuhrwegen.	Bemerkungen.
		Morgen.														Ruthen.		
1	Paderborn . . .	5649	617½	8	12	6	27	53	20	—	3½	—	23½	2	—	2090	—	
2	Warburg	18017	2401¼	—	—	42	20½	62½	180	—	4	—	184		—	922½	68	
3	Büren	8750	829¾	—	—	16¼	44½	60¾	30	—	4	1	35	¼	—	405½	—	
4	Wiedenbrück . . .	1158	220½	—	8	—	66	74	—	—	—	—	—	—	—	1630	—	
5	I. Communal-Oberförsterei Paderborn	33574	4069	8	20	64¼	158	250¼	230	—	11½	1	242½	2¼	—	5048	68	
	II. Kreis- u. Communal-Oberförsterei Höxter . .	18557	2022¾	—	—	14¾	56	70¾	—	—	37½	62	99½	6	1	165	—	
	Zusammen	52131	6091½	8	20	79	214	321	230	—	49	63	342	8¼	1	5213	68	
	Im Jahre 1853 sind cultivirt . .	—	—	31	168	72	213½	484½	50	30	26¼	5½	111¾	29	½	1610½	1417	Amtsblatt pro 1854, S. 124.
	Also pro 1854 mehr .	—	—	—	—	7	½	—	180	—	22¾	57½	230¼	—	½	3602½	—	
	Also pro 1854 weniger	—	—	23	148	—	—	163½	—	30	—	—	—	20¾	—	—	1349	

Vorstehende Nachweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 27. Juli 1855.

№ 522. 3921. P. I.

Dem Auctions-Commissar Vogel zu Borgholzhausen ist die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Schiffsmakler F. W. Bödeker jun., H. A. Heineken Nachfolger in Bremen ertheilt worden.

Minden, den 8. August 1855.

Digitized by Google

№ 523. 2545. *U. I.* Dem jüdischen Lehrer J. Nordhaus zu Beverungen ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt zu Berlin zu übernehmen.

Minden, den 11. August 1855.

№ 524. Die Auflösung der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" 4029. *P. I.* Die Direction der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" hat in einer am 23. Juli d. J. stattgefundenen General-Versammlung der Actionaire die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Es dürfen daher fortan Versicherungs-Verträge für dieselbe weder neu abgeschlossen, noch prolongirt, noch sonstige Veränderungen derselben consentirt werden.

Zufolge eines abgeschlossenen Vertrages tritt in Hinsicht der laufenden Versicherungs-Geschäfte der „Borussia" den Versicherten und Agenten gegenüber, vom 1. Juli c. ab, die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in alle Rechte und Pflichten der „Borussia" ein, die auch gegen Rückgabe der Borussia-Policen, neue Policen der Magdeburger Gesellschaft unter Anrechnung eines, nach Verhältniß der gesammten Versicherungszeit zu berechnenden ratirlichen Theils der Prämie ausstellen wird, insofern die Versicherten auf diesen Austausch eingehen wollen.

Die den jetzigen Agenten der „Borussia" ertheilten Vollmachten bleiben nur für die Abwickelung der bereits bestehenden Geschäfte in Kraft.

Minden, den 15. August 1855.

Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungs-Bezirke Minden für die Monate Juni und Juli 1855.

ad 1. Witterung.

№ 525. 1827. *L. I.* Der angenehme Witterungszustand, dessen wir uns in der zweiten Hälfte des Monats Mai erfreuten, dauerte noch auf kurze Zeit im folgenden Monat Juni fort, jedoch nur bis zum 13., von wo ab das Wetter veränderlich wurde. Von diesem Tage an wurde es trübe, kühl und regnete fast täglich bis zum 26., worauf wieder einige helle und helle und wärmere Tage folgten. Die herrschenden Winde kamen aus Westen, Osten und Südwest. Im Monat Juli war fast kein Tag ohne Regen und die Gewitter waren so häufig und mitunter so heftig, wie sie in langen Jahren sich nicht gezeigt haben. Die Temperatur war meist warm und schwül und die Abkühlung nach den Gewittern dauerte immer nur kurze Zeit.

In Folge dieses stets wiederkehrenden Regens sind alle Flüsse und Bäche stark angeschwollen und selbst die kleineren Quellen, welche in der gegenwärtigen Jahreszeit sonst versiegen, sind so wasserreich, wie im Frühjahr.

Die Laftströmung war vorherrschend aus West und Südwest.

Der höchste Barometerstand war im Monat Juni am 28. — 27″ 11‴; am niedrigsten am 16. — 27″ 2‴.

Der Thermometerstand am höchsten, am 13. Nachmittags 1 Uhr auf + 23½°, am niedrigsten am 24., Morgens 6 Uhr, auf + 7°.

Im Monat Juli war der Barometerstand am höchsten den 1. — 27″ 10‴ und am niedrigsten am 17. — 27″ 3‴. Der Thermometerstand war am höchsten, am 2., Mittags 1 Uhr, mit + 22°, am niedrigsten am 5., Morgens 6 Uhr mit + 9½°. Im Allgemeinen stand der Thermometer für diese Jahreszeit niedrig. Ungeachtet des häufigen Temperaturwechsels und des vielen Regens ist die Witterung im Allgemeinen sehr fruchtbar zu nennen; nur die Gewinnung der Futterkräuter und des Heues wurde durch das häufige Regenwetter erschwert.

ad 2. Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand ist im Allgemeinen befriedigend und eine vermehrte Sterblichkeit unter Menschen und Vieh, gegen dieselbe Zeit anderer Jahre, nicht bemerkbar geworden.

Im Kreisamte Rehme so wie in der Gemeinde Rothenuffeln, Kreises Minden, zeigten sich die natürlichen Menschenblattern, jedoch hat die Krankheit bereits aufgehört. Auch im Kreise Bielefeld hat die Pockenkrankheit sehr nachgelassen und haben sich derartige Erkrankungen in der letzten Zeit nur vereinzelt gezeigt. Scharlachfieber, Frieseln und Masern haben sich im Amte Heepen, Kreis Bielefeld, fast gänzlich verloren, dagegen hat sich das Scharlachfieber in einigen Gemeinden des Kreises Minden gezeigt, auch sind Erkrankungen an den Masern in einigen Gemeinden des Kreises Büren und in der Stadt Höxter vorgekommen, jedoch zeigen sich dieselben nur in gelinder Weise und die daran Erkrankten, gesunden bei richtiger Behandlung in kurzer Zeit. Nur im Kreise Herford sind mehrere Kinder an den Masern und am grassirenden Stickhusten gestorben. Das in mehreren Kreisen herrschende Wechselfieber ist im Abnehmen begriffen.

In der Gemeinde Niederbexen, Kreises Minden, zeigten sich einige Fälle syphilitischer Krankheiten, welche durch noch nicht aufgeklärte Ansteckungen herbeigeführt sind, und in der Gemeinde Valdorf, Kreises Herford, wurde ein Handarbeiter von einer der Cholera ähnlichen Krankheit befallen, durch schleunige ärztliche Hülfe aber in wenigen Tagen wieder hergestellt. Uebermäßiger Genuß von Branntwein und frischem Obst, werden als muthmaßliche Ursachen angegeben. Endlich sind in den Aemtern Schildesche und Heepen einige Nervenfieber-Erkrankungen vorgekommen, mit denen jedoch ein epidemischer Character nicht verbunden war. Dagegen ist diese Krankheit in der Stadt Höxter energischer aufgetreten und wenn auch nur erst ein durch diese Krankheit veranlaßter Sterbefall vorgekommen ist, so sind doch bereits mehrere Personen von derselben befallen. Namentlich war dieses unter denen im Kreisgefängniß detinirten Personen der Fall und erkrankten daselbst in wenigen Tagen 6 Individuen. Dieselben sind sofort in das städtische Krankenhaus geschafft und zur möglichsten Sicherstellung der übrigen Personen gegen diese Krankheit, sind die erforderlichen Vorkehrungen getroffen. In den Gemeinden Westerwiehe und Clarholz, im Kreise Wiedenbrück, hat sich bei einigen Pferden die Räude gezeigt. Die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln sind angeordnet.

ad 3. Unglücksfälle.

Am 1. Juni c. gerieht ein Knecht aus Wünnenberg auf der Büren=Briloner Chaussee am Eingange der Stadt Büren unter einen mit Ochsen bespannten und mit Holz beladenenen Wagen und war zur Stelle todt; angestellte Wiederbelebungs-Versuche waren fruchtlos. An demselben Tage ertrank in Kempenfeldrom, Kreis Hörter, ein anderthalbjähriges Kind in einem 2½ Fuß tiefen Brunnen. Am 2. Juni gerieth der 16jährige Sohn einer Wittwe aus Schnathorst, Kreises Lübbecke, in das Räderwerk der Windmühle zu Holsen, und starb in Folge der erlittenen Quetschungen; am 3. Juni ertrank ein Colon aus Blasheim, desselben Kreises, in einer auf seinem Hofe befindlichen Wassergrube. Am 11. Juni wurde ein Einwohner der Minderheide in einer Sandgrube verschüttet und starb in Folge dessen. Am 12. Juni ertrank ein 2 Jahre altes Kind zu Senne I. in einem Bleichspühl-Canal. Am 25. Juni wurde ein Einwohner aus Kuthenhausen, Kreises Minden, in hiesiger Stadt, in Folge Zerbrechens der Hemmkette, von einem schwer beladenen Wagen überfahren, jedoch nicht gefährlich verletzt.

In der Gemeinde Meßlingen, desselben Kreises, wurde der 13jährige Sohn eines Heuerlings am 3. Juli auf offener Straße, und auf der Glasfabrik Gernheim der 18jährige Sohn eines Glasarbeiters, in der Nähe eines Schmelzofens, ebenfalls am 3. Juli, vom Blitz getroffen, ohne jedoch getödtet oder gefährlich verletzt zu werden. An demselben Tage, Morgens 8 Uhr, wurde ein Gutspächter im Kreise Warburg, nachdem kurz zuvor ein Schuß gehört worden, in seiner Kammer, im Blute schwimmend, todt gefunden. Der Schuß durch die Kleider gedrungen, hatte den obern Theil des Herzens verletzt und den sofortigen Tod herbeigeführt. Unvorsichtige Behandlung des Gewehrs kann wohl nur als die Ursache des Todes angesehen werden. In der Nähe von Willebadessen, desselben Kreises, erkrankte ein Knecht bei dem Transporte einer Holzfuhre am 4. Juli plötzlich und starb unterwegs; nach abgegebenen ärztlichen Gutachten wurde der Tod durch starke epileptische Zufälle herbeigeführt. Zu Destel, im Kreise Lübbecke, ertrank am 10. Juli ein 10jähriges Mädchen in einer uneingefriedigten Wassergrube. Am 20. Juli stürzte ein Knecht zu Lichtenau, Kreis Büren, von einem mit Klee beladenen Wagen und starb nach 2 Stunden; Tages darauf fiel ein 4 Jahre altes Kind zu Herbram, desselben Kreises, in eine Lehmgrube, worin sich Regenwasser gesammelt, und ertrank. Außerdem starben eines gewaltsamen Todes:

a. im Kreise Halle 3 Kinder, und zwar 2 durch Todschlag von ihrem geisteskranken Vater und eins, welches ertrank;
b. im Kreise Paderborn der 18jährige Sohn eines Oeconoms, welcher durch Scheuwerden der Pferde unter eine schwere Walze gerieth, ein 3jähriges Kind zu Marienloh, welches ertrank, und ein Tagelöhner zu Neuenbecken, der vom Boden stürzte.

ad 4. Schädliche Naturereignisse.

Durch Feuersbrunst wurden in den verflossenen beiden Monaten 29 Gebäude theils verzehrt, theils stark beschädigt; 4 dieser Feuersbrünste waren durch den Blitz

veranlaßt. Außerdem wurden noch 8 andere Gebäude und unter diesen die Kirche zu Kleinenbremen, Kreises Minden, und die Schule zu Wehe, im Kreise Lübbecke, vom Blitz mehr oder weniger beschädigt, ohne daß dieselben eingeäschert wurden. Der Schaden an der Kirche zu Kleinenbremen ist nicht unbedeutend, auch bei der Schule zu Wehe, wo ein Theil des Glockenthurms zerschmettert wurde, ist derselbe auf 150 Thlr. abgeschätzt. Oft entluden sich die Gewitter wolkenbruchähnlich, oft in Hagelschauern, zerschmetterten Bäume und erschlugen im Kreise Minden 1 Fohlen und eine Kuh, sowie im Kreise Hörter ebenfalls eine Kuh; in mehreren Gegenden traten Ueberschwemmungen ein, die theils den Feldfrüchten nachtheilig wurden, theils das gemähete Gras fortführten und der Heuerndte schadeten. Die mit den Gewittern verbundenen Hagelschauer waren in den Kreisen Lübbecke, Bielefeld und Warburg nur streifweise und schadeten den Feldfrüchten wenig, dagegen sind sie im Kreise Halle und namentlich im Amte Versmold, so wie im Kreise Paderborn in den Gemeinden Altenbeken, Bucke und Schwaney weit bedeutender vorgekommen. Am 15. Juli fuhr in Bocke, Kreis Büren, der Blitz durch den Schornstein in ein Haus, betäubte eine in der Küche beschäftigte Frau, beschädigte dieselbe aber nur leicht.

ad 5. Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Wohlthätigkeit findet in anerkennungswerthem Grade statt. Die Collecte für die Ueberschwemmten am Rhein und an der Weichsel, sind abgehalten, jedoch müssen wir uns die Angabe der Resultate vorbehalten, da die Anzeigen darüber noch nicht vollständig eingegangen sind.

Minden, den 8. August 1855.

Bekanntmachungen.

Mit Bezug auf unser Publicandum vom 30. Juni d. J., betreffend die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. V. zu Neumärkschen Schuldverschreibungen, werden die Interessenten hiermit benachrichtigt, daß die Königlichen Regierungs-Hauptkassen nur bis zum 31. Januar 1856 die Ausreichung der neuen Coupons vermitteln werden, auch nur bis dahin die bewilligte Portofreiheit dauern wird. № 526.

Nach Eintritt dieses Termins müssen die Schuld-Documente zur Beifügung der neuen Zins-Coupons unmittelbar an die Controlle der Staats-Papiere hieselbst eingereicht werden, und es tritt dann die Portopflichtigkeit für alle diese Sendungen und für die Rücksendung der Documente nebst den Coupons ein.

Berlin, den 10. August 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan.

[3] Bei der, in Gemäßheit des §. 6. des Reglements der Paderbornschen Tilgungs-Casse vom 8. August 1836 und des §. 58. des Rentenbanken-Gesetzes vom 2. März 1850, heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Paderbornschen Tilgungs-Cassen-Obligationen sind die nachbenannten Nummern aufgerufen: № 527.

	500 Thaler.	400 Thaler.	300 Thaler.	200 Thaler.	100 Thaler.	50 Thaler.	25 Thaler.
№	355	415	1778	2073	115	1355	2527
"	356	2180	4146	2121	2697	2744	6069
"	1138	4179	4189	3641	3963	5877	6359
"	1195	4873	4972	4150	4542	5898	6546
"	1285	5276	6834	4395	4565	6532	7202
"	1672	8328	6841	5163	5369	7116	7594
"	3511			5381	7095	7348	7806
"	4299			6425	7105	7968	8751
"	6289				7747		
"					8203		
"					8620		

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der aufgerufenen Tilgungs-Cassen-Obligationen auf, die Capitalbeträge derselben spätestens bis zum 1. Januar k. J. gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons, bei uns in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar k. J. ab findet keine Verzinsung der vorbemerkten Obligationen ferner statt.

Paderborn, den 20. Juni 1855.

Königliche Direction der Paderbornschen Tilgungs-Kasse.
Grasso. von Detten. Schmidt.

№ 528. Den Anfang der Vorträge an der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf bei Bonn, im Winter-Semester 1855/56 betreffend.

[1] Die wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Winterhalbjahr am 15. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in enger Verbindung steht.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Director zu wenden, welcher auf betreffende Anfragen Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1855.

Der Königliche Director der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt
Landes-Oeconomie-Rath
Weyhe.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38.

Minden, den 31. August 1855.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Vorlesungen

№ 529.

auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Academie zu Münster im Winterhalbjahr 1855—56.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Biblische Alterthümer: Prof. Reinke.
* Erklärung der messianischen Weissagungen des A. Testaments: derselbe.
* Allgemeine und specielle Einleitung in das neue Testament: Prof. Bisping.
* Erklärung des Evangeliums des h. Lucas: derselbe.
* Philosophie der Offenbarung: Prof. Berlage.
* Zweiter Theil der katholischen Dogmatik: derselbe.
* Erster Theil der katholischen Dogmatik, oder die Lehre von dem Wesen Gottes und den drei göttlichen Personen: Lic. Friedhoff.
* Aelteste Kirchengeschichte: Prof. Cappenberg.
* Neuere Kirchengeschichte seit dem 16. Jahrhundert: derselbe.
* Kanonisches Recht: derselbe.
* Zweiter Zeitraum der Kirchengeschichte: Lic. Schwane.
* Ueber den Beruf und die Vorbereitung zum geistlichen Stande: Prof. Dieckhoff.
* Allgemeiner Theil der christkatholischen Ethik: derselbe.
* Ueber Familie, Staat und Kirche in christlich ethischer Beziehung: ders.
* Ueber die Pflichten bei der Verwaltung und bei dem Empfange der heil. Sacramente: Lic. Schwane.
* Einleitung in die Pastoraltheologie und erster Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Prof. Püngel.
* Katechetik: derselbe.

Philosophie.

Logik: Prof. Clemens.
Psychologie: derselbe.
* Ueber Wissen und Glauben: Prof. Schlüter.
* Ueber die Philosophie des heil. Thomas von Aquino: Prof. Clemens.
Geschichte der neueren Philosophie von Baco und Cartesius bis auf unsere Zeiten: Prof. Schlüter.

Mathematik.

* Elementar-Algebra nebst Uebungen: Prof. Heis.
* Differential- und Integral-Rechnung: derselbe.
Analytische Geometrie: derselbe.

Naturwissenschaften.

* Populäre Astronomie: Prof. Heis.
* Die Lehre von der Wärme: Prof. Hittorf.
Experimental-Chemie: derselbe.
* Erklärung der 4 Bücher des Aristoteles über die Theile der Thiere: Prof. Karsch.
Anthropologie: derselbe.
Zoologie: derselbe.

Geschichte und Geographie.

* Allgemeine neuere Geschichte bis zum Ende des 18. Jahrhunderts: Prof. Rospatt.
Geschichte der Griechen bis auf den Tod Alexanders: derselbe.
* Historische Uebungen und Disputationen: derselbe.

Philologie.

* Erklärung auserlesener Siegesgesänge Pindars: Prof. Winiewski.
* Erklärung des Panegyrikus des Isokrates, im philologischen Seminar, nebst schriftlichen Arbeiten und Disputationen: derselbe.
* Erklärung der Andria und der Adelphie des Terentius: Prof. Deycks.
* Erlesene Oden des Horatius, im philologischen Seminar, sammt Disputationen und schriftlichen Arbeiten: derselbe.
Geschichte der Religion der Griechen und Römer: Prof. Winiewski.

Morgenländische Sprachen.

Hebräische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung einiger Capitel der Genesis und einiger ausgewählter Psalmen: Prof. Reinke.
Arabische oder Syrische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung der Fabeln des Lokman oder syrischer Schriftsteller: derselbe.
* Erklärung arabischer Schriftsteller: derselbe.

Redekünste.

Rhetorik: Prof. Deycks.

Neuere Sprachen.

* Erklärung von Shakspeare's Othello, oder Englische oder Französische Grammatik nebst praktischen Uebungen und Anleitung zum Englisch- oder Französisch-Sprechen: Dr. Schipper.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Die Uebungen des philologisch-pädagogischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director desselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium, und die Sammlung anatomischer Präparate.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. October festgesetzt.

Nach den vorliegenden Nachweisungen sind in den Jahren 1852, 1853 und 1854 aus den Strafanstalten hier und zu Herford, sowie aus dem Landarmenhause zu Benninghausen im Ganzen 1454 Individuen entlassen worden. Von diesen sind 44 gestorben, 771 haben sich gut geführt, dagegen 528 sich einer fortgesetzt schlechten Führung schuldig oder verdächtig gemacht und sind daher zum Theil wieder zur Untersuchung gezogen resp. in die betreffende Anstalt zurückgebracht worden; von 111 fehlen die näheren Nachrichten, weil sie die Provinz verlassen, oder sich der Controle zu entziehen gewußt haben. — Dieses Ergebniß, wornach ein großer Theil der entlassenen Strafgefangenen und Corrigenden zu einem ordentlichen Lebenswandel zurückgekehrt ist, kann als ein günstiges bezeichnet werden und liefert den Beweis, daß die fortgesetzten Bemühungen der Einzelnen und der Vereine, sowie der betreffenden Behörden, für die Besserung der entlassenen Strafgefangenen nicht ohne Erfolg gewesen sind. № 530.

Ich finde mich hiernach gern veranlaßt, allen denen, welche zu diesen Erfolgen mitgewirkt haben, meinen Dank erneuert auszusprechen und darf die Hoffnung hegen, daß sie in ihrem rühmlichen Streben verharren und auch fernerhin ihre sorgsame Theilnahme den entlassenen Gefangenen widmen werden.

Münster, den 14. August 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 531. [2] Nachdem die dem Kaufmann G. Wilhelm Schmidt zu Vlotho von dem
1130. P. I. Auswanderer-Beförderungsgeschäfte des Friedrich Wilhelm Boedeker junior, H. A. Heineken Nachfolger in Bremen, übertragene Agentur zur Beförderung von Auswanderern für den Stadt- und Amtsbezirk Vlotho und in Folge hiervon für das Jahr 1854 unter dem 22. April pr. Nr. 1199. B. I. ihm ertheilte Concession nach unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 23. September v. J. (Amtsblatt 1854 pag. 366) bereits für erloschen erklärt worden ist, werden in Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten, und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt pro 1853 pag. 349) alle diejenigen Personen, welche aus den durch den rc. Schmidt vermittelten Ueberfahrtsverträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben mit 300 Thlr. bei unserer Hauptkasse deponirte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten, und spätestens bis zum

20. Juni 1856,

bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath Becker allhier, direct oder durch den betreffenden Königlichen Consul geltend zu machen. Spätere Anträge können nicht berücksichtigt werden und wird nach Ablauf des obigen Termins die Rückgabe der gedachten Caution an den rc. Schmidt, falls bis dahin keine Ansprüche erhoben worden sind, erfolgen. Minden, den 18. Juni 1855.

№ 532. [2] In Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend
1566. U. I. die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten, und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsbl. pro 1853, Nr. 39, S. 349) werden alle Diejenigen, welche aus den von dem Auctions-Commissair Schnute zu Halle als früherer Agent für das Auswanderungsgeschäft von F. W. Boedecker junior, H. A. Heineken Nachfolger in Bremen, vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben mit 300 Thlr. bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten, und spätestens bis zum

15. Juni 1856,

bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath Becker, anzumelden und solche binnen 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung ab, gerechnet, bei dem Königlichen Kreisgerichte in Halle zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche geltend gemacht sind, die Rückgabe der Caution an den rc. Schnute.

Minden, den 19. Juni 1855.

[2] Nachdem die dem Kaufmann Fischer in Warburg ertheilt gewesene Concession zur Uebernahme einer Agentur zur Beförderung von Auswanderern für das Handlungshaus F. W. Bödeker jun., H. A. Heineken Nachfolger in Bremen, erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt pro 1853, Seite 349 ff.) alle diejenigen Personen, welche aus den durch den rc. Fischer vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution von 400 Thlrn. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten, und spätestens № 533. 3188. P. I.

bis zum 1. Juli 1856

bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath Becker hierselbst schriftlich anzumelden, und solche innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Warburg zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Rückgabe der gedachten Caution an den rc. Fischer.

Minden, den 21. Juni 1855.

Bei dem am 2. April d. J. zu Lichtenau stattgefundenen Brande haben sich folgende dortige Einwohner № 534. 2854. P. I.

1) der Bernhard Schaefers, 2) Anton Kalbhen, 3) Christoph Westermeyer, 4) Adolph Hellwig, 5) Joseph Drolshagen, 6) Heinrich Frömming, 7) Heinrich Schlenke, 8) Wilhelm Riggeweg, 9) Bernhard Altrogge, 10) Johann Drewes, 11) Heinrich Meßler und 12) Jacob Glahn aus Grundsteinheim

durch thätige und entschlossene Hülfeleistungen ausgezeichnet und namentlich zur Rettung der Documente und Acten aus dem bereits brennenden Locale des dortigen Amts wesentlich beigetragen.

Wir nehmen gern Veranlassung, dies hierdurch belobend und anerkennend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß dem Bernhard Schäfers eine Prämie von 8 Thlr., dem Anton Kalbhen, Christoph Westermeier, Adolph Hellwig, Joseph Drolshagen, einem Jeden von 4 Thlr., und den übrigen der oben genannten Personen eine Prämie von je 2 Thlr. bewilligt worden ist.

Minden, den 5. August 1855.

Am 5. Januar d. J. hat die unverehelichte Anna Christine Lutter aus Würgassen, in Gemeinschaft mit dem 14jährigen Knaben Werner Stamm, Sohn des Schuhmacher Georg Stamm aus Würgassen, in einem kleinen Fischer- № 535. 1372. P. I.

kahn während eines heftigen Sturmes auf der Weser, 4 Personen aus einem überladenen und im Untersinken begriffenen Nachen mit eigener Lebensgefahr gerettet.

Wir nehmen gern Veranlassung, diese schöne That hiermit belobend und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß wir der Christine Lutter eine Prämie von zehn Thalern und dem Knaben Werner Stamm eine Prämie von fünf Thalern bewilligt haben.

Minden, den 7. August 1855.

№ 536. 4194 P. I. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des §. 18. des Jagd-Polizeigesetzes vom 7. März 1850 und auf die Bekanntmachung vom 3. Januar 1836 (Amtsblatt S. 17) setzen wir mit Rücksicht auf die Erndte die Termine zur Eröffnung der niederen Jagd im laufenden Jahre wie folgt fest:

1) in den Kreisen Minden, Herford, Lübbecke, Bielefeld und Halle auf den 3. September,

2) in den Kreisen Wiedenbrück, Büren, Paderborn, Hörter, Warburg auf den 10. September.

Sämmtliche Herren Landräthe sind ermächtigt, diese Termine um 10 Tage hinauszuschieben, sofern die Erndte-Verhältnisse in ihren Kreisen dies nothwendig erscheinen lassen sollten.

Es muß dies 6 Tage vorher in den Gemeinden des Kreises bekannt gemacht werden.

Einzelne Felder, auf welchen nach Eröffnung der Jagd noch Getreide stehen sollte, müssen von den Jagdberechtigten geschont werden.

Minden, den 16. August 1855.

№ 537. 2667. U. I. Der nach dem Kalender auf den 24. September d. J. anstehende Jahrmarkt zu Friedrichsdorf, Kreises Wiedenbrück, wird wegen des Zusammenfallens mit einem andern Markte in der Nähe am Montag, den 17. September d. J. abgehalten werden. Minden, den 16. August 1855.

№ 538. 4228. P. I. Dem Kaufmann Joseph Ruben zu Spenge ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungsgeschäft des Schiffsmakler F. W. Bödeker jun., H. A. Heineken Nachfolger in Bremen wieder ertheilt worden. Minden, den 16. August 1855.

№ 539. Personal-Chronik. I. 1168. N. Die durch den Tod des Lehrers Prante erledigte Lehrerstelle zu Nörde, im Kreise Warburg, ist dem bisherigen Lehrer Heinrich Kölkenbeck zu Feldrom provisorisch verliehen worden.

Minden, den 14. August 1855.

№ 540. Die Schutzblattern. Von den Impflingen des Jahres 1854, bestehend aus den Neugeborenen und den von der Impfung des Jahres 1853 übernommenen, so wie den noch nicht vaccinir-

ten Kindern neu angesiedelter Personen wurden 14,224 mit Erfolg geimpft. Von den übrigen wurden 6 zum dritten Male, 337 zum ersten Male ohne Erfolg geimpft, und 2201 sind aus besonderen Ursachen und namentlich wegen des noch unter den Kindern verbreiteten Scharlachs, der Masern rc., ungeimpft geblieben. Die Zahl der in diesem Jahre mit Erfolg geimpften beträgt nur 129 weniger als im vorigen Jahre. Oeffentlich wurden 14125, privatim 442, zusammen 14567 geimpft. Impfung des Jahres 1854. 655. K. I.

Von diesen 14567 Geimpften gehören den einzelnen Kreisen an:

dem	Kreise	Minden	1997
"	"	Lübbecke	1576
"	"	Herford	2073
"	"	Bielefeld	1293
"	"	Halle	902
"	"	Wiedenbrück	1230
"	"	Paderborn	1165
"	"	Büren	1217
"	"	Warburg	1069
"	"	Hörter	1702
		Zusammen	14224.

Minden, den 17. August 1855.

Der Lehrerin Veronica Henriette Felicia de Rosa aus Holland ist die Erlaubniß zur Uebernahme der Stelle einer Privatlehrerin im hiesigen Regierungsbezirke ertheilt worden. № 541. 1480. M. I.

Minden, den 16. August 1855.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial=Steuer=Directors.

Des Herrn Finanz=Ministers Excellenz haben den Ober=Steuer=Controlleur Sprickmann=Kerkerink zu Beckum mittelst Patents vom 18. d. M. zum Steuer=Inspector ernannt. № 542.

Münster, den 22. August 1855.

Der Provinzial=Steuer=Director
Göring.

Durch Rescript des Herrn Finanz=Ministers Excellenz vom 21. d. M. III. 19673. ist im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, die Einschätzung der Kreise der Provinz Westphalen zur Tabackssteuer für das laufende Jahr dahin bestimmt worden, daß die Kreise № 543.

1) Ahaus, Borken, Recklinghausen, Lüdinghausen, Münster, Minden und Lippstadt zur III. Klasse;

Digitized by Google

2) Coesfeld, Warendorf, Steinfurt, Dortmund, Hagen, Soest, Lübbecke, Herford und Hörter zur IV. Klasse

gehören, was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Münster, den 23. August 1855.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 544. Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 15. d. M. ist der bisherige Kreisrichter Bühl zu Hagen vom 1. October d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem hiesigen Kreisgerichte und zum Notarius im Bezirke des unterzeichneten Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Paderborn und unter der Beschränkung ernannt worden, daß er im Falle seines Auftretens bei einem Gerichte außerhalb seines Wohnorts nicht befugt ist, den Parteien Reisekosten und Diäten in Rechnung zu stellen. Paderborn, am 20. August 1855.

Bekanntmachung.

№ 545.

Vorlesungen
auf der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn
im Winterhalbjahr 1855/56.

Katholische Theologie.

Religionswissenschaft für katholische Studirende aller Fakultäten, Encyklopädie d. christkatholischen Theologie: Hilgers. Dieselbe: Floß. Einleit. in d. Bücher d. alten Testaments: Dr. Overbeck u. Lic. Reusch. Messianische Weissagungen: Dr. Overbeck. Deuteronomium, Buch d. Weisheit: Lic. Reusch. Einleit. in d. N. T.: Martin. Evangel. d. h. Matthäus: Vogelsang. Evangel. Johannis: Floß. Brief an d. Römer, Brief Jacobi: Vogelsang. Kirchengeschichte: I. Theil: Hilgers u. Floß. Kirchengeschichte III. Theil: Floß. Tertullian's Apologetikus: Dr. Overbeck. Biblische Theologie: Martin. Dogmatik I. Theil, Lehre von den Sakramenten: Dieringer. Moral II. Theil: Martin. Homiletik, homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Martin. (Die Profess. Achterfeld u. Braun halten keine Vorlesungen.

Evangelische Theologie.

Theologische Encyklopädie, allgemeine Religionswissenschaft für Studirende aller Fakultäten: Lange. Jesaias: Lic. Diestel. Hiob: Bleek. Hebräische Antiquitäten, Hebräische Uebungen: Lic. Diestel. Die drei ersten Evangelien synoptisch,

Bergpredigt:

Bergpredigt: Bleek. Parabeln: Steinmeyer. Römerbrief: Ritschl. Kirchengeschichte I. Theil: Hasse u. Krafft. Geschichte d. Aufklärung: Hasse. Neueste Kirchengeschichte seit 1814: Krafft. Apostolische Väter, Symbolik: Ritschl. Dogmatik: Lange. Ethik, Homiletik: Steinmeyer. Die Uebungen d. theologischen Seminars werden d. Prof. Bleek, Hasse u. Lange leiten; die des homiletisch-katechetischen Seminars: Prof. Steinmeyer.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie u. Methodolodie: Walter u. Bluhme. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. Institutionen u. Quellenkunde d. röm. Rechts: Sell. Institutionen: Dr. Beckhaus. Exegese d. zwei ersten Bücher der Commentarien des Gaius: Sell. Röm. Rechtsgeschichte: Walter. Pandekten, Röm. Familiengüter- u. Erbrecht: Böcking. Röm. Erbrecht: Sell. Exegetische Uebungen: Böcking. Erklär. ausgewählter Stellen d. Corpus iuris civilis: Dr. Beckhaus. Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte: Deiters. Rechtsalterthümer im Gedichte „Reinike Vos“, Deutsches Privatrecht: Walter. Dasselbe: Dr. Anschütz. Deutschprivatrechtliches Disputatorium: Deiters. Repetitorium d. deutschen Rechts: Hälschner. Wechselrecht: Dr. Anschütz. Lehnrecht, preuß. Landrecht: Deiters. Rheinisches Civilrecht, Eherecht nach d. rheinischen Civilgesetzbuch: Bauerband. Deutsches Staatsrecht, Ausgewählte Theile d. öffentlichen Rechtes: Perthes. Ausgewählte Theile d. preuß. Staatsrechts, Europäisches Völkerrecht: Nicolovius. Strafrecht: Hälschner. Kathol. u. evangel. Kirchenrecht, Geschichte d. röm. Civilprozesses, Gemeiner deutscher u. preuß. Civilprozeß: Bluhme. Denselben: Sell. Deutscher u. französ. Criminalprozeß: Bauerband.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie: Naumann u. Dr. Schaafhausen. Allgemeine Anatomie, Myologie, Splanchnologie u. Anatomie d. Sinnesorgane: Helmholtz. Knochen-, Bänder-, Gefäß- u. Nervenlehre d. Menschen: Weber. Vergleichende Osteologie: Budge. Secir-Uebungen: Helmholtz u. Weber gemeinschaftl. Mikroskopische Untersuchungen: Mayer. Experimentalphysiologie: Budge. Specielle Physiologie mit Beobachtungen u. Versuchen: Dr. Schaafhausen. Physiologie d. Sinnesorgane: Helmholtz. Anatomie d. Gehirns d. Menschen u. d. Thiere. Phrenologie: Mayer. Antropologie: Dr. Schaaffhausen. Allgemeine Pathologie u. Semiotik: Naumann. Allgemeine Arzneimittellehre: Bischoff. Allgemeine Pharmakologie u. Formulare: Dr. Böcker. Allgemeine u. specielle Arzneimittellehre: Albers. Gesammte specielle Arzneimittellehre: Dr. Böcker. Pharmakologische Demonstrationen: Bischoff. Formulare: Albers. Pharmakognosie u. d. Lehre von den Apotheken-Visitationen: Dr. Böcker. Specielle Pathologie u. Therapie, specielle Pathologie u. Therapie d. psychischen Krankheiten: Albers. Krankheiten d. Wöchnerinnen: Kilian. Ueber syphilitische Krankheiten, chirurgische Ope-

rationslehre: Wutzer. Allgemeine u. specielle Chirurgie: Dr. Schauenburg. Ueber Eingeweidebrüche: Weber. Augenheilkunde: Dr. O. Weber u. Dr. Schauenburg. Gesammte Geburtshülfe, Phantomübungen, Gerichtliche Medicin: Kilian. Gerichtliche Medicin für Mediciner u. Juristen: Dr. Böcker. Medicinisch-gerichtliche Lehre d. Untersuchung der Geisteskrankheiten: Bischoff. Propädeutische Klinik, Medicinisch-therapeutische Klinik u. Poliklinik: Naumann. Chirurgisch-augenärztliche Klinik u. Poliklinik: Wutzer. Augenoperations-Cursus: Dr. O. Weber und Dr. Schauenburg. Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian.

Philosophie.

Encyklopädie d. Philosophie: van Calker. Logik: Derselbe, Knoodt, Dr. Clemens, Dr. Fischer, Dr. Schaarschmidt, Dr. Ueberweg. Psychologie: van Calker, Knoodt u. Dr. Clemens. Religionsphilosophie u. Anfangsgründe der Metaphysik: Brandis. Aesthetik: Dr. Springer. Vergleichende Geschichte der philosophischen Systeme d. Alterthums u. d. christlichen Zeit, bis auf Kant: Brandis. Geschichte d. Philosophie des Alterthums: Dr. Fischer. Kritische Einleit. in Plato's Schriften u. Philosophie: Dr. Schaarschmidt. Geschichte d. neuern Philosophie von Kant bis auf unsere Tage: Knoodt. Darlegung u. Kritik der Cartesischen Philosophie: Dr. Clemens. Philosophisch-historische Uebungen: Brandis.

Mathematik.

Encyklopädie d. Mathematik, ebene u. körperliche (sphärische) Trigonometrie: von Riese. Algebra u. Analysis: Radicke. Ausgewählte Kapitel d. Mathematik, Zahlenlehre, bestimmte Integrale u. trigonometrische Reihen: Heine. Differential- u. Integralrechnung, mathematisch-physikalische Gegenstände: Beer. Analytische Geometrie, analytische Uebungen: Plücker. Analytische Mechanik, Optik: Radicke. Wahrscheinlichkeitsrechnung nebst deren Anwendung auf Lebens- u. andere Versicherungen u. auf Naturwissenschaften: v. Riese. Elemente d. Astronomie, über das Kreismikrometer: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker. Allgemeine Experimentalchemie, auserlesene Kapitel d. Chemie: Bergemann. Analytische Experimentalchemie: Bischof. Chemische Analyse, Zoochemie, practische Uebungen im chemischen Laboratorio: Baumert. Geologie: Nöggerath. Auserlesene Kapitel d. Geologie: Bischof. Populäre allgemeine Naturgeschichte: Troschel. Physiologie d. Gewächse, Kryptogamische Gewächse: Treviranus. Pharmaceutische Botanik, Ueber d. natürliche Familie der Gräser: Dr. D. Brandis. Naturgeschichte d. Säugethiere Troschel. Naturwissenschaftliches Seminar: die Prof. Troschel, Treviranus, Noeggerath, Bischof u. Plücker.

Klassische Philologie.

Metrik d. Griechen u. Römer: Ritter. Geschichte d. röm. Litteratur: Jahn.

Griechische Mythologie: Welcker. Kunstmythologie: Dr. Brunn. Geschichte d. Homerischen Gesänge u. Erklärung d. Ilias: Ritschl. Pindar: Heimsoeth. Theokrit im philologischen Seminar: Welcker. Thucydides: Dr. J. Brandis. Platos Phädon: Heimsoeth. Hyperides Rede für Euxenippos: Dr. Schmidt. Aristoteles Rhetorik: Dr. Vahlen. Ausgewählte Kapitel d. Pausanias: Dr. Brunn. Terenz Brüder im philolog. Seminar: Ritschl. Catull's Gedichte: Dr. Schmidt. Juvenal's Satiren: Schopen. Cicero's Rede für Sestius Dr. Vahlen. Tacitus Germania: Ritter. Apuleyus, Amor u. Psyche, u. Erläuterung d. Mythus aus den Kunstwerken: Jahn. Disputirübungen im philologischen Seminar: Welcker u. Ritschl. Philologisches Conversatorium: Ritschl. Philologische Disputirübungen: Dr. Schmidt.

Orientalische Philologie.

Hebräische Grammatik mit Uebungen: Freytag. Aelteste Gedichte d. Hebräer, Syrische Grammatik nebst Erklärung der Rödigerschen Chrestomathie: Dr. Enger. Anfangsgründe d. arabischen Sprache: Freytag. Arabische Grammatik: Dr. Enger. Gedichte d. Hamasa: Freytag. Erklärung d. Rosengartens von Sâdi oder arabischer Schriftsteller: Dr. Enger. Erklärung der Lieder des Hâfis oder eines anderen persischen Dichters: Dr. Haug. Erklärung d. Rigveda oder der Sanskrit-Chrestomathie von Th. Benfey: Lassen. Erklärung von Manus Gesetzen oder des Atharvaveda: Dr. Haug. Alterthümer der hinterasiatischen Völker, besonders der Inder, Privatissima über Sanskrit oder Zend: Lassen. Privatissima über Sanskrit oder Zend u. Pehlewi, Anfangsgründe d. Chinesischen: Dr. Haug.

Neuere Sprachen und Litteratur.

Geschichte d. deutschen Sprache u. Litteratur: Simrock. Uebersicht d. Geschichte der deutschen National-Litteratur seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts: Loebell. Gothische Grammatik, Elemente der althochdeutschen Sprache: Diez. Erklär. ausgewählter altdeutscher Gedichte: Simrock. Englische Litteraturgeschichte, Shakespeare's Marchent of Venice: Delius. Provenzalische Sprache u. Poesie: Diez. Provenzalische Grammatik: Delius. Geschichte d. französischen Litteratur, vom Anfang an bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, Studium u. Geschichte der französischen Sprache mit practischen Uebungen u. d. Erklärung einiger Schauspiele P. Corneille's: Monnart. Die vier ersten Gesänge d. Lusiaden, Practischer Unterricht in der italienischen Sprache: Diez.

* * *

Boileau's Lutrin; französische Sprech- u. Stylübungen mit Repetitorien u. Examinatorien verbunden: Lector Nadaud.

Geschichte und Hülfswissenschaften.

Alte Geschichte: Dr. Muys. Kritische Geschichte Roms: Dr. J. Brandis. Grundzüge der vorderasiatischen Religionsgeschichte: Dr. Muys. Geschichte d. christlichen Zeit: Cornelius. Geschichte d. Mittelalters: Dr. Hopf. Deutsche Geschichte seit Carl V.: Dahlmann. Geschichte d. dreißigjährigen Krieges: Cornelius.

Englische Geschichte von 1689 bis 1760: Dahlmann. Geschichte der Republik Venedig: Dr. Hopf. Politische Geographie von Europa, Ueber Großbritannien: Mendelssohn. Diplomatik mit practischen Uebungen an Handschriften u. Urkunden: Dr. Hopf. Historische Unterredungen: Loebell.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik: Dahlmann. Nationalöconomie: Kaufmann u. Dr. Nasse. Lehre vom Credit u. von den Creditanstalten: Dr. Nasse. Polizeiwissenschaft: Kaufmann. Technologie: Bischof. Bergwerksverwaltung: Noeggerath.

Kunst.

Archäologie d. christlichen Kunst, Geschichte d. deutschen u. niederländischen Kunst: Dr. Springer. Harmonielehre mit practischen Uebungen; Geschichte d. Musik, besonders der Kirchenmusik, verbunden mit Gesangübungen; Unterricht im Orgelspiel: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in d. Linear- u. Luftperspective; Anleitung zum Aquarell-, Gouache- u. Oelmalen: der academische Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: v. Schrader. Fechtkunst: Seegers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. October.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr. 1081) nach.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39.

Minden, den 7. September 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 33. Stück der Gesetzsammlung pro 1855 enthält: № 546.

Nr. 4266. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Heilsberg im Kreise gleichen Namens nach Landsberg im Kreise Preußisch Eylau.

Nr. 2467. Concessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, sowie einer festen Rheinbrücke zwischen Köln und Deutz, von Seiten der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 26. Juli 1855.

Nr. 4268. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Gesammtbetrage von 20,000,000 Thlr. zum Bau der Köln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Köln. Vom 26. Juli 1855.

Nr. 4269. Allerhöchster Erlaß vom 3. August 1855, betreffend die Abänderung der Deichlinie des Dautzschen-Schützberger Deichverbandes vom Prettiner Hundeheeger-Deich bis zum Ariener Mehlstücken-Deiche.

Das 34. Stück der Gesetzsammlung pro 1854 enthält:

Nr. 4270. Gesetz, betreffend die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse, sowie zur Fortgewährung der Gerichtslocalien gegen Erlegung einer festen Rente. Vom 1. August 1855.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Nach §. 29. des Grundsteuer-Gesetzes für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 haben Veränderungen im Rein-Ertrage der Grundstücke, welche durch Urbarmachung, Culturverbesserung u. s. w, oder Verödung, Culturverschlechterung u. s. w. eintreten, nicht früher einen Einfluß auf die Besteuerung, als bis die im §. 26. l. c. vorbehaltenen periodischen Revisionen der Catastral-Erträge der Grundstücke eintreten. № 547.

Nur in den Fällen, wo an die Stelle der Wein-Erbauung eine andere Benutzungsart des Bodens oder an die Stelle des Ackerbaues Holzzucht getreten ist, soll ausnahmsweise auch außer den periodischen Revisionen eine anderweite Ermittelung des Catastral-Ertrages stattfinden und das Resultat dieser Ermittelung bei der Grundsteuer-Veranlagung des nächsten Jahres zum Grunde gelegt werden.

Bei nachstehenden Uebermachungen und Culturverbesserungen dagegen, nämlich:

a. bei Holzanpflanzungen oder Ansäungen auf wüsten Ländereien;
b. bei Austrocknung von Sümpfen;
c. bei Wein- und Obstpflanzungen, die auf seit mehr als 15 Jahren nicht gebautem Acker oder auf Wild- und Oedeländereien angelegt, so wie endlich
d. bei Gärten, Aeckern, Wiesen und Weiden, in welche Ländereien der letztgedachten Art umgewandelt worden,

erfolgt die Abschätzung zwar wie bei allen übrigen Culturveränderungen, bei Gelegenheit der periodischen Revisionen. Wenn aber die beabsichtigte Culturverbesserung vor dem Beginn derselben dem Bezirks-Steuerkontroleur direkt, oder durch Vermittelung der Orts-Behörden angezeigt und die Ausführung nachgewiesen worden ist, darüber auch bei der Revision der Catastralerträge eine von dem Bezirks-Steuer-Controleur unentgeltlich auszustellende Bescheinigung beigebracht werden kann und seit der bewirkten Verbesserung bis zu dieser Revision

in dem Falle zu a. 30 Jahre,
" " " " b. 25 " ,
" " " " c. 20 "
" " " " d. 10 "

noch nicht verflossen sind, so muß der frühere Catastralertrag auch nach bewirkter Revision so lange bei der Besteuerung zum Grunde gelegt werden, bis der vorgedachte Zeitraum abgelaufen ist. — Ist die vorschriftsmäßige Anzeige der Cultur-Verbesserung unterblieben, so wird bei der Revision der Catastralerträge der Grundstücke, bei welchen die Verbesserung zur Sprache kommt, angenommen, daß dieselbe im ersten Jahre nach der Catastrirung oder nach der letzten Revision der Grundstücke ausgeführt worden.

Unter Hinweisung auf den nunmehr bevorstehenden Beginn der durch das Gesetz vom 14. October 1844 angeordneten Cataster-Revision mache ich die Grundbesitzer der beiden westlichen Provinzen auf vorstehende Bestiminungen des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß sie nur durch deren Beobachtung sich von jetzt ab gegen etwaige Nachtheile sicher stellen können. Münster, den 17. August 1855.

Der Ober-Präsident von Westphalen
General-Director des Catasters
v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 548. Prüfung der im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen ausgebildeten Schulamts-Aspiranten betr.

Auf Grund des Ergebnisses der am 13. bis 16. Juli d. J. im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen abgehaltenen Prüfung sind die nachfolgenden Seminaristen für wählbar zum Schulamte erklärt worden:

1) Friedrich Wilhelm Carl Hoppe aus Petershagen, Kreis Minden;
2) Friedrich Schulz aus Herne, Kreis Bochum;
3) Wilhelm Heiner aus Förde, Kreis Olpe;
4) Ernst Rudolph Bischof aus Lienen, Kreis Warendorf;
5) Johann Hermann Wittenberg aus Dörnberg, Kreis Bielefeld;
6) August Dieckmann aus Grimmberg, Kreis Bochum;
7) August Hermann Dustmann aus Kleinenaschen, Kreis Herford;
8) Diedrich Wilhelm Heine aus Hävern, Kreis Minden;
9) Caspar Friedrich Jerrentrup aus Schröttinghausen, Kreis Halle;
10) Heinrich Friedrich August Nolte aus Salzkotten, Kreis Büren;
11) Carl Kottmann aus Eichlinghofen, Kreis Dortmund;
12) Friedrich Wilhelm Schwick aus Ovenstädt, Kreis Minden;
13) Carl Friedrich Ludwig Hohmeyer aus Oberbauerschaft, Kreis Lübbecke;
14) Heinrich Ferdinand Theodor Meyer aus Minderheide, Kreis Minden;
15) Heinrich Ludwig Eduard Schmidt aus Petershagen, Kreis Minden;
16) Heinrich Christoph Sogemeier aus Hesselteich, Kreis Halle;

und haben insbesondere die Seminaristen Hoppe (1), Schulz (2), Heiner (3), Wittenberg (5), Dieckmann (6), Dustmann (7), Heine (8), Jerrentrup (9), Nolte (10), Kottmann (11), Schwick (12) und Sogemeier (16). Die Befähigung zur Ertheilung des vorbereitenden Taubstummen-Unterrichts nachgewiesen.

Ferner wurde der am 16. Juli c. geprüfte jüdische Seminar-Abiturient Seelig Ruben aus Labischin, Kreis Schuben, in der Provinz Posen, für qualificirt zur Verwaltung eines jüdischen Elementar-Schulamts resp. zur Ertheilung des vorbereitenden Taubstummen-Uterrichts erklärt.

Demnächst wurde zufolge des Resultats der am 17. Juli stattgefundenen Prüfung pro Schola der commissarische Gymnasial-Elementarlehrer

Wilhelm Brenken aus Hamm

für technisch und methodisch befähigt erkannt, den Unterricht im Turnen, Zeichnen, Schreiben und Gesange in einem Gymnasium zu übernehmen.

Endlich wurde am 18. Juli c. für das Elementar-Schulamt noch geprüft:

a) die Frau Wittwe Elisabeth Arendt aus Hüllhorst, Kreis Lübbecke,

und dieselbe zur Leitung einer, der Unterklasse einer zweiklassigen Elementarschule gleichstehenden Schule, so wie

b) die Johanna Arendt aus Hüllhorst, Kreis Lübbecke,

als Lehrgehülfin in einer, der Unterklasse einer zweiklassigen Elementarschule gleich-

stehenden Privatschule und zur Ertheilung von Privatunterricht in den Anfangsgründen der französischen Sprache befähigt erklärt.

Mit den Zeugnissen sind den zuerst Geprüften Auszüge aus den Prüfungs-Verhandlungen ausgehändigt, woraus die Leistungen derselben in den einzelnen Lehrfächern zu ersehen sind.

Münster, den 24. August 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 549. Personal-Chronik. 2111. Pr. Dem commissarischen Kreis-Amtmann Luther zu Dützen ist die einstweilige commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Kreis-Amt Dützen übertragen worden. Minden, den 29. August 1855.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 550. Personal-Chronik. 2119. Pr. Der bisherige Civil-Supernumerar Prenzel ist zum etatsmäßigen Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Minden, den 29. August 1855.

Der Regierungs-Präsident.
Peters.

№ 551. Personal-Chronik. 2139. Pr. Dem Amtmanns-Stellvertreter Wandel zu Schlüsselburg ist die einstweilige commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Schlüsselburg übertragen worden. Minden, den 1. September 1855.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 552. 2321. P. I. [3] Nach dem der Kaufmann Anton Huwendiek zu Bielefeld mit Tode abgegangen, und dadurch die demselben unterm 5. April 1854 ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur zur Beförderung von Auswanderern erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungsagenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt pro 1853, pag. 349 ff.) alle diejenigen Personen, welche aus den durch den ꝛc. Huwendiek vermittelten Ueberfahrtsverträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution von 100 Thlrn. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten, und spätestens bis zum

15. Mai 1856

bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath Becker hierselbst schriftlich anzumelden, und solche innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bielefeld zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Rückgabe der gedachten Caution an die Erben des ꝛc. Huwendiek.

Minden, den 5. Mai 1855.

Dem Bernhard Horn zu Beverungen ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. № 553. 2726. U. I.
Minden, den 25. August 1855.

Dem Kaufmann Georg Schweppe zu Herford ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg zu übernehmen. Minden, den 25. August 1855. № 554. 2738. U. I.

Dem Kaufmann Georg Schweppe zu Herford ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 25. August 1855. № 555. 2738. U. I.

Dem Oeconom L. Lilienthal zu Steinheim ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln zu übernehmen. Minden, den 25. August 1855. № 556. 2701. U. I.

Dem Oeconom L. Lilienthal zu Steinheim ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Köln zu übernehmen. № 557. 2702. U. I.
Minden, den 25. August 1855.

Nachdem die dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Franke hierselbst unterm 26. Juni 1849 ertheilte Concession zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin erloschen, ist demselben heute eine Concession zur Uebernahme einer General-Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. für den hiesigen Regierungsbezirk ausgefertigt worden. № 558. 1785. C. I.
Minden, den 30. August 1855.

Dem Kaufmann F. A. Wulff zu Beverungen ist die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Schiffsmaklers F. W. Bödeker jun., H. A. Heineken Nachfolger in Bremen, wieder ertheilt worden. Minden, den 29. August 1855. № 559. 4437. P. I.

Der diesjährige zweite Schaaf- und Hammel-Markt in der Stadt Paderborn steht nach dem Kalender auf Donnerstag, den 13. September d. J. an. Wegen des Zusammenfallens mit einem jüdischen Feiertage findet die Abhaltung des Marktes am Dienstag, den 18. September d. J. statt № 560. 2824. U. I.
Minden, den 1. September 1855.

Die Wittwe Rieke, geborene Willmann zu Bünde hat der Kirche daselbst ein Capital von 100 Thlr. geschenkt, wovon die Zinsen alljährlich an Arme des Kirchspiels Bünde vertheilt werden sollen. № 561. 161. O. C. I.
Minden, den 24. August 1855.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Gewerbeschule in Bielefeld durch den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz № 562. 2740. U. I.

unterm 16. d. M. das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen nach dem Reglement vom 5. Juni 1850 verliehen worden ist.

Minden, den 25. August 1855.

№ 563. 2696. U. M. N. I. Von dem Lehrer an der Real- und Provinzial-Gewerbeschule zu Münster, Ernst Raßmann, ist ein im Verlage der Coppenrathschen Buch- und Kunsthandlung zu Münster erschienenes „Lesebuch für Handwerker-Fortbildungsschulen" herausgegeben. Wir nehmen Veranlassung, die Lehrer und Vorstände der im hiesigen Regierungs-Bezirke bestehenden Handwerker-Fortbildungsschulen auf dieses Lesebuch, welches sich für den bezeichneten Zweck empfiehlt, hierdurch aufmerksam zu machen.

Minden, den 25. August 1855.

№ 564. Viehhüten durch Schulkinder betreffend. 632. N. I. Um den mehrfach wahrgenommenen Uebelständen, welche das Viehhüten durch schulpflichtige Kinder für den Unterricht der Jugend zur Folge hat, entgegenzutreten, wird hierdurch für den Bereich unseres Verwaltungs-Bezirkes mit Bezugnahme auf das Gesetz vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung pag. 265) verordnet:

Während der Dauer der Schulstunden darf das Viehhüten durch schulpflichtige Kinder nicht stattfinden. Die Eltern, Pflege-Eltern und Brodherren derjenigen Schulkinder, welche dieser Bestimmung entgegen handeln, werden von der Ortspolizeibehörde in eine Strafe von 10 Sgr. bis 3 Thlr. genommen, an deren Stelle eventuell eine nach §. 18. des Gesetzes vom 11. März 1850 zu erkennende Gefängnißstrafe tritt.

Minden, den 26. August 1855.

№ 565. 300. F. G. I. Der bisherige Kreis-Baumeister Waegener zu Bielefeld ist zum Königlichen Bau-Inspector ernannt, und ihm die Bau-Inspectorstelle daselbst verliehen worden.

Minden, den 22. August 1855.

№ 566. 1311. M. I. Die durch die Emeritirung des Lehrers Eickmeier erledigte Organisten- und zweite Lehrerstelle an der evangelischen Kirche resp. Schule zu Schildesche ist dem seitherigen Lehrer, Organisten und Cantoratsgehülfen Friedrich Wilhelm Spilker definitiv übertragen und demselben gleichzeitig von des Herrn Unterrichts-Minister Excellenz der Titel „Cantor" verliehen worden.

Minden, den 21. August 1855.

№ 567. 1577. M. I. Die durch den Tod des Lehrers Busse erledigte Schulstelle zu Todtenhausen hiesigen Kreises, haben wir dem seitherigen dritten Lehrer Gustav Wilhelm Ovenbeck zu Enger verliehen. Minden, den 25. August 1855.

№ 568. 2700. U. I. Der Kaufmann H. H. Lilienthal zu Steinheim hat die Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Köln, zu deren Uebernahme ihm unterm 23. Mai v. J. die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden ist, niedergelegt.

Minden, den 27. August 1855.

№ 569. 803. K. I. Der Dr. Cramer hat sich als practischer Arzt und Wundarzt in hiesiger Stadt niedergelassen. Minden, den 27. August 1855.

Die commissarische Verwaltung der bisher mit der Steuerkasse Rietberg verbundenen Gemeinde-Casse ist vom 1. October c. ab dem Steuer-Empfänger Horstmann übertragen worden. № 570. 570. C.

Minden, den 23. August 1855.

Der Dr. Carl Heinrich Friedrich Klußmann zu Schildesche, Kreises Bielefeld, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vorschriftsmäßig vereidigt worden. Minden, den 31. August 1855. № 571. 815. K. I.

Dem Kaufmann Carl Philipp Müller in Lübbecke ist die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu übernehmen. Minden, den 31. August 1855. № 572. 4350. P. I.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat August 1855.

Gestorben ist: der Kreisgerichts-Secretair Mumperow in Herford. № 573.

Ernannt sind: der bisherige Kreisgerichtsrath Schulz beim hiesigen Kreisgerichte zum Director des Kreisgerichts zu Genthin; der bisherige Kreisrichter Bühl aus Hagen zum Rechtsanwalt bei dem hiesigen Kreisgerichte und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Paderborn; der Referendarius Bahlmann zum Gerichts-Assessor und die Auscultatoren Sarrazin, Engels, Kellerhoff, Grasso, Hillenkamp und Müller zu Referendarien.

Zugelassen sind: die Rechts-Candidaten Franz Albert Werner Hillenkamp und Gustav August Prüßen aus Salzkotten und Bernhard Schmidt aus Paderborn als Auscultatoren.

Zurückgenommen ist: die Ernennung des Kreisrichters Mitze zu Rheda zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte in Minden und zum Notar im Departement des Collegii auf den Wunsch des ꝛc. Mitze.

Entlassen aus dem Dienste ist: der Kreisgerichtsbote und Executor Wiechmann zu Höxter.

Paderborn, am 1. September 1855.

Bekanntmachungen.

Der Intendantur-Secretair Stenzel ist in gleicher Eigenschaft von der unterzeichneten zu der Intendantur des 8ten Armee-Corps versetzt. № 574.

Die Secretariats-Applicanten Hartmann und Kopstadt sind zu Intendantur-Secretariats-Assistenten ernannt, und ist der Letztere gleichzeitig zur Intendantur des 5. Armee-Corps versetzt worden.

Der Kasernen-Inspector Goll zu Paderborn ist zur Garnison-Verwaltung in Berlin versetzt, und die Vorstandsstelle bei der Garnison-Verwaltung zu Paderborn dem zur Anstellung notirten Major a. D. Freiherrn von Lützow vorläufig interimistisch übertragen.

Der Premier-Lieutenant Gallwitz 2ter Offizier des Train-Depots 2ten Armee-Corps ist in gleicher Eigenschaft zum 7. Armee-Corps und dagegen der Seconde-Lieutenant v. Czernicki, 2ter Offizier des hiesigen Depots, in gleicher Eigenschaft zum 2ten Armee-Corps versetzt.

Der Montirungs-Depot-Controleur Burkhardt in Breslau ist nach Düsseldorf, und der controlführende Assistent Krüger von dem letztern Orte in gleicher Eigenschaft nach Breslau versetzt.

Münster, den 20. August 1855.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

№ 575. Den Anfang der Vorträge an der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf bei Bonn, im Winter-Semester 1855/56 betreffend.

[2] Die wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Winterhalbjahr am 15. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in enger Verbindung steht.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Director zu wenden, welcher auf betreffende Anfragen Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1855.

Der Königliche Director der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt
Landes-Oeconomie-Rath
Weyhe.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40.

Minden, den 14. September 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Durch Abgang des Pfarrers Wilsing, welcher einem anderweitigen Rufe folgt, wird die Pfarrstelle bei der evangelisch reformirten Gemeinde in Altena, Diöcese Iserlohn, am 16. September erledigt werden. Die Wiederbesetzung der erledigten Stelle wird durch die Gemeinde-Vertretung baldmöglichst erfolgen. № 576.

Münster, den 21. August 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 577. Wahlen der Abgeordneten zum Hause der Abgeordneten. 675. B. I.

Nachdem von dem Königlichen Staats-Ministerio beschlossen worden ist, daß mit der Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die 4. Legislaturperiode gegenwärtig vorgegangen werden soll, hat Se. Excellenz der Herr Minister des Innern mittelst Rescripts vom 8. d. M. Nr. I. 586. v. J. auf Grund der §§. 17 und 28. der Verordnung vom 30. Mai 1849, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer (Gesetzsammlung de 1849, Nr. 19) bestimmt, daß die Wahl der Wahlmänner am Donnerstag, den 27. (Sieben und zwanzigsten) d. M. (September) und die Wahl der Abgeordneten am Montage, den 8. (achten) des kommenden Monats (October) abzuhalten ist.

Indem wir diesen Termin veröffentlichen, publiciren wir unten folgend aufs Neue:

sub 1. die Wahlverordnung vom 30. Mai 1849,
sub 2. das Wahl-Reglement vom 31. Mai 1849,

nach welchen in Gemäßheit des Artikels 115. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 die Wahlen auszuführen sind.

Gleichzeitig bringen wir die im diesseitigen Regierungsbezirke behufs der Wahlen zum Hause der Abgeordneten gebildeten Wahlbezirke, die Anzahl der darin zu wählenden Abgeordneten, die Namen der ernannten Wahlcommissarien und die Wahlorte nachstehend zur öffentlichen Kenntniß:

Laufende №	Bestandtheile der Wahlbezirke von den Kreisen.	Städten resp. Aemtern.	Bevölkerung im Einzelnen.	Ganzen	Wahlort.	Wahl-Commissarius.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.
1	Kreis Minden		64524		Rehme	Landrath Freiherr von Schlotheim zu Minden	2
	» Herford	Amt Herford	8344				
		» Vlotho	8750				
		» Gohfeld	5381				
		» Mennighüffen	6612				
				93611			
2	Kreis Lübbecke		50249		Lübbecke	Landrath Freiherr von der Horst zu Ellerburg	2
	» Herford	Stadt Herford	9904				
		Amt Bünde	8931				
		» Rödinghausen	3841				
		» Enger	7754				
		» Spenge	7110				
		» Hiddenhausen	2926				
				90715			
3	Kreis Bielefeld		47876		Gütersloh	Landrath Bessel zu Wiedenbrück	3
	» Halle		31572				
	» Wiedenbrück		40568				
				120016			
4	Kreis Höxter		51863		Driburg	Landrath Freiherr von Metternich zu Höxter	3
	» Warburg		36049				
	» Büren		38669				
	» Paderborn		37454				
				164035			

Minden, den 11. September 1855.

Verordnung
über
die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt

des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3.

Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4.

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7.

Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8.

Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9.

Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern, (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammt-Summe wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist. (§. 6.)

b. bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11.

Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirecten eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassificirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Communalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13.

So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Communalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14.

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Commissair oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16.

Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen. (§§. 5. 6.)

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Local, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neu zu wählen sind.

§. 19.

Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahl-Vorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements. (§. 32.)

§. 22.

In der Wahlversammlung dürfen weder Discusionen stattfinden, nach Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24.

Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25.

Das Protocoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Commissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26.

Die Regierung ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27.

Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlacte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlacte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der daß dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Commissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Commissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heidt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai d. J.

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

§. 1.

Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugränzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2.

Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§. 16. der Verordnung.)

§. 3.

Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5.

Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6.

Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7.

Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Commissars sich befinden.

Dasselbe

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Candidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§. 13. des Reglements.)

§. 8.

Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 8. bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 9.

Der Wahlvorsteher ernennt den Protocollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protocollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 10.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11.

Der Protocollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protocollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 12.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 13. der Verordnung oder §. 13. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 13.

So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stim-

menmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14.

Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 15.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protocoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 17.

Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Commissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. 18.

Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protocolle dem Wahl-Commissar ein.

Der Wahl-Commissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protocollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 20. bis 23. dieses Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 20.

Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar

in der Art, daß der Aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protocollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 21.

Hat sich auf keinen Candidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Candidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Commissars zu ziehen.

§. 22.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 23.

Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Commissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 24.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Commissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31. Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

№ 578.
4244. P. I.

N a ch

der im II. Quartal 1855 in den einzelnen Kreisen des

№	Der Landesverwiesenen			Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	S i g					
	Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.		Religion.	Alter. Jahre.	Größe		Haare.	Stirn.
							Fuß.	Zoll.		
		Kreis	**Minden.**							
1	Dunker, Carl	Drechslergesell	Augenstein, Königlich Hannov. Amt Bovenden	Königl. Kreisger. Minden	evangel.	29	5	2	schwarzbraun	flach
		Kreis	**Herford.**							
2	Brecher, Heinrich	Handarbeiter	Willingen, im Herzogthum Nassau	Schwurgerichtshof zu Siegen am 12. Dec. 1851	„	31	5	8	dunkelblond	rund
3	Dracke, Friedr. Heinrich	do.	Belze, im Fürstenthum Waldeck	Kreisger. zu Hamm, 31. Januar 1855.	„	42	5	3	blond	hoch
		Kreis	**Bielefeld.**							
4	Gebhardt, Friedrich August	Handarbeiter	Höfingen, im Kurfürstenthum Hessen	Gericht Minden	„	48	5	4	dunkelblond	rund
5	Peter, Ludewig	Tuchmachergesell	Hersfeld, im Kurfürstenthum Hessen	Gericht Herford	reform.	40	5	—	„	hoch
6	Busch, Wilhelm	Handarbeiter	Obernkirchen, Kurfürstenthum Hessen	Gericht Minden	evangel.	32	5	7	braun	rund
7	Abraham, Salomon	Handelsmann	Bergh, im Königreich Holland	dasselbe	jüdisch	30	5	3	schwarzbraun	niedrig
8	Kehl, Andreas	Handarbeiter	Hersfeld, im Kurfürstenthum Hessen	Gericht Bielefeld	evangel.	17	4	6	blond	hoch und schmal
		Kreis	**Wiedenbrück.**							
9	Sugenforth, Christian	Handarbeiter	Gretenbach, in Kurhessen.	Königl. Kreisger.-Deputation Wiedenbrück-Rheda	„	23	4	9	„	bedeckt
		Kreis	**Paderborn.**							
10	Kipp, Jacob	Seiler	Gensungen	Königl. Kreisger. Paderborn	reform.	21	5	2	„	frei
11	Röffel, Karl	Kammmacher	Welmar, in Kurhessen	„	evangel.	21	5	3	„	„
12	Groß, Friedrich	Tagelöhner	Tillich, in Kurhessen	„	reform.	21	4	10	„	niedrig
13	Ollomitz, Ferdinand	do.	Nettelrede, im Hannoverschen	„	evangel.	48	5	5	„	frei
14	Barchmann, Friedrich	Schusterlehrling	Essen, in Kurhessen	„	reform.	18	5	2	dunkelblond	niedrig
15	Kurze, Wilhelm	Schuster	Neudorf, im Waldeckschen	„	evangel.	25	5	4	„	schmal
16	Balser, Joh. Jost.	Tagelöhner	Bracht	„	„	29	5	3	blond	frei
17	Orth, Johann	Kupferschläger	Lembach	„	reform.	37	5	4	„	„
18	Schotte, Friedrich	Maurer	Schmillinghausen	„	evangel.	45	5	5	graumelirt	„
		Kreis	**Warburg.**							
19	Flörke, Ludwig	Tagelöhner	Niederelsungen	Königl. Kreisger. in Warburg	reform.	15	4	8 1/2	blond	flach
20	Niederlane, Carl	Buchdrucker	Frankenberg	dasselbe	evangel.	25	5	6	„	hoch

Digitized by Google

weisung

Regierungs-Bezirks Minden stattgehabten Landesverweisungen.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
schwarzbraun	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	schwarzbraun	rund	oval	gesund	schlank	Narbe an der linken Wange.
dunkelblond	grau	lang	"	"	dunkelblond	oval.	"	"	"	keine.
blond	blau	"	breit	fehlerhaft	blond	länglich	"	"	gesetzt	keine.
dunkelblond	grau	dick	gewöhnlich	mangelhaft	"	rund	"	"	mittel	am linken Zeigefinger eine Narbe.
blond	"	etwas stark	"	gesund	rasirt	oval	länglich	"	klein	keine.
dunkelblond	"	stark	"	mangelhaft	braun	rund	"	"	schlank	an der linken Stirnseite eine Narbe.
schwarzbraun	blaugrau	lang und spitz	"	vollzählig	"	"	"	"	mittel	keine.
blond und schwach	blau	gewöhnlich	"	gesund	"	oval	rund	blaß	klein	keine.
blond	"	spitz	spitz	gut	im Entstehen	spitz	oval	gesund	"	am Daumen linker Hand eine Narbe.
"	"	stumpf	gewöhnlich	"	—	breit	breit	"	gesetzt	Narbe am Zeigefinger linker Hand.
"	"	dick	"	"	—	oval	oval	"	mittel	
braun	"	gewöhnlich	klein, aufgeworf. Lippen	"	—	"	"	blaß	klein u. schlank	
"	blaugrau	spitz	mittelmäßig	fehlerhaft	schwarz	rund	"	gesund	schlank	
blond	"	gewöhnlich	aufgeworfene Lippen	gut	—	breit	voll, rund	"	gesetzt	
"	"	"	"	"	spärlich	rund	"	"	mittler	
"	blau	spitz	mittler	fehlerhaft	rasirt	oval	oval	"	"	
"	blaugrau	"	"	gut	"	rund	rund	"	"	
braun	blau	klein	gewöhnlich	"	grau	länglich	länglich	"	schlank	
dunkelblond	blaugrau	eingedrückt	klein, aufgeworfen	gesund	—	oval	voll	blaß	klein	keine.
blond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	röthlich	breit	länglich	gesund	schlank	ein am rechten Arm blau eingeätztes Kreuz.

Digitized by Google

№	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig… Religion.	Alter. Jahre.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Stirn.
		Kreis	Warburg.							
21	Weber, Sophia	Magd	Rheden	Königl. Kreisger. in Warburg	reform.	34	5	5	hellblond	niedrig
22	Stümpel, Wilhelmine genannt Mahlert	Magd	Gleidingen	dasselbe	evangel.	19	4	5	blond	rund
		Kreis	Hörter.							
23	Strube, Friedrich	Töpfer	Rotenburg	Kreisgericht zu Hörter	"	43	5	3	grau	hoch
24	Meyer, Jacob	Metzger	Hönebach	"	"	21	5	4	braun	rund
25	Kilian, Johann	Schneider	Empfershausen	"	reform.	20	5	2	blond	frei
26	Hansmann, Heinrich, Ehefrau	—	Beffzen	"	evangel.	34	5	2	"	rund

Minden, den 21. August 1855.

№ 579. 2783. U. I. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im laufenden Jahre die Commission zur Ankörung der Privatbeschäler zusammen treten wird:

am 18. October c.	für den Kreis	Minden in Minden,	von Morgens 9 bis 11 Uhr.
" 19. "	" " "	Lübbecke in Fiestel,	
" 20. "	" die Kreise	Halle und Bielefeld in Enger,	
" 20. "	" den Kreis	Herford in Herford,	von Nachmittags 2 bis 4 Uhr.
" 24. "	" " "	Warburg in Peckelsheim	
" 25. "	" " "	Hörter in Brakel	von Morgens 9 bis 11 Uhr.
" 26. "	" " "	Paderborn in Paderborn	
" 27. "	" " "	Büren in Büren,	
" 29. "	" " "	Wiedenbrück in Wiedenbrück,	

Gleichzeitig werden während des Termins in den Orten, wo die Köhrung stattfindet, die von Beschälern des Königlich Westphälischen Landgestüts zu Warendorf abstammenden Fohlen mit dem Königlichen Brennzeichen versehen werden. Wir machen hierauf die Besitzer solcher Fohlen mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Deckscheine mit vorgezeigt werden müssen.

Im übrigen nehmen wir wiederum Veranlassung auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 21. Januar 1852 — Amtsblatt pro 1852, S. 23 — und 21. September 1853 — Amtsblatt pro 1853, S. 370 — die Köhrung Privat-Beschäler betreffend, hinzuweisen. Minden, den 3. September 1855.

Digitized by Google

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	grau	klein	dick	gut	—	spitz	länglich	blaß	groß	keine.
"	blaugrau	stumpf	vorstehend	gesund	—	rund	voll und rund	gesund	klein	hohe rechte Schulter und hohe Brust.
braun	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	braun	rund	oval	blaß	mittler	kahlen Vorderkopf.
"	dunkelbraun	"	"	"	rasirt	"	"	"	schlank	auf der linken Hand eine Schnittnarbe.
blond	blau	"	"	"	ohne	"	"	gesund	"	Schnittnarbe am linken Zeigefinger.
"	blaugrau	"	"	"	—	"	"	"	"	

Dem Kreis-Thierarzt Krekeler zu Steinheim ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden eine Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. № 580. 2814. U. I.

Minden, den 1. September 1855.

Der Kramwaarenhändler Ernst Friedrich Steinkamp aus Heepen hat angeblich den ihm für das Jahr 1855 ertheilten Gewerbeschein, Nr. 2253, vermuthlich auf der Straße von Brackwede nach Bielefeld verloren. Nachdem ihm dafür ein Duplikat ertheilt worden, wird das Original für ungültig erklärt und der etwaige Finder des Letztern aufgefordert, dasselbe sofort an die nächste Orts- oder Polizei-Behörde zur Hierhersendung abzuliefern. № 581. 2998. k. II.

Minden, den 6. September 1855.

Der zu Stukenbrock, Kreises Paderborn, verstorbene Kaufmann Franz Joseph Gaucksterdt hat laut Testament vom 27. September 1843 dem Armenfond zu Stukenbrock ein Kapital von 100 Thalern vermacht, welches wir hierdurch in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes des Testators zur öffentlichen Kenntniß bringen. № 582. 594. E. I.

Minden, den 29. August 1855.

Seitens der Königlichen Remonte-Ankaufs-Commission für Westphalen ꝛc. ist dem Oeconom Wolbrecht zu Kleinenbremen als Anerkennung für mehrjährige Gestellung und Verkauf selbst aufgezogener Remonte-Pferde eine Prämie von 35 Thlr. zuerkannt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 583. 2482. U. I.

Minden, den 4. September 1855.

№ 584. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen Gustav Ernst Fritsch aus Hörter ist nach
2737. U. I. bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, 25. August 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 585. Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 1. d. M. ist der bisherige Kreis-Richter Rodehuth vom 1. October d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreis-Gerichte zu Minden und zum Notarius im Bezirke des unterzeichneten Appellations-Gerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Petershagen unter der Beschränkung ernannt worden, daß er für den Fall seines Auftretens bei einem Gerichte außerhalb seines Wohnortes nicht befugt sein soll, den Parteien Diäten und Reisekosten in Rechnung zu stellen.

Paderborn, den 7. September 1855.

Bekanntmachung.

№ 586. Auf den Bericht vom 15. d. M. bestimme ich, daß überall, wo nach dem Finanz-Ministerial-Erlaß, vom 24. Februar 1839 an den Markscheiden von Steinkohlen-Bergwerken Sicherheitspfeiler unangetastet stehen bleiben müssen, dies auch an einer von freiem Felde umgebenen Markscheide, und zwar in der Weise geschehen muß, daß die eine Hälfte der Pfeilerbreite in das Feld des betreffenden Bergwerks zu liegen kommt, während die andere Hälfte des Pfeilers in das freie Feld fällt.

Hiernach hat das Königliche Ober-Bergamt die Bergämter seines Ressorts mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, auch den gegenwärtigen Erlaß durch die Amtsblätter zu publiciren.

Berlin, den 25. August 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

An
das Königliche Ober-Bergamt in Dortmund.
V. 5671.

Vorstehende Verordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 5. September 1855.

Königliches Ober-Bergamt für die Westphälischen Provinzen.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41.

Minden, den 21. September 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 35. Stück der Gesetzsammlung pro 1855 enthält: № 587.

Nr. 4271. Bestätigungsurkunde, betreffend die revidirten Statuten der fortan die Firma: „Phönix, Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" führenden Gesellschaft zu Cöln. Vom 13. August 1855.

Nr. 4272. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste vom 31. December 1842, in den neu erworbenen Jade-Gebieten. Vom 20. August 1855.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Das Ergebniß der Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen für das Jahr 1854 in wirthschaftlicher und polizeilicher Beziehung wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht: № 588.

1. Uebersicht der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen pro 1854.

	A. Einnahme.	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
1	Bestand aus der vorigen Rechnung				—	—	—
2	Zinsen vom Capitalvermögen				815	11	10
3	Ertrag der Grundstücke						
	a. durch eigene Bewirthschaftung . . .	4399	10	4			
	b. durch Verpachtung	2322	19	—	6721	29	4
4	Kostgeld						
	a. für aus Armen-, Gemeinde- &c. Kassen verpflegte Häuslinge . . . . (außerdem sind von den Kreisen für 1574 Thlr. Freimonate benutzt).	6114	28	5			
	b. für Landarme und Landstreicher (durchlaufend in Einnahme und Ausgabe berechnet)	3119	18	—			
	c. für erstattete Landarmenkosten . . .	560	3	10	9794	20	3
	zu übertragen				17332	1	5

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag				17332	1	5
5	Arbeitsverdienst				6364	4	4
6	Erlös für verkaufte Fabrikate				7434	18	—
7	Provinzialbeiträge aus den Regierungsbezirken						
	a. Münster	8213	29	9			
	b. Minden	9014	10	—			
	c. Arnsberg	11576	21	7	28805	1	4
8	Zuschüsse:						
	a. aus der Regierungs-Hauptkasse zu Arnsberg	1654	—	—			
	b. aus Provinzialständischen Fonds . .	4000	—	—	5654	—	—
9	Anleihen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben				29000	—	—
10	Abgelegte Capitalien und Steuer Restitutionen				976	27	—
11	Verschiedene Einnahmen				89	21	5
	Summa				95656	13	6
	B. Ausgabe.						
1	Vorschuß aus der Rechnung pro 1853 . .				19715	22	11
2	Besoldungen, Gesindelohn, Arbeitslohn u. Pensionen				6823	10	10
3	Beköstigung				20308	25	1
4	Bekleidung				2345	20	7
5	Feuerung				1235	1	—
6	Beleuchtung				646	23	3
7	Wäsche und Reinigung				893	18	11
8	Medikamente				777	13	8
9	Bauliche Unterhaltung				937	4	2
10	Unterhaltung und Ergänzung des Inventars .				1473	15	2
11	Behufs der Fabrikation						
	a. für den Ankauf roher Arbeitsstoffe .	6942	28	4			
	b. Arbeitslohn der Häuslinge	2446	7	—	9389	5	4
12	Behufs der Ackerwirthschaft						
	a. für die Unterhaltung des Viehes . .	1975	29	—			
	b. Düngungs-, Besaamungs- und Bepflanzungskosten	230	15	7			
	c. Arbeitslohn der Häuslinge	1570	25	6	3777	10	1
13	Transportkosten und Zehrgelder an entlassene Häuslinge				849	7	—
14	Landarmenkosten						
	a. Kostgeld in der Anstalt, für Landarme und Landstreicher	3119	18	—			
	b. für Landarme in den Anstalten zu Marsberg und Gesecke	1202	5	—			
	zu übertragen	4321	23	—	69172	28	—

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag	4321	23	—	69172	28	—
	c. für die in den Gemeinden verpflegten Landarmen	13553	20	—			
	d. für in der Gefangenanstalt Sparenberg verpflegte Corrigenden pro 1851 u. 1852	1235	4	8			
	e. Unterstützungen armer Gemeinden	1906	22	6	21017	10	2
15	Zuschüsse für die Provinzial-Pflegeanstalt zu Gesecke				10185	19	3
16	Steuern, Gemeindelasten und Feuer-Societäts-Beiträge				538	13	1
17	Schreibmaterialien, Botenlohn, Reisekosten ꝛc.				303	22	3
18	Gratificationen der Officianten und des Gesindes, Prämien der Häuslinge ꝛc.				369	17	—
19	Für erstattete Darlehen (conf. pos. 9 b. Einnahme)				29000	—	—
20	Zinsen für Anleihen				144	23	—
21	Für belegte Capitalien				861	10	6
22	Verschiedene Ausgaben				38	—	—
	Summa				131031	23	3
	Die Einnahme beträgt				95656	13	6
	Mithin Vorschuß				35375	9	9

2. Uebersicht der polizeilichen Ergebnisse.	Männer	Weiber	Schulkinder in den Erziehungsanstalten	Summa
Bestand am 31. December 1853	251	61	100	412
Im Jahre 1854 kamen hinzu:				
a. inländische Vagabonden	78	8	—	86
b. Land- und Ortsarme, Trunkenbolde u. Taugenichtse	230	100	—	330
c. zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes detinirt .	1	1	—	2
d. verwahrlosete Kinder in den Erziehungsanstalten	—	—	25	25
Summa	560	170	125	855
Davon sind:				
a. in ihre Heimath entlassen	287	93	25	405
b. als Gesinde untergebracht	1	—	—	1
c. andern Anstalten überwiesen	1	—	—	1
d. gestorben	10	2	6	18
e. entwichen	4	—	—	4
Summa	303	95	31	429
Bestand am 31. December 1854	257	75	94	426

Digitized by Google

Durchschnittlich waren in 1854 400 Personen in der Anstalt und ausschließlich der Kranken und Kinder 239 Arbeitsfähige, welche mit verschiedenen Arbeiten in und außer dem Hause beschäftigt worden sind.

Münster, den 28. August 1855.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 589. Der Candidat Th. Schmalenbach ist von uns als Hülfsprediger an der St. Simons-Gemeinde zu Minden angeordnet worden.

Münster, den 10. September 1855.

№ 590. Durch den am 26. Juli erfolgten Tod des Pfarrers Adolph Müller bei der evangelischen Gemeinde in Unna ist die 3. Pfarrstelle daselbst erledigt, und wird durch Wahl der Gemeinde-Vertretung nach Ablauf des Nachjahrs wieder besetzt werden. Münster, den 13. August 1855.

№ 591. In Folge höherer Ermächtigung sind die im Regierungsbezirk Minden, im Kreise Bielefeld, und in der Diöcese gleichen Namens belegenen diesseitigen Ortschaften Lemmershagen, Grävinghagen, Ubbedissen, Lippe und Senne II, welche bisher zu der Kirchengemeinde Oerlinghausen, im Fürstenthum Lippe-Detmold, eingepfarrt gewesen, durch uns, in Gemeinschaft mit der Königlichen Regierung zu Minden, mittelst Erections-Urkunde vom 10/15. d. M., von dem früheren Pfarr-Verbande getrennt und zu einer eigenen Gemeinde unter der Benennung „evangelische Gemeinde zu Ubbedissen" verbunden worden, und wird die neue Einrichtung mit dem 1. September d. J. ins Leben treten.

Münster, den 23. August 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 592. An dem evangelischen Gymnasium zu Bielefeld ist dem ersten ordentlichen Lehrer Dr. Schütz und dem zweiten ordentlichen Lehrer Collmann das Prädicat „Oberlehrer" verliehen worden. Münster, den 14. September 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 593. 1287. N. J. I. Der in Höxter verstorbene Communal-Oberförster Rode hat die Krankenanstalt ad St. Nicolaum daselbst zur Erbin seines sich auf 1476 Thlr. 29 Sgr. 1 Pf. belaufenden Nachlasses eingesetzt und hat diese Zuwendung die Allerhöchste Genehmigung erhalten. Minden, den 28. August 1855.

№ 594. 1350. N. J. I. Die zu Husen, Kreises Büren, verstorbene Wittwe Johann Wegener, geborne Margaretha Lüns, hat der katholischen Kirche zu Essentho ein Capital von 100 Thlrn. mit der Bestimmung vermacht, daß die davon aufkommenden Zinsen alljährlich unter die Armen von Essentho nach Bestimmung des jeweiligen Pfarrers daselbst vertheilt werden sollen. Minden, den 13. September 1855.

Der Herr Minister des Innern hat durch Beschluß vom 18. v. M. auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung bestimmt, daß an Stelle der in der Stadt und Feldmark Paderborn bisher von dem dortigen Bürgermeister ausgeübten Polizeiverwaltung eine Königliche Polizeiverwaltung eingeführt werde. № 595. 4682. P. I.

Die Ausführung dieses Beschlusses ist, unter commissarischer Beauftragung des Polizei-Lieutenant Dam mit den Functionen des Vorstandes der neu organisirten Königlichen Polizeibehörde am 14. d. M. erfolgt, und wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß alle, die Polizeiverwaltung der Stadt und Feldmark Paderborn betreffenden Anträge, Gesuche, Eingaben und Dienst-Correspondenzen von nun ab an die Königliche Polizei-Verwaltung daselbst zu richten sind.

Minden, den 17. September 1855.

Nachdem der Kaufmann H. A. Gaffron zu Bielefeld die ihm übertragen gewesene Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist heute an Stelle desselben dem Auctions-Commissar Germer daselbst die Concession zur Uebernahme der gedachten Agentur für den Bezirk der Stadt Bielefeld ertheilt worden. № 596. 1780. C. I.

Minden, den 8. September 1855.

Die commissarische Verwaltung der Domainen-Rentei Bielefeld ist vom 1. October d. J. ab dem Militair-Anwärter Kämmerer hierselbst übertragen. № 597. Personal-Chronik. 2766. II. g.

Minden, den 7. September 1855.

Dem Förster Wernecke zu Meerhoff ist vom 1. October c. ab die Försterstelle zu Marienmünster, im Forstrevier Marienmünster, der Oberförsterei Altenbeken, übertragen. Minden, den 15. September 1855. № 598. 1191. II. b.

Der Förster Wegener zu Marienmünster ist vom 1. October c. ab die Försterstelle zu Meerhoff, in der Oberförsterei Hardehausen, übertragen worden. № 599. 1192. b. II.

Minden, den 15. September 1855.

Der Lumpensammler Samuel Höfeld aus Warburg hat den ihm unter Nr. 628 ertheilten Gewerbeschein angeblich in Oesdorf oder Westheim verloren. Nachdem dem ꝛc. Höfeld dafür ein Duplikat zur Fortsetzung seines Gewerbes ertheilt worden, wird das Original als ungültig erklärt und der etwaige Finder des Letztern angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizeibehörde zur Hierhersendung sofort abzuliefern. Minden, den 12. September 1855. № 600. 3085. k. II.

Bekanntmachungen.

Für den electro-magnetischen Telegraphen der Westphälischen Eisenbahn ist in der Person des Mechanikers Staudinger ein Telegraphen-Vorsteher commissarisch angestellt und derselbe in sein Amt eingeführt worden. № 601.

Münster, den 11. September 1855.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

№ 602 **U e b e r**

der Resultate der Rechnungen der Westphälischen Provinzial=Feuer=

Jahrgang.	Soll=Ein																				
	Bestand aus voriger Rechnung.			Einnahme=Reste aus den Vorjahren.			Ordentliche Beiträge einschließlich der Nachtrags=Beiträge.					Außerordentliche Beiträge, welche erst im folgenden Jahre zur Erhebung kommen.				Nachtrags= und Straf=beiträge.			Erstattungen geleisteter Zahlungen und sonstige extraordinaire Einnahme.		
							Klasse.	Versicherungs=Kapital.	Beiträge.			Quote.	Betrag.								
	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf		Thaler.	Thlr	Sgr	Pf		Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
1849	1135	24	4	223320	10	9	I	549650	183	6	1	1⅓	244849	23	2	1	20	9	49	19	—
							II	10034280	5017	4	—										
							III	32415000	27012	—	6										
							IV	63130250	84178	10	4										
							V	29049350	62943	2	11										
							VI	1649780	4124	13	6										
							VII	66760	178	1	1										
							Sa.	136895070	183636	8	5										
1850	4516	28	7	273930	13	7	I	546540	182	5	—	¾	131187	15	7	7	6	2	216	10	5
							II	10037520	5018	22	3										
							III	31015610	25846	10	3										
							IV	59991340	79992	15	5										
							V	27737390	60100	9	5										
							VI	1455770	3639	12	9										
							VII	50670	135	3	9										
							Sa.	130834840	174914	18	10										
1851	3419	21	5	153921	17	3	I	410630	136	25	11	⅖	61601	12	5	29	22	-	71	23	7
							II	7699570	3849	22	7										
							III	26780760	22317	9	—										
							IV	52540260	70056	24	10										
							V	25241200	54691	25	—										
							VI	1140710	2851	23	3										
							VII	36300	96	24	2										
							Sa.	113849430	154001	4	9										
1852	53855	28	11	84711	11	8	I	383760	127	27	3	19/20	138130	10	6	94	19	8	1171	10	11
							II	7033050	3516	14	10										
							III	25914110	21595	2	9										
							IV	49809450	66415	6	11										
							V	23536300	50997	20	—										
							VI	1062050	2655	3	9										
							VII	33530	89	12	6										
							Sa.	107772250	145396	28	—										

Digitized by Google

sicht

Societäts-Casse für die Jahre 1849 bis einschließlich 1852.

nahme									Hierauf ist im Laufe des Rechnungs-Jahres eingegangen.			Gegen das Soll bleibt Rest.			Hiervon					
Zinsen von belegten Geldern.			Angeliehene Gelder zur Deckung der laufenden Ausgaben.			Summa.									wird noch eingehen.			ist Ausfall.		
Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
—	—	—	122000	—	—	774993	16	5	500991	21	4	274001	25	1	273930	13	7	71	11	6
186	25	—	6000	—	—	590959	28	2	436930	10	10	154029	17	4	153921	17	3	108	—	1
473	16	—	—	—	—	373518	27	5	287905	24	7	85613	2	10	84711	11	8	901 Hauptsächlich Beiträge von Gebäuden, welche von den Eigenthümern pro 1851 rechtzeitig abgemeldet worden.	21	2
1417	27	6	8000	—	—	432778	17	2	284349	6	6	148429	10	8	147781	10	8	648 wie vor.	—	—

Jahrgang.	Soll-Aus																						
	Ausgabe-Reste aus den Vorjahren.			Klasse.	Brandentschädigungs-Gelder im Einzelnen.			Brandentschädigungs-Gelder Ueberhaupt.			Prämien-Reparatur-Kosten und Entschädigungen.			Taxations-Gebühren.			Gehälter.			Bureau-Kosten einschließlich der Druck-Kosten.		
	ℛ	Sgr	₰		ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
1849	236557	3	1	I	—	—	—	390500	5	2	3281	—	3	7578	16	11	2200	—	—	4531	15	6
				II	1778	15	—															
				III	59907	10	8															
				IV	168527	—	4															
				V	154222	21	2															
				VI	6064	18	—															
				VII	—	—	—															
1850	285586	23	10	I	—	—	—	251453	25	3	2203	5	1	7768	10	11	2200	—	—	3940	1	9
	worunter			II	897	—	—															
	1468	2	2	III	38309	17	8															
	nachträgliche Brandvergütungen und Zinsen pro 1849.			IV	97834	20	4															
				V	110539	17	3															
				VI	3873	—	—															
				VII	—	—	—															
1851	137773	26	7	I	—	—	—	208700	11	10	1365	16	8	7982	17	11	2200	—	—	3716	15	9
	worunter			II	1392	26	2															
	908	26	—	III	38237	13	3															
	nachträgliche Brandvergütungen pro 1850.			IV	65895	4	9															
				V	99422	15	3															
				VI	3307	29	1															
				VII	444	13	4															
1852	135648	26	10	I	—	—	—	261911	8	4	2162	3	1	6777	23	6	2200	—	—	3974	3	7
	worunter			II	1609	12	10															
	997	—	—	III	49555	7	5															
	nachträglich pro 1851 gezahlte Brandvergütungen.			IV	86230	16	6															
				V	121117	26	4															
				VI	3398	5	3															
				VII	—	—	—															

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42.

Minden, den 28. September 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 36. Stück der Gesetzsammlung pro 1855 enthält: № 604.

Nr. 4273. Bestätigungsurkunde, betreffend den zehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 13. August 1855.

Nr. 4274. Statut für den Mensdorf-Laussiger Mulde-Deichverband. Vom 15. August 1855.

Nr. 4275. Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1855, betreffend die Errichtung einer Handelskammer in Insterburg.

Nr. 4276. Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Actiengesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb. Vom 31. August 1855.

Nr. 4277. Bekanntmachung über die unterm 13. August 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags zu den Statuten des Actienvereins für die Reichenbach-Langenbielauer Chaussee. Vom 5. September 1855.

Nr. 4278. Gesetz, betreffend eine Abänderung der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, vom 24. Februar 1834. Vom 12. September 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

Nachdem unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die unterm 1. November 1854 angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrootete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende September 1856 ausgedehnt werde, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 19. September 1855. № 605.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: (gez.) v. Pommer-Esche.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 606. Der bisherige Kreis-Vikar und Pfarrgehülfe Otto Köhne ist als Reiseprediger auf der Eisenbahn-Baustrecke Münster-Rheine mit Anweisung seines Wohnorts in Rheine, und an seine Stelle der bisherige Pfarrverweser in Camen, Bossart, als Kreis-Vikar und Pfarrgehülfe in der Diöcese Tecklenburg angeordnet worden.

Münster, den 6. September 1855.

№ 607. Der von dem Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg erfolgten Berufung des Pfarrers Georg Goebel zu Weidenhausen zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde in Birkelbach, Diöcese Wittgenstein, ist von uns die landesherrliche Zustimmung ertheilt worden.

Münster, den 12. September 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 608. Für wählbar erklärte katholische Schulamts-Aspiranten betr.

Bei der am 9., 10. und 11. Juli d. J. stattgefundenen Prüfung der im katholischen Schullehrer-Seminar zu Büren vorgebildeten Seminaristen sind folgende für wählbar zu Elementar-Schullehrerstellen erklärt worden:

1) Johann Bergmann aus Hengelarn, Kreis Büren,
2) August Brentrup aus Herzebrock, Kreis Wiedenbrück,
3) Wilhelm Deventer aus Jacobsberg, Kreis Höxter,
4) Caspar Drüke aus Kirchveischede, Kreis Olpe,
5) Gustav Ernst aus Stukenbrock, Kreis Paderborn,
6) Heinrich Feldhaar aus Vardingholt, Kreis Borken,
7) Franz Fernholz aus Rhode, Kreis Olpe,
8) Anton Fork aus Gemen, Kreis Borken,
9) Franz Frechmann aus Miste, Kreis Lippstadt,
10) Adolph Glade aus Soest, Kreis Soest,
11) Anton Hesse aus Mittelsorpe, Kreis Meschede,
12) Clemens Holtkötter aus Westbevern, Kreis Münster,
13) Heinrich Huesmann aus Lippborg, Kreis Beckum,
14) Friedrich Hufnagel aus Menden, Kreis Iserlohn,
15) August Hümmeler aus Schnellenhaus, Kreis Arnsberg,
16) Conrad Kaltenbach aus Werl, Kreis Soest,
17) Joseph Koch aus Uelde, Kreis Lippstadt,
18) Hermann Kracht aus Horst, Kreis Recklinghausen,
19) Heinrich Krawinkel aus Beverungen, Kreis Höxter,
20) Anton Küsener aus Oestinghausen, Kreis Soest,
21) Carl Meyer aus Pyrmont,
22) Hermann Mönnichs aus Kirchlinde, Kreis Dortmund,
23) Franz Joseph Oeke aus Holtheim, Kreis Büren,
24) Christoph Rüther aus Miste, Kreis Lippstadt,

25) Conrad Sarrazin aus Husen, Kreis Büren,
26) Joh. Joseph Schulte aus Werringsen, Kreis Iserlohn,
27) Johann Schulte aus Recklingsen, Kreis Soest,
28) Theodor Vagedes aus Ahlen, Kreis Beckum,
29) Heinrich Vildhaut aus Fröndenberg, Kreis Hamm,
30) Bernhard Wahle aus Niedermarsberg, Kreis Brilon,
31) Eduard Weber aus Warburg, Kreis Warburg,
32) Friedrich Wiemers aus Eissen, Kreis Warburg, sowie
33) Heinrich Habbes aus Büderich, Kreis Soest,

als Hülfslehrer geeignet erachtet, außerdem aber haben von den obigen die Seminaristen Deventer (3), Ernst (5), Fork (8), Oeke (23), Rüther (24), Sarrazin (25), Schulte (26), ihre Befähigung zur Ertheilung des vorbereitenden Taubstummen-Unterrichts nachgewiesen.

Ferner wurden nach der am 11., 12., 13. und 14. Juli c. abgehaltenen Prüfung

a. die nicht im Seminar gebildeten Schulamts-Candidaten:
1) Franz Helmich aus Bremen, Kreis Soest, und
2) Willibald Schenner aus Berge, Kreis Brilon,

zur Verwaltung eines Elementar-Schulamts qualificirt erklärt; sowie den eine höhere Zeugniß-Nummer beanspruchenden Lehrern:
3) Joseph Billerbeck aus Nieheim, Kreis Höxter,
4) Johann Schmidt aus Boke, Kreis Büren,
5) Bernhard Schennit aus Madfeld, Kreis Brilon,
die Zeugniß-Nummer II. ertheilt.

b. zum Organistenamte befähigt gefunden:
1) Joseph Berkenkamp aus Steinheim, Kreis Höxter, und
2) Lehrer Carl Lipp aus Altena, Kreis Altena.

Demnächst wurden auch nach bestandener Prüfung pro Schola
1) Curatpriester Heinrich Ratte aus Dülmen, Kreis Coesfeld,
zur Verwaltung eines Rectorats, und
2) Lehrer Wilhelm Koch aus Paderborn, Kreis Paderborn,
zur Ertheilung des französischen Sprachunterrichts,

befähigt erkannt.

Münster, den 14. September 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir nehmen Veranlassung, unsere Amtsblatts-Verordnung vom 23 October 1834, wonach zur Ausführung eines jeden Neubaues oder einer Haupt-Reparatur an und in Gebäuden, die vorherige polizeiliche Erlaubniß bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Thlr. nachgesucht werden muß, dem betheiligten Publikum hiermit zur genauesten Beachtung in Erinnerung zu bringen. № 609. 3763 P. I.

Minden, den 11. September 1855.

Digitized by Google

№ 610. 2726. P.F.G.I. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der künftigen Aufstellung und Ausführung städtischer Bau- und Retablissements-Pläne hat das Königliche Ministerium für Handel ꝛc. die nachstehende Anweisung erlassen, welche wie folgt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wir erwarten von sämmtlichen Behörden im eintretenden Falle die genaueste Befolgung der bezüglichen Vorschriften.

Minden, den 4. September 1855.

Anweisung

für die

Aufstellung und Ausführung städtischer Bau-Retablissementspläne.

I.

Pläne zur Erweiterung der Städte oder zur Anlegung neuer Stadttheile.

§. 1.

Der Umfang vorbezeichneter Baupläne ist nach dem voraussichtlichen Bedürfniß der näheren Zukunft zu bemessen, da dergleichen für entfernte Zeiten berechnete, in einer längeren Reihe von Jahren nicht zur Ausführung gelangte Pläne erfahrungsmäßig wegen der inzwischen oft wesentlich veränderten Verkehrs- und sonstigen Verhältnissen nicht selten Abänderungen nothwendig machen, welche mit Weiterungen verbunden sind, wenn nach letzteren bereits einzelne Bau-Consense ertheilt worden. Jedenfalls wird das Expropriationsrecht Behufs Erwerbung des Grund und Bodens für öffentliche Straßen, Plätze und sonstige öffentliche in projectirten neuen Stadttheilen bei des Königs Majestät erst dann zu beantragen sein, wenn deren Ausführung resp. Eröffnung für das Publikum in naher Aussicht steht und zur Durchführung der Expropriation, wie zur Zahlung der Entschädigungsgelder ein bestimmter Beschluß vorliegt. Ob und in wieweit das Letztere hinsichtlich der aufgestellten Bebauungspläne der Fall, ist daher stets besonders zu erörtern und anzuzeigen.

§. 2.

Bei Bearbeitung von Bebauungsplänen ist zuvörderst ein vollständiger Situationsplan aufzustellen, aus welchem alle einzelne, daran betroffene Grundstücke nebst den darauf befindlichen Gebäuden und deren Besitzer ersichtlich sind; ist letzteres auf dem Plane selbst nicht ausführbar, so sind die Grundstücke mit Nummern zu versehen und es ist nach deren Reihenfolge ein besonderes Verzeichniß der Besitzer beizufügen, welches von der Polizeibehörde als richtig zu bescheinigen ist. Außerdem ist ein Nivellementsplan, nach welchem die Entwässerung der Grundstücke und Straßen ꝛc. erfolgen soll, zur Prüfung der Ausführbarkeit des Bebauungsplanes nothwendig und darf niemals fehlen.

Der Maaßstab zu den Situations- und Nivellementsplänen, muß mindestens $1/2000$ der natürlichen Größe (20 Ruthen gleich einem Decimalzoll) betragen. Bei

einem größeren Situationsplane ist derselbe in mehrere Sectionen zu theilen, in diesem Falle aber auch ein Uebersichtsplan im Maßstabe von 100 Ruthen gleich einem Decimal oder 1/1000 der natürlichen Größe auszuarbeiten, auf welchem die Situationsgrenzen angedeutet und die Sectionen nummerirt werden müssen.

§. 3.

In den Situationsplan sind die Fluchtlinien der Straßen und Plätze mit rothen Linien einzutragen; wo Vorgärten angenommen sind, ist die Richtung in ihrer Einfriedigung mit roth punktirten Linien anzudeuten. Die zur Entwässerung bestimmten Rinnsteine oder Kanäle sind mit blau punktirten Linien anzugeben; dabei ist die Richtung des Gefälles mit Pfeilen zu bezeichnen. In dem Situationsplane ist an den Scheidepunkten der Straßen die Höhenlage des künftigen Steinpflasters gegen einen, im Nivellement angenommenen festen Punkt (Pegel) in blauer Farbe zu vermerken.

Aus dem Situationsplane oder aus einer beizufügenden besonderen Zeichnung müssen die Umgebungen, so weit solche bei Beurtheilung der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit des Entwurfs erforderlich sind, namentlich die vorhandenen Stadttheile, der Lauf der Gewässer und Lage der Eisenbahnhöfe, Packhöfe, Häfen, Schiffswerfte, der vorhandenen Chausseen und ähnlicher für den Verkehr wichtiger Anlagen, ersichtlich sein.

§. 4.

Bei Festsetzung der Breite der Straßen ist der gegenwärtige Verkehr und dessen voraussichtliche Erweiterung sorgfältig zu berücksichtigen, mindestens eine Breite von 3 Ruthen anzuordnen. Die Steigung der Straßen ist für die laufende Ruthe mindestens auf einen Zoll und höchstens auf acht Zoll anzunehmen. Sofern die örtlichen Verhältnisse Abweichungen unerläßlich machen sollten, ist dies im Erläuterungsberichte vollständig zu begründen. Im Situationsplane sind zugleich die für öffentliche Brunnen bestimmten Stellen anzugeben.

§. 5.

Bei Aufstellung des Planes ist auf das künftige Bedürfniß von Marktplätzen, öffentlichen Schulen, Kirchen und Gerichtsgebäuden, die gebührende Rücksicht zu nehmen, da in Ermangelung einer solchen Fürsorge später unverhältnißmäßige Opfer erheischt werden.

§. 6.

Betrifft der Bebauungsplan eine Festung, so bedarf es überall des Einvernehmens mit der Fortificationsbehörde. Indessen ist auch, wenn Chausseen, Eisenbahnen oder Bahnhöfe in denselben fallen, oder in der Nähe befindlich sind, die Erklärung des Kreis-Baubeamten, resp. der Eisenbahn-Directionen und der Königlichen Eisenbahn-Commissariate einzuholen, damit die diesfalligen Interessenten nicht unbeachtet bleiben.

§. 7.

Bei Aufstellung des Planes haben die Polizei- und Communalbehörden gleichmäßig mitzuwirken. Der ausführenden städtischen Behörde (Magistrat, Gemeinde-Vorstand ɪc.) bleibt überlassen, sich über den Bauplan mit der Gemeinde-Vertretung (Stadt- oder Gemeinde-Verordneten ɪc.) zu verständigen. Wo eine besondere Polizeiverwaltung besteht, hat die ausführende städtische Behörde sich mit Ersterer über die Aufstellung des Planes zu verständigen. Ist eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen, so muß über die obwaltenden Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung der Regierung eingeholt werden.

Der Regierung steht es zu, die Aufstellung des Bebauungsplans der Polizei-Verwaltung zu übertragen, sofern sie dies aus besonderen Umständen für nothwendig erachtet. Alsdann ist von der Polizeiverwaltung in gleicher Weise mit der ausführenden städtischen Behörde zu kommunizieren und bei abweichenden Ansichten die Entscheidung der Regierung nachzusuchen. Sowohl für die Vorbereitung des Plans, als für die weiteren Verhandlungen über die hinsichtlich des aufgestellten Plans erhobenen Einwendungen und in Frage kommenden Abänderungen sind, nach näherer Anordnung der Regierung, Commissarien der städtischen Behörden und der Polizei-Verwaltung, wo eine solche getrennt besteht, zu ernennen.

§. 8.

Der auf diese Weise vorbereitete Bauplan ist sodann nebst den schriftlichen Erläuterungen im Amtslocal zur Ansicht für Jedermann mindestens acht Tage lang auszulegen, und wie dies geschehen, in der, für ortspolizeiliche Verordnungen vorgeschriebenen Art mit der Aufforderung öffentlich bekannt zu machen, daß Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung abgerechnet, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen seien, wobei nach Befinden die, mit Aufnahme solcher Verhandlungen beauftragten Beamten nebst den dazu bestimmten Stunden namhaft zu machen sind.

§. 9.

Ueber die erhobenen Widersprüche ist unter Zuziehung eines geprüften Baumeisters und der hierzu ernannten Commissarien (§. 7.) zu verhandeln.

Besteht über eine Abänderung allseitiges Einverständniß, so ist diese in dem Plane nachzutragen und solche der Regierung nebst allen Verhandlungen vorzulegen, über die unerledigt gebliebenen Einwendungen zugleich gutachtlich zu berichten.

Die Regierung hat hierauf über die Zweckmäßigkeit des Plans im Allgemeinen und über die verbliebenen Einwendungen speciell einen, durch hinzugefügte Gründe motivirten Beschluß zu fassen und nebst sämmtlichen Unterlagen zur Erwirkung der Allerhöchsten Genehmigung respective des zur Ausführung erforderlichen Expropriationsrechts hierher einzureichen.

In den diesfälligen Berichten ist anzuzeigen, wie den obigen Bestimmungen formell genügt worden, und die gutachtliche Aeußerung auf die vorgedachten Gegenstände zu richten.

§. 10.

Wird in Bezug auf einen festgestellten Bauplan das Expropriationsrecht zunächst nur theilweis ertheilt, so bleibt der Plan dennoch für die Ertheilung der polizeilichen Bauerlaubniß maßgebend, falls die Polizei-Behörde vor Eröffnung der Straßen ertheilt; in dergleichen Fällen ist Zugänglichkeit der betreffenden Grundstücke für die Löschmannschaften und Löschgeräthschaften bei eintretender Feuersgefahr, so wie die Beschaffung des nöthigen Wasservoraths, eventuell unter gleichzeitiger Verpflichtung der Betheiligten zur Anlegung von Brunnen, zu berücksichtigen. Räthlich erscheint es, bei Ertheilung von Bau-Consensen innerhalb projectirter Stadttheile, deren Eröffnung noch nicht beschlossen ist, dies, und daß die Unternehmer durch Ertheilung der polizeilichen Bau-Erlaubniß einen Anspruch auf Eröffnung der betreffenden Straßen nicht erlangen, ausdrücklich ausgesprochen, damit namentlich unbegründeten Beschwerden der Besitznachfolger der betreffenden Grundstücke über nicht erfolgende Eröffnung solcher Straßen vorgebeugt werde.

§. 11.

Nach geschehener Feststellung des Bauplans und ertheilter Allerhöchster Genehmigung ist in den Hauptpunkten eine Absteckung der Straßen und Plätze durch einen vereideten Feldmesser vorzunehmen.

§. 12.

Die Kosten der Bearbeitung solcher Stadt-Bebauungspläne haben nach §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850 die Gemeinden zu tragen.

II.
Retablissements-Pläne.

§. 13.

Bei Zerstörungen einzelner oder mehrerer Stadttheile durch Feuer ist von der Regierung jederzeit sofort in Erwägung zu ziehen, ob und inwieweit zur Verbesserung des Verkehrs und der Feuersicherheit Veränderungen in der Breite oder Richtung der vom Brande betroffenen Straßen und Plätze rc. erforderlich und ausführbar sind.

Durch einen, von der Regierung unverzüglich zu entsendenden Commissarius unter Mitwirkung des Kreisbaubeamten sind hierüber mit der städtischen ausführenden Behörde, und wo eine besondere Polizeiverwaltung besteht, zugleich mit dieser an Ort und Stelle auf Grund vorhandener Pläne oder anzufertigender vorläufiger Zeichnungen von den in Betracht kommenden Stadttheilen, die erforderlichen Erörterungen anzustellen.

Hierbei ist die Bestimmung des §. 5. zu beachten.

§. 14.

Zur Beschleunigung der Verhandlung ist dahin zu wirken, daß Seitens der städtischen Behörden eine Deputation aus Mitgliedern der ausführenden städtischen Behörde (Magistrat, Gemeindevorstand rc.) und der Gemeindevertretung (Stadt- oder Gemeindeverordneten) bestehend, mit der Ermächtigung ernannt werde, die Commune

hierbei vollständig zu vertreten und verbindende Erklärungen abzugeben. Bei der Wahl ist möglichst dahin zu sehen, daß die Mitglieder der Deputation bei dem Brande und den vorzunehmenden Veränderungen persönlich nicht betheiligt seien.

Den städtischen Behörden bleibt überlassen, sich mit der Deputation fortdauernd in Verbindung zu erhalten und ihr die erforderliche Instruction zu ertheilen.

§. 15.

Von der Polizeibehörde ist durch schleuniges Aufräumen der Brandstätten die Freilegung der Fluchtlinien der Straßen und Plätze, wie der Grenzen und Scheidelinien der einzelnen Grundstücke zu bewirken. Sind keine genauen und genügenden, von einem dazu befähigten Sachverständigen gefertigten Situationspläne vorhanden, so muß die Vermessung und Aufnahme aller Stadttheile, in Betreff deren baulichen Veränderungen in Frage kommen, durch einen vereideten Feldmesser erfolgen.

Die vom Brande betroffenen und die davon verschont gebliebenen Gebäude sind durch Verschiedenheit der Farben darin kenntlich zu machen.

Der Plan muß, soweit nicht andere vorhandene Pläne zur Ergänzung dienen, auch die übrigen Stadttheile, wenigstens in Umrissen enthalten, deren Lage bei den für den Wiederaufbau anzuordnenden Veränderungen maßgebend ist, namentlich die Thore, Chausseezüge, Bahnhöfe, Marktplätze, Kirchen u. s. w. Desgleichen ein Nivellementsplan aufzustellen.

§. 16.

Werden bei den örtlichen Verhandlungen (§§. 13. 14.) Abänderungen der Fluchtlinien von Straßen oder Plätzen beschlossen, so sind die dadurch bedingten Veränderungen des Besitzstandes der einzelnen davon betroffenen Grundstücke mit in Betracht zu ziehen. Bei der Vertauschung von Grundstücken, beim Ab- und Herausbau einzelner Gebäude ist unter Berücksichtigung des Baugrundes auf den möglichsten Anschluß an die betreffenden Stadttheile Bedacht zu nehmen. Den vorläufig gefaßten Beschlüssen entsprechend, sind alle vorgedachten projectirten Veränderungen vermittelst blauer Linien vollständig in den Situationsplan einzutragen.

§. 17.

Bei der Beschlußnahme über die vorzunehmenden Veränderungen können die dadurch der Commune erwachsenden Aufwendungen nicht unberücksichtigt bleiben. Neben dem Bedürfniß baulicher Verbesserungen des seitherigen Zustandes sind daher die Mittel der Gemeinde in Erwägung zu ziehen. Die vorzunehmenden Veränderungen sind, soweit darüber ein allseitiges Einverständniß nicht vorhanden, Behufs Entscheidung der Königlichen Regierung nach Maßgabe ihrer polizeilich mehreren oder minderen Dringlichkeit zu klassifiziren.

Kommen verschiedene Veränderungen, z. B. über die Verlegung einzelner Straßen oder deren Verlängerung in Vorschlag, von denen nur die eine oder andere ausführbar ist, ohne daß hierüber eine Einigung zu erzielen, so sind die verschiedenen Projecte in dem Situationsplane kenntlich zu machen und die für dieselben sprechenden Gründe Behufs Entscheidung der Königlichen Regierung in die Verhandlung aufzunehmen.

§. 18.

§. 18.

Gleichzeitig ist mit allen Eigenthümern der von den projectirten Veränderungen betroffenen Grundstücke zu verhandeln, um wo möglich deren unbedingte Zustimmung zu erlangen, oder die Bedingungen festzustellen, unter denen sie ihre Einwilligung ertheilen wollen; verweigert der Eigenthümer jede Zustimmung, so sind die Gründe des Widerspruchs aufzunehmen.

Dasselbe gilt von den auf den betreffenden Grundstücken eingetragenen Gläubigern. Ueberall ist dahin zu sehen, daß mit den nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gehörig legitimirten Eigenthümern und Gläubigern oder deren legitimirten Bevollmächtigten verhandelt und etwaigen, hierbei obwaltenden Mängeln auf dem kürzesten Wege schleunig abgeholfen werde.

§. 19.

Die projectirten Veränderungen sind den Plänen gemäß abzustecken und ein entsprechendes Eintheilungs-Register zu fertigen; für jedes Grundstück ist eine Werthsberechnung über Zu- und Abgang nach dem Gutachten Sachverständiger aufzustellen und in das Register einzutragen.

§. 20.

Um sicher zu stellen, daß kein Betheiligter übergangen werde, ist der von der Commission (§. 13.) vorbehaltlich der Entscheidung der Königlichen Regierung aufgestellte Plan in gleicher Weise, wie im §. 8. vorgeschrieben, mit einer Frist von 8 Tagen für die zu erhebenden Einwendungen zu Jedermanns Einsicht auszulegen.

Inzwischen haben die Verhandlungen ihren Fortgang zu nehmen, so daß ein Aufenthalt dadurch nicht entsteht.

§. 21.

Die abgeschlossenen Verhandlungen nebst den Plänen sind hierauf der Regierung zu überreichen, welche durch einen mit Gründen ausgefertigten Beschluß den Retablissements-Entwurf feststellt und den Betheiligten mit dem Bedeuten eröffnen läßt, daß etwaige Recursbeschwerden Behufs Entscheidung durch das Ministerium binnen 10 Tagen bei der Ortspolizeibehörde anzubringen sind.

Alsdann sind die vollständigen Verhandlungen und Pläne zur Beschlußnahme über den Retablissementsplan und die dagegen erhobenen Einwendungen nach Ablauf der Frist von der Königlichen Regierung mit ihrer gutachtlichen Aeußerung einzureichen.

§. 22.

Die Expropriation ist nur in dem Falle anzuwenden, wenn ein unbedingter Widerspruch erhoben oder für die Ueberlassung des zur Durchführung des Plans nöthigen Grund und Bodens ein, gegen die Schätzung der Sachverständigen für ganz unverhältnißmäßig zu erachtender Preis gefordert wird. Soweit sich dies, wie bei Retablissementsplänen in der Regel der Fall sein wird, bereits bei den Verhandlungen über Feststellung der vorzunehmenden baulichen Veränderungen hinreichend herausgestellt hat, ist der Antrag auf Beilegung des Expropriationsrechts zur Be-

schleunigung der Sache mit dem Berichte über die, gegen die Entscheidung der Regierung erhobenen Beschwerden zu verbinden, damit unter Berücksichtigung der letzteren, ohne weitern Verzug, die landesherrliche Bestimmung eingeholt werde.

§. 23.

Das vorbezeichnete Verfahren ist auch bei Retablissements anzuwenden, welche etwa in Folge größerer Beschädigungen durch Wasserfluthen nothwendig werden möchten.

§. 24.

Die Kosten für die Bearbeitung der Retablissementspläne hat die betreffende Commune aufzubringen.

Berlin, den 12. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
gez. von der Heydt.

№ 611.
1333. N. 2.

Für die katholische Gemeinde Niederntudorf, im Kreise Büren, hat sich schon seit mehreren Jahren das Bedürfniß zum Neubau einer Kirche, nicht allein wegen der beschränkten Räumlichkeit, sondern auch wegen der zunehmenden Baufälligkeit der alten Kirche immer dringender herausgestellt, in Folge dessen auch bereits mit dem Abbruche der alten Kirche und dem Neubau begonnen worden ist.

Die Kosten des Neubaues sind incl. der von der Gemeinde in natura zu gewährenden Leistungen zu 10,400 Thlr. veranschlagt, zu welchen noch die Reparatur-Kosten des Kirchthurms mit 120 Thlr. hinzutreten, so daß sich also die Gesammt-Kosten auf

10520 Thlr. — Sgr. — Pf.

belaufen.

Diese werden in folgender Weise gedeckt:

a) durch Anleihe . .	5000 Thlr. — Sgr. — Pf.,		
b) durch Umlage auf die Gemeindeglieder . .	1000 „ — „ — „		
c) aus Ersparnissen früherer Jahre und aus vorhandenen Beständen	2616 „ 9 „ 4 „		
		8616 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf.	
so daß also noch zu decken bleiben.		1903 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf.	

Dieser fehlende Rest kann von der Gemeinde ohne Ueberbürdung aus eigenen Mitteln nicht aufgebracht werden.

Die christliche Bevölkerung von Niederntudorf besteht nämlich aus 749 Seelen, wovon nur 30 Familien Ackerbau treiben, während die übrigen sich als geringe

Handwerker und Tagelöhner ernähren und von denen etwa 80 ein Haus und theilweise auch wohl ein Stück Land besitzen. Nach den Gesammt-Vermögens-Verhältnissen, wird fast der ganze Catastral-Reinertrag der Grundstücke, durch die von den Gemeinde-Gliedern zu zahlenden Abgaben, Zinsen rc. absorbirt, die Kirche selbst ist fast ohne Vermögen; von den wenigen Kapitalien, welche sie hat, reichen die Zinsen (101 Thlr.) kaum zur Deckung der Cultuskosten hin.

Unter diesen Umständen ist vom Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Westphalen unterm 30. v. M. zur Aufbringung des noch fehlenden Theils der Kosten des Kirchenbaus in Niederntudorf die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den katholischen Eingesessenen der Regierungsbezirke Minden und Arnsberg in dem Zeitraume vom 1. October c. bis Ende März k. J. bewilligt worden.

Die Deputirten, welche die Collecte abhalten, werden mit von uns ausgefertigten Legitimationen versehen werden, und haben sich dieselben aller Orten vor Beginn der Sammlung zunächst bei der Ortsbehörde zu melden, einen Begleiter zu erbitten und jede Gabe, so wie die Kosten der Einsammlung sogleich zu notiren.

In denjenigen Orten, wo die Deputirten innerhalb der vorbemerkten Zeit nicht eingetroffen sein sollten, ist durch die Ortsbehörden die Abhaltung der Collecte und die Abführung der aufkommenden Beträge in bekannter Art zu bewirken.

Minden, den 12. September 1855.

Mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene Frage wegen Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht habe ich mich veranlaßt gefunden, den im Erlaß vom 26. November 1851 festgesetzten Termin, von welchem an alle Behufs der Ajustirung mit Löchern am Boden versehenen Gewichte von den Aichungs-Behörden zurück gewiesen werden sollten, durch die Circularverfügung vom 5. October v. J. bis zum 1. Januar 1856 auszudehnen. № 612. 2990. V. I.

Da die gleiche Rücksicht zur Zeit noch maaßgebend ist, genehmige ich hierdurch die Verlängerung dieses Termins bis zum ersten Januar 1857.

Berlin, den 1. September 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Minden.
IV. 9575.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 26. October v. J. (Amtsblatt pro 1854, S. 389/390) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 13. September 1855.

Der diesjährige, auf den 8. und 9. October c. anstehende Kram- und Viehmarkt zu Bielefeld wird wegen des Zusammenfallens mit einem benachbarten Markte am 11. und 12. October c. abgehalten werden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. № 613. 3152. V. I.

Minden, den 25. September 1855.

№ 614. Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im II. Quartal c. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgelder sind am 18. d. M. den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.
1542. *h.*

Minden, den 20. September 1855.

№ 615. Dem Kaufmann Eduard Nolting hierselbst ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für den hiesigen Stadtbezirk ertheilt worden.
1957. *C. I.*

Minden, den 18. September 1855.

№ 616. [1] Die dem Schneidermeister A. Wiegmann hierselbst unterm 5. April 1854 ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur des Hamburger Hauses Valentin Lorenz Meyer zur Beförderung von Auswanderern nach Amerika ist erloschen.
4667. *P. I.*

Es werden nunmehr in Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, (Amtsblatt pro 1853, pag. 349 ff.) alle diejenigen Personen, welche aus den durch den 2c. Wiegmann vermittelten Ueberfahrtsverträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution von 400 Thlr Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten, und spätestens bis zum

1. October 1856

bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath Becker hierselbst schriftlich anzumelden, und solche innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreisgerichte hierselbst zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Rückgabe der gedachten Caution an den 2c. Wiegmann.

Minden, den 19. September 1855.

№ 617. Dem Kaufmann Hermann Lampe zu Minden ist die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, die von dem Kaufmann Christian Rupe niedergelegte Haupt-Agentur der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck, für den Umfang des Regierungsbezirks zu übernehmen.
3016. *U. I.*

Minden, den 15. September 1855.

№ 618. Dem Zimmermann Christoph Bergmann in Nieheim, Kreises Hörter, ist die Meister-Concession ertheilt worden.
2967. *U. F. I.*

Minden, den 17. September 1855.

№ 619. Die durch den Tod des Schullehrers Wehmeier erledigte erste Lehrerstelle an der Schule zu Elverdissen haben wir dem seitherigen zweiten Lehrer Johann Heinrich Wehmeier in Schnathorst verliehen.
1529. *M. I.*

Minden, den 10. September 1855.

Die durch Beförderung des Lehrers Wehmeier erledigte zweite Lehrerstelle zu Schnathorst haben wir dem zweiten Lehrer Heinrich Schnücke zu Hüllhorst verliehen. Minden, den 11. September 1855. № 620. 1670. M. O. I.

Der Dr. med. Franz Bartscher zu Delbrück ist als praktischer Arzt, Wund-Arzt und Geburtshelfer vorschriftsmäßig verpflichtet worden. № 621. 848. K. I.

Minden, den 14. September 1855.

Der Apotheker I. Classe, Carl Friedrich Velthaus in Paderborn ist als solcher vorschriftsmäßig vereidigt worden. № 622. 847. K. J. I.

Minden, den 18. September 1855.

Nachdem in der Nacht vom 2. zum 3. v. M. bereits der, während der letzten Jahre wiederholentlich von Unwettern heimgesuchte Kreis Brilon von Neuem durch einen Hagelschlag betroffen worden, und in Folge dessen in den Feldfluren vieler Gemeinden beträchtliche Verwüstungen angerichtet waren, ist ein noch schwereres Unglück am 24. v. M. über die Kreise Altena, Iserlohn und Meschede und am 25. v. M. über die Kreise Wittgenstein und Brilon heraufgezogen. № 623. 2158. L. I.

Im Kreise Altena sind durch dieselbe Kette von Gewittern, welche sich über die benachbarten Gegenden der Rheinprovinz ergossen haben, über 7000 Morgen Feld- und Gartenfrüchte größtentheils vollständig zerstört worden, und dieser Schaden wird, abgesehen von den empfindlichen Nachtheilen auf den geringer beschädigten Feldern, so wie an Waldungen und Gebäuden, bis auf 150,000 Thlr. angeschlagen.

Gleichzeitig sind im Kreise Iserlohn die westlichen Gemeinden der Bürgermeisterei Hemer, welche schon im Jahre 1853 bedeutenden Hagelschaden erlitten hatten, diesmal noch in weit höherem Maaße (man schätzt den Schaden über 30,000 Thlr.) betroffen worden.

Im Kreise Meschede haben die Bürgermeistereien Schmallenberg, Fredeburg und Eversberg die Folgen desselben Unwetters und eines am nächsten Tage, den 25. v. M. stattgefundenen zerstörenden Hagelschlages, anscheinend in sehr ausgedehntem, doch noch nicht in Zahlen überschlagenen Umfange, zu beklagen.

An dem zuletzt gedachten Tage haben sich ferner 2 furchtbare Gewitter in dem Kreise Wittgenstein entladen und den nordöstlichen Theil desselben, namentlich die Feldmarken der Gemeinde Berleburg und der Amtsbezirke Berghausen und Girkhausen verheert. Man schätzt dort die Verluste lediglich an Feldfrüchten auf 25,000 Thlr.

Die von den Hagelschaden heimgesuchten Gemeinden liegen in rauhen Gebirgsstrichen und gehören zu den unbemitteltsten Theilen des Regierungsbezirks Arnsberg, ja, was namentlich den Kreis Wittgenstein betrifft, zu den dürftigsten Gegenden der ganzen Provinz. In den meisten derselben lebte man der Hoffnung, nach mehrjährigen Mißerndten und Theuerung endlich durch eine verhältnißmäßig gesegnete Erndte von drückenden Nahrungssorgen befreit zu werden; um so schmerzlicher wird jetzt das Unheil empfunden! Die ungewöhnliche Verspätung der Erndte in diesem

Jahre hat noch dazu beitragen müssen, den Unwettern eine um so reichere Beute darzubieten.

Der Herr Ober-Präsident hat zu Gunsten der Hagelbeschädigten in den oben genannten Gemeinden eine allgemeine Haus-Collecte in der Provinz Westphalen, welche vom 1. k. M. bis ult. December d. J. abzuhalten ist, bewilligt.

Wir richten an die Bewohner unseres Verwaltungsbezirks, der auch jetzt wieder von dem Unglück fast verschont geblieben ist, die dringende Aufforderung, daß ein Jeder nach Kräften dazu beitragen möge, um die Noth der so schwer Heimgesuchten zu lindern und hegen zu ihnen um so mehr das Vertrauen, daß sie der Anforderung an ihren Wohlthätigkeitssinn sich auch diesmal bereitwillig unterziehen werden, als die vom Unglück betroffenen Mitbewohner derselben Provinz und unsere nächsten Landsleute sind.

Mit der Sammlung der für den bezeichneten Zweck bestimmten freiwilligen Gaben haben wir die Landräthe, Bürgermeister und Amtmänner beauftragt und die weitere Absendung der eingehenden Beträge veranlaßt.

Wenn von der Königlichen Regierung zu Arnsberg Deputirte mit Abhaltung der Collecte beauftragt werden sollten, so behalten wir uns in Betreff der Bezeichnung derselben weitere Bekanntmachung vor.

Minden, den 21. September 1855.

Bekanntmachungen.

№ 624. Betreffend die Serienziehung der Staatsprämienanleihe vom Jahre 1855.

Bei der heutigen öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 folgende funfzehn Nummern

29, 366, 420, 517, 607, 612, 908, 924, 1099, 1279, 1328, 1356, 1418, 1441 und 1496

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 1500 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Rolcke.

№ 625. Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten Verloosung sind die in der Anlage verzeichneten Nummern der Schuldverschreibungen

1) der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848,
2) der Staats-Anleihe vom Jahre 1852,
3) der Staats-Anleihe vom Jahre 1854,
über 1,170,000 Thlr., 100,000 Thlr. und 80,000 Thlr.

gezogen worden, welche hierdurch den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1. April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse hierselbst (Oranienstraße Nr. 94), oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang zu nehmen. Mit dem 31. März k. J. hört die Verzinsung dieser Obligationen auf, und müssen daher die erst nach dem ersten April k. J. fällig werdenden Zins-Coupons derselben unentgeltlich mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da diese Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung vorgelegt werden.

Berlin, den 6. September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke.

№ 626. Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie V. Nr. 1 bis 8 zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen betr.

Vom 1. November d. J. ab wird die Serie V. Nr. 1 bis 8 der den Zeitraum vom 1. November 1855 bis dahin 1859 umfassenden Zins-Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen bei der Controlle der Staatspapiere (Oranienstraße Nr. 92 und 93) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen, in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind) nach den Appointsgattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden.

Die Controlle der Staatspapiere kann sich in Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen; schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons werden daher unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Kurmärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons“

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden. Die bewilligte Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 31. Mai k. J. Nach diesem Termine tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Documente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 15. September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Die Deputirten der Kurmark.
Natan. Rolcke. Grf. Haeseler. Scharnweber.

№ 627.

Ein an die Kaiserliche Commission für die allgemeine Industrie-Ausstellung zu Paris erlassenes Dekret vom 10. Mai d. J. bestimmt im Artikel 8 Folgendes:

„Les contre maîtres et les ouvriers qui ont été signalés pour services rendus á l'industrie qu'ils exercent ou par leur participation á la production des objets exposés et jugés digens d'une récompense, pourront recevoir des jurys des vingt-sept premières classes l'une des distinctions énoncées en l'article 1er."

Diese Auszeichnungen bestehen in der goldenen, silbernen, broncenen Medaille, und in ehrenvoller Erwähnung.

Der Präsident der Kaiserlichen Commission hat demzufolge den Wunsch ausgesprochen, daß diejenigen Aussteller, welche in dieser Beziehung Anträge im Interesse ihrer Gehülfen und Arbeiter zu stellen haben, zur baldigen Abgabe ihrer Meldungen veranlaßt werden möchten.

Indem wir bemerken, daß nach dem Circularschreiben des Präsidenten der Kaiserlichen Commission, als solche cooperateurs principaux, welche zu einer Auszeichnung in Vorschlag gebracht werden können, auch les ingenieurs, architectes, und les artistes bezeichnet sind, ersuchen wir die Königliche Bezirks-Commission für die Pariser Industrie-Ausstellung, obige Bestimmung schleunigst zur Kenntniß der Aussteller Ihres Bezirks bringen zu wollen.

Die Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen müssen mit ausführlichen Motiven, letztere wo möglich in französischer Sprache abgefaßt, begleitet sein.

Berlin, den 10. September 1855.

Königliche Central-Commission für die Pariser Industrie-Ausstellung.

An
die Königliche Bezirks-Commission für
die Pariser Industrie-Ausstellung
zu Minden.

P. A. 849. cito.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die verehrlichen Redactionen der im Bezirk erscheinenden Kreis- und Local-Blätter werden um gefällige Aufnahme dieser Bekanntmachung ersucht.

Etwaige motivirte Anträge sind baldmöglichst einzureichen.

Minden, den 19. September 1855.

Königliche Bezirks-Commission.
Bitter.

№ 628. [1] Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 8. October c. angesetzte Viehmarkt zu Ahlen wird erst am Dienstag, den 9. October d. J., stattfinden.

Münster, den 19. September 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43.

Minden, den 5. October 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der zu Neuenheerse, Kreises Hörter, verstorbene Pfarrer Benediktiner-Mönch Maurus Gerlach hat den katholischen Schulen zu Collerbeck, Papenhöfen, Löwendorf und Bremerberg im Kreise Hörter, zum Zwecke der Beschaffung von Schulbüchern und Kleidungsstücken für arme Schulkinder ein Kapital von 3236 Thlr. 20 Sgr. vermacht, welchem Vermächtnisse des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. August c. vorbehaltlich des Oberaufsichtsrechts des Staats, die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen geruht haben. № 629. 1367. N. J. I.

Minden, den 18. September 1855.

Wiewohl es bereits gesetzlich bestimmt ist, daß Neubauten sowohl in Städten als auf dem Lande ohne vorherige Anzeige und Genehmigung der Obrigkeiten nicht vorgenommen werden dürfen; so lehrt doch die Erfahrung, daß dieser Bestimmung nicht immer nachgekommen wird, und daß man namentlich an den Kunststraßen seit kurzer Zeit mehrere neue Gebäude, ohne obrigkeitliche Genehmigung, zum Theil ganz nahe an der Straße selbst oder an den Grabenrändern aufgeführt hat. Da hierdurch die Straßen nicht nur sehr beschränkt, sondern auch oft durch unregelmäßig aufgestellte Gebäude verunstaltet werden; so verordnen wir in Gemäßheit einer Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern hiermit: № 630. Strafbestimmungen für Beschädigungen der Kunststraßen rc. betr. ad Nr. 754. Q.

> daß, wer künftig ein neues Gebäude an einer chaussirten oder sogenannten Kunststraße ohne vorherige Genehmigung, und Anzeige seines Vorhabens an den Kreis-Landrath und den betreffenden Wegebaumeister, welche das Bauproject örtlich zu prüfen und dabei zugleich dahin mit zu sehen haben, daß das zu erbauende Gebäude 10 Preußische Fuß vom äußern Rande des Straßengrabens abgesetzt werde, baut, in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. genommen werden soll. Möchten Fälle eintreten, wo Lokalität oder Bedürfniß eine mindere Entfernung erlauben oder erfordern, so haben die vorgenannten Behörden darüber einen motivirten Antrag bei uns zu machen.

Sollte sich außerdem ergeben, daß das ohne Erlaubniß gebauete Gebäude zu nahe an die Kunststraße gesetzt worden, so hat der Eigenthümer desselben sich die

für ihn daraus erwachsenden, §. 71. und 72. Tit. VII. Thl. 1. des Allgemeinen Landrechts näher bezeichneten Folgen selbst zuzuschreiben.

Minden, den 10. April 1828.

2144. D. P. I. Vorstehende Verordnung wird hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Mai 1845, Nr. 2242. U. F. D. I. (Amtsblatt de 1845, Seite 185—186) zur genauen Nachachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Minden, den 22. September 1855.

№ 631. 2012. D. I. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5. Juli wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) zum Director des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Wiedenbrück der Landrath Bessel daselbst und zu dessen Stellvertreter der Bürgermeister Blume daselbst;
2) zu Beisitzern der Justizrath Schwenger und der Kaufmann Georg König daselbst, zu deren Stellvertretern der Kaufmann Wilhelm Schwenger und Gastwirth Franz Gröne daselbst,

unterm 28. August c. von den Kreis-Deputirten gewählt und von uns bestätigt worden sind.

Zum Rendanten der Kreis-Sparkasse haben wir auf den desfallsigen Vorschlag der Kreisstände, den Kreissecretair Emmerich zu Wiedenbrück unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ernannt. Minden, den 26. September 1855.

№ 632. 885. K. I. Der Thierarzt I. Klasse Friedrich Wilhelm Julius Schlüter ist als solcher vorschriftsmäßig vereidigt worden und hat sich derselbe in Bredenborn, Kreises Hörter, niedergelassen. Minden, den 19. September 1855.

№ 633. 880. K. J. I. Dem Apotheker erster Klasse Franz Ignatz Sonneborn aus Lügde ist die Concession zur Fortführung der ihm abgetretenen Neuperschen Apotheke in Enger ertheilt und demselben gleichzeitig gestattet worden die gedachte Apotheke von Enger nach Spenge zu verlegen. Minden, den 20. September 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 634.

Verzeichniß

der

in dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn in dem Zeitraume vom 1. Juni bis ultimo August 1855 zu Zuchthausstrafen rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Beckel, Casper Heinrich, Heuerling bei Nr. 18 Senne I., wegen schweren Diebstahls im Rückfalle, zu 4 Jahren und 4 Jahren Polizeiaufsicht;

2) Beyer, Wilhelm Eduard, Neubauer Nr. 192 Isenstedt, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zu 3 Jahren und 3 Jahren Polizeiaufsicht;

3) Bürger, Ehefrau, geb. Antpöhler aus Paderborn, wegen Diebstahls im dritten Rückfalle, zu 2 Jahren und 5 Jahren Polizeiaufsicht;

4) Borgolte, Lina, unverehelicht, Tagelöhnerin aus Stahle, wegen zweier Diebstähle im zweiten Rückfalle, zu 2½ Jahren und 4 Jahren Polizeiaufsicht;

5) Borgolte, Franz, Tagelöhner, aus Stahle, wegen schweren Diebstahls, zu 2 Jahren und 2 Jahren Polizeiaufsicht;

6) Funke, Ferdinand, Handarbeiter, aus Minden, wegen schweren Diebstahls, zu 2 Jahren und 2 Jahren Polizeiaufsicht;

7) Ferth, Johann Christian, Maurergesell, aus Bielefeld, wegen schweren Diebstahls im zweiten Rückfalle, zu 8 Jahren und 8 Jahren Polizeiaufsicht;

8) Frenzler, Johann, Tagelöhner, aus Deseburg, wegen schweren Diebstahls, zu 2 Jahren und 4 Jahren Polizeiaufsicht;

9) Hellerfort, Friedrich Wilhelm, Heuerling aus Senne I., wegen schweren Diebstahls und 5 einfacher Diebstähle im wiederholten Rückfalle, zu 15 Jahren und 10 Jahren Polizeiaufsicht;

10) Himmelmann, Lisette, aus Niederbomsfeld, wegen schwerer Diebstähle, zu 3 Jahren und 3 Jahren Polizeiaufsicht;

11) Horstmann, Heinrich, Sohn des Neubauers Horstmann Nr. 158 Isenstädt, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zu 2½ Jahren und 2 Jahren Polizeiaufsicht;

12) Hasse, Arnold, Tagelöhner, aus Leste, wegen schweren Diebstahls im zweiten Rückfalle, zu 8 Jahren und 8 Jahren Polizeiaufsicht;

13) Kerkhoff, Johann Heinrich August, Tischlerlehrling aus der Bielefelder Feldmark, wegen schweren Diebstahls im Rückfalle, zu 3 Jahren und 3 Jahren Polizeiaufsicht;

14) Kirsch, Carl, Tagelöhner, aus Lübbecke, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle und einfachen Diebstahls zu 6 Jahren und 6 Jahren Polizeiaufsicht;

15) Kindermann, Anne Marie, aus Ascheloh, wegen schwerer Diebstähle im wiederholten Rückfalle, zu 5 Jahren und 5 Jahren Polizeiaufsicht;

16) Koester, Wilhelm, Handarbeiter, aus Minden, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zu 5 Jahren und 5 Jahren Polizeiaufsicht;

17) Kloot, Philipp Joseph, Handelsmann, aus Arnheim, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zu 4 Jahren und demnächstiger Landesverweisung;

18) Kocke, Margaretha, unverehelicht, aus Warburg, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zu 2 Jahren und 2 Jahren Polizeiaufsicht;

19) Kaufmann, Friedrich, Handarbeiter, aus Dützen, wegen schweren Diebstahls zu 2 Jahren und 2 Jahren Polizeiaufsicht;

20) Krehenhemke, Conrad, Colon, aus Westerwiehe, wegen schweren Diebstahls, zu 2 Jahren und 3 Jahren Polizeiaufsicht;

21) Lutterford, Friedrich Wilhelm, Handarbeiter, bei Nr. 47 Senne I., wegen schweren Diebstahls im Rückfalle, zu 4 Jahren und 4 Jahren Polizeiaufsicht;

22) Maascord, Heinrich, Kötter, aus Westerwiehe, wegen 2 schwerer Diebstähle, zu 4 Jahren und 4 Jahren Polizeiaufsicht;

23) Maaskord, Arnold, Sohn des Vorhergehenden, wegen 2 schwerer Diebstähle, zu 4 Jahren und 4 Jahren Polizeiaufsicht;

24) Mooshagen, Johann, Tagelöhner, aus Lügde, wegen Diebstahls im zweiten Rückfalle, zu 5 Jahren und 5 Jahren Polizeiaufsicht;

25) Michel, Johann, Tagelöhner, aus Wewer, wegen Betrugs und Diebstähle, zu 3 Jahren und 5 Jahren Polizeiaufsicht;

26) Schwertner, Friedrich Wilhelm, Tagelöhner, aus Lübbecke, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zu 5½ Jahren und 6 Jahren Polizeiaufsicht;

27) Sandbrock, Friedrich Wilhelm, Lumpensammler, aus Kleinendorf, wegen Unzucht mit der leiblichen Tochter, zu 10 Jahren;

28) Schachtsiek, Friedrich Wilhelm, bei Erbpächter Wiese in Senne II., wegen schweren Diebstahls im Rückfalle, zu 4 Jahren und 4 Jahren Polizeiaufsicht;

29) Schroeder, Heinrich Friedrich Wilhelm, Weber, aus Dützen, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zu 3 Jahren und 5 Jahren Polizeiaufsicht;

30) Seelig, Salomon, Handelsmann, aus Dützen, wegen schweren Diebstahls, zu 2 Jahren und 2 Jahren Polizeiaufsicht;

31) Samson, Heinrich, Schneider, gebürtig aus Husen, wegen schweren Diebstahls und 17 einfacher Diebstähle, zu 4 Jahren und 5 Jahren Polizeiaufsicht;

32) Schröder, Conrad, Tagelöhner, aus Henglarn, wegen Diebstähle, zu 3 Jahren und 4 Jahren Polizeiaufsicht;

33) Schröder, Johann, Tagelöhner, aus Paderborn, wegen schweren Diebstahls im zweiten Rückfalle, zu 5 Jahren und 5 Jahren Polizeiaufsicht;

34) Scheuring, Theresia, aus Peckelsheim, wegen schweren Diebstahls im zweiten Rückfalle, zu 2 Jahren und 4 Jahren Polizeiaufsicht;

35) Schulte, Carl Bernhard Albert, Schuhmacherlehrling aus Warburg, wegen dreimaliger Brandstiftung und schweren Diebstahls im zweiten Rückfalle, zu 15 Jahren und 10 Jahren Polizeiaufsicht;

36) Tentrione, Heinrich, Heuerling, aus Westerwiehe, wegen schwerer Diebstähle, zu 4 Jahren und 4 Jahren Polizeiaufsicht;

37) Westermann, Christian, Handarbeiter von Minderheide, wegen Diebstähle und Unterschlagungen, zu 2 Jahren und 2 Jahren Polizeiaufsicht;

38) Wüllner, Catharine, geb. Osthus, Wittwe, aus Gütersloh, wegen Diebstähle, zu 2 Jahren und 6 Monaten.

Paderborn, den 22. September 1855.

Bekanntmachung.

№ 635. [2] Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 8. October c. angesetzte Viehmarkt zu Ahlen wird erst am Dienstag, den 9. October d. J., stattfinden.

Münster, den 19. September 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 44.

Minden, den 12. October 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1855 enthält: № 636.

Nr. 4279. Allerhöchster Erlaß vom 6. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen zwischen Groß-Strehlitz und Kandrzin und von Himmelwitz nach der Malapane-Peiskretscharner Chaussee in der Richtung auf Lublinitz.

Nr. 4280. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Groß-Strehlitzer Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 6. August 1855.

Nr. 4281. Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Johannisburg über Arys bis zur Kreisgrenze mit dem Kreise Lötzen.

Nr. 4282. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 20. August 1855.

Nr. 4283. Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thaler Prioritäts-Obligationen II. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. September 1855.

Nr. 4284. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung der von der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen beantragten Erhöhung ihres Grundkapitals und der dadurch bedingten Aenderung einiger Bestimmungen der Gesellschafts-Statuten. Vom 12. September 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 637. Der von dem Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg erfolgten Berufung des seitherigen Predigtamts-Candidaten Wilhelm Ludwig August Jüngst aus Niederdresselndorf zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Wingeshausen, Diöcese Wittgenstein, ist von uns die landesherrliche Zustimmung ertheilt worden.

Münster, den 17. September 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 638. 3932. P. I. [2] Nachdem die dem Kaufmann C. F. Jungcurt in Petershagen ertheilt gewesene Concession zur Uebernahme einer Agentur zur Beförderung von Auswanderern für das Handlungshaus F. W. Bödeker jun., H. A. Heineken Nachfolger in Bremen, erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt pro 1853, Seite 349 ff.) alle diejenigen Personen, welche aus den durch den ꝛc. Jungcurt vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution von 400 Thlrn. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten und spätestens bis zum

15. August 1856

bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungs-Rath Becker hierselbst, schriftlich anzumelden, und solche innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreisgerichte hierselbst zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Rückgabe der gedachten Caution an den ꝛc. Jungcurt.

Minden, den 3. August 1855.

№ 639. 3139. U. I. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann S. A. Heitkamp zu Wehdem seine Leinenwaaren, welche er auf Bestellung, so wie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt, und die sonach dem Leggezwange nicht unterliegen, mit einem die Firma:

„S. A. Heitkamp in Wehdem“

führenden Stempel versehen wird.

Minden, den 25. September 1855.

№ 640. 3248. U. I. Mit höherer Genehmigung werden unter Fortfall der bisherigen beiden Garn-, Flachs- und Hanf-Märkte in der Stadt Bielefeld, künftig daselbst deren fünf und zwar am Sonnabend nach dem 15. resp. am 15. der Monate November, December, Januar, Februar und März abgehalten werden.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß

die beiden in diesem Jahre noch stattfindenden Märkte auf Sonnabend, den 17. November und auf Sonnabend, den 15. December fallen.

Minden, den 2. October 1855.

Am 8. Juli d. J. rettete der Glasbläser Emil Sommer zu Warburg den Husaren Mutert von der 4. Escadron des Königlichen 8. Husaren-Regiments dadurch aus einer ihm drohenden Lebensgefahr, daß er mit eigener Gefahr das flüchtig gewordene Pferd desselben aufhielt und zum Stehen brachte, nachdem der ꝛc. Mutert schon eine Strecke Weges mit einem Fuße in dem Steigbügel festgehalten, war fortgeschleift worden. № 641. 1947. C. K. I.

Indem wir diese muthvolle That des ꝛc. Sommer belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß wir demselben eine Belohnung von 5 Thlr. haben auszahlen lassen.

Minden, den 28. September 1855.

Der vormalige Calculatur-Gehülfe Hoeffner hierselbst beabsichtigt zu unsern vom Jahrgange 1816 bis Ende vorigen Jahres erschienenen Amtsblättern ein Haupt-Namen- und Sach-Register von einer Stärke von 25 bis 30 Bogen zu dem Preise von 1 Thlr. 15 Sgr. herauszugeben. № 642. 584. H. J. E. P. I.

Dieses Werk wird wegen seiner zweckmäßigen Einrichtung die Benutzung des Amtsblatts wesentlich erleichtern, und machen wir daher auf dasselbe aufmerksam.

Die Herren Bürgermeister und Amtmänner nehmen Subscriptionen auf dieses Werk an. Minden, den 29. September 1855.

Dem Kaufmann Heinrich Friedrich Kettler zu Levern ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg zu übernehmen. № 643. 3098. U. I.

Minden, den 22. September 1855.

Dem Kaufmann F. Vogelsang zu Schildesche ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg zu übernehmen. № 644. 3041. U. I.

Minden, den 22. September 1855.

Dem Kaufmann F. Vogelsang zu Schildesche ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 22. September 1855. № 645. 3041. U. I.

Dem Friedrich Frankenberg zu Warburg ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. für den Kreis Warburg, mit Ausschluß des Amts Borchholz und der Stadt Borgentreich ertheilt worden. № 646. 1964. C. I.

Minden, den 22. September 1855.

№ 647. Dem Kaufmann C. F. W. Ernst zu Herford ist die nachgesuchte landespolizeiliche
1953. C. I. Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. für die Stadt Herford und Umgegend ertheilt worden.

Minden, den 22. September 1855.

№ 648. Dem A. Ebbers zu Büren ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden,
2002. C. I. eine Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 26. September 1855.

№ 649. Die commissarische Verwaltung der Amts- und Gemeindekassen im Amte Brack-
779. E. I. k. II. wede-Isselhorst ist dem Steuer-Empfänger, Commissionsrath Junkermann zu Bielefeld übertragen worden.

Minden, den 19. September 1855.

№ 650. Der Dr. medicinae Bernhard Gottlieb Brach hat sich als praktischer Arzt,
891. K. I. Wundarzt und Geburtshelfer in Lahde, Kreises Minden, niedergelassen.

Minden, den 25. September 1855.

№ 651. Der Apotheker I. Klasse, Jacob Adolph Wilhelm Albers, ist als solcher
930. K. I. vereidet und als Administrator der Strathmannschen Apotheke in Salzkotten verpflichtet worden.

Minden, den 29. September 1855.

№ 652. Dem bisherigen Maurergesellen Philipp Ploeger aus Lüchtringen, Kreises
3184. U. G. I. Hörter, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. Derselbe beabsichtigt sich in Nieheim niederzulassen.

Minden, den 1. October 1855.

№ 653. Dem Zimmermeister Heinrich Werner Schulz aus Seehausen in der Altmark
3213. U. G. I. ist nach bestandener Prüfung auch die Concession als Maurermeister ertheilt worden.

Minden, den 1. October 1855.

№ 654. Da in der Stadt Rheda die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen ist, so
3214. U. K. I. werden die dortigen, auf den 25. October und 30. November d. J. anstehenden Viehmärkte nicht abgehalten, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 2. October 1855.

№ 655. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. v. M., die Errichtung
4813. P. I. einer Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Paderborn betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem der mit den Functionen des Vorstandes der neu organisirten Polizeibehörde commissarisch betraute Polizei-Lieutenant Dam aus dieser Stellung wieder abberufen worden, die Leitung dieser Po-

lizei-Verwaltung einstweilen und bis auf Weiteres dem Königlichen Landrathe Herrn Grasso übertragen ist.

Minden, den 8. October 1855.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 15. October d. J. bis Ende März künftigen Jahres auf 2 Sgr. 9 Pf. festgesetzt. № 656. 964. K. I.

Minden, den 9. October 1855.

Die durch Versetzung des Försters Stein erledigte Forstaufseherstelle zu Vlotho, in der Oberförsterei Hausberge, ist dem interimistischen Forstaufseher, Reservejäger Großkopf vom 1. October c. ab, interimistisch übertragen worden. № 657. 1289. b. II.

Minden, den 5. October 1855.

Die durch die Anstellung des bisherigen Königlichen Försters Gregorius als Communal-Oberförster zu Hörter erledigte Försterstelle zu Nammen, in der Oberförsterei Hausberge, ist vom 1. October c. ab dem zum Königlichen Förster ernannten bisherigen Forstaufseher Stein zu Vlotho übertragen worden. № 658. 1288. II. b.

Minden, den 5. October 1855.

Die durch Versetzung des interimistischen Forstaufsehers Großkopf erledigte Forstaufseherstelle zu Rehberg, in der Oberförsterei Altenbeken, ist dem Forstaufseher Mencke vom 1. October c. ab übertragen worden. № 659. 1290. b. II.

Minden, den 5. October 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat September 1855.

Einrücken in das Collegium des hiesigen Kreisgerichts, an Stelle des ausgeschiedenen Kreisgerichts-Raths Schulz, wird der Kreisrichter Pauly jetzt zu Salzkotten. № 660.

Ernannt sind: der bisherige Kreis-Richter Rodehut zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Minden und zum Notar im Departement des Collegiums unter Anweisung seines Wohnsitzes in Petershagen und der bisherige Büreau-Diätar, vormalige Unterofficier Carl Busse zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Wiedenbrück.

Versetzt sind: der Auscultator Hesse aus dem hiesigen Departement in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau und der Auscultator Duerr aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Greifswald in das hiesige Departement.

Zugelassen sind: die Rechts-Candidaten Ernst Drühe aus Höxter und Heinrich Wilhelm Blome aus Lügde als Auscultatoren.

Gestorben ist: der Gerichtsbote Sieler in Salzkotten.

Paderborn, am 1. October 1855.

Bekanntmachungen.

№ 661. Personal-Chronik.

Der seitherige Bahnhofs-Inspector Louis Stark ist zum commissarischen Stations-Vorsteher ernannt und demselben die Verwaltung der Station Dreusteinfurt mit Wahrnehmung der Geschäfte des Einnehmers, Gepäck- und Güter-Expedienten übertragen. Münster, den 1. October 1855.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 662. Der Post-Secretair Eickel in Paderborn ist freiwillig aus dem Post-Dienste geschieden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Schlüsselburg ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Luther, dem Amtmannsstellvertreter Wandel; die der Post-Expedition in Mengeringhausen, nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Weigel, dem Apotheker Schütte; die der Post-Expedition in Neuhaus, nach dem Tode des Post-Expediteurs Barro, dem Post-Expeditions-Gehülfen Barro und die der Post-Expedition in Peckelsheim, nach dem Tode des Post-Expediteurs Krüger, dem Post-Expeditions-Gehülfen Krüger übertragen worden.

Minden, den 5. October 1855.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

№ 663. Patente betr. 3277. U. I.

Dem Leonhard Peters zu Eupen ist unter dem 14. September 1855 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Webestuhl, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 218.)

Den Mechanikern Siemens und Halske zu Berlin ist unter dem 15. September 1855 ein Patent

auf eine durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung an den Morseschen Schreib-Telegraphen, um durch einen und

denselben Draht gleichzeitig in entgegengesetzter Richtung zu sprechen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.=A. Nr. 219.)

Dem Hütten=Ingenieur H. Beinhauer zu Deutz ist unter dem 15. September 1855 ein Patent

auf einen selbstthätigen Apparat zur Ausgleichung der Luftspannung bei Cylindergebläsen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.=A. Nr. 220.)

Dem Kaufmann J. H. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. September 1855 ein Einführungs=Patent

auf einen electrometrischen Apparat, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.=A. Nr. 225.)

Dem Steindruckerei=Besitzer Friedrich Eduard Feller zu Berlin ist unter dem 21. September 1855 ein Einführungspatent

auf einen Verkohlungs=Apparat für Torf, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.=A. Nr. 225.)

Dem Ober=Ingenieur der Bergwerks= und Hütten=Gesellschaft „Vieille Montagne" M. Braun zu Moresnet im Kreise Eupen, ist unter dem 24. September 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung, um Wasch=Erze nach ihrer Korngröße zu scheiden, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.=A. Nr. 227.)

Den Maschinen=Fabrikanten Neumann und Esser zu Aachen ist unter dem 24. September 1855 ein Patent

auf einen Rundwebestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.=A. Nr. 227.)

Minden, den 3. October 1855.

№ 664. Patente betr. 3330. U. I.

Den Technikern Gustav Dremel und Friedrich Schmidt zu Magdeburg ist unter dem 30. September 1855 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Pressen von Thonröhren mit Muffen, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.=A. Nr. 230.)

Dem Techniker Theodor Keßler zu Sudenburg=Magdeburg ist unter dem 30. September 1855 ein Patent

auf eine Repressionspumpe für hydraulische Pressen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.=A. Nr. 232.)

Minden, den 5. October 1855.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45.

Minden, den 19. October 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[3] Nachdem die dem Kaufmann G. Wilhelm Schmidt zu Vlotho von dem Auswanderer=Beförderungsgeschäfte des Friedrich Wilhelm Boedeker junior, H. A. Heineken Nachfolger in Bremen, übertragene Agentur zur Beförderung von Auswanderern für den Stadt= und Amtsbezirk Vlotho und in Folge hiervon für das Jahr 1854 unter dem 22. April pr. Nr. 1199. B. I. ihm ertheilte Concession nach unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 23. September v. J. (Amtsblatt 1854 pag. 366) bereits für erloschen erklärt worden ist, werden in Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs=Agenten, und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt pro 1853 pag. 349) alle diejenigen Personen, welche aus den durch den ꝛc. Schmidt vermittelten Ueberfahrtsverträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben mit 300 Thlr. bei unserer Hauptkasse deponirte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten, und spätestens bis zum №. 665. 1130. P. I.

20. Juni 1856,

bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath Becker allhier, direct oder durch den betreffenden Königlichen Consul geltend zu machen. Spätere Anträge können nicht berücksichtigt werden und wird nach Ablauf des obigen Termins die Rückgabe der gedachten Caution an den ꝛc. Schmidt, falls bis dahin keine Ansprüche erhoben worden sind, erfolgen. Minden, den 18. Juni 1855.

[3] In Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs=Agenten, und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsbl. pro 1853, Nr. 39, S. 349) werden alle Diejenigen, welche aus den von dem Auctions=Commissair Schnute zu Halle als früherer Agent für das Auswanderungsgeschäft von F. W. Boedecker junior, H. A. Heineken Nachfolger in Bremen, vermittelten Ueberfahrts=Verträgen und №. 666. 1566 U. I.

sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben mit 300 Thlr. bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten, und spätestens bis zum

15. Juni 1856,

bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath Becker, anzumelden und solche binnen 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung ab, gerechnet, bei dem Königlichen Kreisgerichte in Halle zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche geltend gemacht sind, die Rückgabe der Caution an den rc. Schnute.

Minden, den 19. Juni 1855.

№ 667. 3188. P. I. [3] Nachdem die dem Kaufmann Fischer in Warburg ertheilt gewesene Concession zur Uebernahme einer Agentur zur Beförderung von Auswanderern für das Handlungshaus F. W. Bödeker jun., H. A. Heineken Nachfolger in Bremen, erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt pro 1853, Seite 349 ff.) alle diejenigen Personen, welche aus den durch den rc. Fischer vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution von 400 Thlrn. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten, und spätestens

bis zum 1. Juli 1856

bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath Becker hierselbst schriftlich anzumelden, und solche innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Warburg zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Rückgabe der gedachten Caution an den rc. Fischer.

Minden, den 21. Juni 1855.

№ 668. 3212. U. G. I. Dem bisherigen Zimmergesellen Johann Friedrich Sander aus Herzebrock, Kreises Wiedenbrück, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. Minden, den 2. October 1855.

№ 669. 4809. P. I. Der Auswanderungs-Unternehmer Valentin Lorenz Meyer zu Hamburg hat der ihm durch Concession ertheilten Befugniß zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats entsagt.

In Folge dessen sind in Gemäßheit des §. 9. des Gesetzes vom 7. Mai 1853 auch die Concessionen der Agenten des rc. Meyer erloschen.

Minden, den 5. October 1855.

№ 670. 2071. C. I. Die unterm 30. Juli 1852 dem Commissionair Johann Heinrich Schmitz zu Paderborn ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur der vaterländischen Feuer Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für Paderborn und Umgegend ist erloschen. Minden, den 6. October 1855.

Die durch Versetzung des Lehrers Ovenbeck erledigte dritte Lehrerstelle in Enger haben wir dem seitherigen Hülfslehrer August Rostuk in Spenge verliehen. № 671. 1808. M. I.

Minden, den 4. October 1855.

Der verstorbene Gerichts-Secretair Conrad Fischer zu Rietberg hat die katholische Pfarrkirche daselbst zur Erbin seines Nachlasses von 6840 Thlr. zum Besten des daselbst errichteten Krankenhauses eingesetzt und hat diese Zuwendung die Allerhöchste Genehmigung erhalten. № 672. 1439. N. J. I.

Minden, den 5. October 1855.

Der bisherige Königliche Förster Gregorius ist von uns zum Communal-Oberförster ernannt, und ihm vom 1. d. M. ab die bisher commissarisch verwaltete Communal-Oberförsterstelle zu Hörter definitiv übertragen worden. № 673. 928. E. I.

Minden, den 9. October 1855.

Seine Majestät der König haben dem practischen Arzte, Dr. Tiemann senior zu Bielefeld den Character als Sanitätsrath zu verleihen geruht. № 674. 950. K. I.

Minden, den 6. October 1855.

Die durch den Tod des Cantors Bödeker erledigte Küster-, Organisten- und Lehrerstelle an der evangelischen Kirche resp. Schule zu Heimsen ist dem seitherigen Lehrer in Bischofshagen, Diedrich Wehmeier vom 1. Januar k. J. ab, definitiv übertragen worden. № 675. 1764. M. I.

Minden, den 9. October 1855.

Vermischte Nachrichten
aus dem Regierungs-Bezirke Minden für die Monate August und September 1855.

Witterung.

Das anhaltende Regenwetter, begleitet von häufigen und heftigen Gewittern mit Hagelschauern, welches den ganzen Monat Juli hindurch geherrscht, dauerte auch noch während der ersten Hälfte des Monats August fort. In dem letzten Drittheil des Monats änderte sich aber der Charakter des Wetters, es trat seltener Regen ein und wenngleich die Luft noch gewitterschwül blieb, so wurde sie doch allmählig trockener und heiterer. № 676. 2294. L. I.

Der Wind wehete in diesem Monate vorherrschend aus West, Südwest und Nordwest.

Mit Beginn des Monats September hörten die periodischen Regenschauer gänzlich auf und der ganze Monat zeichnete sich durch anhaltend schönes heiteres Wetter aus.

Die Temperatur war, mit nur geringen Unterbrechungen, stets mild und angenehm, an einigen Tagen war es sogar sehr warm. Dagegen traten während einzelner Nächte schon Nachtfröste ein, in Folge deren die späteren Gartenfrüchte, z. B. Vitsbohnen gelitten haben.

Die Luftströmung kam vorherrschend aus Nord, Nordwest und Nordost.

Die trockene heitere Witterung des Monats September hat auf das Gedeihen der Kartoffeln noch einen wohlthätigen Einfluß ausgeübt.

Der Stand des Barometers war:

im August	am höchsten	am 30.	341,5	Linien,
	am niedrigsten	am 4.	336	"
im September	am höchsten	am 7.	343,2	"
	am niedrigsten	am 8.	324,4	"

Der Thermometerstand war:

im August	am höchsten	am 3.	18 5/6	Grad,
	am niedrigsten	am 15.	11 1/12	"
im September	am höchsten	am 22.	16	"
	am niedrigsten	am 15.	7	"

Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Allgemeinen befriedigend und die Sterblichkeit hat das normale Maaß nicht überschritten.

Die Masernkrankheit, welche vornehmlich in der Stadt Hörter und in einigen Gemeinden des Kreises Büren unter den Kindern stark verbreitet war, hat bedeutend nachgelassen und ist als ihrem Erlöschen nahe zu betrachten. Im Allgemeinen ist der Verlauf dieser Krankheit ein gutartiger gewesen und nur wenige Kinder sind ihr erlegen.

In den übrigen Kreisen ist diese Krankheit, so wie das Scharlachfieber und die Frieseln, gänzlich verschwunden.

Ebenso hat das Nervenfieber in der Stadt Hörter aufgehört und obgleich diese Krankheit ziemlich heftig dort auftrat, so sind verhältnißmäßig doch nur eine geringe Anzahl Todesfälle vorgekommen. Von ungefähr 20 erkrankten Personen ist circa der 5te Theil gestorben.

Dagegen ist in dem Amte Boke, Kreises Büren, das Wechselfieber, welches bereits erloschen zu sein schien, wieder allgemeiner verbreitet, auch hat sich dort das Schleimfieber eingestellt, welches die davon Befallenen sehr schwächt, jedoch verhältnißmäßig bald wieder gesunden läßt. Die Ursachen dieser Krankheiten werden in den Localverhältnissen dieses den Ueberfluthungen und Versumpfungen sehr ausgesetzten Amtes vermuthet.

In der Gemeinde Westbarthausen, Kreises Halle, sind 8 Personen, davon 7 durch Ansteckung, an den natürlichen Menschenblattern erkrankt, ohne das diese Krankheit jedoch einen bösartigen Charakter angenommen hätte. Von dem zuerst daran Erkrankten nicht gleich als Pockenkrankheit erkannt, kam das Uebel erst zur ärztlichen Behandlung und demnächst zur amtlichen Anzeige, als bereits 4 weitere Erkrankungen durch Ansteckung stattgefunden hatten, denen sehr bald noch die letzten 3 Erkrankungen folgten. Ein weiteres Umsichgreifen der Krankheit wurde durch Anordnung der nöthigen sanitätspolizeilichen Maaßregeln verhütet und sind 7 der Erkrankten bereits genesen. Der 8te befindet sich in der Reconvalescenz.

In Gütersloh, Kreises Wiedenbrück, sind einige Erkrankungen am Typhus vorgekommen, die aber nur in zwei Fällen mit dem Tode der von dieser Krankheit befallenen Personen endigten. Die übrigen daran erkrankt gewesenen Personen sind wieder hergestellt.

Am 24. August c. wurde zu Herstelle, Kreises Hörter, ein Einwohner von der Cholera befallen und es erkrankten demnächst noch 10 andere Personen, von denen, mit Einschluß des zuerst Erkrankten, 7 dieser Krankheit erlegen sind. Auch in Würgassen, Kreises Hörter, kam ein Cholerafall vor, welcher mit dem Tode endigte. Bei 4 anderen in dem genannten Orte vorgekommenen Erkrankungen hat sich die Krankheit nicht als Cholera ausgebildet.

Der in Herstelle zuerst Erkrankte und Gestorbene, ein Mann von 36 Jahren, hatte sich am Tage der Erkrankung durch Feldarbeit sehr erhizt und dann die Unvorsichtigkeit begangen, wiederholt und viel frisches Quellwasser zu trinken.

Ob dieses die Ursache seiner Erkrankung und seines Todes gewesen, oder ob die Cholera durch Ansteckung nach Herstelle übertragen worden, ist zweifelhaft geblieben, indem eine aus Magdeburg nach Herstelle gekommene Frau an unbedeutender Brechruhr mit Durchfall gelitten hat, welche aber genesen ist und bei welcher das Vorhandensein der Cholera nicht hat constatirt werden können.

Von den verstorbenen Personen waren 7 männlichen Geschlechts, im Alter von 5, 5, 12, 35, 36, 57 und 59 und eine Frau im Alter von 60 Jahren

Seit dem 2. September kamen zu Würgassen und seit dem 6. September zu Herstelle keine Cholera-Erkrankungen mehr vor.

Auch in der Stadt Warburg sind seit dem 14. September 6 Personen an der Cholera erkrankt und von diesen 4 gestorben. Andere dortige Einwohner sind an der Cholerine so wie an heftigem Durchfall erkrankt.

Die vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln zur möglichsten Abwehr resp. Verhütung der weiteren Ausdehnung und Verbreitung der Krankheit sind sofort angewandt und weitere Erkrankungsfälle, welche die Symptome der Cholera an sich tragen, auch nicht vorgekommen.

Unglücksfälle.

Am 6. August c. ertrank das 1½jährige Kind eines Einwohners zu Holzhausen II., Kreises Minden, in einer Wasserpfütze vor dem Hause der Eltern.

Auf gleiche Weise verunglückte das Kind eines Heuerlings zu Sperard im Kreise Wiedenbrück am 7. August c. in einem 4 Fuß tiefen mit Wasser angefüllten Graben.

Zu Gütersloh, Kreises Wiedenbrück, machte ein alter, gemüthskranker Mann seinem Leben durch Erhängen ein Ende.

Am 11. August c. wurde in der Weser bei Dehme, Kreises Minden, die Leiche eines bei Rinteln verunglückten Arbeiters aus Rumbeck aufgefunden.

Beim Brande des Hauses eines Handarbeiters zu Vlotho, Kreises Herford, am 16. August c. wurde ein 8jähriger Knabe von den Flammen ergriffen und konnte

nicht gerettet werden; der bei den Rettungsversuchen schwer verletzte Vater desselben starb nach wenigen Tagen an den erlittenen Brandwunden.

Am 18. August c. hat eine unverehelichte Handarbeiterin zu Quelle, im Kreise Bielefeld, in einer Sandgrube durch Verschüttung ihren Tod gefunden.

Am 18. August c. hat ein Ackerwirth zu Hegensdorf, im Kreise Büren, welcher seit längerer Zeit an Geisteszerrüttung gelitten, mittelst eines Messerschnitts in den Hals sich selbst entleibt.

Am 20. August c. machte die Ehefrau eines hiesigen Schenkwirths, welche seit einiger Zeit an Tiefsinn gelitten, ihrem Leben durch Ertrinken ein Ende.

Am 24. August c. ist in der Feldmark Büren ein 9jähriger Knabe aus Büren, welcher mit mehreren anderen Kindern wegen unerlaubten Aehrensammelns durch einen Feldhüter verfolgt wurde, in der Alme verunglückt.

Sein Leichnam ist erst nach 5 Tagen wieder aufgefunden, obgleich zu seiner Rettung sofort die sorgfältigsten Nachforschungen angestellt waren.

Am 24. August c., früh Morgens, ist in dem Hause einer Wittwe zu Hohenwepel, Kreises Warburg, ein Wollspinner aus der Gegend von Erfurt, auf dem Hausflur unter der Bodenluke mit zerschmettertem Kopfe todt gefunden worden. Der Verunglückte hatte in der vorhergehenden Nacht auf dem Boden des besagten Hauses im Heu ein Nachtlager gesucht und muß in Folge einer unglücklichen Bewegung während des Schlafes durch die Luken-Oeffnung herabgestürzt sein.

Am 28. August c. erlitt ein Ackersmann zu Hahlen, Kreises Minden, beim Herunterspringen von einem Wagen, vor welchem die Pferde scheu geworden waren, einen Schenkelbruch.

Am 29. August c. stürzte ein 72jähriger Mann zu Hille, im Kreise Minden, von einem mit Heu beladenen Wagen, brach das Genick und starb wenige Tage darauf.

Am 30. August c. ist die Ehefrau eines Einwohners zu Hollen, im Kreise Bielefeld, in einem Anfalle von Epilepsie, nebst ihrem 2½ Jahre alten Kinde, welches sie auf dem Arme getragen, durch Ertrinken in einem mit Wasser angefüllten Graben verunglückt.

Am 17. September c. wurden die vor einen Wagen gespannten 4 Kühe eines Colonen zu Veltheim, Kreises Minden, flüchtig; der Wagen auf welchem der Eigenthümer sich befand, wurde umgeworfen und letzterer dabei im Genick dergestalt beschädigt, daß er bereits nach 10 Minuten seinen Geist aufgab.

Am 23. September c. ertrank, wahrscheinlich in einem Anfalle von Epilepsie, an welcher derselbe gelitten, ein 30 Jahre alter Mensch aus Haldem, Kreises Lübbecke, beim Viehhüten.

Am 26. September c. ist die Leiche eines Schreiners aus Wettesingen aus der Diemel bei Warburg ans Land gezogen. Der Verstorbene litt seit längerer Zeit an Melancholie und wird sich wahrscheinlich in einem Anfalle von Schwermuth in den Fluß gestürzt haben.

In Paderborn wurde das Kind eines Tagelöhners von einem Wagen übergefahren und bedeutend verletzt.

In Dorfbauerschaft, Kreises Paderborn, stürzte ein Heuerling vom Wagen und wurde von dem scheu gewordenen Pferde erschlagen.

Auf dem Bahnhofe zu Paderborn erlitt ein Schlossergeselle durch das Umfallen einer Maschine einen Arm- und Beinbruch.

Im Kreise Halle wurden zwei Kinder übergefahren und verletzt, jedoch nicht tödtlich.

Schädliche Naturereignisse.

Zu Anfang des Monats August c. schlug der Blitz in ein von mehreren Familien bewohntes Haus in Höxter ein, zündete jedoch nicht, verletzte auch keinen Menschen, sondern zersplitterte nur einige Dachsparren.

In der Nacht vom 2. auf den 3. August c. überzog in der Richtung von Westen nach Osten ein starkes Gewitter die Gegend des Kreises Büren, welches sich mit Hagel entlud und die Feldfrüchte, namentlich in den Gemeinden Siddinghausen, Barkhausen und Büren bedeutend beschädigte. In seinem weiteren Zuge hat dieses Gewitter auch durch Hagelschlag einen Theil des Kreises Warburg heimgesucht und in den Fluren der Gemeinden Niesen, Peckelsheim und Löwen bedeutenden Schaden angerichtet. Am 29. August c., Abends, fand in Büren ein solcher wolkenbruchähnlicher Regen statt, daß in wenigen Stunden die Flüsse aus den Ufern traten und mehrere Wiesen verschlammten. Auch sind dadurch die an den Bergabhängen liegenden Grundstücke stark verflossen und mehrere Feldwege unfahrbar geworden.

Durch Feuersbrünste wurden in verschiedenen Gemeinden unseres Bezirks in den beiden Monaten August und September 21 Wohn- und Oeconomie-Gebäude, 1 Wassermühle und 3 Verkaufsbuden, größtentheils total eingeäschert.

In den meisten Fällen ist die Entstehungsursache des Feuers nur in Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit zu suchen gewesen. In 2 Fällen dagegen ist der Verdacht vorsätzlicher Brandstiftung vorhanden und es ist dieserhalb die gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden. In dem einen dieser beiden Fälle sind in der Stadt Herford durch das entstandene Feuer 8 Wohngebäude eingeäschert und 15 Familien nicht nur obdachlos geworden, sondern auch des größten Theils ihrer Habe beraubt.

Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Die Wohlthätigkeit gegen Hülfsbedürftige und Nothleidende äußert sich fortwährend in anerkennenswerther Weise.

An Collecten-Erträgen für die Wasserbeschädigten am Rhein und an der Weichsel sind bis jetzt aufgekommen und an den Ort ihrer Bestimmung größtentheils abgeliefert, im Ganzen 4209 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf.

Es gehen indeß immer noch einzelne Beträge ein, so daß die Collecte noch nicht als geschlossen zu betrachten ist.

Der in Paderborn verstorbene Präsentiarius Büllers hat den dortigen Armen und den katholischen Knaben- und Mädchenschulen ein Legat von 3000 Thlr. ausgesetzt.

Dem Armen-Hospital zu Herford wurde durch einen Ungenannten am 1. September c. ein Capital von 25 Thlr. geschenkt.

Aus dem für diesen Zweck bestimmten Fonds sind im Monat September c. für arme Kötter und Heuerlinge des Amts Verl, im Kreise Wiedenbrück, 40 Stück Milchkühe angeschafft.

Minden, den 8. October 1855.

Bekanntmachung.

№ 677. Patente betr. 3354. *U. I.*

Dem Bergbeamten Georg August Lotz zu Immendorf bei Ehrenbreitstein ist unter dem 5. October 1855 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, zum Austragen des abgepochten Erzes dienende Erzpochsohle,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 235.)

Minden, den 9. October 1855.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46.

Minden, den 26. October 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 38. Stück der Gesetzsammlung pro 1855 enthält: № 678.

Nr. 4285. Allerhöchster Erlaß vom 3. August 1855, betreffend die Einführung der Verordnung vom 21. December 1846 wegen der bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, in den Jade-Gebieten.

Nr. 4286. Allerhöchster Erlaß vom 6. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von ehemals Gerikeschen, in der Alt-Moabiter Straße bei Berlin belegenen Grundstücke über Alt-Moabit bis zur Charlottenburger Brücke und von der Moabiter Brücke bis zur Alt-Moabiter Straße, sowie von dem Hauptportale der Ulanenkaserne in der verlängerten Invalidenstraße bis zur Einmündung in die Alt-Moabiter Straße.

Nr. 4287. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1855, betreffend die Glaubwürdigkeit der auf Forstversorgung dienenden Jäger nach dreijähriger Dienstzeit vor Gericht, sowie die Befugniß derselben zum Waffengebrauch im Forstschutzdienste.

Nr. 4288. Allerhöchster Erlaß vom 3. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Osterburg von Osterburg über Storbeck, Flessau, Natterheide, Späningen und Meßdorf bis zur Grenze des Kreises Stendal in der Richtung auf Bismark.

Nr. 4289. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osterburger Kreises, im Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 150,000 Thalern. Vom 3. September 1855.

Nr. 4290. Bekanntmachung über die erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Moabiter Chaussee-Gesellschaft. Vom 18. September 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial=Schul=Collegiums.

№ 679. An dem evangelischen Gymnasium zu Gütersloh ist der Schul= und Pfarramts=Candidat Otto Andreae als zweiter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 11. October 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 680. Dem Kaufmann Ferdinand Schmidt zu Vlotho ist die landespolizeiliche Er-
3335. U. I. laubniß ertheilt, eine Hauptagentur der Preußischen National=Versicherungs=Gesellschaft zu Stettin für Strom=Versicherungen zu übernehmen.

Minden, den 9. October 1855.

№ 681. Der Gastwirth Friedrich Wilhelm Hildebrandt zu Beverungen, Kreises
2142. C. I. Hörter, hat die ihm unterm 5. Februar 1840 bestätigte Hülfs=Agentur der Leipziger Feuer=Versicherungsgesellschaft vom 1. November d. J. ab niedergelegt.

Minden, den 12. October 1855.

№ 682. Dem Legge=Inspector Friedrich Wilhelm Seehausen zu Bielefeld ist die
2153. C. I. landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Hauptagentur der Feuer=Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. für den Kreis Bielefeld zu übernehmen.

Minden, den 16. October 1855.

№ 683. Dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Hildebrandt zu Beverungen ist die
2149. C. I. landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer=Versicherungs=Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. für die Aemter Beverungen und Borchholz, sowie für die Stadt Borgentreich zu übernehmen.

Minden, den 17. October 1855.

№ 684. Der Kaufmann F. W. Franke in Minden hat die Haupt=Agentur der Preußischen
3335. U. I. National=Versicherungsgesellschaft in Stettin für Strom=Versicherungen, zu deren Uebernahme demselben unterm 3. Mai v. J. die Concession ertheilt worden, niedergelegt. Minden, den 9. October 1855.

№ 685. Dem Schornsteinfeger Misca in Bielefeld ist durch rechtskräftiges Resolut vom
3344. U. I. 16. August d. J. die Befugniß zur Ausübung des Schornsteinfeger=Gewerbes entzogen worden. Minden, den 12. October 1855.

№ 686. Die durch Versetzung der Lehrerin Ellermann erledigte Lehrerinnenstelle an der
1404. N. I. Schule zu Blankenrode haben wir der Schulamts=Candidatin Louise Königsberg aus Magdeburg provisorisch verliehen.

Minden, den 6. October 1855.

№ 687. Die neu errichtete Lehrerinnenstelle an der Schule zu Altenbeken haben wir der
1445. N. I. Lehrerin Josephine Ellermann zu Blankenrode provisorisch verliehen.

Minden, den 6. October 1855.

Von den Kreisständen des Kreises Halle sind zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission des gedachten Kreises gewählt und von uns bestätigt worden: № 688. 2295. L. R. I.

a. aus ländlichen Grundbesitzern

1) Rittergutsbesitzer, Freiherr von Eller-Eberstein zu Patthorst;
2) Oeconom Horstmann zu Rotingdorf.

b. aus städtischen Bürgern

1) Kaufmann Walbaum zu Werther;
2) Kaufmann Wilhelm Kisker zu Halle.

Minden, den 12. October 1855.

Die Lehrerstelle an der Knabenschule zu Altenbeken haben wir dem seitherigen zweiten Lehrer daselbst, Theodor Lauffkötter provisorisch verliehen. № 689. 1348. N. I.

Minden, den 6. October 1855.

Die Chaussee von Petershagen nach Bückeburg ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden. № 690. 2354. D. I.

Berlin, den 8. October 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Gewerbetreibenden zur Beschaffung der breiten Räder noch eine Frist von 6 Monaten bewilligt wird.

Minden, den 18. October 1855.

Dem Steuer-Empfänger, Domainenrath Weller hierselbst, ist gestattet worden, sich in Krankheits- und sonstigen Behinderungs-Fällen in seinen Dienstgeschäften durch seinen Gehülfen Hermann Kunolt vertreten zu lassen. № 691. 3352. k. II.

Minden, den 16. October 1855.

Die bisher in Grapenstein befindliche Steuerkasse Lübbecke wird vom 5. k. M. ab nach Lübbecke verlegt. № 692.

Minden, den 16. October 1855.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Bei der 11. General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten hat man sich über mehrere Erläuterungen, Ergänzungen und Berichtigungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Vereinszolltarif verständigt. Eine Zusammenstellung derselben liegt zu Jedermanns Einsicht bei den Steuerstellen aus. № 693.

Münster, den 15. October 1855.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Bekanntmachungen.

№ 694. Das zur Beförderung diesseitiger Auswanderer nach überseeischen Ländern concessionirte Handlungshaus Valentin Lorenz Meyer zu Hamburg hat diesen Geschäftsbetrieb aufgegeben und die seinem Hauptagenten August Wilhelm Berger hierselbst ertheilte Vollmacht zurückgezogen. Sowohl das Handlungshaus Valentin Lorenz Meyer wie der Hauptagent A. W. Berger haben nach dem hierdurch herbeigeführten Erlöschen der ihnen ertheilt gewesenen Concessionen die Rückgabe der von ihnen für einen ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb bestellten Cautionen in Antrag gebracht. Gemäß der Vorschrift im §. 14. des Reglements des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen vom 6. September 1853 (Staatsanzeiger für 1853, Nr. 216, S. 1523) wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Alle Diejenigen, welche mit dem genannten Handlungshause und dessen gleichfalls genannten Hauptagenten wegen Beförderung nach überseeischen Ländern in Geschäftsverbindung gestanden haben und aus Letzterer noch Ansprüche an jene zu besitzen vermeinen, diese ihre Ansprüche binnen einer Frist von 12 Monaten vom 1. November laufenden Jahres ab gerechnet bei dem unterzeichneten Polizei-Präsidium anmelden können. Werden dergleichen Ansprüche hier angemeldet, so müssen solche innerhalb weiterer sechs Monate nach dem Eingange der Anmeldung bei dem competenten Gericht zur Entscheidung anhängig gemacht werden. Wird innerhalb der ersten Frist ein Anspruch nicht angemeldet, oder wird innerhalb der zweiten Frist auf dessen Entscheidung gehörigen Orts nicht angetragen, so erfolgt die Rückgabe der Cautionen an die Empfangsberechtigten. Ist dagegen ein Anspruch rechtzeitig zur Entscheidung anhängig gemacht worden, so wird die betreffende Caution, soweit dies zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückgehalten werden.

Berlin, den 6. October 1855.

Königliches Polizei-Präsidium
Lüdemann.

№ 695. In Verfolg unserer frühern Bekanntmachung (Amtsblatt pro 1853, Seite 463,) bringen wir dem Reglement für die Verwaltung der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungsbezirk Minden gemäß, nach vorhergegangener Revision der betreffenden Rechnungen Seitens der Königlichen Regierung die Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des gedachten Instituts für das Jahr 1853 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, das die Rechnungen bis incl. 1853 dechargirt sind, und keine Monita offen stehen.

Laufende №	Nähere Bezeichnung.	Einnahme pro 1853. Thlr	Sgr	Pf	Hauptbetrag. Thlr	Sgr	Pf
1	Am Schlusse des Jahres 1852 war Vermögen	—	—	—	31330	—	—
2	Bestand	—	—	—			
3	Zinsen von belegten Capitalien	1177	2	4			
4	Gewöhnliche Beiträge der Lehrer	1085	25	—			
5	Antrittsgeld der Lehrer	96	—	—			
6	Gehaltsverbesserungsgelder der Lehrer	335	29	—			
7	Beiträge aus Kirchen- ꝛc. Kassen	12	15				
8	An Collecten:						
	a. aus den Kirchen	72	24	3			
	b. aus den Häusern	138	27	2			
9	Strafgelder ꝛc.	—	—	—			
10	Erbschaften, Geschenke ꝛc.	—	—	—			
11	Insgemein	—	—	—			
	Summa aller Einnahmen	2919	2	9	31330	—	—

Laufende №	Nähere Bezeichnung.	Ausgabe pro 1853. Thlr	Sgr	Pf	Hauptbetrag. Thlr	Sgr	Pf
	Uebertrag der Einnahme	2919	2	9	31330	—	—
	Die Ausgaben haben betragen:						
1	Vorschuß aus der Rechnung pro 1852	76	18	5			
2	Pensionen der Wittwen ꝛc.	1162	15	—			
3	Administrationskosten	80	—	—			
4	Insgemein, Rückerstattungen	9	29	4			
	Summa der Ausgabe	1329	2	9			
	Die Einnahme hat betragen	2919	2	9			
	Es ist also ein Ueberschuß von	1590	—	—	1590	—	—
	Das Vermögen der Anstalt war daher am Schlusse des Jahres 1853	—	—	—	32920	—	—
	Die Rechnung pro 1853 weiset an Capitalien nach				32920		
	Mithin weder Bestand noch Vorschuß				—	—	—

Digitized by Google

Am Schlusse des Jahres 1853 waren vorhanden:

58 Schullehrer-Wittwen und die Kinder 11 verstorbener Lehrer.

Von den am Schlusse des Jahres 1852 vorhanden gewesenen Capitalien waren belegt: bei Privaten 1680 Thlr. zu 5 %,

bei Privaten	1680 Thlr.	zu	5 %,
"	100 "	"	4½ %,
"	29850 "	"	4 %,
"	1290 "	"	2½ % vom 10. October 1854 ab zu 4%.
Summa wie oben	32920 Thlr.		

Minden, den 27. August 1855.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.

Winzer.

№ 696. Personal-Chronik. Der seither vertragsmäßig angestellte Stations-Vorsteher Rehding zu Hamm ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher I. Klasse und der beim Bau der Rheine-Osnabrücker Eisenbahn beschäftigte Baumeister Quasowski zu Lotte zum Königlichen Eisenbahn-Baumeister ernannt worden.

Münster, den 17. October 1855.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

№ 697. Mit Genehmigung Königlicher Regierung und im Einverständniß mit dem Magistrat treten unter Aufhebung der Fleischordnung vom 6. März 1824 nachstehende Bestimmungen sofort in Kraft:

Fleischordnung

für die Stadt Minden.

§. 1.

Die Schlächter haben sich mit gutem gesunden Fleische zu versehen und die in den Fleischtaxen angegebenen Preise sind auf's genaueste inne zu halten.

(cf. Amtsblatts-Verordnung im Oeffentlichen Anzeiger vom 30. Mai 1834, Nr. 22.)

§. 2.

Das Fleisch sogenannter Pfingstochsen, welches gewöhnlich einen höheren Werth und außerordentliche Güte hat, kann ausnahmsweise zu einem höheren als in der Taxe angegebenen Preise verkauft werden, jedoch muß der betreffende Schlächter vorher die Orts-Polizeibehörde unter Angabe des Preises hiervon in Kenntniß setzen.

§. 3.

Das Schlachten von gelähmtem, pockigtem oder krankem Vieh, von halbträchtigen

Schweinen, von halbträgtigen oder milchgebenden Kühen, von Quen oder Mutterschaafen in dem Zeitraume von Michaelis bis Ostern, von nicht zehn Tage alten Kälbern, sowie das Aufblasen von Kalb-, Hammel-, Schaaf- oder Lammfleisch, ist verboten.

§. 4.

Mit vielen Finnen durchwachsenes Schweinefleisch darf gar nicht, mit wenigen versehenes nur dann feil geboten werden, wenn dasselbe auf einer besonders dabei aufgehängten Tafel als solches mit Angabe des Preises bezeichnet ist.

§. 5.

Fleisch von verschiedener Güte soll nicht durcheinander gemengt, eine jede Sorte vielmehr gehörig abgesondert und Kuhfleisch nicht für Ochsenfleisch verkauft werden.

§. 6.

Köpfe, Füße, Knochen und andere weniger genießbare Gegenstände als Beilagen zu dem Braten- und dem Kochfleische mit einzuwiegen, oder die Annahme einer Beilage zur Bedingung beim Ankauf von besserem Fleische zu machen, ist verboten. Die angeführten Theile müssen für sich allein verkauft werden.

§. 7.

Die Schlächter sind gehalten, auf Verlangen den Käufern das Kalb- und Hammelfleisch bei ¼, ½ und 1/1 Pfunden zu verkaufen.

§. 8.

Den Schlächtermeistern, welche Fleisch im Hause verkaufen, ist untersagt, an den öffentlichen Straßen Fleisch aufzuhängen, oder vor ihren Verkaufsstellen und Wohnungen Tische mit Waaren auszustellen. Es liegt ihnen vielmehr ob, das Fleisch im Hause sorgfältig zu verwahren und durch Tücher vor Fliegen und Staub zu schützen.

§. 9.

Kälber, Hammel und Schaafe auf Pferden zu transportiren, oder auf Karren und Wagen so zu fahren, daß die Köpfe überhängen oder gar anschleifen, ist verboten.

Ueber das Treiben von Schlachtvieh durch Hunde bestimmt die Verfügung vom 12. September 1845. Amtsblatt 1845, Seite 282.

§. 10.

Uebertretungen werden, insofern dieselben nicht nach anderweiten Gesetzen oder Polizeiverordnungen zu bestrafen sind, mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Zu der Strafe tritt bei §§. 4 und 5. die Confiscation des Fleisches.

Minden, den 30. September 1855.

Königliche Polizei-Inspection.
Langer.

№ 698. Patente betr. 3375. U. I. Dem Maschinenmeister J. C. Pellenz zu Aachen ist unter dem 8. October 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Scheibenrädern für Eisenbahn-Fahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 237.)

Das dem Mechaniker H. Thomas in Berlin unterm 20. Februar 1854 ertheilte Patent

auf eine Feinspindel für sogenannte Drosselstühle

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 237.)

Minden, den 11. October 1855.

№ 699. Patente betr. 3435. U. I. Dem Eduard Rinck zu Eupen ist unter dem 12. October 1855 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren nebst Vorrichtung zum Ausstreichen der Falten bei Walzenwalken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 241.)

Minden, den 16. October 1855.

№ 700. Patente betr. 3456. U. I. Das dem Hüttenmeister Klemann zu Paulshütte unter dem 14. März 1854 ertheilte Patent

auf einen Zinkofen,

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 242.)

Minden, den 17. October 1855.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47.

Minden, den 2. November 1855.

Bekanntmachungen des Königlichen Finanz-Ministers.

Die Bestimmung der Instruction für die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer vom 13. Juli 1851 unter Nr. 6, nach welcher über die Vorschriften des §. 26. des Gesetzes wegen der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 hinaus, № 701.

> denjenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge in Folge einer von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission gegen den Beschluß der letzteren eingelegten Berufung von der Bezirks-Commission erhöht worden, die Befugniß zugestanden ist, gegen eine solche von der Bezirks-Commission erlassene Entscheidung, binnen der Präclusivfrist von drei Monaten bei der gedachten Commission Einspruch zu erheben,

wird hierdurch aufgehoben.

Dagegen sind in Zukunft diejenigen Steuerpflichtigen, gegen deren Veranlagung durch die Einschätzungs-Commission von dem Vorsitzenden der letzteren Berufung an die Bezirks-Commission eingelegt wird, davon, daß dies geschehen, mit dem Eröffnen in Kenntniß zu setzen, daß gegen die von der Bezirks-Commission auf die eingelegte Berufung zu erlassende Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfinde, ihnen jedoch freistehe, ihre Einwendungen gegen eine etwaige Erhöhung der von der Einschätzungs-Commission festgestellten Steuerstufe rechtzeitig durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission bei der Bezirks-Commission anzubringen, damit darauf bei der bevorstehenden Erörterung der hinsichtlich ihrer Einschätzung eingelegten Berufung Rücksicht genommen werden könne.

Berlin, den 4. October 1855.

Der Finanz-Minister
gez. von Bodelschwingh.

№ 702. Nachdem im Herzogthum Nassau mittelst Gesetzes vom 13. Juli d. J. die Belegung des inländischen Branntweins mit einer Steuer angeordnet worden ist, wird vom 1. November d. J. an

1) bei der Ausfuhr des im dortigen Lande erzeugten Branntweins nach anderen Ländern, welche mit dem Herzogthume nicht im Steuerverbande stehen, wenn die ausgeführte Menge mindestens eine halbe Ohm beträgt, eine Steuervergütung von vier und einem halben Kreuzer für jede Maaß (2 Liter.) Branntwein zu 50 Procent Alkohol, und bei größerer oder geringerer Stärke in gleichem Verhältnisse, bei vorschriftsmäßigem Nachweise der Ausfuhr geleistet,

2) von dem aus dem freien Verkehr der Zollvereinsstaaten in das Herzogthum eingehenden Branntwein eine Uebergangsabgabe von zwölf Gulden für die Ohm zu 80 Maaß (160 Liter.) von der Normalstärke von 50 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur des Branntweins von 12½ Grad Reaumur erhoben und für Branntwein unter oder über 50 Procent nach diesem Verhältnisse berechnet, endlich

3) von den am oben bezeichneten Tage im Herzogthume vorhandenen unversteuerten Branntweinvorräthen eine Nachsteuer von zwölf Gulden für die Ohm zu 50 Procent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles, und bei größerer oder geringerer Stärke nach diesem Verhältnisse, erhoben werden.

Liqueure und andere weingeisthaltige Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit anderen Stoffen durch den Alkoholometer nicht ermittelt werden kann, sollen bei Erhebung der Uebergangsabgabe als Branntwein von der Normalstärke von 50 Grad behandelt werden in sofern der Alkoholometer nicht einen höheren Grad anzeigt.

Ein Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen ist in der Anlage beigefügt.

In Folge des Vorstehenden ändert sich die Bestimmung unter Nr. 3 der Bekanntmachung vom 12. December 1841 dahin, daß zur Erlangung der Steuervergütung von dem aus Preußen unmittelbar über die Grenze gegen Nassau ausgehenden Branntwein die Bescheinigung, daß der Branntwein über die Grenze ausgegangen sei, nicht ferner genügt, sondern außerdem die Bescheinigung der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungsstelle über den jenseitigen Eingang des Branntweins beigebracht werden muß.

Berlin, den 16. October 1855.

Der Finanz-Minister
von Bodelschwingh.

Verzeichniß

der

Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten

und

der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen.

Ordnungs-№	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau.	Uebergangssteuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten: Staat.	Uebergangssteuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten: Ort.
1	Von Butzbach nach Cleeberg	Cleeberg	Großh. Hessen	Butzbach
2	" Nauheim und Friedberg über Pfaffenwiesbach nach Usingen	Usingen	Kurhessen	Nauheim
3	Von Nauheim und Friedberg nach Wehrheim	Wehrheim	Großh. Hessen	Butzbach, Rödelheim
4	Von Frankfurt und Homburg nach Wehrheim	Wehrheim		
5	Von Homburg nach Oberursel	Oberursel	Großh. Hessen	Rödelheim
6	" Rödelheim üb. Ried nach Höchst	Höchst		
7	" Frankfurt über Ried nach Höchst	Höchst	Frankfurt	Frankfurt
8	Auf dem Main nach Höchst, " Flörsheim, " Hochheim	Höchst, Flörsheim, Hochheim	Großh. Hessen	Kelsterbach, Rüsselsheim, Kostheim, Castel
9	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Hochheim	Hochheim	Großh. Hessen	Mainz, Castel, Kostheim
10	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden	Biebrich	Großh. Hessen	Mainz, Castel, Kostheim
11	Auf der Taunuseisenbahn nach Höchst, " Flörsheim, " Hochheim, " Biebrich, " Wiesbaden	Höchst, Flörsheim, Hochheim, Biebrich, Wiesbaden	Frankfurt; Großh. Hessen	Frankfurt; Mainz, Castel

Ordnungs-№	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten Staat.	Ort.
12	Auf dem Rhein nach Biebrich	Biebrich	Großh. Hessen	Mainz
	" Eltville	Eltville		Castel
	" Oestrich	Oestrich		Budenheim
	" Geisenheim	Geisenheim		Freiweinheim
	" Rüdesheim	Rüdesheim		Bingen
	" Caub	Caub	Preußen	Bacharach
				Oberwesel
	" St. Goarshausen	St. Goarshausen		St. Goar
	" Braubach	Braubach		Boppard
	" Oberlahnstein	Oberlahnstein		Coblenz
	" Niederlahnstein	Niederlahnstein		Ehrenbreitstein
13	Von Coblenz nach Niederlahnstein	Niederlahnstein	Preußen	Ehrenbreitstein
14	" Coblenz nach Ems	Ems		
15	" Coblenz nach Montabaur	Neuhäusel		Dierdorf
16	" Dierdorf nach Herschbach	Marienhausen		
17	" Altenkirchen nach Herschbach	Wahlrod		Altenkirchen
18	" Altenkirchen nach Hachenburg	Hachenburg		
19	" Siegen nach Dillenburg	Allendorf		Wilnsdorf
20	" Biedenkopf nach Dillenburg	Eibelshausen	Großh. Hessen	Simmersbach
21	" Bischoffen nach Herborn	Offenbach		Bischoffe
22	" Wetzlar nach Herbron	Sinn	Preußen	Katzenfurt
23	" Wetzlar nach Weilburg	Weilburg		Braunfels

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 703. Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, dem Fabrikanten **Schwartz** zu Bocholt den Character als Commerzienrath zu verleihen.

Münster, den 22. October 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 704. Die bisherige Lehrerin an der Elementarschule zu Dinschede, **Elisabeth Korf**, ist als Lehrerin an dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn angestellt worden.

Münster, den 19. October 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[3] Nachdem die dem Kaufmann H. Ph. Potthoff in Bielefeld ertheilt gewesene Concession zur Uebernahme einer Agentur zur Beförderung von Auswanderern für das Handlungshaus F. W. Bödeker jun., H. A. Heinecken Nachfolger in Bremen, erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt pro 1853 Seite 349 ff.) alle diejenigen Personen, welche aus den durch den rc. Potthoff vermittelten Ueberfahrtsverträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution von 400 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten und spätestens bis zum — № 705. 2183. P. I.

15. Juni 1856,

bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath Becker hierselbst schriftlich anzumelden, und solche innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung abgerechnet, bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bielefeld zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Rückgabe der gedachten Caution an den rc. Potthoff.

Minden, den 31. Mai 1855.

Dem Kaufmann Julius Busch zu Minden ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, nach Versetzung des Steuer-Empfängers Horstmann die demselben übertragen gewesene Agentur der Lebens-Versicherungsbank für Deutschland zu Gotha zu übernehmen. — № 706. 3429. U. I.

Minden, den 19. October 1855.

Dem Kaufmann Eduard Könemann zu Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig zu übernehmen. — № 707. 3448. U. I.

Minden, den 19. October 1855.

Dem Kaufmann H. F. Kettler zu Levern ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungsgesellschaft zu übernehmen. Minden, den 19. October 1855. — № 708. 3098. U. I.

Dem Privat Secretair Friedrich Wilhelm Godt zu Werther ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungsgeschäft des Schiffsmakler F. W. Bödeker jun., H. A. Heineken Nachfolger in Bremen ertheilt worden. — № 709. 4914. P. I.

Minden, den 24. October 1855.

Die Verwaltung des Amts Alswede, Kreises Lübbecke, ist dem Militair-Anwärter Mahlendorff commissarisch übertragen, und derselbe am 9. d. M. in dieses Amt eingeführt worden. — № 710. 769. B. E. I.

Minden, den 18. October 1855.

№ 711. Die durch den Tod des Lehrers Reck erledigte Schulstelle in Bleiwäsche haben
1544. N. I. wir dem seitherigen Lehrer zu Siebenstern, Hieronimus Schüth, definitiv verliehen. Minden, den 20. October 1855.

№ 712. Die durch Versetzung des Forstaufsehers Menke erledigte Forstaufseherstelle zu
1408. b. II. Hakenberg, in der Oberförsterei Neuenheerse, ist dem Reservejäger Dalchow vom 1. November c. ab interimistisch übertragen worden.

Minden, den 27. October 1855.

№ 713. Der Apotheker II. Klasse, Johann Heinrich Joseph Berendes aus Rim-
980. S. I. beck ist als solcher vorschriftsmäßig vereidigt und als Administrator der Röttscherschen Apotheke in Wiedenbrück verpflichtet worden.

Minden, den 18. October 1855.

№ 714. Dem bisherigen Maurergesellen Adolph Kohl aus Beetzendorf, Kreis Salzwedel,
3510. U. I. Regierungsbezirk Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. Minden, den 23. October 1855.

Bekanntmachungen.

№ 715. Dem G. Langner zu Petrikau, Kreis Strehlen, ist unter dem 17. October 1855
Patente betr. ein Patent
3499. U. I.

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Hand-Säemaschine, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 245.)

Minden, den 20. October 1855.

№ 716. Das dem Kaufmann E. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 16. Februar
Patente betr. 1855 ertheilte Patent
3500. U. I.

auf ein Verfahren, Kalk-Cement darzustellen, in so weit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu behindern,

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 246.) Minden, den 21. October 1855.

№ 717. Dem Theodor Stier zu Berlin ist unter dem 22. October 1855 ein Einfüh-
Patente betr. rungs-Patent
8535. U. I.

auf eine mechanische Vorrichtung zum Einsetzen und Befestigen von Holzstiften in Schuh- und Stiefelsohlen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 248.)

Minden, den 24. October 1855.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 48.

Minden, den 9. November 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 39. Stück der Gesetzsammlung pro 1855 enthält: № 718.

Nr. 4291. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Deutsch-Eylau über Rosenberg und Riesenburg in der Richtung auf Marienwerder bis zur Kreisgrenze und von Bischofswerder in der Richtung auf Lessen bis zur Graudenzer Kreisgrenze.

Nr. 4292. Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von Errleben, im Kreise Neuhaldensleben, über Hörsingen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Weferlingen.

Nr. 4293. Allerhöchster Erlaß vom 1. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Osterwieck, im Kreise Halberstadt, über Schauen nach Stepelburg, in der Grafschaft Wernigerode.

Nr. 4294. Allerhöchster Erlaß vom 12. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Neuhaldensleben bis zur Grenze des Wolmirstedter Kreises gegen Groß-Ammensleben, Seitens der Stadt Neuhaldensleben.

Nr. 4295. Allerhöchster Erlaß vom 12. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kreuzthal, im Kreise Siegen, bis Gerlingen, im Kreise Olpe.

Nr. 4296. Allerhöchster Erlaß vom 12. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem 1. Jerichowschen Kreise projectirten Chausseen:

1) von Möckern über Loburg nach der Anhalt-Dessauschen Grenze in der Richtung auf Zerbst, sowie von Möckern über Steglitz und Burg nach Niegripp;
2) von Loburg über Groß-Lübars, Drewitz und Magdeburgerforth nach Ziesar und
3) von Alt-Königsborn an der Biederitz-Möckernschen Chaussee über Gommern und Leitzkau bis zur Anhaltschen Grenze gegen Zerbst.

Nr. 4297. Privilegium wegen Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stettiner Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Thlr. Vom 15. September 1855.

Nr. 4298. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Chemische Fabrik Rhenania" gebildeten Actien-Gesellschaft zu Aachen. Vom 24. September 1855.

Das 40. Stück der Gesetzsammlung pro 1855 enthält:

Nr. 4299. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der zu Breslau unter der Firma: „Minerva, Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft" errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 22. October 1855.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 719. Auf den Antrag des Pfarrers Marks zu Herzkamp, Diöcese Hattingen, soll demselben ein Adjunct mit dem Nachfolgerechte beigegeben werden.

Die Wahl des Adjuncten wird Seitens der Gemeinde-Vertretung baldmöglichst erfolgen. Münster, den 19. October 1855.

№ 720. Der bisherige Pfarramts-Candidat August Disselhoff aus Arnsberg ist als berufener dritter Pfarrer an der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Schwelm, Diözese Hagen, von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 22. October 1855.

№ 721. Durch Amtsniederlegung des bisherigen Pfarrers Damköhler wird die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Olpe, Diöcese Siegen, erledigt werden. Dieselbe ist landesherrlichen Patronats, und wird zur baldigsten Wiederbesetzung kommen.

Münster, den 23. October 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 722. 6000. P. I. Dem Kaufmann Wilhelm Anton Fischer zu Warburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Schiffsmakler F. W. Bödeker jun., H. A. Heineken Nachfolger, in Bremen wieder ertheilt worden.

Minden, den 27. October 1855.

Dem Kaufmann L. Rethemeyer in Höxter ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. № 723. 2267. C. I.

Minden, den 29. October 1855.

Dem Goldarbeiter Caspar Fechteler zu Paderborn ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. zu übernehmen. № 724. 2322. C. I.

Minden, den 1. November 1855.

Auf Anordnung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten werden die Vorsteher und Verwalter der geistlichen und Schulinstitute hierdurch veranlaßt, in allen Fällen, wo ein mit nicht eingetragenen, aus dem Kirchen- und Schulverbande entspringenden oder andern den geistlichen und Schulinstituten zustehenden Reallasten belastetes Gut für seine Realberechtigungen in Capital oder Rentenbriefen abgefunden wird, sofort der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, damit nach Umständen die anderweite Sicherstellung der bezeichneten Reallasten herbeigeführt werden kann. № 725. 322. I. O. D. M. N.

Minden, den 29. October 1855.

№ 726. Bekanntmachung über die vom 15. bis zum 20. October c. gezogenen 106 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine betr. 992. H. I.

Die Liste über die vom 15. bis zum 20. v. M. einschließlich gezogenen 106 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine kann in den Geschäftslokalien sämmtlicher Landrathsämter unseres Regierungsbezirkes eingesehen werden, wovon wir das betheiligte Publicum hiermit in Kenntniß setzen.

Minden, den 3. November 1855.

Der Leibzüchter Anton Kuhlemeyer aus Ottenhausen hat dem dortigen Armenfonds ein Legat von 15 Thlr. geschenkt, was in Anerkennung des Wohlthätigkeits-Sinnes des Schenkers zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 727. 1036. E. J. I.

Minden, den 25. October 1855.

Nach Vorschrift des §. 3. der Leggeordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. Mai 1853 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Louis August Heidsieck in Bielefeld seine Leinen, Drelle und Dammaste, welche er auf Bestellung, sowie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt, und die sonach dem Leggezwange nicht unterworfen sind, mit einem die Firma: „Leinen-, Drell- und Dammast-Fabrik von Louis August Heidsieck in Bielefeld" tragenden Stempel versehen wird. № 728. 3426. U. I.

Minden, den 23. October 1855.

An Stelle des Maurermeisters Carl Wilhelm Bernhard ist der Maurermeister Menny sen. hier als Mitglied in die hiesige Prüfungs-Commission für Bauhandwerker eingetreten. Minden, den 23. October 1855. № 729. 3498. U. I.

№ 730. Der hiesige Magistrat hat den bisherigen interimistischen Lehrer Georg Gotthold
1950. M. J. I. zum Lehrer einer städtischen Unterrichtsanstalt in Minden definitiv berufen und ist die desfallsige Vocation von uns bestätigt worden.

Minden, den 25. October 1855.

№ 731. Der zu Paderborn verstorbene Präsentiarius Joseph Büllers hat den Armen
1600. N. I. zu Paderborn 1000 Thlr., den katholischen Knabenschulen daselbst 1000 Thlr. und den katholischen Mädchenschulen daselbst gleichfalls 1000 Thlr. vermacht.

Minden, den 31. October 1855.

№ 732. Der Dr. Wilhelm Anton Kirchhoff aus Eversen, Kreises Höxter, ist als
1026. K. I. praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Minden, den 1. November 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat October 1855.

№ 733. Zugelassen sind: die Rechts-Candidaten Klemens Ignatz Wichmann und Ignatz Theodor Anton Böttrich aus Paderborn, Eduard Friedrich Karl Heinrich Haarland aus Minden, Herrmann Wilhelm Martin Hoffbauer aus Herford und Anton Joseph Schlüter aus Höxter als Auscultatoren.

Paderborn, am 1. November 1855.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 49.

Minden, den 12. November 1855.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Bahn-Polizei-Reglement

für die

auf Königlich Preußischem Gebiete belegenen Strecken der Eisenbahnen von Emden über Rheine und Osnabrück nach Löhne und von Minden nach Hannover.

Mit Genehmigung der Königlich Preußischen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern, wird auf Grund des §. 11. der Verordnung vom 11. März 1850 und in Gemäßheit des §. 23. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838, so wie mit Bezugnahme auf den Art. 5. des zwischen der Königlich Preußischen, Königlich Hannoverschen, Kurfürstlich Hessischen und Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung am 4. December 1845 über die Ausführung einer Eisenbahn von Hannover nach Minden geschlossenen Vertrages und auf den zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Hannoverschen Regierung am 27. Januar 1852 geschlossenen Vertrag, betreffend die Ausführung der Eisenbahnen von Emden nach Münster und von der Cöln-Mindener Eisenbahn über Osnabrück und Rheine bis zur Königlich Niederländischen Grenze, unter Aufhebung des am 8. August 1847 wegen der Hannover-Mindener Bahn erlassenen Bahn-Polizei-Reglements hierdurch für sämmtliche auf Königlich Preußischem Gebiete belegene Strecken der Eisenbahnen von Emden über Rheine und Osnabrück nach Löhne und von Minden nach Hannover folgendes Bahn-Polizei-Reglement erlassen. № 734. 2627. D. G. P. I.

Wagenzug stillsteht, nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt worden sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet. Jeder Reisende hat selbst darnach sich umzusehen, daß er auf den Wagen-Wechselstationen, so wie an Orten, an welchen zwei Züge aus entgegengesetzter Richtung neben einander halten, in die Wagen des Zuges seiner Reiserichtung gelange, so wie daß er Gelegenheit erhalte, am Ziele seiner Reise den Wagen verlassen zu können.

§. 24.

Auf allen Zwischenstationen soll 2 Minuten vor der Abfahrt zum ersten Male geläutet und zugleich ein Zeichen durch zwei unterschiedene Schläge auf die Glocke gegeben werden, worauf das sofortige Einsteigen erfolgen muß. Um die zum Abgange bestimmte Zeit wird zum zweiten Male geläutet werden.

Mit diesem letztern Zeitpunkte ist, so wie im §. 21. wegen Schließung der Wagenthüren u. s. w. bestimmt ist, zu verfahren und gelten auch hier wiederum die Bestimmungen des §. 22.

Dem Stationsvorstande steht frei, wenn das Abfertigungsgeschäft vollbracht ist, mit Abkürzung jener Zwischenzeiten den Zug früher wieder in Bewegung setzen zu lassen.

Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweit besetzt ist, mit einem andern Platze begnügen.

§. 25.

An den Anhaltestellen steigen nur diejenigen Reisenden ab, welche nicht weiter mitfahren. Die übrigen dürfen in der Regel den Wagen nicht verlassen und verlieren jedenfalls das Recht weiterzufahren, wenn sie vor dem Zeichen des Zugführers zur Abfahrt ihre Plätze noch nicht eingenommen haben.

Auf den Anhaltestellen wird niemals länger angehalten, als das Abfertigungs-Geschäft an Zeit erfordert.

§. 26.

Auf den Zwischen-Stationen und den Anhaltestellen ist durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht, zu welcher Zeit der Wagenzug frühestens ankommt.

Wer nach diesem Zeitpunkte beim Eintreffen des Wagenzuges nicht zum sofortigen Einsteigen bereit ist, hat es sich selbst beizumessen, wenn er zurückbleibt.

Das Eintreffen des Wagenzuges soll auf den Stationen, sobald derselbe sichtbar ist, durch einmaliges Läuten bezeichnet werden.

§. 27.

Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so kann den Reisenden das Aussteigen gestattet werden.

Sie müssen aber alsdann, sobald ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife anzeigt, daß der Wagenzug zur Weiterfahrt bereit ist, sofort wieder ihre Plätze einnehmen, widrigenfalls sie des Rechts zur Mitfahrt verlustig sind.

§. 28.

Es soll auf jedem größern Bahnhofe eine öffentlich sichtbare, auf den Zwischen-Stationen wenigstens im Zimmer des Einnehmers eine Uhr vorhanden sein, nach welcher die Eisenbahn-Beförderung geleitet wird und welche für die Reisenden maßgebend ist. Für stattfindende Nachtfahrten müssen die öffentlich sichtbaren Bahnhofs-Uhren erleuchtet sein.

§. 29.

Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thüren anlehnen oder auf die Bänke treten.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen, sie müssen vielmehr das Oeffnen den Wagenbeamten überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, wenn nicht der Zug völlig still steht.

§. 30.

Die Reisenden dürfen Hunde und andere Thiere, sowie Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden, in den Personenwagen nicht mit sich führen.

§. 31.

Das Tabackrauchen ist in allen Wagen-Classen gestattet. Auf Verlangen sollen indeß den Reisenden 1. und 2. Classe Coupés angewiesen werden, in denen nicht geraucht werden darf. Die Pfeifen müssen mit Deckeln versehen sein.

§. 32.

Solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Reisenden augenscheinlich lästig werden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

Derjenige Reisende, welcher ohne gültiges Fahrbillet getroffen wird, hat den Fahrpreis für die ganze zurückgelegte Fahrt des Zuges von dessen Abgangsorte für die benutzte Wagenclasse dem Zugführer sofort zu erlegen, welcher dafür ein Billet zu lösen und dem Reisenden zu behändigen, dessen Weiterfahrt jedoch nur zuzulassen hat, sobald für die weitere Fahrstrecke der Reisende sich mit einem Billet wird versehen haben.

Der ohne Billet betroffene Reisende kann aber unter Umständen, besonders bei entstandenem Verdachte einer Fahrgeldsverkürzung oder auch bei Widersetzlichkeit

§. 13.

Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen die Fuhrwerke auf den durchkreuzenden Wegen in der durch Markpfähle bezeichneten Entfernung von den Verschluß-Barrieren das Wieder-Eröffnen derselben abwarten; wo keine Markpfähle vorhanden sind, darf die Annäherung nur bis zum Anfang der Ueberfahrts-Rampe geschehen.

§. 14.

Vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Hinauflegen von Steinen und sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe Statt findet, nach Maaßgabe des §. 18. zu ahnden.

§. 15.

In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Alarm macht, Signale nachahmt, Ausweiche-Vorrichtungen verstellt, oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 16.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände, oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. Zu diesen Gegenständen gehören insbesondere Zündhütchen, Streichfeuerzeuge, Schießpulver und dergleichen.

§. 17.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind verpflichtet, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 18.

Wer den, in den §§. 7—17. enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thaler Geld, resp. 14 Tage Gefängniß.

§. 19.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten (§. 1.) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder in letzterem Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 18.) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu arretiren und an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 20.

Im Falle einer Arrestation ist den Bahn-Polizeibeamten gestattet, die arretirten Personen durch Mannschaften aus dem, auf der Eisenbahn befindlichen Arbeiter-Personal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizeibeamte einen mit seinem Namen und seiner Dienst-Qualität bezeichneten Arretirungsschein mitzugeben, welcher vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach der Constatirung einer Contravention an die competente Polizei-Behörde eingesandt werden muß.

§. 21.

Die Eisenbahnverwaltung hat mittelst Anschlages an den Stations- und Halteplätzen und auf ihr sonst geeignet scheinende Weise einen Fahrplan bekannt zu machen.

Der Fahrplan soll angeben, welcher Ort an der Eisenbahn als Station und welcher als Anhaltestelle gilt.

Das von Reisenden gelöste Billet ist bei dem Eintritt in den Versammlungs-Saal auf Verlangen dem Thürsteher, jedenfalls beim Einsteigen in den Wagen dem Schaffner zur Prüfung der Richtigkeit, zur Anweisung des Platzes und zur Abtrennung des Coupons vorzuzeigen. Die an den Billets befindlichen Coupons dürfen nur durch den Schaffner getrennt werden. Ein Billet, an dem beim Einsteigen des Reisenden in den Wagen der Coupon sich nicht befindet, ist ungültig.

Auf den Bahnhöfen, auf welchen die Fahrt eines Zuges beginnt, soll die Zeit, zu welcher der Platz zum Einsteigen in die Wagen geöffnet ist, durch Läuten der Glocke angedeutet werden. Frühestens 5 Minuten vor Abgang des Zuges wird zum zweiten Male geläutet und hinterher ein Zeichen durch zwei unterschiedene Schläge auf die Glocke gegeben, auf welches das Einsteigen in die Wagen erfolgen muß.

Jeder Reisende hat denjenigen Platz einzunehmen, welcher bei Anordnung des Zuges oder später während der Fahrt von den Bahnbeamten ihm angewiesen werden wird.

Zur Abfahrtszeit wird zum dritten Male geläutet, worauf die Fahrbeamte sofort die Thüren der Wagen zu schließen haben. Der Zugführer hat dem den Dampfwagen führenden Maschinisten ein Zeichen zu geben, worauf der Zug sich in Bewegung setzen wird.

§. 22.

Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Locomotive gegeben ist, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hülfeleistung dazu, sobald die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist verboten. Dem Reisenden, welcher die Abfahrszeit versäumt hat, steht weder ein Anspruch auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

§. 23.

Bei der Ankunft auf einer Station öffnen die Wagenbeamten, sobald der

I. Von den Bahn-Polizei-Beamten.

§. 1.

Zur Ausübung der Bahn-Polizei sind berufen und verpflichtet:

die Bahnmeister,
die Bahn- und Weichenwärter und ihre Gehülfen,
die Bahnhofsbeamten (Vorstände, Expedienten, Einnehmer, Thürsteher, Nachtwächter) mit ihren Gehülfen,
die Zugführer, Packmeister und Schaffner.

§. 2.

Die Bahn-Polizei-Beamten werden von der Königlich Hannoverschen Regierung zugleich auf die Handhabung dieses Bahn-Polizei-Reglements mit vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Funktionen, dem Publikum gegenüber, in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes das von der Eisenbahn-Verwaltung zu bestimmende Dienstabzeichen tragen.

§. 3.

Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und ihrer Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 4.

Die Bahn-Polizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten, und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungs-Strafen zu ahnden. Diejenigen Bahn-Polizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

§. 5.

Die Königlichen, wie auch die Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizeibeamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahn-Polizeibeamten verbunden, den Königlichen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts Assistenz zu leisten, soweit dies die diesen Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§. 6.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Eisenbahn-Verwaltung behuf Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen worden und haben den dienstlichen geziemenden Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen Eisenbahnbeamten unweigerlich Folge zu leisten.

§. 7.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen vom Publikum nicht betreten werden, außer an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind.

§. 8.

Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, so wie der executiven Polizei- und der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuer- und Post-Beamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 9.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen ist untersagt.

§. 10.

Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind; das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 11.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und dergleichen ohne untergelegte Schleifen ist verboten.

§. 12.

Die bloß zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der, von der Bahn durchschnittenen Grundstücke — dürfen nur von den Berechtigten, unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten.

gegen die Revision und deren Folgen, vorbehaltlich der etwa verwirkten Polizeistrafen, von der Mit- und Weiterfahrt ausgeschlossen werden.

Wer die Vorschriften dieser Bahnordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizeibeamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird zurückgewiesen und ist ohne Anspruch auf Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise auszuschließen.

Trunkene Leute dürfen zum Mitfahren und Aufenthalte in den Versammlungssälen überall nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten.

§. 33.

Auf allen Stationsorten soll ein Auszug aus den vorstehenden Bestimmungen stets angeschlagen sein.

§. 34.

Auf jedem Bahnhofe liegt ein Beschwerdebuch zur Eintragung von etwaigen Beschwerden bereit. Damit ist jedoch die mündliche Beschwerdeführung bei den Zugführern und bei den Bahnhofsvorständen und die schriftliche Anzeige bei den Betriebs-Inspectionen oder bei der Direction nicht abgeschnitten.

Die Eisenbahnverwaltung hat auf alle Beschwerden zu antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Beschwerdeführenden erfolgen.

Beschwerden über einen Angestellten müssen dessen thunlichst genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniformmerkmale enthalten.

§. 35.

Außer den sonst zuständigen Behörden liegt auch dem Königlichen Eisenbahn-Commissariate zu Köln, die Aufsicht über die Ausführung dieses Reglements ob.

Minden, den 12. November 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50.

Minden, den 16. November 1855.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem bei der Generaldirection des Grundsteuer-Catasters bisher commissarisch beschäftigten Geheimen Calculator Müller den Character als Rechnungsrath beizulegen, und ist demselben von dem Königlichen Finanz-Ministerio die Stelle des Vermessungs-Inspectors bei gedachter Generaldirection definitiv übertragen worden. № 735.

Münster, den 2. November 1855.

Der Ober-Präsident von Westphalen,
General-Director des Catasters
v. Düesberg.

Während der durch das Ableben des verewigten Bischofs von Paderborn Dr. Dreppe eingetretenen Erledigung des Bischöflichen Stuhles zu Paderborn ist der seitherige General-Vicar, Dombechant Boekamp, zum Capitular-Vicar erwählt worden. № 736.

Münster, den 7. November 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 737. Die diesjährige Köhrung der Privatbeschäler betreffend. 3650. U. I.

Mit Bezugnahme auf den §. 4. der Köhrordnung vom 20. April 1827 (Amtsblatt pro 1827, Seite 217) und unsere Bekanntmachung vom 21. Januar 1852 (Amtsblatt pro 1852, Seite 33) werden die Resultate der durch die Commission zur Anköhrung der Privatbeschäler vollzogenen Besichtigungen der in diesem Jahre zur Köhrung vorgeführten Hengste mittelst der nachfolgenden speciellen Verzeichnisse, von denen das erste die angeköhrten, das letzte die abgeköhrten Hengste enthält, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

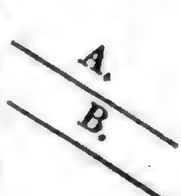

Die an die Eigenthümer der angeköhrten Hengste zu vertheilenden Certificate sind den betreffenden Herren Landräthen zugefertigt worden.

Minden, den 5. November 1855.

A. V e r
d e r a n g e

№	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Im Kreise.	Alter.	Größe.	
				Jahre.	Fuß.	Zoll.
1	Niemann, Colon	Falkendieck Nr. 9	Herford	7	5	5
2	Schulte, Joseph, Ackerwirth	Willebadessen	Warburg	7	5	4
3	Meyer, Carl, Ackerwirth	Löwen	Warburg	11	5	3

B. V e r
d e s a b g e

№	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Im Kreise.	Alter.	Größe.	
				Jahre.	Fuß.	Zoll.
1	Ewers, Ackerwirth.	Driburg.	Hörter.	3½	4	11

zeichniß
köhrten Hengste.

Farbe und Abzeichen.	Abstammung.	
Hellbraun mit unregelmäßiger Bläſſe.	Hannoverſche.	
Rothbraun mit Bläſſe, rechte Vorder= und beide Hinter=Füße weiß.	Vom Königl. Beſchäler Seſoſtris.	
Hellrothfuchs mit Bläſſe, rechte Vorderballen, linke Vorderfeſſel und beide Hinterfüße weiß.	Hannoverſche.	

zeichniß
köhrten Hengstes.

Farbe und Abzeichen.	Abſtammung.	Gründe der Abköhrung.
Rothſchimmel mit Stern, linke Hinterballen und Krone weiß.	Landſchlag (gemeiner.)	Das linke Auge in Folge vorhanden geweſener periodiſcher Augen=Entzündung krank, Pupille verengt, unregelmäßig, und das ganze Auge kleiner als das rechte. — Auch ohne dieſen Fehler am Auge, wegen gemeiner Abkunft zur Verbeſſerung der Pferdezucht nicht geeignet.

№ 738. Dem Kaufmann Heimann zu Paderborn ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zu übernehmen.
2300. C. P. I.

Minden, den 6. November 1855.

№ 739. Dem Auctions-Commissair Ignatz Block zu Paderborn ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu übernehmen.
2318. C. E. I.

Minden, den 6. November 1855.

№ 740. Dem Kleinhändler Johann Friedrich Zumwinkel zu Gütersloh ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutsche Phönix“ zu Frankfurt a. M. ertheilt worden.
2329. C. I.

Minden, den 8. November 1855.

№ 741. Dem bisherigen Schornsteinfeger-Gesellen Wilhelm Heinrich August Jurascheck aus Neiße, Kreises Neiße, Regierungs-Bezirks Oppeln, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfeger-Gewerbes als Meister ertheilt worden.
3379. U. G. I.

Minden, den 6. November 1855.

№ 742. Dem bisherigen Maurergesellen Anton Ostwald aus Wünnenberg, Kreises Büren, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.
3557. U. G. I.

Minden, den 31. October 1855.

№ 743. Dem Steuer-Empfänger Große zu Salzkotten ist die Verwaltung der Gemeinde-Kasse zu Verlar vom 1. Januar k. J. ab übertragen worden.
1111. E. I.

Minden, den 5. November 1855.

№ 744. Der Förster Militz zu Mindener Wald ist mit Tode abgegangen und die hierdurch erledigte Försterstelle zu Mindener Wald, in der Oberförsterei Hausberge, dem Förster Trippler vom 1. December c. ab übertragen worden.
1478. b. II.

Minden, den 7. November 1855.

№ 745. Die durch Versetzung des Försters Trippler nach Mindenerwald zur Erledigung kommende Försterstelle zu Asseln, in der Oberförsterei Neuenheerse, ist vom 1. December d. J. ab, dem forstversorgungsberechtigten Jäger Schrader auf Probe übertragen.
1435. b. II.

Minden, den 7. November 1855.

Statut
für die
Kreis-Spar- und Darlehnskasse zu Minden.

§. 1.

Die Kreis-Spar- und Darlehnskasse zu Minden hat den Zweck, den Eingesessenen des Kreises Minden Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse sicher und gegen Zinsen anzulegen. № 746. Kreis-Sparkasse zu Minden betreffend. 2561. *D. I.*

§. 2.

Dieselbe hat ihren Sitz in der Stadt Minden und bildet ein solches Kreis-Institut, welches jederzeit selbstständig für sich bestehen und unter keinen Umständen mit irgend einer anderen Kasse vereinigt werden soll.

§. 3.

Sie besteht unter der Garante des Kreises Minden. Alle Verbindlichkeiten derselben bilden eine Kreislast, und werden, wenn zu deren Erfüllung das eigene Vermögen der Kreissparkasse jemals unzureichend ist, in gleicher Weise, wie hinsichtlich der sonstigen Kreislasten verordnet ist oder werden wird, durch Repartition auf die den Kreis bildenden Gemeinden gedeckt.

So lange jedoch für die Stadt Minden noch eine eigene Sparkasse besteht, bleibt erstere auch von aller Garantie für die Kreissparkasse ausgeschlossen, welche daher bis zum etwaigen Beitritte der Stadt Minden von den übrigen, den Kreis Minden bildenden Gemeinden allein übernommen wird.

§. 4.

Die Kreissparkasse wird von einem Curatorium, bestehend aus einem Director und zwei Beisitzern, verwaltet. Ein Rendant und ein Controlleur besorgen nach näherem Inhalte der Statuten und nach der zu ertheilenden Instruction unter Leitung des Curatoriums die Kassengeschäfte.

§. 5.

Der Director und die beiden Beisitzer des Curatoriums werden alljährlich nebst drei Stellvertretern von der Kreisversammlung gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt. Jeder unbescholtene Kreis-Eingesessene darf gewählt werden. Die Namen der Gewählten werden nach erfolgter Bestätigung durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung bekannt gemacht.

§. 6.

Der Rendant und der Controlleur werden auf den Vorschlag der Kreisstände

von der Königlichen Regierung angestellt. Der Rendant muß eine Caution von mindestens 2000 Thlrn. bestellen und beziehen beide als Besoldung eine bei ihrer Annahme von den Kreisständen festzusetzenden Procentsatz der jährlichen Zinsüberschüsse. Die Dauer ihres Amts hängt von der Bestimmung ab, welche bei ihrer Anstellung getroffen wird.

Uebersteigen die Einlagen den zehnfachen Betrag der Caution des Rendanten, so ist letztere nach dem Vorschlage der Kreisstände zu erhöhen.

§. 7.

Das Curatorium hat alle Angelegenheiten der Kreissparkasse zu besorgen, welche nicht durch diese Statuten einem einzelnen Mitgliede besonders aufgetragen sind.

§. 8.

Dasselbe vertritt die Kreissparkasse bei gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und erstreckt sich diese Befugniß auch auf diejenigen Fälle, in welchen eine Specialvollmacht erforderlich ist, sowie auf Substitution.

§. 9.

Die Beschlüsse des Curatoriums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 10.

Alle Verhandlungen, welche vom Curatorium der Kreissparkasse ausgehen und letztere verpflichten sollen, müssen von 3 Mitgliedern vollzogen und mit dem Kreis-Sparkassensiegel versehen werden.

§. 11.

Das Curatorium versammelt sich mindestens in jedem Monate einmal in Minden. In jeder dieser Versammlungen muß das Journal des Rendanten mit den Hauptbüchern der Activa und Passiva verglichen, der Kassenbestand berechnet und revidirt, und die Balance gezogen und unterzeichnet werden.

§. 12.

Der Director hat die Versammlungen des Curatoriums zu berufen, in denselben den Vorsitz zu führen, und auf Ordnung des Geschäftsganges zu halten. Die an das Curatorium der Kreissparkasse gerichteten Schreiben und Verfügungen werden von ihm erbrochen und die vorkommenden schriftlichen Arbeiten werden entweder von ihm selbst bearbeitet, oder andern Mitgliedern zur Bearbeitung zugetheilt.

§. 13.

Der Rendant muß am Schlusse jeden Jahres eine Jahres-Rechnung aufstellen, welche nach vorheriger Begutachtung durch das Curatorium von der nach §. 34. des

Statuts erwählten Deputation der Kreisstände revidirt, und demnächst nach Erledigung der Monita von den versammelten Kreisständen dechargirt wird.

§. 14.

Der Rendant kann die Zinsen der Kreissparkasse ohne Zutritt des Curatoriums erheben und einklagen.

§. 15.

Capitalien der Kreissparkasse darf er nur auf Grund einer speciellen Autorisation des Curatoriums erheben. Einlagen der Kreis-Eingesessenen kann er dagegen ohne jede Autorisation des Curatoriums, aber nur mit Wissen des Controlleurs in Empfang nehmen, muß aber in der nächsten Sitzung des Curatoriums und, insofern die Einlagen die Summe von 1000 Thalern übersteigen, sofort dieselben dem Curatorium anzeigen und auf Ausfertigung der Sparkassenbücher antragen.

§. 16.

Mit Genehmigung der Kreisstände kann das Curatorium in den verschiedenen Städten und Aemtern des Kreises Nebenrendanten anstellen, welche Namens der Kreissparkasse gegen Ertheilung von Interimsquittungen Einlagen bis zur Summe von höchstens 20 Thlr. in Empfang nehmen können.

Die Nebenrendanten müssen die in Empfang genommenen Einlagen binnen längstens 8 Tagen an den Hauptrendanten einsenden, und nachdem ihnen darüber die betreffenden Sparkassenbücher zugefertigt, deren Aushändigung an die Eigenthümer besorgen. Die Nebenrendanten haben die von den Kreisständen festzusetzende Caution zu bestellen und erhalten die von den Kreisständen bei ihrer Annahme festzusetzende Remuneration.

§. 17.

Die Kreissparkasse nimmt von allen Einwohnern des Kreises Minden Einlagen von 10 Sgr. bis incl. 200 Thlr. an. Die Annahme höherer Einlagen, sowie die Annahme von Einlagen Auswärtiger hängt von dem Ermessen des Curatoriums ab. Auch bleibt es demselben unbenommen, Einlagen von Einwohnern der Stadt und Feldmark Minden, so lange dieser Bezirk nicht beigetreten, gleich den Einlagen Auswärtiger zurückzuweisen.

§. 18.

Jeder, welcher Geld in die Kreissparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes Sparkassenbuch, in welchem der Tag und Betrag der Einlage angegeben, und durch die Unterschrift des Curatoriums unter Beidrückung des Sparkassensiegels bescheinigt wird.

Die Sparkassenbücher werden unter fortlaufender Nummer ausgestellt und wird einem jeden gegenwärtiges Statut und eine Tabelle, aus welcher die Verzinsung der Einlage von 1 bis 100 Thaler zu ersehen ist, vorgedruckt.

§. 19.

Vom Curatorium werden bestimmte Kassentage, an welchen die Einlagen in Empfang genommen und die Rückzahlungen bewirkt werden, festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Geschieht die Einlage außer der Sitzung des Curatoriums entweder an den Hauptrendanten, oder an einen Nebenrendanten, so erhält der Einleger eine Interimsquittung, welche er in jenem Falle bis zum Ablauf des nach der Einlage folgenden Monats und in diesem Falle bis zum Ablauf des zweiten Monats nach der Einlage gegen ein Sparkassenbuch umtauschen muß. Nach diesem Zeitpunkte ist die Kreissparkasse zur Zahlung des in der Interimsquittung ausgedrückten Betrages nicht mehr verpflichtet, es sei denn, daß die Einlage der Kreis-Sparkasse wirklich zu Gute gekommen ist, oder daß der Einleger innerhalb 8 Tagen nach Ablauf der gedachten Frist dem Director des Curatoriums nachweiset, daß er das Quittungsbuch beim Rendanten und resp. dem Unterrendanten habe abholen wollen, jedoch nicht erhalten habe.

§. 20.

Von sämmtlichen Einlagen wird jeder volle Thaler mit $3^1/_3$ % verzinset. Beträge unter 1 Thaler und überschießende Groschen werden nicht verzinset.

§. 21.

Der Zinsenlauf beginnt mit dem ersten des nach der Einlage folgenden Monats, und hört auf mit dem ersten desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt.

§. 22.

Wenn sich ein Gläubiger der Kreissparkasse nicht binnen 30 Jahren, von der letzten Präsentation seines Sparkassenbuches an, bei der Sparkasse meldet, so hört von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

§. 23.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt durch den Hauptrendanten, und zwar nur in der ersten Hälfte des Monats Januar. Werden dieselben dann nicht abgeholt, so werden sie dem Capitale zugeschrieben und wie dieses verzinset.

§. 24.

Die Kreis-Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparkassenbuchs gegen Vorzeigung und Rückgabe desselben, den Betrag, worauf es lautet, ganz oder theilweise auszuzahlen, ohne dem Einzahler oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt und in die Kassenbücher eingetragen wird.

§. 25.

§. 25.

Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes zu haben wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung dem Curatorium der Kreis-Sparkasse anzeigen, welches denselben, ohne sich um die Legitimation des angeblichen Besitzers zu kümmern, in den Kreis-Sparkassenbüchern vermerkt.

§. 26.

Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Sparkassenbuches auf eine nach dem Ermessen des Curatoriums überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm von demselben ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Sparkassenbuch nach Vorschrift des §. 15. des Reglements vom 12. December 1838 gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.

§. 27.

Die Kreissparkasse zahlt, wozu der Rendant ohne Beitritt des Curatoriums ermächtigt ist, zurückgeforderte Summen unter 50 Thlr. sofort, und höhere nach 6wöchentlicher Kündigung. Es steht derselben indeß frei, schon früher Zahlung zu leisten, und sind deren Gläubiger verbunden, solche anzunehmen. Im Falle der verweigerten früheren Annahme verlieren die Gläubiger die Zinsen vom Tage der angebotenen Rückzahlung an. Beträgt die zurückgeforderte Einlage mehr als 200 Thlr., so müssen sich dieselben, falls es an baarem Bestande mangelt, statt der Baarzahlung mit Ueberweisung eines nach Vorschrift des §. 12. des Reglements vom 12. December 1838 acquirirten Activums begnügen.

§. 28.

Theilweise Rückzahlung von Capital und Zinsen können nur gegen Vorzeigung des Quittungsbuches geschehen, und muß in demselben die abgetragene Summe durch den Rendanten quittirt und von dem Empfänger eine Bescheinigung über den zurückempfangenen Betrag ausgestellt werden, welche für den Rendanten als Rechnungsbelag dient.

Wird die ganze Forderung zurückgezahlt, so wird das darüber ausgestellte Buch quittirt, und demnächst von dem Rendanten kassirt zum Archiv der Casse genommen.

§. 29.

Dem Einleger kommen bei Ein- und Auszahlung seiner Gelder auf keinerlei Art Kosten zur Last. Nur muß er bei der ersten Einlage, wenn solche 10 Thlr. und mehr beträgt, 1 Sgr. für das Sparkassenbuch bezahlen.

§. 30.

Die eingelegten Gelder werden vom Curatorium verliehen:

1) gegen Hypothek auf Grundstücke innerhalb der ersten Hälfte des Werthes. Eine solche Sicherheit wird, ohne daß eine Abschätzung erforderlich ist, als vorhanden angenommen, bei Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte der Summe, wozu sie bei einer Feuer-Societät versichert sind, und bei Grundstücken innerhalb des fünfzehnfachen Cataster-Reinertrages.

   Auf Gebäude, die auf dem platten Lande belegen sind, und mit denen außerdem Grund und Boden nicht verbunden ist, werden übrigens Capitalien nicht verliehen; ferner bedingt die Sicherheit, nur solche Privat-Feuer-Sozietäten zuzulassen, deren Statuten eine Subintabulation der eingetragenen Forderungen auf die Versicherungssumme gestatten.

2) auf Handscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei wohlhabende Eingesessene für Capital und Zinsen als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch eintreten.

   Zu Anlagen in dieser Weise darf nur ein Drittel des Sparkassen-Bestandes verwendet werden; auch dürfen derartige Darleihen an ein und dieselbe Person die Summe von 300 Thlr. nicht übersteigen.

   Eine Liste derjenigen Einwohner, welche in dieser Hinsicht als wohlhabend zu betrachten sind, wird alljährlich von den Kreisständen aufgestellt und dem Curatorium mit der Weisung zugefertigt, keine andere, als die darin Genannten bei Verleihungen auf Handscheine als Bürgen zuzulassen.

3) Falls die eingelegten Gelder auf die sub 1 und 2 angegebene Art nicht unterzubringen sind, können sie bei der Provinzial-Hülfskasse, oder durch Ankauf und Ausleihen auf inländische coursirende Staats-Papiere, Pfand- oder Rentenbriefe mit Beleihung bis höchstens ⅔ des Nominalbetrages angelegt werden.

§. 31.

Alle Staatspapiere und sonstige au porteur lautende Papiere müssen beim Erwerbe von dem Curatorium sofort außer Cours gesetzt werden.

§. 32.

Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Zinsüberschüsse, über welche der Rendant besondere Rechnung führt, bilden einen Reserve-Fonds Behufs Deckung möglicher Ausfälle. Steigen dieselben jedoch bis zu 1/10 der Activ-Masse, so können die Kreisstände, nach vorher durch die Königliche Regierung eingeholter Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen, über die ferneren Ueberschüsse disponiren.

§. 33.

Das Curatorium ist verpflichtet, bei seiner Verwaltung die von der Königlichen

Regierung bestätigten Kreistagsbeschlüsse, soweit solche nicht mit den Bestimmungen dieses Statuts in Widerspruch stehen, als bindende Normen zu befolgen.

Aenderungen der Statuten bedürfen der Königlichen Genehmigung und werden solche, so wie eventualiter die Aufhebung der ganzen Anstalt durch Bekanntmachung in dem Amtsblatte Königlicher Regierung allhier zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

§. 34.

Die Kreisstände wählen alljährlich eine aus drei Mitgliedern bestehende Deputation, welche, sofern der Landrath nicht selbst Mitglied des Curatoriums ist, unter dessen Vorsitze die Geschäftsführung der Kreissparkassen-Verwaltung zu überwachen hat, die Jahresrechnung revidirt, und außerdem mindestens halbjährlich einmal die Schulddocumente der Kreissparkasse rücksichtlich ihrer Sicherheit prüft. Den Staatsbehörden verbleibt das durch das Reglement vom 12. December 1838 verliehene Aufsichtsrecht.

Minden, den 30. Mai 1855.

Die Stände des Kreises Minden.

Nach Ihrem Antrage vom 6. October c. ertheile Ich dem zurückerfolgenden Statut für die im Kreise Minden zu gründende Kreissparkasse, mit folgender Modification, daß 1. im §. 30. Nr. 1 des letzten Alinea von den Worten: ferner bedingt rc. rc. bis zum Schlusse, in Wegfall kommt und daß ebenfalls im §. 31., Nr. 1, statt der Worte: bei einer Feuer-Societät, „bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät" zu setzen ist, so wie das 2. im §. 30., Nr. 2, im ersten Absatz die Worte: Capital und Zinsen — in die „Capital, Zinsen und Kosten" umzuwandeln sind, hierdurch die landesherrliche Bestätigung.

Sanssouci, den 17. October 1855.

(gez.) **Friedrich Wilhelm**

(ggez.) von Westphalen.

An den Minister des Innern.

Vorstehendes Statut wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Minden, den 8. November 1855.

Bekanntmachungen.

Der Intendantur-Rath von Reichenbach ist von der diesseitigen Intendantur in gleicher Eigenschaft zu der des 1. Armee-Corps, und der Intendantur-Rath von Rüts von der Intendantur des 1. Armee-Corps zu der diesseitigen Intendantur versetzt. № 747.

Der Major a. D. Freiherr von Lützow ist zum Garnisonverwaltungs-Inspector ernannt und als Vorstand der Garnison-Verwaltung zu Paderborn bestätigt.

Münster, den 29. October 1855.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

№ 748. Personal-Chronik. Der Mechanikus Hermann Gustav Robert Staudinger aus Berlin ist vertragsmäßig als Telegraphen-Vorsteher für die Westphälische Eisenbahn angestellt.

Münster, den 8. November 1855.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51.

Minden, den 23. November 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1855 enthält: № 749.

Nr. 4300. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 57,000 Thlr. Vom 3. October 1855.

Nr. 4301. Verordnung, betreffend die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes. Vom 22. October 1855.

Nr. 4302. Bestätigungsurkunde, betreffend die revidirten Statuten der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten. Vom 1. November 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Königlichen Ministers des Innern.

Nachstehende Verordnung wegen Abänderung einiger Bestimmungen der unterm 11. December 1841 bekannt gemachten Feuer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 30. November 1841 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung gebracht. № 750.

Münster, den 10. November 1855.

Der Ober-Präsident von Westphalen
von Düesberg.

In Folge hervorgetretenen Bedürfnisses zur Abänderung einiger Bestimmungen der Feuer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 30. November 1841 haben des Königs Majestät nach vernommenen Gutachten der Stände der Provinz unter Aufhebung der Paragraphen 42 bis einschließlich 45 b. der gedachten Verordnung, den an deren Stelle tretenden nachfolgenden Vorschriften Allerhöchst Ihre Genehmigung zu ertheilen und die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern zur Bekanntmachung derselben zu ermächtigen geruht.

§. 1.

Alle Gebäude innerhalb der Städte oder Vorstädte müssen beim Neubau mit Dachpfannen, Ziegeln, Schiefern, Steinplatten, Metall, Dornscher Bedachung oder mit einem nach Bestimmung der Bezirks-Regierung für gleich feuersicher anzusehenden Material gedeckt werden.

§. 2.

Bei Neubauten außerhalb der Städte und Vorstädte treten folgende Bestimmungen ein:

a. Bedachungen von Brettern, Lehm- und anderen Schindeln, Rohr, Stroh und anderen nicht feuersicheren Material sind zulässig bei einzelnen Gebäuden oder Gehöften eines und desselben Besitzers, welche 500 Fuß von anderen entfernt stehen, doch ist die Regierung ermächtigt, auch bei einer geringeren Entfernung ausnahmsweise, z. B. dann, wenn das betreffende Gebäude von den benachbarten Häusern durch Gehölz getrennt ist, oder, wenn dem Hausbesitzer die Mittel zur Ausführung einer feuersicheren Bedachung fehlen, die Anwendung von nicht feuersicherem Material zu gestatten; es ist jedoch in solchen Fällen zuvor die Erklärung der Gemeinde-Vertreter über den Antrag zu erfordern;

b. soweit die Bestimmungen unter a. nicht Platz greifen, finden die im §. 1. ertheilten Vorschriften Anwendung.

§. 3.

Reparaturen an den schon vorhandenen Bedachungen von nicht feuersicherem Material (§. 2. litt. a.) sind außerhalb der Städte und Vorstädte ohne Beschränkung erlaubt.

§. 4.

In den Städten oder Vorstädten treten bei Reparaturen an Bedachungen von nicht feuersicherem Material folgende Bestimmungen ein:

a. Umdeckungen ganzer Dächer dürfen, wie bei Neubauten, nur unter Beachtung der im §. 1. ertheilten Vorschriften ausgeführt werden; doch kann die Regierung ausnahmsweise, z. B. wegen gänzlicher Mittellosigkeit des Besitzers, oder, wenn das Gebäude eine feuersichere Bedachung nicht zu tragen vermag, die Anwendung nicht feuersicheren Materials gestatten; auch in diesen Fällen sind zuvor die Gemeindevertreter mit ihrer Erklärung zu hören.

b. zu allen Reparaturen, welche nicht in einem bloßen Behängen, Verstopfen oder Verfirsten der Dächer bestehen, ist zuvor die Genehmigung der Orts-Polizeibehörde einzuholen, welche berechtigt ist, eine Umdeckung des ganzen Daches anzuordnen, wo diese nach technischen Grundsätzen oder aus polizeilichen Rücksichten erforderlich erscheint.

c. Das Ober-Präsidium ist ermächtigt, die Bestimmung des §. 3. auf einzelne Städte oder Vorstädte, wo deren Anwendung ohne größere Nachtheile für

das Allgemeine, wie in geschlossenen Dorfschaften stattfinden kann, und die Ausführung der Vorschriften unter a und b. ohne Härte für die Hausbesitzer nicht thunlich ist, durch besondere Verordnung für anwendbar zu erklären.

Berlin, den 14. September 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Der Minister des Innern
von Westphalen.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 751. Wahlfähigkeits-Erklärung evangelischer Pfarramts-Candidaten betr.

Auf Grund der am 16. und 17. d. M. bestandenen zweiten Prüfung sind die evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1) Adolph Hullmann aus Wester-Cappeln;
2) Friedrich Reifenrath aus Hilchenbach;
3) Peter August Morschbach aus Elberfeld;
4) Carl Reinhold aus Gütersloh;
5) Emil Constanz von Velsen aus Unna, und
6) Ernst Heinr. Ludw. Eduard Wex aus Borgholzhausen;

für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 22. October 1855.

№ 752. Evangelisch-theologische Prüfungen betr.

Dem Ergebnisse der am 11., 12. und 13. d. M. stattgefundenen Prüfung zufolge ist den evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1) Gustav Adolph Theodor Braun aus Wester-Enger;
2) Friedr. Wilh. Herrmann Ellermann aus Warburg;
3) Heinr. Friedrich Klingspor aus Siegen, und
4) Carl Pickert aus Hattingen

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Münster, den 22. October 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 753. 2570. L. I.

Zu Gunsten des jüdischen Waisenhauses für die Provinz Westphalen in Paderborn hat das Königliche Ober-Präsidium der Provinz die Abhaltung einer Collecte bei den jüdischen Familien in der Provinz Westphalen bewilligt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 12. November 1855.

№ 754. 2393. C. I.

Der Kaufmann A. Coesfeld zu Bielefeld hat die ihm unterm 4. März 1852 übertragene Agentur der Preußischen National-Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Minden, den 12. November 1855.

Digitized by Google

№ 755.
2354. *C. I.*

N a ch

der im III. Quartal 1855 in den einzelnen Kreisen des

№	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig… Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Kehl, Johannes	Handarbeiter	Hersfeld, im Kurfürstenthum Hessen	Gericht Bielefeld	evangel.	20	5	3 1/2	blond	niedrig
2	Bathe, Heinrich	"	Odershausen, im Fürstenthum Waldeck	Gerichts-Commission Wiebrück	"	30	5	3	dunkelblond	hoch
3	Geing, Wilhelm	Webergesell	Sachsenhagen, im Kurfürstenthum Hessen.	Gericht Minden	"	42	5	2	graublond	flach
4	Ehlerding, Sophie	unverehelicht	Loccum im Königreich Hannover	"	"	26	5	1	dunkelblond	rund
5	Richter, Karl Gottlieb	Eisenbahnarbeiter	Niederspaar, Königreich Sachsen	Schwurgericht zu Hamm	"	31	5	7	schwarzbraun.	"
6	Schweitzer, Johann Heinrich	Schreinergesell	Nautirchen, Fürstenthum Waldeck	"	"	29	5	1 1/2	"	"
7	Vanderfelden, Georg	Tagelöhner	Wattenbach, im Kurfürstenthum Hessen	Kreisgericht zu Paderborn	"	24	5	3	blond	frei
8	Schmid, Karoline	Magd	Holzminden	"	"	24	4	10	braun	schmal
9	Reidt, Johann	Tagelöhner	Lipphausen im Kurfürstenthum Hessen	"	"	22	5	2	hellblond	frei
10	Lange, Maria	Naherin	Volkmarsen, im Kurfürstenthum Hessen	"	kathol.	29	5	--	schwarz	"
11	Sperleder, Ernst	Handarbeiter	Vefzen, im Herzogthum Braunschweig	Kreisgericht Höxter	evangel.	21	5	2	blond	rund
12	Ohl, Philipp Wilhelm	ohne	Langenschwalbach, im Nassauschen	"	"	18	5	3	dunkelblond	"
13	Zünkeler, Wilhelmine	Dienstmagd	Neuhaus, im Herzogthum Braunschweig	"	"	27	5	—	blond	"
14	Bettenhausen, Johann	Müllergesell	Röhrenfurth, in Kurhessen	Kreisgericht Warburg	"	27	5	1	"	"
15	Brand, Johann	Tagelöhner	Saasen, in Kurhessen	"	"	26	5	5	"	"
16	Lucas, Karoline	Vagabond	Trendelburg in Kurhessen	"	"	21	4	10	dunkelblond	niedrig
17	Schäfer, Amerlia	Magd	Deissel, in Kurhessen	"	"	22	5	3	"	"

Minden, den 9. November 1855.

Digitized by Google

weisung

Regierungs-Bezirks Minden stattgehabten Landesverweisungen.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	gesund	—	rund	rund	gesund	schlank	keine.
"	"	"	"	mangelhaft	blond	oval	länglich	"	mittel	die Finger rechter Hand sind verkrüppelt.
"	grün	"	"	gesund u. vollzählig	graublond	spitz	oval	"	"	keine.
dunkelblond	blaugrau	"	"	vollzählig	—	rund	"	"	untersetzt	keine.
schwarzbraun	grau	lang	"	mangelhaft	braun	länglichrund	hager	"	schlank kräftig	Narbe auf dem linken Zeigefinger.
"	braun	klein	klein	gut	"	breit	länglichrund	"	mittel	Narbe vor der Stirn und am rechten Auge.
blond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	"	blond	rund	rund	"	"	keine.
braun	blaugrau	mittel	klein	"	—	oval	oval	"	klein	keine.
hellblond	hellblau	stumpfplatt	aufgeworfene Lippen	"	—	rund	"	"	schlank	keine.
dunkelbraun	braun	lang	mittel	fehlerhaft	—	spitz	"	"	mittel	Narbe am linken Mundwinkel.
braun	blau	breit	gewöhnlich	gut	—	rund	"	"	"	keine.
blond	"	gewöhnlich	"	"	—	"	"	"	schlank	keine.
"	"	"	"	"	—	"	"	"	"	keine.
"	grau	"	"	"	röthlich	breit	rund	"	klein	keine.
"	"	"	"	"	blond	rund	länglich	"	schlank	keine.
"	"	"	"	"	—	breit	rund	"	untersetzt	Sommersprossen im Gesicht.
dunkelblond	braun	breit	breit	"	—	länglich	"	"	mittel	Narbe in der Oberlippe und Nase an der linken Seite.

Digitized by Google

№ 756. Dem Kaufmann Otto Julius Friedrich Hempell hierselbst ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungsgeschäft des Schiffsmakler F. W. Bödeker jun., H. A. Heineken Nachfolger in Bremen, wieder ertheilt worden.
5102. P. I.

Minden, den 13. November 1855.

№ 757. Dem Kreis-Secretair Niedermeier zu Halle ist die commissarische Verwaltung der Polizeianwaltschaft für die Aemter Halle und Borgholzhausen übertragen worden.
Personal-Chronik. 2720. Pr.

Minden, den 16. November 1855.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 758. In Folge Präsentation der berechtigten Patrone ist dem seitherigen Hülfslehrer Carl Justus Pleitner zu Wallenbrück die neu creirte zweite Lehrerstelle an der Vicarieschule zu Wallenbrück vom 1. Juli d. J. ab definitiv verliehen.
318. O. M. I.

Minden, den 31. October 1855.

№ 759. Die Stellvertretung des wegen Krankheit beurlaubten Amtmanns Heuermann zu Versmold ist dem Militairanwärter Schumann übertragen, und dieser in dies Amt am 10. d. M. eingeführt worden.
883. I. B.

Minden, den 15. November 1855.

№ 760. Höherer Anordnung zufolge wird, wie zuletzt vor 3 Jahren geschehen, im Monat December d. J. wieder eine allgemeine Volkszählung vorgenommen werden und in allen Städten und Gemeinden des Regierungsbezirks am 3. December d. J. beginnen. Wenngleich wir zu den Eingesessenen das Vertrauen hegen dürfen, daß sie den mit dieser Zählung beauftragten Beamten schnell und willig die verlangte Auskunft ertheilen werden, damit das ganze Geschäft vorschriftsmäßig an einem und demselben Tage vollständig beendet werden kann, so sehen wir uns dennoch genöthigt, um den Erfolg dieses sowohl in finanzieller als statistischer Beziehung so wichtigen Geschäfts, von dessen Genauigkeit und Gründlichkeit die Steuer-Vertheilung innerhalb des Zollvereins wesentlich mit abhängig ist, nach aller Möglichkeit zu sichern, und um die mit der Aufnahme beauftragten Beamten vor Weiterungen und störenden Aufenthalt zu schützen, auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, §§. 11 und 12. hierdurch anzuordnen: daß wissentliche Unrichtigkeit oder Verweigerung der Angaben, wenn nicht schwerere Vergehungen concurriren, mit einer Geldbuße bis zu 5 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu ahnden sind.
2659. L. I.

Minden, den 16. November 1855.

№ 761. Es ist darüber Klage geführt worden, daß der Aufkauf von Getreide bei den Grundbesitzern unseres Regierungsbezirks im Umherziehen vielfach von Personen betrieben werde, welche dazu gesetzlich nicht befugt sind. Namentlich soll es vorkom-
3773. U. I.

men, daß die mit Gewerbescheinen zum Hausirhandel mit Getreide versehenen Personen selbst zu ihrem Gewerbebetriebe sich unbefugter Weise willkürlich angenommener Gehülfen bedienen. Da die herrschende Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse es nothwendig macht, daß solcher ungesetzlich betriebenen Aufkäuferei mit allem Nachdruck gesteuert werde; so weisen wir sämmtliche Polizeibehörden und Beamten unseres Departements hierdurch an, die Legitimation der sich mit dem Aufkauf von Getreide, Kartoffeln und anderen Lebensmitteln im Umherziehen beschäftigenden Personen mit aller Strenge zu prüfen und solche, die ohne einen auf ihre Person lautenden Gewerbeschein betroffen werden, nach Vorschrift der Gesetze über den unbefugten Hausirhandel zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

Minden, den 14. November 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

In Gemäßheit des §. 23. des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850 ist mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers dem Gerichts-Commissarius zu Lichtenau für die Fälle seiner zeitweisen oder gesetzlichen Verhinderung an Stelle des von hier versetzten bisherigen Substituten Kreisgerichtsraths Schulz der Kreisgerichtsrath Hillebrandt II. hierselbst generell von uns substituirt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 762.

Paderborn, am 9. November 1855.

Bekanntmachungen.

[1] Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen: № 763. Ausloosung von Rentenbriefen.

I. Rentenbriefe Litt. A. von 1000 Thalern.

216, 225, 318, 413, 590, 618, 792, 838, 1259, 1519, 1520, 1644, 1696, 1928, 2858, 3006, 3412, 3592 und 3806.

II. Rentenbriefe Litt. B. von 500 Thalern.

72, 323, 628, 686, 740 und 1050.

III. Rentenbriefe Litt. C. von 100 Thalern.

34, 110, 150, 673, 908, 1147, 1292, 1326, 1361, 1430, 1493, 1690, 1745, 1757, 1935, 2037, 2285, 2548, 2567, 2613, 2621, 3364, 3478, 3568, 3977, 5052, 5439, 5617, 5647, 5805, 5907, 6850, 7029, 7392, 7409 und 7575.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von 25 Thalern.

63, 182, 401, 519, 587, 760, 966, 1116, 1206, 1209, 1450, 1616, 1677, 1771, 1964, 2226, 2241, 3834, 4029, 4131, 4540, 4905, 5057, 5074, 5415, 5565, 5624 und 6208.

V. Rentenbriefe Litt. E. von 10 Thalern.

13, 37, 79, 118, 133, 174, 232, 243, 310, 497, 503, 554, 564, 616, 695, 705, 708, 716, 756, 831, 1026, 1112, 1157, 1380, 1604, 1857, 1861, 1913, 1941, 2051, 2248, 2397, 2538, 2590, 2610, 2849, 2870, 2975, 3071, 3327, 3432, 3496, 3561, 3764, 3790, 4002, 4023, 4070, 4166, 4462, 4581, 4912, 5026, 5450, 5571, 5575, 5938, 5988, 6042, 6101, 6334, 6361, 6368, 6419, 6538, 6741, 6748, 6769, 6792, 6806, 7002, 7027, 7079, 7094, 7393, 7701, 7980, 8060, 8220, 8328, 8340 und 8498.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloos'ten Rentenbriefe auf, die Capitalbeträge derselben am 1. April künftigen Jahres im Geschäftslokale der Rentenbankkasse auf dem Domplatz dahier gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab, findet eine Verzinsung der ausgeloos'ten Rentenbriefe nicht ferner statt. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Münster, den 12. November 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Bekanntmachung
über
die Eröffnung des Betriebes auf der Eisenbahnstrecke zwischen Osnabrück und Löhne.

№ 764. Die Eröffnung des Betriebes auf der Eisenbahnstrecke von Osnabrück nach Löhne, wo dieselbe der Köln-Mindener Eisenbahn sich anschließt, soll mit erfolgter Genehmigung der beiden hohen Staats-Regierungen, in deren Gebieten die Strecke gelegen ist, stattfinden und ist der Zeitpunkt dieser Eröffnung auf Mittwoch, den 21. November d. J. bestimmt.

Die Ausführung solchen Betriebes wird unter Leitung der unterzeichneten Königlichen Eisenbahn-Direction durch eine in Osnabrück eingerichtete Eisenbahnbetriebs-Inspection wahrgenommen werden.

Die Bedingungen, unter welchen die Beförderung von Personen und Sachen auf der Strecke übernommen wird, sind in der am 1. December 1849 erlassenen Betriebsordnung für die unter Königlich Hannoverscher Verwaltung stehenden Eisenbahnen,

bahnen, sowie in den am 22. December 1853 anderweit publicirten Anlagen A. und B. derselben vorgeschrieben. Wegen der Anschlußbeförderung auf der Köln-Mindener Bahn, nach und von Stationen dieser Bahn, sind die Vorschriften und die Tarife der Verwaltung dieser Bahn zu beachten. Indeß sind für die Fälle einer bloßen Durch-Expedition über die Bahnstrecke der Köln-Mindener Eisenbahn-Verwaltung zwischen Löhne und Minden nach andern Stationen der Hannoverschen Verwaltung, mit der ersteren Verwaltung besondere Bestimmungen vorläufig verabredet, welche aus einem, den erwähnten Anlagen A. und B. nachgefügten Anhange zu ersehen sind. Die den Betrieb auf der Strecke normirenden Erlasse sind auf den Stationen zur Einsicht ausgelegt.

Für die nächste Zeit ist jedoch der Betrieb nur auf den Personen-Verkehr, auf den Eilgut-Verkehr, sowie auf den Verkehr mit denjenigen Gütern beschränkt, deren Verladung und Entladung auf die Wagen der Eisenbahnverwaltung und aus denselben den Versendern und Empfängern selbst obliegt, in welcher letzteren Beziehung das Nähere auf den Stationen erfragt werden kann. Ueber die Zeit der Zulassung des Güterverkehrs in dem vollen Umfange desselben, soll eine Bekanntmachung alsobald erfolgen.

Die Abfahrt der Züge auf den Endpunkten der Strecke wird stattfinden:

1. Von Osnabrück:	2. Von Löhne:
3 Uhr 30 Minuten Morgens,	6 Uhr — Minuten Morgens,
9 " 20 " "	11 " 25 " "
3 " 15 " Nachmittags.	5 " 35 " Nachmittags.

Die ausgehängten Fahrpläne besagen das Nähere und sind daraus auch die Anschlüsse in Löhne aus den Zügen und an die Züge der Köln-Mindener Eisenbahn-Verwaltung ersichtlich.

Exemplare der Betriebsordnung, der Anlagen A. und B. derselben nebst nachgefügten Special-Tarifen der Fahrpreise für die gedachte Bahnstrecke, sowie mit dem bezeichneten Anhange wegen der von und nach den Stationen dieser Bahnstrecke über die Strecke der Köln-Mindener Eisenbahn zwischen Löhne und Minden zulässigen Durch-Expeditionen, auch Exemplare der Fahrpläne, sind das Stück beziehungsweise für 3 gGr., 3 gGr. und 1 gGr. bei den Einnehmern und Expedienten auf den Stationen zu erhalten.

Hannover, den 16. November 1855.

Königlich Hannoversche Eisenbahn-Direction.

№ 765. Patent-Erlöschung betr. 3775. U. I.

Das dem Rudolph Büttner zu Sorau unter dem 5. März 1855 ertheilte Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 262 vom 9. November c.)

Minden, den 10. November 1855.

№ 766. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 12. November 1855.

Anwesend:

I. Der Abgeordnete der Rheinprovinz Freiherr von Bodelschwingh-Plettenberg zu Mehrum,

II. Die Abgeordneten der Provinz Westphalen
1) Freiherr von Landsberg-Steinfurt,
2) Herr Schulze Eickrodt aus Rorel,

III. Namens der Rentenbank
1) Director Regierungsrath v. Hartmann,
2) Provinzial-Rentmeister Domainen-Rath Filbry,

IV. der Notar Herr Justiz-Rath Rintelen von hier.

Auf Grund der §§. 46., 47. und 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Westphalen und Rheinprovinz, welche nach dem von der Direction der Rentenbank zu den Akten zu nehmenden Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. Zur Einlösung pro termino 1. April 1853.

1)	1 Stück	Litt. D Nr. 1589 . . . . nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. April 1853 bis ultimo September 1858 (Series I., Nr. 6 bis 16.)	25 Thlr.

II. Zur Einlösung pro termino 1. April 1854.

2)	1 Stück	Litt. C, Nr. 2036 . . . . nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. April 1854 bis ultimo September 1858 (Series I., Nr. 8 bis 16).	100 Thlr.
3)	1 Stück	Litt. D, Nr. 1592 . . . . nebst Zins-Coupons wie ad 2.	25 Thlr.
4)	1 Stück	Litt. E, Nr. 490 . . . . nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. October 1854 bis ultimo September 1858 (Series I., Nr. 9 bis 16).	10 Thlr.

Zu übertragen 4 Stück | 160 Thlr.

Uebertrag 4 Stück 160 Thlr.

III. Zur Einlösung pro termino 1. October 1854.

5) 1 Stück Litt. A, Nr. 1630 . . . . 1000 Thlr.
nebst Zins-Coupons wie ad 4.

IV. Zur Einlösung pro termino 1. April 1855.

6) 2 Stück Litt. C, zu 100, Nr. 351 und 3400 . . 200 Thlr.
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. April 1855 bis ultimo September 1858 (Series I., Nr. 10 bis 16).

7) 1 Stück Litt. D, Nr. 4699 . . . . 25 Thlr.
nebst Zins-Coupons wie ad 6.

8) 2 Stück Litt. E zu 10 Thlr., Nr. 3805 und 5662 20 Thlr.
nebst Zins-Coupons wie ad 6.

V. Zur Einlösung pro termino 1. October 1855.

9) 15 Stück Litt. A zu 1000 Thlr, Nr. 12, 62, 67, 651, 1093, 1416, 1728, 1739, 2064, 2871, 3000, 3047, 3182, 3205 und 3403 . . . . . 15000 Thlr.
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. October 1855 bis ultimo September 1858 (Series I., Nr. 11 bis 16).

10) 4 Stück Litt. B zu 500 Thlr., Nr. 10, 830, 914 u. 1073 2000 Thlr.
nebst Zins-Coupons wie ad 9.

11) 27 Stück Litt. C, zu 100 Thlr., Nr. 23, 53, 674, 734, 1003, 1614, 1665, 2101, 2382, 2477, 2566, 2680, 2886, 3253, 3655, 3679, 3912, 4697, 5011, 5138, 5918, 6089, 6090, 6346, 6658, 6672 und 6910 . . . . 2700 Thlr.
nebst Zins-Coupons wie ad 9.

12) 1 Stück Litt. C, Nr. 1925 . . . . 100 Thlr.
ohne Zins-Coupons.

13) 29 Stück Litt. D zu 25 Thlr., Nr. 211, 263, 733, 990, 1022, 1168, 1133, 1451, 1452, 1467, 1480, 1579, 1638, 1997, 2016, 2196, 2206, 2262, 2786, 2919, 3389, 3891, 3961, 4244, 4245, 4376, 4804, 4880 und 4886 . . . 725 Thlr.
nebst Zins-Coupons wie ad 9.

14) 33 Stück Litt. E zu 10 Thlr., Nr. 311, 694, 1187, 1240, 1401, 1431, 1456, 1725, 1892, 2042, 2168, 2399, 2561, 2863, 2885, 3058, 3109, 3124, 3145, 3387, 3545, 3589, 3907, 4074, 4397, 4458, 5089,

Zu übertragen 119 Stück 21930 Thlr.

Uebertrag 119 Stück		21930 Thlr.
	6842, 6917, 7206, 7500, 7776 und 7777 nebst Zins-Coupons wie ad 9.	330 Thlr.
Ueberhaupt 119 Stück Rentenbriefe über		22260 Thlr.

buchstäblich Einhundert Neunzehn Stück Rentenbriefe zu einem Gesammtbetrage von Zwei und zwanzig Tausend Zweihundert und Sechzig Thalern nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Freiherr v. Plettenberg.
Eickrodt. v. Hartmann. Filbry. Rintelen.

wird hierdurch veröffentlicht.

Münster, den 12. November 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rhein-Provinz.

von Hartmann.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Extra-Beilage zum 51. Stück

des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden.

Minden, den 23. November 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Seite 690 der diesjährigen Gesetzsammlung sub Nr. 4308 publicirte Allerhöchste Verordnung vom 12. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 29. dieses Monats einberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55) am 27. und 28. d. M., in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 29. d. M. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa noch erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden. № 767.

Berlin, den 20. November 1855.

Der Minister des Innern
v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Für die Dauer der zeitweisen Abwesenheit des Bau-Inspectors Goeker hier ist dem mit Vertretung desselben beauftragten Baumeister Westphal die Wahrnehmung der Functionen des Ersteren als Vorsitzender der hiesigen Prüfungs-Commission für Bauhandwerker von uns übertragen worden. № 768. 3673. U. I.

Minden, den 9. November 1855.

Dem Hermann Simon zu Halle i. W. ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. ertheilt worden. № 769. 2410. C. I.

Minden, den 15. November 1855.

№ 770. Der Wittwe Elisabeth Arendt aus Hüllhorst haben wir die Erlaubniß ertheilt, in Lübbecke eine Privatschule für Kinder bis zum vollendeten neunten Lebensjahre zu errichten. Minden, den 14. November 1855.
2142. M. I.

№ 771. Dem Apotheker Adolph Ohly zu Lübbecke ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. zu übernehmen.
2415. C. I.

Minden, den 14. November 1855.

Bekanntmachungen.

№ 772. Den Mechanikern Simens und Halske in Berlin ist unter dem 10. November 1855 ein Patent
Patente betr. 3812. U. I.

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten federnden Schreibhebel an den Morseschen Schreibtelegraphen, so wie auf einen Mechanismus zur selbstthätigen Auslösung des Laufwerks, in so weit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden, (cf. St.-A. Nr. 266.)

Minden, den 14. November 1855.

№ 773. Dem Tuchfabrikanten Ernst Preßprich jun. zu Großenhain, und dem Mechaniker Wiede in Chemnitz, ist unterm 11. November 1855 ein Patent
Patente betr. 3822. U. I.

auf eine Verbesserung der Walzenwalken in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 267.)

Minden, den 15. November 1855.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52.

Minden, den 30. November 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1855 enthält: № 774.

Nr. 4303. Allerhöchster Erlaß vom 22. October 1855, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen der Annahme von Staats-Schuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn.

Nr. 4304. Allerhöchster Erlaß vom 22. October 1855, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1855 aufzunehmende Staatsanleihe von 7,800,000 Thalern.

Nr. 4305. Allerhöchster Erlaß vom 22. October 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Beckum über Vorhelm, Tönnieshäuschen und Sendenhorst nach Drensteinfurt.

Nr. 4306. Verordnung, die Wiederherstellung des priviligirten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen betreffend. Vom 12. November 1855.

Nr. 4307. Verordnung, die Ausführung der in Folge des Gesetzes vom 10. Juni 1854 wegen Deklaration der Verfassungs-Urkunde (Gesetz-Sammlung Seite 363,) noch erforderlichen Maßregeln zur Herstellung des bundesrechtlich gewährleisteten Rechtszustandes der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen betreffend. Vom 12. November 1855.

Nr. 4308. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 12. November 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Reglement
für
den telegraphischen Verkehr
auf den Linien des
Deutsch=Oesterreichischen Telegraphen=Vereins.

I. Bezeichnung der in den Vereins=Staaten im Betriebe stehenden Telegraphen=Linien mit ihren Anschlüssen an das Ausland.

§. 1.

№ 775. Begriff des Deutsch=Oesterreichischen Telegraphenvereins.

Um das Telegraphen=Institut möglichst gemeinnützig zu machen und für dessen Benutzung in ganz Deutschland gleichmäßige Grundsätze zu erzielen, ist der Deutsch=Oesterreichische Telegraphen=Verein gebildet worden, welchem bis jetzt, nach der Reihenfolge ihres Beitritts, folgende Staaten angehören:

Das Kaiserthum Oesterreich,
das Königreich Preußen,
" " Bayern,
" " Sachsen,
" " Würtemberg,
" " Hannover,
" " der Niederlande,
" Großherzogthum Mecklenburg=Schwerin und
" " Baden,

während für alle übrige Deutsche Staaten mit den in ihren Gebieten zu errichtenden Telegraphen=Linien der Beitritt offen gehalten ist.

§. 2.

Der Deutsch=Oesterreichische Telegraphen=Verein erstreckt sich nicht allein auf die in den Gebieten der Vereins=Regierungen gelegenen, sondern auch auf diejenigen Telegraphen=Linien und Stationen, welche die eine oder andere der Vereins=Regierungen in fremden Staaten unterhält oder noch anlegen sollte.

§. 3.

Das Vereins=Telegraphen=Netz.

Das Telegraphen=Netz des Deutsch=Oesterreichischen Vereins erstreckt sich gegenwärtig auf folgende Linien:

A. In Oesterreich.

1) Von Wien*) über Linz nach Salzburg und zum Anschlusse an die Königlich Bayerischen Telegraphen-Linien bei Freilassung, mit den Seiten-Linien:
2) von Linz nach Schärding zum Anschlusse an die Bayerischen Linien in der Richtung auf Passau, und
3) von Salzburg nach Ischl;
4) von Salzburg über Kuffstein, Innsbruck, Brixen, Botzen, Trient, Roveredo, Verona nach Mantua und zum Anschlusse an die Herzoglich Modenesischen Telegraphen-Linien bei Luzzara;
5) von Innsbruck über Feldkirch nach Bregenz und zum Anschlusse an die Schweizerischen Telegraphen-Linien bei Höchst und bei Oberried und an die Bayerischen Telegraphen-Linien unweit Lindau;
6) von Verona über Brescia, Treviglio nach Mailand und von Mailand über Monza und Como nach Chiasso zum Anschlusse an die Schweizerischen Telegraphen-Linien, mit der Seitenlinie von Treviglio nach Bergamo;
7) von Verona über Vicenza, Padua, Mestre, Venedig, Treviso, Udine, Görz nach Triest und von da nach Pirano, mit den Seiten-Linien:
8) von Triest nach Pola und
9) von Triest nach Fiume;
10) von Mailand nach Buffalora zum Anschlusse an die Königlich Sardinischen Telegraphen-Linien;
11) von Mailand bis zur Grenze bei Piacenza zum Anschlusse an die Herzoglich Parmesanischen Telegraphen-Linien;
12) von Wien über Wiener-Neustadt, Gloggnitz, Grätz, Cilli, Laibach nach Triest, mit den Seitenlinien:
13) von Wiener-Neustadt nach Oedenburg und
14) von Laibach nach Klagenfurt;
15) von Cilli über Agram, Karlsstadt, Gospich, Zara, Spalatro, Ragusa nach Cattaro;
16) von Wien ober Preßburg, Neuhäusel, Pesth, Szegled, Szegedin, Lovrin, Peterwardein nach Semlin und zum Anschlusse an die Fürstlich Serbischen Telegraphen-Linien, mit den Seitenlinien:
17) von Neuhäusel nach Komorn, ferner
18) von Szegled über Szolnok nach Debrezin, und
19) von Lovrin über Temesvar, Lugos, Hermannstadt nach Kronstadt und zum Anschlusse an die Fürstlich Walachischen Telegraphen-Linien bei Ober-Tömös, endlich:

---

*) An den gesperrt gedruckten Orten befinden sich Vereins-Stationen des betreffenden Staates.

20) von Lugos nach Orsowa;
21) von Wien über Lundenburg, Brünn, Trübau, Prag nach Bodenbach zum Anschlusse an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien;
22) von Lundenburg über Prerau nach Oderberg zum Anschlusse an die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien, mit den Seitenlinien:
23) von Prerau über Olmütz nach Trübau und
24) von Oderberg über Schönbrunn nach Troppau;
25) von Oderberg über Mährisch Ostrau, Krakau, Bochnia, Tarnow, Rzeszow, Przemysl, Lemberg, Tarnopol, Zaleszyk nach Czernowitz und zum Anschlusse an die Fürstlich Moldauischen Telegraphen-Linien bei Nemeritscheny;
26) von Krakau nach Szakowa zum Anschlusse an die Kaiserlich Russischen und von Szakowa nach Myslowitz zum Anschlusse an die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien.

B. In Preußen.

1) Von Berlin über Potsdam, Magdeburg, Oschersleben, Braunschweig, Hannover, woselbst der Anschluß an die Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien stattfindet, dann über Minden, Oeynhausen, Hamm, Duisburg, Düsseldorf, Deutz, Cöln, Aachen bis Herbesthal zum Anschlusse an die Königlich Belgischen Telegraphen-Linien, nebst einer Zweigleitung von Aachen in der Richtung auf Maastricht bis zur Holländischen Grenze zum Anschluß an die Königlich Holländischen Telegraphen-Linien, mit den Zweiglinien:
2) von Duisburg bis zur Holländischen Grenze bei Babberich zum Anschlusse an die Königlich Holländischen Telegraphen-Linien, und
3) von Hamm nach Münster;
4) von Düsseldorf nach Elberfeld;
5) von Deutz über Coblenz, Trier, Fraulautern nach Saarbrück und zum Anschluß an die Kaiserlich Französischen Telegraphen-Linien;
6) mit einer Zweiglinie von Trier nach Luxemburg;
7) von Berlin über Dessau, Cöthen, Halle, Weimar, Erfurt, Gotha (Anschluß an die Königlich Bayerischen Linien), Eisenach, Cassel, (Verbindung mit den Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien), Marburg, Gießen nach Frankfurt a. M., woselbst die Königlich Bayerischen und die Großherzoglich Badischen Telegraphen-Linien sich anschließen und von da über Wiesbaden und Ems nach Coblenz, mit Zweiglinien:
8) von Cöthen nach Magdeburg und
9) von Halle nach Leipzig zum Anschlusse an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien;
10) von Berlin über Wittenberge, Hagenow, wo der Anschluß der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Telegraphen-Linien stattfindet, nach

Hamburg zum Anschluß an die Königlich Dänischen und an die Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien;

11) mit der Seitenlinie von Büchen nach Lübeck;

12) von Berlin über Frankfurt a. O., Liegnitz, Breslau, Oppeln, Cosel, Ratibor nach Oderberg zum Anschlusse an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien, nebst den Zweiglinien:

13) von Liegnitz nach Görlitz zum Anschluß an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien und

14) von Cosel nach Myslowitz und zum Anschlusse an die Kaiserlich Russischen und an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien;

15) von Berlin über Stettin, Kreuz, Bromberg, Czerwinsk, Dirschau, Marienburg, Elbing, Königsberg, Gumbinnen, Tilsit, nach Memel, mit Seitenlinien:

16) von Kreuz nach Posen;

17) von Bromberg nach Thorn;

18) von Czerwinsk über Marienwerder nach Marienburg;

19) von Dirschau nach Danzig;

20) von Königsberg nach Pillau;

21) von Gumbinnen zum Anschlusse an die Kaiserlich Russischen Telegraphen-Linien bei Eydkuhnen;

22) von Stettin über Anclam, Möckow, Wolgast (in einer Schleife liegend), Greifswald, Stralsund nach Putbus auf der Insel Rügen;

23) von Wolgast nach Swinemünde und dann über Wollin, Camin, Treptow a. d. Rega, Colberg, Cörlin nach Cöslin.

C. In Bayern.

1) Von München nach der Bayerisch-Oesterreichischen Grenze bei Salzburg zum Anschlusse an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien, mit der Abzweigung:

2) von Freilassing nach Berchtesgaden (als Schleife);

3) von München über Landshut, Regensburg und Passau nach der Bayerisch-Oesterreichischen Grenze bei Schärding zum Anschlusse an die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Linien;

4) von München über Augsburg, Nürnberg, Bamberg, Schweinfurt, Würzburg, Aschaffenburg, Offenbach, Darmstadt, Worms, Ludwigshafen, Speyer, Germersheim, Landau, nach der Bayerisch-Französischen Grenze bei Weißenburg zum Anschlusse an die Kaiserlich Französischen Linien, mit den Abzweigungen:

5) von Pasing nach Starnberg;

6) von Augsburg über Kempten und Lindau nach der Bayerisch-Oesterreichischen Grenze bei Bregenz zum Anschlusse an die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Linien, und den Unterabzweigungen:

7) von Kempten nach Hohenschwangau und
8) von Lindau nach der Bayerisch-Würtembergischen Grenze bei Friedrichshafen zum Anschlusse an die Königlich Würtembergischen Linien;
9) von Augsburg nach Ulm zum Anschluß an die Königlich Würtembergischen Linien;
10) von Gunzenhausen über Ansbach nach Nürnberg;
11) von Bamberg über Hof nach der Bayerisch-Sächsischen Grenze zum Anschluß an die Königlich Sächsischen Linien, mit den Unterabzweigungen:
12) von Lichtenfels über Coburg, Meiningen, Liebenstein und Reinhardsbrunn nach Gotha zum Anschlusse an die Königlich Preußischen Linien und
13) von Culmbach nach Beireuth (als Schleife);
14) der Abzweigung von Schweinfurt nach Kissingen;
15) von Offenbach nach Frankfurt a. M. (als Schleife) und
16) von Worms über Mainz nach Bingen zum eventuellen Anschluß an die Königlich Preußischen Linien.

D. In Sachsen.

1) Von Dresden nach Bodenbach zum Anschluß an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien;
2) von Dresden nach Zittau;
3) von Dresden über Riesa nach Leipzig zum Anschluß an die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien;
4) mit Abzweigung von Riesa nach Chemnitz;
5) von Leipzig über Altenburg und Zwickau nach Hof zum Anschluß an die Königlich Bayerischen Telegraphen-Linien.

E. In Würtemberg.

1) Von Stuttgart nach Ulm zum Anschluß an die Königlich Bayerischen Linien;
2) mit der Fortsetzung von Ulm nach Friedrichshafen (von wo aus die Linie durch den Bodensee nach der Schweiz fortgesetzt wird);
3) mit der Fortsetzung von Friedrichshafen bis zur Bayerischen Grenze in der Richtung auf Lindau;
4) von Stuttgart nach Bruchsal zum Anschluß an die Großherzoglich Badischen Linien;
5) mit der Abzweigung von Bietigheim nach Heilbronn.

F. In Hannover.

1) Von Hannover über Harburg nach Hamburg zum Anschluß an die Preußischen und Dänischen Linien;
2) von Hannover über Nienburg nach Bremen;

3) von Hannover über Göttingen nach Cassel zum Anschluß an die Preußischen Linien;
4) von Hannover über Nienburg, Osnabrück und Lingen bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim;
5) von Lingen nach Emden.

G. In den Niederlanden.

1) Von Haag über Schiedam, Rotterdam, Dordrecht nach Breda zum Anschluß an die Königlich Belgischen Linien;
2) mit der Seitenlinie von Breda über Goes, Middelburg nach Vlißingen;
3) von Haag über Haarlem, Amsterdam, Utrecht nach Arnheim und zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien;
4) mit den Seitenlinien von Amsterdam nach Zaandam;
5) von Utrecht über Gorinchem nach Breda, und
6) von Utrecht über Culenborg nach Herzogenbusch;
7) von Arnheim über Nymwegen, Venlo, Roermonde nach Maastricht und von da zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien bei Bocholz;
8) von Arnheim über Zütphen (von wo eine Leitung zum Anschluß an die Königlich Hannoverschen Linien sich abzweigt), Deventer, Zwolle, Meppel, Assen, Gröningen, Leeuwarden nach Harlingen;
9) mit der Seitenlinie von Zütphen nach Appeldoorn (Loo).

H. In Mecklenburg-Schwerin.

1) Von Schwerin nach Hagenow zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien;
2) von Schwerin über Wismar, Güstrow nach Rostock;
3) von Schwerin nach Ludwigslust.

J. In Baden.

1) von Carlsruhe nach Bruchsal zum Anschlusse an die Königlich Würtembergischen Linien;
2) von Bruchsal nach Frankfurt a. M. zum Anschlusse an die Königlich Preußischen und Königlich Bayerischen Linien;
3) von Durlach nach Pforzheim;
4) von Carlsruhe nach Kehl und an die Französische Grenze zum Anschlusse an die Kaiserlich Französischen Linien;
5) von Kehl nach Haltingen und an die Schweizerische Grenze bei Leopoldshöhe zum Anschlusse an die Schweizerischen Linien.

§. 4.

Das Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Netz steht gegenwärtig mit den Linien der auswärtigen Staaten an folgenden Punkten in Verbindung: Anschlüsse an das Ausland.

1) Mit den Königlich Dänischen Telegraphen-Linien vermittelst der Königlich Preußischen und der Königlich Hannoverschen Telegraphen-Station zu Hamburg und durch Vermittelung der Dänischen Linien mit den Telegraphen-Linien Schwedens und Norwegens.

2) Mit Belgien vermittelst der Königlich Preußischen Telegraphen-Linien bei Herbesthal zwischen Aachen und Verviers, und der Königlich Niederländischen Telegraphen-Linien zwischen Breda und Antwerpen.

3) Mit Frankreich (und durch Frankreich mit Spanien bei der Grenz-Festung Irun) unmittelbar durch die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien bei Saarbrück, die Königlich Bayerischen Telegraphen-Linien bei Weißenburg, und die Großherzoglich Badischen Telegraphen-Linien bei Kehl; ferner mittelbar, unter Benutzung der Belgischen Linien bis zur Belgisch-Französischen Grenze bei Quiévrain, der Schweizerischen Linien bis zu den Französisch-Schweizerischen Grenzpunkten bei St. Louis und bei St. Génix oder der Sardinischen Linien bis zu den Sardinisch-Französischen Grenzpunkten bei Chapareillan und bei St. Laurent.

4) Mit Großbritannien vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie vom Haag nach Orfordneß, dann durch Belgien vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie von Ostende nach Dover, sowie durch Belgien und Frankreich vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie von Calais nach Dover.

5) Mit den Linien der Schweiz vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Chiasso, sowie bei Höchst und bei Oberried, vermittelst der Königlich Würtembergischen Linien und der unterseeischen Bodenseelinie bei Romanshorn, und vermittelst der Großherzoglich Badischen Linien bei Leopoldshöhe; ferner mittelbar über Frankreich und Sardinien unter Benuzzung der betreffenden Linien bis zu den Französisch-Schweizerischen Grenzpunkten bei St. Louis und St. Génix und den Sardinisch-Schweizerischen Grenzpunkten bei St. Julien und bei Brissago.

6) Mit Sardinien und den Inseln Corsica und Sardinien vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Linien bei Buffalora und mittelbar durch die Schweiz, Frankreich und das Herzogthum Modena unter Benutzung der Lienien derselben bis zu den schon genannten Schweizerischen und Französischen Grenzpunkten bei Brissago, St. Julien, Chapareillan und bei St. Laurent nahe Nizza, und dem Sardinisch-Modenesischen Grenzpunkte bei Sarzana.

7) Mit dem Herzogthum Parma vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Piacenza und mittelbar über die modenesischen Linien.

8) Bit dem Herzogthum Modena vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Linien bei Luzzera unweit Guastalla und mittelbar über Parma und Sardinien.

Durch

Durch Vermittelung der Modenesischen und Parmesanischen Telegraphen-Linien mit den Linien Toscana's, des Kirchenstaates und des Königreiches beider Sicilien;

9) mit den Telegraphen-Linien Serbiens vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien an der Save nahe Belgrad und Semlin;
10) mit der Wallachei mittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Ober-Tömös;
11) mit den Linien der Moldau vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Nemeritscheny;
12) mit Rußland vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Linien bei Graniza, und der Königlich Preußischen Telegraphen-Linien bei Myslowitz und bei Eudkuhnen unweit Gumbinnen.

Ferner stehen die Vereins-Linien in Verbindung:

13) mit den Herzoglich Braunschweigischen Telegraphen-Linien vermittelst der Königlich Preußischen Telegraphen-Station zu Braunschweig;
14) mit der Staats-Telegraphen-Linie von Lübeck nach Travemünde vermittelst der Königlich Preußischen Telegraphen-Station in Lübeck;

und mit folgenden Privat-Gesellschaften angehörigen Telegraphen-Linien:

15) mit der Altona-Kieler-Eisenbahn-Telegraphen-Linie vermittelst der Königlich Preußischen und der Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien in Hamburg;
16) mit der Privat-Telegraphen-Linie von Hamburg über Curhaven nach Bremen, mittelst der Königlich Hannoverschen Vereins-Station zu Harburg;
17) mit der Linie der Niederländischen Telegraphen-Gesellschaft von Amsterdam nach Nieuwediep vermittelst der Königlichen Niederländischen Telegraphen-Linien von Amsterdam aus;
18) mit der Linie der Rotterdamer-Telegraphen-Gesellschaft von Rotterdam nach Brouwershafen und Brielle vermittelst der Königlichen Niederländischen Vereins-Station zu Rotterdam, und
19) mit der Taunus-Eisenbahn-Telegraphen-Linie vermittelst der Königlich Preußischen, der Königlich Bayerischen und der Großherzoglich Badischen Vereins-Stationen in Frankfurt a. M. und der Königlich Preußischen Vereins-Station in Wiesbaden.

II. Allgemeine Bestimmungen über die Benutzung der Telegraphen-Linien.

§. 5.

Benutzung der Vereins-Linien.

Die Benutzung der Telegraphen der Vereins-Regierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu. Jeder Regierung verbleibt aber die Befugniß, nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen.

§. 6.

Vereins-Correspondenz.

Den Vereins-Bestimmungen ist zunächst nur die Vereins-, d. h. diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, bei welcher die Ursprungs- und End-Station verschiedenen Vereins-Verwaltungen angehören. Es finden aber auch bei derjenigen telegraphischen Correspondenz, welche nur auf den Preußischen Linien befördert wird, die Vereins-Bestimmungen Anwendung.

Die von fremden Stationen ausgehende oder dahin gerichtete telegraphische Correspondenz ist, falls sie die Linien mehrerer Vereins-Regierungen berührt, rücksichtlich der Beförderung im Bereich des Vereins so zu behandeln, als wäre sie bei der Eingangs-Station aufgegeben oder nach der Ausgangs-Station bestimmt.

§. 7.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Den Telegraphen-Beamten ist bei Eidespflicht die Mittheilung des Inhalts der Depeschen an Unbefugte, so wie jede Mittheilung darüber, von wem eine Depesche aufgegeben oder empfangen worden, untersagt.

§. 8.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparat-Zimmern der Telegraphen-Stationen während des Telegraphirens von Staats- oder Privat-Depeschen versagt.

§. 9.

Dauer des Dienstes auf den Stationen.

Die Telegraphen-Stationen sind täglich, mit Einschluß der Sonn- und Festtage, für die Aufgabe von Depeschen offen zu halten, und zwar:

a. auf denjenigen Stationen, welche regelmäßigen Nachtdienst haben, also namentlich auf allen Central- und Anschluß- resp. Uebertragungs-Stationen des Vereins
   ohne Unterbrechung bei Tag und bei Nacht;

b. auf den Stationen, wo kein Nachtdienst stattfindet, vom 1. April bis Ende September
   von 7 Uhr Morgens bis
   9 Uhr Abends
   und vom 1. October bis Ende März
   von 8 Uhr Morgens bis
   9 Uhr Abends.

Den einzelnen Vereins-Staaten ist es freigestellt, Telegraphen-Stationen geringerer Bedeutung mit beschränkten Dienststunden einzurichten.

Diese Dienststunden sind an Wochentagen:
von 9 bis 12 Uhr Vormittags und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;
und an Sonntagen:
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

Die Anmeldung von Nacht-Depeschen hat bei solchen Stationen vor 7 Uhr Abends zu geschehen.

Diese Zeitangaben sind die der mittlern Zeit eines jeden Ortes.

§. 10.

Telegraphen-Linien mit regelmäßigem Nachtdienst.

Bis auf Weiteres findet der Nachtdienst auf folgenden Vereins-Linien statt:

Von Wien über Oderberg und Breslau nach Berlin.

Von Wien über Brünn und Prag nach Dresden und Berlin.

Von Wien über Salzburg nach München.

Von Wien über Salzburg nach Verona und Mantua (zum Anschluß an Italien).

Von Wien nach Feldkirch und Bregenz (zum Anschluß an die Schweiz).

Von Wien über Triest und Verona nach Mailand (zum Anschluß an die Sardinischen Telegraphen-Linien).

Von Wien nach Semlin (zum Anschluß an Serbien) nach Kronstadt (zum Anschluß an die Wallachei) und nach Czernowitz (zum Anschluß an die Moldau).

Von Berlin nach Hannover, dann nach Amsterdam und Haag (zum Anschluß an die Englischen Linien) und von Duisburg nach Deutz (zum Anschluß an Belgien), so wie über Coblenz (zum Anschluß an Frankreich) nach Frankfurt a. M.

Von Berlin über Erfurt nach Frankfurt a. M.

Von Berlin nach Hamburg (zum Anschluß an die Dänischen Linien).

Von Berlin über Stettin, Bromberg und Königsberg i. Pr. nach Gumbinnen (zum Anschluß an Rußland).

Von München über Augsburg nach Stuttgart.

Von München über Bamberg, Hof nach Dresden, Leipzig und Berlin.

Von München über Frankfurt a. M. nach Straßburg (zum Anschluß an die Französischen Telegraphen-Linien).

Von München über Lindau nach Friedrichshafen (zum Anschluß an die Würtembergischen) und nach Bregenz (zum Anschluß an die Oesterreichischen Telegraphen-Linien).

Von München über Passau und über Salzburg nach Wien.

Von Stuttgart über Ulm nach Friedrichshafen.

Von Stuttgart über Carlsruhe, Mannheim und Darmstadt nach Frankfurt a. M.

Von Carlsruhe nach Kehl (zum Anschluß an die Französischen und vermittelst Uebertragung in Haltingen an die Schweizerischen Telegraphen-Linien).

Vom Haag über Breda und Antwerpen nach Brüssel zur Verbindung mit den Belgischen Telegraphen.

Ein Verzeichniß aller Stationen, bei denen ein regelmäßiger Nachtdienst besteht, wird auf den Telegraphen-Stationen ausgelegt.

§. 11.

Zeitdifferenz.

Die §. 9. angegebenen Zeitbestimmungen für solche Stationen, welche keinen Nachtdienst haben, gelten nur für das Publikum und beziehen sich, wie angegeben, auf die mittlere Zeit des Orts, wo die Depeschen-Aufgabe stattfindet.

Die Dauer des Dienstes für die betreffende Telegraphen-Station wird dagegen mit Rücksicht auf die Zeitdifferenz bemessen, welche zwischen dieser Station und den am meisten östlich und westlich gelegenen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins besteht.

§. 12.

Depeschen-Aufgabe.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen erfolgen.

§. 13.

Bestimmungsort der Depesche.

Es kann die Aufgabe von Depeschen sowohl nach sämmtlichen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, als auch nach allen Telegraphen-Stationen des Auslandes, sowie endlich nach Orten, welche über die Endpunkte von Telegraphen-Linien hinaus oder seitwärts von denselben gelegen sind, stattfinden.

§. 14.

Richtung der Beförderung.

Der Aufgeber einer Depesche ist berechtigt, die Richtung anzugeben, in welcher er dieselbe nach der Adreß-Station befördert haben will.

§. 15.

Depeschen nach außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orten.

Ist die Depesche nach einem außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orte zu befördern, so hat der Aufgeber die Art und Weise der Weiterbeförderung zu bestimmen.

Diese Weiterbeförderung kann

a. durch die Post in recommandirten Briefen,
b. mittelst Estafetten und
c. bei geringen Entfernungen mittelst Boten erfolgen.

§. 16.

Depeschen nach Orten wo Eisenbahnbetriebs-Telegraphen-Stationen sind.

Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß dieselbe von der letzten Telegraphen-Vereins-Station aus vermittelst vorhandener Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, insofern solche zur Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen mit benutzt werden dürfen, an die Adreß-Station weiter gegeben werde, in welchem Falle diese Beförderung der Weitersendung mittelst Boten gleich geachtet und behandelt wird. Die Aufgeber solcher Depeschen werden jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sie nicht unter allen Umständen auf eine prompte Weiterbeförderung mittelst des Eisenbahnbetriebs-Telegraphen rechnen können.

In Preußen dürfen die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen zur Beförderung der Privat-Depeschen nicht benutzt werden. Ein Verzeichniß derjenigen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen, welche in anderen Staaten hierzu berechtigt sind, ist auf den Stationen zur Einsicht ausgelegt.

§. 17.

Identitäts-Nachweis.

Jeder Absender einer Depesche ist befugt, dem annehmenden Telegraphen-Beamten seine Identität

a. entweder durch Vorweisung eines Passes, einer Paßkarte oder eines Certificats von einer Gerichts- oder Polizeibehörde, oder
b. durch die in einem der obengenannten Wege beglaubigte eigenhändige Unterschrift auf der Original-Depesche, oder
c. mittelst Anerkennung durch zwei bekannte und einwandsfreie Zeugen ein- für allemal

nachzuweisen, und den Vermerk hierüber in der Depesche zu verlangen, ohne daß jedoch die Vereins-Verwaltungen gegenüber dem Correspondenten irgend welche aus dieser Maßregel herzuleitende Garantie übernehmen.

§. 18.

Anmeldung von Nachtdepeschen.

Wenn von oder nach einer Station, welche keinen regelmäßigen Nachtdienst hat (§. 9.), eine Depesche nach dem Schluß der Dienstzeit oder nach 9 Uhr Abends befördert werden soll, so wird solche als Nacht-Depesche betrachtet und ist vom Aufgeber vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimalbetrages der tarifmäßigen Beförderungs-Gebühr auf der betreffenden Station anzumelden, damit diese den übrigen betheiligten Stationen von dem zu erwartenden spätern Eingange der Depesche sogleich Nachricht geben könne.

§. 19.

Zeit-Angabe für die nächtliche Beförderung.

Wer eine Nacht-Depesche aufgeben will, hat bei deren Anmeldung die Zeit anzugeben, wann die Aufgabe auf dem Telegraphen-Büreau erfolgen wird.

Findet nach Verlauf einer Stunde von diesem angemeldeten Zeitpunkte an die Aufgabe der Depesche nicht Statt, so kann der Aufgeber die Beförderung nicht mehr beanspruchen und die hinterlegte Gebühr verfällt der Verwaltung.

III. Depeschen-Annahme.

§. 20.

Classification der Depeschen.

In Bezug auf die Behandlung der telegraphischen Depeschen sind zu unterscheiden:

a. Staats-Depeschen der dem Vereine angehörigen, so wie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen;
b. Eisenbahn- und Telegraphen-Dienst-Depeschen; und
c. Privat-Depeschen.

Ein Unterschied zwischen Eisenbahn- und Privat-Depeschen findet jedoch nur in so weit statt, als solches in dem einen oder andern Staate entweder durch allgemeine Vorschriften oder durch besondere Vertragsbestimmungen festgesetzt worden ist.

Die von Staatsbehörden als Staats-Depeschen aufgegebenen Depeschen werden als solche behandelt.

§. 21.

Erfordernisse der Depeschen im Allgemeinen.

Jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deut-

lich geschrieben sein, auch den Namen des Absenders, sowie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten. Der Absender hat bei der Depesche die Adresse oben an zu setzen, hierauf den Text und am Schluß die Unterschrift folgen zu lassen.

§. 22.

Die Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Vervollständigung der Adresse nur gegen Entrichtung der tarifmäßigen Telegraphen-Gebühren beanspruchen kann.

§. 23.

Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depeschen darf Seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreibmaterial verwendet werden. Auch dürfen in denselben Radirungen, Ausstreichungen und Correcturen nicht vorkommen.

Wünscht der Absender Zusätze oder Abkürzungen in der Depesche, so ist von ihm selbst die Umschreibung derselben zu bewirken.

§. 24.

Wenn der Aufgeber einer Depesche dieselbe auf dem Telegraphen-Büreau niederschreibt, so hat er sich des hiefür bestimmten Depeschen-Formulars zu bedienen.

§. 25.

Depeschen, welche den vorgedachten Anforderungen nicht entsprechen, werden dem Absender zur Vervollständigung resp. Umschreibung zurückgegeben.

§. 26.

Bei denjenigen Depeschen, welche von der letzten Telegraphen-Station aus durch andere Mittel weiter befördert werden sollen, hat der Aufgeber die Art der Weiterbeförderung auf der Depesche schriftlich anzugeben.

§. 27.

Erfordernisse der Staatsdepeschen.

Staats-Depeschen können nach der Wahl des Absenders in Deutscher oder in einer solchen Sprache abgefaßt werden, deren Buchstabenzeichen sich durch die vorhandenen Telegraphen-Apparate wiedergeben lassen.

Auch ist bei den Staats-Depeschen die Anwendung von Chiffern, jedoch nur von solchen zulässig, welche in Buchstaben oder Ziffern bestehen.

§. 28.

Staats-Depeschen müssen stets mit dem Siegel des Absenders oder der absendenden Behörde versehen sein.

§. 29.

Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staats-Depeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphen-Stationen nicht zu.

§. 30.

Erfordernisse der Privatdepeschen.

Privat-Depeschen können nach der Wahl des Aufgebers in Deutscher oder Fran-

zösischer Sprache abgefaßt sein. Ein Verzeichniß derjenigen Stationen, welche auch zur Annahme von Depeschen in Englischer Sprache ermächtigt sind, ist auf den Telegraphen-Stationen zur Einsicht ausgelegt.

§. 31.

Die Anwendung der Chifferuschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen.

Dagegen ist die Beförderung der Börsen-Course, Getreidepreise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten. Auf den Preußischen Linien ist die Beförderung von Börsen-Coursen in bloßen Zahlen ohne Bezeichnung der Effecten gestattet; jedoch dürfen

a. bei jeder Effecten-Sorte nur 4 Zahlen gebraucht, und muß
b. die der Telegraphen-Station von den Absendern im Voraus mitzutheilende Reihefolge, in welcher jedesmal die Course der Effecten aufzuführen sind, genau eingehalten werden, damit die Controle nach den Cours-Zetteln erfolgen kann.

Bei den Lieferungspreisen für Getraide-Gattungen und Fabrikate dürfen mehr als 4 Zahlen hinter einander folgen. Diese Zahlen müssen aber in gewisser Uebereinstimmung unter einander stehen, so daß sie als wirkliche Bezeichnung der Preise erkannt werden können.

§. 32.

Die Stationen sind verpflichtet solche Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet werden, von der Annahme auszuschließen.

Die Entschließung liegt in solchen Fällen dem Vorsteher der Telegraphen-Station oder dessen Stellvertreter ob.

Reclamationen gegen dieselbe oder Anfragen der Telegraphen-Stationen, ob eine Depesche zur Beförderung durch den Staats-Telegraphen geeignet sei, sind an die betreffende Staats-Telegraphen-Verwaltung zu richten, gegen deren Entscheidung kein Recurs stattfindet.

§. 33.

Privat-Depeschen dürfen in der Regel aus nicht mehr als 100 Worten bestehen. Privat-Depeschen von mehr als 100 Worten können nur dann zur Beförderung zugelassen werden, wenn die Apparate der betreffenden Linie nicht anderweitig in Anspruch genommen sind.

§. 34.

Zurücknahme von Depeschen bei Verzögerungen.

Wenn die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde einer erheblichen Verzögerung unterliegt — z. B. bei Unterbrechungen und Störungen der Leitungen — so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und die Depesche nur dann angenommen, wenn derselbe die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt.

§. 35.

Zurückgabe von Depeschen.

Die Zurückgabe einer Depesche ist zulässig, wenn die Abtelegraphirung derselben

noch nicht begonnen hat und die zurückfordernde Person sich als der Aufgeber resp. Absender, oder von diesem als zur Rückforderung der Depesche beauftragt, vollständig legitimirt.

§. 36.

Inhibirung bereits abgegangener oder in der Telegraphirung begriffener Depeschen.

Verlangt der Aufgeber, daß eine bereits abgegangene oder in der Telegraphirung begriffene Depesche nicht bestellt werde, so findet folgendes Verfahren Anwendung:

a. Ist die Depesche bereits vollständig telegraphirt, steht aber zu vermuthen, daß die Bestellung per Boten, Post oder Estafette noch nicht stattgefunden hat, so kann die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunfts-Station Seitens des durch Vorzeigung des Aufgabescheins sich zu legitimirenden Absenders erfolgen, jedoch ohne Gewährleistung dafür, daß die Bestellung dadurch rechtzeitig verhindert werde.

b. Ist dagegen die Telegraphirung noch nicht beendigt, so kann dieselbe inhibirt und die Depesche unbefördert zurückgelegt werden.

c. In beiden Fällen findet eine Rückgabe der Original-Depesche nicht statt.

§. 37.

Collationirung.

Jeder Absender einer Depesche kann verlangen, daß dieselbe collationirt, d. h. von der Adreß-Station vollständig zurücktelegraphirt werde.

Dieses Verlangen ist auf der Original-Depesche mit den Worten:

„Depesche ist zu collationiren"

zu vermerken.

§. 38.

Empfangsbescheinigung.

Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß eine Bescheinigung über die richtige Ueberkunft derselben durch das Empfangs-Büreau ertheilt, d. i. zurückgemeldet werde.

§. 39.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann von dem Aufgeber an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Eine solche Depesche wird, sie mag von einem ereichten Punkte aus nach verschiedenen Richtungen sich verzweigen oder an verschiedenen Punkten der zu durchlaufenden Linie abzusetzen sein, als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine solche Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressaten abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt.

§. 40.

Bedingte Aufgabe einer Depesche.

Wenn die Absendung einer Depesche dem Aufgeber nur bis zu einer bestimmten Zeit wünschenswerth ist, so kann derselbe dieses unter der Depesche durch einen entsprechenden Zusatz, z. B. „spätestens 5 Uhr Nachmittags zu telegraphiren" angeben. Die Zurückgabe einer solchen Depesche erfolgt alsdann unter den in §. 35. angeführten Bedingungen.

§. 41.

§. 41.

Richtige Ueberkunft der Depeschen und Maaßbestimmung für die Geschwindigkeit der Beförderung.

Eine Gewähr für die richtige Ueberkunft der Depeschen überhaupt oder für ihre Ueberkunft in einer gewissen Zeit wird nicht geleistet.

Als geringstes Maaß der zugesicherten Schnelligkeit in der Beförderung soll angesehen werden, daß die Depesche mindestens früher den Bestimmungsort erreicht, als mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der geschehenen Aufgabe durch den regelmäßigen Post- oder Eisenbahndienst zu ermöglichen war.

Bei Berechnung der Zeit, in welcher die Depesche bei gewöhnlicher Post- oder Eisenbahn-Beförderung an ihre Bestimmung hätte gelangen können, soll nicht der ganze Weg vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsorte, sondern nur die auf Deutsch-Oesterreichischem Vereins-Gebiete zurückzulegende Strecke in Anschlag gebracht werden.

Im Falle der eingetretenen Störung oder der Unterbrechung der Telegraphen-Verbindung findet keinerlei Zusicherung für die Schnelligkeit der Beförderung Statt.

IV. Tarifirung.

§. 42.

Gebührenfreiheit für Telegraphen-Dienst-Depeschen.

Im Vereins-Verkehr werden nur die Depeschen des Telegraphen-Dienstes frei befördert. Diese Gebührenfreiheit bezieht sich nicht nur auf die diesfällige Correspondenz der Telegraphen-Stationen unter einander, sondern auch auf alle den Telegraphen-Dienst leitende Vereins-Behörden jeder Instanz.

§. 43.

Gebührenberechnung für Staats- und Privat-Depeschen.

Im Vereins-Verkehr unterliegen alle Depeschen, sowohl Staats- als Privat-Depeschen, der tarifmäßigen Gebührenberechnung von der Aufgabe bis zur Adreß-Station.

§. 44.

Beförderungsgebühren im Vereinsgebiet.

Der Berechnung der Telegraphen-Gebühren für die Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen innerhalb des Vereins-Gebiets wird die directe Entfernung von der Aufgabe- bis zur Ankunfts- resp. Grenz-Station, und zwar nach der vom Verein angenommenen Karte, dann die Anzahl der Depesche bildenden Worte zu Grunde gelegt.

§. 45.

Einfache und mehrfache Depeschen.

Eine Depesche, welche aus nicht mehr als 25 Worten besteht, wird für eine einfache Depesche gerechnet. Enthält dieselbe über 25 bis einschließlich 50 Worte so gilt sie für eine doppelte, und wenn sie über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, für eine dreifache Depesche.

Bei Depeschen von mehr als 100 Worten findet für das zweite, so wie für das dritte ꝛc. Hundert, die Zählung jedesmal von Neuem statt, so daß eine Depesche bis zu 125 Worten für eine vierfache, bis zu 150 Worten für eine fünffache, bis zu 200 Worten für eine sechsfache u. s. w. gerechnet wird.

§. 46.

Grundtaxe für einfache Depeschen.

Die Beförderungs-Gebühr beträgt für eine einfache Depesche auf eine directe Entfernung bis einschließlich 10 Meilen

20 Sgr. oder Neugroschen	} = ⅔ Thlr.	
16 Ggr.		
1 Fl. Conv.-Münze		
1 " 12 Xr. Rheinisch	} = 1⅕ Fl.	
1 " 20 Cents Niederländisch	Rhein. W.	

§. 47.

Gebührenzonen.

Diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere
15
20
25
30
35
40
45
50 u. s. w. Meilen directer Entfernung.

Denkt man sich auf einer Karte von irgend einer Telegraphen-Station als Centrum mit dem Radius von 10, 25, 45, 70, 100, 135, 175, 220, 270 Meilen u. s. w. Kreise gezogen, so entstehen eben so viele Zonen, welche der Kürze halber Gebühren-Zonen genannt werden.

Nach allen für eine gewisse Station in die gleiche Zone fallenden Orten kommt die gleiche Gebühr in Anwendung, und zwar für die erste Zone (bis 10 Meilen) die einfache, für die zweite Zone (von 10 bis 25 Meilen) die doppelte, für die dritte Zone (von 25 bis 45 Meilen) die dreifache Taxe ꝛc.

§. 48.

Vereins-Tarif.

Der Tarif für Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen innerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist daher folgender:

Entfer-

Entfernung nach		Beförderungs-Gebühr für eine Depesche														
Zonen.	Meilen.	bis 25 Worte.			von 26 bis 50 Worten.			von 51 bis 100 Worten.			von 101 bis 125 Worten.			von 126 bis 150 Worten.		
		Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.
I.	bis 10	$\frac{2}{3}$	1	$1\frac{1}{5}$	$1\frac{1}{3}$	2	$2\frac{2}{5}$	2	3	$3\frac{3}{5}$	$2\frac{2}{3}$	4	$4\frac{4}{5}$	$3\frac{1}{3}$	5	6
II.	10— 25	$1\frac{1}{3}$	2	$2\frac{2}{5}$	$2\frac{2}{3}$	4	$4\frac{4}{5}$	4	6	$7\frac{1}{5}$	$5\frac{1}{3}$	8	$9\frac{3}{5}$	$6\frac{2}{3}$	10	12
III.	25— 45	2	3	$3\frac{3}{5}$	4	6	$7\frac{1}{5}$	6	9	$10\frac{4}{5}$	8	12	$14\frac{2}{5}$	10	15	18
IV.	45— 70	$2\frac{2}{3}$	4	$4\frac{4}{5}$	$5\frac{1}{3}$	8	$9\frac{3}{5}$	8	12	$14\frac{2}{5}$	$10\frac{2}{3}$	16	$19\frac{1}{5}$	$13\frac{1}{3}$	20	24
V.	70—100	$3\frac{1}{3}$	5	6	$6\frac{2}{3}$	10	12	10	15	18	$13\frac{1}{3}$	20	24	$16\frac{2}{3}$	25	30
VI.	100—135	4	6	$7\frac{1}{5}$	8	12	$14\frac{2}{5}$	12	18	$21\frac{3}{5}$	16	24	$28\frac{4}{5}$	20	30	36
VII.	135—175	$4\frac{2}{3}$	7	$8\frac{2}{5}$	$9\frac{1}{3}$	14	$16\frac{4}{5}$	14	21	$25\frac{1}{5}$	$18\frac{2}{3}$	28	$33\frac{3}{5}$	$23\frac{1}{3}$	35	42
VIII.	175—220	$5\frac{1}{3}$	8	$9\frac{3}{5}$	$10\frac{2}{3}$	16	$19\frac{1}{5}$	16	24	$28\frac{4}{5}$	$21\frac{1}{3}$	32	$38\frac{2}{5}$	$26\frac{2}{3}$	40	48
IX.	220—270	6	9	$10\frac{4}{5}$	12	18	$21\frac{3}{5}$	18	27	$32\frac{2}{5}$	24	36	$43\frac{1}{5}$	30	45	54
X.	270—325	$6\frac{2}{3}$	10	12	$13\frac{1}{3}$	20	24	20	30	36	$26\frac{2}{3}$	40	48	$33\frac{1}{3}$	50	60

§. 49.

Auf jeder Telegraphen-Station ist ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Vereins-Stationen mit den beigefügten Gebühren dem Publikum zugänglich anzuheften.

§. 50.

Bestimmung der Wortzahl einer Depesche.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Grundsätze beobachtet:

1) Für jede Adresse sind ein bis fünf Worte frei, welche nicht tarirt werden; die dieses Maximum übersteigenden Worte werden gezählt und mit in die Wortzahl der Depesche gerechnet.
2) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Sylben besteht, wird als ein Wort gezählt. Bei längern Worten wird der Ueberschuß von 7 zu 7 Sylben wieder als ein Wort gerechnet.
3) Zusammengesetzte Worte müssen, wenn sie vom Aufgeber durch Bindestriche getrennt geschrieben sind, auch getrennt telegraphirt und jeder der in solcher Weise getrennten Worttheile auch für sich als ein Wort gezählt und berechnet werden. Im entgegengesetzten Falle ist jedes zusammengesetzte Wort als Ein Wort, jedoch mit Berücksichtigung der als Grenze bestimmten Anzahl von 7 Sylben, zu zählen und zu telegraphiren.
4) Interpunctionszeichen im Texte, so wie Apostrophe und Bindestriche werden

Digitized by Google

nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wiederzugebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.

5) Jeder einzelne Buchstabe und jedes apostrophirte Wort wird als ein ganzes Wort gezählt, daher auch die namentlich in Französischer Sprache häufig vorkommenden einzelnen Buchstaben, welche durch Apostrophe mit dem folgenden Worte verbunden sind, als eben so viel einzelne Worte in Ansatz kommen.

6) Fünf Ziffern werden als ein Wort gerechnet. Von Zahlen von mehr Zifferstellen sind je 5 Ziffern und ebenso der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Kommata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.

7) Zahlen sind, so wie sie in der Original-Depesche geschrieben erscheinen, mit Ziffern oder mit Buchstaben zu telegraphiren und in der Ausfertigung der Depesche auszudrücken. Ist daher eine Zahl mit Buchstaben gegeben, so wird dieselbe, gleichviel ob sie eine einfache oder eine zusammengesetzte ist, unter Rücksichtnahme auf die Sylbenzahl als Ein Wort behandelt.

8) Wenn eine gebrochene Zahl durch Ziffern gegeben wird, so ist der Bruchstrich als Zifferzeichen mitzuzählen.

9) Bei chiffrirten Depeschen sind je 5 Ziffern oder Buchstabenzeichen, so wie der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzusehen.

Bestehen Staats-Depeschen aus Chiffern allein oder absatzweise aus Chiffern und aus Worten, so sollen alle darin enthaltene Chifferzeichen, ohne Rücksicht auf deren Gruppirung oder Einschaltung ausgeschriebener Worte in den Chiffertext, zusammengezählt, mit der Zahl 5 dividirt werden und der Quotient die taxirende Wortzahl der Chiffern ergeben. Ueberschießende Chifferzeichen von weniger als 5 werden als ein weiteres Wort gerechnet.

Interpunctionszeichen werden bei Chiffer-Depeschen nicht mitgerechnet.

10) Adresse und Unterschrift, so wie die zur Bezeichnung von Eigennamen dienenden Worte, als „von“, „de“, „van der“, u. s. w. werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet.

11) Die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus weiter befördert werden soll, die Notizen über Collationirung, Empfangsbescheinigung, Beglaubigung, Rückantwort, so wie ferner sämmtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zweck des Dienstes hinzufügt, werden nicht mitgezählt.

§. 51.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Depeschen, welche zugleich nach mehreren Stationen adressirt sind, werden als eben so viele Depeschen tarifirt, als Abgabe-Stationen angegeben sind.

Bei Bestimmung der Wortzahl solcher Depeschen werden zunächst die im Texte

und in der Unterschrift der Depesche enthaltenen Worte gezählt, dann der so gefundenen Zahl für jede einzelne Adreß-Station die Wortzahl der betreffenden Adresse hinzugefügt.

§. 52.

Vervielfältigungsgebühr.

Wenn eine Depesche an mehrere Adressaten an einem und demselben Orte gerichtet, also zu vervielfältigen ist, so wird für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars von dem Aufgeber eine Gebühr von 7 Silber- oder Neugroschen, 5½ guten Groschen, 20 Xr. Conv., 24 Xr. Rhein. oder 40 Cents Niederl. erhoben.

§. 53.

Beglaubigungs-Gebühr.

Wenn der Aufgeber einer Depesche die Beglaubigung der Identität seiner Person verlangt, so ist hierfür der Betrag von ⅓ Thlr. = ½ Fl. Conv. M. = ⅗ Fl. Rhein. oder Niederl. zu erlegen.

§. 54.

Collationirungs-Gebühr.

Für das Collationiren einer Depesche wird die Hälfte der Beförderungs-Gebühr erhoben.

Eine vom Empfänger einer Depesche verlangte Collationirung, d. i. Zurücktelegraphirung derselben, wird so behandelt, als wäre eine neue Depesche aufgegeben und ist dafür die ganze Beförderungs-Gebühr zu erheben.

Für alle chiffrirte Staats-Depeschen ohne Ausnahme sind neben den tarifmäßigen Beförderungs-Gebühren auch noch die Gebühren für die zu erfolgende Collationirung zn erheben.

Verlangt der Aufgeber einer chiffrirten Staats-Depesche die vollständige Zurücktelegraphirung derselben von der Adreß-Station und Ausfertigung der zurücktelegraphirten Depesche, so ist hierfür außer der gewöhnlichen ein- und einhalbfachen Gebühr noch drei Viertel der einfachen Taxe, mithin zusammen der zwei und einviertelfache Betrag einer gewöhnlichen Depesche zu erlegen.

§. 55.

Gebühr für Empfangs-Bescheinigung.

Wenn eine Bescheinigung über die richtige Ueberkunft einer Depesche ertheilt werden soll, so ist für dieselbe der vierte Theil der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche mit Rücksicht auf die Zonenzahl zu erheben.

§. 56.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

Die Gebühren für die Beförderung der Depeschen nach außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orten werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben und betragen:

a. für die Beförderung per Post in recommandirten Briefen 4 Sgr. = 3 gGr. 2 Pf. = 12 Xr. Conv. = 14 Xr. Rhein. = 24 Cents. Niederl. bei Depeschen, welche innerhalb der Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins-Staaten oder den Niederlanden verbleiben, und 12 Sgr. =

9 gGr. 7 Pf. = 36 Xr. C. M. = 42 Xr. Rhein. = 72 Cents Niederl. für Depeschen, welche über das Deutsch-Oesterreichische Postgebiet oder die Niederlande hinausgehen;

b. für die Beförderung durch Boten 20 Sgr. = 16 gGr. = 1 Fl. C. = 1 Fl. 12 Xr. Rhein. = 1 Fl. 20 Cents Niederl.;

c. für die Beförderung mittelst Estafetten die von der betreffenden Postverwaltung hiefür wirklich zu berechnende Gebühr.

§. 57.

Depositum für Estafettenbeförderung.

Ist der Betrag der Estafettengebühr der Aufgabe-Station nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann.

Dieses Depositum soll bei jeder Depesche betragen

5/6 Rthlr. = 1¼ Fl. Conv. = 1½ Fl. Rhein. oder Niederl. pro Meile.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, hat der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen.

Ist die Auslage jener Posten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen ist, so ist die Reduction nach Verhältniß von 14 Thlrn. = 20 Fl. Conv. = 24½ Fl. Rhein. oder Niederl. zu bewirken.

§. 58.

Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen.

Wenn in den geeigneten Fällen (§. 16.) die Weiterbeförderung mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen erfolgen soll, so ist für dieselbe ohne Rücksicht auf die Wortzahl der Depesche und auf die Entfernung der gleiche Betrag wie bei der Weiterbeförderung mittelst Boten, also

⅔ Rthlr. = 1 Fl. Conv. = 1⅕ Fl. Rhein. oder Niederl.

zu erheben.

§. 59.

Gebühren für Depeschen, deren Beförderung vor der Bestellung inhibirt wird.

Findet die Rückgabe einer Depesche statt, bevor die Abtelegraphirung derselben begonnen hat (§§. 35. und 40.), so hat der Aufgeber anstatt der Beförderunsgebühr bloß den Betrag von

⅙ Rthlr. = ¼ Fl. Conv. = 3/10 Fl. Rhein. oder Niederl.

zu entrichten.

Ist die Abtelegraphirung einer vom Aufgeber inhibirten Depesche angefangen aber noch nicht beendigt, so ist die volle Beförderungs-Gebühr gleichwohl in Berechnung zu bringen.

Ist die Depesche bereits vollständig abtelegraphirt und findet die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunfts-Station statt, so ist hiefür

außer den bereits erlegten und der Kasse verfallenen Telegraphen-Gebühren die Hälfte der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche zu erheben.

§. 60.

Vorauszahlung.

Sämmtliche Gebühren sind in der Regel bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu bezahlen.

In wie weit bei gewissen Arten von Depeschen ein Creditiren der Gebühren Statt finden darf, wird den Telegraphen-Stationen besonders bekannt gemacht werden.

Auch die Telegraphen-Gebühren für sämmtliche Vereins-Staats-Depeschen sind von dem Aufgeber, sei es sofort bei der Auflieferung oder nach gewissen Zeitabschnitten, baar einzuziehen und in gleicher Weise wie die Gebühren für Privat-Depeschen in Rechnung zu stellen.

§. 61.

Vorausbezahlung von Nacht-Depeschen.

Wer eine Nacht-Depesche anmeldet, (§§. 9. und 18.) hat den Betrag der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche gleich bei der Anmeldung zu erlegen.

§. 62.

Deponirung von Gebühren für Rückantworten und Abbestellung der letztern.

Es ist gestattet, bei der Aufgabe einer Depesche zugleich die Gebühr für die zu gewärtigende Rückantwort zu deponiren; es darf aber die Wortzahl der die Rückantwort enthaltenden Depesche nicht größer sein, als wofür die Beförderungsgebühr hinterlegt worden ist.

Wenn die Rückantwort außer den fünf Worten der Adresse nicht mehr als zehn Worte enthält, so zahlt sie nur die Hälfte der Gebühr einer einfachen Depesche.

Dem Aufgeber einer Depesche steht es frei, die Rückantwort, für welche er die Gebühr deponirt hat, vor Ablauf der bestimmten Frist (§. 68.) abzubestellen, in welchem Falle er für die zu gebende amtliche Notiz den vierten Theil der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche gegen Rückempfang der deponirten Gebühr zu bezahlen hat.

Im Bereich der Preußischen Telegraphen-Linien können ausländische Correspondenten, welche den Telegraphen wöchentlich wenigstens einmal, und inländische Correspondenten, welche denselben wöchentlich wenigstens zweimal benutzen, bei der betreffenden Telegraphen-Station eine Summe von höchstens 200 Thalern zur Berichtigung der Beförderungs-Gebühren für ihre Depeschen als Vorschuß einzahlen.

Die Stationen haben mit den betreffenden Correspondenten über die Vorschüsse monatlich abzurechnen. Von selbst versteht sich, daß sich die Beamten der Station über die Person und den Wohnort der Depeschen-Aufgeber in genauer Kenntniß erhalten müssen.

§. 63.

Verpflichtung zur Nachzahlung defectirter Gebühren-Beträge.

Wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß dem Absender einer Depesche

die Telegraphengebühren zu gering berechnet worden sind, so ist derselbe zur Nachzahlung der zu wenig erhobenen und daher nachtarirten Beträge verpflichtet.

§. 64.

Quittirung der Gebühren.

Ueber die erhobenen Gebühren jeder Art wird nach dem vorgeschriebenen Formulare Quittung ertheilt.

§. 65.

Rückerstattung der Vereins-Gebühren.

Eine Rückerstattung der Telegraphen-Gebühren findet statt:

a. Im Falle der Zurückweisung der Depeschen wegen Unzulässigkeit ihres Inhalts.

Findet diese Zurückweisung erst auf einer Station eines andern Vereins-Staates statt, so geschieht die Zurückzahlung der Gebühren bloß für diejenige Strecke, auf welcher die Beförderung noch nicht stattgefunden hat und wird in dieser Beziehung die Depesche so behandelt, als wäre sie blos bis zu dem Punkte aufgegeben worden, über welchen sie nicht hinaus befördert wurde;

b. im Falle die Depesche nach ihrer Annahme verloren gegangen sein sollte;

c. im Falle die Depesche am Bestimmungsorte gar nicht oder in einer Weise verstümmelt angelangt ist, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen konnte, eine rechtzeitige Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist;

d. wenn, ohne daß eine Unterbrechung oder Störung der Telegraphen-Verbindung stattgefunden hat, die Depesche später an ihren Bestimmungsort gelangt, als dieses mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Aufgabe durch die Post oder die Eisenbahn geschehen wäre.

Begründete Reclamationen, welche auf telegraphischem Wege befördert werden, sind als Telegraphen-Dienst-Depeschen, mithin gebührenfrei, zu befördern.

§. 66.

Zuviel erhobene Telegraphen-Gebühren werden dem Aufgeber der betreffenden Depesche zurückerstattet.

Die Mehr-Taxe für Depeschen, welche bei Wahl der billigeren Linie dem Aufgeber nicht zurückzuzahlen ist (§. 73.), kommt der Vereins-Kasse zu Gute.

§. 67.

Deponirte Estafetten-Gebühren werden mit dem Ueberschuß über die wirklichen Kosten der Estafetten-Beförderung sogleich nach erfolgter Rückmeldung der letztern zurückgezahlt.

§. 68.

Deponirte Beförderungs-Gebühren für Rückantworten werden nach Verlauf von

von 5 Tagen, — wenn die Antwort bis dahin noch nicht eingegangen sein sollte — dem Correspondenten, welcher die Gebühren hinterlegt hat, zurückerstattet.

Bei Depeschen, welche durch die Post weiterbefördert werden, erfolgt die Rückerstattung der für die Rückantwort deponirten Gebühr nach zehn Tagen, wenn bis dahin die Antwort nicht eingegangen ist.

§. 69.

Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphen-Gebühren.

Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphen-Gebühren sind innerhalb 6 Monate, vom Tage der Depeschen-Aufgabe an gerechnet, vom Aufgeber geltend zu machen und werden nach Verlauf dieses Zeitraumes nicht weiter berücksichtigt.

Der Nachweis, daß die Beschwerde begründet sei, ist stets vom Reclamanten zu führen.

Der Rückerstattung der Gebühren hat in jedem Falle eine Entscheidung der Telegraphen-Verwaltungsbehörde vorauszugehen.

§. 70.

Gebühren für Depeschen nach Stationen außerhalb des Vereinsgebiets.

Bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebiets gelegenen Stationen werden neben den Vereinsgebühren die auswärtigen Gebühren berechnet und erhoben. Die Telegraphen-Stationen erhalten zu diesem Zwecke die Tarife für alle jene auswärtige Staaten, mit welchen der Verein im Depeschen-Verkehr steht, nebst den Bestimmungen, nach welchen die Gebühren-Berechnung für die telegraphische Correspondenz mit diesen Staaten stattzufinden hat.

Ergänzungen und Abänderungen dieser Tarife und Bestimmungen werden den Telegraphen-Stationen ebenfalls, so oft solche eintreten, mitgetheilt.

Die auf den Verkehr mit den auswärtigen Telegraphen-Linien Bezug habenden verschiedenen Tarife werden auf den Telegraphen-Büreaus dem Publikum zugänglich angeheftet.

§. 71.

Richtung für die Beförderung der Depeschen nach auswärtigen Stationsorten.

Wenn bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebiets gelegenen Stationen mehr als eine Richtung für die Beförderung möglich ist, so hat letztere auf dem etwa vom Absender schriftlich auf der Depesche angegebenen Wege stattzufinden (§. 14.) und wird der Gebühren-Betrag hiernach berechnet.

Ist von dem Absender die Richtung nicht vorgeschrieben, so wird in der Regel jede solche Depesche für diejenige Linie tarifirt, für welche bis zum Bestimmungsorte die geringere Gebühr entfällt.

Ist die Beförderung auf dem billigeren Wege nicht thunlich und dieser Umstand der Telegraphen-Station bei der Aufgabe bekannt, so wird dem Aufgeber mitgetheilt, daß die Depesche auf dem kostspieligeren Wege befördert werden müsse und von demselben, falls er auf Beförderung besteht, die für dieselbe entfallende höhere Gebühr erhoben.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die Beförderung der Depesche auf dem vom Aufgeber ausdrücklich verlangten Wege nicht möglich sein sollte.

Wenn eine Unterbrechung oder Störung der Linie, auf welcher die Taxe ge-

ringer entfällt, erst nach erfolgter Annahme oder Abtelegraphirung der Depesche nach einer Zwischen-Station eintritt, so erfolgt die Beförderung auf der kostspieligern Linie jedoch ohne Nacherhebung der hiefür entfallenden höheren Gebühr.

§. 72.

Beförderung Vereinsländischer Depeschen über auswärtige Telegraphen-Linien.

Depeschen, deren Ursprungs- und Bestimmungsort im Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins liegen, oder welche von einer Vereins-Station nach dem Auslande gehen, können bei Unterbrechung der Vereins-Linien auf die Telegraphen-Linien eines oder mehrerer dem Vereine nicht angehöriger Staaten geleitet und auf diesem Wege ohne Zeitverlust an ihren Bestimmungsort befördert werden.

In einem solchen Falle setzt die Beförderungs-Gebühr sich zusammen:

a. aus der tarifmäßigen Gebühr von der Aufgabe bis zur Adreß-Station und

b. aus der Transit-Gebühr für den oder diejenigen fremden Staaten, durch welche die Umleitung stattgefunden hat.

Der Aufgeber einer auf diese Weise beförderten Depesche ist, wenn die Unterbrechung oder Störung der Vereins-Linien erst nach erfolgter Annahme der Depesche bekannt wird, zur Nachzahlung der hiefür entfallenden Mehrgebühr nicht verpflichtet. Die letztere wird auf die Vereins-Kasse übernommen.

§. 73.

Geschieht in Folge außergewöhnlicher Umstände die Beförderung einer Depesche, wofür die Gebühr nach der höheren Taxe bezahlt worden, auf dem billigeren Wege, so findet eine Rückvergütung der Mehrtaxe, an den Absender nicht Statt. (§. 66.)

§. 74.

Rückerstattung auswärtiger Depeschen-Gebühren.

Eine Rückerstattung von Gebühren für die Beförderung von Depeschen auf auswärtigen Stationen nach Maßgabe der in §. 65. enthaltenen Bedingungen findet nur in so weit Statt, als die betreffende auswärtige Verwaltung sich hiermit einverstanden erklärt.

§. 75.

Reihenfolge der Annahme.

Bei der Annahme der Depeschen werden die Aufgeber in derjenigen Reihenfolge abgefertigt, in welcher sie in dem Büreau erscheinen, wobei jedoch die Ueberbringer von Staats-Depeschen stets den Vorrang vor den Aufgebern von Privat-Depeschen haben, auch wenn letztere früher im Aufgabe-Local sich eingefunden.

§. 76.

Prüfung des Depeschen-Inhalts.

Entspricht die Depesche den Erfordernissen (§§. 21—23.) nicht oder fehlen die oben genannten Angaben (§§. 15., 16., 37. und 38.), so ist sie dem Aufgeber Behufs Umschreibung resp. Ergänzung zurückzustellen.

Sowohl zur Abfassung als zur Umschreibung von Depeschen sind in dem Aufgabe-Local stets eine Anzahl Depeschen-Formulare und die erforderlichen sonstigen Schreibmaterialien bereit zu halten.

Berlin, den 1. November 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 776. Betreffend die Auflösung der Paderbornschen Tilgungscasse.

Nachdem die Gehülfen der durch die Allerhöchste Ordre vom 20. September 1836 eingesetzten Direction der Tilgungskasse für die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter so weit gediehen sind, daß das Fortbestehen derselben nicht weiter als nothwendig erscheint, ist höheren Orts auf Grund der Bestimmung in §. 58 zu 9 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 angeordnet worden, daß die Direction der Tilgungscasse mit dem 1. Januar k. J. aufgelöst, und die Funktionen derselben der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz, beziehungsweise der Königlichen Generalcommission hierselbst überwiesen werden sollen.

Zu Folge hiervon werden der Direction der Rentenbank die auf die Uebernahme und Erhebung der Renten, Anfertigung der Kataster, und auf die Ausfertigung, Verzinsung und Amortisation der Tilgungskassen-Obligationen bezüglichen Geschäfte zufallen, alle übrigen Geschäfte aber, insbesondere die Regulierung der Ablösungen, auf die Königliche General-Commission übergehen. An diese Behörden haben sich daher vom bezeichneten Zeitpunkte ab die Betheiligten zu wenden.

Münster, den 22. November 1855.

Der Ober-Präsident von Westphalen
von Düesberg.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 777.

Die in Folge der eingetretenen Emeritirung des Jubilar-Pfarrers Dr. Hedinger erledigte zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Borgholzhausen, Diöcese Halle ist dem bisherigen Hülfsgeistlichen daselbst, Wilhelm Hueter, verliehen worden. Münster, den 1. November 1855.

№ 778.

Durch die Versetzung des Pfarrers Goebel an die Pfarrstelle zu Birkelbach wird die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Weidenhausen, Diöcese Wittgenstein, erledigt.

Dieselbe wird durch Verleihung des Herrn Fürsten von Wittgenstein zu Wittgenstein zur Wiederbesetzung kommen.

Münster, den 5. November 1855.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 779. An dem evangelischen Fürstlich-Bentheimschen Gymnasium zu Burgsteinfurt ist dem ersten Oberlehrer Dr Bromig der Amtstitel: Prorector beigelegt worden.

Münster, den 22. November 1855.

№ 780. An dem evangelischen Gymnasium zu Minden ist

der bisherige fünfte Oberlehrer Pfautsch zum 4. Oberlehrer,

der bisherige erste ordentliche Lehrer, Oberlehrer H. Schütz, zum 5. Oberlehrer,

der zweite ordentliche Lehrer L. Schütz zum 1. ordentlichen Lehrer

befördert, und der dritte ordentliche Lehrer Dr. Wulfert als ordentlicher Lehrer an das Gymnasium zu Saarbrücken versetzt worden.

Es sind demnach an dem genannten Gymnasium die zweite und dritte ordentliche Lehrerstelle erledigt, deren Wiederbesetzung durch Wahl von Seiten des Gymnasial-Curatoriums bewirkt wird.

Münster, den 21. November 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 781. 4667. P. I. [2] Die dem Schneidermeister A. Wiegmann hierselbst unterm 5. April 1854 ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur des Hamburger Hauses Valentin Lorenz Meyer zur Beförderung von Auswanderern nach Amerika ist erloschen.

Es werden nunmehr in Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, (Amtsblatt pro 1853, pag. 349 ff.) alle diejenigen Personen, welche aus den durch den rc. Wiegmann vermittelten Ueberfahrtsverträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution von 400 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten, und spätestens bis zum

1. October 1856

bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath Becker hierselbst schriftlich anzumelden, und solche innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreisgerichte hierselbst zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Rückgabe der gedachten Caution an den rc. Wiegmann.

Minden, den 19. September 1855.

№ 782. 3828. U. J. I. Nach der Weser-Schifffahrts-Acte vom 22. November 1823 dürfen sogenannte Reihefahrten der Schiffer auf der Weser nur dann zugelassen werden, wenn dieselben durch Vermittelung der Handelsstände von zwei oder mehreren Weserplätzen unter Genehmigung derjenigen Regierungen errichtet werden, zwischen deren Orten die Reihefahrt gebildet werden soll. (§. 10 und §. 11 ad 3.)

Wo dergleichen, zwischen den verschiedenen Kaufmannschaften und Schiffern abgeschlossene, und von den betreffenden Regierungen bestätigte Verträge nicht vorliegen, beruhen die Frachtbriefe und alle übrigen Bedingungen des Transports lediglich auf der freien Uebereinkunft des Schiffers und des Versenders, resp. dessen Committenden (§. 8.)

Hiernach sind diejenigen Reihefahrten, welche nur von dem Kaufmannsstande eines Weser Platzes mit den Schiffern gebildet werden, überhaupt ungesetzlich —und die hierüber geschlossenen Verträge ungültig und unverbindlich; denn sie widersprechen den wohlerwogenen Bestimmungen der Weser-Schifffahrts-Acte.

Wenn uns nun auf zuverlässige Weise mitgetheilt worden ist, daß eine solche, diesseits nicht genehmigte und daher ungültige Reihefahrt von der in Schifffahrts-Angelegenheiten der Ober-Weser die Bremer Kaufmannschaft vertretenden dortigen Schifffahrts-Deputation nach Minden und Vlotho eingerichtet worden ist, an welcher zwar die Kaufmannschaft von Minden und Vlotho keinen Antheil haben, an denen aber diesseitige Schiffer Theil nehmen, so finden wir uns veranlaßt, diesen Letzteren unter Hinweisung auf die Ungesetzlichkeit jener Reihe-Schifffahrt warnend bekannt zu machen, daß wir ihre weitere Theilnahme an der fraglichen Reihefahrt in Aufrecht-Erhaltung der Bestimmungen der Weserschifffahrts-Acte nicht dulden, vielmehr, wenn sie dennoch fortgesetzt werden sollte, durch die uns zustehenden executiven Zwangs-Mittel, nöthigenfalls unter Beschlagnahme ihrer, in der fraglichen Reihefahrt hieher gelangenden Schiffe verhindern werden.

Zu den Handels-Ständen von Minden und Vlotho, so wie zu allen, von außerhalb jener Orte mit Bremen in Waaren-Beziehung stehenden Handeltreibenden des diesseitigen Bezirks haben wir das Vertrauen, daß sie als Empfänger der für ihre Rechnung und Gefahr zu verladenden Waaren ihren Verladern in Bremen aufgeben werden, die Versendung der Waaren und deren Verladung nicht durch eine den Bedingungen der Weser-Schifffahrts-Acte widersprechende Reihefahrt zu bewirken, bei Nichtbefolgung dieser Aufgabe aber die Verweigerung der Annahme eintreten lassen werden.

Minden, den 24. November 1855.

Der Kreis-Thierarzt Voß zu Bielefeld hat seine Dienstentlassung bei uns nachgesucht und erhalten, und wird seine Stelle als Kreis-Thierarzt des Kreises Bielefeld zum 1. Januar künftigen Jahres erledigt. № 783. 1088. K. I.

Minden, den 22. November 1855.

Das aus der diesjährigen Erndte zu entrichtende Domanial-Zinsgetreide kann in den, von den Rentämtern anzusetzenden Terminen entweder in natura, jedoch in untadelhafter und gehörig gereinigter Beschaffenheit, oder insoweit dasselbe nicht zur Deckung von Getreide-Deputaten erforderlich ist, nach der folgenden, aus den Martini-Marktpreisen der Kreisstädte durchschnittlich berechneten um 10 % ermäßigten Taxe in Gelde abgetragen werden: № 784. 1356. c. II.

a. bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen: Minden, Lübbecke, Herford; Bielefeld und Halle:

der Preußische Scheffel;

Waizen zu	4 Thlr.	10 Sgr.	10 Pf.
Roggen zu	3 "	13 "	10 "
Gerste zu	2 "	13 "	10 "
Hafer zu	1 "	8 "	11 "

b. bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Hörter, jedoch mit Ausschluß des an die Rezeptur Wiedenbrück zu entrichtenden unklaren Roggens, der Preußische Scheffel:

Waizen zu	4 Thlr.	9 Sgr.	2 Pf.
Roggen zu	3 "	12 "	5 "
Gerste zu	2 "	8 "	8 "
Hafer zu	1 "	8 "	11 "

c. bei der Domainen-Rezeptur Wiedenbrück der Preußische Scheffel unklaren Roggen

zu 3 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf.

bis zum 31. December c, Vormittags wollen wir den Censiten die Reluition, jedoch mit der im Eingange erwähnten Ausnahme, zu den obigen ermäßigten Preisen gestatten; wobei wir indessen bemerken, daß hierdurch keineswegs die Befristung bis zum 31. December c. ausgesprochen wird, sondern sofort nach Abhaltung des Hebetermins die Beitreibung dieser Gefälle eintreten soll und daß hierdurch auch kein Anspruch auf Gewährung eines Rabatts für die Zukunft erwächst.

Am 31. December c., Nachmittags, dürfen übrigens zur Erleichterung der Controle sowenig Zinskörner in natura abgeliefert, als Reluitionsgelder dafür entrichtet werden.

Mit dem 1. Januar 1856 hört die Befugniß zur Naturallieferung und zur Reluition nach der ermäßigten Taxe auf und es müssen die alsdann noch verbliebenen Zinskorn-Rückstände nach den vollen Martini-Durchschnittspreisen in Gelde berichtigt werden.

Diese betragen:

bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen ad a. für den Preußischen Scheffel

Waizen	4 Thlr.	25 Sgr.	4 Pf.
Roggen	3 "	25 "	4 "
Gerste	2 "	22 "	— "
Hafer	1 "	13 "	3 "

bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen ad b. für den Preußischen Scheffel:

Waizen	. . . .	4 Thlr.	23 Sgr.	6 Pf.
Roggen	. . . .	3 "	23 "	10 "
Gerste	. . . . .	2 "	16 "	4 "
Hafer	. . . . .	1 "	13 "	3 "

und bei der ad c. gedachten Rezeptur für den Preußischen Scheffel unklaren Roggen 3 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf.

Die um 10 % ermäßigten Reluitionspreise finden auf das nach Pacht-Contracten zu liefernde Pachtkorn keine Anwendung; dieses muß vielmehr in den contractmäßigen Terminen entweder in natura und zwar in untadelhafter Beschaffenheit oder nach den obigen vollen Martini-Marktpreisen in Gelde berichtigt werden.

Minden, den 25. November 1855.

Da in mehren Gegenden unsers Regierungsbezirks in Folge der während des Sommers und namentlich zur Zeit der ersten Heuerndte geherrschten Nässe, und der dadurch veranlaßten anhaltenden Ueberschwemmung niedrig gelegener Wiesen ein großer Theil des Heues nicht gehörig trocken und mehr oder weniger verdorben eingebracht worden ist, dasselbe gleichwohl aber bei dem voraussichtlich unzureichenden Bedarf des übrigen Trockenfutters für den Winter und das Frühjahr nicht wohl entbehrt werden kann, so stehen mancherlei Krankheiten unter den landwirthschaftlichen und Hausthieren zu erwarten, wie sich denn auch diese Befürchtung leider schon verwirklicht hat, indem nach den uns zugekommenen Berichten bereits an mehreren Orten die Fäule unter den Schafen ausgebrochen ist. № 785. 1100 K. I.

Indem wir hieraus Veranlassung nehmen, auf unsere Bekanntmachung vom 1. April d. J. (Amtsblatt S. 148) über diese Krankheit und die Vorbeugungs- und Heilmittel rücksichtlich derselben zu verweisen, machen wir zugleich auf die Verwendung des Viehsalzes aufmerksam, welches sich wegen seiner Eigenschaft als gelindes Reizmittel für den Darmkanal sehr zur bessern Verdauung jeder reiz- und kraftloser Nahrungsstoffe und somit auch des vorerwähnten Heues eignet. Dasselbe wird zu diesem Zwecke, als sogenannte Würze, entweder trocken oder in wäßrigter Auflösung gereicht, indem man im ersteren Falle, die erforderlichen Menge auf das Futter streut oder dieses im letztern Falle mit der Auflösung besprengt. Die tägliche Mittelgabe des Salzes, als Gewürzmittel, ist für Pferde und Rinder 2 bis 4 Loth, für Schafe 1/4 bis 1/2 Quentchen und für Schweine 2 Quentchen.

Der zur Erlangung des Viehsalzes einzuschlagende Weg ist zwar bereits in der durch unser Amtsblatt veröffentlichen Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 9. November 1845 (Amtsblatt 1846, S. 3) angegeben, wir weisen jedoch die Verwaltungsbeamten unsers Ressorts noch an, die etwa erforderliche Anleitung und Beihülfe dazu den betreffenden Eingesessenen angedeihen zu lassen. Am zweckmäßigsten wird es allerdings sein, wenn sich, für den Fall eines

größeren Bedürfnisses, nach §. 7 jener Bekantmachung die Gemeinden die nöthige Menge des Salzes verschaffen um es den dort erlassenen Vorschriften zufolge dann wieder weiter zu verwenden.

Minden, den 21. November 1855.

Bekanntmachung.

№ 786. Patente betr. 3879. U. I.

Dem Brami Andreae zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 18. November 1855 ein Patent

auf einen Wassersammler, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 272.)

Minden, den 21. November 1855.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 53.

Minden, den 7. December 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 43. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1855 enthält: № 787.

Nr. 4309. Allerhöchster Erlaß vom 22. October 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Ostrowo nach Adelnau und von Ostrowo nach Raszkow.

Nr. 4310. Allerhöchster Erlaß vom 29. October 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Neuhaldensleben über Bülstringen und Wieglitz bis zur Landesgrenze gegen Calförde, so wie einer Zweig-Chaussee von der genannten Chaussee bei Bülstringen bis zur Landesgrenze gegen Uthmöden.

Nr. 4311. Verordnung, die Steuer-Vergütung für ausgehenden Branntwein betreffend. Vom 26. November 1855.

Nr. 4312. Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1855, betreffend eine Abänderung des Tarifs vom 13. September 1852, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Sicherheitshafens bei Coblenz zu erheben sind, in Bezug auf die Dampfschiffe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[3] Nachdem die dem Kaufmann C. F. Jungcurt in Petershagen ertheilt gewesene Concession zur Uebernahme einer Agentur zur Beförderung von Auswanderern für das Handlungshaus F. W. Bödeker jun., H. A. Heineken Nachfolger in Bremen, erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt pro 1853, Seite 349 ff.) alle diejenigen Personen, welche aus den durch den rc. Jungcurt vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an № 788. 3932. P. I.

die von demselben bestellte Caution von 400 Thlrn. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten und spätestens bis zum

15. August 1856

bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungs-Rath Becker hierselbst, schriftlich anzumelden, und solche innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreisgerichte hierselbst zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Rückgabe der gedachten Caution an den ꝛc. Jungcurt.

Minden, den 3. August 1855.

№ 789. 3855. U. G. I. Dem bisherigen Maurermeister Theodor Schulteß aus Seehausen bei Magdeburg, jetzt in Paderborn, ist nach bestandener Prüfung auch die Concession als Zimmermeister ertheilt worden.

Minden, den 23. November 1855.

№ 790. 2716. D. G. I. Nachdem der chausseemäßige Ausbau der Kreisstraßen von Brakel nach Driburg, und von Driburg nach Bergheim soweit vollendet ist, daß dieselben dem öffentlichen Verkehr übergeben werden können, so wird auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24. Juni 1848 die Chausseegelderhebung nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 eintreten, und zwar für die erste Straße in Istrup mit zweimeiliger, und für die letztere in Reelsen und Oeynhausen mit je einmeiliger Hebebefugniß.

Die Erhebung wird auf der Brakel-Driburger Straße vom 27. d. M., dagegen auf der von Driburg nach Bergheim erst vom 1. Januar k. J. ab ihren Anfang nehmen.

Minden, den 26. November 1855.

№ 791. 2469. C. I. Dem Gastwirth Anton Fischer zu Peckelsheim, im Kreise Warburg, ist an Stelle des verstorbenen Post-Expediteurs Krüger daselbst, die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 23. November 1855.

№ 792. 2492. C. I. Dem Buchhändler Joseph Wesener zu Paderborn ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 27. November 1855.

№ 793. 3926. U. I. Dem Simon Löwenstein, Geschäftsführer des Handlungshauses Michael Löwenstein zu Rietberg, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 27. November 1855.

№ 794. 3886. U. I. Der Privatsecretair J. Schlieker zu Lügde, Kreises Hörter, hat die Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle a. S., zu

deren Uebernahme demselben unterm 16. December v. J. von uns die Concession ertheilt worden, niedergelegt.

Minden, den 27. November 1855.

Dem Kaufmann Heinrich Hülsemann hierselbst ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig zu übernehmen. № 795. 2503. C. I.

Minden, den 30. November 1855.

Dem Amtmann Duve zu Lippspringe, Kreises Paderborn, ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Lippspringe übertragen worden. № 796. 2864. Pr.

Minden, den 28. November 1855.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

Dem bisherigen Hülfslehrer Carl Dahlmann an der evangelischen Schule zu Schildesche haben wir die dritte Lehrerstelle an der gedachten Schule definitiv verliehen. Minden, den 27. November 1855. № 797. 2215. M. I.

In die Prüfungs-Commission für Bauhandwerker zu Bielefeld sind als Mitglieder die Schieferdeckermeister Wiehmeyer und Gebhard und der Zimmermeister Grothe daselbst eingetreten, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. № 798. 3899. U. I.

Minden, den 27. November 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 21. d. M. ist der bisherige Kreisrichter Menge zu Halle vom 1. Januar 1856 ab zum Rechtsanwalt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Herford und zum Notarius im Bezirke des unterzeichneten Appellations-Gerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Herford und unter der Beschränkung ernannt worden, daß er im Falle seines Auftretens bei einem Gerichte außerhalb seines Wohnortes nicht befugt ist, den Parteien Diäten und Reisekosten in Rechnung zu stellen. № 799.

Paderborn, den 27. November 1855.

Bekanntmachungen.

Durch die Einrichtung mehrerer neuer Telegraphen-Stationen und die Anlage neuer Leitungen auf den Telegraphen-Linien hat sich das Bedürfniß herausgestellt, das Beamten-Personal der diesseitigen Verwaltung so schleunig als möglich um eine nicht unbedeutende Anzahl zu verstärken. Wir fordern deshalb anstellungsberechtigte Personen, welche ein Unterkommen bei der Telegraphie wünschen, und das 40. Lebens- № 800.

jahr noch nicht überschritten haben, hierdurch auf, sich unter Einreichung folgender Papiere:

1) eines vollständigen Nationals,
2) des Civil-Versorgungsscheins oder Anstellungsberechtigungs-Attestes,
3) eines Führungs-Attestes der letzten vorgesetzten Dienstbehörde,
4) eines oberärztlichen Attestes über die körperliche Geeignetheit für den Telegraphendienst,
5) des Lebenslaufs als Probe der Handschrift,
6) eines selbstgefertigten Aufsatzes über ein beliebiges Thema,
7) einer eigenhändigen Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat,

bis zum 15. December c. schriftlich an uns zu wenden. Die näheren Bedingungen für die Annahme sind bei jeder Telegraphen-Station einzusehen.

Berlin, den 27. November 1855.

Königliche Telegraphen-Direction.
Nottebohm.

№ 801. Vielseitigen Wünschen zu entsprechen, haben Se. Excellenz, der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, die unterzeichnete Behörde ermächtigt, von denjenigen im Verkehr vorkommenden, ausländischen Goldmünzen, deren Schwere in völlig unzweifelhafter Weise gesetzlich festgestellt ist, gestempelte Normalgewichte auszugeben, welche außer der Bezeichnung der Münze, mit der Angabe ihres Soll-Gewichtes in Preußischen Assen, und zwar bis auf zwei Decimalstellen genau, versehen sein müssen.

Demgemäß sind nun mehr dergleichen Goldgewichte, auf ihrer oberen Fläche mit dem Preußischen Adler und mit N. E. C. (Normal-Eichungs-Commission) gestempelt, in Messing wie in Neusilber angefertigt, und können bezüglich zu 6 und 7½ Silbergroschen das Stück, sowohl einzeln wie in ganzen Sätzen, gegen portofreie Einsendung des Betrages bezogen werden.

Ein nach den Angaben hiesiger Banquiers gebildeter Satz besteht aus 18 Normalgewichten der gangbarsten deutschen, österreichischen, französischen, spanischen, englischen, nordamerikanischen und russischen Goldmünzen; doch können auf Verlangen auch von andern ausländischen Goldmünzen, sofern deren Schwere gesetzlich feststeht, die entsprechenden Normalgewichte beigefügt werden. — Werden die oben erwähnten Gewichtssätze in saubern Leder-Etuis gewünscht, so kostet der Satz aus Messing: 4 Thlr. 15 Sgr., aus Neusilber: 5 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., einschließlich der Verpackung, jedoch ohne Goldwaage.

Berlin, den 1. November 1855.

Königliche Normal-Eichungs-Commission.

Bei

№ 802. Ausloosung von Rentenbriefen.

[1] Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von 1000 Thalern.

216, 225, 318, 443, 590, 618, 792, 838, 1259, 1519, 1520, 1644, 1696, 1928, 2858, 3006, 3412, 3592 und 3806.

II. Rentenbriefe Litt. B. von 500 Thalern.

72, 323, 628, 686, 740 und 1050.

III. Rentenbriefe Litt. C. von 100 Thalern.

34, 110, 150, 673, 908, 1147, 1292, 1326, 1361, 1430, 1493, 1690, 1745, 1757, 1935, 2037, 2285, 2548, 2567, 2613, 2621, 3364, 3478, 3568, 3977, 5052, 5439, 5617, 5647, 5805, 5907, 6850, 7029, 7392, 7409 und 7575.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von 25 Thalern.

63, 182, 401, 519, 587, 760, 966, 1116, 1206, 1209, 1450, 1616, 1677, 1771, 1964, 2226, 2241, 3834, 4029, 4131, 4540, 4905, 5057, 5074, 5415, 5565, 5624 und 6208.

V. Rentenbriefe Litt. E. von 10 Thalern.

13, 37, 79, 118, 133, 174, 232, 243, 310, 497, 503, 554, 564, 616, 695, 705, 708, 716, 756, 831, 1026, 1112, 1157, 1380, 1604, 1857, 1861, 1913, 1941, 2051, 2248, 2397, 2538, 2590, 2610, 2849, 2870, 2975, 3071, 3327, 3432, 3496, 3561, 3764, 3790, 4002, 4023, 4070, 4166, 4462, 4581, 4912, 5026, 5450, 5571, 5575, 5938, 5988, 6042, 6101, 6334, 6361, 6368, 6419, 6538, 6741, 6748, 6769, 6792, 6806, 7002, 7027, 7079, 7094, 7393, 7701, 7980, 8060, 8220, 8328, 8340 und 8498.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloos'ten Rentenbriefe auf, die Capitalbeträge derselben am 1. April künftigen Jahres im Geschäftslokale der Rentenbankkasse auf dem Domplatz dahier gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab, findet eine Verzinsung der ausgeloos'ten Rentenbriefe nicht ferner statt. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Münster, den 12. November 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

№ 803. Patente betr. 4011. U. I.

Dem Zimmermeister Wilhelm Schroeder zu Evingien, im Kreise Iserlohn, ist unter dem 27. November 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schleifen der Nähnadeln, in so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Handelsmann Jacob Siebert zu Frankfurt a. M. ist unter dem 27. November 1855 ein Einführungspatent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Percussions-Gewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 280.)

Minden, den 30. November 1855.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 54.

Minden, den 14. December 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Durch Amtsniederlegung des bisherigen Pfarrers Küper, der einem anderweiten Rufe folgt, ist die Pfarrstelle an der kleinern evangelischen Gemeinde zu Bochum am 11. d. M. erledigt worden, und wird dieselbe durch Wahl der Gemeinde-Vertretung kirchenordnungsmäßig zur Wiederbesetzung kommen. № 804.

Münster, den 19. November 1855.

Der bisherige Pfarramts-Candidat und Gefängnißprediger Wilhelm Philipps zu Elberfeld ist von der Gemeindevertretung der evangelischen Gemeinde zu Opherdicke zum Pfarrer erwählt und nachdem ihm die Pfarrstelle daselbst von dem Collator, dem Königlichen Kammerherrn, Freiherrn Franz Joseph Michael von Lilien zu Opherdicke verliehen, in dieser Eigenschaft von uns landesherrlich bestätigt worden. № 805.

Münster, den 29. November 1855.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 806. Die Einführung von Fragebogen betr.

Die Bearbeitung der Landarmen-Sachen wird für die damit betrauten Behörden dadurch sehr erschwert, daß die vom Gesetze aufgestellten Kategorien und Qualitäten, namentlich bei der Vernehmung von Hülfsbedürftigen über dieselben, nicht gehörig festgestellt werden. Dies giebt zu Rückfragen und weitläufigen Schreibereien Veranlassung, deren Resultat häufig das ist, daß der Punkt, worauf es ankommt, nach Verabsäumung des geeigneten Zeitpunkts, zum Nachtheil des Landarmen-Verbandes nicht mehr festgestellt werden kann.

Es ist daher mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gesetze vom 31. Dezember 1842 und 21. Mai d. J. ein Formular zur Vernehmung der Hülfsbedürftigen entworfen und durch den Druck vervielfältigt worden, welches neben Erleich-

terung der Arbeit und Erzielung größerer Vollständigkeit bei den Vernehmungen, auch den Vorzug hat, daß der betreffende Punkt, worüber gerade Auskunft erfordert wird, leichter aufzufinden ist.

Von diesem Formulare ist eine hinreichende Anzahl bei dem Ober=Inspector des Landarmenhauses zu Benninghausen niedergelegt, welcher davon auf desfallsiges Angehen der Königlichen Landrathsämter resp. des Magistrats hierselbst so viele, als erforderlich werden, verabfolgen wird.

Indem ich dieses zur Kenntniß sämmtlicher betheiligten Behörden bringe, veranlasse ich dieselben, sich künftig des gedachten Formulars zu bedienen, und die angegebenen Verhältnisse, so weit ihnen solche bekannt sind, als richtig zu bescheinigen.

Gleichzeitig spreche ich die Erwartung aus, daß die gegenwärtige Erleichterung der fraglichen Vernehmungen ein um so größerer Antrieb zur Erreichung der nothwendigen Vollständigkeit derselben sein werden.

Münster, den 6. December 1855.

Der Ober=Präsident von Westphalen.

In Vertretung:
Naumann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 807. 2862. Pr. Se. Majestät der König haben aus Veranlassung Allerhöchstihres Aufenthalts in hiesiger Provinz

dem Steuer=Empfänger Christiani zu Herford,
dem Regierungs= und Baurath Kawerau hierselbst,
dem evangelischen Pfarrer und Superintendenten Münter zu Holzhausen,
dem Schiffseigenthümer Rolff hierselbst,
dem evangelischen Pfarrer, Schul=Inspector Dr. Schliepstein zu Brakwede, und
dem Justizrath Schultze zu Herford
den rothen Adlerorden IV. Klasse, sowie
dem Ortsvorsteher Ernst zu Fölsen, und
dem Gensdarmen Schmidt zu Hausberge
das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Minden, den 4. December 1855.

Der Regierungs=Präsident
Peters.

№ 808. 2818. Pr. Es ist vor Kurzem das erste Heft des, von dem Dr. Meyer zu Berlin herausgegebenen Werks:

„Archiv für Landeskunde der Preußischen Monarchie"
erschienen, welches dazu bestimmt ist, den Zustand des innern Staatslebens Preußens nach allen Beziehungen fortlaufend darzustellen. Der Plan des Unternehmens empfiehlt sich der Aufmerksamkeit der Staats-Behörden, so wie aller Gebildeten, in besonderem Grade, indem dasselbe nicht nur im Publikum Gemeinsinn und kräftiges Nationalbewußtsein zu wecken und mannichfache Belehrung zu gewähren; damit aber namentlich die Interessen des Ackerbaues und der Gewerbe zu fördern, geeignet ist, sondern auch der Wissenschaft reichhaltige Quellen darbieten und für die innere Verwaltung in allen ihren Beziehungen Anregung und Hülfsmittel in reichem Maaße gewähren kann. Das Werk darf in allen diesen Rücksichten eine um so größere Beachtung in Anspruch nehmen, als bisher ein ähnliches für unser Vaterland nicht vorhanden ist.

Es ist zu wünschen, daß diesem nützlichen Werk ein glücklicher Fortgang gesichert werde.

Ich empfehle dasselbe daher hierdurch angelegentlich, sowohl den Verwaltungsbehörden, als den Privatpersonen des Bezirks, zur wohlwollenden Beachtung.

Minden, den 8. December 1855.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 809. 2527. C. I.

Dem Kaufmann Hermann Lampe hierselbst, ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Aachener-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an die Stelle des verstorbenen Kaufmanns Knippenberg hierselbst für den hiesigen Stadtbezirk ertheilt worden.

Minden, den 30. November 1855.

№ 810. 2788. D. I.

Auf Grund des §. 5. des Statuts der Kreis-Sparkasse zu Brakel sind von den Kreisständen des Kreises Hörter mittelst Beschlusses vom 6. October c. zu Mitgliedern des Curatoriums der genannten Kasse gewählt worden:

1) der Justizrath Brüning zu Brakel als Director,
2) der Gerichtsrath Reese daselbst als dessen Stellvertreter.
3) der Kreisphysikus Dr. Menne und der Kaufmann H. Meyer daselbst als Beisitzer, und
4) der Wirth W. Meyer und der Amtmann Witkop als deren Stellvertreter,

und haben diese Wahlen unsere Bestätigung erhalten.

Minden, den 4. December 1855.

№ 811. 3774. U. I.

Die in Folge unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. April c. (Amtsblatt Seite 196/7), zu Gunsten der durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner in

den Provinzen Rheinland und Preußen abgehaltene gemeinschaftliche Collecte hat folgenden Ertrag geliefert:

im Kreise	Minden . . .	596	Thlr.	12	Sgr.	10	Pf.,
" "	Lübbecke . . .	706	"	28	"	2	"
" "	Herford . . .	618	"	17	"	7	"
" "	Bielefeld . . .	812	"	22	"	7	"
" "	Halle	225	"	2	"	2	"
" "	Wiedenbrück . .	420	"	18	"	3	"
" "	Paderborn . .	279	"	5	"	2	"
" "	Hörter . . .	250	"	11	"	4	"
" "	Warburg . . .	199	"	12	"	6	"
" "	Büren . . .	146	"	11	"	2	"
	in Summa	4255	Thlr.	21	Sgr.	9	Pf.

wovon nach Maaßgabe des die genannten Provinzen betroffenen Unglücks

auf die Provinz Preußen	2547	Thlr.	10	Sgr.	3	Pf.
auf die Rheinprovinz .	1708	"	11	"	6	"
wie oben	4255	Thlr.	21	Sgr.	9	Pf.

zur Vertheilung gekommen sind.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 30. November 1855.

№ 812. 2116. M. I. Die Lehrerstelle an der Schule zu Hesseln haben wir dem frühern 2. Lehrer in Lenzinghausen, dermaligem Cantorats- und Schulamts-Verweser Carl Siebeking in Vollmerdingsen, definitiv verliehen.

Minden, den 29. November 1855.

№ 813. 2093. M. I. Die durch Emeritirung des Jubilar-Schullehrers Jungcurt erledigte Lehrerstelle in Hävern haben wir dem Schulamts-Candidaten Diedrich Wilhelm Heine zu Hävern vom 1. Januar 1856 ab provisorisch verliehen.

Minden, den 1. December 1855.

№ 814. 1990. M. I. Die durch Versetzung des Lehrers Budde erledigte zweite Lehrerstelle in Gohfeld haben wir dem bisherigen zweiten Lehrer Friedrich Müller in Steinhagen verliehen.

Minden, den 1. December 1855.

№ 815. 2766. L. I. Der Colon Meyer Nr. 6 zu Döhren und der Heuerling Rolf bei Nr. 33 daselbst haben am 1. April c. eine Frau und deren Kind mit muthiger Entschlossenheit

vom Ertrinken gerettet. Wir nehmen gern Veranlassung, diese lobenswerthe That hiermit öffentlich anzuerkennen, und bemerken zugleich, wie von Seiten des Königlichen Ministerii des Innern dem Colon Meyer die Erinnerungs-Medaille verliehen, dagegen von uns, dem Heuerling Rolf eine Rettungs-Prämie von 5 Thlrn. angewiesen worden ist.

Minden, den 1. December 1855.

Dem bisherigen Maurergesellen Arnold Igelhorst aus Rietberg, Kreises Wiedenbrück, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. № 816. 3937. *U. F. I.*

Minden, den 1. December 1855.

Da nunmehr in den meisten Gegenden unseres Regierungsbezirks Personen vorhanden sind, denen die Concession zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie, und zwar entweder in ihrem ganzen Umfange, oder für einen Theil derselben, von uns verliehen worden ist, so haben wir auf Grund höherer Bestimmungen die nachstehende Taxe der einzelnen in den Bereich der kleinen Chirurgie fallenden Verrichtungen und Hülfsleistungen erlassen. № 817. 1019. *K. I.*

1)	für einen Aderlaß im Hause des Kranken am Arm oder Fuß	5 Sgr. bis 7½ Sgr.
2)	für denselben in der Wohnung des Chirurgengehülfen	2½ Sgr. bis 5 Sgr.
3)	für die Operation des Schröpfens mit Rücksicht auf die geringere oder größere Zahl der Schröpfköpfe	3 Sgr. bis 7½ Sgr.
4)	für die Applikation trockener Schröpfköpfe . .	2½ Sgr. bis 5 Sgr.
5)	für die Applikation mehrerer Blutegel . . die Blutegel werden besonders bezahlt;	3 Sgr. bis 7½ Sgr.
6)	für das Setzen eines Klystiers	2½ Sgr. bis 5 Sgr.
7)	für das Setzen eines Tabacksrauchsklystiers . .	3 Sgr. bis 6 Sgr.
8)	für das Setzen einer Funtanelle oder Haarseils .	3 Sgr. bis 5 Sgr.
9)	für den Verband einer einfachen Wunde . .	5 Sgr. bis 7½ Sgr.
10)	für das Ausziehen eines Zahns im Hause des Kranken	5 Sgr. bis 7½ Sgr.
11)	für das Ausziehen eines Zahns in der Wohnung des Chirurgengehülfen	3 Sgr. bis 5 Sgr.
12)	für das Ausschneiden der Hühneraugen . .	3 Sgr. bis 5 Sgr.
13)	für kunstmäßige Einwickelung der Glieder . .	3 Sgr. bis 5 Sgr.
14)	für die Assistenz bei Operationen . .	7½ Sgr. bis 15 Sgr.
15)	für einen nachfolgenden Besuch	3 Sgr. bis 5 Sgr.
16)	für einen nächtlichen Besuch	5 Sgr. bis 10 Sgr.
17)	für eine Nachtwache	10 Sgr. bis 20 Sgr.
18)	für die nächste Hülfsleistung bei Verunglückten und Scheintodten	10 Sgr. bis 20 Sgr.

19) Wohnt der Kranke über eine Viertel-Meile von dem Chirurgen-Gehülfen entfernt, so hat er demselben entweder freie Fuhre oder statt dessen 5 Sgr. und den doppelten Satz für den Besuch (ad 15) zu geben, insofern das Sostrum für die etwaige Hülfsleistung nicht höher ist, in welchem Falle der Besuch nicht besonders honorirt wird.

20) Beträgt die Entfernung eine Meile und darüber, so werden neben freier Fuhr oder 5 Sgr. pro Meile — 15 bis 20 Sgr., außerdem aber für die einzelnen Bemühungen nichts vergütet.

Von den vorstehenden Gebührensätzen kommen die höhern bei notorisch Wohlhabenden, die niedern bei Leuten von bekanntlich geringem Vermögen und in allen Fällen wo die Kosten aus öffentlichen Fonds bestritten werden, zur Anwendung.

Minden, den 6. December 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat November 1855.

№ 818. Verliehen ist: dem Kreisgerichts-Director Heidsiek zu Halle i. W. und dem Rechtsanwalt, Justizrath Schultze in Herford der rothe Adler-Orden 4. Klasse,

Ernannt sind: der Obergerichts-Assessor Lücken zum Kreisrichter bei dem Kreis-Gerichte in Hörter unter Anweisung der Function als Einzelrichter bei der Gerichts-Commission in Nieheim und der bisherige Kreisrichter Menge in Halle i. W. zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Herford und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Herford.

Versetzt ist: der Auskultator Bernhard Schmidt aus dem hiesigen Departement in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Pensionirt ist: der Kreisgerichtssecretair Struck in Büren.

Beigelegt ist: dem bei dem Kreisgerichte zu Herford angestellten Controlleur und Sportel-Revisor Mindel zugleich der Amts-Character „Kreisgerichts-Secretair.

Paderborn, am 1. December 1855.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 27., 28. und 29. Februar 1856 und von da ab alljährlich in demselben Monate ein Flachsmarkt in der Stadt Braunsberg abgehalten werden wird. № 819.

Königsberg, den 25. October 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thalern verbundene Kreis-Thierarztstelle für den Bezirk Altena und Olpe ist erledigt. Thierärzte, welche dieselbe zu erlangen wünschen, haben sich unter Beifügung des Fähigkeits-Zeugnisses als Kreis-Thierarzt, das Curriculum vitae und eines Attestes über das bisherige sittliche Verhalten binnen 3 Monaten bei uns zu melden. № 820.

Arnsberg, den 26. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Es sind versetzt worden: der Vorsteher des hiesigen Post-Amts, Orts-Post-Kassen-Controlleur Lehmann, als comm. Post-Inspector in Bezirke der Ober-Post-Direction in Stralsund und der Orts-Post-Kassen-Controlleur Hoffmann von Elberfeld in gleicher Eigenschaft, unter gleichzeitiger commissarischer Uebertragung der Vorsteherstelle beim hiesigen Postamte, nach Minden. № 821.

Der Post-Expedienten-Anwärter Stier beim Postamte in Arolsen ist als Post-Expedient etatsmäßig angestellt worden.

Minden, den 5. December 1855.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

Nach Anleitung des Statuts der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse machen wir hierdurch bekannt, daß die bisherigen Kündigungs- und Zinssätze für die Sparkassen-Einlagen, und zwar: № 822.

a. auf 14tägige Kündigung zu 3⅓ Prozent,
b. auf 6monatliche Kündigung zu 3⅔ Prozent,

mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii für das nächste Jahr unverändert beibehalten werden.

Ebenso bleiben die Bestimmungen vom 1. December 1843, wornach Depositen

— für Kirchen- und Schulbauten bestimmt — zu 3⅓ Prozent, alle sonstige Einlagen für öffentliche Zwecke, sofern sie angenommen werden können, zu 3 Prozent verzinset werden, ferner in Anwendung, so wie auch die Amortisationssätze bei Verleihungen, nämlich

a.	10	Prozent	auf	13½	Jahre,
b.	8	"	"	18	"
c.	6⅓	"	"	26½	"
d.	5⅓	"	"	37	"

über deren Auswahl wir uns die Entscheidung in jedem speciellen Falle vorbehalten.

Unsere regelmäßigen Sitzungen finden wie bisher am 1. und 15. jeden Monats Statt und sind die Anträge zeitig vorher zu stellen.

Münster, den 30. November 1855.

Die Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse.
Miedick.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 55.

Minden, den 21. December 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 44. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1855 enthält: № 823.

Nr. 4313. Zusatz-Vertrag zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Vom 13. Mai 1846. Vom 14. Juni, ratifizirt am 13. August 1855.

Nr. 4314. Allerhöchster Erlaß vom 17. October 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Flatower Kreis-Chaussee von der Schlochauer Kreisgrenze bei Pr. Friedland über Ruben auf Lobsens und Wirsitz bis zur Wirsitzer Kreis-Grenze.

Nr. 4315. Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Creutzburg über Pitschen bis zur Schildberger Kreisgrenze in der Richtung auf Kempen.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Der bisherige Pfarr-Vicar Heinrich Carl Trepper in Gevelsberg ist als berufener Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Uemmingen, Diöcese Bochum, von uns landesherrlich bestätigt worden. № 824. Personal-Chronik.

Münster, den 4. December 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Dem commissarischen Amtmann Pieper zu Peckelsheim, Kreises Warburg, ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die Gemeinden des Amts № 825. Personal-Chronik. 3065. Pr.

Peckelsheim — mit Ausschluß der Gemeinde Engar und der Untersuchungen in Forstfrevelsachen — so wie für die Gemeinden Voelsen und Riesen, Amts Gehrden, und für das Gut Detmarsen übertragen worden.

Minden, den 17. December 1855.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Graf v. Villers.

№ 826. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im III. Quartal d. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder sind am 7. d. M. den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.
1835. h.

Minden, den 11. December 1855.

№ 827. Der Kaufmann Justus Gieseler hierselbst hat die Haupt-Agentur der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt und ist solche mit unserer Genehmigung den Kaufleuten Gebrüder Schultze hierselbst übertragen worden.
2598. C. I.

Minden, den 8. December 1855.

№ 828. Der Kaufmann Greve zu Gütersloh hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" niedergelegt, und ist solche mit unserer Genehmigung dem Kaufmann L. A. Jörgens daselbst übertragen worden.
2609. C. I.

Minden, den 13. December 1855.

№ 829. Der zum Bürgermeister der Stadt Brakel erwählte vormalige Amtmann Hauptmann ist am 27. v. M. in sein neues Amt eingeführt worden.
1448. E. I.

Minden, den 12. December 1855.

№ 830. Der Frau Antonie Dietrich zu Bielefeld ist die Erlaubniß ertheilt worden, in Bielefeld eine Privat-Töchterschule zum Zwecke einer über den gewöhnlichen Elementar-Unterricht hinausreichenden weiblichen Jugendbildung einschließlich des Unterrichts in der französischen Sprache, zu errichten.
2177. M. I.

Minden, den 8. December 1855.

№ 831. Dem Steuer-Empfänger Neukirch zu Halle ist gestattet worden, sich anstatt des Kassengehülfen Kunolt in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen durch seinen jetzigen Gehülfen Riedel in seinen Dienstgeschäften und insbesondere in Erhebung öffentlicher Gelder und Quittirung darüber vertreten zu lassen.
3875. k. II.

Minden, den 11. December 1855.

№ 832. Dem bisherigen commissarischen Amtmann Piper zu Dringenberg ist die Verwaltung des Amts Peckelsheim vom 1. d. M. ab bis auf weitere Anordnung übertragen worden. Minden, den 10. December 1855.
1399. E. I.

Der zum commissarischen Bürgermeister der Stadt Lübbecke ernannte H. Hanken aus Pönning im Herzogthum Schleswig ist am 1. d. M. vereidet und in sein Amt eingeführt. № 833. 1399. E. I.

Minden, den 6. December 1855.

Dem Candidaten der Theologie und Philologie, August Schröder aus Münster, ist die Erlaubniß zur Uebernahme der Stelle eines Haus- und Privatlehrers im hiesigen Regierungsbezirke ertheilt worden. № 834. 2063. M. I.

Minden, den 10. December 1855.

Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungs-Bezirke Minden für die Monate October und November c.

Witterung.

Die Temperatur der Luft war den ganzen Monat October hindurch ziemlich milde; in der ersten Hälfte des Monats fiel fast täglich Regen und kamen nur wenige helle und trockene Tage vor, in der zweiten Hälfte dagegen war die Luft mehr trocken, der Himmel aber meistens bewölkt. Die Winde kamen in diesem Monate vorherrschend aus Südwest, West und West-Süd-West, demnächst aber der Frequenz nach aus Süd, Nord und Nord-Ost. № 835. 2865. L. I.

Der Monat November begann mit trübem Wetter und Regen, dann erfolgte am 3. der erste Frost, indem am Morgen dieses Tages das Thermometer + 0 anzeigte, worauf am 5. wieder Thauwetter eintrat, welches bis zum 19. anhielt. Bis dahin war meistens das Wetter trübe und nebelig; vom 20. aber an stand meistens des Morgens das Thermometer unter dem Gefrierpunkte, die Luft war hell und heiter, bis, vom 27. an, Nebel und Regen wieder eintraten. In der ersten Hälfte des Monats November wehete der Wind vorherrschend aus Süden, in der zweiten Hälfte dagegen aus Osten.

Der Stand des Barometers war:

im October am höchsten am 20/21. 27″ 9‴;
am niedrigsten am 10. 27″ ¾‴;
im November am höchsten am 26. 27″ 11‴;
am niedrigsten am 1. 27″ 2‴.

Der Thermometerstand war:

im October am höchsten am 7. + 17°;
am niedrigsten am 18. + 3½°;
im November am höchsten am 9. + 9½°;
am niedrigsten am 26. — 5°.

Gesundheitszustand.

Die angegebene Witterung übte auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen einen besonders nachtheiligen Einfluß nicht aus; die Anzahl der Kranken war daher, namentlich im Monat October gering, vermehrte sich auch im Monat November, bei vorherrschendem Ostwinde, nur um ein Weniges.

Die herrschende Krankheitsform war catarrhalisch-gastrisch und die hierdurch bedingten Krankheiten, welche sich hauptsächlich der ärztlichen Behandlung darboten, bestanden in Augenentzündungen, catarrhalischen und gastrischen Fiebern und Diarrhoeen. Im Monat November stellten sich bei dem herrschenden Ostwinde auch mehrere Fälle von leichten Lungenentzündungen ein.

Die Sterblichkeit überschritt das gewöhnliche Maaß nicht.

Die Masernkrankheit und das Scharlachfieber traten in verschiedenen Gemeinden unseres Bezirks, jedoch meistens ohne bösartigen Charakter, auf. Nur in den Amts-Bezirken Rahden und Dielingen waren diese Krankheiten allgemeiner und heftiger verbreitet und ganz besonders bösartig verliefen dieselben in der Stadt Petershagen, Kreises Minden, wo 31 Kinder denselben erlagen und wo vorübergehend die Schulen geschlossen werden mußten.

In der Kreisstadt Lübbecke erkrankten 5 Personen an den natürlichen Menschenblattern; 2 derselben, Kinder eines dort zum Besuche anwesenden Reise-Predigers, starben daran.

Das Wechselfieber hat im Amte Boke, Kreises Büren, etwas nachgelassen, dagegen ist diese Krankheit in anderen Gemeinden aufgetreten, grassirt aber besonders heftig in den Gemeinden des Amtes Brakwede, Kreises Bielefeld.

Nach den letzten amtlichen Ermittelungen beträgt dort die Zahl der Fieber-Kranken

in der Gemeinde	Senne II.	110,	wovon	40	bemittelt	70	unbemittelt,
" " "	Senne I.	154,	"	30	"	124	"
" " "	Ummeln	120,	"	31	"	89	"
" " "	Brackwede-Brock	45,	"	15	"	30	".
	überhaupt	429,	wovon	116	bemittelt	313	unbemittelt.

Wegen Unterstützung der Letzteren sind die nöthigen Einleitungen getroffen.

In der Kreisstadt Warburg ist die Cholera um die Mitte des Monats October erloschen und es sind daselbst von im Ganzen 51 erkrankten Personen 13 gestorben, die übrigen aber wieder genesen.

Unglücksfälle.

Am 12. October wurde ein Einwohner aus Kutenhausen, Kreises Minden, in einem nahen Forste todt aufgefunden. Spuren vorsätzlicher oder gewaltsamer Todesart sind an der Leiche nicht entdeckt.

Am selbigen Tage ist eine 76 Jahre alte Wittwe aus Großendorf, Kreises

Lübbecke, durch Ertrinken in einem Kanal, wahrscheinlich beim Wasserschöpfen, verunglückt.

Am 18. October stürzte ein Einwohner zu Solterwisch, Kreises Herford, bei Gelegenheit einer Haus-Reparatur, von einer Leiter und erlitt auf der Stelle seinen Tod.

Am selbigen Tage ertrank das 2½ Jahre alte Kind eines Einwohners zu Bockel, im Kreise Halle, in einem in der Nähe der elterlichen Wohnung befindlichen Teiche.

Am 18 October ist in dem Mühlenbach vor der Stadt Driburg, Kreises Hörter, der Leichnam einer Wittwe aus genanntem Orte aufgefunden worden.

Wie vermuthet wird, ist dieselbe in dem Bache verunglückt.

Im Amte Boke, Kreises Büren, sind am 5. November zwei ungewöhnliche, plötzliche Todesfälle im Freien vorgekommen, indem an diesem Tage eine bereits über 60 Jahre alte Wittwe, auf dem Wege von ihrer Wohnung zu einem Nachbaren, vom Blutsturz befallen wurde und als Leiche nach Hause getragen werden mußte, während fast zu gleicher Zeit ein 15 Jahre alter Schweinehirt bei der Heerde, in Gegenwart mehrerer Personen, verschied.

An dem gedachten Tage hatte sich über der Gegend des Amtes Boke ein ungewöhnlicher starker und dichter Nebel gelagert und es liegt die Vermuthung nahe, daß dieser die Ursache des ungewöhnlichen und plötzlichen Todes der Verstorbenen gewesen, indem Beide an Brustbeschwerden gelitten.

Am 14. November ist ein auf dem Bahnhofe zu Paderborn beschäftigt gewesener Arbeiter aus Elsen, im Kreise Paderborn, von einem baladenen Eisenbahn-Waggon übergefahren und auf der Stelle getödtet worden.

Am 17. November stürzte ein Tagelöhner aus Hörter vom Gebälk des im Bau begriffenen Armenhauses daselbst herab und verschied in Folge dessen bereits nach einer Stunde.

Am 23. November gerieth ein Knecht aus Rehme, Kreises Minden, beim Holzfahren durch Unvorsichtigkeit unter die Räder des von ihm geführten Wagens und wurde so bedeutend verletzt, daß er bereits nach 3 Tagen verstarb.

Schädliche Naturereignisse.

In den beiden Monaten October und November wurden in verschiedenen Gemeinden unseres Bezirks 20 Wohn- und Nebengebäude durch Feuersbrünste, größtentheils total, eingeäschert. Als Entstehungsursache des Feuers können nur Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit bezeichnet werden. Begründeter Verdacht böswilliger Brandstiftung liegt überall nicht vor.

Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Die Wohlthätigkeit gegen Hülfsbedürftige und Nothleidende äußert fortwährend ihren heilsamen Einfluß.

Die gemeinschaftliche Collecte für die durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner in den Provinzen Rheinland und Preußen kann nunmehr als geschlossen betrachtet werden, da in letzterer Zeit weitere Beträge darauf nicht mehr zur Ablieferung gekommen sind. Der Gesammt-Ertrag der Collecte hat im diesseitigen Bezirke 4255 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. betragen.

Der am 6. November verstorbene Bischof der Diöcese Paderborn, Franz Drepper, ein allgemein geliebter und geachteter Mann, ein Wohlthäter der Armen und Nothleidenden, hat laut letztwilliger Verordnung ein Capital von 100 Thlrn. zur Vertheilung an die Armen aller Confessionen, bei Gelegenheit seines Todes, ausgesetzt.

Die verwittwete Kreisrichter Kleinschmidt zu Steinheim, Kreises Hörter, hat den städtischen Armen resp. dem daselbst zu errichtenden Krankenhause zwei Forderungen im Gesammtbetrage von 145 Thlr. 25 Sgr. überwiesen.

Im Kreise Büren ist für die Provinzial-Pflegeanstalt zu Gesecke eine beträchtliche Quantität alter Leinwand eingesammelt worden.

Minden, den 9. December 1855.

Bekanntmachungen.

№ 836. In so weit es für angemessen befunden werden wird, Ankäufe zur Militair-Verpflegung in den Magazin-Orten der Provinz Westphalen an Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Jahre 1856 zu machen, werden wir solche durch

das Königliche Proviant-Amt zu Münster,
das Königliche Proviant-Amt zu Minden,
die Königliche Reserve-Magazin-Rendantur zu Paderborn,
die Königliche Depot-Magazin-Verwaltung zu Lippstadt und
die Königliche Depot-Magazin-Verwaltung zu Hamm

ausführen lassen.

Die Ankaufs-Commissarien, und zwar

der Proviantmeister Remitz in Münster,
der Proviantmeister Buske II. in Minden,
der Reserve-Magazin-Rendant Butz in Paderborn,
der Depot-Magazin-Verwalter Bernigau in Lippstadt und
der Depot-Magazin-Verwalter Ehlert in Hamm

sind nur gegen sofortige baare Zahlung des Kaufpreises zum Ankauf der Naturalien autorisirt. Wenn daher die Bezahlung des Kaufgeldes nicht Zug um Zug bei der Einlieferung der verkauften Naturalien erfolgt, so haben die Verkäufer gemäß §. 90. und 150., Theil I., Titel 13 des Allgemeinen Landrechts mit ihren Ansprüchen sich

allein an die Ankaufs-Commissarien zu halten. Die Königliche Kasse leistet für diesen Fall keine Gewähr.

Münster, den 5. December 1855.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

[3] Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen: № 837. Ausloosung von Rentenbriefen.

I. Rentenbriefe Litt. A. von 1000 Thalern.

216, 225, 318, 443, 590, 618, 792, 838, 1259, 1519, 1520, 1644, 1696, 1928, 2858, 3006, 3412, 3592 und 3806.

II. Rentenbriefe Litt. B. von 500 Thalern.

72, 323, 628, 686, 740 und 1050.

III. Rentenbriefe Litt. C. von 100 Thalern.

34, 110, 150, 673, 908, 1147, 1292, 1326, 1361, 1430, 1493, 1690, 1745, 1757, 1935, 2037, 2285, 2548, 2567, 2613, 2621, 3364, 3478, 3568, 3977, 5052, 5439, 5617, 5647, 5805, 5907, 6850, 7029, 7392, 7409 und 7575.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von 25 Thalern.

63, 182, 401, 519, 587, 760, 966, 1116, 1206, 1209, 1450, 1616, 1677, 1771, 1964, 2226, 2241, 3834, 4029, 4131, 4540, 4905, 5057, 5074, 5415, 5565, 5624 und 6208.

V. Rentenbriefe Litt. E. von 10 Thalern.

13, 37, 79, 118, 133, 174, 232, 243, 310, 497, 503, 554, 564, 616, 695, 705, 708, 716, 756, 831, 1026, 1112, 1157, 1380, 1604, 1857, 1861, 1913, 1941, 2051, 2248, 2397, 2538, 2590, 2610, 2849, 2870, 2975, 3071, 3327, 3432, 3496, 3561, 3764, 3790, 4002, 4023, 4070, 4166, 4462, 4581, 4912, 5026, 5450, 5571, 5575, 5938, 5988, 6042, 6101, 6334, 6361, 6368, 6419, 6538, 6741, 6748, 6769, 6792, 6806, 7002, 7027, 7079, 7094, 7393, 7701, 7980, 8060, 8220, 8328, 8340 und 8498.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloos'ten Rentenbriefe auf, die Capitalbeträge derselben am 1. April künftigen Jahres im Geschäftslokale der Rentenbankkasse auf dem Domplatz dahier gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab, findet eine Verzinsung der ausgeloos'ten Rentenbriefe nicht ferner statt. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Münster, den 12. November 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

№ 838. Patente betr. 4164. U. I.

Dem Gutsbesitzer Theodor Baron Gilgenheimb-Weidenau, gegenwärtig in Brüssel, ist unter dem 7. December 1855 ein Patent

auf eine Bodencultur-Maschine, so weit sie durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 289.)

Minden, den 11. December 1855.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 56.

Minden, den 28. December 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 45. Stück der Gesetzsammlung pro 1855 enthält: **№ 839.**

Nr. 4316. Allerhöchster Erlaß vom 25. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Conitz über Jacobsdorf bis zur Grenze mit dem Kreise Flatow in der Richtung auf Cammin, 2) von Conitz über Tuchel und Motilla-Mühle bis Monkowarsk, 3) von Tuchel über Brunstplatz bis zum Bahnhofe Terespol, 4) von Conitz über Bruß bis zur Grenze des Kreises Berendt in der Richtung auf Berendt.

Nr. 4317. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25. September 1855.

Nr. 4318. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 21. November 1855, wegen der, von der Königlich Preußischen mit der Kurfürstlich Hessischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Feldfrevel in dem Grenzgebiete. Vom 1. December 1855.

Nr. 4319. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Erneuerung der zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha abgeschlossenen Militair-Durchmarsch- und Etappen-Convention bis zum 1. Januar 1867 betreffend. Vom 8. December 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

An dem Gymnasium zu Paderborn ist **№ 840.**

1) dem 2. ordentlichen Lehrer Roeren die 5. Oberlehrerstelle;
2) dem 4. ordentlichen Lehrer Dieckhoff die erste ordentliche Lehrerstelle;
3) dem 5. ordentlichen Lehrer Baeumker die 2. ordentliche Lehrerstelle;
4) dem 6. ordentlichen Lehrer Schüth die 3. ordentliche Lehrerstelle

verliehen, ferner:

5) der Hülfslehrer Dr. Otto als 4. ordentlicher Lehrer;
6) der Schulamts-Candidat Dr. Giefers als 5. ordentlicher Lehrer;

7) der Schulamts-Candidat Wilhelm Hörling als 6. ordentlicher Lehrer;
8) der Schulamts-Candidat Dietrich Kirchhoff als 7. ordentlicher Lehrer angestellt worden. Münster, den 15. December 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 841. Personal-Chronik. 3116. Pr.

Der nach meiner Bekanntmachung vom 11. Juni d. J. dem Königlichen Regierungs-Collegio hierselbst zur Beschäftigung überwiesene Baron von Liliencron ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung zum Regierungsrath ernannt worden.

Minden, den 21. December 1855.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 842. Personal-Chronik. 3122. Pr.

Dem Regierungs-Referendarius Herrn Georg Friedrich Oscar zur Hellen in Werther ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste heute ertheilt worden. Minden, den 22. December 1855.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 843. 1440. E. I.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. Juni c. der Ressourcengesellschaft zu Bielefeld Corporationsrechte, so weit solche zur Erwerbung von Grundeigenthum und Capitalien erforderlich, zu verleihen geruht.

Minden, den 14. December 1855.

№ 844. 1127. K. I.

Mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums ist die bisherige Dispensir-Anstalt zu Brackwede in eine Filialapotheke unter vorläufiger Uebertragung derselben an die Schreibersche Apotheke zu Bielefeld nunmehr geschehen und dieselbe nach erfolgter Visitation dem Gebrauche des Publicums eröffnet worden.

Minden, den 16. December 1855.

№ 845. 952. B. E. I.

Die commissarische Verwaltung der Amtmannsstelle zu Halle ist bis auf weitere Anordnung dem Premier-Lieutenant a. D. und seitherigen Bade-Commissarius von Eggers übertragen worden. Minden, den 17. December 1855.

№ 846. 4118. U. I.

Dem commissarischen Amtmann von Eggers zu Halle ist von uns die Wahrnehmung der Functionen des Vorsitzenden der für den Kreis Halle nach unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 17. November 1849 (Amtsblatt pro 1849, Stück 49, S. 278) bestehenden Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker übertragen worden. Minden, den 11. December 1855.

№ 847. 2925. D. I.

Wir haben die von den Ständen des Kreises Minden auf Grund des §. 5. der A. H. bestätigten Statuten der hiesigen Kreis-Sparkasse, zum Director derselben gewählten Kreisrichter Wineker, die zu Beisitzern gewählten Kaufleute Friedrich Clemen und Friedrich Reischauer, so wie die zu Stellvertretern derselben gewählten Kaufleute Theodor Kiel, Eduard Nolting und Oeconom Vogeler, sämmtlich zu Minden wohnhaft, in den gedachten Eigenschaften bestätigt.

Minden, den 20. December 1855.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 2. October d. J. (Amtsblatt Stück 44, Seite 428/429) eingerichteten fünf jährlichen Flachsmärkte in der Stadt Bielefeld werden im nächsten Jahre am 19. Januar, 16. Februar, 15. März, 15. November und 20. December (Sonnabend nach dem 15. resp. am 15. der betreffenden Monate) abgehalten werden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. № 848. 4235. U. I.

Minden, den 22. December 1855.

Der Cigarrenmacher Friedrich Wilhelm Ehlers aus Halle hat angeblich seinen ihm am 18. November 1854 unter der Nr. 512 von der landräthlichen Behörde des Kreises Halle ausgefertigten, auf 6 Monate gültigen Reisepaß für das Inland im vorigen Monate zwischen Halberstadt und Hannover verloren. № 849. 5423. P. I.

Der gedachte Reisepaß wird hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder aufgefordert, solchen an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

Minden, den 15. December 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Verzeichniß

der in dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn in dem Zeitraume vom 1. September 1855 bis ultimo November 1855 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Bockermann, Johann Friedrich, Handarbeiter, aus Herford, wegen schweren und einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zu sechs Jahren und sechs Jahren Polizeiaufsicht. № 850.

2) Bick, Conrad, Tagelöhner, aus Rietberg, wegen zwei schwerer Diebstähle und schwerer Körperverletzung, zu zwölf Jahren und zehn Jahren Polizeiaufsicht.

3) Brandt, Friedrich, Handarbeiter, aus Notthage im Hessischen, wegen schweren Diebstahls, zu zwei Jahren und demnächstige Landesverweisung.

4) Bogardt, Carl Ludwig, Schneider, aus Bielefeld, wegen Diebstahls im dritten Rückfalle, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

5) Berkigt, Joseph, Tagelöhner, aus Paderborn, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

6) Esch, Johann Heinrich, Kesselflicker, aus Eschwege, wegen Diebstahls im dritten Rückfalle, zu zwei Jahren ein Monat und demnächstige Landesverweisung.

7) Höllenstein, Levi, Handelsmann, aus Beverungen, wegen Diebstahls im zweiten Rückfalle, zu zwei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

8) Krecht, Johann Heinrich, Handarbeiter, aus Herford, wegen zweier Diebstähle im wiederholten Rückfalle, zu zwei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

9) Lucas, Caroline, unverehelicht, aus Trendelburg, wegen vier Diebstähle im Rückfalle und verbotene Rückkehr in die Preußischen Staaten nach erfolgter Landesverweisung, zu drei Jahren.

10) Müller, Johann, Tagelöhner, aus Lippstadt, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

11) Offermeier, Christian Gottlieb Moritz, Handarbeiter, aus Volmerdingsen, wegen schweren Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

12) Ohle, Georg, Schneidergesell, aus Kleinenberg, wegen schweren Diebstahls, zu zwei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

13) Schröder, Casper Heinrich, Handarbeiter, aus Schweicheln, wegen schweren Diebstahls, zu zwei und ein halb Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

14) Schüler, Casper Heinrich, Heuerling, bei Nr. 77 Dreyen, wegen schweren Diebstahls, zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

15) Spreen, Christoph, Heuerling, bei Nr. 46 Sielhorst, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zu zwei und ein halb Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

16) Schildmann, Friedrich Wilhelm, Handarbeiter, bei Nr. 9 Arrode Schildesche, wegen schweren Diebstahls im Rückfalle, zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

17) Schnittger, Franz Heinrich Wilhelm, aus Mehnen, wegen zwei schwerer Diebstähle, zu zwei und ein halb Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

18) Schwarzbeck, Friedrich Wilhelm, Handarbeiter, aus Bielefeld, wegen Diebstähle im wiederholten Rückfalle, zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

19) Wierhake, Casper Heinrich, Schneider, aus Schildesche, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zu sechs Jahren und sechs Jahren Polizeiaufsicht.

20) Wiegand, Ehefrau, aus Beverungen, wegen schweren Diebstahls, zu zwei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

21) Wehmann, Charlotte, unverehelicht, aus Großendorf, wegen schweren Diebstahls, zu zwei Jahren und ein Jahr Polizeiaufsicht.

22) Zieren, Angela, unverehelicht, aus Daseburg, wegen vier Diebstähle im wiederholten Rückfalle, zu acht Jahren und zehn Jahren Polizeiaufsicht.

Paderborn, den 20. December 1855.

Bekanntmachungen.

№ 851. Der seitherige Director des Königlichen Ober-Bergamts zu Breslau, Geheimer Ober-Bergrath, Berghauptmann von Oeynhausen, ist in gleicher Eigenschaft an das unterzeichnete Ober-Bergamt versetzt, und es ist

dem Ober-Bergrath Wiesner der Character als Geheimer Bergrath, und dem Ober-Bergrath Küper der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Bei dem Königlich-Märkischen Bergamt zu Bochum, ist

der Berg-Geschworne Hilgenstock zum Bergmeister ernannt;

der Berg-Geschworne Alberts, welcher in gewerkschaftliche Dienste getreten, ist auf sein Ansuchen aus dem Staatsdienste entlassen und die hierdurch erledigte Stelle als Berg-Geschworner im Brünninghauser Reviere dem Ober-Bergamts-Referendar von Rohr übertragen;

dem Bergamts-Kassen-Controlleur Walter zu Essen, und dem Salinen-Kassen-Controlleur Pilgrim zu Königsborn ist der Character als Rechnungsrath verliehen. Dortmund, den 15. December 1855.

Königliches Ober-Bergamt.

[1] Bei der in Gemäßheit des §. 6. des Reglements der Paderbornschen Tilgungs-Casse vom 8. August 1836 und des §. 58. des Rentenbanken-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Paderbornschen Tilgungs-Cassen-Obligationen sind die nachbenannten Nummern aufgerufen: № 852.

500 Thlr.	400 Thlr.	300 Thlr.	200 Thlr.	100 Thlr.	50 Thlr.	25 Thlr.
818	1604	1166	273	1	1110	2917
928	1937	1731	547	2324	1968	3685
1055	2154	1803	618	2568	3447	3803
1064	4318	2297	1213	2677	3482	5629
1068	4339	2609	1971	2718	4268	5638
1294	4970	3958	2646	3655	5136	5985
1304	5066	5378	3348	3663	5339	6053
1313	5243	6112	3451	3707	6964	6196
1326	5813	6621	4429	4016	6969	6239
3734	6304	6832	5195	4265	7192	6724
3836	6826	7797	5254	4564	7501	7124
5147	8101	8813	5665	4721	7517	7206
5746			6429	5615	7731	7528
5960			6890	5630	7967	8214
6138			7849	6056	8446	8669
6230			8348	6435	8901	8863
7416			8684	6761		
8443				6948		
8828				7647		
				7726		
				8374		
				8397		

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der aufgerufenen Tilgungs-Cassen Obligationen auf, die Capitalbeträge derselben spätestens bis zum 30. Juni k. J. gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons nach ihrer Wahl, entweder bei der Steuerkasse zu Paderborn, oder bei der Rentenbank-Casse in Münster in Empfang zu nehmen. Vom 1. Juli k. J. ab findet keine Verzinsung der vorbemerkten Obligationen ferner statt.

Nachstehende in den Jahren 1854 et retro ausgelooften Tilgungs-Cassen-Obligationen sind ungeachtet mehrmaliger Aufforderungen bis jetzt zur Realisation nicht eingereicht worden. Wir machen die Inhaber derselben hierauf aufmerksam mit

dem Bemerken, daß solche nunmehr bei der Rentenbank-Casse in Münster, oder bei der Steuer-Casse Paderborn zur Realisation eingereicht werden müssen.

A. aus dem Jahre 1848:
Nr. 3459 über 50 Thlr.

B. aus dem Jahre 1851:
Nr. 5913 über 25 Thlr.

C. aus dem Jahre 1852:
Nr. 3965 über 100 Thlr.

Pro I. Semester 1853

Nr.	4875	über	400	Thlr.
"	4767	"	100	"
"	4573	"	50	"
"	8229	"	50	"
"	5686	"	25	"
"	8425	"	25	"

Pro II. Semester 1853.

Nr.	5766	über	500	Thlr.
"	1482	"	400	"
"	4619	"	200	"
"	4122	"	100	"
"	4513	"	100	"
"	5849	"	100	"
"	6193	"	100	"
"	6073	"	25	"

Pro I. Semester 1854.

Nr.	154	über	500	Thlr.
"	4950	"	300	"
"	621	"	200	"
"	6011	"	200	"
"	1457	"	100	"
"	8075	"	100	"
"	2657	"	50	"
"	7323	"	50	"

Pro II. Semester 1854.

Nr.	761	über	500	Thlr.
"	1059	"	500	"
"	5682	"	100	"
"	318	"	50	"
"	1588	"	50	"

Pro I. Semester 1855.

Nr.	1057	über	500	Thlr.
"	5687	"	500	"
"	1860	"	400	"
"	2011	"	400	"
"	5429	"	400	"
"	8436	"	400	"
"	1105	"	300	"
"	3850	"	300	"
"	4882	"	300	"
Nr.	5486	über	300	Thlr.
"	7812	"	300	"
"	2235	"	200	"
"	4063	"	200	"
"	4071	"	100	"
"	4424	"	50	"
"	5094	"	50	"
"	5831	"	25	"

Paderborn, den 19. December 1855.

Königliche Direction der Paderbornschen Tilgungs-Kasse.

Grasso. von Detten.

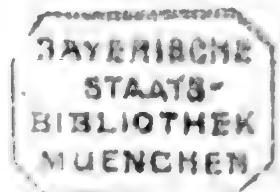
BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Digitized by Google

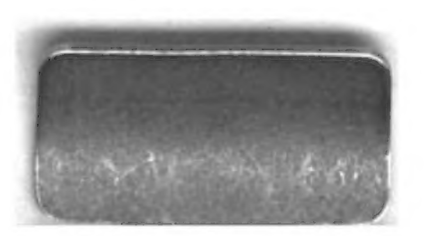

Digitized by Google

Digitized by

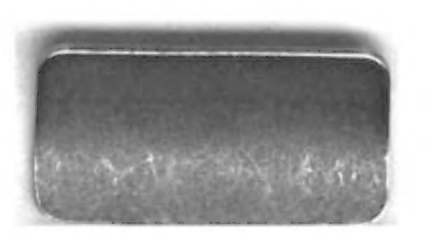

Digitized by Google

Digitized by Google